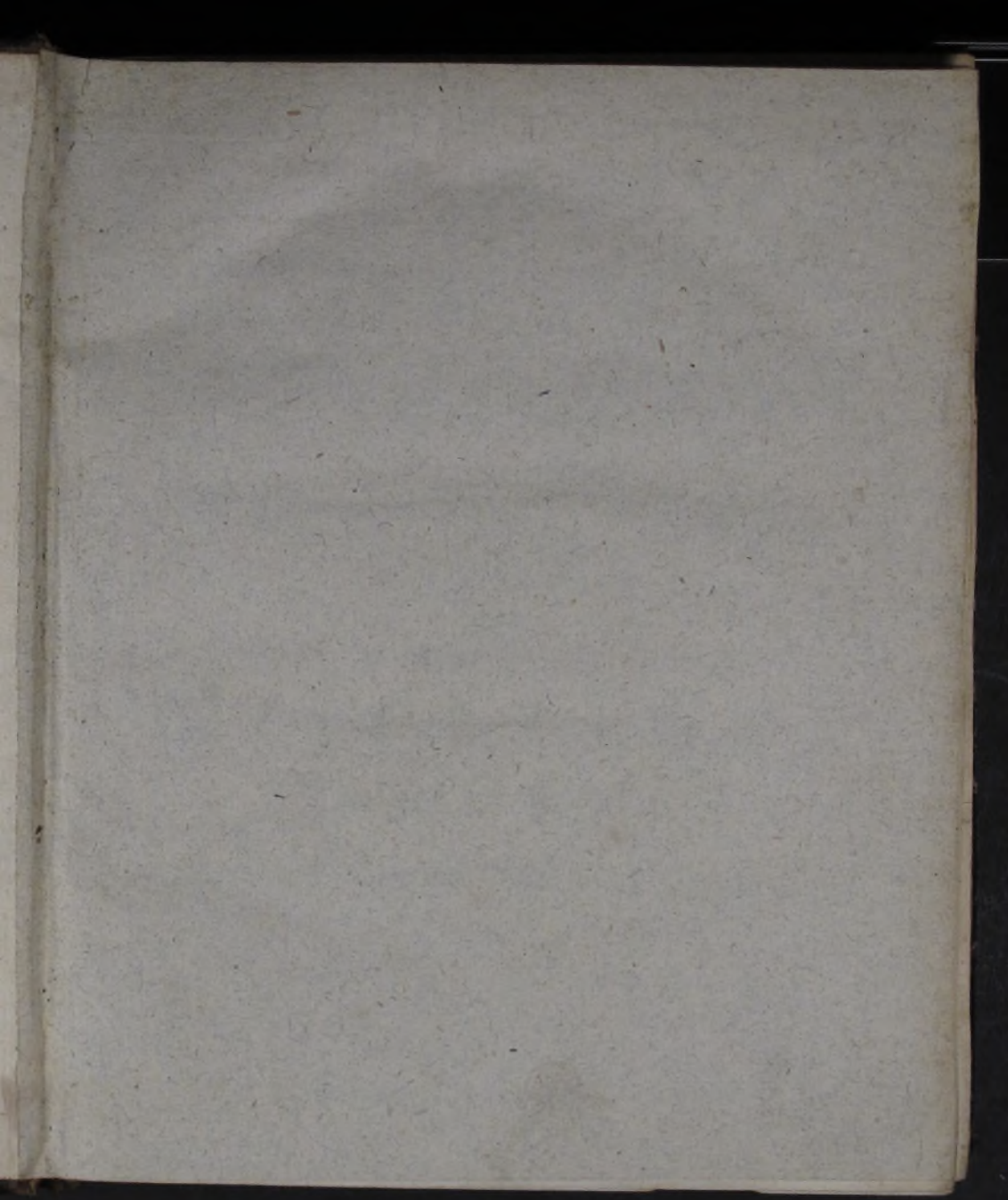
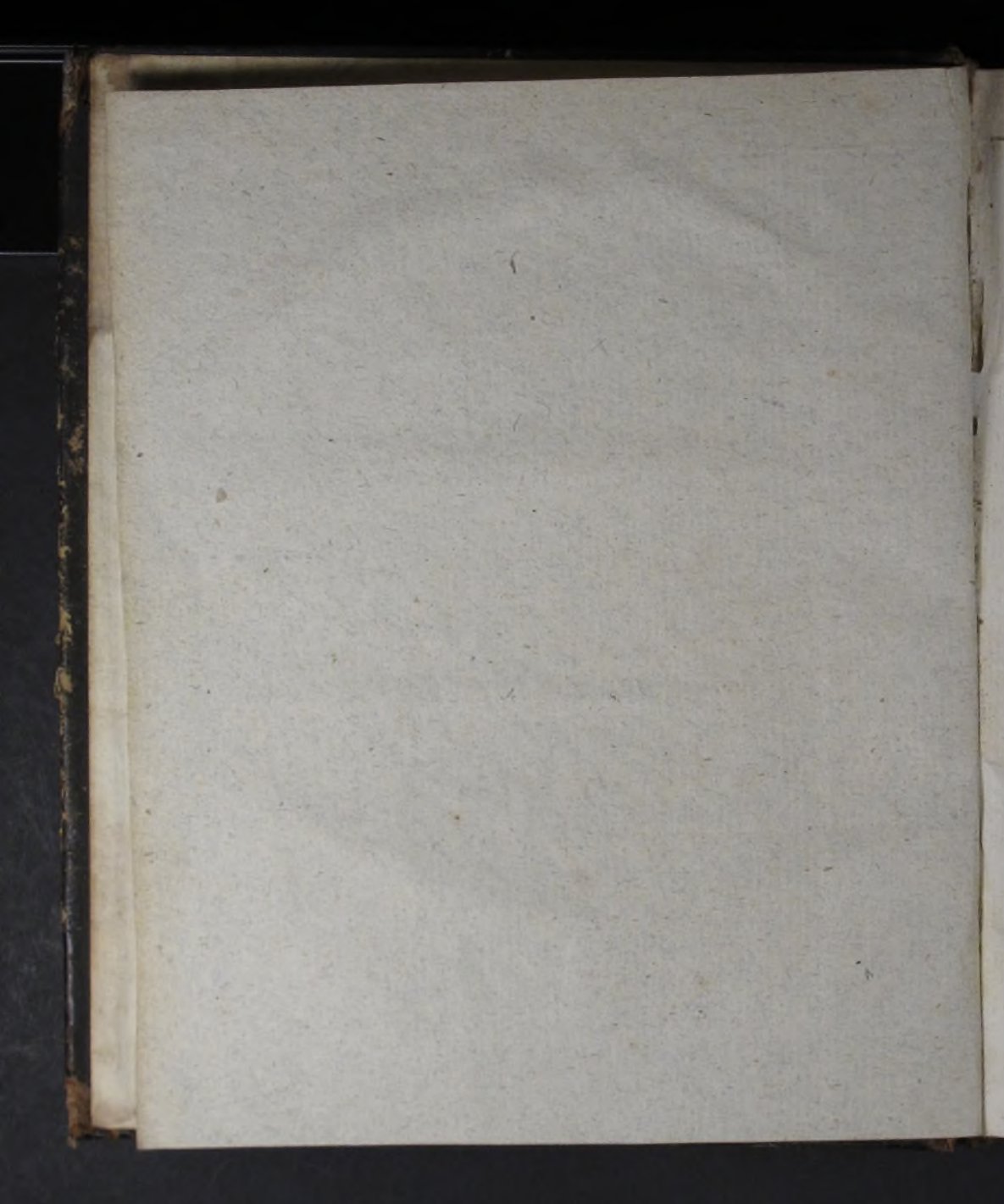




WBP
Opote





Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen
incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consi-
storial- Kirchen- Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten 2c. 2c.

welche

von der Zeit der gloriwürdigsten Regierung

S r i e d r i c h s ,

Königes in Preussen,

als

souverainen obersten Herzogs von Schlesien

Vom 9. Jan. 1745. bis zu Ende 1747.

heraus gekommen

und durch den Druck bekannt gemacht worden.

Mit Königl. allergnädigstem Privilegio.

Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn. 1765.

WIMB

Opole

Opole

Opole



143 st. 143 / II

von der Zeit der Gründung

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Wimber in Opole

Opole

Wimber in Opole

Opole

Opole

Opole

Opole

Opole

Opole



Register

Derer in diesem Bande befindlichen Sachen.

No. I.

1745. d. d. Berlin, den 9. Jan. Patent an die sämmtlichen Stände und Unterthanen des bisherigen Oesterreichischen Antheils von Ober-Schlesien, wegen Einrückung der Königl. Troupen in die dortigen Lande

Pag. 1

No. II.

- d. d. Berlin, den 12. Jan. Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, wie es mit denen aus dem souverainen Herzogthum Schlesien an das Ober-Appellations-Tribunal zu Berlin gehenden Appellationen und Recursen zu halten

7

A.

- Appellations-Eyde, wie solcher von denen Partheyen abgestattet werden soll

31

B.

- Appellations-Eyde, wie solchen die Advocaten abzuschwören haben

32

C.

- Supplications-Eyde derer Partheyen

32

D.

- Supplications-Eyde des Advocaten

33

No. III.

- d. d. Berlin, den 9. Mart. Verordnung, daß künftig die Chur-Brandenburgische, Braunschweigische, Sächsische und andere Zwey-Drittel-Stücke, welche nach dem Leipziger Fuß ausgeprägt sind, vor 16. Gr. 6. Pf. oder 61. Kr. $5\frac{1}{4}$ angenommen und ausgegeben werden sollen

33

No. IV.

- d. d. Breslau, den 16. Mart. Reglement, wie es künftig mit

a

Ein-

Einrichtung der Handlungs-Recise von dem aus Pohlen kom-
menden Vieh gehalten werden soll

Pag. 35

No. V.

1745. d. d. Breslau, den 22. Mart. Reglement, wornach die Par-
they-Führer, Schiffer und Schiffs-Knechte auf dem Oder-
Strohm sich verhalten sollen, nebst dem Verzeichniß des regu-
lirten Fracht-Lohns

40

• • Schiff-Fracht, wie solche den Schiffen bezahlet werden soll

44

No. VI.

• • Formular zum Paß vor die Schiffer und Schiffs-Knechte

47

No. VII.

• • d. d. Berlin, den 22. Mart. Renovirtes Cartel, zwischen Sr.
Königl. Majest. in Preussen und des Herrn Herzogs zu Braun-
schweig-Wolfenbüttel Durchl. wegen Auslieferung der Deser-
teurs

48

No. VIII.

• • d. d. Sohr, den 2. Octobr. Edict, nach welchem sich die Land-
Räthe, Ehren-Physici, Unterthanen und Einwohner des Her-
zogthum Schlessen und der Grafschaft Glatz bey ereignenden
Kranckheiten und Sterben unter Vieh zu achten haben

56

No. IX.

• • Nützlicher und nothwendiger Unterricht, wie sich ein jeder Haus-
und Land-Wirth bey grassirenden und ansteckenden Vieh-
Staupen zu verhalten, und durch die am Ende beygefügte Mit-
tel sein Vieh sowohl präservative als curative zu besorgen
habe

67

Verzeichniß einiger Mittel, welche sowohl zu Verhütung
als zur Cur bey denen Vieh-Staupen von dem Land-Man-
ne zu gebrauchen.

No. I.

• • Zum Räuchern in den Ställen

70

No. 2.

• • Zur Präservation, oder Verhütung der Staupen

71

No. 3.

• • Dient die Zunge zu reiben, wenn solche trocken oder schwarz
ist, auch wenn Blattern auf derselben und Durst vorhanden

71

No. 4.

	No. 4.	
1745.	Zur Cur in Fiebern, und andern hitzigen Staupen	Pag. 72
	No. 5.	
• •	In der Naude, Krätze auch andern Geschwüren und Beulen	72
	No. 6.	
• •	Zum Reiben und Pinseln der Zunge und des Rachens, wenn solche von Hitze gleich als mit Speck überzogen	73
	No. 7.	
• •	In Blut-Harnen und der Nothen-Ruhe	73
	No. 8.	
• •	Wenn Würmer vorhanden	73
	No. 9.	
• •	Bev Stockung des Harns und Stallens	74
	No. X.	
• •	d. d. Dresden, den 25. Dec. Definitiv-Friedens-Veröhnungs- und Freundschafts-tractat zwischen Ihro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen und Sr. Maj. dem Könige in Preussen	75
	No. XI.	
• •	d. d. Dresden, den 28. Decembr. Friedens-Veröhnungs- und Freundschafts-tractat zwischen Sr. Maj. dem Könige in Preussen, und Sr. Maj. dem König von Pohlen	84
	No. XII.	
• •	Formular eines Licenz-Zettels zum Hausiren	92

	No. XIII.	
1746.	d. d. Breslau, den 26. Januar. Einladungs-Abertissement an die Aus- und Einländischen Mess-Gieranten, wegen Besichtigung der nächst bevorstehenden Breslauischen Vatare-Messe	97
	No. XIV.	
• •	d. d. Breslau, den 12. Febr. Instruction für die Buchhalter bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau	100
	No. XV.	
• •	Schema einer Waaren-Declaration	112
	No. XVI.	
• •	Schema vom ordinairn Einfuhr-Buch	113
	No. XVII.	
• •	Schema vom Conto-Buch vor hiesige Kaufmannschaft	114
	a 2	No. XVIII.

No. XVIII.

1746. d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für den Accis-In-
specteur bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau Pag. 115

No. XIX.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für den Accis-In-
specteur bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau 119

No. XX.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für die Accis-Ein-
nehmer und Controllours im Ober-Accis-Amt, und in den Vor-
städten 121

No. XXI.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für die Casirer
bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau 137

No. XXII.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für den Calculator
bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau 141

No. XXIII.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für den Wein-Vi-
sireur bey dem Ober-Accis- und Zoll-Amt zu Breslau 146

No. XXIV.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für die Accis-Waa-
ren-Beschauer bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau 152

No. XXV.

d. d. Breslau den 17. Febr. Instruction für den Accis-Post-
Beschauer, und die Thor-Schreiber 160

No. XXVI.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für den Krahn-
Meister bey dem Ober-Accis- und Zoll-Amt zu Breslau 174

No. XXVII.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für die Thor- und
Hof-Visitatores bey dem Ober-Accis Amt zu Breslau 178

No. XXVIII.

d. d. Breslau, den 17. Febr. Instruction für den Accis-Die-
ner bey dem Ober-Accis-Amt zu Breslau 184

No. XXIX.

d. d. Berlin, den 26. Febr. Edict, daß kein Schlesischer und
Glagischer Unterthan, Bürger und Bauern, Standes, ohne
vor-

vordänigige Examinirung oder erhaltenen Licenz Schein sich oder
seine Kinder zum Kloster-Stand widmen soll

Pag. 186

No. XXX.

1746 d. d. Breslau, den 12. Marr. Erneueretes Avertissement we-
gen der von Sr. Königl. Maj. denen Neuanbauenden in Neuß
zuertheilten ausnehmenden Beneficiorum

189

No. XXXI.

d. d. Berlin, den 12. Martii. General Pardon, vor die, von
Sr. Königl. Maj. in Preussen Armee und Trouppen ausge-
tretene Deserteurs und Enrollirte, wenn sich dieselben freywill-
ig wieder einfinden, oder Dienste zunehmen sich angeben

190

No. XXXII.

Reglement für die Meß- Accis- Cammer, und Ober- Zoll- Amt
zu Breslau, wornach sämtl. Meß- Accis- und Zoll- Bedienten
sich bey der Abfertigung in den Messen aller unterthänigst rich-
ten sollen, ingleichen für die zu den Messen kommende Verkauf-
fer und Einkäufer zur Nachricht

192

Formular der gedruckten Certificate vor die Einländische Kauf-
leute und Fabricanten

218

No. XXXIII.

d. d. Berlin, den 30. Mart. Accis-Reglement für die Schle-
sische Haupt-Stadt Breslau, wornach die Accis-Bediente da-
selbst die Accisanten abfertigen, die dabey vorkommende Fälle
entscheiden, und sich überhaupt allerunterthänigst achten sollen

225

No. XXXIV.

d. d. Berlin, den 2. April. General- Tuch- Schau- Ordnung
vor das Herzogthum Schlesien inclusive der Grafschaft Glas

292

No. XXXV.

Instruction vor die Schau-Meister, welche die rohen und noch
ungewalkten Tücher schauen und censiren sollen

301

No. XXXVI.

Instruction vor die Schau-Meister, welche die gewalkten Tü-
cher schauen und censiren sollen

309

No. XXXVII.

1746. Instruction vor die Streich-Meister

Pag. 316

No. XXXVIII.

• d. d. Berlin, den 9. April. Edict, wegen Bebauung der wü-
sten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser in denen Städ-
ten des Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glas 322

No. XXXIX.

• d. d. Breslau, den 12. May. Avertissement vor die sammel.
Einwohner der Stadt Breslau wegen der angestellten Policy-
Inspectorum 327

No. XL.

• d. d. Berlin, den 19. May. Instruction für die in der Kö-
nigl. Haupt-Stadt Breslau bestellte Maitres de Police oder
Policy-Inspectores 330

No. XLI.

• d. d. Berlin, den 18. Jul. Edict, daß künftighin die Perso-
nen Adlichen Standes nach zurück gelegten zwanzigsten Jah-
re Majorenn seyn sollen 341

No. XLII.

• d. d. Potsdam, den 17. Aug. Erneueretes Patent, welchesge-
stalt die Desertion in dem souverainen Herzogthum Schlesien
und der Graffschaft Glas verhütet und die Deserteurs ange-
halten und denenselben nachgesetzt werden soll 343

No. XLIII.

• d. d. Breslau, den 24. Aug. Erneuerte Verordnung, welches-
gestalt die bey Sr. Königl. Majestät, oder denen Allerhöchst
denenselben nachgesetzten Landes-Collegiis einzureichende Me-
morialia und Suppliquen beschaffen seyn sollen 347

No. XLIV.

• d. d. Breslau, den 17. Septembr. Wiederholtes Verboth,
daß kein Geyrande auf den Strassen, und vor den Stadt-Tho-
ren aufgekauft werden soll 349

No. XLV.

No. XLV.

1746. d. d. Potsdam, den 20. Septembr. Patent, worinnen das Verboth gegen die Einführung und Annehmung aller fremden untauglichen, zum öftern verrussenen Land- oder Scheide-Münze, insonderheit aber der ganzen und halben Taten, in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, renoviret und eingeschärffet wird Pag. 350

No. XLVI.

- d. d. Potsdam, den 3. Octobr. Post-Fuhr- und Bothen-Ordnung in Nieder- und Ober-Schlesien 353

No. XLVII.

- Verzeichniß, wie die Posten bey dem Königlich Preussischen Ober-Post-Amt zu Breslau ein und ablaufen 379

No. XLVIII.

- d. d. Breslau, den 21. Octobr. Abtriffment wegen Vor- und Aufkauffern des Viehes, und die Renovation der vorhin dagegen publicirten Patente betreffend 383

No. XLIX.

- d. d. Berlin, den 6. Novembr. Patent, daß der, den 12. Martii dieses Jahres, publicirte General-Pardon, vdr die Deserteurs von der Königl. Preussischen Armee und Trouppen, bis den 1. May des Jahres 1747. verlängert werden solle 385

No. L.

- d. d. Berlin, den 12. Novembr. Declaration des Edicts von 18. Jul. daß die Personen Adeltlichen Standes in Schlesien, ob sie schon mit geendigten zwanzigsten Jahre die Majorenmitz erlangen, dennoch vor zurück gelegten vier und zwanzigsten nicht befugt seyn sollen, ohne Obrigkeitlichen Consens Immobilia zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalia einzubeheben 387

No. LI.

No. LI.

1746. d. d. Breslau, den 16. Novembr. Avertissement wegen des Gebrauchs der Breslauer Ellen Pag. 388

No. LII.

• d. d. Glogau, den 15. Decembr. Edict, daß niemand sich unterstehen soll, die Maulbeer-Bäume zu beschädigen 390

No. LIII.

• d. d. Berlin, den 20. Decembr. Edict, wie es mit Räumung derer Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen, und Vorfluth in Schlesien und der Grafschaft Glas gehalten werden soll 392

No. LIV.

• Patent und Instruction für den Salz-Bereuter 399

No. LV.

1747. d. d. Berlin, den 15. Januar. Edict, wie es die Judenschaft in denen sämtlichen Königl. Landen, in Ansehung derer gestohlenen oder verdächtigen Sachen, die ihr zum Kauffgebracht werden, halten, ingleichen, wie gegen diejenige Juden, so dergleichen Kauffen, verfahren werden solle 401

No. LVI.

• d. d. Berlin, den 24. Jan. Edict, wie viel bey dem erfolgten Absterben derer Personen, so wohl hohen Standes als mittler und geringer Conditionen, von derselben Erben auf ihre Beerdigung verwandt werden solle 403

No. LVII.

• d. d. Glogau, den 26. Febr. Patent wegen derer der Stadt Greiffenberg verliehenen Vieh-Märkten 405

No. LVIII.

No. LVIII.

1747. d. d. Berlin, den 28. Febr. Edict, daß künftig in Schlesien und der Grafschaft Glas keine andere als gedruckte Rundschaften, Geburts- und Lehr-Briefe ertheilet werden und gültig seyn sollen Pag. 406

No. LIX.

- • Formular zu einem Geburts-Briefe 410

No. LX.

- • Formular zu einem Lehr-Briefe 411

No. LXI.

- • Formular zu einer Rundschaft 412

No. LXII.

- • d. d. Berlin, den 7. Mart. Declaration derer bisherigen Edicte von dem Selbstmorde und Vergrabung derer sich selbst Entleibenden 413

No. LXIII.

- • d. d. Berlin, den 9. Mart. Sportul-Reglement und Taxe vor die Magistrate und Schöppen-Gerichte der Städte in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas 414

No. LXIV.

- • Sportul-Taxe vor die Magistrate und Stadt-Gerichte in Schlesien 425

No. LXV.

- • d. d. Berlin, den 25. Mart. Notification und Edict, wegen angelegter und eingerichteter zweyer Armen-Arbeits- und Zucht-Häuser in Schlesien zu Brieg und Jauer 453

No. LXVI.

1747. d. d. Potsdam, den 12. April. Königl. Preussische wiederholte Verordnung, daß kein Schlesischer von Adel, bey der Straffe der Confiscation seiner Güther, in fremde Dienste gehen solle, ohne dazu Permission erhalten zu haben. Pag. 465

No. LXVII.

d. d. Berlin, den 18. April. Edict, daß in Schlesien und der Graffschaft Glatz die bishero noch beygehaltenen alte unnütze und kostbare Meister-Stücke abgeschaffet, und statt deren brauchbare und bald wieder los zu werdende Meister-Stücke versfertiget, auch keine übermäßige Receptions-Gelder gefordert werden sollen. 466

No. LXVIII.

d. d. Berlin, den 22. April. Edict, daß in denen Schlesisch- und Glatzischen Landen die Ehe-Verbindungen nicht anders als mit freywilliger Einstimmung der Parthenen so wohl, als der Eltern und Grund-Obrigkeiten, auch nach vorgängigen öffentlichen Aufgeboth durch Priesterliche Einsegnung vollzogen werden, widrigenfalls aber ungültig und kraftlos seyn, auch diejenigen, welche sich auffer Landes trauen lassen, nachdrücklich bestraft werden sollen. 474

No. LXIX.

d. d. Breslau, den 28. April. Allgemeine Verordnung, daß künftig in Schlesien weder auf die Woll-Märkte noch auffer denselben Sterblings-Wolle zum Verkauf eingeführt werden solle. 480

No. LXX.

d. d. Berlin, den 16. May. Sportul-Reglement vor den Magistrat und die Stadt-Gerichte, wie auch andere Stadt-Collegia und Aemter zu Breslau. 482

Spor-

• • Sportul-Taxe, vor den Magistrat und die Stadt-Gerichte,
wie auch andere Stadt-Collegia und Aemter zu Breslau 493

No. LXXI.

1747. d. d. Berlin, den 18. May. Patent und Circular-Ordee
an alle Regimenter, wie es wegen der Officiers- und Solda-
ten-Testamenten in Campagnen zu halten ic. 511

No. LXXII.

• • d. d. Breslau, den 2. Jun. Patent, daß kein Dominium
oder dessen Wirthschafts-Bediente sich unterstehen sollen, die
denen Unterthanen angedehnde Vergütungen aus denen Freys-
Cassen zu erheben 516

No. LXXIII.

• • d. d. Berlin, den 26. Junii. Edict, daß hinführo bey Sr.
Königlichen Majestät immediate keine Supplicata, welche nicht
von vereydeten Advocaten unterschrieben sind, eingereicht, wid-
rigenfalls, solche sofort zurück gegeben, oder doch ohne Reso-
lution bleiben, nicht weniger, daß ein sich unterschreibender Ad-
vocat, vor die in dem Supplicat enthaltenen Dinge respon-
sable seyn, und wann er bey Unwahrheit betroffen wird, zur
scharfen Verantwortung gezogen werden soll 518

No. LXXIV.

• • d. d. Berlin, den 4. Julii. Edict, wegen Bestrafung derer-
jenigen Eltern, welche von dem Austreten ihrer Söhne, aus
Furcht der Werbung, Wissenschaft haben, und solches nicht
zu verhüten suchen, vielmehr denenselben noch wohl gar dazü
Rath und Vorschub geben 520

No. LXXV.

• • d. d. Breslau, den 22. Jul. Avertissement, den Gebrauch
einiger bewährten Mittel wider die Vieh-Seuche betreffend 522

No. LXXVI.

1747 d. d. Berlin, den 26. Jul. Edict, daß von nun an denen Wittvern erlaubt seyn solle, nach Ablauf eines Viertel Jahres von dem Tage des Absterbens ihrer Frauen anzurechnen, sich wiederum zu verheyrathen; in Ansehung der Wittwen aber, es bey der Verfassung, daß selbige vor Ablauf 3. Viertel Jahre nicht wieder heyrathen können, verbleiben solle Pag. 524

No. LXXVII.

2 d. d. Potsdam, den 9. Octobr. Erneueretes Edict, zu Verhütung der Deserctions und der deshalb festgesetzten Veranstellungen auf dem Lande 526

No. LXXVIII.

2 d. d. Breslau, den 10. Octobr. Verboth, daß die Röthe nicht verfälschet, sondern von den vereydeten Röthe-Packern und Röthe-Zeichnern gepacket, beschauet und gezeichnet werden soll 533

No. LXXIX.

2 d. d. Berlin, den 17. Octobr. Declaration, daß hinführo ohne Landesherrlichen Consens, die Schlesischen Geistl. Stifter und Klöster keine Immobilia weder kaufen noch verkaufen, oder sonst alieniren, noch auch ihre Capitalia ausserhalb Landes ausethun sollen 537

No. LXXX.

2 d. d. Breslau, den 11. Decembr. Avertissement wegen einiger in der Grafschafft Glatz beyhm Transito-Zoll moderirren Sätze 538

No. LXXXI.

No. LXXXI.

1747. d. d. Berlin, den 14. Decembr. Edict, wegen Ausrottung der Bettler und andern liederlichen Gefindel in Schlessien und der Grafschafft Glatz Pag. 540

No. LXXXII.

d. d. Berlin, den 14. December. Instruction, wie die allgemeinen Landes=Visitationes derer Spitzbuben, Vagabonds und andern liederlichen Gefindels, in denen Schlesischen Landen und der Grafschafft Glatz, angestellet, und es dabey gehalten werden solle 552

No. LXXXIII.

d. d. Berlin, den 14. Decembr. Verordnung und Instruction wegen Unterhaltung der wahren Armen und Wegschaffung aller Bettler bey der Stadt und denen Vorstädten in Breslau 569

No. LXXXIV.

d. d. Breslau, den 15. Decembr. Avertissement, daß niemand weder in Schlessien, noch der Grafschafft Glatz an der im Reiche entstandenen so genannten Ducaten=Societät Theil nehmen solle 586

No. LXXXV.

d. d. Berlin, den 25. Decembr. Edict, daß künftig die Schuß-Juden, welche einen Banquerour machen, und nicht im Stande seyn werden, ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die Ihrigen des Schußes verlustig gehen, und ihr Schuß-

Schuß-Brief dergestalt erlöschten solle, daß auch solcher nicht
mit einer Juden-Familie besetzt werden dürfe Pag. 587

No. LXXXVI.

1747. d. d. Reglement wie es mit Bearbeitung der Creyn-Sachen,
absonderlich derselben Expedition und Registrirung gehalten
werden soll 588

No. LXXXVII.

d. d. Breslau, den 6. Mart. Uvertissement, daß kein Ge-
trayde auf der Strasse und in den Vorstädten von Breslau auf-
gekauft, sondern auf den Markt-Platz geführt werden soll
639



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen
incorporirten Grafschaft Glatz

in

Finanz- Justiz- Criminal- Geistlichen- Consi-
storial- Kirchen- Sachen &c. &c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten &c. &c.

de Anno 1745.

A bis M.

Einleitung

1711

Die vorstehende Schrift ist eine Zusammenfassung
der in demselben enthaltenen Gedanken.

1711

Die vorstehende Schrift ist eine Zusammenfassung
der in demselben enthaltenen Gedanken.

1711

Die vorstehende Schrift ist eine Zusammenfassung
der in demselben enthaltenen Gedanken.

1711

1711



No. I.

d. d. Berlin den 9. Januar. 1745.

Patent an die sämmtlichen Stände und Unterthanen des bisherigen Oesterreichischen Antheils von Ober-Schlesien, wegen Einrückung der Königl. Troupen in die dortigen Lande.



Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, ic. ic. Entbiethen allen und jeden Ständen und Unterthanen des Herzogthums Ober-Schlesien, bisherigen Oesterreichischen Antheils, weß Standes, Würde oder Wesens sie seyn, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes zu vor, und geben euch hiermit zu erkennen, wie es euch dann ohnedem annoch erinnerlich seyn wird, wasmassen, nachdem der Wienerische Hof, nach tödtlichem Hintritt Sr. Kayserlichen Majestät, weyl. Caroli VI. sich zu einer billigmäßigen Genugthuung vor Unsere und Unsers Königl. Chur-Hauses, sowohl

1745.

21

an

an verschiedene Schlesiſche Fürſtenthümer, als auch ſonſten an das Haus Oeſterreich gehabte gerechte Ansprüche und unſtreitige Anſoderungen auf keine Weiſe verſtehen wollen, wir Uns gemüßiget geſehen, Unſer Recht durch den Weg der Waffen zu verfolgen, welche rechtmäßige, und in dem Natur- und Völker-Recht gegründete Entſchließung der Herr der Heerſchaaren, wie wir ſolches mit der Dank-nehmigſten Veneration erkennen, dergeltalt geſegnet, daß wir Uns damals nicht allein der ſämmtlichen Schleiſiſchen Lande, und der Graſſchaft Glatz völlig be- meſtert, ſondern auch mit Unſern ſiegreichen Waffen in die be- nachbarte Oeſterreichiſche Provinzen eingebrungen, und Uns eines groſſen Theils derſelben bemächtigt.

Günſtige Ge-
legenheit,
wenn man das
Haus Oeſter-
reich unter-
drücken wol-
len.

Wäre es Uns um die Unterdrückung des Hauſes Oeſter- reich zu thun geweſen, wie Uns von dem Wieneriſchen Hofe re- prochiert werden wollen, ſo hätten wir zu dergleichen Endzweck ſchwerlich jemals ein günſtigereſ und vortheilhaftigereſ Tempo, als das damahlige finden können, da gedachter Hof, bekandter maſſen, auf das äußerſte getrieben, und wenig Widerſtand zu thun vermögend war.

Die Differen-
zen werden
durch die Ceſ-
ſion eines
Theils von
Schleſien und
der Graſſchaft
Glatz in den
Breslauer
und Berliner
Friedens-Trä-
taten beglei-
tet.

Gleichwie aber dergleichen Gedenkens- Art von der Un- ſerigen weit entſernet iſt, und Wir in keiner andern Abſicht die Waffen ergriffen, als um den Frieden mit Unſerm Hohen Ge- gentheil, durch gründliche Berlegung aller mit demſelben ha- benden Irrungen, auf einen ſolchen Fuß wieder herzuſtellen; So haben wir Uns auch durch keinen der Fortſetzung des Krie- ges anſcheinenden Vortheil abhalten laſſen, denen Vorſchlägen, ſo Uns zu der Zeit von des Königes von Groſß-Britannien Majestät, als einem ſowohl Uns mit näher Bluts Verwand- ſchaft verbundenen, als auch mit dem Hauſe Oeſterreich von langen Jahren her in der engſten Allianz ſtehenden Fürſten, zum Vergleich geſtehen, willigſt Gehör zu geben, und Uns mit der Ceſſion des anhero beſitzenden Antheils des Herzogthums Schle-

Schlesien und der Grafschaft Glas begnügen zu lassen, auch auf solchen Fuß die bekandte Breslauer und Berliner Friedens-
Tractaten zu schließen, welche nachher durch die Garantie und den Beitritt mächtiger Puissancen bestärket worden.

Mit was vor Sorgfalt und Aufmerksamkeit wir Uns an-
gelegen seyn lassen, den Inhalt dieser Friedens- Tractaten in
allen ihren Puncten und Clauseln ein vollkommenes Genügen
zu leisten, darüber können wir Uns kühnlich nicht allein auf das
Zeugniß der Schlesischen Vasallen und Unterthanen Unsers
Königlichen Antheils, sondern auch auf euer eigenes Veruffen,
und ob auch wohl der Verfasser eines Wienerischen, unter dem
1. Dec. des lezt verwichenen Jahres publicirten, und in Schle-
sien auszustreuen intendirten Patents, solches in Zweifel ziehen
zu können vermeinet, und in solcher Absicht Unsere zu des Lan-
des Besten verfügte Veranstellungen mit den gehäßigsten Jar-
ben abzumahlen, und vor Infractiōnes besagter Tractaten an-
zugeben bemühet gewesen, so ist doch der Ungrund solches Vor-
gebens Jedermännlich von Unsren getreuen Unterthanen Un-
sers Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glas be-
kandt, auch bereits von Uns zureichend darauf geantworte-
t worden.

Nichtiges
Vorgeben des
den 1. Dec. a.
p. publicirten
Patents, als
wenn die Tra-
ctaten auf
preussischer
Seiten gebro-
chen worden.

Wir hätten wohl gewünschet, daß man an Seiten des
Wienerischen Hofes gleichmäßig aufrichtigen Vorsatz und At-
tention auf Beobachtung dessen, was im vorerwehnten Frie-
dens-Schluss fest gesetzt ist, wenden wollen; Allein zu geschwei-
gen, daß desselben Absicht von Anfang her dahin gegangen, sich
an dessen Disposition nicht länger zu binden, als es die Con-
juncturen erfoderten, und der an Uns abgetretenen Lande bey
der ersten Gelegenheit sich wiederum zu bemeistern, wovon Wir
hinlängliche Nachrichten und Proben in Händen haben, erwehnter
Hof auch selbst in dem vorhin angeführten Patent kein
Mystere zu machen scheint, so hat derselbe auch seine widrige

Gegenseitige
Infractio-
nes besagter
Tractaten.

Intention durch verschiedene zum Präjudiz des in denen Friedens-tractaten ausdrücklich festgesetzten Status quo des mutualen Commerci beyderseitiger Unterthanen in denen Grenz-
Dertern vorgenommene Abänderungen, und viele andere unfreundliche Begegnungen überflüssig zu erkennen gegeben, worüber man Unserer Seits, ohngeachtet der deshalb zu Wien erhobenen Klagen, niemals einige Remedur erlangen können.

Königl. Declaration bey
Unterstützung
des Kaisers
den Breslauer
Frieden zu
halten.

Wir haben Uns nichts desto weniger durch dergleichen wideriges Verfahren keinesweges irre machen, ja nicht einmahl zu Repressalien gegen die Oesterreichische Unterthanen bewegen lassen, sondern vielmehr selbst nach der Zeit, da Wir die Entschliessung gefasset, des Teutschen Reichs Oberhaupt, zu Maintinirung seiner im äussersten Grad gekränkten Würde, und Wiederherstellung des Ruhestandes im Reich, Unserer Reichs-Ständischen Obliegenheit gemäß, und so viel die Restitution der demselben mit Gewalt entrisenen Chur-Bayrischen Erb-Landen betrifft, nach der alten Chur-Fürsten Vereinigung und Union, mit einer ansehnlichen Anzahl Hülfss-Troupen an Hand zu gehen, den Breslauischen Frieden in seinem völligen Vigore erhalten, und vor Uns selbst von Unserm Hohem Gegentheile nichts verlangen zu wollen, öffentlich declarirte.

Des Wienerischen Hofes
öffentlich kund
gemachtes
Vorhaben die
cedirte und
garantirte
Lande wieder
zu erobern.

Nachdem aber der Wienerische Hof von seiner Conventienz gefunden, sein bisher einiger massen verdeckt gehaltenes Vorhaben klärlich an den Tag zu legen, und unter dem wichtigen Vorwand, als ob Wir durch ist angeführte Entschliessung den Breslauischen Frieden gebrochen hätten, öffentlich zu declariren, daß er sich von den Verbindungen dieses Tractats gänzlich erlediget halte, und die darinne zu Tilgung Unserer gerechten Forderungen an uns cedirte und von respectablen Puißsätzen garantirte Lande durch Gewalt der Waffen seiner Bothmässigkeit wiederum zu unterwerffen Willens sey, auch zu dem Ende nicht nur vermittelst obangezogenen mit allerhand unju-

stificir

flüßelrlichen, und bisher unter gestitteten Völkern, und insonderheit geerönten Häuptern ganz ungewöhnlichen Ausdrückungen angefüllten Manifests, welches mit unzählig andern in gleichem Stylo gefassten, und mit Bedrohungen von Feuer und Schwerdt ausgezierten Mandaten, Circularien und Insinuationen von Oesterreichischen hohen und niedrigen Militair-Be-dienten begleitet, und in Schlesiens ausgestreuet worden, die zu Unserm Gehorsam auf das heiligste verpflichtete Schlesi-sche Vasallen und Unterthanen gegen Uns aufzuwiegeln, und zum Meinend und offenbaren Revolte zu bewegen sich bemühet, sondern auch Unsere Schlesi-sche und Glazische Lande wirklich mit einer grossen Anzahl sowohl regularer Troupen, als auch insonderheit einer Menge zum Rauben, Plündern und Verheeren ausgesandten so genannten Insurgenten von der Ungarischen Nation, deren Bestreung von der Türckischen Boßmäsigkeit ehemals guten Theils mit Unserer Unterthanen, und der dem Hause Oesterreich überlassenen Hülfß-Völkern Blut erkauffet worden, überfallen und angegriffen, auch zum Theil ruiniret, und auf eine unchristliche Art mit denselben Einwohnern umgegangen worden; So würde Uns gewiß von der ganzen Welt verdacht werden, wenn Wir bey solchen gegen Unsere Lande verhängten offenbaren Feindseligkeiten fernere Menagements brauchen, und denselben nicht vielmehr durch vigoureuse Operationes und Heimsuchung des Feindes in denen von ihm bisher im Besiß gehaltenen Landen einen starcken Riegel vorschieben, und durch Nachfolgung seines Exempels den Weg, so derselbe zu erwählen gut gefunden, gleichfalls einschlagen wolten.

Da Wir nun in solcher Absicht, nachdem Unsere Troupen bereits die Feindlichen aus Unsern sämtlichen Schlesi-schen Landen glücklich delogiret, denselben Befehl ertheilet, in das durch obbemelte Friedens-Tractaten dem Wienerischen Hofe zurück cedirte Antheil von Ober-Schlesien einzurücken, und

Nach Vertreibung der Feinde aus dem Königl. Schlesi-schen Landen wird das Oesterreich-sich

the Antheil
von Schlesien
in Besitz ge-
nommen und
den Ständen
und Einwoh-
nern bekannt
gemacht, den
König vor ih-
ren Landes-
Herrn zu er-
kennen.

sich desselben wiederum zu bemächtigen; So haben Wir vor gut und nöthig angesehen, denen Ständen und Einwohnern besagten Antheils, diese Unsere Intention und derselben rechtmäßige Motiven durch gegenwärtiges Patent bekannt zu machen, mit dem so gnädigen als ernstlichen Befehl, sothanen Troupen, welche bereits bey euch eingerücktet seyn, oder noch hinfüh- ro einrücken werden, und welchen die Beobachtung einer genau- en Mannszucht auf das schärfste eingebunden ist, allen guten Willen, Beystand und Vorschub zu leisten, Uns als euren Lan- des-Herrn zu erkennen, auch zu dem Ende die von Unsertwe- gen an euch ergehende Verordnungen gehörig zu respectiren und zu befolgen, und euch daran durch keine gegenseitige Verbothe, Drohungen und Insinuationes irre machen, vielweniger zu of- fenbarer oder heimlicher Widersetzlichkeit verkiten lassen, da- mit wir Uns nicht wider unsere Gemüths-Neigung genöthiget sehen, dergleichen Widerspenstigkeit an den Ungehorsamen mit der Schärffe der Waffen, wie solches unausbleiblich geschehen wird, zu ahnden; Dahingegen die Gehorsamen sich Unseres mächtigen Schutzes und Protection gegen alle Zundthigungen, wie auch sonst Unserer Königl. Huld und Gnade zuversicht- lich zu versprechen haben.

Zu dessen mehrerer Beglaubigung haben Wir gegenwär- tiges Patent Eigenhändig unterschrieben, mit Unsern Königl. Insiegel bestärcken, und zu Jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt machen, auch überall in Ober-Schlesien publi- ciren lassen. Geben Berlin, den 9. Jan. 1745.

(L.S.)

Friedrich.

Z. Gr. v. Podewils.

No. II.

No. II.

d. d. Berlin den 12. Januarii 1745.

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, wie es
mit denen aus dem Souverainen Herzogthum Schlesien
an das Ober-Appellations-Tribunal zu Berlin
gehenden Appellationen und Recursen
zu halten.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preuss. Es soll einem
sen 10. 10. Fügen hiermit männiglich kund und zu wissen: ieden schleu-
Nachdem Wir von Anfang Unserer Regierung in Unsern nige Justiz-
sämmlichen Landen, besonders aber Unserm neu acquirirten administrirte
Souverainen Herzogthum Schlesien, Unsere Absicht jederzeit werden.
dahin gerichtet, daß einem Jedem schleunige und rechtschaff-
ne Justiz wiederfahre, und Wir auch zu dem Ende allbereit im
Anno 1742. eine neue Proceß-Ordnung zu allgemeiner Ach-
tung aller und jeder Unserm Scepter unterworfenen Schle-
sischen Judiciorum publiciren, und durch den Druck bekannt
machen lassen, darinnen aber so wohl, als in dem Notifications-
Patent vom 15. Januarii 1742. nur vorläufig eines und das
andere von denen an Unser höchstes Ober-Appellations-Tri-
bunal alhier in Berlin gehenden Appellationen angeführt, die
ausführliche Verordnung hingegen wie es damit gehalten wer-
den solle, dem §. 16. obgedachten Notifications-Patent zu
Folge, durch eine besondere Constitution festgesetzt werden
sollen.

Als haben Wir gegenwärtige Tribunals-Ordnung zu Wer sich nach
diesem Behuf verfertigen, und durch den Druck zu Jedermanns dieser Tribu-
Wissenschaft hierdurch kund und bekannt machen zu lassen, für nals-Ordnung
nöthig ermesen; und wollen demnach ernstlich, sowohl die zu zu richten.
Unserm höchsten Ober-Appellations-Tribunal alhier in Ber-
lin

Ein verordnete Präsident, Vice-Präsident und geheime Rätthe, als auch Unsere Drey in Schlesien etablirte Ober-Amts-Regierungen, und deren Ober-Präsidenten, Präsidenten, Directoren und Rätthe, wie nicht weniger Unsere Consistoria daselbst, und alle in sothanem Unserm Souverainen Herzogthum befindliche Fürstliche und Standes-Herrliche Mediat-Regierungen und Consistoria, auch alle und jede Aemter, Cantzeleyen und Gerichte, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, besonders aber die Partheyen nebst ihren Sachwaltern, so von einem derer Schlessischen Judiciorum die Appellationes an Unser höchstes Ober-Appellations-Tribunal zu ergreifen, oder doch daselbst ihrem Gegentheile in Rechten zu antworten, nicht weniger auf andere Art vor diesen Unserm Tribunal etwas zu thun, oder zu verrichten sich genöthiget sehen möchten, nach dieser Ordnung sich von dem 1. Martii 1745. an allergehorsamst achten, und derselben in keine Wege zuwider handeln noch handeln lassen sollen.

S. I.

Von welchen
Judiciis an
das Tribunal
provociret
werden könne.

Wann sich Jemand durch ein Urtheil, so bey Unsern Drey Ober-Amts-Regierungen und Consistoriis in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien zu Breslau, Glogau und Oppeln, oder auch bey einer Fürstlichen und Standes-Herrschafflichen Mediat-Regierung oder Consistorio, nicht weniger dem Magistrat und Consistorio der Stadt Breslau und dem Dohm-Capitul daselbst, auch denen unter denen Mediat-Regierungen befindlichen Vasallen, Städten und andern Gerichten, überhaupt aber bey allen denjenigen Judiciis, wovon ehedessen unmittelbar nach Wien oder nach Prag appelliret und provociret werden können, und in Unserer neuen Schlessischen Proceß-Ordnung nicht diserte ausgenommen worden, es sey in prima Instantia oder in Apellatorio publiciret, beschweret zu seyn erachtet; So stehet demselben frey an Unser höchstes

stes Ober-Appellations-Tribunal allhier in Berlin davon zu provociren.

§. 2.

Die Sache aber selbst muß tam ratione quantitatis, Wie die Sache quam qualitaris, so beschaffen seyn, daß darinn die Appellation statt findet. Wie die Sache beschaffen seyn muß.

§. 3.

Denn so haben Wir bereits in Unserm Notifications-Patent und der darauf emanirten neuen Proceß-Ordnung verordnet, und lassen es noch jetzt dabey bewenden, daß von Unsern Ober-Amts-Regierungen anders nicht, als wenn die Sache über 500. Rthlr. appelliret werden könne. Von denen Mediat-Regierungen aber wollen Wir, daß nunmehr anders nicht, als wann die Sache über 200. Rthlr. und von denen unter deren Mediat-Regierungen befindlichen Vasallen, Städten und andern Gerichten, aber anders nicht, als wann die Sache über 100. Rthlr. betrifft, Appellatio statt haben solle. Summa appellabilis, wie hoch sie sey, und wie sie zu rechnen.

Es wird aber bey dieser Summa appellabili blos das Capital und nicht die Zinsen, es wären denn solche allein das Objectum Litis, auch nur die Summa, worüber Partes streitig, und gravaminiret, gerechnet. Diejenigen Sachen hingegen, so keine gewisse Aestimatio haben, als Jura, annui redditus, wie auch, wenn Jemand von dem Unter-Richter per sententiam in eine Strafe condemniret, und zwar die Sache summam appellabilem nicht erreicht, des condemnirten Theils exstimation aber sehr dadurch lädiret würde, sind hierunter nicht begriffen, und kommt es darinnen lediglich auf Unsers Tribunals-Beurtheilung an, ob die Sache so beschaffen, daß sie angenommen werden könne.

Wie denn überhaupt auch, wenn summa appellabilis zweifelhaft, oder auch, wenn es einen Armen betrifft, der nicht viel mehr im Vermögen hat, als die Sache importiret, die Ap-

pellation, wenn Gravamina erheblich, nicht abgeschlagen werden soll; sonst aber gehören diese Sachen, worinnen es an der Summa appellabili fehlet, zu dem in der neuen Process-Ordnung Tit. 52. denen Partibus nachgelassenem Remedio revisionis.

§. 4.

In welchen Fällen Appellatio statt haben?

Wann also Summa appellabilis, oder doch die in vorigem §. angeführte besondere Umstände vorhanden, so kan in allen Causis, sie seyn Civiles, feudales, ecclesiasticae, fiscales, auch Matrimoniales, an Unser Ober-Appellations-Gericht anhero appelliret werden, jedoch bleibt wegen derer Appellationen in geistlichen Sachen zwischen zweyen beyderseits der Catholischen Religion zugethanen Personen alles bis zu dem, Unserer bereits geäußerten Intention gemäß, zu errichtendem General-Vicariat in geistlichen Sachen der Catholischen Religions-Verwandten, und dem alsdenn dieserhalb zu publicirenden Reglement in suspensio.

§. 5.

In welchen Fällen Appellatio nicht statt findet.

Sententia a qua aber muß kein bloßes Decret oder Interlocut seyn, von welchem Appellatio anderer Gestalt nicht statt findet, als wenn es ein irreparabile Damnum in der Hauptsache verursacht, oder vim definitivæ hat.

Und da gemeinlich Appellatio zu Verschleppung der Sachen ergriffen zu werden pfleget, so wollen Wir überhaupt keine Appellation in folgenden Fällen zulassen:

- a.) Wenn eine von der Parthey in Processu zu bestellende Caution determiniret,
- b.) Wenn auf bloße Einlassung, es sey auf die Convention oder Reconvention, interlocuiret,
- c.) Wenn super Contumacia, wegen Beybringung ein oder andern Cases erkannt,
- d.) Wenn

- d.) Wenn auf ein Juramentum Calumniæ, vel ex Officio, vel ex delatione Partis, gesprochen,
- e.) Wann super impedimento pro excusando de cursu des Beweises erkannt,
- f.) Wenn Communicatio Documenti per Sententiam festgesetzt,
- g.) Wenn wegen Abhörung der Zeugen in perpetuam rei memoriam erkannt,
- h.) Wenn einer ex propria confessione, oder
- i.) In eine Summam condemniret, so prævio Juramento in litem festgesetzt,
- k.) Wenn aufwendliche Recognition oder Diffession eines Instrumenti erkannt,
- l.) Wenn in Contumaciam gesprochen; es wäre denn, daß diese rechtlich purgiret, oder evidens iniquitas Sententiæ erwiesen werden könnte,
- m.) Wenn eine vor denen Unter-Gerichten an die Ober-Amts-Regierungen erhobene Appellatio pro non devoluta vel deferra erkannt,
- n.) Wenn Restitutio in integrum per Sententiam abgeschlossen, und ex eadem causa wieder gesucht, und darüber gravaminiret würde,
- o.) Von einem Expensen Urtheil:
- p.) Von einer Adjudication:
- q.) Von einer legalen gerichtlichen Taxe:
- r.) Von Constituirung eines Curatoris bonorum vel Contradictoris in Concurfu;
- s.) Wann in Summariissimo erkannt, und kein Mißbrauch darinnen vorgegangen:
- t.) Von einem in Revisorio ertheilten Urtheil, es wäre denn das Remedium Revisionis abutiret, und in Causa, wo Summa appellabilis vorhanden, Revisio eröffnet worden.

u.) In Causa Cambiali, und endlich

x.) Von Urtheilen, welche bey Magisträten, Unter- Gerichten und andern Judiciis ertheilet, welche unter Unsern Immediat-Regierungen stehen, und wovon an die vorgesetzte Instanz zuvörderst appelliret werden muß.

Uebrigens aber werden diese und alle andere Fälle, weßhalb Appellationes nicht anzunehmen, der Pflicht mäßigen Beurtheilung Unsers Ober-Appellations-Gerichts überlassen, in wie weit die Umstände und Beschaffenheit der Sachen die Annahme der Appellationen admittiren möchten, oder nicht.

§. 6.

Interpositio
appellationis
wie und wenn
solche gesche-
hen müsse?

Wer nun appelliret, muß seine Appellation intra decendium à die publicatae Sententiae, so à momento in momentum lauffet, gehörig interponiren, massen hiers mit interpositio a die notitiae gänzlich aufgehoben wird, weil kein Urtheil anders als citatis partibus publiciret werden muß und jeder Advocatus pro salvando fatali, wenn er auch von seiner Parthey noch nicht dazu instruiert, die Appellation interponiren, und allenfalls derselben hernachmals renunciiren kan.

Interpositio aber muß schriftlich per exhibitionem Schedulae appellationis bey dem Judico à quo geschehen, indem Wir alle andere Art der Interposition, es sey coram Notario & Testibus, vel viva voce, & stante pede für unzulässig erklären. In Scheda müssen Gravamina specificè & summarie angeführet werden, damit Judicium a quo die übrigen Punkte der Sentenz, worüber nicht gravaminiret, und also judicat werden, zur Execution stelle; Wie Wir denn deßhalb keine generelle oder eventuelle Appellation, es sey denn diese lege einem Declarations-Gesuch adnectiret, gestatten, sondern in solchem Fall die Sentenz vor judicat gehalten wissen wollen.

Es muß aber Appellant zugleich in dieser Scheda um Ertheilung derer Apostolorum oder eines Documenti interpositae

stet Appellationis und der rationum Decidendi bitten, und sich ad quævis sol-mnia offeriren.

§. 7.

Wer nun eines andern Appellation nur adhariren, oder auch von einer Sentenz, worinnen er zwar nicht genennet, jedennoch graviret, appelliren will, muß alle diese Formalia gleichergestalt sowohl, als alle künftige genau observiren.

Adhærio Appellationis, was dabey zu beobachten.

§. 8.

So bald Interposition geschehen, muß Judicium a quo nichts in der Sache unternehmen, wann auch gleich Appellatio frivola wäre, massen so wohl dieses, als ob Fatalia & formalia genati in Obacht genommen, allein zur Beurtheilung Unsers Ober-Appellations-Gerichts gehöret.

Nach interponirter Appellation muß Judic. a quo mit allem Verfahren ansehen.

§. 9.

Judicium a quo muß dannenhero nach interponirter Appellation binnen 14. Tagen, und wenn solches binnen 4. Wochen nicht geschieht, bey nahmhafter Strafe, Sententiam a qua und das Documentum interpositæ Appellationis in forma legali dem Appellanten extradiren; und weisen sich insonderheit geäußert, daß Appellanten die Appellation dadurch, daß sie Rationes decidendi nicht beybringen, sehr aufzuhalten pflegen; So ordnen und wollen Wir, daß nunmehr vord künftige alle Unsere Regierungen und Judicia, wovon die Appellationes an das hiesige Tribunal devolvirt werden, die Rationes decidendi allerlängstens binnen 4. Wochen a die interpositæ appellationis bey 10. Rthlr. unmachbleiblicher Strafe an Unser Ober-Appellations-Gericht ex Officio einsenden, und Falls Appellant die Gebühren dafür nicht sogleich nach deren Verfertigung bezahlt, solche mediant exécutione beynutzeiben berechtiget seyn sollen.

Judicium a quo muß Appellanti Sententiam a qua und das Documentum interpositæ in forma legali extradiren, Rationes decidendi aber binnen 4. Wochen bey Strafe einsenden.

Da aber die Sache so beschaffen, daß *Judicio a quo* die *Appellatio* inadmissible scheinen sollte, so kan solches zwar zugleich cum *Documento interpositæ & rationibus decidendi* de inadmissibilitate berichten, jedennoch muß es allezeit die *Decision* unsers *Tribunals* annoch darüber erwarten, und kan also keine *Appellation* verwerfen.

§. 10.

Attentata,
wie solche ab-
zustellen,

Solte auch *Judicium a quo* diesem ohngeachtet, ehe und bevor *Appellatio* angenommen, etwas innoviret und *Sententiam* zur *Execution* gebracht haben, so sollen auf dessen *Bescheinigung Mandata attentatorum revocatoria* ertheilet werden; Falls aber nach angenommener *Appellation Judicium a quo attentata* begangen, so soll, falls solches in *actis* genugsam dargethan, und *Judicium a quo* mit seiner Verantwortung gehöret, hiernächst in *Sententia Appellationis* mit erkannt werden, in wie weit selbiger in die in *Processibus* enthaltene *pœnam* zu condemniren. Es müssen also unter dem *Prætext* der vorgenommenen *Attentaten* *Partheyen* die *Haupt-Sache* nicht aufhalten, sondern können sich nicht entbrechen, in der *Haupt-Sache* zugleich fort zu fahren.

§. 11.

Introductio
Appellatio-
nis, wie und
wann solche
geschehen
müsse?

Die interponirte *Appellation* muß von denen *Nieder-Schlesischen Judiciis* binnen 6. Wochen, von denen *Ober-Schlesischen* aber binnen 2. Monaten, so von einem dato zum andern, e. gr. vom 26. Augusti bis 26. Octobr. gerechnet werden, a die *interposita Appellationis*, oder wenn *Declaratio cum eventuali Appellatione* gesucht worden, a die *rejectæ Declarationis* bey unsern *Tribunal* gehörig *introduciret* werden, und soll dieses *Fatale* unter keinem *Prætext* prorogiret werden können; Wannenhero, wann solches versäümet, *Causa* sogleich pro non devoluta zu erklären, und ad *Judicium a quo* zu remittiren. Doch muß *Judicium a quo* sich *ratione causæ non devolutæ* keiner Erkenntnis

Erkenntniß anmassen, sondern solche schlecht terdings der Beurtheilung unsers Ober-Appellations-Gerichts überlassen.

Bei der Introduction aber muß Appellant

- a) Das Documentum rite interpositæ Appellationis, und daß er sich dabey ad quavis solennia offeriret,
- b) Alle Urthel, so in der Sachen ergangen, in forma legali bey 5. Rthlr. Strafe vor jedes beylegen, oder zugleich dociren, daß nicht an ihm, sondern dem Judicio a quo die Schuld liege, da dem Befund nach auf die in §. 9. festgesetzte Strafe hiernächst verordnet werden soll;
- c) Summam appellabilem dociren,
- d) Gravamina aber selbst deduciren, und
- e) Bey 5. Rthlr. Strafe einen Mandatarium allhier ad acta constituiren: Uebrigens aber alles dieses bey dem Proto-Notario unsers Ober-Appellations-Gerichts übergeben.

§. 12.

So bald nun bey der Introduction nichts ermangelt, soll die Sache zweyen Råthen aus unserm Ober-Appellations-Gericht ad re- & correferendum super admittibilitate distribui- ret, und wenn ein jeder ein schriftliches Votum darüber abge- fasset, und in pleno verlesen, Appellatio juxta majora ange- nommen oder verworfen werden.

§. 13.

Im ersten Fall müssen Processus noch in eben dem Tage decretiret, und zugleich die Urthels- und Cantley-Gebühren vom Präsident und Råthen unsers Ober-Appellations-Gerichts nach Beschaffenheit der Sachen à 10. 20. 30. 40. Rthlr. und wann die Sache von grosser Wichtigkeit, auch wohl höher, wie auch gleichfalls die Succumbenz-Gelder à 10. 20. 30. 40. Rthlr. und darüber, nach Befund der Umstände, determiniret werden.

§. 14.

§. 14.

Wenn Appel-
lacio abge-
schlagen, wie
zu verfahren.

Im Fall aber, daß Processus abgeschlagen würden, soll zwar Appellanten frey stehen, binnen 4. Wochen a die rejecti-
onis, so gleichfalls ein fatale non prorogandum seyn soll, in ei-
ner andern Supplica nochmals pro decernendis Processus zu
instantiiren, da denn die Sache zwey andern Rätthen aus dem
Collegio distribuiret, und im übrigen, so wie bey dem erstenmahl
verfahren werden soll.

Wird aber alsdenn Appellatio nochmals verworfen, so
soll es dabey sein unveränderliches Bewenden haben, und wer
sich unterstünde zum drittenmahl zu provociren, mit 10. Rthlr.
Strafe angesehen werden.

Damit aber auch das Judicium a quo wisse, wenn es in
Sache weiter progrediren dürfte, so soll, wenn Appellatio das
erstemahl abgeschlagen, bloß ein Decretum rejectorium dem
Appellanten ertheilet, wenn er aber binnen 4. Wochen a Die
rejectionis sich nicht de novo meldet, von dem Proto-Notario
Causæ solches mit der Reproducirung des ersten Rejections-
Decreti angezeigt, und hierauf das Mandatum de proceden-
do an das Judicium a quo decretiret, expediret, und von dem
Bothenmeister auf die Post gegeben, die Gebühr aber davor
von Appellanten, so dis Rescript, bey 10. Rthlr. Strafe aus-
lösen muß, allenfalls executive bengetrieben werden.

Wann hingegen Appellatio zum andernmahl abgeschla-
gen wird, soll das Mandatum de procedendo an das Judici-
cium a quo sofort zu gleicher Zeit expediret, und es mit dem-
selben übrigens eben so, wie schon kurz vorher geordnet, gehal-
ten werden.

§. 15.

Was für ei-
nen Effectum
ob allezeit su-

Ob nun zwar regulariter Appellatio nicht allein effectum
devolutivum, sondern auch suspensivum haben muß, so kön-
nen

nen sich doch Fälle ereignen, worinnen derselben blos effectum ^{spensivum,} devolutivum zu tribuiren für dienlich gehalten wird. ^{oder biswei-}
^{len nur devo-}

Es dependiret also von dem rechtlichen Ermessen Unser^s ^{utivum Ap-} Ober-Appellations Gerichts, wie dann auch demselben frey ste- ^{pellatio habe?} het, nur ratione einiger Gravaminum, so es erheblich findet, Appellationem anzunehmen. In beyden Fällen muß dannenhero solches in denen Processibus deutlich ausgedruckt werden, damit der Unter-Richter wisse, ob, wie und welche Punkte der Sentenz er zur Execution bringen dürfte. Die in denen Schleissischen Judiciis bishero üblich gewesene Observanz hingegen, daß, wenn Actor sententiam a qua vor sich hat, und Cautionem indemnitis præstiret, dieselbe, gegenseitiger Appellation und anderer Remediorum ungeachtet, zur Execution gebracht werde, wollen Wir wegen der vielen Inconvenienzien, so die Determinirung der Caution, auch im Fall einer Reformatoria die doppelten Executions-Kosten nach sich ziehen, um so mehr gänglich hiemit aboliren, als bey Unserm Ober-Appellations-Gericht die Sachen auf das schleunigste expediret werden, und niemand lange auf sein Recht zu warten hat; Auch allenfalls auf Anhalten der Appellante, befundenen Umständen nach, der Appellation nur effectus devolutivus tribuiret werden soll; Wie denn dem Tribunal die Hände hierunter keinesweges gebunden, vielmehr dasselbe besonders in Concurribus, wenn gleich wegen der Priorität appelliret, denen vorgesezten Creditöribus ihre Gelder gegen Caution allerdinges verabfolgen lassen kan.

§. 16.

Die nach diesen Umständen eingerichtete Processus nun muß Appellant binnen 6 Wochen a die decreti sub poena Defectionis dem Judicio a quo ad acta primæ Instantiæ gegen Schein überreichen, und dem Appellanten nebst denen bey der Introduction übergebenen Schriften copyslich insinuiren, auch ^{Insinuatio} ^{Processuum} ^{und Erlegung} ^{der Succumbenz und Ur-} ^{thels, Gelder,} ^{wie und wenn} binnen

solche geschehen müsse?

binnen eben der Zeit sub pena dupli, wenn aber solches ante inrotulationem nicht geschiehet, sub pena desertionis die in denen Processibus determinirte Succumbenz- und Urtheils-Gelder bey dem Judicio a quo gegen Quittung erlegen.

§. 17.

Appellations-
Eyd, wie,
wenn und von
wem er zu
prästiren?

Es muß aber auch Appellant binnen eben diesen 6. Wochen von dem Dato der decretirten Processuum den Appellations- Eyd nebst seinem Advocato nach beyliegenden Formularen sub A & B entweder bey dem Judicio a quo oder bey einer dazu zu extrahirenden Commission, oder auch gar auf zu erhaltende Requisitoriales bey einem fremden Judicio abschwören. Und da niemanden in animam alterius zu schwören erlaubt, so muß, wenn viele Litis Consortes, jeder den Appellations- Eyd schwören, wosern nicht einer davon nomine omnium agiret.

Wann aber es eine Commun ist, so darf blos der Syndicus nebst zwey Deputatis, oder der und die, so vornehmlich den Proceß betreiben, und dazu von der Commun bevollmächtigt, den Eyd prästiren.

Wenn auch ein zur Justiz verpflichteter Appellant in seiner Sachen selbst die Feder führete, so braucht es keines Appellations- Eydes von einem Advocato, er muß aber sodann in seinem Appellations- Eyd mit hinein nehmen, daß er die Schriften selbst verfertiget. Da nun nichts angenommen werden muß, so nicht a recepto Advocato unterschrieben, so kan sich niemand von dem ab Advocato zu prästirenden Appellations- Eyde dadurch los machen, daß sein Patronus causæ außerhalb Landes wohne, oder kein Receptus sey, da solchens falls der, so den libellum Gravaminum unterschrieben, den Eyd prästiren muß. Solte aber demnach Appellant oder dessen Advocat den Eyd binnen diesen 6. Wochen, oder wohl gar nicht ante inrotulationem abschwören, so soll der Appellant im ersten

ersten Fall mit 25. Rthlr. in dem andern aber mit 100. Rthlr. der Advocat hingegen in dem ersten mit 10. Rthlr. und in dem andern mit 20. Rthlr. bestraft werden. Advocatus Fisci, jedoch ist in Fiscalibus von diesem Eyd sowohl als von der Strafe frey.

§. 18.

Daß nun alle diese Formalia gehörig beobachtet, muß Appellant binnen eben diesen 6. Wochen zugleich bescheinigen, und also mit allen diesen, an statt der sonst gewöhnlichen Reproduction, Formalia & Materialia sub poena desertionis bey dem Judicio a quo Justificiren, und stehet ihnen frey, darinnen allenfalls nondum probata zu probiren & nondum deducta zu deduciren.

Justificatio
Formalium
& Materiali-
um, wie, wo
und wann sol-
che geschehen
müsse?

§. 19.

Denn da Wir zum Besten des Landes geordnet, daß die Direction des Appellations-Processus in Schlesien denen Judiciis a quibus gelassen werden; So muß auch Appellant daselbst den Appellanten auf die insinuirte Introduction und Justifications-Schrift binnen 4. Wochen a die Insinuationis antworten, und so ferner mit der Replic und Duplic bis zum Schluß, weiter aber nicht, verfahren werden, zumahl wenn in der Duplic nova, und solche in termino Inrotulationis gehörig angezeigt, referentes auf dieselben keinesweges reflectiren sollen.

Wie und wo
in Appellato-
rio zu verfahren?

§. 20.

Die Dilationes sollen alle blos auf 4. Wochen, und zwar die erste, wenn sie gehörig gesucht, ohne Unterscheid, die andere hingegen blos auf Bescheinigung, und anders nicht, als wenn die Parthen durch einen von ihr selbst unterschriebenen Eyd, oder Advocatus auf seinen Advocaten: Eyd das angeführte Impedimentum versichert, weiter aber keine, unter was Vorwand es sey, ertheilet werden, jedoch soll jede vor Ablauf

Dilationes,
wie und wo:
zu sie zu er-
theilen.

der vorigen gesucht werden, und nicht eher als nach deren Ablauf zu laufen anfangen.

Gleichwie aber bey dem Fatali interponendæ & introducendæ appellationis, nec non Insinuationis processum & justificationis Formalium & Materialium auf gar keine Art und Weise einige prorogatio statt findet; So soll auch zu Beybringung der Urtheils- und Succumbenz-Gelder, der Vollmacht, und Abschwörung der Appellations-Ende anders nicht als aus sehr erheblichen und bescheinigten Ursachen, und bloß von Unserm Ober-Appellations-Gericht, jedoch aufs allerlängste bis zur Inrotulation der Acten, Dilatio verstattet werden.

§. 21.

Inrotulatio
Actorum, wie
solche bey dem
Judicio a quo
geschehen
müsse.

Wenn in causa geschlossen, muß ein Terminus Inrotulationis sub præjudicio binnen 4. Wochen bey dem Judicio a quo anberaumer, und dazu partes citirt, in selbigem aber nicht allein ein rotulus actorum versertiget, sondern auch, falls es (wie es wohl solte) noch nicht geschehen, Acta gehörig foliiret und mit dem Rotulo geheftet werden.

§. 22.

Wie Acta an
das Tribunal
einzusenden.

Wann solches geschehen, müssen solche geschlossen, nebst einem Berichte des Judicii a quo, auf Kosten des Appellanten, an Unser Ober-Appellations-Gericht eingesandt, nicht aber denen Partheyen eingehändiget, sondern durch eine verpflichtete Person auf die Post gegeben werden, der Nahmen und Vornahmen derer Partheyen muß in dem Bericht selbst ausgedrucket, auch die davor genommene Gebühren darauf notifizet, auswärts aber die Literæ initiales, und daß Acta bey dem Appellations-Gericht abzugeben, gesetzt werden.

§. 23.

Wie es zu
halten, wenn
eine Parthey

Da aber in dem Fall, daß von einer Sentenz eine Parthey das Remedium Revisionis, die andere aber die Appellation

tion ergriffen, diese jenes nach sich ziehet, und darinnen zugleich appelliret, die allhier erkannt werden muß, so müssen bey Einsendung der Acten zum Ober-Appellations-Gericht die in Revisorio verhandelte Acta, nebst denen sonst bey dem Judicio a quo gewöhnlichen Urtheils-Gebühren zugleich mit eingesandt, und also von dem Revidenten zu den Transmissions-Kosten die Hälfte contribuiret werden.

§. 24.

Vergleichen sich Partes, oder renunciirt auch wohl gar Appellant seiner Appellatio, so ihm jederzeit, wenn nicht besondere Umstände entgegen, gegen Refusion der Kosten an Appellanten, freystehet, vor dieser Einsendung der Acten; so bekommt Appellant die Urtheils- und Succumbenz-Gelder wieder; anderer Gestalt schicket das Judicium a quo cum actis die Urtheils-Gebühren ein, und verliehret alsdenn Appellant, wenn er sich auch nachher vergleicht, oder der Appellatio renunciirt, so wohl Urtheils-Gebühren als Succumbenz-Gelder, ausserdem behält Judicium a quo die Succumbenz-Gelder so lange an sich, bis hier Reformatoria oder Confirmatoria in appellatorio erfolget, da es im erstern Fall, wenn auch das Urtheil nur pro parte reformiret würde, dieselben zurück zu geben schuldig ist, sonst aber, wenn einmal Sententia a qua confirmiret, diese Gelder behält, wenn auch allenfalls in Supplicatorio ein anders erkannt würde.

§. 25.

Damit nun Acta, wenn sie allhier bey dem Tribunal eingekommen, gehörig recludiret, und mit denen hiesigen introtuliret werden können, so muß der Appellant, wenn er nicht solches schon bey der Introduction gethan, sub pœna defer-tionis, der Appellant aber bey 20. Rthlr. Strafe binnen 4-Weeken a dato der bey dem Judicio a quo geschehenen Introduction der Acten einen Mandatarium bey Unserm Tribunal

appelliret, die andere aber Revision gesuchet.

Wie es mit den Urtheils-Gebühren u. Succumbenz-Geldern in den Fällen eines Vergleichs, einer Renunciatio, einer Reformatoriae oder Confirmatoria zu halten,

Mandatarit, wie und wenn sie zu bestellen.

ad acta bestellen; Die Vollmacht selbst muß nach dem gewöhnlichen gedruckten Formular eingerichtet, und von dem Appellanten selbst, nicht aber von dessen Advocato primæ Instantiæ ausgestellt, auch bey 5. Rthlr. Strafe mit gehöriger Substitution versehen seyn.

§. 26.

Wie Acta allhier zu recludiren inrotuliren und zu distribuiren?

Wenn Acta denn in Præsentia dieser Mandatariorum oder in Contumaciam des aussenbleibenden und rite citirten Theils recludiret und denuo inrotuliret, in termino Inrotulationis aber von beyden Mandatariis ihre Gebühren zur Moderation ad acta specificiret worden, anderer Gestalt selbige deren vor verlustig zu erklären; So sollen solche zweyen Geheimen-Räthen ad re- & correferendum distribuirt werden.

§. 27.

Wie und wo Sententia abzufassen und zu publiciren?

So bald dieselbe mit ihrer Re- & Correlation fertig, soll Terminus Publicationis Sententiæ allhier bey Unserm Ober-Appellations-Gericht anberaumat, in solchen Sententia juxta majora abgefasset, und Partibus noch an eben dem Tage allhier bey Unserm Ober-Appellations-Gericht publiciret, dem Judicio a quo aber per Rescriptum auf Kosten des obsiegenden Theils, notificiret werden, damit es wegen der Succumbenz Gelder die nöthige Nachricht erhalte.

§. 28.

Remedium Supplicationis.

Wenn jemand sich durch diese Appellations-Sentenzen graviret zu seyn vermeynet, so stehet demselben annoch bey eben diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht das Remedium Supplicationis offen.

§. 29.

Wie das Remedium Supplicationis zu interponiren.

Dieses muß binnen 2. Monatzen a die publicationis Sententiæ in Appellatorio so ein fatale non prorogandum ist, bey Unserm Ober-Appellations-Gericht gesucht, und zu dem Ende ein Libellus Gravaminum cum Sententia in appellatorio

latorio lata in forma legali übergeben werden, worinnen Supplicant seine Gravamina mit Bescheidenheit anführen, und sich zugleich ad quævis solennia offeriren muß.

§. 30.

Die Sache soll sodann zweyen Geheimen-Räthen, so in Appellatorio nicht Referenten gewesen, ad re- & correferendum super admissibilitate distribuiret, und damit, so wie mit Annehmung oder Verwerfung der Appellation verfahren werden; Wenn das Remedium aber einmal abgeschlagen, es dabey sein unveränderliches Bewenden haben, und derjenige mit 10. Rthlr. bestraft werden, so dasselbe zum zweytenmal suchet.

Wie es mit Annehmung oder Verwerfung dieses Remedii zu halten?

§. 31.

So wenig Wir nun gemeynet, partibus beneficia Juris abzuschneiden, so soll doch diesem Remedio nicht leicht deferret werden, wenn 3. Conformes vorhanden, es sey denn, daß eine davon aperte nulla oder iniqua wäre.

In welchen Fällen das Remedium nicht statt habe?

§. 32.

Sonst aber findet in allen Sachen, worinnen Appellatio, auch dieses Remedium statt, und hat eben dieses Remedium den Effectum suspensivum, wenn nach Befund der Umstände von Unserm Tribunal nicht ein anders verordnet.

In welchen Fällen das Remedium statt habe?

§. 33.

Bei Annehmung des Remedii müssen Referenten zugleich die Urtheils-Gebühren nach Beschaffenheit der Sachen a 10. 20. 30. 40. Rthlr. und wenn die Sache von grosser Wichtigkeit, höher determiniren, so Supplicant in Termino Inrotulationis sub poena dupli zu erlegen hat.

Urtheils-Gebühren, wenn und wie zu determiniren?

§. 34.

Die Succumbenz-Gelder bleiben jederzeit einerley auf 100. Rthlr. festgesetzt, so Supplicant binnen 6. Wochen von dem Tage des angenommenen Remedii bey Unserm Ober-Appellations-Gericht sub poena desertionis erlegen muß, und

Wenn und wie hoch die Succumbenz-Gelder fest zu setzen und zu erlegen?

im

im Fall einer Confirmatoria verliehret, im Fall einer Reformatoria aber wieder bekommt. Es soll auch hiezu nicht leichtlich Dilatio, und aufs höchste niemahls länger als bis zur Inrotulation verstattet werden.

§. 35.

Supplicatio-
ons: Eyd,
wean wie und
von wem er zu
prästiren.

Binnen gleicher Zeit muß Supplicant in dieser letzten Instanz auch noch überdiß nebst seinem Advocato den Supplicationis: Eyd nach beyliegendem Formular sub C & D schwören, und davon das Documentum binnen den nächsten 14. Tagen darauf ad acta bringen; da aber mehrentheils Partes abwesend sind, so soll Supplicanten und dessen Advocato frey stehen, diesen Eyd entweder hier, oder bey dem Judicio a quo, so auf bloße Vorzeigung des Decreti des angenommenen Remedii denselben abzunehmen verbunden, oder auch von einer extrahirenden Commission, ja allenfalls auf Requisition vor auswärtigen Gerichten abzulegen; Wie es denn überhaupt mit diesem Eyde, auch ratione der Strafe, eben so wie mit dem Appellations: Eyde gehalten, und anders nicht als bey sehr wichtigen und bescheinigten Umständen, in solchem Fall auch länger nicht, als bis zum Termino inrotulationis dilatio verstattet werden soll.

§. 36.

Wie und wo
in Supplicatio-
rio zu ver-
fahren?

Supplicat muß binnen 6. Wochen a die Insinuationis auf die Supplicationis: Gravamina allhier excipiren. Da aber diese Instanz eine bloße Revisio Actorum ist, so darf nichts neues darinn vorgebracht, und allenfalls, wenn es auf Anhalten der Partheyen nicht ab actis removiret, darauf jedoch in referendo keine Reflexion genommen werden.

§. 37.

Was in Sup-
plicatorio
nicht statt
finde?

Es findet dannenhero auch keine Interventio und Litis Denunciatio in dieser letzten Instanz statt,

§. 38.

Sondern, wenn Exceptio von Supplicaten übergeben, so soll nächst deren Communication zugleich ein kurzer Terminus Inrotulationis angesetzt werden, in welchen noch weniger nova vel merita causæ tractiret werden dürfen. Und Supplicant muß in solchen die determinirte Urtheils-Gebühren erlegen, oder die Condemnation in Duplum nebst der würrklichen Execution darauf gewärtigen.

Wie Acta in inrotuliren, und was da bey zu beachten?

§. 39.

Wann sich Partes vor diesem, oder noch in diesem Termino vergleichen, oder auch Supplicant der Supplication renunciret, welches ihn gegen Refusion der Kosten an Supplicaten, wenn nicht besondere Umstände zuwider, frey stehet, so bekommt Supplicant sowohl die Succumbenz, als Urtheils-Gelder, anderer Gestalt aber erstere anders nicht als im Fall einer Reformatoriae wieder; Denn wenn das Appellations-Urtheil in Supplicatorio confirmirt wird, sollen die Succumbenz-Gelder Unserm Ober-Appellations-Gericht verbleiben.

Wie es mit den Urtheils- und Succumbenz-Geldern in den Fällen eines Vergleichs, Renunciation, Reformatoriae oder Conformatoriae zu halten?

§. 40.

Diese also inrotulirte Acta müssen zwey Geheimen Rathen, die in Appellatorio in der Sache nicht referiret, ad re-ex-correferendum distribuiren, und wann Re- & Correlatio fertig, solche cum actis singulis membris Collegii zu Abfassung ihres schriftlichen Voti gesandt werden, da denn, was per majora festgesetzt, zu erkennen. Wannenhero alle transmissio ad extraneos bey diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht unzulässig, und bey 100. Rthlr. Strafe auf keinerley Art und Weise nachgesucht werden soll.

Wie und wo in Supplicatorio Sententia abzufassen?

§. 41.

Publicatio dieser Sententien in hoc Supplicatorio soll eben, wie in Appellatorio, bey diesem Unserm Ober-Appellations-Gericht prævia Citationem partium geschehen.

Wo und wie Sententia zu publiciren?

§. 42.

Nach dem Remedio Supplicationis ist keine weitere Provocatio erlaubt.

Und da dieses die letzte und höchste Instanz ist, so müssen Partes bey diesem Spruch acquiesciren, und sich bey arbitrarer Strafe keiner weitem Provocation, sie habe auch Nahmen wie sie wolle, weder bey Unserm Ober-Appellations-Gericht, noch bey Uns unmittelbar anmassen; Folglich kan pars victrix also gleich nach der Publication um die Execution solchen Judicati anhalten.

§. 43.

Restitutio in integrum, wie und wann solche contra desertoriam und andere Versäumniß zu suchen?

Solte wegen ein oder andern versäumten fatalis oder formalis eine Desertoria publiciret werden, so stehet denen Partheyen frey, dagegen binnen 6. Wochen a die publicatae Sententiae, so ein fatale non prorogandum ist, Restitutionem in integrum zu suchen, da denn, wenn Gegentheil darüber mit einer Schrift gehöret, super restitutione, und wenn solche accordiret, zugleich in der Haupt-Sache mit gesprochen werden soll.

Suchte aber eine Parthen nicht gegen eine Sentenz, sondern bloß ein praelusiv-Decret, oder eine bloße Versäumniß eines fatalis Restitution, so soll entweder auf die bescheinigten Impedimenta alsogleich Restitutio brevi manu accordiret, oder Parthenen mitgegeben werden, diesen Punct mit der Haupt-Sache durchzuführen, und über beydes einen rechtlichen Spruch zu gewärtigen.

§. 44.

Wie und wo der hier erlante neue oder bloß confirmirte Beweis zu führen?

Wenn in Sententia ein Beweis oder Bescheinigung erkannt, muß solcher Beweis oder Bescheinigung binnen 6. Wochen a die judicati, also nach 2. Monathen nach publicirter Sentenz in Instantia Appellationis, oder wenn das Remedium Supplicationis gesucht und abgeschlagen wird, a die rejectionis, wenn es aber angenommen wird, a die Sententiae in Supplicatorio latae angetreten, und zwar, wenn ein ganz neuer Beweis allhier erkannt, solcher allhier, wenn aber ein in prima instantia

ria erkannter bloß hier confirmiret wird, solcher bey dem Judici-
cio a quo geführt werden.

§. 45.

Wolte Jemand die von einem Unter-Richter gesprochene
Sentenz einer Nullität beschuldigen, so muß er die Querelam
nullitatis eben so wie die Appellation interponiren, und profe-
quiren, und soll es damit überall so wie mit der Appellation ge-
halten werden, nur daß Summa appellabilis dabey nicht zu con-
sideriren, und Querulant, wenn er die Nullität nicht darthut,
mit 20. bis 50. Rthlr. Strafe zu belegen ist.

Querela Nul-
litatis, was
dabey zu beo-
achten!

§. 46.

Ob wir nun zwar Unseren Ober-Amts-Regierungen in
causis denegatae & protractae Justitiæ die Aufsicht über Unsere
Mediat-Fürstenthümer und Standes-Herrschaften, ingleichen
der Stadt Breslau specialiter committiret, so soll doch auch
partibus nicht allein frey stehen, sich so wohl über diese gemeld-
te Mediat-Regierungen und Judicia, wenn die Ober-Amts-Reg-
ierung denen Klagen nicht abhelfliche Maasse geschaffet, son-
dern auch über Unsere Ober-Amts-Regierungen und Consisto-
ria selbst bey diesem Unsern Ober-Appellations-Gericht alhier
wegen denegirter oder protrahirter Justiz zu beschweren.

Querela de-
negatae vel
protractae Ju-
stitiae, wie und
in welchen
Fällen solche
bey dem Tri-
bunal anzu-
bringen.

§. 47.

Das Tribunal aber soll auf dergleichen angebrachte Be-
schwerden zuörderst Bericht und Verantwortung ersodern, so
die Judicia jedesmal ohne Anstand binnen 4. Wochen à die-
der von dem Imploranten zu bescheinigenden Insinuation ein-
zusenden, oder, im Fall des per Documentum Insinuationis be-
scheinigten Ungehorsams, unangenehme Verordnung zu gewär-
tigen habe; Wenn nun solche die angebrachte Beschwerden
nicht abzulehnen vermöchten, so soll das Tribunal alsdenn erst
die Avocation der Acten auf Kosten des Supplicanten verord-
nen, dabey das Quantum derer von dem Imploranten zu er-
legenden

Bericht. Er-
forderung und
Avocatio
Actorum.

legenden und mit einzufendenden Urthels; Gebühren; so wie in Appellatorio, determiniren, auch, dem Befinden nach, partibus die Bestellung derer Mandatariorum injungiren, welchem allem so wohl Judicium a quo als Partes gehörig Folge zu leisten schuldig,

§. 48.

Wie in advocaten Sachen zu verfahren?

Wann nun auf diese Verordnung zu förderst von dem Richter erster Instanz ein kurzer Terminus, längstens von 4. Wochen zu Nachsehung derer Acten, ob selbige complet, sub præjudicio anberaumet, darüber die gehörige Registratur gehalten, auch endlich diese nebst denen sämtlich verhandelten Actis eingekommen, und prævia Citatione partium recludiret, soll mit deren Distribution eben wie Appellatorio verfahren werden.

§. 49.

Wenn die Sache per Rescriptum zu heben.

Solte die Sache noch nicht so weit gediehen seyn, daß quoad Materialia gesprochen werden könnte, so soll das Ober-Appellations-Gericht die Sache per Rescriptum decisivum, oder auch Sententiam bloß quoad formalia in die Ordnung leiten, und qua Materialia nicht erkennen.

§. 50.

Wenn in advocaten Sachen Sententia zu sprechen.

Fände es aber die Sache zum Spruch reiff, so soll es darinnen allhier erkennen, und Sententiam publiciren, da denn im Fall einer Reformatoriae dem Imploranten annoch billig das Remedium Supplicationis, wie von einer in Appellatorio gesprochenen Sentenz, offen stehet.

§. 51.

Ob Provocant annoch ein weiteres Remedium post Sententiam confirmatoriam habe?

Implorant hingegen muß bey einer erfolgten Confirmation lediglich dabey acquiesciren, und darff weiter zu provociren sich nicht unterstehen; Ja, wenn sich fände, daß er die Avocation muthwilliger Weise und zur Verzögerung der Sache, oder aus Trebel gegen das Judicium a quo gesucht, soll

er,

er, nach Befund der Umstände, mit 20. 30. 40. bis 50. Rthlr. ja noch härter gestrafet werden.

§. 52.

Da wir auch in der Schlesischen Proceß-Ordnung Tit. LVIII. §. 20. und 21. verordnet, wenn in Injurien-Sachen ein oder der andere Theil sich durch eine bey denen in §. 1. dieser Appellations-Ordnung genannten Judiciis publicirte Sentenz graviret befände, daß alsdenn die respective Defensional- oder Gravatorial-Schrift bey dem Judicio primæ Instantiæ zwar eingereicht, von solchem aber dieselbe cum ante actis an Unser Ober-Appellations-Gericht binnen 8. Tagen eingesandt werden solle. So wollen Wir, daß, wenn dergleichen Acta mit einem Bericht eingekommen ein kurzer Terminus reclusionis angeset, in solchem Mandatarii ad Acta constituiret, auch von Imploranten die bey Anberaumung des Termini reclusionis zu determinirende Urtheils-Gebühren sub poena dubli erleget, hierauf aber ohne weitere Annehmung einiger Schrift Acta distribuiret, Sententiæ abgefaßt, und allhier publiciret werden solle, wobey es ohne Zulassung einer weitem Provocation sein unveränderliches verbleiben haben muß.

§. 53.

Die Expensas muß der verliehrende Theil dem obliegenden erstatten, wann darauf die Sententia gesprochen. Es muß sen aber zu dem Ende solche alsdann binnen 6. Wochen a Judicati gehörig liquidiret, und parti adversæ binnen einer gleichen Frist zu ercipiren communiciret, nach eingekommener Exception aber sine inrotatione distribuiret und moderiret werden.

§. 54.

Endlich muß derjenige, so an der Einsendung der Actorum primæ Instantiæ durch seine Provocation-Schuld, die Remission derselben besorgen; Da aber solches oft den Actorum, wie und von wem solche zu besorgen.

fällig gewordenen Theil trifft, und ihm also an der Executione Judicatorum nichts gelegen, so soll auch auf Gegentheils Anhalten und Vorschuß der Kosten, so bald entweder die in Appellatorio gesprochene Sentenz Judicat, oder in Supplicatorio der unabänderliche Spruch erfolget, Remissio Actorum primæ Instantiæ geschehen, zugleich aber Executio zur Wiedererstattung derer Kosten an den Theil, so die Remission besorget, verordnet werden.

§. 55.

Executio Judicatorum, wie solche zu vollstrecken?

Was nun hier gesprochen, muß Judex a quo auf die an ihm ergangene Mandata de exequendo genau zur Execution bringen, und sich keiner neuen Cognition, insoweit sie ihm nicht nachgelassen, anmassen; anderergestalt dem Tribunal frey stehen sol, auf deßhalb angebrachte Beschwerden seine Judicata auf andere Weise, und allensfalls durch Immediat-Verfügung zur Execution zu stellen.

§. 56.

Das Tribunal behält die Freyheit, neue Verordnung quoad modum procedendi zu machen und zu publiciren. Wie es mit dem Recurs vom Ober- und Fürsten-Recht zu halten?

Ueberhaupt aber überlassen Wir diesem Unsern Ober-Appellations-Gericht, wie in andern, also auch in Schlesischen Sachen, bey sich ereignenden Umständen, neue Verordnung ratione modi procedendi zu machen und zu publiciren.

§. 57.

Ob Wir nun auch wohl das bisherige in Schlessen übliche Ober- und Fürsten-Recht unter Direction Unsere Breslauerischen Ober-Amts-Regierung und Präsidio Unsers Fürsten von Carolath Liebden, Unsern getreuen Fürsten und Standes-Herrn, dem §. 1. des Notifications-Patens zu Folge, dergestalt noch fernerweit allergnädigst zu verstaten geruhen, daß von denen davon gesprochenen Sentenzen keine Appellation, sondern ein blosser Recurs an Unsere Allerhöchste Person offen stehen soll; So behalten Wir Uns doch vor, auch darüber in solchen Fällen Unsers Ober-Appellations-Tribunals Gutachten zu erfodern,

dern, und darnach Unsere Meynung über den an Uns genommenen Recurs zu entdecken.

§. 58.

Denn gleichwie Wir Jedermannn, besonders aber Unsere hohe und niedere Judicia bey ihrer Autorität und Ansehen auf das nachdrücklichste schützen wollen; So ist auch Unser gemessener Wille, daß allem diesem hierinn verordneten auf das genaueste nachgelebet werde. Beschluss.

Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Insignien. So geschehen und gegeben Berlin den 12. Januarii 1745.

(L. S.)

Friederich.

G. D. v. Arnim.

A

Appellations-End, wie solcher von denen Partheyen abgestattet werden soll.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich glaube, und gewiß dafür halte, wider N. N. eine gerechte Sache zu haben, und die Appellation von diesem Gerichte an das Hochpreißliche Ober-Appellations-Gericht zu Berlin nicht gefährlicher Weise noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufschub der Sache, sondern allein zur Nothdurft, und in Hoffnung besser Recht zu erlangen, vorgenommen, und daß ich in dieser Appellations-Instanz, und bey denen zu übergebenden Schriften und Handlungen keine Gefährde gebrauchen, noch die Wahrheit verhalten wolle; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

B

B

Appellations. End, wie solchen die Advocaten
abzuschweren haben.

Ich N. N. schwere einen leiblichen End zu Gott dem Allmächtigen, daß ich glaube, und nach meinem Verstande anders nicht begreifen kan, denn daß meines Clienten N. N. wider N. N. habende Rechts-Sache gerecht, und da in sothaner Sache ein gravirlich Urtheil bey diesem Gericht eröffnet worden, erhebliche Ursachen gehabt, davon, zu Erlangung bessern Rechts an das Königl. Hochpreisl. Ober-Appellations-Gericht zu Berlin zu appelliren, ich auch bey Verfertigung des Appellations-Zettels keine Gefährde gebraucht, noch darinn etwas wider die Acta und Wahrheit gesetzt, oder meinen Principal die Appellation zu der Sachen Verzögerung eingerathen habe; So wahr mir Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum!

C

Supplication. End
der Parthenen.

Ich gelobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich glaube, in der zwischen N. N. und mir bey dem Hochpreisl. lichen Ober-Appellations-Gericht zu Berlin bisher geschwebten Appellations-Sache, durch die Monath publicirte Sentenz wider Recht beschweret zu seyn, und daß ich die erhobene Supplication nicht gefährlicher Weise, noch zu muthwilliger Verzögerung und Aufenthalt der Sache, sondern zu deren Nothdurft gesucht, auch keinen unnöthigen Aufschub, noch einige unzulässige Wege und Mittel, weder directe noch indirecte gebrauchen und anwenden wolle,

um

um zu meinem vermeintlichen Recht zu gelangen; So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

D

Supplications=Cy

des Advocaten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich glaube, daß mein Principal N. N. in der zwischen Ihm und N. N. bey dem Hochpreißlichen Ober-Appellations-Gericht zu Berlin bisher geschwebten Appellations-Sache, durch die im Monath daselbst publicirte und ihm zuwider ausgefallene Sentenz dergestalt graviret worden, daß Er dawider nothwendig das Beneficium Supplicationis ergreifen müssen, und daß ich seine dawider übergebene Gravamina in denen Rechten genugsam gegründet zu seyn glaubte; Wie ich denn in dem Libello nichts, als was zu der Sachen Nothdurft, und zu Erlangung bessern Rechts, dienlich, angerbracht, hingegen nichts gefährliches gebrauchet, noch auch fernere dabey gebrauchen will, um die Sache aufzuhalten, sondern den Proceß bestens beschleunigen. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum!

No. III.

d. d. Berlin den 9. Martii 1745.

Verordnung. daß künftia die Chur-Brandenburgische, Braunschweigische, Sächsische und andere Zwey-
Drittel-Stück, welche nach dem Leipziger Fuß ausge-
prägt sind, vor 16. Ggr. 6. Pf. oder 61. Kr. 5 $\frac{1}{2}$.
angenommen und ausgegeben werden
sollen.

Seine Königl. Majestät in Preussen etc. Unser Allergnädigster Herr, haben sich allerunterthänigst vortragen lassen, Warum die
1745. E guten Zwey-
Drittel-Stück.
sen,

de nicht mehr
circuliren.

sen, wie daß in Dero Landen der Mangel von guten Silber Species, aller dagegen gemachten Vorkehrungen ungeachtet, von Zeit zu Zeit immer stärker geworden, dergestalt, daß dergleichen gute Species, zum Nachtheil des Commercii, darinn fast gar nicht mehr circuliren, sondern statt derselben mehrentheils schlechte und geringhaltige Münz-Sorten eingedrungen sind, welches so viel leichter geschehen können, als die nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte Chur-Brandenburgische, Braunschweigische und Sächsische Zwey Drittel-Stücken bisher nicht höher, als andere im Reiche und sonstien ausgemünzte Gulden vor 60. angenommen und ausgegeben worden, obgleich erstere nach ihrem innern Werth ein mehrers betragen.

Zur Verhütung der Aus-
schleichung
außerhalb
Landes sollen
die guten
Zwey Drittel-
Stücke 16.
Ggr. 6. Pf.
oder 61. Kr.
5½. Heller
gelten.

Wann nun Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät solchen Schaden von Dero Landen abzuwenden gemeynet sind; Als haben Höchst-Dieselbe allergnädigst resolviret, und Dero Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer anbefohlen dem Publico bekannt zu machen, daß zur Beförderung der Circulation solcher guten Sorten, und um zu verhüten, damit selbige nicht so gar häufig außer Landes verschleppt werden, von nun an die feine und nach dem Leipziger Fuß ausgeprägte obenbemeldte Zwey-Drittel-Stück nicht nur bey Dero sämtlichen Cassen, sondern auch überall in Deroselben Provinzien, das Souveraine Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz mit eingeschlossen, jedes Stück a 61. Kr. 5½. Heller oder 16. Ggr. 6. Pf. eingenommen und ausgegeben, auch in solchem Werthe überall im Cours roulliren sollen.

Se. Königliche Majestät befehlen demnach Dero Vasallen, Einsassen, Unterthanen und sämtlichen Einwohnern in Schlesien und in der Grafschaft Glatz, besonders aber Dero Rendanten und Cassen-Bedienten sich hiernach allerunterthänigst zu achten, und bey arbitrairer fiscalischer Strafe sich nicht zu entbrechen, die mehrerwehnte gute Zwey-Drittel-Stück nach ihrem

ihrem wahren und hierinn regulirten Werthe anzunehmen. Und damit Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieses Patent gehörig publiciret und an öffentlichen Orten affigiret werden.

Urkundlich unter dem Königl. Krieger- und Domainen-Cammer-Inselgel ausgefertiget. Gegeben Breslau den 18. Martii 1745.

(L. S.)

Graf von Münchow, v. Assen, v. Allencon, v. Minckwitz, Franke, Meyer, Steudner, von Wittich, v. Unfried, Oppermann, v. Hagen, Walter, Hoffmann, v. Nassau, Deutsch, Diebig, von Pfuhl, Hänel.

No. IV.

d. d. Breslau den 16. Martii 1745.

Reglement, wie es künftig mit Einrichtung der Handlungs- Accise von dem aus Pohlen kommenden Vieh gehalten werden soll.

Demnach die Königl. Krieger- und Domainen-Cammer wahrgenommen, das es denen mit Vieh nach Schlessien handelnden Pohlen beschwerlich falle, wann dieselbe sogleich in der ersten Stadt die Handlungs- Accise erlegen müssen, indem es denen Vieh- Händlern nicht allein öfters, wann sie noch nichts verkauft, an Gelde fehlet, sondern ihnen auch wohl das Vieh höher geschäzet wird, als sie solches auf denen Viehmärkten verkaufen: Die Intention aber dahin gehet, denen nach Schlessien handelnden Pohlen alle Hindernisse, so viel es die Sicherheit derer Königlichen Cassen leidet, aus dem Wege zu räumen; Als ist vor nöthig erachtet worden, damit so wohl die

Die Handlungs- Accise von Vieh soll nicht auf der Grenze sondern auf den Viehmärkten erlegt werden.

Königl. Accis- und Zoll- Bediente, als auch die mit Vieh nach Schlesien treibende Pohlen wissen mögen, wie sie sich zu verhalten haben, nachstehendes Reglement befanndt zu machen:

Die Vieh-
Händler blei-
ben auf der
Zoll- Strasse
und melden
sich in dem er-
sten Grenz-
Zoll- Amte.

I. Ein jeder mit Vieh nach Schlesien treibender Pohle oder Vieh- Händler, muß die ordentliche Zoll- Strasse, und keine Neben- Wege treiben, auf dem erstern Grenz- Zoll- Amte aber die Anzahl seines Viehes, bey selbigen angeben, auch den Ort, wohin er mit dem Vieh treibet, und wo er selbiges zu verkaufen gesonnen, benennen, und einen Zettel darauf lösen, wobey der Zoll- Einnehmer schuldig, die Anzahl des Viehes selbst durchzuzählen, und auf dem Zoll- Zettel nicht allein die Anzahl des Viehes, sondern auch den Ort, wohin der Vieh- Händler treiben will, deutlich zu exprimiren, den Vieh- Händler, wie er sich unter Weges zu verhalten, zu instruiren, und von demselben einen Ducaten Pfand zur Sicherheit, daß der Pohle oder Vieh- Händler denn Zoll Zettel bey der Retour richtig einliefere, zu fordern, als welches eingelegte Pfand auf dem Zoll- Ballet mit Buchstaben gleichfalls zu notiren ist.

Bev den Zoll-
Aemtern wird
das Vieh re-
vidiret.

II. Von der Zoll- Station nun muß der Vieh- Händler die gerade Zoll- Strasse, nachdem in dem Zoll- Zettel benannten Orte, und keine Neben- Wege nehmen, damit er sich auf keine Weise verdächtig mache, auch zu dem Ende in allen Zoll- Stationen, so er passiret, das Vieh zählen und den Zoll- Zettel visitiren lassen, indem Wir den Handel mit Vieh auf dem platten Lande zu gestatten keinesweges gesonnen sind, weßhalb dann die Nachzählung des ein- und durchgehenden Viehes, so wohl bey den erstern Grenz- als nachher denen übrigen Zoll- Aemtern, oder wann in der Stadt, so passiret wird, kein Zoll- Amt ist, von dem Accis- Amt, ohnaußbleiblich geschehen muß, und wann also bey entdeckten Unterschleifen sich hervor thun sollte, daß ein- oder das andere vorliegende Amt hierinnen nach-
lässig

läufig gewesen, solches mit einer Geld: Strafe von einem Rthlr. von einem jedem überschenen Stück, belegt werden soll.

III. Gleichwie aber sich Fälle zutragen können, daß ein Vieh: Händler, wenn ein Stück Vieh lahm wird, solches verkaufen muß; so wird zwar solcher Fall von dem Verbot auf dem Lande mit Vieh zu handeln erimiret, es muß sich aber der Pohle oder Vieh Händler von der Obrigkeit des Orts, wo er das Vieh verkauffet, ein Attest geben lassen, daß er aus dieser Ursache das Vieh verkaufet, und in solchem Attest auch der Preis, wie theuer das Stück Vieh verkaufet worden, exprimiret werden.

Das lahme Vieh kan unterwegs verkaufet werden genen ein Attest von der Obrigkeit des Orts.

IV. Damit aber der Pohle oder Vieh: Händler bey Ertheilung des Attestes nicht übersezt werde; so wird hiemit verordnet, daß überhaupt vor Ertheilung des Attestes und Befiegolung desselben nicht mehr als ein Siebenzehner genommen werden soll, bey Strafe Acht Ggr. von jedem Kr. welcher bey der Untersuchung mehr bezahlet zu seyn befunden wird, und ist jede Obrigkeit schuldig dieses Attest ohnweigerlich zu ertheilen.

Vor das Attest wird ein 17 Kr. erlegt.

V. Wann nun der Pohle und Vieh: Händler solchergestalt an dem im Zoll: Zettel benannten Orte oder Vieh: Märkte anlanget; so muß derselbe sich mit seinem Zoll: Zettel bey dem Accise: Amt gehörig legitimiren, daß er die ins Land getriebene Anzahl Vieh richtig habe, oder den Abgang mit Attesten erweisen, dahero auch, wenn ein Stück Vieh unterwegs crepiret, der Pohle oder Vieh: Händler sich ein gleichmäßiges Attest ertheilen zu lassen hat.

Vor ein gestorbenes Stück Vieh wird auch ein Attest genommen.

VI. Von so viel Stück Vieh aber, als der Vieh: Händler auf der Reise aus Noth verkaufen müssen, und von demjenigen, so er auf dem ersten Markt verkaufet, bezahlet derselbe bey dem Accise: Amt die Handlungs: Accise, und läßt diese Zahl auf dem Zoll: Zettel abschreiben, und von dem Accise: Amt zu-

Die Handlungs: Accise von dem unterwegs verkauften Vieh soll auf dem Vieh: Markt

erleget wer-
den.

gleich sich einen Pasir-Zettel ertheilen, daß von so viel Stück Vieh die Handlungs- Accise bezahlet worden.

Wie es mit
dem nach an-
dern Märkten
zu treibenden
Vieh zu hal-
ten.

VII. Wann nun der Pohle oder Vieh-Händler mit dem verkauften Vieh auf andere Märkte treibet; so hat er den Ort, wo er hintreiben will, gleichfalls dem Zoll-Amt, oder wenn kein Zoll-Amt vorhanden, dem Accis-Amt anzuzeigen, welchen das Zoll- oder Accis-Amt in dem Zoll-Zettel gleichfalls exprimiret, und hat der Pohle, wie §. 11. gemeldet, die gerade Strasse nach solchem Orte zu nehmen, und sich auf dem Wege vorbeschriebener massen zu verhalten.

Was bey der
Retour in
dem Grenz-
Zoll-Amt zu
beobachten.

VIII. Wann also der Pohle oder Vieh-Händler sein Vieh völlig verkauft, und sich mit denen benöthigten Pasir-Zetteln versehen, überliefert er bey seiner Retour in dem Grenz-Zoll-Amt sowohl den Zoll-Zettel als auch die Accise-Pasir-Zettel, welche der Zoll-Einnehmer revidiret, und wenn alles richtig befunden wird, das eingelegte Pfand dem Vieh-Händler zurück giebet.

Oder wenn
der Vieh-
Händler diese
Strafe nicht
zurück reiset.

IX. Sollte aber der Pohle oder Vieh-Händler dieselbe Straffe zurück zu gehen, und das Grenz-Zoll-Amt, wo er sein Vieh beyhm Eingange angesaget, zu berühren wegen eines anderweitigen Negotii vor sich nicht convenable finden; so ist ihm an dem Ort, wo er das letzte Vieh verkauft, von dem Zoll-Amt, oder wo deren keines vorhanden, von dem Accis-Amt der zum Pfande eingelegte Ducaten nach Abzug des unten erwähnten Post Porto zurück zu geben, wogegen das Zoll- oder Accis-Amt den Zoll-Zettel und die Accise-Pasir-Zettel an das Grenz-Zoll-Amt remittiret, und muß dieses den Ducaten Pfand dagegen übermachen, jedoch der Pohle auf solchen Fall das Post Porto bezahlen, welches er um so weniger sich weigern wird, wenn ihm ein weiterer Umweg ersparet wird.

Wenn der
Vieh-Händler
diese Strafe
nicht zurück
reiset, so ist
ihm an dem
Ort, wo er das
letzte Vieh
verkauft, von
dem Zoll-Amt,
oder wo deren
keines vorhanden,
von dem Accis-
Amt der zum
Pfande eingelegte
Ducaten nach
Abzug des unten
erwähnten Post
Porto zurück zu
geben, wogegen
das Zoll- oder
Accis-Amt den
Zoll-Zettel und
die Accise-Pasir-
Zettel an das
Grenz-Zoll-Amt
remittiret, und
muß dieses den
Ducaten Pfand
dagegen überma-
chen, jedoch der
Pohle auf solchen
Fall das Post
Porto bezahlen,
welches er um
so weniger sich
weigern wird,
wenn ihm ein
weiterer Umweg
ersparet wird.

Ende

E. D.

X. Die

X- Die zurück gelieferten Zoll-Zettel muß der Zoll-Einnehmer wohl asserviren, und bey Abnahme der Rechnung produciren; wenn aber solcher nicht produciret werden kan, muß der Zoll-Einnehmer 1. Ducaten Pfand hiervor berechnen, als worauf bey Revision der Rechnungen die Commissarii locorum sowohl als auch die Calculatores genau zu observiren haben.

XI. Gleichwie nun auf alle Weise gesorget wird, denen Die Zoll-Bereiter und Visitatores sollen vor alle Unterschleife und die daraus entstehende Ungelegenheit auf die Unterschleife acht haben. sich hüten, und den wahren Preis, um welches das Vieh verkauft, richtig angeben, als weshalb die Zoll-Bereiter und Visitatores fleißig Acht haben müssen.

XII. Damit auch die Accis-Ämter das wahre Kauf-Preitium desto besser erspüren mögen; so muß bey Erlösung der Handlungs-Accise sowohl der Verkäufer als Käufer sich auf dem Accis-Ämte sithiren, und den Preis richtig anzeigen.

XIII. Sollte sich aber finden, daß Käufer und Verkäufer das wahre Kauf-Preitium nicht angezeigt hätten, und dessen überführet werden; so ist nicht allein die Accise nach dem ausfindig gemachten wahren Kauf-Preitio, sondern auch von jedem Reichs Thaler, welcher am Kauf-Preitio zu wenig bey dem Accise-Amt angegeben worden, zwen Rthlr. Strafe, als 1. Rthlr. von dem Käufer zu erfordern, und ad Pœnalia zu verrechnen.

Sämliche Accis- und Zoll-Ämter haben sich auf das genaueste hiernach zu achten, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so ist dieses Reglement durch den Druck bekannt gemacht, und soll besonders in Städten an der Pohlischen Grenze, und wo es sonst nöthig, an öffentlichen Orten affigiret werden. Unfentlich unter dem Königl. Kriegs-

Kriegs- und Domainen- Cammer- Innsiegel ausgefertigt.
Breslau den 16. Martii. 1745.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen- Kammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, von Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer,
Stendener, v. Witzich, von Ansfried, Oppermann, v. Hagen, Walther,
Hofmann, v. Nassau, Deutsch, Diebig, von Pfuhl, Hänel.

No. V.

d. d. Breslau den 22. Martii 1745.

Reglement, wornach die Parthen- Führer, Schiffer
und Schiffs- Knechte auf dem Oder- Strohm sich verhal-
ten sollen, nebst der Verzeichniß des regulirten
Fracht- Lohns.

Nachdem bey den vorigen Proviant- und Fourage- Trans-
ports auf dem Oder- Strohm sich aus verschiedenen Ur-
sachen öfters viele Unordnungen hervor gethan, und dahero zu
Abstellung derselben, und des damit verknüpften Schaden und
Aufenthalts vor nöthig erachtet worden, die Parthen- Führer,
Schiffer und Schiffs- Knechte mit gemessener Instruction zu
versehen, wornach dieselbe in dergleichen Angelegenheiten sich
aufs genaueste achten sollen und müssen; als wird des Endes
hiermit festgesetzt und verordnet, daß

Wie stark ei-
ne Parthey an
Schiffen seyn
soll.

1) Keine Parthey jemals grösser als von 8. Schiffen ge-
macht werden soll, indem solchergestalt beym Ein- und Ausla-
den, auch bey Passirung der Wehre, beyweilen nicht so viel Zeit,
als bey stärckern Partheyen von 13 bis 14 Schiffen erfordert,
auch der Parthen- Führer im Stand gesetzt wird die ihm zu-
getheilte

getheilte Schiffe in der Fracht vollkommen zu übersehen. Da mit nun darbey alles ordentlich und hurtig zugehe, so muß

2.) Der Parthey-Führer, beyhm Ein- und Ausladen die Leute von seiner Parthey beyssammen halten, und nach erfolgter Abfertigung ungesäumt die Fahrt anfangen, auch unterwegs dahin sehen daß seine Leute allezeit beyssammen, und besonders des Nachts keiner von ihnen zurücke bleibe, oder von denen Schiffen gehe; und muß kein Schiffer oder Schiffs-Knecht bey schwerer Strafe sich unterstehen, sich Ihm hierunter zu widersetzen. Vor allen Dingen aber lieget ihm

3.) ob, die Fahrt nach Möglichkeit zu beschleunigen, und sich ohne Noth in denen Krügen oder sonsten keinen Augenblick unterwegs zu versäumen, widrigenfalls Parthey-Führer oder Schiffer, welche an solcher freventlichen Versäumung und Ausenthalt Schuld haben, auf davon eingelangte Nachricht, mit empfindlicher Leibes-Strafe, auch dem Befinden nach, Bestungs-Arbeit angesehen werden sollen.

4.) Sollte es sich begeben, daß ein- oder der andere Schiffer auf einen Sand geräth und sitzen bleibt, mithin nicht folgen kan; so gebühret dem Partheyführer, solchenfalls sofort anzulegen, und nebst denen andern Schiffen erstern wieder abzu helfen, ehe und bevor sie die Fahrt weiter setzen. Ingleichen muß

5.) Derselbe auf den Falle, wann von seiner Parthey etwan ein Schiffer oder Knecht krank werden sollte, nicht eher weiter fahren, bis die Stelle des kranken Schiffers mit einem Knecht aus seiner Parthey, welchen er dazu geschickt findet, besetzt, des letztern Platz aber mit einem andern anzunehmenden wieder versehen worden.

6.) Bey eingeladenen Getrånke lieget dem Partheyführer hauptsächlich ob, dahin Sorge zu tragen, daß solches in den Schiffen, damit es nicht erbizet, öfters umgestochen werden.

de; welches jedoch alsdenn, wenn das Getrânke vom Regen naß geworden, nicht eher als bey trocknen und guten Wetter, und nachdem das Getrânke oben schon ziemlich abgetrocknet, geschehen muß, weiln sonst von der Vermengung des obersten nassen Getrânkes mit dem untenliegenden trocknen eine schädliche Erhizung entstehen würde.

Præcantio-
nes, daß kein
Getrânke ver-
untränet wer-
de.

7.) Vor allen Dingen aber muß Parthensführer das Schiffsvolk dahin anhalten, daß, wann angeleget worden, keiner ohne sein Vorwissen nach denen Krügen und Dörffern gehe; weniger aber sich unterstehe, von dem geladenen Getrânke, u. etwas zu verunträuen, dahero er bey dem Schlafengehen, auch bisweilen des Nachts, nachzusehen, ob alles Schiffsvolk gegenwärtig sey, oder ob sich jemand heimlich weggeschlichen, in welchem Fall er sogleich untersuchen muß, warum derselbe sich entfernet, und ob er nicht Getrânke weggetragen, und irgend verkauft habe, da er dann den Uebertreter sogleich im ersten Dorffe arretiren lassen, und die Sache gehörigen Orts anzeigen muß, damit derselbe zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

Was bey dem
Einladen und
Abfahren zu
beobachten.

8.) Wird hierdurch festgesetzt, daß, wann eine Parthey, so später eingeladen, einer oder der andern, so früher abgefahren, unterwegs vorkommt, und an den bestimmten Abladungs-Ort eher anlangt, selbige vor den später Ankommenden, obgleich diese eher eingeladen, in der Abfertigung den Vorzug haben soll; wie dann die Proviant-Bediente, des Endes hierdurch nachdrücklich angewiesen werden, die Partheyen in der Ordnung, wie selbige ankommen, nach aller Möglichkeit zu fördern; Es sind aber

Bestimmung
des Warte-
Geldes und
Fracht-Lohns.

9.) Die Schiffer schuldig an dem Einladungs-Orte 6. volle Tage, und an dem Ausladungs-Orte 3. volle Tage ihre Abfertigung abzuwarten, und wenn auch gleich allererst den

den 7. und 4ten Tag mit dem Ein- und Ausladen der Anfang gemacht wird, so bekommen sie davor kein Warte-Geld. Falls aber auch sogar am 7. oder 4ten Tage resp. mit dem Ein- und Ausladen noch nicht angefangen worden, sollen ihnen täglich von sothanen 7. und 4. Tage inclusive anzurechnen, vor 1. Schiff und die darauf befindliche Leute 16. Sgr. an Warte-Geld gezahlet werden. Was übrigens ihnen an Fracht-Lohn gebühret, solches haben sie aus beygefügter Designation zu ersehen, als worauf sie deßhalb hiermit verwiesen werden. Gleich wie nun

10.) Ein jeder, wie schon Anfangs angemerket, sich nach diesen vorgeschriebenen Puncten aufs genaueste zu reguliren hat, also können auch diejenigen, so sich bey denen Transports als treue, unverdroßene und gehorsame Schiffs-Leute verhalten, sich geschwinder Abfertigung, und richtiger Auszahlung des festgesetzten Fracht-Lohnes und Warte-Geldes, wenn sie letzteres zu fordern haben, gewiß versehen. Die Partheyführer und Schiffer, oder deren Knechte aber, so nach diesem Reglement ihre Schuldigkeit nicht beobachtet, und dadurch Unordnung, Versäumniß und Schaden verursacht, sollen in solchen und dergleichen Fällen, ohne alles Nachsehen, am Leibe hart bestraft, oder doch in geringern Verbrechen wenigstens eine Geld-Strafe von 4. Rthlen. zu erlegen angehalten, und ihnen solche vom Fracht-Lohne decourtiret werden.

Die Schiffer
so ihre Schuldigkeit beob-
achten, erhalten geschwinde
Abfertigung und richtige
Bezahlung.

Schiff-Fracht,
Wie solche denen Schiffen bezahlet werden soll.

Nahmen der Einladungs-Orter.	pro Wispel Ent. u. Schock.			Vollte Fracht auf ein Schiff.	
	Ntlr.	gr.	Pf.	Ntlr.	gr.
Von Stettin bis Breslau.					
vor 12 Wisp. Mehl	7	8	-	88	-
14 Wisp. Roggen	6	6	10 $\frac{3}{4}$	88	-
16 Wisp. Gerste	5	12	-	83	-
20 Wisp. Haber	4	9	7 $\frac{1}{2}$	88	-
Von Berlin					
vor 12 Wisp. Mehl	5	20	-	70	-
14 Wisp. Roggen	5	-	-	70	-
16 Wisp. Gerste	4	9	-	70	-
20 Wisp. Haber	3	12	-	70	-
Von Landsberg					
vor 12 Wisp. Mehl	5	20	-	70	-
14 Wisp. Roggen	5	-	-	70	-
16 Wisp. Gerste	4	9	-	70	-
20 Wisp. Haber	3	12	-	70	-
Von Custritz					
vor 12 Wisp. Mehl	5	-	-	60	-
14 Wisp. Roggen	4	6	10 $\frac{3}{4}$	60	-
16 Wisp. Gerste	3	18	-	60	-
20 Wisp. Haber	3	-	-	60	-
90 Ent. gesponnen Heu	-	16	-	60	-
60 Ent. ungesponnen dito.	1	-	-	60	-
8 Schock Stroh	7	12	-	60	-
Von Frankfurt					
vor 12 Wisp. Mehl	4	14	-	55	-
14 Wisp. Roggen	3	22	3 $\frac{3}{4}$	55	-
16 Wisp. Gerste	3	10	6	55	-
20 Wisp. Haber	2	18	-	55	-
90 Ent. gesponnen Heu	-	14	8	55	-
60 Ent. ungesponnen Heu	-	22	-	55	-
8 Schock Stroh	6	21	-	55	-

Schiff-Fracht.

Nahmen der Einladungs-Orter.	pro Wispel Ent. u. Schock.		Vollte Fracht auf ein Schiff.	
	Rthr. gr.	Wf.	Rthr. gr.	
Von Cossen bis Breslau.				
vor 12 Wisp. Mehl	3	16	44	-
14 Wisp. Roggen	3	3	5 $\frac{1}{2}$	44
16 Wisp. Gerste	2	18	44	-
20 Wisp. Haber	2	4	9 $\frac{3}{4}$	44
90 Ent. gesponnen Heu	-	11	8 $\frac{3}{4}$	44
60 Ent. ungesponnen Heu	5	17	7 $\frac{1}{2}$	44
8 Schock Stroh	-	12	-	44
Von Zillichau				
vor 12 Wisp. Mehl	3	4	-	38
14 Wisp. Roggen	2	17	1 $\frac{1}{2}$	38
16 Wisp. Gerste	2	9	-	38
20 Wisp. Haber	1	21	7 $\frac{1}{2}$	38
90 Ent. gesponnen Heu	-	10	1 $\frac{3}{4}$	38
60 Ent. ungesponnen Heu	-	15	2 $\frac{3}{4}$	38
8 Schock Stroh	4	18	-	38
Von Glogau				
vor 12 Wisp. Mehl	2	-	-	24
14 Wisp. Roggen	1	17	1 $\frac{1}{2}$	24
16 Wisp. Gerste	1	12	-	24
20 Wisp. Haber	1	4	9 $\frac{3}{4}$	24
90 Ent. gesponnen Heu	-	6	4 $\frac{3}{4}$	24
60 Ent. ungesponnen Heu	-	9	7 $\frac{1}{2}$	24
8 Schock Stroh	3	-	-	24
Von Maltzsch				
vor 12 Wisp. Mehl	-	18	-	9
14 Wisp. Roggen	-	15	1 $\frac{1}{2}$	9
16 Wisp. Gerste	-	13	6	9
20 Wisp. Haber	-	10	9 $\frac{3}{4}$	9
90 Ent. gesponnen Heu	-	2	4 $\frac{3}{4}$	9
60 Ent. ungesponnen Heu	-	3	7 $\frac{1}{2}$	9
8 Schock Stroh	1	3	-	9

Schiff-Fracht im Ober-Wasser.

Rahmen der Ausladungs-Orter.	pro Wispel Ent. u. Schock.		Volle Fracht auf ein Schiff.	
	Rthr.	gr. Pf.	Rthr.	gr.
Von Breslau nach Ohlau				
vor 8 Wisp. Mehl	-	21	-	7
9 Wisp. Roggen	-	18	8	7
10 Wisp. Gerste	-	16	$9\frac{3}{4}$	7
11 Wisp. Haber	-	15	$3\frac{3}{4}$	7
56 Ent. gesponnen Heu	-	3	-	7
40 Ent. ungesponnen dito	-	4	$2\frac{3}{4}$	7
6 Schock Stroh	1	4	-	7
nach Brieg				
vor 8 Wisp. Mehl	1	6	-	10
9 Wisp. Roggen	1	2	8	10
10 Wisp. Gerste	1	-	-	10
11 Wisp. Haber	-	21	$9\frac{1}{4}$	10
56 Ent. gesponnen Heu	-	4	$3\frac{3}{4}$	10
40 Ent. ungesponnen Heu	-	6	-	10
6 Schock Stroh	1	16	-	10
nach Oppeln				
vor 8 Wisp. Mehl	2	12	-	20
9 Wisp. Roggen	2	5	4	20
10 Wisp. Gerste	2	-	-	20
11 Wisp. Haber	1	19	$7\frac{1}{4}$	20
56 Ent. gesponnen Heu	-	8	$6\frac{3}{4}$	20
40 Ent. ungesponnen Heu	-	12	-	20
6 Schock Stroh	3	8	-	20
nach Cosel				
vor 8 Wisp. Mehl	3	6	-	26
9 Wisp. Roggen	2	21	4	26
10 Wisp. Gerste	2	14	$4\frac{3}{4}$	26
11 Wisp. Haber	2	8	$8\frac{1}{4}$	26
56 Ent. gesponnen Heu	-	11	$1\frac{1}{4}$	26
40 Ent. ungesponnen Heu	-	15	$7\frac{1}{2}$	26
6 Schock Stroh	4	8	-	26

Schiff-Fracht im Ober-Wasser.

Nahmen der Ausladungs-Orter.	pro Wispel			Volle Fracht	
	Ent. n. Schock.	Rthr. gr. Pf.	Rthr. gr.	Rthr. gr.	Rthr. gr.
Von Breslau nach Rattibor.					
vor 8 Wisp. Mehl	4	6	-	34	-
9 Wisp. Roggen	3	18	8	34	-
10 Wisp. Gerste	3	9	7½	34	-
11 Wisp. Haber	3	2	2½	34	-
56 Ent. gesponnen Heu	-	14	6½	34	-
40 Ent. ungesponnen Heu	-	20	4½	34	-
6 Schock Stroh	5	16	-	34	-
An Fracht durch die alte Oder vor ein Schiff ohne Unterscheid der Ladung	-	-	-	1	12

No. VII.

Formular zum Paß vor die Schiffer
und Schiffs-Knechte.

Nachdem Vorzeiger dieses, der Schiffer
aus mit Schiff nach abge-
schicket worden, um daselbst vor die Königl. Armee in Schles-
sien Jourage zu laden, und nach zu transportiren;
Als werden alle Königl. Preussische Hohe und Niedere Herren
Officiers und Soldaten hierdurch respective dienst und freunds-
lich ersuchet, die Königl. Accis-Ämter in Schlesien aber,
auch andere Privat-Zoll-Einhabere befehliget, denselben und
seine Schiffs-Leute nebst denen mit Jourage beladenen Schif-
fen überall sicher, ungehindert, von aller Werbung, auch Accis-
Zoll-Schleusen-Geld und anderer Mauthen frey paß und
repariren zu lassen, damit solchergestalt dieser zum Behuf der
Königl.

Königl. Armee veranstaltete schleunige Transport und Lieferung auf keine Weise gehemmet, sondern überall möglichst gefördert werde. Signatum Breslau, den

Königlich-Preussische Breslauische Krieger-
und Domainen-Cammer.

No. VII.

d. d. Berlin, den 22. Martii 1745.

Renovirtes Cartel zwischen Sr. Königl. Maj. in
Preussen und des Herrn Herzogs zu Braun-
schweig-Wolfenbüttel Durchlaucht wegen
Auslieferung derer Deserteurs.

Das expri-
mirte Cartel
von 12. Jan.
1745. wird
auf 6. Jahr
prorogiret.

Wir Friderich von Gottes Gnaden, König von Preuss-
sen 2c. Thunkund, und fügen hiermit zu wissen. Nach-
dem das unterm 12ten Januarii 1733. zwischen Unsers nun-
mehr in Gott ruhenden Herrn und Vaters Majestät, und
des damahls regierenden Herrn Herzogs zu Braunschweig-
Wolfenbüttel Durchl. zu Unterhaltung fernerer Nachbarlicher
Freundschaft errichtete Cartel am 12ten Januar. 1745. zu
Ende gelauffen, von beyden Seiten aber tractiret und beliebt
worden, daß solches à dato, den 12ten Januar. a. c. auf Sechs
Jahre prorogiret werden solle, welches von Wort zu Wort
also lautet:

Artic. I.

Was vor Leu-
te unter dem
Nahmen der
Deserteurs zu
verstehen.

Wollen Seine Königliche Majestät in Preussen, und des
Herrn Herzogs zu Braunschweig-Wolfenbüttel Durchlaucht.
daß alle diejenige Leute, welche à dato an zu rechnen, von bey-
derseitigen Armeen, und enrollirten Troupen, es sey von der
Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Artillerie, die den würckli-
chen

chen Soldaten: Eyd abgeschworen, und in Sold und Löhnung stehen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und überall keinen davon ausgeschlossen, sie mögen aus dieses, oder jenes Herrn Landen, oder woher sie wollen, gebürtig seyn, als auch der enrollirte Zuwachs von beyden Theilen, worunter alle diejenige Enrollirte, so zur Fahne geschworen, oder auch mit Pässen versehen sind, unter welchen letzten, allein derer Bauren und gemeine Bürger: Söhne, Handwerks: Bursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition zu verstehen nicht weniger von denen Land: Regimentern desertiren, oder austreten, und in des andern Theils Lande oder Kriegs: Dienste überlaufen, oder sonst in demselben, es sey im Felde, Garnison, Land: Quartieren, oder wo es wolle, in Städten, oder auf dem Lande angetroffen werden, sowohl ohne, als auf Ansuchen angehalten, sofort in Arrest genommen, davon reciproque Notification gegeben, und sodann derselben Ausfolge, und Extradierung reciproce ohnverzüglich geschehen soll; Und damit wegen des Zuwachses so viel weniger einige Irrung erwachsen möge, ist beyderseitig bedungen worden, daß weder Ihro Königl. Majestät in denen Fürstl. Wölffenbüttelischen Landen, noch des Herrn Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht. in denen Königl. Preussischen Landen einen Zuwachs verlangen und etabliren wollen.

Artic. II.

Wann sowohl von der Einen, als der Andern Seite, derer Die in fremden Sold überlassene Troupen von beyden Theilen werden auch hierunter verstanden.

hohen Paciscenten Troupen an gewisse fremde Herren, einige in Dienst überlassen werden, so soll dieses Cartel auch bey denselben observiret werden, und in seiner Vigueur bleiben, eben als ob sie im Lande, oder allein in des Einen, oder des Andern derer hohen Herren Paciscenten Diensten stünde.

Artic. III.

Wie es mit
den Deserteurs
ratione præ-
teriti zu hal-
ten, die sich
bey den Regi-
mentern enrol-
lirret, oder sich
im Lande ver-
bergen, oder
sich anständig
gemacht ha-
ben.

Ratione præteriti sollen alle von beyderseitigen Officiers wegen der Deserteurs, und zwar wegen derjenigen, so wirklich bey Regimentern in Diensten stehen, etwa habende Prætenfiones hiermit aufgehoben und casiret seyn, so, daß weder an solche Deserteurs selbst, noch wegen der auf dieselbige verwandter Kosten die geringste Prætenfion gemacht werden kan; Diejenige Deserteurs aber, welche nicht bey Regimentern in Diensten stehen, sondern sich nur verborgen im Lande aufhalten, sollen auf erfolgte Reclamation sogleich reciproce ohne Entgeld extradiret und ausgefolget werden; Gestalt dann auch diejenige Deserteurs, so sich häuslich niedergelassen, in so weit, daß sie zwar vor ihre Person nicht zu extradiren, jedoch aber zur billigmäßigen Satisfacirung derer Officiers, von deren Compagnie sie desertiret, anzuhalten, hiervon nicht erimiret seyn sollen. Und damit wegen Determinirung solcher Satisfaction künftig aller Anstoß, und besorgende Irrung, oder Weitläufigkeiten vermieden bleiben; So wird solche nebst Retradition derer etwa mitgenommenen Mondirungs-Stücken zu Zehen Rthlr. determiniret.

Artic. IV.

Die Arrestirung u. Auslieferung geschieht auf und ohne Requisition.

So bald man von einem Deserteur benachrichtiget ist, daß er in des Einen, oder in des Andern Hohen Paciscenten Landen, in oder ausser Kriegs-Diensten sich aufhalte, soll auf und ohne geschehene Requisition derer Officiers, das Regiment, oder die Obrigkeit jedes Orts schuldig seyn, denselben so fort arretiren zu lassen, und sodann denselben, nach vorhergehenden Articul, ohne Aufenthalt auszuliefern; Es sollen aber nach dem 1ten Articul nicht nur diejenige so wirklich Hand-Geld empfangen, und Löhnung genossen, für Deserteurs gehalten werden, sondern auch der zu denen Regimentern enrolierte Zu-

machs,

wachß, so zur Fahne geschworen, oder auch der Bauern und gemeinen Bürger-Söhne, Handwercks-Bursche, Knechte oder sonstn Leute von geringer Condition, so bloß mit Pässen versehen seyn, ingleichen die Land-Regimenter.

Artic. V.

Soll beyderseits Hohen und niedern Officiers, auch Sol-
daten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, bey Verlust aller Kosten des Cartel-Geldes, auch wohl gar ihrer Chargen untersaget seyn, keinen Deserteur von des Einen, oder des Andern Hohen Paciscenten enrollirten Trouppen und Soldaten, noch von vorgedachten Zuwachß, nicht minder von den Land-Regimentern, wissentlich anzunehmen, vielmehr sollen sie, wann sich jemand bey ihnen angiebet, denselben genau examiniren, ob und unter was für Trouppen er gedienet, oder ob und bey welchem Regiment und Compagnie er enrolliret sey, und da er vor einen Deserteur von Eines oder des Andern derer Hohen Herren Paciscenten Armeen oder Trouppen, auch nach dem Art. I. Enrollirten und Soldaten erkannt würde, selben sofort arretiren lassen, und dem Chef des resp. Regiments und Compagnie, wovon er ausgetreten, es zu melden, schuldig seyn, wie dann auch bey eben der Strafe verboten wird, daß sich kein Officier unterstehen soll, falls er ja mit Wissen einen Deserteur angeworben, denselben anderswohin, oder gar in weit entlegene Provinzien und Guarnisons zu senden; Sollte es aber jedennoch geschehen, so soll über obbemelte Strafe der Officier dem Capitain, welchem der Deserteur zugehöret, solchen auf seine Kosten wiederum zu liefern gehalten seyn.

Es sollen keine Deserteurs wissentlich angenommen werden.

Artic. VI.

Weiln sich aber begeben kan, daß oftmahls Deserteurs wie viel vor
unwissend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld einen unwis-
sentlichen an-
wieder

geworbenen.
Deserteur an
Kosten zu er-
legen.

wieder gehen zu lassen, dem Officier, welcher die Anwerbung gethan, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde, so soll für jeden dergleichen auszuliefernden Deserteur, in Kriegs- und Friedenszeiten, der Officier, welcher einen Deserteur unwillkürlich angeworben, von dem reclamirenden Theile, an statt des gegebenen Hand-Geldes, und des genossenen Tractaments, auch allen andern darauf verwandten Kosten, worunter zugleich die einem solchen Deserteur etwa gegebene kleine Mondirungsstücke, als Strümpfe, Schuh, Hosen und Hemder, weilsn solche denselben nicht wiederum abgenommen werden können, mit zu rechnen, eines über alles zwar insgemein nur Zehen Rthlr. gereicht werden. Wann aber der Deserteur leugnen würde, ein mehrers an Hand-Gelde empfangen zu haben, durch Quittung aber, oder durch Zeugen erweislich gemachet werden kan, oder der Officier endlich erhärten würde, worunter dem, von einem Krieges-Gerichte deßfalls ausgestellten Attestato schlechterdings geglaubet werden soll, daß der Deserteur mehr, als obige Summe importiret, an Hand-Geld empfangen, und es zu erstatten vermögend; So soll solches, wenn das empfangene Hand-Geld noch vorhanden, von demselbigen restituiret, im Fall aber solches nicht mehr vorhanden, dasselbe aus seinen baaren Mitteln und beweglichen, nicht aber unbeweglichen Gütern, damit der Landes Herr keinen Schaden darunter leide, schleunig und ohne Unkosten von ihm bezgetrieben, er auch noch dazu bestraft, andern Falls aber, und wann er des Vermögens nicht ist, die Strafe seiner Desertion halber um so viel schärfer gesetzt, und an ihm erequiret, und die Auslieferung, immassen die Extradition der Deserteurs der Haupt-Endzweck des Carrels ist, nicht gehindert werden, sondern bona fide geschehen soll. Sollte nach erfolgter Notification die Abforderung des Deserteurs nicht so bald wegen Entlegenheit des Orts geschehen, so soll immittelst für den, dem Deserteur im Arrest gereichten Unterhalt

terhalt täglich ein guter Groschen, bis zu desselben erfolgter Extradition annoch erstattet werden.

Art. VII.

Würde aber der Officier, welcher einen Deserteur angenommen, von dessen Desertion, bey der Anwerbung Wissenschaft gehabt, oder darnach gar nicht gefragt zu haben überführt werden können, so soll er nicht nur alles Hand-Geldes, und überdas aller verwandten Kosten gänzlich verlustig seyn, sondern auch noch darzu nach dem Inhalt des 5ten Art. bestraft werden.

Wie der Officier zu bestrafen, welcher einen Deserteur wissenschaftlich annimmt.

Art. VIII.

Sollen beyderseits Hoher Herren Paciscenten Krieges- und Civil-Bediente, Obrigkeiten, auch sämtliche Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, keinen Unter-Officier noch vorgedachten enröllirten Zuwachs, oder gemeinen Soldaten, Reuter, Dragoner und Artillerie-Bediente, auch Land-Soldaten von des Einen, oder Andern Theils resp. Armeen und Troupen, ohne Passeport von dem Commandeur der resp. Regimentern, Bataillons und Compagnien, wovon sie sich nennen, passiren lassen, noch weniger sich unterstehen, das Pferd, Gewehr oder Mondirung von ihm zu kaufen, oder sonst zu vertauschen und zu verpartiren, sondern sie sollen vielmehr schuldig seyn, diejenige, welche ohne dergleichen Pässe betreten werden, sofort zu arretiren, und mit ihrer Mondur, und allen dem, so sie bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis es dem zunechst commandirenden Officier hinc inde, oder von beyden Seiten vermeldet worden: Gestalt dann diejenigen Unterthanen, welche solches bösslich versäumen, oder mit Fleiß conniviren, oder dem Deserteur wohl gar Vorschub und Gelegenheit geben zu entwischen, seine bey sich gehabte Mondirung, Pferd und Gewehr kaufen, oder sonst verbergen, nach dessen Ueberführung, ohne Ansehung, Standes, oder Bedienung, dem

Ohne Passeport wird keiner von militair Stande in beyderseits Landen passirt.

Strafe die dem Deserteur conniviren, oder durchhelfen.

Officier, welchem der Soldat desertiret, zu seiner Satisfaction wann es ein Bauer, oder sonst von geringem Stande, der dem Deserteur durchgeholfen Dreyßig Rthlr. sonst aber, und wann derselbe vornehmer Condition, Funßzig Rthlr. zahlen, und über dieses das Angekaufte ohne Erstattung dessen, so sie dafür bezahlet haben, falls es noch vorhanden, in natura zurück geben, oder da es bereits obhanden gebracht, von dem Käufer, oder dem, der es verheeleet, oder verpartiren helfen, nach dem Werth, was es neu gekostet, wiederum bezahlen und vergüten, auch noch darzu dem Befinden nach am Leibe bestrafet werden soll; Diejenigen aber, welche einen Deserteur ausforschen, und anhalten, sollen bey dessen Abforderung Zehen Rthlr. zu gewarten haben.

Art. IX.

Die Bestrafung der Deserteurs von ein- und anderer Seite bleibt einem jeden Hohen Theile seinem Gutbefinden nach vorbehalten.

Art. X.

Wann auch einige angebohrne Unterthanen, angeessene oder ledige Bürger, oder Bauern, auch deren Söhne, wann es Handwercks-Bursche, Knechte, oder sonst Leute von geringer Condition seyn, aus Furcht vor der Werbung austreten, oder überlaufen möchten, soll denenselbigem, wann durch Gerichtliche Attestata, daß die Austretung der Werbung halber neuerlich, und nach dieser Convention geschehen, dargethan, und der Ausgetretene vor geschעהner Reclamation allda würckliche Kriegs-Dienste nicht genommen, oder sich in des andern Landen häußlich zu setzen nicht gemeynet, noch solches von der Zeit der Austretung binnen denen Sechs Monathen würcklich zu Werck gerichtet ist, und daß sodann vor, oder nach Ablauf solcher Sechs Monath derselbe gebührend reclamiret wird, kein Schutz gestattet, sondern dieselben unweigerlich extradiret werden,

Vor die Anhaltung des Deserteurs wird 10. Thlr. erlegt.

Die Bestrafung der Deserteurs geschieht von einem jeden Theile.

Die aus Furcht der Werbung ausgetretene Unterthanen werden auch extradiret.

den, woben ausdrücklich bedungen wird, daß man so wenig an Königl. Preuß. als Fürstl. Braunschweig-Wolfenbüttelscher Seite dabey keine Visitationes in beyderseits Landen unternehmen, sondern ohne alle eigenmächtige Aufhebung der Leute, selbige jedesmal reclamiren solle, und wolle, damit auch dergleichen Excesse in des andern Theils Landen so viel weniger vorgehen mögen, ist ferner hiermit bedungen worden, daß beyderseits Hoher Herren Paciscenten Officiers, Soldaten, Reiter und Dragoner sich sowohl aller gewaltsamen, als listigen Werbung in eines oder des andern Theils Landen gänglich enthalten sollen, die Commereirende frey und ungehindert passiren und repasiren, auch jeder in des andern Landen sicher ziehen, darin pachten, oder sich ansäßig machen könne, ohne deßhalb etwas vor seine Person, Güter oder Vermögen, auch seiner zurück gelassenen Eltern, Kinder oder Verwandten halber zu befürchten, es werden aber ausdrücklich davon hiermit ausgeschlossen, diejenige, welche aus Furcht der Werbung erweislich ausgetreten, als weßhalb vorhin in diesem Articul mit mehreren Vernehmung geschehen.

Art. XI.

Zu dessen mehrer Versicherung und genauer Nachlebung des Cartels, dessen, was hierin stipuliret ist, soll dieses Cartel nicht nur von, ^{so in beyder} und bey denen beyderseitigen resp. Regimentern, Guarnisonen, ^{Paciscenten} und Compagnien, sondern auch überall im ganzen Lande sowohl ^{Landen publiciret werden.} des Einen als Andern Hohen Paciscenten, damit es zu Jedermannlicher Nothig komme, und ein jeder sich darnach zu richten wisse, öffentlich kund gemacht und publiciret werden.

Art. XII.

Gegenwärtiges Cartel soll von dessen dato an, auf Zwölf ^{und 12. Jahr} nach einander folgende Jahre sich erstrecken, nach deren Ablauf ^{re gelten.} auch der Prolongation, und Extension halber, anderweitige Handlung gepflogen werden.

Urkund.

Urkundlich dessen ist diese Convention in zwey gleichlautende Exemplaria gebracht, und jedes von beyden, von denen Herren Bevollmächtigten besonders unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Pertschaften besiegelt, und daneben versprochen worden, derer Hohen Paciscenten Allernädigst und Gnadigste Ratification des förderlichsten anzuschaffen, und solche entweder alhier, oder zu Wolsffenbüttel auszuwechseln. So geschehen, Berlin, den 8ten Januarii 1733.

Als thun Wir obstehendes Cartel auf anderweite Sechs Jahre in allen seinen Puncten, Clausuln und Articuln ratificiren und bestätigen, versprechen auch solches genau zu observiren, auch darüber die Unsrige vest, und unverbrüchlich halten zu lassen. Deß zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedrucken lassen. So geschehen, und gegeben Berlin den 27sten Martii 1745.

(L. S.) Friedrich.

No. VIII.

d. d. Sohr den 2. Octobr. 1745.

Edict, nach welchem sich die Land-Räthe, Crenß-Physici, Unterthanen und Einwohner des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glog bey ereignenden Krankheiten und Sterben unter dem Vieh zu achten haben.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir in dem unter den 1. Junii 1743. publicirten allernädigsten Remissions-Reglement §. 1. Unsere treuge,

treuegehorfamste Unterthanen und Einwohner des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, bey ereignenden Vieh-Sterben und deshalb allermitdest versprochenen Remission auf die Beobachtung eines dieserhalb nachstens zu publicirenden Edicts verwiesen haben, als ordnen, setzen und befehlen Wir hiermit, daß

1.) Die Einwohner und Unterthanen auf dem Lande und in den Städten, wenn ein Sterben oder auch nur Krankheit unter dem Vieh sich ereignet, sofort denen Land-Räthen, Magisträten, Obrigkeiten und Beamten solches anzeigen, und nicht etwann in der falschen Einbildung, es werde das Uebel nicht weiter einreißen, ein Stück nach dem andern wegsterben lassen sollen, indem widrigenfalls diejenige, welche bey ansehender Vieh-Seuche es nicht sogleich gehörigen Orts bekandt, folglich durch dergleichen Saumseligkeiten, Fortschlepp- und Ausbreitung derselben sich schuldig machen, nicht nur zu Ersezzung des ihren Nachbarn und successivē an andern Orten hierdurch verursachten Schadens, wenn sie so viel am Vermögen haben, verbunden seyn, sondern noch über dis mit Geld oder Leib-Strafe nach Befinden belegt werden sollen; So bald nun

2.) Die Land-Räthe, Magisträte, Obrigkeiten und Beamten von der Krankheit und dem Sterben des Viehes die Nachricht erhalten, sollen sie unverzüglich durch die Crenß- und Stadt-Physicos das Behörige veranstalten, daß die Umstände des kranken Viehes untersucht, auch einige Stücke von denen bereits umgefallenen in derer Physicorum Gegenwart aufgehauen werden, woben die Crenß-Physici nach der ihnen diesfalls besonders gegebenen Instruction verfahren und nach genauer Untersuchung ihr Gutachten, ob das verhandene Malum ansteckend sey oder nicht, sowol bey unserer Krieger- und Domainen-Cammer, als auch bey den Collegiis Medicis beyder Departements einbringen sollen.

Wann nun nach den Umständen die Krankheit ansteckend befunden wird; So ist

Das Kranke
wird von den
Gesunden se-
pariret.

3.) Zuförderst höchst nöthig, daß das gesunde Vieh unverzüglich von dem Kranken separiret, und aus denen Ställen, darinnen einiges Vieh erkranket, oder verreckt, weg und in andere reine und gesunde Stallungen oder Behältnisse, im Sommer aber und zu Frühlings- und Herbst- Zeiten in absonderliche dazu im freyen Felde zu versertigende Hütten, so wie sich nach jedes Ortes Beschaffenheit und Situation am besten thun läßt, gebracht, und hiedurch von der Inficirung, welche durch das über den Ställen liegende Futter, Stroh, Heu und der Mist leicht propagiret werden kan, befreyet werde, wie denn auch das gesunde Vieh auf diejenige Weide, wo das kranke oder verdächtige Vieh geweidet hat, keinesweges zu treiben, auch als verdächtige Vieh auf die Huthung, wo das gesunde Vieh getrieben wird, keinesweges zu lassen, sondern allenfalls mit Gewalt zu repelliren, auch der Mist oder Dünger von dem abgesonderten kranken Vieh mit dem andern nicht zu vermengen, sondern in einen bequemen Ort, wo das übrige gesunde Vieh nicht zukommen kan, zubringen; Solten auch von dem weggebrachten gesunden Vieh einige Stücke erkranken, so müssen dieselbe ebenfalls ungesäumt in den Stall des zuerst krank gewordenen Viehes gebracht werden.

Die Leute, so
das ungesunde
Vieh warten,
müssen nicht
Gift fangende
Kleider tra-
gen.

4.) Hirten, Gesinde, oder andere zu Versorg- und Wartung des kranken Viehes zu gebrauchende Leute, müssen keine wollene- oder Pelz, noch andere leicht Gift- fangende Kleider anziehen, oder rauche Mützen tragen, sondern leinene oder lederne Kleider anhaben, und wenn sie krankes Vieh berührt, sich jedesmahl wieder waschen und beräuchern, auch nach aufgehörtem Sterben, zu keinem gesunden, oder die Krankheit überstandenen Vieh eher gelassen werden, bis sie ihre Kleider wenigstens 14. Tage auf den obersten Böden der Häuser, oder

sonst

sonst an einem erhabenen Orte aufgehangen, und sie also durchwehet, durchwittert, auch mit Rauch durchräuchert und gereinigt worden: Wie es denn auch auf gleiche Weise mit dem Gesinde, so sich während der Vieh-Sterbe anderwärts vermietet, zu halten, und solches nicht eher als nach solcher würcklichen vom Scholzen des Dorffes schriftlich attestirten Reinigung wegzulassen, noch anzunehmen ist.

5.) Diejenigen Plätze und Oerter, wo das francke Vieh gestanden, umgefallen und gelegen, sind ein bis zwey Ruthen ins Geviertde umzugraben, die Gefäße aber, woraus es gefressen, oder gesoffen, mit heißer Lauge einigemahl wohl zu reinigen, und mit Knoblauch stark zu bestreichen, wie denn auch das Blut eines dergleichen verdächtigen geschlachteten oder aufgehauenen Viehes, imgleichen das Spiel-Wasser in Gruben außerhalb den Ställen und dem Dorffe zu giesen und zu verscharren ist.

Was bey dem Plätzen zu beobachten, wo das ungesunde Vieh gestanden.

6.) Das an der Seuche oder Staupe umgefallene Vieh soll alsogleich, und zwar da solches in denen Ställen, Dörffern und Vorwerckern, oder Bauer- und Gärtner-Höfen verstorbet, durch die Vieh-Hirten, Vorwercks-Leute und Unterthanen herausgeschleppt, keinesweges aber auf die Strassen oder ins Wasser bey 10. Rthlr. auch nach Befinden und verursachten Schaden empfindlicher Leibes-Straffe geworffen, sondern also gleich unabgedeckt mit Haut und Haaren, Hörnern, Klauen, und ohne Aushäutung des Fettes, in gewisse von den Dörffern weit abgesonderte fünf Ellen tief gemachte Gruben verscharrt, und damit es sich bald verzehre, mit Kalk bestreuet, die Gruben aber sodann mit Erde bis oben aus gefüllet werden; damit dergleichen Aas nicht von Hunden, Schweinen oder andern Vieh ausgescharrt, noch durch die Raben, Krähen und andere Raub-Vögel angegriffen werden könne, übrigens soll das Aus schleppen und Begraben des Viehes in dergleichen Fällen,

Wie und wohin das todte Vieh zu verscharren.

da sehr vieles an der baldigen Fortschaffung desselben gelegen, und der Scharfrichter nicht alsogleich zu erlangen ist, niemanden an seiner Ehre und guten Namen nachtheilig seyn, viel weniger zu einem Vorwurff gereichen: Vielmehr sollen diejenigen, so deßhalb jemanden verunglimpfen, oder von ehrlicher Nahrung, Umgang und Profession excludiren wollen, zu harter Strafe gezogen werden.

Die Commu-
nication der
Leute, wo sich
die Vieh-Seu-
che äußert,
wird verbo-
then.

7. So bald eine Vieh-Sterbe sich äußert und deßhalb Anzeige geschehen, müssen die Land-Räthe, Gerichts-Obrigkeiten und Dominia auf dem Lande sogleich das gehörige verfügen, daß sowohl die Einwohner des Dorffs in welches das Unglück eingedrungen, keinen Umgang mit andern angränzenden Dörffern haben, als auch die benachbarten Gemeinden, welche von der Vieh-Sterbe noch befreuet sind, sich des Umgangs mit Leuten, wo das Vieh umfällt, bey Ersehung des hierdurch verursachten Schadens, Geld- oder Leibes-Strafe enthalten; Besonders muß auch derjenige, bey welchem die Vieh-Seuche zuerst sich geäußert, sich aller Communication mit den Nachbarn im Dorffe enthalten.

Und die An-
schließung der
Hunde an Ket-
ten anbezo-
len.

8. Es sollen auch in solchem Fall die Hunde nicht nur in dem inficirten Dorffe, sondern auch in den angränzenden Dörfern auf ein bis zwey Meilen umher sofort angeschossen, widerigensfalls tod geschossen, diejenigen Wirths aber, so die Hunde nicht verwahret, mit 10. Rthlr. Strafe, wenn auch gleich kein Schaden erfolgt, bezeugt, bey erfolgter Fortschleppung der Seuche aber zu Ersehung des Schadens, wenn sie so viel im Vermögen haben, angehalten, und überdiß am Leibe gestraft werden.

Ueber welche
Puncte eigent-
lich die Be-
richte an die
Collegia abzu-
fließen.

9. Von dem Zustande der inficirten Oerter, von zu- und abnehmender Krankheit und des Sterbens vom Vieh, sollen die Land-Räthe und Magistrate von Zeit zu Zeit genaue Erkundigung einziehen, und davon in 6. Columnen.

1.) Von

- 1.) Von dem Ort, wo die Vieh-Scuche grafiret,
- 2.) Von dem Vieh Stand vor dem Sterben
- 3.) Vom verreckten
- 4.) Vom franken
- 5.) Vom überstandenen oder gesund: gewordenen
- 6.) Vom gesund gebliebenen Vieh,

an die Krieger- und Domainen-Cammer, die Grentz-Physici aber von der Beschaffenheit der Krankheiten und denen davor gebrauchten Curen an die Collegia Medica & Sanitatis in Schlesien nach mehreren Inhalt der ihnen diewegen ertheilter Instruction, als worauf sie überhaupt hiermit verwiesen werden, fleißig berichten.

10. Wann nun ein Hof oder Dorff von der Vieh-Scuche ^{Wie mit dem} wieder befrehet, und ein- oder mehreres Vieh von der Krankheit ^{wieder genes-} geneset, muß dergleichen Vieh bey heiteren Wetter in freye ^{nen Vieh zu} Luft gebracht, und noch wenigstens 14. Tage von dem gesunden Vieh abgesondert, ehe es wieder auf die Weide getrieben wird, mit Wasser und Eßig zu gleichen Theilen vermischet abgemaschen werden, wie denn auch das gesunde Vieh an einen aparten Ort täglich in die Luft zu führen ist.

11. Die Ställe, darinnen inficirt Vieh gelegen oder ge- ^{und die Ställe} storben, müssen mit allem Fleiß gereiniget, die Fenster und Thü- ^{zu} ren, besonders bey warmen und heiterem Wetter einige Zeit offen gehalten werden, damit die Luft wohl durchstreichen und sie auswittern können, auch sollen dergleichen Ställe, wie auch die Krippen, Ruffen und Cymer eiaigemahl nach einander wohl ausgesäubert, das darinnen befindliche Holzwerk mit scharffer Lauge und Salz wohl gewaschen, der Kalk und Leim, so viel es thunlich, abgekraket, und nebst allen darauf befindlichen Staub und Unflat, ausser den Ställen, an einen freyen Ort etliche Ellen tief vergraben werden.

12. Was das über den Ställen gelegene Hart- und Rauch- ^{Ob das über} ^{Futz} den inficirten

Ställen gele-
gene Rauch-
Futter anste-
ckend sey?

Futter anbetrifft, so ist zwar von einigen Medicis und Land-
Wirthen angemercket worden, daß die Seuche unter dem Horn-
Vieh bey anderer Gattung vom Vieh, als Pferden, Schaafen
nicht ansteckend sey, und also das auf den Böden über dem in-
ficirten Horn-Vieh befindliche Hart und Rauch-Futter andern
Vieh ohne Schaden gereicht werden könne. Weil aber den-
noch dißfalls annoch einige Bedencklichkeit ist, so müssen zuför-
derst die Creyß-Physici, den Ort, wo dergleichen Futter liegt,
untersuchen, ob der Boden über den Stall immediate, oder im
zweyten Stockwerck gelegen, imgleichen, ob der Boden mit hin-
länglichen Fenstern und Löchern zum Luft-Zug versehen, in sol-
chem Fall, und wenn der Creyß-Physicus sonst kein Bedencken
findet, kan den Pferden oder Schaafen der Ueberrest von der-
gleichen Futter gereicht, und von denselben consumiret werden,
nur daß solches nicht etwa weit von denen Vertern, wo es ge-
legen, transportiret, und an Verter, wo das Horn-Vieh hin-
kommt, gebracht werde, wie denn ein jeder Haus-Wirth solches
nur allein bey seinen eigenen Pferden oder Schaafen zu gebrau-
chen, und es an keinen andern zu überlassen hat:

Solte aber dißfalls Bedencken seyn; so muß, um alle Ge-
legenheit zur Propagation derselben zu vermeiden, dergleichen
Futter viel lieber verbrannt, der Schaden liquidiret und gehörig
bescheiniget werden.

Nach der Re-
paration und
Reinigung der
Ställe werden
solche ausge-
räuchert.

13. Nach geschעהener Reparirung der Wände in denen
Ställen, muß auf einer eisernen Platte ein Rauch von ange-
zündeten Büchsen oder schwefelhaftem Pulver zu unterschiede-
nen mahlen zwey oder drey mahl des Tages, jedoch mit aller er-
forderlichen Behutsamkeit angezündet, und solchergestalt den
schädlichen Dünsten abgeholfen werden, gestalt denn, wenn mit-
telst Beobachtung obiger Präcautionum die Ställe nachhero
einige Tage offen gestanden, wohl durchwehet und durchwittert
seyn,

seyn, selbige sicher wieder bezogen und gebraucht werden mögen.

14. Wenn bey grasirenden Vieh = Sterben aus fremden Was bey der
und benachbarten Landen in Unser Herzogthum Schlesien Vieh Eintreibung
gebracht wird; So müssen zu Vermeidung der einzuschleppen des fremden
den oder zu vermehrenden Contagion nachfolgende Präcautio Viehes zur
nes gebraucht werden, daß Zeit der Stau-
pe zu beobach-
ten.

a) Dergleichen fremdes Vieh nur in gewissen Gränz, De-
tern, welche die Land = Räte vorzuschlagen haben, einge-
lassen,

b) Hierzu gewisse Inspectores gesetzt,

c) Die andern Avenües aber durch die Bauren besetzt, und
diejenigen, so ausserhalb denen beniehmten Orten mit
dem Vieh durchschleichen wollen, zurück getrieben wer-
den.

d) Die Inspectores müssen bey schwerer Strafe und Ver-
antwortung untersuchen, ob die Eigenthümer oder Freis-
her des Viehes mit endlichen Attesten darthun und erwei-
sen können, daß in denen Orten, von wannen das Vieh
kommt, in denen letzten Drey Monathen nichts von einer
ansteckenden Vieh = Seuche umgefallen, allenfalls und wenn
binnen dieser Zeit von Vieh = Sterben Nachricht eingelauf-
fen und der mindeste Verdacht einiger Krankheit bey ei-
nigen Stücken sich äussert, muß das Vieh annoch eine
Quarantaine von vierzehn Tagen in einem von andern
Vieh abgesonderten Orte halten, und falls indessen keine
Zeichen einer ansteckenden Krankheit sich äussern, das ge-
sunde Horn = Vieh mit einem besondern Zeichen, so den In-
spectoreibus zugefertiget werden soll, auf das rechte Horn,
die Kälber aber aufs rechte Ohr gebrannt, und von wem
solches geschehen, dabey in einem schriftlichen Attest an
Cydes statt attestiret werden.

e) In

e) Ingleichen auch, wenn Horn-Vieh aus Unfern eigenen Landen von einem Ort zum andern es sey zum Verkauf oder sonst geführet wird, soll zuörderst an demjenigen Ort, allwo es herkommt, ein Zeichen auf das rechte Horn gebrandt, und wenn solches, auch wo und von wem es geschehen, dabey mit einem beschwornen Atteste bekräftiget wird, so soll das Vieh alsdenn in Unfern Landen durchgelassen und pasiret werden; An denen Orten aber, wo es pasiret, müssen die Atteste erneuert, und gleichfalls versichert werden, daß daselbst so wenig als in der Nähe keine Seuche unter dem Horn-Vieh verspüret worden.

f) Es muß auch in allen Zoll- und Accis-Städten aufs genaueste invigiliret werden, ob diese Präcautiones beobachtet worden, die Atteste müssen von denen Accis- und Zoll Einnehmern revidiret, und hierauf attestiret werden, ob sie von Ort zu Ort ihre Richtigkeit haben.

Wie die fremden Viehreiher zu bestrafen, die sich an diese Präcaution nicht halten.

15. Solte nun ein oder der andere sich unterstehen ohne Abhibirung der vorerwehnten Präcautionum und die erforderliche Atteste mit fränkem oder aus verdächtigen oder inficirten Orten hergebrachtem Vieh durchzuschleichen, sollen die Freiber mit Bestung oder Zuchthaus-Estrafe belegt werden, die Eigenthümer des Viehes verlustig seyn, und sowohl die Verkäufer, als auch alle diejenigen, welche aus blossen Eigennutz das Ihnen um spottwohlfeilen Preis angetragene Vieh ohne gehörige Untersuchung, ob es aus inficirten Orten komme, an sich kaufen, und dadurch zu Ausbreitung der ansteckenden Seuche Anlaß geben, nebst Ersezung des hierdurch entstandenen Schadens, wenn sie vermögend sind, überdies noch mit dem Zuchthaus oder Bestungs-Bau bestrafet werden.

Die Einfuhr des eingefalzenen oder geräuchert

16. Es soll auch aus dergleichen verdächtigen Orten kein geräuchert oder gesalzen Fleisch oder Würste vielweniger rohe Leder

Jeder eingeschleppt, noch von dem erkrankten Vieh Milch, Butter, Käse gebraucht, oder andern verkauft, ingleichen

räucher-
ten Fleisches, But-
ter, Milch,
Käse u. rohen
Leder aus ver-
dächtigten Dr-
ten wird ver-
boten.

17.) In denen Fürstenthümern und Orten, wo die Vieh-
Staupe fortdauret, kein Viehmarkt gehalten, noch dahin eini-
ges Vieh getrieben, und von dort hergebracht und durchgelas-
sen werden.

Wie auch die
Haltung der
Viehmärkte.

18.) Damit auch die Land: Wirthe und Unterthanen ei-
nige Unterweisung, wie dem sich äussernden Uebel der Vieh-
Seuche beyzeiten vorgebeuget werden möge, so haben wir deß-
halber einen nützlichen Unterricht, nebst dem Verzeichniß eini-
ger so wohl zu Verhütung als zur Cur bey denen Vieh: Ster-
ben dienlichen Mittel, verfertigen und dieser Unserer gnädig-
sten Verordnung beifügen lassen.

Der Unter-
richt zur Ab-
wendung der
Vieh: Seuche
und die dage-
gen zu gebrau-
chende Mittel
sind in der
Beilage ent-
halten.

Solten aber mehrere und diverse Umstände bey Vieh-
Staupe sich äussern und hervor thun, müssen die Land: Wir-
the, die solche Uebel betreffen möchte, sich also gleich bey den
Creyß: Physicis deshalb melden, die Umstände deutlich und
aufrichtig beschreiben; die Creyß Physici aber müssen ohne
Verzug auf anderweitige denen vorkommenden Umständen ge-
mässe Mittel raffiniren, solche denen Land: Wirthen deutlich
vorschreiben, auch deshalb bey Unsern Collegiis Medicis in
Schlesien Rath erholen.

19.) Wie nun diejenigen Land: Wirthe und Gemeinden, welche die
welche bey wirklich ereigender Vieh: Seuche diese Unsere Al-
terhöchste Vorschrift aufs genaueste beobachtet, und die behö-
rige Präcautiones deßfalls gebraucht haben, wegen des erlit-
tenen Unglücks und Schadens der Remission, vermöge des ge-
dachten Remissions: Reglements sich zu erfreuen haben; So
soll im Gegentheil denenjenigen, so entweder aus Bosheit oder
Saumseligkeit, das Benöthigte deshalb beyzeiten anzuzeigen
oder vorzuziehen verabsäumet, und sonst diesem Edict in allem

Remission zu
erwarten ha-
ben, und wel-
che sich dersel-
ben unwürdig
machen, und
noch bestraft
werden.

sich nicht conform bezeigt haben, nicht nur keine Remission angedeyen, sondern sie überdies, wenn sie so viel im Vermögen haben, den hierdurch bey andern verursachten Schaden ersetzen, auch nach vorkommenden Umständen mit Geld, oder Leibes-Strafe beleet werden.

Und haben deshalb die Land-Räthe in ihren dießfalls an die Krieger- und Domainen-Cammer abzustattenden Berichten anzuzeigen, auch durch der Creys-Physicorum Attestate zu bescheinigen, ob von denenjenigen Dominiis, Gemeinden und Unterthanen, wo eine Vieh-Sterbe sich ereignet, alles behörig nach dieser Unserer höchsten Vorschrift beobachtet, oder deßhalb entweder bey dem Anfang oder Fortgang der Vieh-Seuche etwas verabsäümet, und dieselbe dolo vel culpa ein- oder fortgeschleppt worden.

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll dieses Edict in allen Städten und Dörfern gehörig publiciret, und an öffentlichen Orten affigiret werden. Im Lager bey Sohr den 2. Octobr. 1745.

(L. S.)

Friedrich.

Er. Münchow.

No. IX.

Nützlicher und nothwendiger Unterricht, wie sich
ein jeder Haus- und Land- Wirth bey grassirenden und
ansteckenden Vieh- Staupe zu verhalten, und durch die
am Ende beigefügte Mittel sein Vieh sowohl
präservative als curative zu
besorgen habe.

I.

So bald sich an einem Orte oder Dorfe eine Vieh- Staupe Was bey dem
hervor thun solte, so hat jeder Wirth dahin zu sehen, daß Anfange der
weder auf seine Wiesen und Felder kein fremdes Vieh gelassen, Vieh- Staupe
noch auch durch seinen Hof oder Garten durchgetrieben werde, zu beobachten.
hiernächst aber auch alle Gemeinschaft mit seinen Leuten, und
denenjenigen, bey welchen das Vieh erkranket, verstorben, oder
auch nur besorget worden, best-möglichst verhüten.

2.

Solte aber dieser Vorsorge ohngeachtet ein- oder das andere Bei dem Fort-
Stücke Vieh von der Staupe ergriffen werden, so muß solches gange.
sogleich von dem gesunden abgesondert, an einen Ort, wo kein
Vieh hinkommt, durch Leute, welche zwischen dieser Zeit zu dem
gesunden Vieh sich nicht nähern dürfen, verpflegen lassen.

3.

Das Vieh muß nach Aufgang der Sonnen aus- und vor Bei Aus- und
derselben Untergang heimgetrieben, auch vor dem Austrieb mit Eintrieb.
frischen und gesunden Wasser getränkert, und demselben die
Nase, Zungen und Gaumen gereinigt werden.

4.

An dörren Orten, und wo Mangel an Wasser ist, muß Bei dem Ge-
jeder trancke.

jeder Wirth sich mit gutem Wasser von dem nächstem Orte versehen.

5.

Zeichen der Die Zeichen, woraus man erkennt, es sey das Vieh
Vieh-Staupe. wirklich von der Staupe ergriffen, sind folgende:

- 1) Wenn das Vieh sein gewöhnliches Futter nicht fressen will.
- 2) Ein hengender, trauriger und tämischer Kopf.
- 3) Ruhen oder Husten.
- 4) Aufhören des Wiederkäuens.
- 5) Stinkender Athem, Zittern, funkelnde Augen, Hin- und Herwerfen, Schläge, Bäuchen, Hitze, Durst, Dürre, oder schwarze Zunge, Flecke und Blattern auf derselben und im Rachen, stockendes oder zu häufiges, auch mit Blut untermengtes Harnen und Stallen, Schlucken, Aufstossen, Knirschen der Zähne.

6.

Wie man sich zu verhalten, ehe sich diese Zeichen zeigen.

Bevor sich nun einige von diesen Zeichen melden, hat jeder Eigenthümer dahin zu sehen, sein Vieh durch fleißige Wartung, Pflege, worunter auch das Striegeln und fleißiges Abwaschen gehöret, durch Auerräucherung der Ställe, Aberlassen, (welches zur Verhütung der Vieh-Staupen sehr dienlich befunden worden) und daher ohne einigen Verzug, an allen Orten, wo sich eine solche Seuche hersür thut, bey allem gesunden Vieh unausbleiblich geschehen muß, nebst Anwendung der am Ende dieses Unterrichts beygefüigten Arzeneyen dafür zu präserviren, so bald sich aber einige der vorher gemeldeten Zeichen einstellen, müssen die Blattern, so sich auf der Zungen, oder in dem Rachen befinden, schleunigst geöffnet, auch bis zum Bluten geschröpft, mit Kupfer-Wasser, Alaun, Salz und Eßig, oder andern, aus Pfeffer, Salz, Knoblauch, Osterlucen, Sannigkel, Ehrenpreis, Raute, Wermuth, Salbey und Rossmarin verfertigten

fertigten Tränken wohl ausgewaschen, der Rachen ausgespült, und das Vieh nächstdem mit guten Futter versehen und versorget werden, welches nach Beschaffenheit der Zeit mit Klee vermischtes Gras, oder andere grüne Sachen, als Kraut und Rüben zc. seyn können, in deren Ermangelung muß dem trockenen Futter allemal was Geschrotenes, es sey von Korn, Gerste, Haber oder weizener Kleye bennegemischt, mit Salz bestreuet, auch wohl angefeuchtet, und gewärmt gegeben werden; Der Trank kan aus laulichem Wasser, so mit Weizner Kleye gekocht, bestehen, und mit diesen obgedachten Mitteln, bis zur völligen Heilung fortgefahren werden. Es kan auch der mit No. 10. gezeichnete Trank, welcher bereits gute Wirkung bey gegenwärtiger Staupe erwiesen, sowohl dem francken, als auch bey Zeiten dem gesunden Vieh, zu Verhütung dergleichen Krankheiten gegeben werden.

7.

Nebst dem Gebrauch von den bereits gemeldeten Mitteln ist es ofte sehr dienlich die Wamme unter dem Halse durchzu-^{Präcaution} streichen, durch das Loch einen Harnen Strick oder auch ein Stü-^{ben dem ge-}ckel Christ: Wurzel durchzustechen, damit es zum Eytern und Schwären komme. Eben dergleichen kan auch wohl an dem Genücke, und an denen Beinen geschehen. Woben jedoch zu bemerken, daß dieses Mittel fürnemlich bey dem gesunden Vieh, ehe solches noch von der Staupe ergriffen worden, anzubringen sey, weil hiedurch eine zu besorgende Krankheit viel leichter zu verhüten, als eine gegenwärtige zu vertreiben ist.

8.

Bei entstehenden Blut: Harnen oder Stallen kan das Vieh über Lein: Kuchen, Weizen: Mehl, oder mit Wasser, ^{Wie das Blut-} worinnen ein Pfund weisser Ehon befindlich ist, geträncket, ^{harnen zu ver-} jedoch aber im Fall, daß hierdurch einige Linderung derer übr-^{treiben.}

gen Umstände verspüret würde, beydes das Blutharnen und Stallen nicht gänzlich unterdrucket, sondern wenn solches geschieht, durch Träncke, so von Petersilien und etwas Lorbern zugerichtet, oder durch einen so genannten Stuhl-Zapfen aus Salz und Seiffe vermischt, gemächlich unterhalten werden.

9.

Warum das
Räuchern
nicht anzu-
rathen.

Nachdem auch unter andern Mitteln zu Verhütung dergleichen ansteckenden Vieh-Seuchen das Räuchern in den Ställen angerathen worden, hierdurch aber wegen der fast durchgängig allzugrossen Unvorsichtigkeit leicht Feuersbrünste entstehen können; so hat man an statt des Räucherns noch ein besonder Mittel, welches an verschiedenen auswärtigen Orten sehr nützlich befunden worden, unter No. II. noch befügen, und dadurch allen, um die Erhaltung ihres Viehes besorgten Land-Leuten an die Hand geben wollen.

Verzeichniß einiger Mittel, welche sowohl zu Verhütung als zur Cur bey denen Vieh-Staupen von dem Landmanne zu gebrauchen seyn.

No. I.

Zum Räuchern in den Ställen.

Wacholder-Beeren, oder Schuß-Pulver, oder folgendes Pulver:

Nimm Wacholder-Beeren 2. Pfund, Meister-Wurzel, Angelic-Wurzel, Baldrian-Wurzel, Wurm-Kraut, Hund's-Kopf, Johannes-Kraut, von jedem ein halb Pfund, dieses alles vermische zu einem Pulver.

No. 2.

No. 2.

Zur Präservation, oder Verhütung derer Staupen.

Drey: Ocker 3. Quintel, Würz: Nägeln und Ingber,
von jedem 1. Quintel, Pfeffer, Wacholder: Beeren, von
jedem 3. Quintel, eine Muscaten: Nuß.

wenn dieses alles mit einander vermischt, wird ein Quart Bier
darauf gegossen, nachdem es aber etliche Stunden in warmen
damit gestanden, durchgesäuget, und dem Vieh auf einmahl
eingegossen, wobey zu mercken, daß das Vieh vorher einige
Stunden ohne Futter gewesen seyn müsse, oder

Nimm Schuß: Pulver, Schwefel, Ruchel: Ruß, von je-
dem gleich viel,

darauf gießt man Wasser, daß es wie ein Brey werde, davon
giebt man täglich einen Löffel, oder

Nimm Rauten: Eßig, Knoblauch: Eßig,
von jedem so viel als beliebig, davon giebt man täglich einige
Tage nacheinander ein Quartirlein. Oder

Nimm Knoblauch, Raute, Salben, Wermuth, Wachol-
der: Beeren, von jedem 4. Loth.

Koche solches mit 4. Pfund gutem Wein: Eßig, wenn es durch-
gesäuget, 4. Loth Salpeter hinzugethan, von diesem giebt man
einige Tage hinter einander den 6ten Theil eines Quartes.

No. 3.

Dienet die Zunge zu reiben, wenn solche trocken und
schwarz ist, auch wenn Blattern auf derselben und
Durst vorhanden.

Nimm Schuß: Pulver, oder Schuß: Pulver und Salk,
von jedem gleich viel, oder

Nimm Salpeter ein Viertel: Pfund, Asche 4. Loth, Myrr-
hen 2 Loth, Zitwer und Pfeffer 1. Loth,
mische alles zu einem Pulver.

No. 4.

No. 4.

Zur Cur in Siebern, und andern hitzigen Staupen.

Nimm des schärfsten Wein = Eßig 16. Pfund, Alaun

1. Pfund, Salbey, und Rosmarie = Blätter, von jedem

4. Hand voll,

wenn solches eine Stunde lang gekochet und durchgesäuget, so thue noch hinzu 2. Pfund Honig, mische es zusammen, hiervon giebt man täglich ein halb Pfund. Oder

Nimm Knoblauch, Schaaf = Karbe, Raute, von jedem 6.

Hände voll. Salbey = Blätter, Krausemünze, Camil-

len = Blumen, von jedem 3. Hände voll, Wacholder = Be-

ren 6. Loth,

Koches solches in 4. Eymern Wasser, wenn es durchgesogen, so thue 6. Loth Salpeter hinzu, mische es zusammen, hiervon giebt man dem Vieh täglich zweymal 2. bis 3. Pfund, oder

Salbey = Blätter, so kleine gerieben, Schwefel, von je-

dem 2. Loth

zusammen gestossen, Knoblauch 6. Loth, frische Butter, so viel als nöthig, daß es sich zusammen vermischen lasse, die Dosis ist der 3te Theil. Oder

Nimm Meister = Wurzel, Liebestöckel = Wurzel, von jedem

zwey Loth, Schwefel, Schuß = Pulver, von jedem 1. und

ein halb Loth. Lorbeer und Wacholder = Beeren 1. Loth,

mische alles zu einem Pulver, davon ein- oder zweymahl des Tages 1. Loth.

No. 5.

In der Raude, Krätze, auch andern Geschwüren und Beulen.

Nimm rohes Spieß = Glas, Salpeter, gebranntes Hirsch-

horn, von jedem 1. Pfund,

alles

alles zu einem Pulver gemischt, alle zwölf Stunden 2. bis 3. Loth, doch muß man dieses bey trächtigen Vieh nicht, sondern lieber an dessen Stelle folgendes gebrauchen:

Nimm Schwefel 8. Loth, Hollunder-Mus 1. und ein halb Pfund,
von diesem zusammen gemischt wird dem Vieh täglich 5. bis 6. Loth gegeben.

No. 6.

Zum Reiben und Pinseln der Zunge und des Rachens,
wenn solche von Hitze gleich als mit Specke
überzogen.

Nimm Kupffer-Wasser zwey Loth,
löse es auf in einem Pfund guten Wein-Eßig, wenn solches geschehen, thue ein halb Pfund geschäumten Honig dazu und vermische es. Oder

Blaues Kupffer-Wasser, Aloe, von jedem 1. Loth.
Koche es mit 3. Pfund Wasser, hernach durchgeseigt, wann solches durchgeseigt thue Wein-Eßig ein halb Pfund, und 2. Quintel gestossene Myrrhen dazu, mische es zusammen.

No. 7.

Im Blut-Sarnen, und der Rothen-Ruhr.
Nimm Bolus 6. Loth, Salpeter 4. Loth, Eisen-Saffran,
Birnstein, von jedem 2. Loth,
mische es zu einem Pulver, zum Gebrauch giebt man Früh und Abend einen Löffel.

No. 8.

Wenn Würmer vorhanden.

Nimm Bermuth-Saamen, Wurm Saamen, von jedem 3. Loth, Knoblauch ein viertel Pfund, Eisen-Bitriol I und ein halb Loth,
dieses alles vermischt, und davon jeden Morgen acht Tage lang 2. Loth auf das Futter gestreuet.

Von nachfolgendem Wasser aber zu trincken gegeben;
Nimm lebendiges Quecksilber ein halbes Pfund, koche selbiges in 4. Maas Wasser, das abgegossene Wasser wird unter dasjenige, womit das Vieh geträncket wird, beygemischt.

NB. Das Quecksilber kan allezeit wieder zu diesem Ende gebraucht werden.

No. 9.

Bey Stockung des Harns und Stallens.

Nimm Benedische Seiffe 1. Loth, Haselwurtz ein halb Loth, Sadelbaum 1. und ein halb Quintel, Koche es in einem Quart Bier, und säuge es durch.

No. 10.

Nimm Graswurzel 4. Hände voll, Reife Gerste, 2. Hände voll, Weizne Kleye, eine Hand voll.

Dieses wird zusammen in 15. Quart Wasser eine halbe Stunde gekocht, durchgeschlagen, alsdann noch eine Hand voll Kleye dazu gemischt, und 4. Loth Salpeter-Rüchel darinnen zerlassen. Dieser Tranck kan dem gesunden Vieh an statt andern Wassers acht Tage lang, zu Verhütung der Staupe, dem kranken Vieh aber die ganze Krankheit hindurch, so viel es davon sauffen will, gegeben werden.

No. 11.

Nimm Lorbeer-Beeren, Wachholder-Beeren, Joenured-Saamen, Angelick-Wurzel, jedes zwey Loth, Teufels-Dreck, Campffer, von jedem 1. Loth, alles gröblich zerschnitten und zerstoßen, mit einem halben Loth Hirschhorn Oel begossen, wohl gemenet, in zwey Theile getheilet, jedes in dichte leinene Säckel genähet, und mit einem festen Bande an das eine Horn des Viehes gebunden. Wenn in einem Stalle allemahl das 4te, 5te, oder 6te Stück Vieh ein solch Säckel trägt; So dienet dieses an statt einer beständigen

Räucherung.

No. X.

d. d. Dresden den 25. Dec. 1745.

Definitiv - Friedens - Versöhnungs - und Freund-
schafft's- Tractat zwischen Ihro Majestät der Kayserin,
Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Ma-
jestät dem Könige von Preussen.

Nachdem die unermüdete Bemühungen, welche Se. Groß- Unermüdete
brittannische Majestät Sich durch die zu Hannover den Sorgfalt Sr.
26. Augusti dieses Jahres geschlossene Convention haben geben Groß-Brit-
wollen, um Ihro Majestät, die Kayserin, Königin von Ungarn tannischen
und Böhmen, und Se. Majestät den König von Preussen, bey Maj. zwischen
Gelegenheit der zwischen allerhöchstgedachte Ihro Majestäten Ihro K. Maj.
entstandenen neuen Trublen zu versöhnen, allen erwünschten Es- die Kayserin
serf gehabt, und so wohl der eine als andre Theil aufrichtigst Königin und
geneigt ist, das alte gute Vernehmen und die genaue Freund- des Königes
schafft und Vereinigung, welche ehemahls zwischen Ihren Ho- von Preussen
hen Häusern, zum besten von ganz Europa überhaupt, und des Maj. die alte
Reichs insbesondere bestanden hat, wieder herzustellen; So ha- Freundschaft
ben allerhöchstgedachte Ihro Majestäten von einem gleichen wieder herzu-
Verlangen angetrieben, auch auf das schleinigste zu Ihrer ge- stellen.
meinschaftlichen Zufriedenheit und den wahren Besten Ihrer
Staaten, Länder und Unterthanen einen so heilsamen Endzweck
zu erlangen, nicht säumen wollen, die letzte Hand an ein so nö-
thiges Werk zu legen, und in dieser Absicht haben Ihro Maj.
die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen Dero würckl.
Geheimten Rath, Obersten Cansler des Königreichs Böhmen,
und Ritter des güldnen Vlies, dem Herren Friedrich Grafen
von Harrach, und Se. Majestät der König von Preussen Dero
Staats- und Cabinets- Minister, Ritter des Königl. schwarzen
Adler-Ordens, Herrn Heinrich Grafen von Podewils, Ihre

Vollmachten ertheilet, welche Ministri nach ausgewechselten ihren Beyderseitigen respectiven Vollmachten und vielen Conferenzen, folgende Articul eines Definitiv-Friedens, Versöhnungs- und Freundschafts-TRACTATS fest gesetzt, geschlossen und gezeichnet.

Art. 1.

Es wird ein
beständiger
Friede zwi-
schen beyden
hohen Pacifi-
cirenden Thei-
len verabre-
det.

Es soll so wohl ein beständiger, dauerhafter und unverbrüchlicher Friede, als eine wahre Freundschaft und aufrichtige Vereinigung seyn zwischen Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben und Nachfolgern, Königreichen und Erblanden, einer Seits, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich und allen Dero Staaten, anderer Seits, dergestalt und also, daß keinem von den contrahirenden Theilen frey stehen soll, es sey, was es sey, und unter was vor einem Vorwand oder Anforderung es immer seyn könne, zur Beleidigung, Schaden und Nachtheil des andern etwas zu unternehmen, und noch viel weniger zu gestatten und zu dulden, daß man die geringsten Feindseligkeiten durch sie, oder die Ihrigen, weder zu Wasser noch zu Lande, einer wider des andern Staaten, Länder und Unterthanen begehe; sie werden ferner den Feinden des einen oder andern von beyden contrahirenden Theilen keine Hülffe leisten, sondern eine unaufhörliche Freundschaft, Vereinigung und Correspondence unterhalten und conserviren, und dahin trachten, sich beyderseitig alles dasjenige zu leisten, was zu ihren Interesse, Vortheil und gemeinschaftlichen Sicherheit gereichen kan.

Art. 2.

Die Prälimi-
nair-Friedens
Art von Bres-
lau von 11ten
Jun. 1742. in
dem Definitiv-

Die Präliminair-Friedens Articul von Breslau, vom 11ten Junii 1742. und der Definitiv-TRACTAT eben desselben Friedens gezeichnet den 28ten Julii gedachten Jahres, wie auch der Grenz-Recess von dem Jahr 1742. und die Convention
der

der Friedens Präliminair-Articul, gezeichnet zu Hannover den 26ten August des gegenwärtigen Jahres von den bevollmächtigten Ministern Sr. Majestät des Königes von Preussen und Sr. Majestät des Königes von Großbritannien, sollen zum Fundament und Grunde dieses gegenwärtigen Definitiv-Friedens Tractats dienen, zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, Ihren Erben, Nachfolgern, Königreichen, Staaten und Landen, einer Seits, und Sr. Majestät den König von Preussen, Dero Erben und Nachfolgern, Königreich, Staaten und Landen, andrer Seits; alle vorhergehende obangeführte Tractaten werden durch diesen renoviret und von neuen auf das bündigste und feyerlichste bestätigt, mit allen solennen Renunciations-Acten, welche so wohl von Seiten der Prinzen vom Königl. Preuss. und Churfürstl. Brandenburgischen Hause, als von Seiten der Böhmschen Stände geschehen sind, welche Acten nach ihren ganzen Umfange und Inhalte vor immerwehrend und ewig dauernd gehalten werden, als wann keine neue Trublen zwischen Ihro Majestät der Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Majestät dem Könige von Preussen entstanden wären.

Ihro Majestät die Kaiserin, Königin von Ungarn und Böhmen renunciiret sowohl vor Sich als Ihre Erben und Nachfolgern überhaupt allen Anforderungen, welche sie haben, oder wider die Staaten und Lande Sr. Majestät des Königes von Preussen formiren könnte und an allen denjenigen, die Ihm durch den Tractat von Breslau cediret worden, wie auch aller Vergütung und Schadloshaltung des Verlusts und der Schaden, welchen Sie, Ihre Staaten und Unterthanen in den letzten gegenwärtigen Kriege erlitten, und allen Arten von Anforderungen, oder andern Ansprüchen, vor die Liefstrungen und Contributionen, so wohl alte als neue, oder von was vor Nachmen und Natur diese Präntensionen immer seyn können, an den

Tractat vom 26ten Juli d. a. wie auch d. Orenth. Hecf von Jahr 1742. und die Hannoverische Convention der Friedens-Präliminarien von 26ten August 1746. werden zum Grunde dieses Tractats gele-

Renunciation der Kaiserin Königin auf alle Königl. Preuss. Staaten und auf die Schadloshaltung wegen des von ihren Unterthanen erlittenen Verlusts.

Staaten Sr. Majestät des Königes von Preussen und Namentlich denjenigen, welche Ihm durch den Definitiv-Friedens-tractat von Breslau cediret worden, und widerholet alles dasjenige, was in den 5ten Art. dieses Tractats stipulirt ist, um von beyden Theilen alle Anforderungen, von was vor Natur sie seyn können, zu aboliren.

Ferner auf die alte Contributionen Böhmische Cankley Sporteln, in den cedirten Schlesiſchen Landen.

Ihro Majestät die Kayserin Königin von Ungarn und Böhmen, renunciiren vor Sich, Ihre Erben und Nachfolger auf ewig allen Prätenſionen auf die alten rückständigen Contributionen, Imposten, Böhmische Cankley Sporteln, oder was es vor eine Anforderung seyn kan, von allen Landen und Staaten, welche Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Dero Erben und Nachkommen durch den Frieden von Breslau cediret worden, wie auch allen Expectanzen und Anwartsungen, die der verstorbene Kayser Carl der 6te gloriwürdigsten Andenkens auf Lehne, Güther oder geistl. Pfründen in denen durch den Breslauer Tractat cedirten Landen und Staaten könte ertheilet haben, welche Expectantien und Anwartsungen gänzl. erloschen bleiben sollen, ohne daß sie jemahls zum Nachtheil der jetzigen Besizer wiederruffen werden können.

Königl.

Preuß. renunciation auf alle Anforderung wider die Staaten der Kayserin und Königin.

Seine Majestät der König von Preussen renunciiren gleichfalls vor sich, Dero Erben, und Nachfolger überhaupt allen Anforderungen, welche Sie wieder die Staaten und Länder Ihro Majest. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen haben aber formiren können, wie auch aller Vergütigung und Schadloshaltung wegen der Schäden und des Verlustes, den Sie und Dero Staaten und Unterthanen in den gegenwärtigen Kriege können erlitten haben, und allen Arten von Prätenſionen und andern Anforderungen vor rückständige Contributionen, sowohl alten als neueren in den Staaten Ihro Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen von was vor Nahmen und Natur diese Prätenſiones immer seyn könten.

Art. 3.

Art. 3.

Es wird von beyden Seiten eine ewige Vergessenheit und General Amnestie aller im letzten Trub-
General Amnestie aller im letzten Trub-
len begangnen Feindseligkeiten, erlittenen Schäden, Verlusts
und Torts, von was Art dieselben seyn können, beliebt, der-
gestalt, daß niemals mehr daran gedacht, noch die Unterthanen,
von ein oder andern Theil dieserhalb jemahls beunruhiget wer-
den, sondern sie sollen sich dieser Amnestie und aller ihrer Wür-
kungen völlig zu erfreuen haben, ohnerachtet der ergangenen
und publicirten Avocatorien und alle auf beyden Seiten ge-
schehene Confiscations gänzlich aufgehoben, und die confiscirten
und sequestrierten Güther ihren Eigenthümern restituiret wer-
den, welche dieselben vor den letzten Trublen in Besiz hatten.

Art. 4.

Alle Feindseligkeiten sollen den 28ten dieses Monaths
cessiren, so wohl in Schlessien, als in der Grafschaft Glas, und
in Böhmen und Mähren, und Ihre Majestät die Kayserin,
Königin von Ungarn und Böhmen, verspricht und macht sich
verbindlich, in einer Zeit von 12. Tagen, nach der Zeichnung
dieses gegenwärtigen Tractats, und noch eher, wann es seyn
kan, von allen ihren regulairen und irregulairen Troup-
pen evacuiren zu lassen, alle Lande, Städte und Plätze, aller durch
den Tractat von Breslau an Seine Majestät den König von
Preussen abgetretenen Staaten, und welche von dem Volke
und Troupen Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Un-
garn und Böhmen besetzt sind; wie denn auch Seine Majestät
der König von Preussen gleichfalls in eben derselben Zeit aus
den Landen und Staaten, so Ihre Majestät der Kayserin, Kö-
nigin von Ungarn und Böhmen angehören, dero Troupen
herausziehen werden, im Fall gegenwärtig sich einige darinnen
befinden solten, und setzen alles von beyden Theilen, was die
ver-

verschiedene Possessionen betrifft, auf den Fuß, wie solches durch den, nach den Frieden von Breslau gemachten Grenz-Recess, reguliret worden.

Restitution
der Baronie
von Turnhout
und Brabant,
nebst den
Archiven.

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird auch sogleich nach der Auswechslung der Rationen, an Se. Majestät den König von Preussen Dero Erben und Nachfolger die Baronie von Turnhout, so in Brabant lieget, mit allen ihren Depenzien, Revenüen und Geld-Einnahmen, Archiven und Schriften, und demjenigen, welches seit der geschehenen Confiscation konte seyn weggebracht worden, restituiren lassen.

Art. 5.

Postlassuna der
Gefangenen
ohne Ranzion.

Alle im letzten Kriege gemachte Gefangene, von was vor Stand, Character und Rang sie immer seyn können, werden so fort von beyden Theilen ohne Ranzion losgelassen, und auf Freu und Glauben in denen festzusetzenden Orten ausgewechselt. Die Auswechslung der Kranken und Blesirten, wovon man ein genaues Verzeichniß geben wird, soll getreulich so gleich nach ihrer Genesung geschehen.

Die Schiffe n.
Effecten der
Preussischen
Unterthanen,
werden von
der Admiralität
zu Ostende
in Freyheit ge-
setzt.

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen wird ebenfalls durch die Admiralität von Ostende in Freyheit setzen und los geben, alle Unterthanen, Matrosen und Schiffe der Unterthanen Sr. Majestät des Königes von Preussen, so von den Armateurs dieser Stadt genommen worden, mit allen Personen, Effecten und Waaren, welche man an Bord dieser Schiffe gefunden, im Fall man selbige noch nicht zurück gegeben und in Freyheit gesetzt haben sollte.

Art. 6.

Gemeinschaft-
liche Verbin-
dung der
Handlung in

Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Se. Majestät der König von Preussen, verbinden sich gemeinschaftlich, der Handlung zwischen ihren Staa-
ten,

ten, Landen und respectiven Unterthanen, so viel möglich, bey- beiderseits
 derseitig zu favorisiren, und nicht zu gestatten, daß man dersel. Staaten zu
 ben Hinderungen oder Thicanen in den Weg lege, sondern sie favorisiren.
 werden sich vielmehr bemühen, selbige zu encouragiren, und von
 beyden Theilen getreulich zu desto grösserm Flor ihrer Staaten
 und Beyderseitigen Unterthanen aufzuhelfen.

Art. 7.

Se. Majestät der König von Preussen und Chur-Fürst Erkennung
 von Brandenburg, machen sich verbindlich und versprechen durch des Reichs
 Dero Chur-Fürstliche Stimme von Brandenburg, der Wahl Ober-Haupts
 des neuen Reichs-Ober-Haupts beizutreten, und Se. Königl. und der Chur-
 Hoheit den Groß-Herzog von Toscana in Ihrer Qualität des fürstl. Stim-
 Kayser's und Ober-Haupts des Reichs zu erkennen, wie auch me von Böh-
 die Activität der Chur-Fürstlichen Stimme von Böhmen; men Activität.
 Sie versprechen auch alles dasjenige, so von Ihnen dependiren
 wird, zu contribuirem, was zur Satisfaction des neuen Kay-
 sers und zur Beförderung seines Nutzens gereichen kan, eben
 so wie Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und
 Böhmen auch verspricht, und sich engagiret, im Nahmen dieses
 Prinzen, Ihres Gemahls, daß Er Vorteile die
 von Preussen alle Vorzüge, Vortheile, Freyheiten und Rechte St. Preuss.
 accordiren werde, welche Er denen beyden Durchlauchtigsten Maj. von dem
 Churfürstlichen Häusern Sachsen und Hannover zugestanden, Kayser her-
 und Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und den zugestan-
 Böhmen wird Ihr möglichstes thun, um Se. Maj. den Kayser den werden.
 zu disponiren, durch eine zu entwerfende Particulair-Convention,
 Ihm auch alle andere Avantagen zu accordiren, welche der ver-
 storbene Kayser Carl der Siebente in dieser Qualität dem Kö-
 nige von Preussen, Chur-Fürsten von Brandenburg, und
 Dero Chur-Fürstl. Hause hat zugestehen wollen.

Art. 8.

Die Kayserin
Königin Ga-
rantie der
sämtlichen
Preussischen
Lande. Sr.
Preussischen
Maj. Garan-
tie der Oester-
reichischen
Lande in
Deutschland.

Ihro Maj. die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Sr. Maj. der König von Preussen, werden sich gemeinschaftlich, und auf die bündigste Art Ihre Staaten, nemlich Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, alle Staaten Sr. Pr. Majestät ohne Ausnahme, und Sr. Majestät der König von Preussen alle Staaten, welche Ihro Majestät die Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, in Deutschland besitzt, garantiren.

Art. 9.

Sr. Großbrit-
tanische Maj.
nehmen über
sich, ausser der
Particulair-
Garantie die
Republic Hol-
land hierzu zu
bewegen und
alle Preussif.
Lande in den
General-Frie-
den garantiren
zu lassen.

Sr. Majestät der König von Groß-Britannien werden, ausser der Particulair-Garantie gegenwärtigen Tractats in seinem ganzen Umfange, womit Sie sich haben chargiren wollen, annoch über sich nehmen, und Dero Sorgfalt denen Bemühungen der beyden hohen contrahirenden Theile mit beizufügen, um solchen nicht allein von der Republic der vereinigten Niederlande garantiren zu lassen, sondern auch vom ganzen Reiche, und in dem künftigen General-Frieden inseriren, einschliessen und garantiren zu lassen, und von allen Mächten die daran Theil nehmen werden, alle Staaten und Lande Sr. Majestät des Königes von Preussen, und besonders den Friedens-Tractat von Breslau, und den gegenwärtigen Friedens-Tractat, eben so, wie die Staaten und Lande Ihro Maj. der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen.

Art. 10.

Sachsen.

Sr. Majestät der König von Pohlen, Chur-Fürst von Sachsen soll in diesen Frieden auf den Fuß der Convention von Hannover vom 26. Aug. dieses Jahres mit eingeschlossen seyn.

Art. 11.

Se. Majestät der König von Groß-Britannien, als Chur-Fürst von Braunschweig-Lüneburg, soll in diesem Frieden mit begriffen seyn, wie auch das Durchl. Haus Hessen-Cassel mit allen seinen Landen und Staaten in Deutschland.

Braunschweig, Lüneburg und Hessen werden in diesen Frieden eingeschlossen.

Art. 12.

Se. Chur-Fürstl. Durchl. von der Pfalz ist nahmentlich und besonders in diesem Friedens-tractat eingeschlossen und begriffen, mit allen Dero Landen und Staaten, von was Namen, Natur und Art sie seyn können, und gedachte Se. Chur-fürstl. Durchl. sollen vollkommen und gänzlich in alle Dero obgemeldete Erblande wieder eingesetzt und restituirt werden und alle Erpressungen an Gelde, Fourage und Quartier vor die Troupen, wider Willen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht gänzlich in allen Dero Landen cessiren, so bald gedachte Se. Churfürstl. Durchl. in egard der Erkennung, Sr. Majestät des Kayser's und der Stimme von Böhmen eben dieselben Declarationes wird gethan haben, als Se. Majest. der König von Preussen, Chur-Fürst von Brandenburg in diesem gegenwärtigen tractat thun will.

Engelichen Chur-Pfalz, sobald ratione der Erkennung des Kayser's die Declarationes gemacht werden.

Art. 13.

Der gegenwärtige Friedens-tractat wird ratificiret und die Ratificationes von beyden Theilen in einer Zeit von 10. Tagen von dem Dato der Unterzeichnung dieses gegenwärtigen tractats an zu rechnen, oder, wann es noch eher seyn kan, ausgewechselt.

Dieser tractat wird ratificiret und in 10. Tagen ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Ministri Ihrer Majestät der Kayserin, Königin von Ungarn und Böhmen, und Seiner Majestät des Königes von Preussen, Kraft unsrer Vollmachten gegenwärtigen Definitiv-Friedens- und Freundschafts-tractat unterschrieben und mit unsern Petschaft besiegelt. So geschehen zu Dreßden den 25. Dec. 1745.

No. XI.

d. d. Dresden den 25. Decembr. 1745.

Friedens-Veröhnungs- und Freundschafts- Tractat
zwischen Sr. Majestät den König von Preussen
und Sr. Majestät den König
von Pohlen.Beiderseiti-
ges Verlan-
gen die Har-
monie wieder
herzustellen.

Da Se. Majestät der König von Preussen und Se. Maj. der König von Pohlen, Chur- Fürst von Sachsen, ein gleiches aufrichtiges Verlangen tragen, unter sich die alte gute Harmonie und genaues Verständniß, das ehemals zwischen Ihren Hohen Königl. und Chur- Fürstl. Häusern, Staaten, Landen, und resp. Unterthanen bestanden hat, wieder herzustellen, und welches unglücklicher Weise bey Gelegenheit des Krieges zwischen den verstorbenen Kayser Carl den Erbenten und dem Hause Oesterreich unterbrochen worden; So haben obgedachte Ihre Majestäten zur Erlangung eines so heilsamen Endzwecks vor nöthig befunden, Ihre resp. Vollmachten zu ertheilen, neml. Se. Majest. der König von Preussen an dem Herrn Heinrich Grafen von Podewils, Dero Etats- und Cabinets- Ministre, Ritter des Königl. schwarzen Adler- Ordens, und Se. Maj. der König von Pohlen dem Herrn Friedrich Gotthardt von Bülow, Dero Conferenz- und Etats- Ministre, und an dem Herrn Wilhelm August Grafen von Stubenberg, Dero Vice- Cansler, welche Ministri nach der beiderseitigen Auswechslung ihrer resp. Vollmachten folgende Articul eines Friedens- Veröhnungs- und Freundschafts- Tractats verabredet, festgesetzt, geschlossen und unterzeichnet haben.

Artic. I.

Versicherung
einer aufrichti-Es soll ein dauerhafte Friede und eine aufrichtige Aus-
söhnung

söhnung und Freundschaft, eine genaue Vereinigung und gute Nachbarschaft zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen, Dero Staaten, Länder und Unterthanen eines theils, und Sr. Majestät dem Könige von Pohlen, Chur-Fürsten von Sachsen, Dero Staaten, Länder und Unterthanen andern Theils, seyn, dergestalt, daß beyde Hohe contrahirende Theile unter sich eine gute Harmonie und vollkommenes Verständniß unterhalten und sich bemühen werden, ihr gemeinschaftliches Beste zu besorgen, und alles dasjenige abzuwenden, was solches stören, oder darzu den geringsten Anlaß geben könnte.

tigen Aus-
söhnung und
Freundschaft.

Art. 2.

Es wird auch zwischen gedachte Ihr. Maj. Ihren Staaten, Ländern und Unterthanen eine General-Amnestie, und ewiges Vergessen wegen alles desjenigen beliebt, was unter Ihnen bey Gelegenheit des gegenwärtigen Krieges vorgegangen ist, von was vor Natur es immer gewesen seyn könne, und es wird niemals mehr daran gedacht, noch von einem oder andern Theil die Schadloshaltung verlangt werden, unter was vor einem Vorwand, oder Nahmen es immer seyn möchte, sondern alle Ansprüche auf beyden Theilen, wozu die zwey letzten Kriege nach dem Tode Kayser Carl des Sechsten zwischen Ihrer Majestät dem Könige von Preussen, und dem Könige von Pohlen, Chur-Fürsten von Sachsen Gelegenheit gegeben, entweder durch den Ein- oder Durchmarsch der Troupen von beyden Theilen, in Dero beyderseitigen Staaten, vor oder in währen- dem diesem Kriege, oder wegen andrer Exactionen, Contributionen, Fourages, Magazins, oder Excessen und andern Schäden, von welcher Natur und Nahmen sie immer seyn könnten, werden gänzlich getilget, annulliret und aufgehoben, dergestalt, daß niemahls mehr daran gedacht werden solle.

General-Am-
nestie zwischen
beiderseits
Ländern und
Unterthanen.

Art. 3.

Die Feindseligkeiten cessiren a dato dieses Friedens, die Stände von Sachsen in der Stadt Leipzig versprechen in der Leipziger Oster-Messe 1746. 1. Million Reichthlr. mit 5. pro Cent Interesse auf einmal an Sr. Königl. Maj. zu bezahlen.

Von welcher Zeit an alle contributiones cessiren.

Alle Feindseligkeiten und Kriege: Unternehmungen von beyden Theilen sollen gänzlich von dem Tage des Datir gegenwärtigen Friedens: Tractats zu rechnen, cessiren, wann sie nicht bereits aufgehört haben, und was die Contributions betrifft, so versprechen die Stände von Sachsen und die Stadt Leipzig feyerlichst und fest, unter der Special-Garantie und schleunigsten Execution Sr. Maj. des Königes von Pohlen, Chur-Fürstens von Sachsen, an Se. Maj. dem Könige von Preussen zu bezahlen, ausser den Contributionen, oder einer andern Summe, welche Sie bereits bis den 22ten dieses Monaths aus denen Sr. Majestät dem Könige von Pohlen, Chur-Fürsten von Sachsen zuständigen Landen, gehoben, unter was vor einen Prätext es immer seyn möge, annoch die Summe von einer Million Reichs: Thaler, den Thaler zu 24. Ggr. gerechnet, welche Summe auf einmal an baarem Gelde, in guten Ducaten und Louis d'Ors an Se. Maj. dem Könige von Preussen in der künftigen Leipziger Oster-Messe des 1746. Jahres mit 5. pr. C Interessen, von 23. dieses Monaths an bis auf den Zahlungs Termin zu rechnen, bezahlt werden soll, und gedachte Se. Majest. der König von Pohlen verbinden sich und versprechen als Garant dieser Bezahlung davor zu sorgen, damit solches an dem festgesetzten Termin geschehen möge, ohne den geringsten Abzug, Liquidation, Abrechnung, oder Ausflucht, von was Nahmen, Vorwand und Natur es immer seyn könne; mit dem Bedinge, haben Se. Maj. der König von Preussen, cessiren lassen, seit den 22. dieses Monaths, alle Contributiones und Geld-Forderungen, Recruten: Pferde: Wagen: und Knechte: Lieferungen in dem aanzgen Churfürstenthum Sachsen, des selbe Dependenzien, und namentlich die Ober- und Nieder-Lausitz, alles in Conformität der Verücherungs: Acte, die von dem Etats: Rath Sr. Maj. des Königes von Pohlen, Chur-Fürst

Fürst von Sachsen de Dato Dresden den 11. dieses Monaths ausgestellt worden, welche Acte gedachtem Ministerio nach geschehener Bezahlung obgemeldeter Summe von einer Million Deutschen Thaler restituiret werden soll. Wann aber wider alles Vermuthen, und aus Unmöglichkeit, daß die Befehle Sr. Majestät des Königes, ob sie gleich expediret, und schon den 21. dieses Monaths abgegangen, nicht in Zeiten an gewisse abgelegene Derter hätten gelangen können, es sich zugetragen haben solte, daß man aus Unwissenheit den 22ten oder 23ten dieses Monaths gedachten Ordres zuwider gehandelt, und hier und dort etwas Geld gefordert und genommen, so wird die Disposition desjenigen, was oben versprochen worden, nichts desto weniger in aller seiner Kraft verbleiben, ohne daß man daher den geringsten Vorwand nehmen könnte, es zu vernichten.

Die Armeen Sr. Majestät des Königes von Preussen werden alle Staaten und Erblande, Städte, Plätze und Festungen, so Sr. Maj. dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen gehören, gänzlich räumen, in den Zustande, worinnen sie sich in Ansehung ihrer Fortifications-Vertheidigungs-Werken und Einfassungen befunden, als sie occupiret wurden, auch den Bürgern dieser Plätze ihr Gewehr restituiren, dasjenige ausgenommen, was man von der Armee Sr. Maj. des Königes von Preussen gefunden, und von den Deserteurs der Preussischen Truppen gekauft, längstens in einer Zeit von 15. Tagen, von dem Tage der Auswechslung der Ratificationen dieses gegenwärtigen Tractats zu rechnen, und man wird den Anfang machen die Stadt Dresden sofort nach der Auswechslung der Ratificationen zu evacuiren, und Leipzig 8. Tage drauf, ohne das Vorspann, zu zwingen, über die Grenze zu gehen und ohne Geißel zu begehren, noch etwas anders bey ihren Aufenthalte, Marsch und Auszug als Quartier, Essen und Trincken und die nöthige Fourage zu verlangen, so ihnen umsonst von den Commissarien,

Die Sächsischen Lande werden in 15. Tagen evacuirt.

Die Kranken
bleiben in
Meissen zu-
rück.

inissariet, welche Sr. Maj. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen ernennen werden, gereicht wird. Inmittelst soll Sr. Majestät dem Könige von Preussen erlaubet seyn, auf Dero Kosten die Kranken und Bleibenden Ihrer Armee, mit dem Haupt-Hospital und einem Detachement von Ihren Truppen zu derselben Beschützung und Sicherheit in der Stadt Meissen zu lassen, bis sie im Stande seyn, nach den Landen Sr. Maj. des Königes von Preussen auf Dero Kosten transportiret zu werden.

Art. 4.

Die Kriegs-
Gefangenen
werden ohne
Ranzion los-
gelassen.

Alle Krieges-Gefangene, Officiers und Sächsishe Soldaten, die Cadets und Land-Miliz mit eingeschlossen, sollen nach der Ratification gegenwärtigen Tractats ohne Ranzion losgelassen und ihr Gewehr zurück gegeben werden, diejenigen ausgenommen, welche unter den Truppen Sr. Maj. des Königes von Preussen Dienste genommen, die Leute von der Land-Miliz aber, so im Lande ansäßig sind, wird man gleichfalls wieder frey geben.

Art. 5.

Die Hannö-
verische Con-
vention wird
angenommen.

Seine Majestät der König von Pohlen, und Churfürst von Sachsen, versprechen vor Sich und Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts, aufewig, die in diesem Jahre den 26ten August neuem Stili zu Hannover zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preussen und Sr. Maj. dem Könige von Groß-Britannien zur Herstellung des Friedens in Deutschland geschlossene Convention schlechterdings anzunehmen und derselben beizutreten.

Art. 6.

Verficherung
einer Cessions-
Acte von der
Königin in
Pohlen wegen

Seine Majestät der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen, machen sich verbindlich und versprechen zugleich in einer Zeit von 5. Tagen, von dem Dato dieses gegenwärtigen Tractats an zu rechnen, herbey zu bringen, von Seiten Ihro Maj.

Maj. der Königin, Dero Gemahlin, vor sich und ihre Erben Schlesien beyderley Geschlechts, eine feyerliche Cessions-Acte der Eventual-Rechte, welche sie einmahl, vermöge der Pragmatischen Sanction des Hauses Oesterreich, und als eventuale Erben dieses Hauses nach desselben Abgang an alle Staaten und Lande könten nehmen wollen, welche von dem Wienerischen Hofe durch den Tractat von Breslau des 1742ten Jahres an Sr. Majestät den König von Preussen, Ihre Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts auf ewig abgetreten worden, und versprechen überdem niemahls mehr Sr. Maj. den König von Preussen Dero Nachfolger und Erben beyderley Geschlechts in den ruhigem Besiz gedachten durch den Tractat von Breslau cedirten Staaten und Lande zu stöhren, unter welchem Vorwand, Nahmen oder Titul es immer seyn könnte, weder directe, noch indirecte, ferner auch beständig Sr. Maj. dem König von Preussen Dero Erben und Nachfolger eben diejenigen Titul in Betrachtung dieser Staaten zu geben, die in mehr gemeldeten Tractat von Breslau stipuliret worden.

Art. 7.

Um allen Disputen und Contestationen zuvor zu kommen, welche sich öfters zwischen Sr. Majestät dem König von Preussen und Sr. Maj. dem Könige von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, bey Gelegenheit des Zolls zu Fürstenberg an der Oder, und der Passage bey Schidlo erhoben; so cediren Sr. Maj. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen vor sich und Ihre Erben und Nachfolger auf ewig an Sr. Maj. den König von Preussen, Ihre Erben und Nachfolger, gegen ein Equivalent eines Stück Landes in Schlesien, so in der Lausitz enclaviret ist, oder eines andern Equivalents, an Land und Leuten, und die Hohen contrahirenden Theile werden Commissarien ernennen, diese Sache zu reguliren, und den Tausch in 6. Wochen zu Stande zu bringen, von dem Tage der Zeichnung ge-

Cession des Zolls bey Fürstenberg an der Oder und der Passage bey Schidlo gegen ein Stück Landes in Schlesien, oder eines andern Equivalents.

genwärtigen Tractats an zu rechnen, dergestalt, daß keiner von den Hohen contrahirenden Theilen durch diesen Tausch was verliere, die Stadt und den Zoll von Fürstenberg an der Oder, mit seinen Dependenzien, und das Dorff Schidlo, die Rechte der Privat-Personen und das Dominium utile, welches sie daselbst haben können, davon ausgenommen, also daß beyde Ufer der Oder auf dieser Seite ins künftige Seiner Majestät dem Könige von Preussen, Ihren Nachfolgern und Erben auf ewig zugehören sollen, ohne daß Se. Majest. der König von Pohlen, Churfürst von Sachsen, und Ihre Nachfolger und Erben jemahls daran weiter eine Anforderung machen, oder einen andern Zoll an der Oder anlegen wolten, oder die freye Schifffart, worinnen es immer seyn mögte, verhindern, unter was vor einen Titel, Nahmen und Vorwand es seyn könnte, eben so wie das Equivalent an Land und Leuten, welches Se. Majest. der König von Preussen an Se. Maj. den König von Pohlen, Churfürsten von Sachsen cediren wird, demselben und Ihren Nachfolgern auf ewig verbleiben soll, ohne daß Se. Majestät der König von Preussen, Ihre Nachfolger und Erben jemahls daran eine Anforderung machen könnten, unter was vor einem Titel, Nahmen oder Vorwand es seyn mögte.

Art. 8.

Die Protestantische Religion wird in Sachsen und der Lausitz, wie auch in den Landen Sr. Preuss. Maj. nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens conserviret.

Die Protestantische Religion wird in allen Staaten und Provinzien des Churfürstenthums Sachsen, die Ober und Nieder-Lausitz mit eingeschlossen, wie auch in allen Staaten und Provinzien Sr. Majestät des Königes von Preussen, nach dem Inhalt des Westphälischen Friedens erhalten und conserviret werden, ohne daß man jemahls darinnen die geringste Veränderung vornehmen könnte.

Art. 9.

Das im Jahr 1741. zu Breslau geschlossene Cartel zwischen

schen Ihro Majest. den König von Preussen und den König Beobachtung
von Pohlen, Churfürsten von Sachsen, soll in seiner völligen ^{des Cartels}
Kraft bestehen und von beyden Theilen genau observiret wer- ^{von 1741.}
den.

Art. 10.

Man wird beyderseitig getreulich alle Mißbräuche abschaf- Die Mißbräu-
fen, welche sich bey der Handlung zum Nachtheil derer Lande, che bey der
Staaten und respective Unterthanen der beyden hohen contrahi- Handlung sol-
renden Theile eingeschlichen, und entweder selbige gänglich auf set werden.
beyden Theilen abstellen, oder durch eine anderweitige Conven-
tion in der Güte ausmachen.

Seine Majestät der König von Preussen wird auch die Die freye
freye Durchfuhr auf die Pässe Sr. Majest. des Königes von Durchfuhr
Pohlen, Churfürstens von Sachsen, und Dero Hofes durch aus Pohlen
Schlesien nach Pohlen verstaten, sowohl vor alles dasjenige, nach Sachsen
was Se. Maj. aus Pohlen nach Sachsen wird kommen lassen, als wird verstat-
auch was Sie als Fürsten-Guth dahin schicken wollen. tet.

Art. 11.

Alle Vasallen und Unterthanen Sr. Majestät des Kö- Die Steuer-
niges von Preussen, wie auch alle diejenigen, welche in Ihren Scheine der
Krieges- und Civil-Diensten sich befinden und Capitalia in der so Preuss. Un-
genannten Sächsischen Ober- Steuer- Einnahme stehn haben, terthanen wer-
sollen getreulich an Capital und Interessen in der Verfall Zeit den zur Ver-
nach dem Inhalt ihrer Obligationen, oder Steuer-Scheinen fall Zeit be-
bezahlet werden. zahl.

Art. 12.

Seine Majestät der König von Pohlen, Churfürst von Was wegen
Sachsen wird sich, in Betrachtung des Chur- Pfälzischen Hau- des Chur-
ses nach dem Inhalt des 11ten Art. der Convention von Han- Pfälzischen
nover, vom 26. August gegenwärtigen Jahres, richten. Hauses zu be-
obachten.

Art. 13.

Die Kaiserin von Rußland, der König von Großbritannien, und Ihre Hochmögenden, die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlande sollen von beyden contrahirenden Theilen eingeladen werden, diesem Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat zu garantiren, es soll aber derselbe nichts destoweniger in seiner völligen Krafft verbleiben und in allen seinen Puncten und Articlen, wann selbst diese Garantie nicht erhalten werden könnte, bestehen.

Art. 14.

Die Ratification und Auswechslung geschieht in 8. bis 10. Tagen. Der gegenwärtige Friedens- und Versöhnungs-Tractat soll von beyden Theilen ratificiret, und die Ratificationes gewöhnlicher massen ausgefertigt und innerhalb 8. oder 10. Tagen, von dem Dato der Zeichnung dieses Tractats an zu rechnen, oder noch eher, wann es seyn kan, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir unterzeichnete Ministri Sr. Majestät des Königes von Preussen, und Sr. Majestät des Königes von Pohlen, Churfürstens von Sachsen, vermöge unsrer Vollmacht, gegenwärtigen Friedens-Versöhnungs- und Freundschafts-Tractat unterschrieben und mit unsern Pettechaft besiegelt. So geschehen Dresden den 25. Decembr. 1745.

No. XII.

Formular eines Licenz-Zettels zum Hausiren.

Nachdem Vorzeiger dieses
gebürtig aus wohnhaftig zu
in Gefolge der de Dato Breslau den 4. Sept. 1744. an die
sämmliche Steuer-Räthe des Breslauischen Departements
ergangen

ergangenen Verordnung, angehalten, daß ihm durch Ertheilung eines Licenz-Zettels verstattet werden möchte, auf denen Ober- und Nieder-Schlesischen Jahrmärkten, Königlich-Preussischen Antheils, mit seinen Waaren, welche bestehen in

hausiren zu dürfen, derselbe auch mit glaubwürdigen Attestats von sich legitimiret, daß er keinem Verdacht unterworfen, dabeneben die verordnete Recruten-Jura à Zwey Rthlr. vor eine Person richtig abgeführt, als wird ged. htem

hierdurch die gebetene Licenz dergestalt ertheilet, daß ihm frey stehen solle, auf denen Jahrmärkten in Ober- und Nieder-Schlesien mit seinen veracciseten und verzolleten Waaren zu hausiren, und zwar auf ein Jahr lang, welches sich ult. Maji 174 endiget. Wogegen derselbe verpflichtet ist, alle von ausser Landes mitbringende Waaren in der Accis-baren Stadt

woselbst er sein Waaren-Lager hat, mittelst richtiger Specification gehörig anzugeben, und solche nach den geordneten Sätzen zu veraccisen und zu verzollen, auch die Waaren, so er von dorten mit sich nach die Jahrmärkte nehmen wird, jedesmahl vorhero ordentlich nachsehen, und das Paquet, Kasten oder Butten, nach der Vorschrift verschüren und versiegeln zu lassen, worüber ihm zugleich von dem Accise- und Zoll-Amt attestirte Specificationes gegeben werden sollen, welche er jedes Ortes, wohin er auf den Jahrmarkt kommt, wieder nachsehen, auch bey dem Ausgange die mit sich nehmende Pakete aufs neue versiegeln und über die darinnen befindlichen Waaren einen neuen Passir-Zettel nach der Accise- oder Zoll-Stadt, wohin er weiter gehen will, anfertigen lassen muß. Das Hausiren auf dem Lande und ausser den Jahrmärkten aber ist auf diesem Licenz-Zettel keines weges verstattet, und

muß überdem nach verfloßnenem Jahr ein neuer Licenz-Zettel gegen Erlegung der verordneten Gebühr gesucht werden, wonach also, und daß so wohl der erhaltne Licenz-Zettel gebührend respectiret, als auch denen darinnen enthaltenen Einschränkungen aufs genaueste nachgekommen werde, die sämtliche Accise- und Zoll-Ämter, wie auch Policen- und Zollbereiter, sich gehörig zu achten, und keine Contravention dagegen zu gestatten haben. Signatum Breslau den

Königlich-Preussische Breslauische Kriegs-
und Domainen-Cammer.



Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen
incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz= Justiz= Criminal= Geistlichen= Consi-
storial= Kirchen= Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten 2c. 2c.

de Anno 1746.

N bis Eee

Einleitung

In dem folgenden Buche wird die
Geschichte der Stadt

St. Gallen beschrieben
von der ersten Erwähnung
bis zur Gegenwart

Verfasser: Dr. J. J. Schuler
Herausgeber: Dr. J. J. Schuler

de Anno 1740

in St. Gallen



No. XIII.

d. d. Breslau den 26. Januar. 1746.

Einladungs - Advertissement an die Aus und Ein-
ländischen Meß - Hieranten wegen Besuchung der
nächstbevorstehenden Breslauischen
Lätare - Messe,

Bey nunmehr durch den Frieden in Teutschland
und besonders den Schlesiſchen Landen glücklich her-
gestellten Sicherheit.



Nachdem Se. Königliche Majestät in Preussen,
unser allergnädigster Herr, durch Dero unter
Gottes Seegen glorreichst-geführte Waffen
in Dero Schlesiſchen Landen, ja dem gesam-
ten Teutschen Vaterlande, den edlen Frieden
nebst einer vollkommenen Sicherheit glück-
lich hergestellet, Allerhöchst Dieselben auch nunmehr nach der
allezeit gehabten Intention bedacht sind, und alles dahin in die
Bege richten lassen, daß sowohl Dero getreue Unterthanen,
als Fremde, von den Früchten dieses erlangten Friedens durch
genaue Verbindung und Erweiterung eines mutuellen Handels
und Wandels den vortheilhaftesten Genuß erhalten mögen:
Wiederholte
Versicherun-
gen, wegen der
zu ertheilen-
den Meß-
Freiheiten
vor die Aus-
und Einländi-
sche Kaufleute,
welche die
Breslauische
Messe besu-
chen.

1746.

N

Als

Als haben Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät aus solcher Landes: Väterlichen und wohlgemeinten Absicht, da von denen zweien Jahr: Messen, womit Selbige Dero getreue Haupt: Stadt Breslau seit dem Jahr 1742. privilegiret und begnadiget, die Latare: Messe bevorstehet, und den 20. Martii a. c. einfällt, vor nöthig erachtet, und in Gnaden befohlen, daß diese nunmehrige glückliche Situation der Schlesiſchen Lande, sammt der darinnen völlig retabilirten Ruhe und Sicherheit allen auswärtigen Handlungs: Treibenden bekannt gemacht, nicht weniger Nahmens Allerhöchst Deroſelben Ihnen zugleich die Versicherung gegeben werden sollte, welchergeſtalt Se. Königliche Majestät allergnädigst geneigt, denjenigen, welche vorermeldte Breslauerische Jahr: Messen zum Einkauf und Verkauf ferner besuchen wollen, nicht allein die bisher in den Patenten, Avertiſſiments, und Declarations, vom 14. Julii, 5. Sept. und 16. Nov. 1742. ingleichen vom 4. Mart. und 28. Oct. 1743. zugestandene ansehnliche Meß: Freyheiten und Beneficia, besonders in Abführung der überaus moderat eingerichteten Meß: Accise Abgaben, noch fernerhin ungekränct angedeyen zu lassen, sondern Allerhöchst Dieselbe auch darauf bedacht ſeyn, wie den Meß: Trafiquanten zu ihrem Handel auf den Breslauerischen Messen vord. künftige noch mehrere Vortheile und bey wohl: eingerichteten Messen erforderliche Bequemlichkeiten verschafft werden mögen, in welcher Absicht sie unter andern auch ein ordentlich Meß: Accis: Reglement durch den Druck nächstens publiciren lassen wollen, damit ein Jeder seines Verhaltens halber genugsam unterrichtet, und wider ungebührliche Behandlung in Abforderung der Meß: Abgaben hinkänglich gesichert ſeyn könne, gleich dann auch Allerhöchst Dieselbe alle solche Vorschläge, welche dahin zielen, dieses Meß: Negotium denen Meß: Hieranten immer nutzbarer zu machen, und Deroſelben, oder Dero zu Breslau befindlichen Krieger: und Do-

mainen:

mainen-Cammer von erfahrenen fremden und einheimischen Negotianten zu solchem Endzweck vorgetragen werden möchten, mit allergnädigsten Wohlgefallen aufnehmen, und nach deren Erwegung auf alle mögliche Weise befördern lassen wollen. Gleichwie nun die gemachte Breslauische Messfassung, seit dem erstem Etablisement einen ganz erwünschten Success gehabt, dergestalt, daß Käufer und Verkäufer dabey ihr gutes Conto gefunden: Also hat man Ursache zu glauben, es werden nach nunmehr völlig wieder erlangten Sicherheit und cessirenden Krieges-Unruhe, wodurch im vorigen Jahre der Mess-Handel hier und anderswo nothwendig etwas gelitten, die Mess-Fieranten sich die nächstens einfallende Breslauische Latare-Messe zu Nutzen zu machen suchen, und so wohl mit allerhand Sortementen von Waaren, die auf Messen geführt werden, zum Verkauf, als auch ausländische Einkäufer, sonderlich aus den benachbarten Ländern Pohlen, Ungarn, Siebenbürgen, Böhmen, Mähren, und welche sonst die Messen zum Einkauf zu frequentiren pflegen, sich häufig einstellen, mithin an dem aus solchem erwünschten Reetablisement unfehlbar zu verhoffenden vortheilhaften Handel einen nützlichen Antheil zu nehmen, bedacht seyn, als wozu auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special Befehl, beyderseitige Mess-Negotianten unter Versicherung des nöthigen Königlichen Schutzes, prompter Justiz, wie auch aller geneigten Beförderung und Assistenz, in ihrem Negotio, vermittelst gegenwärtigen gedruckten Avertissements zugleich aufs freundlichste eingeladen werden sollen. Signatum Breslau den 26. Januarii 1746.

Auf Sr. Königl. Majestät in Preussen
allergnädigsten Special-Befehl.

(L. S.)

Gr. Münchow.

No. XIV.

d. d. Breslau den 12. Febr. 1746.

Instruction für die Buchhalter bey dem Ober-
Accise-Amte zu Breslau.

I.

Die Buchhalter müssen die Accise-Stunden abwarten, ohne Vermis-
sion nicht ver-
säumen, noch
verreisen.

Beide Buchhalter, von welchen der eine die zu Lande, der andere die zu Wasser ein- und ausgehenden Güther an Wein, Victualien, und Kaufmannschaften zu respiciren, und darüber die geordnete Fuhr-Bücher zu führen hat, müssen die gesetzte Accise-Stunden, als des Morgens von 8. bis 11. Uhr, Nachmittags von 2. bis 5. Uhr accurat, und falls es nöthig, über obgesetzte Zeit, und ohne Versäumnis abwarten, auch ohne Erlaubnis des Accise-Directoris weder ausserhalb der Stadt verreisen, noch währenden Accise-Stunden weggehen, oder gar ausbleiben, damit jeder Accisante zu rechter Zeit abgefertiget, und Niemand mit dem Seinigen zur Ungebühr aufgehalten werden möge.

Wenn aber dieselbe erheblicher Ursachen, und sonderlich Krankheit halber, nicht erscheinen können, lieget ihnen ob, solches sofort dem Accise-Director zu melden, welcher sodann verfügen wird, daß ein anderer geschickter Accise-Bedienter des abwesenden Buchhalters Pies übernehme.

Den Accisanten mit Bescheidenheit begegnen und bey Cassation nichts von ihnen fordern.

2. Lieget denen Buchhaltern ob, allen und jeden Accisanten ohne den geringsten Unterscheid, sie seyn reiche oder arme, fremde oder einheimische, mit gebührender Bescheidenheit zu begegnen, keinen mit unglimpflichen und ungeziemenden Worten anzufahren, noch weniger einen oder den andern in der Abfertigung, aus Affecten oder Absichten, vorzuziehen, oder zurück zu setzen, sondern es müssen Dieselbe einem Jeden, wie er ange-
kommen,

kommen, fordersamst, seinen Umständen nach, hören und abfertigen. Vornehmlich aber haben Buchhalter sich zu hüten, von keinem Menschen einiges Geld oder Geldes Werth, für ihre Abfertigung zu fordern, oder sich sonst unerlaubter Sporteln anzumassen als welches durchgehens allen Accise- Bedienten gänzlich, und bey Strafe der Cassatio, untersaget bleibet.

3. Haben die Accise- Buchhalter alle zu Wasser und Lande anhero kommende Waaren, Wein, Victualien und Kaufmannschaften, oder worinn solche sonst bestehen, nach den Thor- und Krahn- Zetteln, auch Fracht- Briefen folgender gestalt ordentlich zu Buche zu tragen und dabey deutlich zu notiren.

Wie die Waaren zu Buche zu tragen.

- 1) Das Datum und die Numer vom Thor- und Krahn- Zettel.
- 2) Des Fuhrmanns oder Schiffers Nahmen, sammt der Anzahl der Wagen und Rähne, auch von was für einem Orte die Waaren kommen.
- 3) Die Nahmen der Eigenthümer, oder Expeditours, an welche die Waaren allhier adressiret sind, und
- 4) Unter eines jeden Eigenthümers oder Expeditours Nahmen die sämtliche Waaren desselben, nach ihren Sorten, Benennungen, Balken, Packen, Gebinden, Stücken, Fässern und Tonnen, mittelst Beyfügung derselben Marquen, Numern und Zeichen, damit sie eines von dem andern wohl unterscheiden, und alle Confusiones beyhm Abschreiben vermeiden können, wie solches beyliegendes Schema deutlicher anweist.

4. Wann nun vorbeschriebener massen die Krahn und Thor Zettel zu Buche getragen, und zum Empfang gebracht, müssen die Buchhalter auf besagten Zetteln und Fracht- Briefen das Folium ihres Buchs, auf welchen die eingeschriebene Posten eingetragen, zuerst allegiren, damit sie beyhm Abschreiben alles

Die Krahn- und Thor Zettel u. Fracht- Briefe zu marquiren.

alles geschwinde und sicher wieder finden können, und sodann die Zettul, jedoch ungestempelt, und die Fracht-Briefe zur Abgabe an die Eigenthümer und Spediteurs denen Fuhrleuten und Schiffen wieder zustellen.

In welchen Fällen die Abpafir-Zettul zu ertheilen, und wie solche einzurichten.

5. Und nachdem die ankommende Kaufmanns-Güther und Waaren, 2c. nicht bey der Wage oder Niederlage revidiret werden können, noch auch Raum fürhanden die Transito-Güther daselbst liegen zu lassen, so sind solche denen Eigenthümern und Spediteurs von da nach Hause zu verabsolgen, und zu dem Ende ihnen nach der Wage und Niederlage die gewöhnliche Abpafir-Zettul zu ertheilen, auch daneben im Fuhrbuche jedemahl das Datum, wenn die Waaren herunter gelassen, in einer besondern Rubrique zu vermercken, als welches bey Abfertigung der Schiffer und Fuhrleute, und sonst seinen sehr großen Nutzen hat. Es muß aber auf vorerwehnten Abpafir-Zetteln kurz, doch deutlich, zu befinden seyn: das Datum, der Namen des Eigenthümers oder Spediteurs, ingleichen Fuhrmanns und Schiffers, die abzupasirenden Waaren, und der Ort, wo letztere hergekommen, damit die Wage-Bediente und Krahn-Meister daraus ersehen können, welche Waaren auf solche Zettul von der Wage oder Niederlage herunter zu lassen. Der Buchhalter, der die Abfertigung zu Wasser hat, muß über dem noch einen besondern Pafir-Zettul auf die von der Niederlage in die Stadt gehende Güther mitgeben, so bey der Entree im Bürgerwerder Thore dem dortigen Thor-Schreiber vorzulegen, und wenn im Thore die Waaren nochmals nachgesehen, und nach sothanen Zettel richtig befunden worden, von dem Thor-Schreiber zurück zu behalten, und zu colligiren, die Waaren aber sonder Thor-Zettul zur Stadt herein zu lassen.

Hierbey nun verstehet sich von selbst, daß vor Ertheilung der Abpafir-Zettul, von Leuten, welche unbekandt, fremde, und überhaupt, bey welchen man sich wegen der Versteuerung nicht

nicht hinlänglich gesichert stehet, in der Buchhalterey bis zu erfolgter Revision und Versteuerung der Waaren, ein proportionirliches Pfand-Geld gefordert und eingelegt werden müsse, und haben Buchhalter solchensfalls in Fuhrbuche bey denen Waaren Quäst: Das Quantum des deponirten Pfand-Geldes zu notiren.

6. Sonsten bleibet es nach wie vor dabey, daß denen Schiff-fern und Fuhrleuten durch Stempelung und Unterschrift der Krahn- und Thor-Zettul, nicht ehe die völlige Abfertigung zu ertheilen, als nachdem zuvor die Abpafir-Zettul über die ganze Fracht ausgegeben, oder wenigstens von denen Wage-Bedienten oder dem Krahn-Meister Bescheinigung beygebracht worden, daß die hinterstellte Güther aus erheblichen Ursachen in der Wage, oder auf der Niederlage liegen geblieben, auch nachdem sonst Buch und Thor-Zettul, in Aufsehung der bey der Revision befundenen Stücke, gleichstimmig. Dabey wird es der Buchhalter pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen, ob es nöthig, daß die hinterstellte Güther in der Wage, oder auf der Niederlage liegen bleiben, oder solche von da zur Verwahrung ins Ober-Accise-Amts-Haus gebracht werden sollen, nur ist dahin vornehmlich Sorge zu tragen, daß dergleichen Güther ohne der Buchhalter Vorwissen nicht ausgeliefert werden, und daß davon Satz-mäßige Accise erfolge.

Die Fuhrleute und Schiffer erhalten nicht eher ihre völlige Abfertigung als bis die Abpafir-Zettul über die ganze Fracht ausgegeben werden.

7. Lieget denen Buchhaltern ob, den Wein-Visirer und sämtliche Waaren-Beschauer zur Accurateesse, Treue, und Fleiß in ihren Verrichtungen, auch aller guten Ordnung anzuhalten, und ihnen keinesweges zu gestatten, daß sie nach ihrem Gefallen, bey wem, und was sie wollen, visiren, oder revidiren, sondern Buchhalter sollen alle Declarationes und Thor-Zettul repartiren, und auf einen jeden Notiz-Zettul des Waaren-Beschauers Nahmen, welcher die Revision verrichten solle, notiren, nicht weniger examiniren, ob von ihm auch die Visitation oder

Der Wein-Visirer und die Waaren-Beschauer sind in ihrer Schuldigkeit und Pflicht anzuhalten.

aber etwa von einem andern geschehen, damit alle Collusiones mit denen Accisanten, so viel möglich evitiret werden; Solten aber Buchhalter wahrnehmen, daß einer oder der andere seiner Instruction nicht gehörige Folge leiste, ist derselbe zur Verantwortung zu ziehen, und das darüber aufzunehmende Protocolum dem Accise-Directori vorzulegen.

Wann die eingetragene Waaren abzuschreiben.

8. Es müssen aber Buchhalter von dem Eingetragenen nicht das geringste ehe wieder abschreiben, bis die angekommene Waaren bey der Ankunft nachgezählet, in der Buchhalterey declariret, hierauf geöfnet, visitiret, gewogen, auch sonst überall, der eingegebenen Declaration gemäß, richtig befunden, und der angegebene und befundene Werth 2c. ferner bey den Cassen Tariff-mäßig versteuere worden, da sie alsdenn nach denen ihnen präsentirten und völlig abgethanen Declarationen jede Post in ihren Büchern ordentlich abschreiben, und dabey umständlich anzeigen müssen: welchen Tag die Besteuerung geschehen? Wie hoch der Waaren Werth sich belaufen? Wie viel für jedes nach denen differenten Sätzen an Accise erleget? Und unter welcher Numer des Manuals und Controlle die versteuerte Post befindlich.

Bei den Waaren zum Durchgang ist auf den Unterscheid zu sehen, ob es propre Güther der hiesigen Kauf- und andern Leute, oder Expeditiones sind.

9. Wann hiesige Kauf- und andere Leute, so ihren eignen Handel treiben, Waaren zum Durchgang angeben, haben Buchhalter dabey alle Behutsamkeit zu gebrauchen, und ehe keine Abfertigung darauf zu geben, bis vorher untersucht worden: Ob es Expeditiones oder ihre propre Güther seyn? Auf welchen Fall von erstern zwar, sofern solches durch beglaubte Correspondenz- und Advois-Briefe hinlänglich dociret, nichts an Accise zu entrichten, sondern das Guth, nach erlegtem Zolle, frey abzuschreiben ist: Wenn es aber ihre propre Güther seyn, müssen sie solche versteuern, und über die, so nach einländischen Städten und Orten gehen, einen Passir-Zettul fordern. Was in specie die Transito-Güther anbelanget, so von Fremden von hier

hier durchgeföhret, oder zum Durchgange in Empfang genommen werden, so find solche bey dem abpaßiren auf der Stadt-Wage und Niederlage tüchtig zu versiegeln, und bey dem Ausgange in der Buchhalterey ein Paßir-Zettul darauf zu ertheilen, und zugleich hinlängliches Pfand zu nehmen, und letzteres nicht eher zu restituiren, bis der Paßir-Zettul cum Attestato des Thor-Schreibers, daß sothane Waaren wirklich versiegelt herauspaßiret, wieder eingeliefert worden, da dann allererst diese Güther, als durchgegangenen, im Fuhrbuch gehörig abzuschreiben. Es sind auch die Fuhr-Wagen und Kähne, auf welche Transito-Güther zur Fracht angegeben worden, in denen Thoren, und auf der Niederlage öfters nachzusehen, ob die angegebene Transito-Güther, von hiesiger Kauffmannschaft auch wirklich versiegelt aufgepackt, und weggeschicket werden? und bey befundener Unrichtigkeit ist der Verschicker sofort zu vernehmen: Warum das fehlende Guth zurück geblieben, und davon dem Directori das Protocollum vorzulegen, damit die Spediteurs um so viel mehr in Furcht erhalten werden. Und sollen diese und andere nöthige Präcautiones bey den durchgehenden Güthern aufs sorgfältigste so lange genommen werden, bis man zu sothane Güthern ein besonderes Güther-Haus ausfändig gemacht, und angeschafft haben wird, da denn solche von der Niederlage und Wage daselbst sofort eingelegt, auch vom Fuhrmann alldorten bey dem Ausgange aufgeladen, und der Wagen verschnüret, und versiegelt werden soll. Sonsten aber haben Buchhalter bey den transistirenden Expedition-Güthern überhaupt zu mercken, daß sie bey Abschreibung derselben das Datum, und wohin selbige, ingleichen mit welchem Fuhrmann oder Schiffer versandt worden, kürzlich notiren.

10. Da es sich auch öfters zuträget, daß einige Accis-Bahre Waaren aus denen benachbarten Ländern, besonders einländischen Städten, oder vom Lande, um solche allhier zu be-

Wie es mit den Accis-bahren Waaren zu halten, werden,

che aus den be-
nachbarten
Ländern, oder
einländischen
Städten zur
Zubereitung
oder Fertig-
gung einge-
hen und wieder zu-
rück geschickt
werden.

reiten, oder verfertigen zu lassen, anhero kommen, und nach ei-
niger Zeit aus der Stadt wieder zurück gehen; so muß darauf,
falls die Waaren nicht bereits in einer Accis- bahren Stadt völ-
lig versteuert, in der Buchhalterey, bis zu deren Retour, hin-
länglich Pfand genommen werden, welche Pfand-Gelder, es mö-
gen dieselbe auf wieder ausgehende, oder allhier zu verkauffende
Waaren und Sachen, oder sonst in andern Fällen, wie §. 5.
& 10. dieser Instruction disponiret, eingesetzt seyn, nicht allein,
ohne das geringste davon abhänden zu bringen, zu verwechseln,
oder gar zu ihren eigenen Ausgaben zu verwenden, von Buch-
haltern getreulich zu verwahren, und aufzuheben, sondern auch
darüber ein besonderes Pfand-Buch zu halten, und darinnen
umständlich nachzuweisen.

- 1.) Der Nahmen des Pfand-Setzers.
- 2.) Das Datum und Jahr, wenn das Pfand gesetzt wor-
den.
- 3.) Die Sachen und Waaren, worauf das Pfand gegeben.
- 4.) Das Quantum und die Sorte des Geldes, so deponiret
worden, und
- 5.) Auf welchem Folio die Post im Haupt-Buche befindlich
sey.

Welches Pfand-Buch Quartalter von ihnen zu schlüssen, und
dem Accise-Directori vorzulegen ist, welcher hierauf verfügen
wird, daß entweder der Pfandsetzer citiret, und zu Abtragung
der Accise angehalten, oder von dem angesetztem Pfande die
Accise bezahlt, der Rest aber sub Cap. VIII. Insgemein, mit
verrechnet werde.

Das Haupt-
Requisitum ei-
nes Buchhal-
ters ist die
prompte und
accurate
teffe wie man

11. Müßen Buchhalter sich sonderlich angelegen seyn lassen,
in ihren Amts-Berrichtungen prompt, expedit, und niemals
säumig zu seyn, die ein- und abzuschreibende Sachen nicht von
einem Tag zum andern aufzuschieben oder liegen zu lassen, son-
dern Jedes, wie es ihnen vorkommet, zu rechter Zeit, und ohne
alle

alle Verzögerung zu expediren, auch sonst dermassen in allen ihren Amts-Geschäften gute Ordnung zu halten, daß sie in keine Retardaten gerathen, die Defecte und Lücken in ihren Büchern auf alle Weise vermieden, und jederzeit als treue, fleißige und ordentliche Buchhalter erfunden werden mögen. Damit aber Buchhalter allemahl accurat wissen, und auf Erfordern nachweisen können, welche Güther von der Wage und Niederlage würcklich abpasiret, oder daselbst aus erheblichen Ursachen liegen blieben, oder auch im Ober-Accise-Amt zur Verwahrung eingesetzt, Item: welche bereits eröffnet und revidiret werden sollen: So werden Buchhalter, wie zum Theil schon §. 5. gesehen,

12. Hiermit angewiesen, solches bey denen Waaren in ihren Büchern in besondern Rubriquen distincte anzumercken, und dahin zu sehen, daß die angekommene, und hier bleibende Güther, an die wahre Eigenthümer gelangen, auch eröffnet, und gemäßig versteuert werden. Nachdem aber auch von hiesiger Rauffmannschaft die Besteuerung nicht allezeit nach Revision der einbekommenen Waaren geschiehet, sondern derselben ferner nachgelassen bleibet, die Accise allererst bey dem Schluß des Quartals und in denen 3. folgenden Monathen abzuführen: so soll

13. Auf die Art, wie das beygefügte Formular zeigt, continuiret, und darinnen unter des Rauffmanns Rahmen die creditirte Posten, und Accise eingetragen, und wenn die Besteuerung geschehen, wieder gelöscht werden, zu welcher Arbeit, unter der Buchhalter Aufsicht, ein dazu geschickter Beschauer gebraucht werden kan, falls Sie selbst zu nicht Zeit haben.

14. Die Conto- und Notiz-Bücher sollen jährlich, die Einfuhr-Bücher aber zweymal im Jahr, nemlich ultimo Nov. und ultimo Maji abgeschlossen, und in die neue Bücher alle offen bleibende Posten, nach den Regeln einer wohleingerichteten Buch-

nachweisen können, welche Waaren von der Niederlage und Wagen abpasiret?

Dieses ist in besondern rubriquen in den Büchern anzumercken.
Der hiesigen Rauffmannschaft wird die Accise 3. Monathe creditirt,

und wie das Formular zeigt eingetragen.

Wie oft die Conto Notiz- und Einfuhr-Bücher abgeschlossen werden müssen.

Buchhalterey übertragen werden, damit die alten abgeschlossenen Bücher bey der Calculatur durchgeleget, attestiret, und weggeleget werden können.

Die Pagir-Zettul und Accis-Attestata nach einländischen Städten, und Provinzien giebt nur die Buchhalterey umsonst aus, und auf was Art dieselben einzurichten.

15. Die Pagir-Zettul und Accis-Attestata von Waaren, Victualien und Geträncke, so nach einländischen Städten und Provinzen ausgehen, sollen nirgends als bey der Buchhalterey ausgegeben, auch daß der Nachschuß, wie bishero, oder solches künftig verordnet werden möchte, eingehoben, und darüber ein besonderes Register geführt werden, wozu Buchhalter bey häufiger Arbeit einen geschickten Waaren-Beschauer gebrauchen könne.

Es müssen aber Buchhalter sich nach dem §. 2 gegenwärtiger Instruction, dabey aller Discretionen und unerlaubten Schreib-Gebühren bey Straffe der Cassation gänzlich enthalten, und in denen zu ertheilenden Pagir-Zettuln die Quantität und Qualität der Waaren, nach ihrem Werth, Maaß, Gewicht, Stücken, und andern Umständen, mit Buchstaben, nebst der davon bezahlten Accise, deutlich exprimiren, und die Impertranten instruiren, daß sie die ausführende Waaren, beym Ausgange im Thor, denen Thor-Schreibers, nebst den Pagir-Zettuln, wieder vorzeigen, und auf Letztern von dem Thor-Schreiber, mittelst Veydruckung seines Amts-Siegels, den würcklichen Ausgang verordneter massen attestiren lassen sollen.

Wie das Frey-Register zu führen.

16. Das Frey-Register von den Waaren und Consumptiblen, so in andern Accis-bahren Orten, es sey in Schlessen, oder andern Königl. Provinzien, bereits versteuert, und welches von Einbringern gehörig dociret werden muß, wird auf die Art und Weise, als solches durch erlassene Verordnung befohlen, bey der Buchhalterey geführt, und müssen die einkommende Thor-Zettul auf dergleichen Sachen dahin, zur Abfertigung

fertigung, in den Thoren und bey den Cassen verwiesen werden.

17. Führet der eine Buchhalter, welchen der Accise-^{Director} ^{Director} dazu am geschicktesten erachten wird, so lange keine besondere Accise-Cammer angeleget, die Protocolla in vorkommenden Accise-Delictis und Straf-Fällen, höret Denunciatos ad præmissas Denunciations mit ihrer habenden Nothdurfft, und instruiret mit einem Wort Acta zum Spruch. Dahero derselbe hinlängliche Principia in Jure haben, und verstehen muß: Wie allensfalls Articul und Cydes-Formuln abzufassen, und bey dergleichen Untersuchungen zu verfahren, damit der schuldige und vorsätzliche Defraudant, nach Befinden, bestraft, der unschuldige aber absolviret werde, und einem jeden Gerechtigkeit wiederfahre. Die aufgenommene Protocolla leget er demnach dem Accise-Directori zum decretiren vor, und besorget nicht nur den Verkauf der Contreband-Sachen, sondern nimmt auch die Straf-Gefälle ein, und führet darüber von einem Quartal zum andern Rechnung.

18. Soll auch eben derselbe die Registratur in gehöriger Ordnung halten, und das davon angelegte Repertorium un-^{ausgesetzt} ^{ausgesetzt} continuiren; Anbey alle vom Directore angegebne Ordres, Berichte, und was von dergleichen Expeditionen mehr vorkommt, concipiren, zur Ausfertigung, und nöthigen falls, zum Druck befördern, hat auch die einlaufende Rescripta und Ordres denen übrigen Bedienten zu publiciren, oder durch den Accise-Inspectorem die Publication in denen Thoren und Thor-^{Amtern} ^{Amtern} zu besorgen, und wenn dieses geschehen, solche cum Attestatis publicationis ad Registraturam zu bringen. Wo-

Der 1te be-
sorgen.

19. Der andere Buchhalter davor zu besorgen hat, daß

a) Den Ab-
druck der Acci-
se-Extracte
vor das De-
partement.

a) Die Accise Extracte vor die Stadt Breslau und übrige Städte Breslauischen Departements zu rechter Zeit gedruckt, und an letztere fortgeschicket werden, zu dem Ende er 4. Wochen vorher seine Erinnerungen dem Directori einreichen, und hierauf nähere Resolution gewärtigen soll.

b) Die Accise-
Pafir-Thor-
Zettulre.

b) Läßet derselbe alle Accise-Pafir-Thor-Bisfr-Zettul, auch Thor- und Mühlen-Wage-Register, und dergleichen mehr vor Breslau drucken, giebet solche aus, und sorget dafür, daß da- von allemahl hinlänglicher Vorrath fürhanden seyn, und dar- über richtige Berechnung geführet werden möge;

c) Die Repa-
ratur der
Wachten.

c) Soll Er die Reparaturen in denen Wachten, und wegen der Lichte vor dieselbe das nöthige besorgen, nicht weniger soll derselbige, auf dem Fall, wenn kein Entreprenneur darzu ver- handen, die Provisio von Brennholz machen, und über das al- les richtige Rechnung führen.

In zweiffel-
haften Fällen
wird bey den
Accise-Dire-
ctore angefra-
get.

20. Uebrigens werden beyde Buchhalter hierdurch ange- wiesen, bey zweiffelhaften und andern wichtigen Fällen, und dabey sich ereignender Bedenklichkeit bey dem Accise-Directore anzufragen, und deshalb Instruction einzuholen; Da sie denn demjenigen, was der Accise-Director aussprechen wird, Folge leisten, und alles so ihnen committiret, und in ihre Function einschläget, in Liebe und willig dergestalt auszurichten suchen müssen, daß das Hohe Königliche Interesse bestmöglichst be- fördert, Schaden und Nachtheil aber überall mit zusammenge-
setzten

setzten Kräften verhütet und abgewendet werden möge. Breslau den 12. Febr. 1746.

**Königlich-Preussische Breslauische Krieger-
und Domainen-Cammer.**

Gr. Michow, v. Nussen, v. Mencon, v. Minckwitz, Franke, Meyer, Stender, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Diebig, v. Psuel, Hänel, v. Normann.

Schema vom ordinairer Einfuhr-Buche.

Eingang im Martio 1744.

Fol. I.	Thor- Zettel.	abpassi- ret von der Wage.	Revisi- ret.	Dat.	Dat.		Versteuert					Durch- gang.
							Sub					
Dat.	No.	Sign.	Dat.	Dat.			No.	Dat.	Rthlr.	Sgr.	Den.	Dat.
30sten	260	" "	" "	" "		Durch Fuhrmann Balthasar Speer de Leip- zig auf 2. Fracht-Waagen An Herrn Grebin & Hoffmann						
	8 1.	30sten	1. April.	1.	Riste	900 Rthlr. allerhand seidene Waaren 24 S	1040.	1. April.	10	"	"	"
	" "	eodem	dito	1.	Coffee	Kreischmer Friedrich Matthes alhier Beschauer Urban besehen, nichts Steuer- bares.						
	8 1.	31sten	" "	3.	Ballen Trans. Pf. 2. Duc.	Laut beygebrachten Attestati aus dem Ober- Thor richtig aus- und nach Pohlen ge- gangen, worauf das Pfand retrahirt						16 Apr. 1744.
	" "	" "	" "	" "		Zerr Andreas Wahl.						
	A. W. No. 200	dito	1. April.	2.	Risten seidene und wollene Waaren	a Conto gestellet vom 1. Mart. bis ult Maji 1744. Laut Conto-Buchs Fol. 200.						

Schema Vom Conto - Buch vor hiesige Rauffmannschaft.

Fol. des Fuhr- Buchs.	Revi- sionis.	Datum.	Herr Andreas Wahl soll vor empfangene Waaren	Betrag der Accise.			Sub				
				Rthlr.	Sgr.	8	No.	Dat.	Rthlr.	Sgr.	8
			Vom 1. Mart. bis ult. Maji 1744.								
1.		1. April.	Mit Fuhrmann Speer à Leipzig 2. Risten 365. Rthlr. Seidene Waaren à 4. 8. 4. Rthlr. 1. 8. 346. " Wollene dito à 4. 8. 3. " 25. 4.								
110.		20. May.	Mit Fuhrmann Bäckel de Hamburg 2. Päckel 900. Rthlr. Halbselden Crepon à 4. 8.	7.	27.	—	2040.	16. Jun. 1744.	7.	27.	—
160.		30. dito.	Par Post à Leipzig 1. Riste 60. lb. feinen Thé à 1. Sgr. 3. 8.	10.		—	dito.	dito.	10.	—	—
				2.	15.	—	dito.	dito.	2.	15.	—
			Sa. von obigem Quartal	20.	12.	—			20.	12.	—
			Vom 1. Junii bis ult. Aug. 1744. &c. &c. &c.								

No. XVIII.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für den Accis-Inspector bey dem Ober-
Accis-Amt zu Breslau.

Da der Accis-Director selbstem überall ohnmöglich seyn kan, Worinnen ei-
gentlich die
Function des
Accise-Inspe-
ctoris beste-
het. und ihm dahero der Accis-Inspector zur Assistenz gege-
ben, und letzterer dazu bestellet, daß er bey den hiesigen Vorstäd-
ten, Thoren und Mühlen, oder wo es sonst nöthig, und auf
die dortige Accis-Bediente genaue Aufsicht haben, und überall
der Krieger- und Domainen-Cammer und des Directoris Ver-
anlassungen in Accis-Sachen zur Execution bringen solle: Als
muß der Accis-Inspector das Accis-Wesen überhaupt, und be-
sonders den Zusammenhang desselben bey Breslau, gründlich
verstehen, dabey selbstem exact, vigilant, und in seiner Function
unermüdet seyn, und sich mit denen Unter-Bedienten durchaus
in keine Familiarität einlassen. Dahero derselbe

1. Die Cassen-Bedienten in den Vorstädten zu observiren. Er muß die
hat, daß selbige die ausgefeste Accis-Stunden gehörig und Cassen-Be-
dienten in den
Vorstädten unausgesetzt abwarten, die Accisanten aufs möglichste fördern,
und glimpflich tractiren. Wann er Desordres findet, muß er observiren.
solche dem Accis-Director, sondern einige Connivenz, so fort
anzeigen.

2. Muß er die Mühlen-Wage-Bediente, Thorschreiber, Die Posten der
Bedienten in
den Mühlen
und an den
Thoren visi-
tiren. Post-Beschauer, und Thor-Visitatores, wie auch den Krahn-
Meister, auf ihren Posten täglich visitiren, und sie dahin anhal-
ten, daß ein jeder seinen Dienst getreulich verrichte, wie solches
das Königliche Interesse erfordert, und in eines jeden Dienst-
Instruction verordnet worden. Solte er deren einige treulos,
nachlässig und ungehorsam befinden, soll er selbige dem Directo-
ri ohne Nachsicht sofort anzeigen, damit dergleichen Bediente

zur Verantwortung gezogen, nach Befürden gestraft, oder gar
cafiret, und andere treuere und fleißigere Subjecta an ihre Stel-
le angenommen werden können.

Die Brandt-
wein, Bren-
ner, Braner,
Bäckere in
den Vorstäd-
ten revidiren.

214
215
216

Die Niederla-
ge etc. öfters
besuchen.

217
218
219
220

Angleichen die
Stadt-Wage
und Zoll-Be-
diente etc.

221

3. Jedoch muß derselbe es auch bey dieser bloßen Auf-
sicht nicht allein bewenden lassen, sondern zuweilen selbst in
den Thoren, bey den einpassirenden Wagen, und in den Vorstäd-
ten bey den Brandtwein-Brennern, Bräuern, Bäckern und an-
dern starcken Consumenten nachvisitiren, in den Mühlen aber
mit den Accis- und Wage-Zetteln hier und da Proben machen
und examiniren, ob die Wage-Bediente das Ihrige gethan.
Und zwar hat er, so viel als möglich, dergleichen Nach-Dis-
tationes zu einer Zeit vorzunehmen, da sich Bediente und Accisa-
ren dessen am allerwenigsten vermuthen.

In specie lieget ihm ob, bey offenem Wasser, öfters sich
nach der Niederlage zu verfügen, und bey ankommenden Rah-
nen ebenfalls hier und da nach dem Ansage oder Krahn-Zettel
Proben zu machen, ob die Schiffer alles richtig angegeben, und
ob der Krahn-Meister fleißig visitire, und die abpassirende Gü-
ther ohne Unterscheid gehörig versiegele. Wie er dann auch
selbst, sonderlich zu der Zeit, wenn die Visitatores in den Tho-
ren nicht abkommen können, die Zugänge und Strassen in den
Vorstädten zu recognosciren, die verbotene Vor- und Aufkäu-
fereyen zu verhindern, und auf die Contravenienten Achtung
zu geben hat, damit nichts Accis- oder Zollbares unversehrt
und heimlich abgeladen werde.

4. Soll er zuweilen die Stadt-Wage und den Zöllner an
der goldnen Brücke besuchen, und bey der erstern dahin sehen,
daß die Wage- und der dabey bestellte Zoll Bediente, beym Ab-
laden und Abpassiren der ankommenden Kaufmanns-Güter
gute Ordnung und Richtigkeit halten, in specie solche richtig
und kenntbar versiegeln, bey dem Zöllner an der goldnen Brü-
cke aber, daß er durch den Schwieb-Bogen nichts zu Wasser in
die

die Stadt herein lasse, worüber ihm nicht der Thor-Zettel vorgewiesen worden.

5. Lieget ihm ob, auf die Vieh Märkte und Vieh-Höfe, ^{Ferner die Vieh Märkte} wie auch Holz-Plätze vor den Thoren, gute Aufsicht zu haben, te. und dasjenige zum Effect zu bringen, was deshalb in der Thor-schreiber- und Visitator-Instruction festgesetzt.

6. Muß er die Gräben, Wälle und Verschlüge an denen ^{Die Gräben, Wälle und Verschlüge an} Thoren fleißig recognosciren und untersuchen: Ob irgend wo ^{den Thoren.} Passagen und Schlupf-Winkel, wodurch etwas sonder Berührung der Ehre, in die Stadt herein practiciret werden könnte, als wovon er dem Directori sofort Nachricht zu geben hat.

Nicht weniger hat er Acht zu geben, daß die Wage-Bediente und Thor-Schreiber mit Feuer und Licht gut umgehen, die Gebäude nicht ruiniren, oder sonsten aus Nachlässigkeit einwohnen.

Wenn aber etwas schadhafft, muß er solches melden, und die Reparatur bey Zeiten urgiren.

7. Soll er alle Morgen von seinen Verrichtungen, ^{Dem Accise-Directori} und wie er jedes befunden, dem Accise-Directori rapportiren und ^{täglich rappor-} nachfragen: Ob sonsten besondere Commissiones für denselben ^{tiren.} vorhanden?

Hiernächst hat er wöchentlich Montags und Donnerstags, wenn er bey dem Accis-Directore gewesen, in der Buch-^{Montags und Donnerstags in der Buch-} halt-ten sich zu erkundigen: Ob etwas eingelaufen, so den Accis-Cassen in den Vorstädten und denen unter seiner Aufsicht ^{halteren} stehenden Bedienten zu publiciren, und muß er die nöthige Publication so fort besorgen, auch darüber die Attestata publicationis zur Registratur abliefern, hiernächst sich von allen dergleichen Sachen, so die Krieges- und Domainen Cammer oder der Accis-Director schriftlich oder mündlich veranlassen, das nöthige in ein besonders zuhaltendes Taschenbuch notiren und suchen.

den solches gehörig zum Effect zu bringen, als worauf es bey seiner Function hauptsächlich ankommt;

Die Mühlen-
Wage-Regi-
ster nachlegen.

8. Bey allen diesen Verrichtungen muß der Accis-Inspector seine Einrichtung solchergestalt machen, daß er auch die Revision und Nachlegung der Mühlen- Wage- Register bestreiten könne, als welche Arbeit ihm hiermit specialiter aufgetragen wird. Gleichwie nun des Endes die Wage- Meister bald nach dem Monathlichen Abschluß ihre Register nebst Wage- und Accis- Zetteln an ihn abzuliefern instruiret sind; Als muß er sich sodann, und zwar nicht zu Hause, sondern in der Calculatur an die Arbeit machen, und die Zettel mit dem Wage- Register und den Cassen- Manualien fleißig collationiren und nachsehen: Ob die Scheffel- Zahl nach der Wage- Tabelle richtig ausgerechnet, und der Betrag der Accise gehörig zu Manual getragen. Sollte sich dabey finden, daß entweder die Cassen- oder Mühlen- Wage- Meister etwas versehen: So wird es mit solchen Mängeln, wie mit andern Defecten, gehalten, und sollen dergleichen nach Zugeständniß der Bedienten, oder Erkenntniß des Accis Directoris bleibende Defecte Ordnungsmäßig zum Empfang gebracht werden. Ob aber gleich

Nichts vor
sich in Accis-
Sachen ver-
anlassen, son-
dern seine
Vorschläge zu
besserer Ein-
richtung dem
Accis Direc-
tori schrift-
lich einrei-
chen.

9. Dem Accis- Inspectori nicht gebühret vor seinem Kopf in Accis- Sachen etwas Neues zuversügen, so muß er doch darauf mit denken und raffiniren, wie etwa dieses oder jenes besser einzurichten, und allen unterschleiffen aufs bestmögliche vorzu- beugen, und deßhalb dem Accis- Directori seine Vorschläge zu mehrerer Ueberlegung und Resolution schriftlich einreichen. Breslau den 17. Februarii, Anno 1746.

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen- Kammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, von Alencon, v. Minckwig, Francke, Meyer,
Steudener, v. Wittich, von Unfried, Oppermann, Walscher, v. Nassau,
Wiegig, von Pfuhl, Hänel, v. Normann.

No. XIX.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für den Accise- & Waaren- Inspector
bey dem Ober- Accis- Amt zu Breslau.

§. 1.

Da der Accise- & Waaren- Inspector deßhalb hauptsächlich an: Verrichtung
 gesetzt ist, daß er zuweilen mit auf Revision gehen, den des Accis.
 andern Waaren- Beschauern nachrevidiren und dahin sehen solle, Waaren, In-
 daß beym Auspacken es überall richtig zugehe, und die Waaren spectoris wird
 nach dem wahren Werth, richtigen Ellen- Maas, Gewicht, mit auf die
 und wie es sonst die Sätze des Tariffs, der Unterscheid der Instruction
 Waare, und das königliche Interesse erfordern, angesetzt und der Waaren-
 versteuert werden; so muß er allezeit so willig als gewissenhaft Beschauer
 verrichten, was ihm Accise- Director oder Buchhalter hierunter verwiesen.
 aufzutragen nöthig finden möchten, wobey ihm generaliter das:
 jenige mit zur Vorschrift dienet, was in der Instruction für die
 Waaren- Beschauer enthalten ist.

§. 2.

Dabey muß er sich zu andern Accise- Bedienungen aufs Soll sich das
 Beste zu habilitiren suchen, damit er im Stande sey, auf Ordre Accis- Wesen
 des Accise- Directoris, die krank gewordene, oder aus andern bekandt ma-
 Ursachen abwesende Buchhalter, Einnnehmer und andere Cassen- chen und die
 Bediente in ihren resp. Functionen zu vertreten. Kranken und
abwesenden

§. 3.

Wann er keine andere Amts- Verrichtungen hat, muß er Bedienten
 sich in der Accise- Cassen- Stube beständig finden lassen, und vertreten.
 den Accisanten auf die Thor- Zettel, welche völlig abgefertigt, Giebt die
 die in den Thoren eingelegte Pfänder auszahlen, damit die Pfand- Gelder
 Leute, sonderlich diejenigen, welche in der Stadt wohnen, nicht zurück und zie-
 nöthig haben, deßhalb nach den Thoren zurück zu lauffen. het solche von
den Thor-
Schreiber wo
denlich
 Da: weymahl ein-

gegen ziehet er die ausgezahlte Pfand Gelder wieder von Thor-Schreibern ein, welches wöchentlich ein bis zweymahl, auch, wenn es nöthig, öfter geschehen muß; wie ihm dann auch

§. 4.

Wie es mit den
nen zurück ge-
bliebenen Thor-
Pfändern zu
halten.

Oblieget, Monatlich von den Controlleurs im Ober-Accis-Amte, die von ihnen der Richtigkeit halber zu attestirende Specificationes von zurück gebliebenen Thor-Pfändern, von den Thor-Schreibern selbst aber nach sothanen Specificationen, die Pfand-Gelder abzufordern, solche denen Leuten, welche sich darum melden, und richtige Pfand-Zettel haben, wovon die Accise bezahlet, nach Abzug der im Accis-Reglement denen Säumigen gesetzten Strafe, zu restituiren, nachdem ihm zugesetzten gedruckten Formular darüber Rechnung zu führen, und den Bestand nebst der Rechnung zu seiner Zeit, wenn Accis-Director solches verfügen wird, zur Haupt-Accise abzugeben, worauf solche Gelder von dem Rendanten solcher Casse unter gehörigen Titul in Rechnung gebracht werden sollen.

§. 5.

In den Wo-
chen-Märk-
ten muß er bey
der Victualien
Casse assistiren.

In den Wochen-Märkten soll er der Victualien-Casse, auf dem Ober-Accis-Amte, auf Erfodern des Einnehmers gedachter Casse, durch Einnahme der Accise von Kleinigkeiten an eingekommenen Eß-Waaren, und Führung eines besondern Registers darüber assistiren, und die Leute aufs schleunigste, als möglich ist, fördern, auch täglich das Register ordentlich abschließen, und die Gelder, wie auch beym Abschluß des Monats solches Register zur Casse abgeben. Breslau den 17. Febr. 1746.

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Kammer.

Graf von Münchow, von Aussen, von Alencon, Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, von Wittich, von Unfried, Oppermann, Walther, von Nassau, Diebig, von Pümel, Hänel, von Normann.

No. XX.

No. XX.

d. d. Breslau, den 17. Febr. 1746.

Instruction für die Accis-Einnehmer und Controlleurs im Ober-Accis-Amt, und in denen Vor-Städten.

Zuförderst lieget, so wohl Einnehmern, als Controlleurs ob, Die Rendanten und Controlleurs sollen ohne Permission nicht von der Casse bleiben, sondern die Accis-Stunden präcise halten. die geordnete Accis-Stunden, Morgens von 8. in den Markt-Tagen aber von 7. bis 11. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr, von Anfang bis zu Ende, alles Fleisses abzuwarten, und präcise mit dem Glockenschlag sich auf der Casse einzufinden, damit niemand zur Ungebühr aufgehalten, sondern ein jeder Sr. Königlichen Majestät Intention nach, ohne auf die Cassen-Bediente warten zu dürfen, abgefertiget werden könne. Sollten sie aber aus erheblichen Ursachen nicht erscheinen können, so müssen sie solches dem Accise-Directori, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, bey Zeiten anzeigen, und Permission suchen, welcher hierauf verfügen wird, daß des abwesenden Stelle durch einen andern geschickten Cassen-Bedienten, oder wen er sonst dazu tüchtig finden möchte vertreten werde.

Auch sollen in specie die Controlleurs, nach erhaltener Permission von dem Accise-Directore, gehalten seyn, von ihrem Aussehen dem Einnehmer der Casse besonders Nachricht zu geben.

2. Bey Abfertigung der Accisanten müssen sie gegen je- Es müssen die selben gegen die Accisanten Verschidenheit gebrauchen, und Niemanden mit ungeziemenden Worten, oder sonst übel tractiren, hiernächst einen jeden, so viel als möglich, nach der Ordnung, wie er gekommen, ohn einige Affecten fördern, und abfertigen, damit die- selben auch wieder erwar- dermänniglich, ohne den geringsten Unterscheid, er sey wer er wolle, gebührende Verschidenheit gebrauchen, und Niemanden mit ungeziemenden Worten, oder sonst übel tractiren, hiernächst einen jeden, so viel als möglich, nach der Ordnung, wie er gekommen, ohn einige Affecten fördern, und abfertigen, damit die- selben auch wieder erwar-

Fremde, in ihren Geschäften auf keinerlei Weise gehindert, noch aufgehalten werden mögen. Wogegen aber auch Einnnehmer und Controlleurs alles Schutzes und hinlänglicher Satisfaction versichert seyn können, falls ein oder der andere Accisante sich unterstehen sollte, sich gegen dieselbe, ohne gegebene Ursache, unbescheiden aufzuführen.

3. Da die Accis-Stunden Vor- und Nachmittags so lange dauern, daß ein jeder darinnen seine Abfertigung holen und erhalten kan, so müssen Einnnehmer durchaus bey sich zu Hause keine Accise nehmen, oder Abfertigung geben, ausgenommen, wenn fremde Leute einkommen, und nicht warten können, auf welchen Fall sie sich bey denen im Ober-Accise-Amts-Hause wohnenden Buchhaltern melden, und die Accise deponiren sollen, wogegen Buchhalter ihnen einen Interims-Zettel ertheilen, daß sie zum Thore heraus gelassen werden, und das eingelegte Pfand wieder bekommen. Diesen Interims-Zettel muß der Thor-Schreiber des folgenden Tages auf die Accis-Stube schicken, damit Accis Einnnehmer und Controlleur die deponirte Accise vom Buchhalter abfordern, und zur Einnahme bringen, den ordentlichen Thor-Zettel aber stempeln, und ins Thor senden können.

Wie die Manualia und Controllen beschaffen seyn müssen.

4. Die Manualia, und Controllen müssen sämtlich paginiret, rubriciret, summiret, und sauber gehalten, besonders darinnen nichts ausgeirichen, noch radiret, oder durch andere, ausser im fall unumgänglichen Aussenbleibens, etwas geschrieben, sonsten auch in allen übrigen Stücken, nach vorgeschriebener Methode eingerichtet und solchergestalt geführet werden, daß darinnen alles versteuerte an gehörigen Orte zu befinden, wie es die vorgeschriebene Rubriken, und Sätze des Tariffs mit sich bringen. Besonders aber müssen die Controlleurs in der Controlle nebst der Numer, die versteuerte Sachen, und die davon bezahlte Accise distincte verzeichnen, damit Calculator, bey

ben Nachlegung der Accise-Rechnungen, examiniren könne: Ob alles nach den wahren Positionen genommen? Da auch das Waage-Geld von dem Mühlen-Geträyde nicht mit unter der Accise, sondern besonders verrechnet wird, so soll solches zwar bey der Accise mit erhoben, und im Manual und Controlle aufgeführt, jedoch aber dazu besondere Rubriquen genommen, auch die Waage-Gelder besonders abgeliefert werden.

5. Von allem dem, so in denen Vor-Städten von dortigen Einwohnern eingebracht, geschlachtet, verbacken, verbrauset, zu Brandwein verschwelet, oder sonst consumiret wird, soll das Accis-Amt in der Vor-Stadt lediglich und allein die Accise nehmen und berechnen, auch Thor-Schreiber nicht befugt seyn, auf sothane in den Vor-Städten bleibende Waaren, oder Consumtibilia einen Thor-Zettel zu ertheilen, es wäre dann, daß etwas nach bereits geschlossenen Accis-Stunden angekommen, jedoch muß hernach in dem competirenden Accis-Amte die Versteuerung geschehen. Ingleichen sollen die Accis-Ämter vor den Thoren, in denen Markt-Tagen, bald nach dem Thor-Ausschlusse eröffnet, von Kleinigkeiten, so die Bauers-Leute und Kräuter so dann in grosser Menge zum Verkauf in die Stadt zubringen pflegen, die Accise genommen, und gehörige Accise-Zettel darauf ertheilet werden, damit der Landmann zu rechter Zeit auf den Markt kommen könne. Sonsten aber und vornehmlich auffser denen Markt-Tagen, da dergleichen grosser Zulauff nicht ist, und die Leute so wol vom Thor-Schreiber, als im Ober-Accis-Amte gehörig abgefertiget werden können, soll alles, so durch die Thore zur Stadt einget, denen Thor-Schreibern gemeldet, darauf ein Thor-Zettel ertheilet, und im Ober-Accis-Amte veracciset werden, woben sich dann von selbst mit versteht, daß auch alles dasjenige private im Ober-Accis-Amte versteuert werden müsse, was in der Stadt, und von dortigen Einwohnern geschlachtet, gemahlen, und geschro-

Von welchen Accisanten die Ämter an den Thoren die Accise einheben sollen.

Und was da-
gegen dem
Ober-Accis-
Amt privatim
verbleibet.

ten wird. Jedoch werden auch die Weine im Ober-*Accis*-Amte zu Buche getragen, und versteuere, so in die Vor-Städte kommen. Es haben also die hiesige *Cassen*-Bediente sich hinfünftig hiernach stricte zu reguliren, und einander dieser Verordnung entgegen keine *Accise* zu präcipiren, damit alle Confusion und Nachtheil vor das Königliche Interesse vermieden werde.

Wie es mit den Kleinigkeiten besonders bey der *Victualien*-*Casse* zu halten.

6. Auf die Kleinigkeiten, welche in den Vor-Städten und Thoren, nach kurz vorhergehenden §. Eingang so gleich nicht versteuere werden, sondern vermittelst Thor-Zettels, zur Stadt einpassiren, darf bey den *Cassen* in der Stadt den *Accisanten* kein besonderer *Accis*-Zettel gegeben werden, sondern es ist genug, wenn die betragende *Accise* auf dem Thor-Zettel ausgeworfen, die *Controlle*-Numer darauf gesetzt, und solcher nach bezahlter *Accise* abgestempelt wird. Es soll auch bey der Schlacht und *Victualien* *Casse*, woselbst vornemlich in denen Markt-Tagen, nach Unterscheid der Jahrs-Zeiten, die Anzahl der *Accisanten* am stärksten fällt, das eingeführte Kleinigkeits-Register mit einer besondern laufenden Numer, in Form eines kleinen Manuals, von dem Waaren-Inspector geführt, und nur die täglich eingekommene Haupt-Summe davon im Manual und *Controlle* beim Abschluß des letztern, alle Abend remissive mit eingetragen, auch dieses Supplement dem monatlichen Manuali dieser *Casse* beygebunden werden, jedoch muß *Einnehmer* und *Controlleur* sich daraus keine Art von einer dabey keines weges in itendirten Commodite machen, sondern solches Supplement nur alsdann zur Hand nehmen lassen, wenn viele Kleinigkeiten an *Victualien* eingehen, und die Zettel wegen ihrer Vielheit ins Manual und *Controlle* nicht eingetragen werden können.

Die Handlungs-*Accise* auf den Vieh-

Desgleichen sollen ein oder mehrere geschickte *Accis*-Bediente, welche der *Accis*-Director jedesmahl darzu ernennen wird, in denen

denen Messen und Jahr-Märkten, auf dem Vieh-Märkten vor Märkten, dem Schweidnitzischen Thore, die Handlungs- Accise von dem Messen, Jahr- und Bollen, verkauften Viehe im Thor-Hause, in den Bollen-Märkten aber Märkten, die Bollen-Accise in der Calculatur besonders einnehmen, dar- wird durch über a parte Register führen, und solche nach geendigtem resp. die hierzu be- Vieh- und Bollen-Märkte, nebst dem Gelde zur Kauffmanns- Bediente ein- schaffts-Casse abliefern, da dann die Haupt-Summa davon gehoben. gleichmäßig, wie wegen des Kleinigkeits-Registers bey der Victualien-Casse vorhero fest gesetzt, zur Berechnung zu bringen. Ausser dem aber werden.

7. Einnehmer und Controllenrs, so wol im Ober-Accis- Wie die Accis- Ämte, als in denen hiesigen Vor-Städten angewiesen, über Zettel beschaf- alles und jedes so versteuere wird, denen Accisanten richtige fen seyn müs- Accis-Zettel zu ertheilen, und nicht nur zum Zeichen des würck- sen, so denen Accisanten er- lich beschehenen Geld Empfangs, sondern auch zu Verhütung theilt werden. anderer Mißbräuche, auf der Seite zur linken Hand den Accis-Adler Stempel darauf zu drücken, ingleichen darauf deutlich zu specificiren, was so wol das Versteuerte gewesen, als was davon an Accise entrichtet werden müssen. Bey dem Ober-Accis-Ämt ist in specie zu observiren, welchergestalt allezeit, wann Waaren und Weine zu Buche getragen, und nach denen darüber angefertigten Declarationen und Visir-Zetteln, davon die Accise berichtet wird, auf den Accis-Cassen Quittungen oder Zetteln, das auf den Notiz- und Visir-Zetteln stehende Folium des Fuhr-Buchs, Nahmen des Schiffers und Fuhrmanns, ingleichen Anzahl und Benennung der Gebinde, womit und worinnen die versteuerte Waaren und Weine anhero gekommen, mit notiret werden müsse; und zwar 3. E. folgendergestalt:

No. 118.

Breslau den 29. Jan. 174 hat
veracciset

Antoni Contessa,

Fol. 204. mit Sr. Adam Hacke,

2. Ochshofft

Worinnen 7½. Cymer Frank-Wein

à 1. 22. 8. mit 13. Rthlr. 5. Sgl.

Königl. Ober-Accise-Casse.

Wie dann auch auf den Notiz- und Visir-Zetteln die Controlle Numer nebst dem dato der Versteuerung und quanto der Accise jedesmahl kurz bemercket, und der Accis-Stempel darauf gedrucket werden muß, damit alle Irrungen bey der Buchhaltenrey hinfünftig evitiret und alles ordentlich tractiret werde.

Die starcken
Accisanten in
denen Vor-
Städten müs-
sen besondre
Accis-Bücher
halten.

Ferner wird hierdurch verordnet, daß alles dasjenige, so Bäcker, Schlächter, Brauer, Brandweinbrenner, Mählhändler, und dergleichen Leute in den Vor-Städten versteuern, ihnen bey Entrichtung der Accise, in denen Accis-Büchern von dorthen Cassen-Bedienten ordentlich eingeschrieben, und ohne diesen Büchern, so von ihnen zu dem Ende allemahl mit ins Accis-Amt zunehmen, keine Abfertigung gegeben werden solle.

Die Einnah-
me eines gan-
zen Tages
wird von den
Einnehmern
und Control-
leurs täglich
summirret.

8. Des Abends nach geendigten Accis-Stunden, liegt Einnehmern und Controllours ob, die ganze Tages-Einnahme beyderseits zu summiren, und wosern die Summen nicht mit einander accordiren, nicht eher von der Accise wegzugehen, bis sie den Irrthum durch Collationirung beyder Rechnungen aufgefunden, und zur Richtigkeit gebracht haben. Jeder Controllour schließt so dann die Einnahme des Tages in seiner Controlle ab, und wenn im Ober-Accis-Amt dem Casirer die Summa davon gesagt, auch solche von dem Einnahmer in sein Journal getragen worden, müssen hernach auch die Gelder nach
ihren

ihren Sorten dem Einnehmer von dem Casirer vorgezeigt, und in des Einnehmers Gegenwart in den eisernen Kasten gethan werden, wozu Rendant und Casirer von der Casse jeder einen eigenen Schlüssel hat. Die Einnehmer in den Vor-Städten aber schlagen das Geld, wie in der Casirer-Instruction verordnet, in Tüten und Beutel versiegeln solche, und setzen darauf sowol die Sorten als das befundene Gewicht.

9. Bey Endigung eines jeden Monats müssen sämtliche Die Manual- Einnehmer und Controlleure ihre geführte Manualia und Con-
trollen, und zwar erstere, nach denen darin befindlichen Rubri-
quen und Titeln, letztere aber nach den gezogenen Tages-Sum-
men dermassen ordentlich wiederholen und abschließen, daß die
Summa von der Monatlichen ganzen Einnahme, in beyden Cas-
sen vollkommen mit einander accordire und zutreffe. Unter dem
Monats-Schluss aber hat der Controlleur im Manual und der
Einnehmer hinwiederum in der Controlle mit seiner Hand zu
attestiren, daß alles und jedes, so den Monat über bey der Casse
eingenommen, von ihnen richtig und gleichlautend eingetragen
und berechnet worden.

10. Allezeit des Sonnabends nach gemachten Tages-
Abschluss, oder wenn es sonst von dem Accis-Directore möchte
verlangt werden, soll jeder Einnehmer dem Rendanten von der
Geträncke-Casse auf einem Zettel die Geld-Summe melden,
so seit Einreichung des letztern Zettels bis dahin eingekommen,
damit der Director allemahl den Zustand von der ganzen Bress-
lauischen Accis-Einnahme wissen, und ihm deshalb der Extract
von dem Einnehmer der Geträncke-Casse vorgeleget werden
könne. Bey dem Schluss des Monats aber, und zwar Tages
darauf, da der Monat geschlossen, muß jeder Einnehmer von
der ganzen Monats-Einnahme, nach denen Capitibus vorge-
dachtem Einnehmer, zu Anfertigung des Monatlichen Sum-
marischen Extracts, eine zuverlässige Specification einreichen.

Die Haupt-
Accis-Casse
ist bey der er-
sten Casse des
Ober-Accis-
Amts und die
Ablieferung
der Einnahme
geschiehet des
Mittwochs.

11. Da wegen Vielheit der Cassen aufm Ober-Accis-Amt, und in denen Vor-Städten eine Haupt-Casse angeleget, und solche dem Einnnehmer von der 1sten Casse anvertrauet werden müssen; so kommt die ganze Einnahme von allen Accis-Cassen in Breslau bey der Haupt-Casse zusammen, und geschieht die Ablieferung allezeit Mittwochs von der vorigen Woche, oder einige Tage nach dem Monaths-Schluß, von den noch rückstän- digen Tagen, damit die Einnnehmer in den Vor-Städten und Casirer dagegen die Gelder accurat in Sorten bringen können, wie dann nach den Cassen-Büchern und den darinnen aufzu- führenden Sorten die Gelder an den Rendanten der Haupt- Casse solchergestalt abgegeben werden müssen, daß die Summe der Gelder mit den täglichen Rechnungs-Abschlüssen netto zu- treffe, wogegen Rendant von der Haupt-Casse über den wirk- lichen Empfang, die Abgaben in den Cassen-Büchern quittiren, und von jeder Special-Casse die in Empfang genommene Sorten in sein Haupt-Cassen-Buch eintragen muß, damit keine Verwechselung der Gelder geschehen, und er bey vorzu- nehmender Cassen-Revisiön, dem Accise-Directori, nach sotha- nen Haupt-Cassen-Büche, die Geld-Sorten vorlegen könne. Eben des Tages, wann die Ablieferung geschieht, werden die Gelder auch in den zur Haupt-Casse apürten eisernen Spind, wozu der Accis-Director und auch Rendant jeder einen beson- dern Schlüssel hat, weggeleget, und nach den Sorten in die darinnen befindliche Fächer vertheilet.

Ein jeder Ren-
dant muß die
Gelder fort-
ren, und ohne
Ordnung oder
Abignation,
bey Strafe
nichts aus-
zahlen.

12. Ueberhaupt gebühret jedem Einnnehmer den Geld- Bestand seiner Casse, nach denen befindlichen Sorten derma- ßen in guter Vereitschaft zu halten, daß er bey vorzunehmender Cassen-Disitation allemahl damit bestehen, und in specie der Rendant von der Haupt-Casse bey erfolgender Abignation von hiesiger Ober-Steuer-Casse die Gelder prompt auszahlen könne. Dabey müssen Receptores bey Vermeidung harter Strafe,

Strafe, und dem Befinden nach der Cassation, ohne Cammer-Ordre, oder vorgezeigter und übergebenen quitirter Original-Assignation von der Ober-Steuer-Casse an keine Regimenter noch Officiers, oder sonst jemand, weder einiges Geld auszahlen, noch auch Geld aus der Casse, wenn es auch nur auf eine Stunde wäre verlehnen, verwechseln, vorschüssen, oder mit ihren eigenen Geldern meliren. Es müssen auch die bey dem Ober-Accis-Amt bestellte Einnehmer, auf die Casirer ein sorgfältiges Auge haben, daß sie von der Casse kein Geld mit nach Hause nehmen, und mit dem Umsetzen keinen verbotenen Profit suchen;

13. Nachdem nun, nach Abschluß des Monaths, von den sämtlichen Cassen, wie S. 10. & seqq. verordnet, die erforderliche Nachrichten wegen der Einnahme, nebst den Geldern und Sorten-Zetteln abgeliefert, und die Gelder in das große eiserne Spind, auf dem Ober-Accis-Amt zusammen gebracht: so muß sodann der Einnehmer von der Haupt- oder Getränke-Casse

Nach dem Monaths-Abschluß der sämtl. Cassen verfertigt der Einnehmer von der Getränke-Casse den Summa-

- 1.) Den Summarischen Extract so fort anfertigen, welcher außs längste den 28ten zur Ober-Steuer-Casse eingereicht werden muß. Sollte aber einer oder der andere Einnehmer die dazu erforderliche Nachrichten und Gelder nicht zu bestimmter Zeit abliefern, hat Receptor von der Getränke-Casse die Säumigen dem Accise-Directori zu verbodener Bestrafung, ohne einige Nachsicht in continenti anzuzeigen, widrigenfalls er es zuverantworten haben soll, wann der Monathliche Summarische Extract zur Assignirung der eingehobenen Gelder bey der Ober-Steuer-Casse nicht zu rechter Zeit einkommt.

- 2.) Muß jede Casse bey dem Ober-Accis-Amt, wie auch in den Vor-Städten aus dem geführten Manual ihre Einnahme specificque zu Extracte tragen, und ihre Capita dem Manual gleichstimmig summiren, ajustiren, und die gefe-

Wie die Extracte u. endlich der Haupt- Accise-Extract von Breslau anzufertigen.

tigte Accise-Extracte dem Receptori von der erstern Casse einhändigen, welcher hierauf die Special-Summen zusammen schläget, und den Haupt-Accis-Extract von Breslau anfertigt, und den 5ten des folgenden Monats zur Krieger- und Domainen-Cammer übergiebet.

Auf was Art die Gelder abzuliefern, oder zu bezahlen.

3.) Hat auch der Einnnehmer von der ersten Casse die präsentirte und quittirte Original-Assignationes der Ober-Steuer-Casse von den Bestand-Geldern zu bezahlen, oder letztere baar zur Ober-Steuer-Casse abzuliefern, woben ihm einer von den Casirern, welchen er sich dazu erwählen wird, allemal mit zur Hand gehen soll; wie dann auch generaliter hierdurch fest gesetzt wird, daß alle Auszahlungen bey der Accise nirgends als bey der Haupt-Casse geschehen sollen.

Die Manualien, Controllen und Extracte werden monatlich zum Nachlegen an die Controllen abgeliefert, ingleichen die Accis-Bücher der Schlächter 12.

14. Sollen die geschlossene Manualia, und Controllen, nebst denen gefertigten Accis-Extracten, so bald letztere formiret, monatlich von denen Cassen zum Nachlegen an den Calculator abgeliefert werden, damit er solche nachlegen, und die Rechnungen vom Ober-Accis-Amte mit den berichtigten Waaren-Declarationen und Distr-Zetteln collationiren, solglich die etwa vorkommende Errores überall emendiret, und in Zeiten abgethan werden können. Die Controlleure in denen Dor- und Städten aber müssen auch die ausgegebene und wieder einkommene Accis-Zettel, nebst der Specification von zurückgebliebenen Accis-Zettel-Pfändern, und hernach zu seiner Zeit, wann der Calculator würcklich an die Arbeit gehen will, die Accis-Bücher von Schlächtern, Bäckern, Mälthändlern, Bräuern, und Brandweinbrennern der Calculatur zum Nachlegen einhändigen.

Wie es mit den Accis-Zettel-Pfändern zu halten.

Und was in Specie die Accis-Zettel-Pfänder betrifft, so wird fest gesetzt, daß wenn die Accise 12. Sgr. und darunter beträgt, 1. Sgr. sonst aber 2. Sgr. auf jeden Accis-Zettel,

Zettel, bis zur Wiedereinlieferung an Pfand genommen, solches von dem Controlleur eingehoben, und nicht nur in der Controlle in einer a partien Rubrique, sondern auch allezeit auf den Accis-Zettel notiret werden soll. Die gefertigte Pfänder Specificationes aber muß hernach Calculator resp. attestiren, colligiren, und Monathlich zur Haupt-Casse abgeben, damit die Gelder hierauf von dem Rentanten der Haupt-Casse zur Verrechnung sub Fic. Insgemein eingezogen werden können. Im Ober-Accis-Amte hingegen wird auf keinen Accis-Zettel einiges Pfand genommen.

15. Da verordnet worden, daß die Schlächter, und Consumenten hauptsächlich in den Vor-Städten, die Schlacht-Zettel bey 2 Rthlr. Strafe, so bald das Vieh abgeschlachtet, einreißen, auch solche binnen 4. Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da der Zettel gelöst, dem Accis-Amte wieder einliefern sollen: Als haben Einnehmer und Controlleurs in den Vor-Städten darüber zu halten, und die Transgressores dem Ober-Accis-Amte zur Untersuchung und Verhör der Sache anzuzeigen, als wohin alle vorkommende Klagen, Streitigkeiten, und Straf-Casus zwischen Accisanten und Accis-Bedienten, auch andere dergleichen Vorfällenheiten an den deshalb die Besorgung habenden Buchhalter zu verweisen.

16. Haben sich die Cassen-Bediente überhaupt der Ausgabe der Pagir-Zettel von ausgehenden Waaren, Getränken, und Victualien gänzlich zu enthalten, als welche lediglich mehrerer Ordnung wegen, in der Buchhalterey geschrieben und ertheilet werden sollen.

17. Die Vieh-Steuer-Register in der Stadt und Vor-Städten, müssen die Einnehmer des Jahrs zweymal durch die Controlleurs der Cassen, und einen Visitator anfertigen lassen, welche zu solchem Ende sich alle mögliche Mühe geben müssen, die Hürter, Lehn-Kutscher, und Fuhrleute, und andere Einwohner,

Die Schlacht-Zettel werden eingerissen und wieder abgesetzt.

Die Pagir-Zettel aber nur von der Buchhalterey ausgegeben.

Wann, von wem und wie oft die Vieh-Steuer-Register anzufertigen.

wohner, welche in den Vor-Städten steuerbares Vieh halten, auszufundschaffen, damit Sr. Königlichen Majestät die geordnete Vieh Steuer unverkürzt im Majo und Octobri berechnet werde. Und zwar wird in sothanen Monaten so wohl, was würcklich eingekommen, als die ausstehende-Reste, vermöge Registers zu Manual und Extract getragen, wider die Restanten aber allenfalls nachgehends durch einen Visitatorem, bis auf die betragende Summe, die Auspfändung und Execution veranlassen. Nicht weniger lieget Einnehmern ob, die Sip: Accisen zu rechter Zeit benzutreiben und zu berechnen, und müssen sie so wohl von diesem als von der Vieh-Steuer mit den Extracten zugleich die Register zur Haupt: Accis: Cassé abgeben, damit solche zum Belag der Summarischen Jahrs-Rechnung aufgehoben werden können.

Die Berechnung wegen der Salz: Accise geschieht Monatlich mit der Preßlauischen Salz: Factorien.

18. Muß der Einnnehmer bey der 3ten Cassé sich Monatlich wegen der Salz: Accise, nach dem in dem Accis: Reglement sub Cap. 4. festgesetzten Modo mit der hiesigen Salz: Factorien berechnen, und sothane Berechnung, nebst zugehörigen Beylagen, dem Accis: Manuali von seiner Cassé, zum Belag Monatlich beybinden lassen. Da es sich aber vorkommenden Umständen nach, nicht allezeit will thun lassen, die Salz: Accise in eben dem Monate, worinnen solche fällig, auch zur Einnahme zustellen, so soll zu Vermeidung aller Ungleichheit die Consumo: Salz: Accise vom Januario, in dem darauf folgenden Monath Februario, und so ferner verrechnet werden.

Die Consumtions: Accise wird keinem creditirt der Kaufmannschaft aber bis zum Schluß des Quartals und noch al-

19. Die Consumtions: Accise muß bey Verlust eines Monatlichen Tractaments niemanden geborget werden, der hiesigen Kaufmannschaft aber wird bis auf weitere Ordre mit der Bezahlung bis zum Schluß des Quartals, und allenfalls noch ein Viertel Jahr nachgesehen, und wenn nach Ablauf sothaner Frist, einer und der andere Kaufmann, in dem nächst darauf kommenden Monat mit der Bezahlung nicht einhält, sind ihm die

die erstere Waaren, so vor ihm ankommen, von der Niederlage, oder Stadt-Wage, nicht ehe zu verabsolgen, noch ihm et was zu revidiren, bis die Berichtigung der restirenden Accise erfolgt.

20. Beym Jahrs = Schluß fertigt Rendant von der Haupt-Casse die Summarische Jährige Accise-Rechnung von Breslau allein an, nur sind die andern Einnehmer schuldig, die Kosten vors mundiren, einbinden zc. pro rata mit zutragen: Dahero muß derselbe auch bey Abnahme der Rechnungen mit dem Calculatore auf der Krieger- und Domainen-Cammer mit erscheinen. Es soll aber auch gleich gedachter Rendant von der Haupt-Casse ausser demjenigen, so demselben in gegenwärtiger Instruction schon vorhero aufgetragen,

- 1.) Die Bau-Rechnung von allen Breslauischen Accise-Bauen führen.
- 2.) Hat er die Haupt-Salarien- und Extraordinarien-Casse vor die hiesige Accise, und bestreitet davon die Auszahlung.
- 3.) Führt derselbe Rechnung über die ad militaria, und andere gethane Vorschüsse, sorget auch, daß solche zu seiner Zeit dem Ober-Accis-Amt retribuirer werden.
- 4.) Hat er die Quartal-Designationes von der hiesigen Accis-Einnahme zu rechter Zeit anzufertigen, und solche dem Accis-Directori zu übergeben.
- 5.) Führt derselbe auch nebst dem Controllleur bey seiner Cass die Vier-Gefälle-Rechnungen, wovon der Extract und eingekommene Gelder, nach Abzug des ihnen davon ausgesetzten Gehalts, quartaliter abzuliefern.

21. Der Einnehmer von der Kaufmannschaft continuiert, wie bishero geschehen, quartaliter die Abrechnungen mit den Kaufleuten, und übersendet ihnen, aus den bey der Buchhalterey Abrechnungen

tenfalls
Jahr nachge-
sehen.

Die Summa-
rische Jährige
Accise-Rech-
nung fertigt
get der Ren-
dant von der
Haupt-Casse,
führt die Acci-
se-Bau-Rech-
nung und hat
die Haupt-
Salarien- und
Extraordinar-

Führt die
Rechnung
über den Fonds
ad militaria,
Befertigt
die Accis-
Quartal-De-
signationes
und führt
auch die Vier-
Gefälle-Rech-
nung.

Der Einneh-
mer von der
Kaufmanns-
Casse hat die
Abrechnungen

quartaliter
mit den Kauf-
leuten.

halterey geordneten Conto-Büchern, den Extract, was ein jeder zu bezahlen schuldig. Er soll auch davor sorgen, daß die zu Buche getragene Accis-Gelder von Waaren bald nach dem Schlusse des Quartals, oder längstens in den folgenden drey Monaten, abgeführt werden, als in Entstehung dessen, nach Anleitung §. 19. dem Restanten die einkommende Güter von der Buchhalterey angehalten werden müssen.

Auch hat er vor die Getränke-Casse die Specification von den quartaliter zu Buche getragenen und ausstehenden Wein- und andern Resten von Getränke zu verfertigen, und derselben zuzustellen, welche es so dann mit deren Beytreibung auf gleichen Fuß halten soll.

Der Einneh-
mer von der
Getrende-Cas-
se verfertiget
wöchentlich
die Designa-
tion von dem
Getrende-
Preisen.

Die Thor-Re-
gister werden
von dem Con-
trollleur nach-
gelegt.

22. Der Einnehmer von der Getrende-Casse muß die Designation des von einem Wochen-Markt bis zum andern eingegangenen Getrendes, und Getrende-Preisses, alle Wochen-Markt-Tage Abends nach geschlossenen Accis-Stunden anfertigen, und Morgens darauf an die Königliche Krieges und Domainen-Cammer übergeben.

23. Da die Nachlegung der Thor-Register ohnedem eine Arbeit vor die Controlleurs ist, so sollen die Controlleurs bey dem Ober-Accis-Amt solche nach der vom Accis-Directore zu machenden Repartition übernehmen, die Thor-Register und Zettel allezeit bald mit Anfang des folgenden Monats von Thor-Schreibern annehmen, die Zettel mit den Registern collationiren und nachsehen: Ob alles richtig auf dem Zettel stehe, was in dem Register befindlich: Ob die Accise von allen Posten satzmäßig genommen, oder irgendwo eine Post bey den Cassen und Buchhalterey übersehen worden: Welche Zettel fehlen, und ob die fehlende in der Specification von zurückgebliebenen Pfändern gehörig aufgeführt, und ob sie etwa deshalb fehlen, weil die Thor-Schreiber zu wenig Pfand genommen? Alle diese Defecte haben Controlleurs fleißig zu notiren, und

Commis-

Commissario Loci vorzulegen, welcher so dann wegen der Abstellung das nöthige weiter verfügen wird. Wogegen die Zettel, wobey sich beyhm Durchlegen nichts zu notiren gefunden, zu Vermeidung allen Mißbrauchs, nach abgelegter Jahrs-Rechnung, von Controlleurs verbrandt, die Register der Richtigkeit wegen von ihnen attestirt zur Registratur, die Pfand-Consignationen aber an den Waaren-Inspector abgegeben werden, damit Letzterer so dann von Thor-Schreibern die zurückgebliebene Pfänder einziehen könne.

24. Weilen vor dem Schweidnitzschen und Oder-Thore ^{Wie es mit der} keine besondere Accis-Aemter, und in den Markt-Tagen Thor-Schreiber nicht im Stande sind auf alle einkommende Victualien Thor-Zettel auszufertigen; das Accis-Amt auf dem Bürgerwerder ^{Accis-Einnahme vor dem Schweidnitzschen u. Oder-Thore zuhalten.} aber so dann am wenigsten zuthun hat, so soll dieses Accis-Amt in den Wochen-Markt-Tagen, und wenn es sonst nöthig, von den Kleinigkeiten in gedachten beyden Thoren, und zwar der Einnehmer im Schweidnitzschen, und der Controlleur im Oder-Thor die Accise einnehmen, sich des Endes mit Thors-Ausschluß in den Thoren einfinden, und bis Mittags-Zeit die Accisanten aufs geschwindeste, als nur möglich, fördern, die daselbst eingehobene Accise aber wird beyhm Accis-Amt im Bürgerwerder berechnet, welches auch mit der Handlungs-Accise vom Schwarz-Vieh geschehen soll, welche der Controlleur neben der Victualien Accise im Oder-Thor zu erheben hierdurch mit angewiesen wird.

25. Nachdem bey der so genannten Kröten-Mühle vor der Ohlauer-Thore wegen des wenigen Gerandes, so daselbst aus oftmahligen Wasser-Mangel nur abgemahlen wird, keine besondere Mühlen-Waage hat angelegt werden können: so muß der Controlleur von gedachter Vor-Stadt in dieser Mühle öftere Visitationes vornehmen, auch den Accis-Visitator da-

zu anhalten, und dahin sehen, daß beym Mahlen alle Desfructationes vermieden werden.

Die Controlleure müssen die Bäckerey revidiren.

26. Ueberhaupt liegt denen Controllours in den Vor-Städten nicht nur ob, auf Visitatores ein wachsamcs Auge zu haben, damit sie in den Vor-Städten ihrer Instruction und Cydes-Pflicht getreulich nachleben, sondern Controllours müssen auch selbst bey Brandweinbrennern, Mählhändlern, Bäckern, Brauern, Schlächtern, und auf welche Einwohner sonst ein Verdacht fallen möchte, öftere Visitationes anstellen, und in einem besondern Journal verzeichnen, was hierunter geschehen, damit sie sich dadurch allemahl legitimiren können. Besonders aber sollen Controllours ausser dem Accis-Stunden bey den Brandweinbrennern fleißige Obsicht haben, daß alle Unterschleife vermieden, und wann nicht gebrand wird, die Blasen versiegelt gehalten werden.

Die Accis-Zettel werden aus der Buchhalterey abgefordert.

27. Die benöthigte Accis-Zettel haben Einnehmer in der Buchhalterey zu fordern, und die in den Vor-Städten allemahl ihr Empfang-Register mit zuschicken, als worinnen die Buchhalter verzeichnen sollen, wie viel Accis-Zettel jede Cassé bekommen, indem Einnehmern gebühret, solche gehörig zu berechnen. Im Ober-Accis-Amte aber cessiret diese Berechnung, weilten über die zur Stadt eingehende Kleinigkeiten, kein besonderer Accis-Zettel ertheilet wird, wie aus dem 6ten §. dieser Instruction erhellet.

Die in das Accis-Wesen einschlagende Verordnungen müssen sich die Bedienten bekannt machen und darüber halten.

28. Alle Reglements-Verordnungen, Rescripte und Patente in Accis-Sachen, nebst den Sätzen des Tariffs und Instructionen für die Accis-Bediente, oder was sonst in Accis-Sachen heilsam angeordnet, haben sich Einnehmer und Controllours fleißig und genau bekannt zu machen, und so viel an ihnen, darüber zuhalten, in zweifelhaften, oder noch nicht decideden Fällen aber bey dem Accis-Directore anzufragen. Nicht weniger haben sie sich in allen vorfallenden Accis-Berrichtungen,

gen, treu und fleißig zu erweisen, der Königl. Cassen Bestes und Nutzen, nach aller Möglichkeit zu befördern, derselben Schaden und Nachtheil aber sorgfältig zu verhüten und abzuwenden, die Controllen in specie aber, nebst Cassirern, so bey den Cassen stehen, sich in keinem Stücke widerspenstig zu erzeigen, was die Einnehmer zum Dienst und Besten Sr. Königl. Majestät ihnen auftragen, damit alles bey den Cassen in guter Ordnung zugehe, und sämtliche Bediente mit zusammen gesetzten Kräften, in Liebe und Eintracht, das hohe Königl. Interesse überall befördern. Sollten auch die Accis-Cassen wegen Feuers-Gefahr in Noth gerathen, so müssen sämtliche Cassen-Bediente sich zu Rettung der Königl. Gelder, Rechnungen und Gebäude, also fort einkaufen, und alles bestragen, was zu Abwendung und Löschung des Feuers zu veranstalten nöthig. Breslau den 17. Februar. 1746.

Königlich-Preussische Breslauische Krieges-
und Domainen-Cammer.

Sr. Muthom, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steden-
ner, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Nassau,
Diebig, v. Pfuell, Hänel, Grube, v. Normann.

No. XXI.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für die Cassirer bey dem Ober-Accis-
Amt zu Breslau.

I.

Die Cassirer müssen sich täglich Vormittags um halb Acht, Wenn die Cas-
in den Markttagen aber um halb Sieben, und Nachmit- sirer sich auf
tags um Zwey Uhr präcise auf ihren Posten in der Cassen- einkaufen
Stube müssen.

Stube einfinden, und ohne Vorwissen der Einnehmer, bey deren Cassen sie stehen, unter denen Accise- Stunden nicht weggehen.

Sollen ohne
Vermiſſion die
Accis- Stun-
den nicht ver-
säumen noch
verreiſſen.

Wenn sie aber ausserhalb der Stadt verreissen wollen, oder aus dringenden Ursachen nicht kommen können, sollen sie solches dem Accis-Directori vorhero melden, und um Vermisſion anſuchen: dabey sich jederzeit nüchtern, und vernünftig aufſühren, und dem Einnehmer von der Caſſe in allen ihnen obliegenden Amts-Berrichtungen, wie es der Dienst und das damit verknüpfte Königliche Interesse erfordert, willige Folge leiſten, auch gegen Jedermänniglich, und ſonderlich bey den abzuſertigenden Accisanten, alle Beſcheidenheit gebrauchen, niemanden mit groben, oder ungeziemenden Worten anſahren, ſondern ſich überall dermaſſen aufſühren und bezeigen, wie es einem jeden treuen, fleißigen und redlichen Caſirer wohl eignet und gebühret.

Wegen ihrer
Einnahme
Caution ma-
chen, und die
Accis-Zettelc.
Wie auch das
Geld von den
Accisanten in
Empfang neh-
men.

2. Sämmtliche Caſirer müſſen wegen der ihnen anvertrauten Einnahme der Gelder hinlängliche Caution machen, und bey der Caſſe, wobey ein Jeder vom Accis-Directore angewieſen iſt, ihren Dienſt ſolchergeſtalt verrichten, daß ſie von den Accisanten die Thor- und Mühlen-Wage- auch Viſir-Zettel, und Waaren-Declarationes, ſo viel möglich, in der Ordnung, wie ein Jeder angekommen, annehmen, den Caſſen zulangen, oder die Leute mündlich fragen: was ſie zu veracciſen haben? hiernächſt, ſo bald die Zettel, Declarationes, und zu verſteuern- de Sachen im Manual und Controll eingetragen, die Accisanten wiederum, ſo weit es thunlich, in voriger Ordnung Nahmentlich aufrufen, ihnen das Quantum der zu bezahlenden Acciſe deutlich ſagen, und das Geld von ihnen in Caſſen-mäßigen Münz-Sorten in Empfang nehmen.

und die Accis-
Zettel nach der
Berichtigung

Wann nun die Acciſe völlig berichtet, ſollen ſie die Zettel auf den Fall, wenn Accisanten weiter bey den andern Caſſen, oder

oder bey der Buchhalterey keine Abfertigung holen dürfen, ^{stempeln und} mit dem Adler völlig abstempeln, und an die Accisanten zurück ^{zurück} geben, sonst aber drücken sie nur den besondern numerirten Cassen-Stempel darauf, und weisen die Leute an, wo sie sich weiter melden müssen; Da dann derjenige Buchhalter oder Casirer, bey welchen der Accisante zuletzt kommt, den Zettel nochmals, ob alles versteuere, oder abgeschrieben, durchzulaufen, und solchen Accisanten nach befundener völliger Richtigkeit, mit dem Adler vollends abzustempeln hat. Wobey noch besonders verfügt wird, daß auch die Accise-Zettel mit dem Adler allezeit gestempelt werden sollen, damit Casirer nicht nur des wirklichen Geld-Empfangs versichert seyn können, sondern auch dadurch allen andern sonst besorglichen Unterschleifen und Mißbräuchen zugleich vorgebeuet werde.

3. Die Declarationes und Visir-Zettel über die bey der Buchhalterey notirte Waaren und Getränke in specie anbe- ^{Die Decla-} langend, so wird zwar mit deren Abstempelung, wie kurz vor- ^{rationes und} hero gemeldet, verfahren, es müssen aber solche den Accisanten ^{Visir-Zettel} nicht zurück gegeben, sondern von Casirern colligiret, und auf- ^{aber werden} bewahret werden, bis Buchhalter selbige zum Abschreiben ab- ^{vor die Buch-} halten lassen. ^{halterey auf-} ^{behalten.}

4. Die eingekommene Gelder müssen Casirer ordentlich ^{Wie die Gel-} sortiren, hernach die Eingroschen-Stücke, und übrige geringere ^{der zu sortiren,} Münz-Sorten zu 10. Rthlr. die Zweygroschen-Stücke zu 20. ^{einzu packen,} Rthlr. die Siebenkreuzer zu 14. Rthlr. und die Siebenzehn- ^{zu wiegen und} Kreuzer zu 34. Rthlr. in Eüten schlagen, und solche an beyden ^{zu marquieren.} Enden mit dem Accis-Siegel zusiegeln, das Gold, und die gro- ben Sorten aber zu 40. 50 bis 100. Rthlr. und mehr in Beu- tel einzählen, auch auf den auswerts anzubindenden Zetteln, und den kleinen Species-Eüten, sammt Benennung der Cassen, die Sorte und Quantum des Geldes, auch das Gewicht, accu- rat marquieren.

Das Cassen-
Buch muß mit
dem Manual,
und der Con-
trolle gleich-
stimmig seyn.

5. Wann Einnehmer und Controlleur die Tagß-Einnahme Abends abgeschlossen, und die nach Manual und Controll gleichstimmig befundene Summe gehörig motivet, haben Casirer in ihrem vor jede Casse a parte zu haltenden Cassen-Buche gleichfalls die Einnahme dergestalt einzutragen, damit das Cassen-Buch mit dem Cassen-Abschluß in der Haupt-Summe auf Heller und Pfennig zutreffe. Auch muß Casirer dem Einnehmer, ehe sie beyde von der Casse gehen, das eingenommene Geld vorzeigen, und solches in Bessehn des Letztern in den eisernen Kasten gelegt werden, wozu Einnehmer und Casirer jeder einen besondern Schlüssel hat.

Alle Mittwo-
che oder 2. bis
3. Tage nach
dem Monatli-
chen Abschluß
se werden die
Gelder zur
Haupt-Casse
abgeliefert.

6. Allezeit Mittwochs, oder auch 2. bis 3. Tage nach dem Monatlichen Abschluß noch hinterstelligen Tagen, werden bey jeder Casse eingekommene Gelder zur Haupt-Casse abgeliefert. Dahero Casirer dagegen die verhandene Geld-Sorten jede bezeiten zusammen zählen, solche specificiren, und hintereinander solchergestalt ins Cassen-Buch accurat eintragen müssen, daß die abzuliefernde netto heraus komme, folglich die Ablieferung darnach geschehen könne, als worüber Rendant von der Haupt-Casse sodann in dem ihm des Endes, mit vorzulegenden Cassen-Buche, zu quitiren schuldig ist.

Die Auszah-
lungen gesche-
hen von der
Haupt-Casse.
Das Verwechs-
eln der Gelder
wird verbo-
then.

7. Da alle Auszahlungen bey der Haupt-Casse geschehen, so müssen sich Casirer damit gar nicht meliren, weniger siehet ihnen frey mit dem Gelde Bucher zu treiben, und gut Geld gegen schlechte Species umzusetzen, oder auch sonst ohne Pro- fit einiges Geld zu verwechseln, vielmehr wird ihnen solches hierdurch bey Vermeidung der unfehlbaren Cassation, untersaget.

Bei der Ablie-
ferung der
Gelder zur
Ober-Steuer-
Casse muß der

8. Wenn die Monatlich eingekommene Accis-Gelder zur Ober-Steuer-Casse abgeliefert werden, soll allemahl ein Casirer dem Rendanten von der Haupt-Casse dabey mit zur Hand gehen, auch solches bey Auszahlung der einkommenden Assigna-

Assignationen, auf Verlangen, und zwar von demjenigen Casirer assistiren, welchen gedachter Rendant dazu erfodern wird.

9. Lieget ihnen ob, sich neben ihren Functionen, auch zu und sich die Befleidung anderer Accis-Bedienungen bestmöglichst zu habilitiren, damit sie bey entstehenden Vacanzen als tüchtige Sub-Bedienten bejecta in Vorschlag gebracht, auch nöthigenfalls von dem Accis-Kandt machen. Directore der andern abwesenden Cassen-Bedienten-Stelle zu vertreten gebrauchet werden können.

10. Sollte etwa Feuer auskommen, und die Königliche Wie auch bey Casse und Gelder in Gefahr gerathen, so müssen Casirer sich Feuers-Gefahr unverzüglich auf den Cassen einfinden, und zu Rettung der Befähr sich auf Gebäude sowohl, als Cassen, alles mögliche beytragen. Breslau finden den 17. Febr. 1746.

Königlich-Preuß. Krieges- und Domainen-
Cammer zu Breslau.

Graf Minchow, von Aussen, von Alencon, Münchwig, Franke, Meyer, Steudener, von Wittich, von Unfried, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Diebig, von Psuel, Hänel, Grube, von Normann.

No. XXII.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für den Calculator bey dem Ober-
Accis-Amt zu Breslau.

I.

Der Calculator muß das Rechnungs-Wesen nicht nur gründlich verstehen, und alle Rechnungen kurz, deutlich, und so weit, als möglich, nach den Regeln der Buchhalterey anzugeben wissen, sondern auch die Sätze der Accise- und Zoll-Tariffe, Mandats und Extracte, und was deshalb durch neuere ihm beygegeben, Was zu der Function eines Calculators eigentlich vor eine Wissenschaft erfordert werde.

jedesmal, damit er Abschrift davon nehme, vom Accis-Directore zuzustellende Verordnungen nach und nach geändert, oder erläutert ist, wohl inne haben und sich bekandt machen, damit er im Stande, denen Accise- und Zoll-Bedienten, wegen Führung und ordentlicher Einrichtung ihrer Rechnungen und Bücher nöthigen Falls nützliche Belehrung zu geben, und die Einnahme nach denen wahren Positionen zu examiniren.

Daneben hat derselbe seine Arbeit, und alles was in seine Function läuft, mit behöriger Accurateſſe, Fleiß und Redlichkeit zu verrichten, ſintemahlen dem Accis-Directori allein unmöglich fällt, alle Rechnungen und Bücher ſelbſten durchzugehen, und zu examiniren, mithin derselbe ſich hierunter in vielen Stücken auf die Geſchicklichkeit und Dexterität des ihm zugeordneten Calculatoris verlaſſen muß. Damit aber auch Calculator eigentlich wiſſen möge, was ihm zu bearbeiten obliegen und von ihm geſordert werden ſolle: Als wird hierunter folgen, des feſtgeſetzet und

Er muß die
Accis-Manu-
alien, Control-
len und Regi-
ſter, wie auch
die Bier-Ge-
fälle-Rech-
nung durchſe-
hen.

2. Derselbe angewieſen, nach Ablauf eines jeden Monats, die im vorher gegangenen Monathe geführte Accis-Manualia und Controllen vom Ober-Accis-Amt und Accis-Aemtern in den Vorſtädten, nebst dazugehörigen Regiſtern von Kleinigkeits-Einnahmen, und der in den Meſſen und Jahrmärkten eingenommenen Vieh-Handlungs-Accise auf dem Vieh-Märkte vor dem Schweidnitzischen Thore, ferner die Bier-Gefälle-Rechnungen, ſo bey der Getränke-Caſſe geführt werden, in Calculo und nach denen Säzen durchzugehen. Die dabey aufgefundenene Defecte notiret derselbe in ſeinem Protocoll, auch in fine des Manuals, und attesteirt demnachſt auf dem Titel-Blate: ob es in totum oder wie fern es richtig? Nicht weniger ſoll er dahin ſehen: Ob Manual und Controlle nach der vorſchriebenen Methode eingerichtet, und beyde zuſammen vom Einnnehmer und Controlleur fleißig collationiret, und in ſpecie die

die tägliche Einnahme in der Controlle geschlossen, ob alles im Manual unter gehörigen Titel gebracht? die Rubriken und Sätze darinnen geschrieben? ob darin radiret? von fremden Händen geschrieben? ob die Geld-Summen richtig zu Extracte getragen, und zur Assignation gestellet? Ferner hat er zu examiniren: Ob von Receptoribus die erhaltene Accise-Zettel richtig berechnet? Ingleichen: Ob die aus den Accis-Ämtern in den Vor-Städten zurück gebliebene Zettel Pfänder erforderter massen berechnet? als welche zurück gebliebene Accise-Zettel-Pfänder dem Rendanten der erstern Casse zur Berechnung sub Titulo: Insgemein, zugestellet werden sollen.

Hauptsächlich aber muß er die Accise-Zettel, Declarationes über zu Buche getragene und revidirte Kaufmanns-Güter und Victualien, desgleichen die Visir-Zettel von ein- und ausgegangenen Weinen, wie auch die Accisanten-Bücher aus den Vor-Städten von den Bäckern, Schlächtern, Mehl-Händlern, Brandwein-Brennern und Bräuern mit den Accise-Rechnungen genau collationiren und untersuchen: Ob die Accise-Tariff-mäßig ausgeschlagen, und gehörig berechnet? Wann dabey sich Defecte hervor thun, so füget er solche im Protocollo und Manual denen vorigen bey, gehet hernach solche sämlich mit dem Rendanten durch, und höret: ob sie darwider was einzuwenden haben? Wann nun Recentor solche agnosciret, muß derselbe das Protocollo mit unterschreiben, falls er aber eines, des Calculatoris, Meinung nach, wirklich bleibenden Defects nicht geständig seyn will, ist darüber des Accise-Directoris Decisum einzuholen; Und eben diß muß, so weit es applicable, auch

Die Accise-Zettel, Declarationes &c. mit den Rechnungen collationiren.

3. Bey den Meß-Accise-Manualien, und was in Rechnungs-Sachen sonst während der Messe gearbeitet wird, in acht genommen werden.

Welches auch bey den Meß-Accise-Manualien zu beobachten.

Ingleichen
bey den Fuhr-
Büchern,
Meß-Journa-
len und Meß-
Büchern.

4. Revidiret Calculator die Fuhr-Bücher, Meß-Journa-
le und Alphabetische Meß-Bücher, so die Buchhalter führen,
und untersucht: Ob alles richtig versteuert? Ob die alten Bü-
cher gehörig geschlossen, und die per Saldo bleibende Posten
übertragen oder sonsten dabey etwas zu erinnern? Wenn ab-
les richtig, attestiret derselbe solches auf dem Titul-Blatte, das
mit die Accise-Fuhr und Conto-Bücher zur Registratur überge-
ben und reponiret werden können.

Ferner revidi-
ret derselbe die
Manualien
und Paletten
Bücher des
Zoll-Amtes;

5. Hat derselbe in Calculato auch nachzulegen und zu era-
miniren die Manualia und Paletten-Bücher bey hiesigem Kö-
nigl. Zoll-Amte, nach allen deren Abtheilungen, im Ein-Aus-
und Durchfuhr-Zoll, Pohlh. Roß- und Rörhe-Zoll, Aufschla-
gen, dabey vorkommenden Zettel-Gelder, und übrige Pafir-
Zettel auch Bifa-Gold-Einnahme etc. Item die Zoll-Fuhr-Bü-
cher, ajustiret solche, und verfahret, in so weit es thunlich, das
mit wie bey der Accise.

Die Accise-
und Zoll-Rech-
nungen von
Breslau.

6. Desgleichen revidiret Calculator in Calculo die ganz-
jährige Summarische Accise- und Zoll-Rechnungen zu Breslau,
und untersucht, ob solche in Einnahme mit Manual und Ex-
tracten harmoniren? Bey der Ausgabe aber: Ob die Posten
Stats-mäßig, oder mit Verordnungen justificiret worden? In-
gleichen: Ob zu denen Quittungen das geordnete Stempels-
Pappier genommen sey? und wann dieses geschehen, attestiret
er solche.

Die Accise-
und Zoll-Rech-
nungen von
Neumarkt
und Ohlau.

7. Hat Calculator die Accise- und Zoll-Rechnungen in
Neumarkt und Ohlau durchzulegen, und dabey wie vorher-
schon disponiret, zu verfahren, so lange diese beyde Städte un-
ter des Accise-Directoris Inspection mit stehen. Bey der Be-
reisung dieser beyder Städte lieget ihm zugleich ob, sich nach dem
Betragen der Accise- und Zoll-Bedienten fleißig zu erkundigen,
und zu sehen: Ob mit der Abfertigung und Visitation der Ac-
cisanten in den Aemtern und Thoren Ordnung-mäßig verfab-
ret

ren werde? Ob hier oder da verbotene Schlupflöcher und Pafsagen, wodurch Accis- und Zollbare Sachen heimlich zur Stadt herein gebracht werden können? Auch muß Calculator bey der Bereisung dieser beyden Städte die Mühlen revidiren, und die Maltz-Küben nebst den Becker Kasten überschlagen, und deren Richtigkeit examiniren, mithin dem Commissio Loci von allem, wie er das Accis- Wesen befunden, vermittelst vorzulegenden Protocolli Rapport abstatten.

8. Nachdem nun Calculator mit den Jährigen Rechnungen in allen Städten fertig, auch der Accis- und Zoll- Director solche in jeder Stadt abgenommen: so hat selbiger hierauf die General-Accis- und Zoll-Rechnung, jede besonders, nebst dem dazu gehörigen Haupt-Protocollo, nicht weniger die General-Straf-Gefälle-Rechnungen von Zoll und Accise, nach dem vor sich habenden Formular anzufertigen, die Beläge dazu in Ordnung zu bringen, und bey der Abnahme in dem dazu anberaumten Termino auf der Krieger- und Domainen- Cammer sich persönlich einzufinden.

9. Bey Durchlegung der Accis-Rechnungen von der Kaufmannschafts-Getränk- und Victualien-Casse, besonders von den zwey erstern, muß Calculator die bezahlte Declarationes und Visir-Zettul fleißig mit zur Hand nehmen, solche in calculo und nach denen Sätzen genau revidiren, und nachschlagen, mit den Manualien und Controllen collationiren und untersuchen, ob die Accise richtig zur Einnahme gestellet; Die befundene Defecte aber muß er notiren, und zur Beantwortung oder Abstellung befördern. Damit auch ihm hierunter die Arbeit um so viel leichter gemacht werde, so ist bey der Buchhalteren schon die Verfügung gemacht, daß die Notiz- und Visir-Zettul nach den Numern und Datis geleyet und demnächst zusammen gebunden werden sollen, gleichwie denn solches auch bey dem Zoll-
Was bey Durchlegung der Accis- und Zoll-Rechnungen ratione der bezahlten Declarationen und Visir-Zettul zu beobachten.

Amt auf diese Art gehalten werden soll. Breslau den 17. Febr. 1746.

Königl. Preuss. Breslauische Krieger- und Domainen-Kammer.

Graf von Wüschow, v. Hussen, v. Alencor, v. Winkwig, Franke, Meyer, Staudner, von Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Biebig, von Pfuel, Hänel, v. Doorman.

No. XXIII.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für den Wein-Visirer bey dem Ober-
Accis- und Zoll-Amt zu Breslau.

Der Wein-Visirer muß ein Kenner von Wein- und Brandwein seyn.

Muß derselbe ein guter Kenner von allerhand vorfallendem Wein- und Brandwein-Sorten seyn, solche nach ihrem Geschmack und Güte wohl zu unterscheiden wissen, auch verschiedene Wein-Gewächse, nach ihren Ländern und Provinzien, wohl und eigentlich kennen, damit er nicht gute für schlechte, und schlechte für gute halte und angebe, sondern die Weine und Brandweine also versteuret werden, wie es die Accise- und Zoll-Sätze erfordern, und mit sich bringen.

die Reduction des Maasses verstehen.

2. Und da bey der Accise, so wie bey dem Zoll, der Wein, Brandwein und Wein-Eßig, nach Breslauer Eyrr und Quarten gerechnet und versteuret werden, so muß er den Unterschied und Reduction derselben, wie auch die vorkommende verschiedene Gefässe und Gebinde wohl verstehen, besonders die Mängel, und zum Betrug eingerichtete Fehler, davon genau zu finden, und wohl zu vermeiden wissen.

in allethen des Visir-Statets.

3. Muß er den Visir-Statet, die richtige Eintheilung davon

von, auch dessen Gebrauch und Application, nach Berliner, und hiesigem Land-üblichen Maasse, aus dem Grunde dergestalt sicher und richtig verstehen, daß weder der Königlichen Accise und Zoll durch seine Unrichtigkeit geschadet, noch den Accisanten und Zollanten etwas zur Ungebühr angerechnet werde.

4. Muß er die geordnete Accis-Stunden, nemlich Vor-^{die Accis-} mittags von 8. bis 11. und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr, ^{Stunden ab-} richtig abwarten, und unterdessen bey der Getränke-Casse und Buchhalterey ab und zugehen, doch mehrentheils in der letzten sich aufhalten, damit er gleich bey der Hand sey, wenn eingekommene Wine visitiret, oder davon wiederum etwas verschicket werden soll.

Solte er wegen Krankheit, oder aus andern dringenden ^{oder solches} Ursachen nicht kommen können, so gebühret ihm solches dem Accis Directori oder wenigstens denen Buchhaltern zu melden. ^{seinen Vor-} Damit aber unterdessen in seiner Abwesenheit dem Königlichen Interesse zum Schaden nichts versäümet, auch bey vorfallender vielen Arbeit ein jeder gefördert werde: als soll er verbunden seyn, einem von den Accis-Beschauern, welcher sich am besten darzu schicket, und von dem Accis-Directore dazu wird ernennet werden, zum Visiren die nöthige Anweisung zu geben.

5. Muß er ohne Vorwissen und Anweisung der Buchhalter nicht weggehen, oder das geringste an Wein oder Brand-^{Ohne Vorwissen der Buchhalter nichts} wein visitiren, auch bey dem eingekommenen Wein, Brandwein, auch fremden Bier, zur Visirung allemal einen Zoll-Beschauer mitnehmen, und im Zoll Amte abfordern, vorher aber in der Accis-Buchhalterey auf der Tafel notiren, wo er, Wein-Visirer hingegangen sey.

6. Muß derselbe, so bald er etwas an Wein oder Brand-^{Wie solches im} wein visitirt, im Register, als welches allemahl mit Ausgang ^{das Register} Mai jeden Jahres zu schliessen, ordentlich eintragen, und darinnen jedem Accisanten seine Nummer geben, auch dabey setzen:

- 1.) Das Datum.
- 2.) Fol. des Fuhrbuchs, wo der Wein notiret, auch der Schiffer oder Fuhrmann, womit derselbe gekommen.
- 3.) Die Anzahl der Gebinde.
- 4.) Die Anzahl der Eymmer und Quarten.
- 5.) Die Sorten von Wein oder Brandwein.

Hernach schreibt er vor das Ober: Accis: und Zoll: Amt unter der Numer seines Registers, einen gedruckten Visir: Zettel, nach Breslauer Maas, und lästet auch beyde von dem Zoll: Beschauer mit unterschreiben, wovon dann der Visir: Zettel vors Zoll: Amt von dem Beschauer mit dahin zu nehmen, der Accis Visir: Zettel aber denen Buchhaltern einzuhandigen, damit solcher gleich bey der Hand sey, wenn die Versteuerung geschehen soll, oder nach solchem die Post à Conto gestellet werden könne; Zu welchem Ende er dann keinem Accisanten verstaten muß, die Visir: Zettel an sich zu behalten, oder mit nach Hause zu nehmen. Bey den süßen Weinen muß er in specie, zur Nachricht der Cassé, auf dem Visir: Zettel die rechte Sorte deutlich anmercken, damit die Cassé wissen könne, ob es solche süße Weine, wovon die Accise pro Eymmer mit dem hohen Sas zu entrichten, oder aber nur geringere impostirte schlechte süße Franz: Weine.

und die bezahlte Visir: Zettel abzuschreiben.

7. Hat derselbe alle Morgen die Tages vorhero bezahlte Visir: Zettel in seinem Buche abzuschreiben, und in besondern Rubriquen das Datum, die Numer und Quantum der bezahlten Accise, nach Abzug der dabey gleichfalls zu notirenden Bonification nachzuweisen.

Was bey den neu wieder ausgehenden Getränken zu beobachten.

8. Wenn von hiesigen Wein: Händlern oder andern Particulieren versteuerte Weine und Brandweine wieder ausgesandt werden sollen, muß solches entweder von dem Versender oder Wein: Visir in der Buchhalterey gemeldet werden, worauf

Letzte

Letzterer die Sorten probiret und richtig visiret, auch nachgehends sowohl auf dem Spunde als Zapfen das Gefaße mit dem Accis-Stempel versiegelt, und unter seines Namens Unterschrift einen Zettel verfertiget, wie viel ganze oder halbe Eymen, und was für Sorten es gewesen? damit die Buchhalter nach solchem die Abfertigung ertheilen, die Thorschreiber aber darunter den würcklichen Ausgang attestiren und den Accisanten von der Getränke-Casse deshalb gehörige Vergütung geschehen könne.

Daben lieget ihm ob, sich fleißig bey der Siegelung zu erkundigen: Ob von dergleichen Getränke etwas nach dem platten Lande, oder einländischen der Accise nicht unterworfenen Städten zum Ausschance verhandt werde. Da denn solchenfalls dieses bey der Getränke-Casse zu melden, damit von dem auswärtigen Käufer die Consumtions-Accise, nebst der von dem hiesigen Weinhändler zu bezahlenden Groß-Handlungs-Accise, a parte gefordert werden könne, weilen in solchem Falle nicht genung, daß der Weinhändler sich blos der ihm sonst zu statten kommenden Vergütung der Consumo-Accise begiebet.

9. Hat der Visir sich fleißig auf Kundschaft zu legen, ob etwa auf dem platten Lande oder in kleinen Städten, allwo die Accise nicht introduciret, sondern Entrichtung der Consumtions-Accise, Wein-Niederlagen gemachet, und mit dem Wein verbothener Handel getrieben werde, als welches er in diesem Falle dem Accis-Director zur Untersuchung und anderweitigen Verfügung anzuzeigen, und als Denunciant von der, dem Befinden nach dictirten Strafe den Sechsten Theil pro Vigilantia zu gewärtigen hat.

10. Alle Weine und Getränke sollen bald heym Einkommen in der Buchhalterey angemeldet, und darauf so fort visiret, auch eher nicht in den Keller gebracht werden. Sollte das Visiren aber wegen anderer Arbeit so bald nicht geschehen können, so soll der Visir den Wein-Niederlagen auf dem platten Lande erkundigen.

Die Getränke
beim Einkommen
angemeldet
werden, und, ehe
sie in den Keller
gebracht wer-
den, visiren.

Fönnen, ist zwar den Einbringern erlaubt, solche mit Einwilligung der Buchhalter in den Keller zu bringen, es muß aber die Visirung aufs längste den folgenden, oder wenn ein Sonntag oder Feiertag dazwischen einfiele, den Tag hernach geschehen, und vorher genau nachgesehen werden: Ob die Gebinde noch wohl versiegelt sind, damit ihm, Wein: Visirern, vor die einkommenden Fässer nicht andere falsche vorgeleget werden können; Allermassen denn des Eades in den Thoren, auf dem Krahn, und bey der Raths: Wage die Vorkehrung gemacht worden, daß alles Getränke bis zur Visirung auf Spund und Zapfen mit einem Amts: Siegel wohl versiegelt werden solle. Findet Wein: Visir nun bey der Versiegelung Bedenken, oder gar offenbare Unrichtigkeit, soll er sich der Visirung enthalten, bis er die Sache den Buchhaltern gemeldet, welche ihn weiter bescheiden sollen, was vorkommenden Umständen nach darbey zu thun seyn möchte.

Vor die Visirung nicht mehr als pro Cymer 3 Pf. nehmen, und eigenmächtig an Leccage und Häfen nichts vergüten.

11. Wird dem Visir, bey Strafe eines Monatlichen Gehalts, aufgegeben, für die Visirung der Weine und Brandweine, der bisherigen Observanz nach, ein mehrers nicht als 3. S. pro einen Breslauer Cymer zu fordern; Anbey hiermit ernstlich untersaget, Jemanden nach eigenem Gefallen, an Leccage, Häfen, oder wegen Verderbung der Weine etwas zu bonificiren, sondern es müssen solche Vergütungen von dem Ober: Accis: Amt erkandt werden, und in casu dubio darüber bey dem Directore Anfrage geschehen.

Mit keinem Getränke Handlung treiben, sondern sich mit seinem Gehalt und Gebühren begnügen.

12. Muß der Visir mit keinem Wein oder Brandwein, weder vor sich, noch en Compagnie, Handlung treiben, oder solchen auf anderer Nahmen gehen oder kommen lassen, sondern es hat derselbe mit seinem Gehalt und Visir: Gebühren sich zu begnügen. Was er aber auffer den Accise: Stunden, und ohne Versäumnis seines Dienstes, bey Jemanden durch seine Aufsicht, für Auffüllung und Pfllegung desselben Weine rechtmäßig verdient,

verdienen kan, solches wird zwar demselben gerne gegönnet, jedoch muß er hierunter nichts zum Nachtheil der Königlichen Cassen vornehmen, oder in andern dergleichen Fällen seine Pflicht aus den Augen setzen.

13. Es soll auch der Wein-Visir auf das Einbringen hochimpostirter Biere fleißig Acht haben, und sorgen, daß davon der wahre Impost zur Königlichen Casse bezahlet werde.

14. Muß er vor Veytreibung der ausstehenden Accise-Neste vor Getränke mit Sorge tragen, und willig ausrichten, was ihm deshalb von Buchhaltern oder dem Einnehmer committirt wird.

15. Schließlich soll er auf die Verfälschung der Weine fleißig Acht haben, und zu dem Ende nicht nur, wenn er Jemanden mit Wein handeln siehet, in seinem Manual fleißig nachsehen, ob dergleichen Weine, wofür selbige verkauft werden, bey der Accise gemeldet und versteuret worden, sondern auch durch heimliche Kundschaft zu erfahren suchen, ob sich Wein-Brauer, so kostbare Weine, als Ungarischen, Champagne, Bourgogne, oder andere Weine, aus Land-Wein machen, und verkaufen, und dadurch per indirectum die Accise defraudiren, das Publicum aber öffentlich hintergehen, betreffen lassen. Wenn er davon Nachricht erhält, muß er solches dem Ober-Accis-Amte anzeigen, und ferner Ordre zu seinem Verhalten einziehen. Breslau den 17 Februarii 1746.

Königlich-Preuss. Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau.

Graf Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Stender, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Diebig, v. Pfuel, Hänel, v. Normann.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für die Accis-Baaren-Beschauer bey
dem Ober-Accis-Amt zu Breslau.

I.

Worinnen ei-
gentlich die
Wissenschaft
und Geschick-
lichkeit eines
Accis-Bes-
chauers beste-
hen soll.

Die Accis-Beschauer müssen sämtlich gut rechnen, und eine leserliche Hand schreiben können, dabey eine gute Kenntniß von Waaren, deren Werth und Güte besitzen, und zu unterscheiden wissen, welche fremde oder einkländische. Auch müssen sie verstehen, wie eine Factura auszurechnen, und mithin die Handlung gekernet haben. Daneben haben sie sich den Tariff, und die unterschiedene Sätze desselben wohl bekandt zu machen, damit durch ihre Unwissenheit das Königl. Interesse nicht leide, auch übrigens in allen ihren Verrichtungen, so lieb ihnen ihre Ehre und Dienst ist, ohne Ansehen der Person, auch ohne Plackereyen und Annehmung einiger Douceurs an Gelde oder Geldes Werth überhaupt, sonder allen eigennützigen, oder andern Neben-Absichten treu, ehrlich, und redlich sich zu erweisen, und solchergestalt zu verhalten, wie von einem jeden gewissenhaften Beschauer mit Recht gefordert werden kan, und nach aller Schärffe auch gefordert werden soll. Denen ihnen Vorgesetzten aber müssen sie allemal mit gehörigen Respect, so wie allen andern Accisanten, mit erforderlicher Bescheidenheit begegnen, und alles Fleisses auch gerne willig verrichten, was erstere ihnen in Accis-Sachen anbefehlen und auftragen werden.

Wissen die
Amts-Stun-
den accurat
abwarten,

2. Sämtliche Waaren-Beschauer müssen Vormittags präcise um 8. und Nachmittags um 2. Uhr in der Buchhalterey erscheinen, und soll ihnen hierunter die Entschuldigung, daß sie zu der Zeit auf Revisionen weggewesen, nicht zu statuten kommen,

men, indem sie wenigstens sich sodann zeigen und melden sollten, wo und was sie zu thun haben.

Dabey wird verordnet, daß nach der Reihe, eine volle und überdem Woche durch, einer von den Beschauern des Sonntags nach des Sonntags den Predigten, Vormittags eine und Nachmittags 2. Stun- und außer den den, ingleichen in den Wochen-Tagen frühe bald nach 7. Uhr den in der Auf- bis zur Mittags-Zeit, Nachmittags aber 2. bis 3. Etunden passung bey nach geschlossenen Accis-Stunden sich bey dem auf dem Ober- terey alternie Accis-Amte wohnenden Buchhaltern aufhalten solle, damit je- mand bey der Hand sey, wenn fremde Leute ankommen, und zu Abladung der Wagen, oder Eröffnung der im Thor versiegel- ten Coffers u. einen Beschauer verlangen.

3. Die täglich vorkommende Revisiones bey der Kauff- Die Revisio- mannschaft, und sonst, sollen Beschauer eigenen Gefallens zu nen bey der übernehmen, und sich anzumassen keinesweges befugt seyn, son- Kaufmann- dern es hat sein Bewenden bey der bisherigen Ordnung, daß schaft ohne sowohl die Thor-Zettul von den abzuladenden Wagen, und zu Buchhalterey eröffnenden Eachen, als die Declarationes der Kaufleute in der nicht vorneh- Buchhalterey abzugeben, welche die Buchhalter unter die Be- men, bey 2. Athlr. Strafe: schauer solchergestalt zu vertheilen instruiert sind, daß zwar kei- ner vor den andern auf Revisiones mehr gebrauchet, jedoch auch bey der Repartition auf die Ränknis, so dieser oder jener Be- schauer von einigen Waaren vorzüglich vor andern besitzt, re- flectiret, und allen besorglichen Collusionen mit den Accisanten vorgebeuget werde. Hiernächst soll jeder Beschauer beym Wege- gehen auf der Tafel notiren, wo er hingegangen, und was er daselbst zu thun habe. Wer sich aber unterstehen wird, eine Revision unangewiesen vor seinem Kopf vorzunehmen, soll Zwey Athlr. irremissible Strafe zur Pönal-Casse zahlen.

4. Wirdes auch ferner dabey gelassen, daß die aus fremden zu den Revi- sionen muß Ländern und angränzenden Provinzen einkommende Güter mit auch der Zoll Zuziehung der Zoll-Beschauer zu eröffnen, und nachzusehen, Beschauer ge- dahero, oogen werden.

dahero sie sich, so bald die eingekommene Declarationes ausgehen, einander abholen, und zusammen weggehen müssen.

Bei der Revi-
sion selbst sind
die Versiege-
lung, Embal-
lage, die Mar-
quen, Numern
und Kräfte-
Briefe nachzu-
sehen.

5. Wann ihnen nun bey dem Kauffmann die zu eröffnen-
de Stück Güther vorgewiesen werden, so haben sie vor allen
Dingen zu untersuchen: Ob die Versiegelung von der Nieder-
lage und Waage noch unverletzt, und die Emballage schon vor-
her abgemacht, oder sich sonst irgendwo ein Verdacht hervor-
thue, daß es damit nicht richtig? Auf welchen Fall einer von
ihnen sogleich ohne zur Eröffnung zu schreiten, davon dem Ober-
Acis- und Zoll- Amte rapportiren, und wegen ihres Verhal-
tens Ordre einholen muß; Wie dann auch die Marquen, Signa
und Numern der Güther wohl in Obacht zu nehmen, und zu
dem Ende von dem Kauffmann darüber die Fracht- Briefe
vorzuweisen, damit Beschauer versichert seyn können, daß es
eben diejenige, deren Inhalt declariret worden.

Was bey der
Eröffnung
und dem Aus-
packen zu ob-
serviren.

6. Wenn aber die Versiegelung, Numern und Zeichen
richtig befunden worden, auch sonst auswendig an den Gebin-
den, Fässern, oder deren Emballagen nichts Verdächtiges
vorkommt, so wird zur Eröffnung geschritten, und kommt
es sodann darauf an, daß Beschauer beym Auspacken
genau Acht haben, daß alles Stück vor Stück ausgepacket
und in Geschwindigkeit nichts auf die Seite gebracht werde,
ferner ob der Werth, Preis, Anzahl der Stücke nach hiesigem
Land- üblichen Ellen- Maasse und Gewichte, mit der Decla-
ration und Factura, oder Advois- Briefen völlig zutreffe;
Ob die Waaren fremde oder einländische und woher sie kommen?
Ob darunter einige hoch impostiret, oder gar verbothene und
contrebande? Ob auch etwa darunter Juwelen und andere
Kostbarkeiten darunter versteckt, oder die Fässer und Packen
mit heimlichen Schublade, und doppelten Boden versehen?
und was dergleichen mehr, so die Umstände einem im Dienst
stehenden und verständigen Beschauer von selbst an die Hand
geben

geben werden. Wegen des Preiffes sind auf dem Fall, wenn wegen der Angabe ein Bedencken vorkommt, noch die Facturen und Advis-Briefe vorgezeigt werden wollen, oder können, bey Material- und feinen Gewürz-Waaren und Preiß Couranten aus Hamburg, und zwar von der Woche, worinnen die Waaren von Hamburg abgegangen, zum Fundament zu nehmen, sonst aber der Preiß gewissenhaft zu reguliren, und in Casa dubio die Sache zu näherer Ueberlegung und Decision dem Directori anzuzeigen. Es ist auch in specie wegen des Gewichts, bey Material- und Specerey-Waaren genug, wenn solches Facturen-mäßig angegeben, und soll ohne gegründeten Verdacht, und augenscheinlicher Unrichtigkeit das Wägen nicht statt haben, es wäre dann, daß der Director vor nöthig erachtete, extraordinarie bey einem oder dem andern Kauffmann das Nachwägen zur Probe zu verfügen. Ueberhaupt werden Beschauer angewiesen, die Eröffnung und Visitation von Anfang bis zu Ende abzuwarten, und sich davon nicht zu rühren. Wenn Waaren von grosser Importance und Werth eingekommen, und eröffnet werden sollen, muß letzteres, wo möglich, in der Buchhalterey geschehen, oder müssen doch zwey Waaren-Beschauer von der Accise dazu ins Haus geschicket werden.

7. Sollten Beschauer bey der Revision wahrnehmen, daß einige Waaren auf der Declaration nicht stehen, oder im Maas und Gewichte unrichtig angesazet, oder sonst verdächtige Umstände vorkommen: so müssen sich dieselbe, bey harter Strafe, nicht unterstehen, dergleichen Sachen ungemeldet vor sich abzu-
thun, sondern in continenti von der Visitation abstrahiren, die Waaren versiegeln, und in der Buchhalterey die Sachen ad Protocollum geben, worauf sie näher beschrieben werden sollen.

8. Nach verrichteter Visitation haben sie die Declarationes nebst den Zoll-Beschauern zu unterschreiben, und demnachst den Buchhaltern wieder einzuhelfern; und wenn auch gleich etwas

Die Eröffnung der Waaren vom heben Werth geschehen entweder in Gegenwart zwey Beschauer, oder auf der Buchhalterey. Bey dem Verdacht einer Unrichtigkeit ist solches gehörigen Orts anzuzeigen.

Nach der Visitation werden die Declarationes unterschrieben

und zur Buchhalterey abgeliessert.

Die Einschlüsse, welche nicht declariret sind, müssen versiegelt und von den Buchhaltern im Fuhrbuche notiret werden.

Was bey der Abladung der Waaren zu observiren.

Wie es mit den Kutschen der particullier aus den benachbahrten

etwas eröffnet, worinnen gar nichts accisbares befindlich, so gebühret ihnen doch den Buchhaltern solches zum Abschreiben zu hinterbringen.

9. Falls sich bey Visitation und Oeffnung der Waaren besondere Paquete und Einschlüsse befinden, so nicht mit declariret, noch zu Buche getragen, so müssen Beschauer solche sofort gleich versiegeln, und Erkundigung einziehen, wem sie gehören, und ob selbige hier bleiben, oder wiederum weggehen; Demnachst den Buchhaltern davon Nachricht geben, damit dergleichen Einschlüsse im Fuhrbuche mit notiret werden.

10. Werden die Accis-Beschauer dahin angewiesen, bey Abladung der angekommenen Fuhr-Wagen alles genau nachzusehen: Ob die darauf verzeichnete Stücke alle richtig vorhanden? auch ob auf den Wagen, unterm Stroh und Heu, ingleichen in den Futter-Säcken, Sitz-Kasten, Reise-Laden, Mantel-Säcken, Fell-Eisen, und was sonst die Fuhrleute und Passagiers mit sich bringen, etwas heimlich verborgen sey? Sie müssen auch, so lange die Abladung dauert, von dem Wagen nicht abgehen, und wenn alles richtig, auf den Thor-Zetteln solches, vermittelst der Unterschrift ihres Namens, attestiren, auch sodann die Zettul den Fuhrleuten sofort zurück geben. Wann aber die Angabe nach den Zetteln bey der Visitation nicht zutrifft, einige Stücke fehlen, oder mehrere vorhanden, ist der Zettul mit in die Buchhalterey zu nehmen, und die Umstände zu melden, damit die Sache untersucht, auch in den Büchern solches notiret werde, es muß aber kein Fuhrmann bey zwey Rthlr. Strafe sich unterstehen, eher abzuladen, bis er sich in der Buchhalterey gemeldet, und zum Abladen einen Beschauer erhalten.

11. Da auch mit den Kutschen, so aus denen um Breslau herumliegenden Städten täglich allhier ankommen, und nicht bey der Stadt-Wage, sondern vor den Wirths-Häusern abgeladen werden, vor Particuliers viele bereits in solchen Städten versteu-

versteuerte Kleinigkeiten, und Sachen zu eigenem Gebrauche in Coffres, Päckl. und dergleichen mehrentheils, ohne Fracht-Briefen, versiegelt einpackiren, auch die Kutscher und Passagiers, um nicht aufgehalten zu werden, solche mehrentheils gleich beym Ab-laden eröffnen lassen: So haben Beschauer solchenfalls zuerst die Anzahl der Stücke nachzusehen, und sodann eines nach dem andern zu eröffnen, auch hinten auf dem Thor-Zettul zu declariren und zu taxiren, was sich darinnen befunden. Die Kutscher melden sich sodann mit diesen Zettuln im Ober-Accis-Amt, und lassen abschreiben, was bereits versteuert, und worüber richtige Passir-Zettul vorgewiesen werden, das übrige aber wird nach versteuert, oder ein und das andere Stück, weils es transitu gehen soll, oder aus einer andern Ursache uneröffnet liegen bleibt, von dem Buchhalter zu Lande zu Buche getragen, und die weitere Richtigkeit besorget. Eben dieses hat auch statt, ^{Dieses wird auch bey Extra Posten beobachtet.} wenn Jemand mit Extra Posten, oder anderer Gelegenheit her ein kommt, und sich nicht im Thore will visitiren lassen, sondern auf das, so er bey sich hat, einen Thor-Zettel nimmt, und zu dem Ende im Thore alles hat versiegeln lassen.

12. Da die Marktziehler, wenn sie von hier auf einländi- ^{Die Waaren der Marktziehler sind nach ihrer specifiquen Passir-Zetteln bey dem Ausgange in der Retour zu revidiren.} sche Jahr-Märkte gehen, allemahl auf ihre mitzunehmende Waaren einen specifiquen Passir-Zettul nehmen, oder wenn sothane Waaren nicht alle nach ihrer Quantität und Qualität specificiret werden können, die Kasten und Päckle versiegeln, auch letzteres an dem Orte des Jahr-Markts durch dortiges Accis-Amt bey der Retour wiederum bewerkstelligen lassen müssen, so haben Beschauer solche, wie alle übrige Retour-Waaren, nach dem Passir-Zettul, Stück vor Stück, nachzusehen, und die Versiegelung zu recognosciren, damit keine neue unversteuerte Sachen, zum Nachtheil der Accise, mit eingebracht werden, als welche solchenfalls wegzunehmen, und die Sache gehörigen Orts zu melden.

Die Beschauer
müssen auf
das Hausiren
acht haben.

13. Lieget den Beschauern ob, auf das Hausiren der Juden und anderer Leute fleißig acht zu haben, und ihnen die Waaren, so dieselben zum Verkauf herum tragen, oder zum heimlichen Debit irgendwo eingelegt, ohne die allergeringste Connoventz wegzunehmen.

Das Getroyte
bey dem ab-
messen aus
den Rähnen
notiren.

14. Wenn Getroyde in Rähnen ankommt, und Beschauer hingeschicket worden, solches ausladen zu lassen, müssen sie sich nicht davon rücken, bis alles ausgemessen, und auf dem Thors Zettul das befundene Quantum nach Wispeln und Scheffel genau notiren.

Wie die Revi-
sion der aus
Pohlen u. mit
Waaren an-
kommenden
Wagen ge-
sehen soll.

15. Ist in den Thoren bereits die Verfügung gemacht, daß alle aus Pohlen, Moskau, Armenien u. angrenzenden Ländern hieselbst mit Waaren eingehende Wagen, wenn solche gleich von den Gränz-Zoll-Ämtern schon verschnüret und versiegelt, althier bey der Entrée nochmals gesiegelt, und nöthigenfalls solchergestalt geschnüret werden sollen, daß ehe und bevor Beschauere dazu kommen, und die Entsegelung und Revision bewerkstelliget, nichts heraus gezogen werden kan. Daher Beschauere instruiert werden, bey Visitation dergleichen Wagen zu examiniren, ob die Versiegel- und Verschnürung in den Thoren gehörig geschehen? und bey der Visitation selbst solchergestalt zu verfahren, daß zwar dabey zum Nachtheil des Königl. Accis- und Zoll-Interesse nichts negligiret, jedoch auch durch unnothige Weitläufigkeiten und hart verbotene Chicanen, die Ausländer wieder anhero zu kommen nicht abgeschreckt, und dieses importante commercium gehemmet werde. In specie ist denen Pohlischen Handels-Juden nicht anzumuthen, ihre am Schabbas ankommende Wagen sofort abladen und visitiren zu lassen, sondern es bleiben solche verschnüret, und versiegelt bis zum folgenden Montage stehen, es ist ihnen auch Inhalts-Verordnung vom 21. Februar. 1742. das Futter vor die Pferde, auch Brandwein und Victualien, so die Juden vor ihre

ihre tägliche Consumption mit sich gebracht, frey zu pafiren. Inzwischen hat es bey allem dem nicht den Verstand, daß man denen Pohlischen Handels-Juden und andern mit Waaren aus vorſpecificirten Ländern anhero kommenden Verkäufern alle Unterschleife, und vorſezliche Defraudationes geſtatten, und ihnen hierunter gänglich nachſehen wolle, ſondern es muß in ſolchen Fällen demjenigen ſtrict nachgelebet werden, was im §. 7. gegenwärtiger Inſtruction feſt geſezet.

16. Auch ſoll in den Meſſen und Jahrmärkten allezeit ein In den Meſſen und Jahrmärkten wird das Leinwand-Hauß revidiret. ner von den Beſchauern, welchen die Buchhalter dazu ernennen werden, auß Leinwand-Häuſen gehen, die Leinwand-Kaſten eröffnen, revidiren, und ſorgen, daß von allen Leinen-Waaren die Satz-mäßige Acciſe erfolge.

17. Haben auch Beſchauer ſich fleißig auf Kundſchafft zu legen, ob hieſige Einwohner und Kaufleute, beſonders Juden, Waaren oder Victualien heimlich und unverſteuret zur Stadt herein practiciren, oder durch andere Mittel und Wege Acciſe und Zoll defraudiren. Wider die Defraudationes iſt fleißig zu vigiliren.

18. Kan zwar der bey hieſigem Ober-Acciſ-Amte ſtehen- Der Markt- Viſitator muß in Subſidium revidiren. de Markt-Viſitator mit zum Beſchauen gebraucht werden, wenn die andere Waaren-Befchauer nicht hinreichend ſeyn, die mehreſte Zeit aber, ſonderlich an denen Markt-Tagen muß er ſich auf dem Markte finden, daſelbſt die Thor und Acciſ-Zettul auf die eingegangene Conſumptibilien ſich fleißig vorzeigen laſſen, und daſjenige wegnehmen, worüber keine Zettul produciret werden können. Nicht weniger hat er die Kähne und Schiff-Gefäße, worauf Holz, Getreyde und Victualien zur Stadt ein-paſiren, in genauer Obſicht zu halten, ſolche fleißig durchzuviſitiren, und dahin zu ſehen, daß nichts heimlich verpackt und unverſteuret herein practiciret werde. Auch hat er keinen Com-modianten, Glücks-Topfern, Gaucklern, Riemſtechern, Oculiſten, Bruchſchneidern, Marktſchreyern, Scheerenſchleiſern, Pet-

schierstechern und dergleichen Leuten zu verstaten, auszustehen, ehe und bevor sie die Accise auf den Tag, da sie würcklich ausstehen, bezahlet, und einen Accis-Zettul gelöst haben. Breslau den 17. Febr. 1746.

Königl. Preuss. Breslauische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, von Alencon, v. Minckwig, Francke, Meyer, Stendener, v. Witrich, von Unfried, Oppermann, Walther, v. Roffau, Diebig, von Psuel, Hänel, v. Normann.

No. XXV.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction vor den Accis-Post-Beschauer, und die Thorschreiber.

Art. I.

Die Thorschreiber müssen bey Eröffnung bis zum Schluß des Thores auf ihren Posten seyn.

Ein jeder Thorschreiber soll sowol im Winter als Sommer von Morgens frühe an, wenn die Thore geöfnet, bis zum Abend spät, wenn solche wieder geschlossen werden, sich auf seinem Posten befinden, und stets in solcher Zeit darauf verbleiben, und ohne erhaltenen Urlaub nicht abwesend, sonst aber straffällig seyn. Wenn er aber mit Krankheit überfallen werden sollte, oder sonst unumgänglicher Verrichtungen wegen, seinen Dienst nicht verrichten könnte, hat er dem Ober-Accis-Amte davon unverzügliche Nachricht zu geben, damit inzwischen seine Stelle durch eine andere tüchtige Person versehen werden könne.

Auf die aus- und eingehenden Wagen Acht geben.

2. Muß ohne Unterscheid, nicht nur auf alle einkommende und ausgehende Wagen, wenn solche auch gleich nur spakieren gefahren, auch die Extra-Posten und andere Fuhrwerke, und

und die darauf vorhandne Waaren, Victualien, Getränke, Getrennde, und was sonst darauf befindlich ist, gehörige Achtung geben, und solche anhalten, sondern auch die reisende, und zu Fuß in die Stadt passirende Personen, sie seynd Fremde oder Einheimische, wenn sie Körbe, Kober, Packer, und dergleichen bey sich haben, fleißig observiren.

3. Beyde, so wohl Fahrende, als zu Fuß Einpassirende, hat er auf dem Fall, wenn sie sich nicht selbst melden, zu befragen: Ob sie was Accisbares bey sich haben? und wann ihm gleich geantwortet wird: Nein, seine Frage dennoch zu wiederholen, und zuerst der Leute Angabe in das Thor-Register zu tragen, den Thor-Zettel darauf anzufertigen, und solchen denen Accisanten deutlich vorzulesen, vermittlest nochmaliger Befragung: Ob alles richtig verzeichnet worden? Wenn solches geschehen, und die Leute die Richtigkeit der Angabe hierauf bejahet, muß er, oder doch der gegenwärtige Visirer, sich mit der blossen Angabe nicht begnügen, sondern bescheidenlich vorstellen, daß ihm hart anbefohlen alles zu besehen, und öffnen zu lassen, worauf er alsdann eines jeden mit sich führenden Coffers, Zell-Eisen, Bett- und Futter-Säcke, Sitz- und Fuß-Kasten, Magazine und andere Pack-Räume im Wagen, vorn und hinten, um und an den Seiten aufs fleißigste, jedoch ohne Beschädigung der darinn befindlichen Sachen, zu durchsuchen, bey den Heu- und Stroh-Wagens aber die Visitir-Eisen zur Hand zunehmen, und damit zu examiniren hat: Ob darinnen auch etwa andere accisbare Sachen mit verpacket worden; allermassen Thor-schreiber sich wegen der Visitation keinesweges auf die Thor-Visitatores verlassen, sondern selbst Hand anlegen sollen, zumahlen Visitatores nur in den Marckt-Tagen Vormittags, und wann sonst die Einfuhre überhäuft ist, in den Thoren zu assistiren angewiesen sind.

Was bey dem Fragen, Abfertigung und Visitation der Einpassirenden zu beobachten.

Die bey der
Visitation
nicht ange-
zeigte Stücke
sind in Ver-
wahrung zu
nehmen und
zu notiren.

4. Sollte es auch geschehen, daß entweder der Fremde oder andere sich entschuldigen, sie wüßten nicht, was sie Accisbares hätten, oder es würde von jemanden bey geschehener Anfrage geantwortet, daß Thorschreiber visitiren, und das accisbare befindende nach seinen Pflichten aufschreiben möchte; so ist derselbe in solchen Fällen verbunden, vorbeschriebener maßen mit der Visitation zuverfahren, und von selbst alle accisbare Stücke, ohne langes Disputiren und Widersprechen, aufzuschreiben, weilen Thorschreiber eben in den Thoren bestellet, daß sie die vorkommende Visitationes zum Dienst der Accise vorrichten sollen, und es gar nicht darauf ankommt: Ob Jemand sagen oder wissen könne oder wolle, ob er was Accisbares habe, oder nicht, sondern darauf, daß die Visitation vor sich gehe, und vom Thorschreiber selbst zugeesehen werde, ob und was Accisbares vorhanden sey. Wann aber etwas gefunden wird, so aus Vorsatz und Betrug nicht angegeben und versteckt worden, hat Thorschreiber dergleichen Stücke ab- und in Verwahrung zunehmen, und solches auf dem Thor-Zettel zu notiren, oder auch davon nach Befinden an die Buchhalteren besonders zu berichten, und ohne Ordre nichts wiederum verabsolgen zu lassen.

Verdächtige
Personen wer-
den auch am
Leibe visitiret.

5. In specie sind die Juden, welche verdächtig, auch andere geringe und verdächtige Manns- und Weibes-Leute, bey ihrer Einkunft nebst derselben Sachen, auch am Leibe zu visitiren, es muß aber sothane Visitation in der Wohnstube, und bey den Weibs-Personen besonders durch die Thorschreiber-Frauen geschehen und solchergestalt verfahren werden, daß Niemand dadurch prostituiret werde.

Bey Ausstel-
lung der Thor-
Zettel wird
über die ein-
gehende accis-

6. Muß er sich bey Ausstellung aller Thor-Zettel über eingehende accisbare Sachen ein Pfand, und zwar allezeit etwas mehr als die Accise austräget, geben lassen, und worinnen solches bestehet, zugleich auf den Thor-Zettel schreiben, und solches

solches bey Strafe der zu erlegenden Accise, wenn solche nicht abbare Sachen geführt werden sollte, allemahl observiren. Damit auch die ein Pfand Pfand: Seher nach berichtiger Accise und beschehener völligen nach Proportion der zuentrichtenden Accise eingeleget. Abstempelung des Thor: Zettels ihr eigen Geld wieder bekommen mögen, so ist jedes Pfand in ein besonderes Papier einzuhüllen, auf das Paquet die Numer des Thor: Zettels zusetzen, und wenn solches zurück gegeben wird, die Numer im Register mit Rothstein anzustreichen.

7. Die Thorschreiber müssen die Ankommende nicht aus In Abwesenheit der Visitation durchs Fenster befragen, sondern allezeit, zumahl wenn Visitatores nicht gegenwärtig sind, heraus und an die Wagen gehen, und also die Anfrage thun, ob sie was accis: bates bey sich haben? und hiernächst verfahren, wie §. 3. & 4. nicht durchs Fenster, sondern am Wagen verordnet worden, anderer gestalt, wann dem Accis: Interesse zum Nachtheil etwas dabey versehen werden sollte, Thorschreiber davor responsabel bleiben.

8. Und da auf die von der Niederlage in die Stadt gehende Güter von der Buchhalterey allemahl ein Passier: Zettel ertheilet werden soll, und mithin der Thorschreiber im Bürger: werder, weilen sothane Güther bereits im Ober: Accis: Amte zu Buche getragen, bey der Entrée darauf keine Thor: Zettel ertheilen, sondern nur nachsehen darf, ob auch etwa ein mehrers, oder etwas anders, als auf sothanan Passier: Zettel notirt, eingebracht werden wolle: Als muß gedachter Thorschreiber hierunter sein Devoir gebührend wahrnehmen, und sonder Thor: Zettel nichts zur Stadt einpassiren lassen, als nur diejenigen Stück Güter, und Sorten derselben, welche auf sothanan Passier: Zetteln specificiret sind. Wobey er die Versiegelung vom Krahn: Meister nochmahls nachzusehen, und falls solche etwa lädirt oder nicht behörig geschehen, die Güter selbstn tüchtig zu versiegeln, demnächst auch die ermeldte Passier: Zettel nachgesehen.

sier-Zettel denen Einbringern abzunehmen, und Monatlich zusammen gebunden, in die Buchhalterey zu liefern hat.

Es müssen
nur gedruckte
Thor-Zettel
gebrauchet
werden, und
was hierauf
eigentlich zu
notiren.

9. Soll Thorschreiber keine andere Thor-Zettel gebrauchen, als die gedruckten, und muß darauf enthalten seyn,

- 1.) Das Datum und die Numer des Thor-Buchs.
- 2.) Der Name des Einkommenden, der Ort, wo er her ist, auch besonders bey Fuhrleuten und Schiffern, die Anzahl der Wagen, Kahne und Schiffe.
- 3.) Die accisbaren Sachen von Getränke, Getrende, Victualien und Kaufmannschaften, auch an wen solche adressiret.
- 4.) Ob und wie vielmahl die Sachen versiegelt, ob sie durchgehen, und wo sich die Leute melden sollen.
- 5.) Wie viel Pferde oder Ochsen Jeder vor dem Wagen habe, und wie viel er an Pfand gesetzt. Alle Monate aber soll mit dem 25sten desselben auf den folgenden Monat ein neues Thor-Buch mit einer neuen forlaufenden Numer angefangen, und in den Thor-Büchern alle Umstände, wie auf dem Thor-Zettel genau vermercket werden, wobey Thorschreibern ausser dem ordentlichen Thor-Buch die Führung besonderer Kladden und Neben-Register hierdurch ausdrücklich verboten wird.

Die Accise von
den Vorstäd-
tern erheben
die ordentliche
Accis-Ämter
an den Tho-
ren, und wird
hierüber kein
Thor-Zettel
gegeben.

10. Auf accisbare Sachen, so in den Vor-Städten bleiben, woselbst ordentliche Accis-Ämter sind, müssen Thorschreiber keinen Thor-Zettel ertheilen, sondern die Leute sollen im Accis-Amte so fort die Accise richtig machen, ausgenommen, wenn Leute in den Vor-Städten etwas einbringen zu einer Zeit, da das Accis-Amt geschlossen, in welchem Fall zwar darauf ein Thor-Zettel zu ertheilen, und Pfand zu nehmen, die Accise aber ist nichts destoweniger in dem competiren dem Accis-Amte nachgehends abzuführen.

II. Müssen Thorschreiber die Einpafsirende wohl instrui- ren, daß sie mit den Zetteln aufs Ober-Accis-Amt gehen, und die Accise erlegen, ihnen auch solche beym herausfahren gestempelt wieder einhändigen, anderergestalt sie zum Thor nicht wieder heraus gelassen werden könnten, die zurückgelieferte Thor-Zettel selbst aber haben sie in guter Verwahrung zu halten, und solche nach Ordnung der Numern gelegt, mit dem allezeit den 25sten abzuschließenden Thor-Register, und Specification von zurückgebliebenen Pfändern, bald mit dem letzten Tage des Monaths zur Revision an die Accis-Controleurs abzugeben. Die zurückgebliebene Pfand-Gelder hingegen bekommt der Waaren-Inspector, welcher sich bey der Uebnahme mit Thorschreibern ratione der Pfänder, so Thorschreiber etwa nach dem Schluß der Specification noch bis dahin bezahlt haben, berechnen soll. Sonsten empfangen Thorschreiber die benötigte Thor-Zettel und Register in der Buchhalterey, woselbst sie sich also deßhalb melden, und den Empfang in ihr Zettel-Buch eintragen lassen müssen, wobey dieselben zugleich hierdurch angewiesen werden, die Anzahl der empfangenen Zettel, samt dem Bestand des vorigen Monaths, forne an, in jedem Thor-Buch richtig zur Einnahme zu bringen, und die ausgegebene, beym Schluß des Monaths, davon abzuziehen, die im Bestande bleibende aber ins Thor-Buch des folgenden Monaths zur weitem Berechnung zu übertragen.

12. Wenn jemand die accisbaren Sachen, worüber er den Eingang einen Thor-Zettel erhalten, durch- und weiter gehet, soll Thorschreiber, wenn gleich der Zettel nicht gestempelt, falls nur der Durchgang richtig, und dabey nichts bedenkliches, auf den ihm darüber eingelieferten Thor-Zettel das in einem andern Thore eingelegte Pfand vorschießen, und, damit die Reisende nicht aufgehalten werden, ihnen zurückgeben, hernach aber, vermittlest seines Attestati, ratione des würcklichen Durchganges, den

Die Einpafsirende sind zu unterrichten, wie sie sich mit der Accise und Zettel-Abgabe zu verhalten haben; Die Thor-Zettel werden nach den Numern weggelegt, und die Pfänder-Specification mit dem Schluß des Monaths an die Controlleurs, die Pfänder aber an den Accis-Waaren-Inspector abgegeben, die Thor-Zettel und Register sind aus der Buchhalterey abzufordern.

Wie es mit den accisbaren Sachen, welche durchgehen zu halten?

den Thor-Zettel ins Ober-Accis-Amt schicken, stempeln und sich das ausgelegte Pfand im andern Thor wieder geben lassen. Wie dann auch sonst, wenn ein anderer abgestempelter, und berichtiger Thor-Zettel, so in einander Thor gehörig, bey ihm abgegeben werden sollte, solcher zur Commodite der zu einem andern Thore wieder heraus reisenden Leute zwar anzunehmen, hernach aber ins andere Thor zu senden, damit jeder Thorschreiber seine Zettel berechnen könne. Findet aber Thorschreiber im erstern Fall, daß der vorgebliche Durchgang nicht richtig, weilen die zum Durchgang angegebene Stücke nicht vorgezeigt werden können, oder die Accis-Siegel davon erbrochen, und aufgerissen, oder wegen anderer Anzeigen, nach Verschiedenheit der Umstände und Sachen, muß er die Contravenienten anhalten, und an das Ober-Accis-Amt zurück weisen auch alsfort davon ausführlich berichten. Gleichwie nun diese Accurateffe auch besonders wegen der bey der Buchhalterey notirten Transito-Güter höchstnöthig, damit alle Unterschleiffen, so viel möglich, vorgebeuget werde: Also werden Thorschreiber in Ansehung derselben darauf mit verwiesen, und müssen sie vorher auf den Fall, wenn Buchhalter von ihnen verlangen den richtigen Ausgang von diesem oder jenen Stück Waaren zu observiren, die Richtigkeit des würcklichen Ausganges nicht eher attestiren, bis alle Umstände genau examiniret, und alles richtig befunden worden.

Oder der
Thor-Zettel
verlohren
worden?

13. Wann einmahl ein gegebener Thor-Zettel verlohren, können Thorschreiber zwar statt dessen, falls dabey kein Bedenken, (als welchenfalls zuvörderst vom Ober-Accis-Amte Ordre erwartet werden müste) dem Pfandsetzer einen andern ertheilen, sie müssen aber an statt des gedruckten Thor-Zettels, welcher verlohren, einen ganz geschriebenen aus dem Thor-Buche auffertigen, auch dem Accisanten davor 2. Gr. Strafe von dem Pfande decourtiren, welche Strafen, cum Specificatione, an den

den Waaren:Inspector Monathlich mit abgeliefert werden sollen.

14. Lieget Thor-Schreibern ob, alle Accisanten, ohne Unterschied, höflich und bescheiden zu tractiren, wenn aber dem ungeachtet sich Jemand unterstehen sollte, ihnen schimpflich zu begegnen, oder wenn einer nicht halten, und gehörigen Bescheid geben wolte, hat Thor-Schreiber die Wache zur Hülffe zuruffen, damit solcher angehalten, und nicht eher passiret werde, bis die Visitation geschehen.

Die Thor-Schreiber müssen sich zwar der Bescheidenheit befeisigen, bey vorkommenden Umständen aber die Wache zur Hülffe rufen.

15. Soltten auch des Sonn- und Festtages, oder an andern Tagen, nach abgelauffenen Accis-Stunden, Fremde einkommen, und bis zu wieder angehenden Accis-Stunden, ihrer Nothdurfft nach, nicht warten können: so soll der Thor-Schreiber zwar dieselben auf Interims-Zettel von Buchhaltern passiren lassen, es sind aber nachhero sothane Interims-Zettel, unter den Accis-Stunden, so gleich ins Accis-Amt herauf zuschicken, und die ordentliche Thor-Zettel abgefertiget und gestempelt zurück zufordern, damit die Accise gehörig eingetragen, und verrechnet werde.

An den Sonntagen und Festtagen werden Interims-Zettel angenommen.

16. Wenn Extra Posten, Fuhr- und Fracht-Wagen, Land-Kutschen und andere Wagen, so im Thore nicht süglich visitiret werden können, ankommen, haben Thor-Schreiber die herein passirende Sachen wohl zu versiegeln, und auf denen Thor-Zetteln zu notiren, daß Einbringer mit so und so viel versiegelten Stücken sich in der Ober-Accise-Amts-Buchhalterey zur Revision zu melden haben. Besonders sind die aus Pohlen, Moscau, Armenien, und einverleibten Ländern mit Waaren eingehende Wagen, solchergestalt im Thore zu versiegeln, und zu verschnüren, daß ehe und bevor die Beschauer die Revision vornehmen, nichts herausgezogen werden könne. Könnte aber Letzteres nicht geschehen, muß der Visitator mit gehen, und bey den

Die Wagen so nicht süglich am Thore visitiret werden können, sind zu versiegeln.

Wagen so lange verharren, bis Beschauere solche zur Revision übernommen.

Die Schlächter fordern vor das eingehende Vieh Thor-Zettel; diese sind nach 3. Tagen bey 2. Ggr. Strafe wieder in das Thor abzuliefern.

17. Die Schlächter, welche Vieh in die Stadt zum Schlachten bringen, müssen gleichmäßig den Thor-Zettel fordern, wobei sie zu verwarnen, daß sie davon desselben oder höchstens des dritten Tages die Accise entrichten, und den Thor-Zettel wieder abliefern; wie denn generaliter hiermit festgesetzt wird, daß derjenige von hiesigen Einwohnern und Consumenten, so den Thor-Zettel nicht binnen 3. Tagen nach dem Eingange (die Sonn- und Fest-Tage nicht gerechnet, dem Thor-Schreiber wieder einhändigen wird, wegen jeden Zettels in 2. Ggr. derjenige aber, der auch binnen solcher Frist nicht einmahl die Accise bezahlt, in 4. Ggr. Strafe verfallen seyn soll, welche Strafe, so mit den Strafen vor verlohrene Zettel zusammen zu berechnen, der Thor-Schreiber unter Aufsicht des Accise Inspectoris von denen zurück zu gebenden Pfand-Geldern decourtiret, und an den Waaren-Inspector Monathlich mit den Thor-Pfändern abliefern muß. Damit aber niemand unwissend in Strafe kommen möge, sollen Thor-Schreiber gehalten seyn, denen Einpassirenden, bey Ausstellung der Thor-Zettel, diese Poenal-Verfassung bekandt zu machen.

Der Mahne von dem Eigenthümer des Viehes ist auf den Zettel zu notiren.

18. In den Thor-Zetteln sollen auch allezeit bey ankommenden Vieh der Personen Nahmen, die Anzahl und Art des Viehes, ob es von Vieh-Händlern, oder vom Lande, oder von Einwohnern in den Vorstädten erhandelt, ob es fett oder mager sey, ausdrücklich benennet, und hinreichendes Pfand gesetzt werden.

Ingleichen die angespannte Pferde oder Ochsen.

19. Weilen auch zu Zeiten Bauren und andere Leute Pferde und Ochsen mit anspannen, so allbereits verkauft oder noch verkauft und in der Stadt zurück gelassen werden: so sind die Einbringer, wenn sie in die Stadt kommen, im Thore darüber zu verwarnen, und die Anzahl der habenden Pferde und Ochsen,

sen, nach Anleitung §. 8. nicht nur mit auf dem Thor-Zettel zu notiren, sondern auch bey der Retour und Zurücklieferung des Thor-Zettels nachzusehen, ob sämtliche Stücke wieder auspackiren, oder von den Fehlenden die Handlungs- und respective Consumtions oder Schlacht-Accise entrichtet. Sollte im letztern Fall die Accise nicht bezahlet seyn, so sind die Einbringer als Defraudanten im Thore anzuhalten, und dem Ober-Accise-Ämte davon Nachricht zu geben.

20. Beym Feder-Vieh müssen auf dem Thor-Zettel die Ben dem Feder-Vieh sind die Capaunen, alt und junge Hühner auf den Zettel zu unterscheiden. Capaunen, und die alten Hühner allein, und die Jungen auch allein benennet werden, damit, weilen solche ungleiche Accise geben, und auch von ungleichem Werthe sind, dabey weder der Accise noch dem Accisanten selbst zu nahe geschehen möge.

21. Müssen Thor-Schreiber bey Einbringung des Viehes, Heues, Fische und andere Sachen, so nach dem Werthe veracciset werden, sich allen Excesses im Anschlage enthalten, darunter nach Pflicht und Gewissen handeln, und solche Sachen nicht höher als dem wahren Werthe nach, und wie sie solche allenfalls selbst zu bezahlen sich getrauen, das einkommende Fleisch aber zu 8tel, 4tel oder halben Ochsen, Schweinen, Kälbern, Hammeln, und andern Sorten Fleisch in Anschlag bringen.

22. Was das von andern Orten einkommende Mehl an- Wie es ratione des einkommenden Mehls zu halten. betrifft, so müssen Thor-Schreiber die Posten, so nur einen Scheffel oder drunter betragen, selbst nach dem Maas in Anschlag bringen, und solches auf den Thor-Zettel setzen, mithin darf der gleichen Kleinigkeit nicht zur Mühlen-Waage kommen, sondern es soll die Accise davon nach des Thor-Schreibers Anschlag genommen werden. Das Mehl aber, so über 1. Scheffel ausmacht, sollen Thor-Schreiber versiegeln und die Einbringer damit nach der nächsten Mühlen Waage verweisen, damit es dort gewogen, und die Accise nach dem Gewicht abgegeben werden könne.

Oder wenn
auf dem Thor-
Zettel bey der
Abfertigung
auf dem Acci-
se Amte etwas
versehen wor-
den.

23. Wenn Thor-Schreiber bey Einlieferung der Thor-Zettel finden sollten, daß auf einem oder dem andern beym Ober-Accise-Amte zum Nachtheil des Königlichen Interesse bey der Abfertigung etwas übersehen, und zu wenig genommen worden: so sollen Thor-Schreiber die fehlende Accise sich zwar nachzahlen lassen, damit die auspassirende Leute nicht aufgehalten werden, es wird aber Thor-Schreibern dabey auf Eynd und Pflicht hiermit eingeschärft, solches noch desselben Tages beym Ober-Accise-Amte anzuzeigen, und den Zettel nebst dem Gelde wieder einzuliefern, damit Letzteres berechnet werden könne.

Beym Holz-
ge ist zu obser-
viren, ob es
zur Consum-
tion oder zum
Handel einge-
het.

24. Müssen Thor-Schreiber allemahl bey dem eingehenden Holz auf die Thor-Zettel setzen, ob es lediglich zur Consumtion zu versteuern, oder aber von einem Holz-Händler eingebracht werde, und mithin sowohl zur Consumtion als Handlung zu veraccisen sey. Wobey ratione des Holzes, welches auf denen ordinairn unter des Holz-Visitatoris Aufsicht stehenden Holz-Plätzen aufgesetzt gewesen, und von da eingebracht wird, festgesetzt bleibet, daß davon sodann lediglich die Consumtions-Accise zu nehmen, allermassen Holz-Visitatores bereits instrui- ret, wegen der Handlungs-Accise beym Aufsetzen das Nöthige zu besorgen.

Beym Get-
trayde ist eben
dieser Umstand
zu beobachten.

25. Bey dem eingehenden Gettrayde müssen Thor-Schreiber sich erkundigen: Ob solches etwa von einem auswärtigen Korn- händler anhero gebracht werde, oder einen hiesigen Kornhänd- ler gehöre? da denn solchenfalls zur Berichtigung der Hand- lungs-Accise ein Thor-Zettel zu ertheilen.

Das Schaaf-
Vieh der hiesi-
gen Schläch-
ter muß bey
dem Ein- und
Ausgange
nachgezehlet
werden.

26. Ob zwar das Schlächter-Mittel der Groß- und Klein- Bänder ihre beyde Hirten bey hiesigem Ober-Accise-Amte ver- eiden lassen, so müssen dennoch Thor-Schreiber bisweilen das Schaaf-Vieh nachzehlen und Proben machen, das übrige Schaaf- Vieh aber, wobey keine vereidete Hirten, muß beym Ein- und Austreiben, zu Vermeidung der Unterschleiffe, allemahl nachge- zehlet,

zehlet, und damit verfahren werden, wie im Reglement festgesetzt.

27. Auf die Königliche Zoll-Gefälle müssen die Thor-Schreiber wohl acht haben, daß Se. Königl. Majestät dabey keinen Schaden leiden, dahero Sie beym Ein- und Ausgange der Fracht-Wagen und Karren, Mieths- und Lohn-Wagen, Extra-Posten und Land-Kutschen von Juden und andern, so Zollbare Sachen haben, sich jederzeit die Zoll-Zettel vorzeigen zu lassen, und nach denenselben die ein- und ausgehende Waaren und Sachen genau zu visitiren haben, ob alles richtig sey.

28. Desgleichen lieget Thor-Schreibern ob, keine Extra-Posten, Land-Kutschen oder verdungene Fuhrn herauszulassen, von welchen nicht ein Post-Zettel der aufhabenden Personen halber produciret werden kan, und müssen sie allensfalls, bey ermangelnden Post-Zettel sich von dem Fuhrmann ein Pfand geben lassen, und solches sodann nebst schriftlicher Verzeichnung, wie der Fuhrmann heisse, und wie viel Personen er aufgehabt, ins Post-Amt senden, damit bey Zurück kunft des Fuhrmanns die Sache untersucht, und weiter darunter verfuget werden könne. Demnächst müssen Thor-Schreiber die Post-Zettel, wie in den übrigen Königlichen Landen, sammeln und Monatlich an das Post-Amt abgeben, damit solche mit dem Post-Buche collationiret und denen Unterschleiffen vorgebeuet werden könne. Weilen auch in Königlichen Landen die heimliche Sammlung und Distribution versiegelter Briefe, und denen Fuhrleuten die Bestellung der Frachtstücke unter 20. Pfund nach denen Orten, wohin fahrende Posten gehen, verbothen, so müssen die Land-Kutscher, Fracht-Fuhrleute, und insonderheit die Privat-Bothen, so keine ordentliche Bestallung haben, noch von dem Post-Amte gehalten werden. von denen Thor-Schreibern, wenigstens dann, und wann, um sie in Furcht zu halten, visitiret,

tivet, die befundene Briefe und Post-Stücke ihnen abgenommen, und an das Post-Amt abgeliefert werden.

Wie auch auf
die hiesigen
Bier-Gefälle.

29. Müssen Thor-Schreiber, ohne richtigen Ausfuhr-Zettel von der hiesigen Bier-Gefälle-Casse, kein Bier zur Stadt heraus pafiren lassen, hiernächst allen Ausgang von Bier und Brandwein aufs Land notiren, und davon beym Schluß des Monaths dem Einnehmer bey der Getränke-Casse eine accurate Designation eingeben.

Die Designa-
tion von den
einpafirenden
Fremden wird
in das Addres-
Comptoir ab-
geliefert.

30. Haben Thor-Schreiber alle Frentage dem hiesigen Addres-Comptoir eine Designation einzuliefern, was für Fremde zur Stadt einpafiret, und wo selbige logiren.

Der Thor-
Schreiber am
Thürmel hat
die Aufsicht
über das
Schlacht-
Haus.

31. Wird hiemit festgesetzt, daß der Thor-Schreiber am Thürmel ferner die Aufsicht auf das Schlacht-Haus haben, und in denen Schlacht-Tagen sich darinnen nicht nur fleißig finden, und über alles geschlachtete Vieh sich die Accise-Zettel vorzeigen lassen, sondern auch die Schlacht-Zettel colligiren, und Monatlich an die Schlacht-Casse abgeben solle.

Die Placke-
renen und die
Verkaufferey-
en der Victua-
lien werden
verbothen.

32. Im übrigen werden die Thor-Schreiber hiermit ernstlich verwarnt, sich aller Plackereyen in denen Thoren zu enthalten, von denen ankommenden Victualien und Waaren an denen Thoren nichts an sich oder vor weg zu kauffen, noch weniger aber vor andere deßhalb Commissiones zu übernehmen. Wer darwider handelt, hat harte Bestrafung und dem Befinden nach gar die Cassation zu erwarten.

Wer mit den
Accisanten
colludiret, oder
selbst defrau-
dirt, wird auf

33. Solte aber irgend ein Thor-Schreiber sich gar unterstehen mit denen Accisanten durch die Finger zu sehen, mit ihnen zu colludiren, oder wohl selbst Unterschleiffe auszuüben, so hat er

er zu gewärtigen, daß er infam gemacht und casiret, auch Zeit Zeit Lebens Lebens zum Bestungs-Bau condemniret werden solle. zum Bestungs-Bau condemniret.

34. Wird Thor-Schreibern bey Vermeidung der Cassation Von den Accisanten soll bey Cassation vor die Abfertigung nichts genommen werden. verbothen, weder von den Accisanten vor die Abfertigung einig Geld oder Geldes werth, noch einige Accise an- und einzunehmen, ausser in dem §. 23. gesetzten Falle, noch vor selbige die Accis-Gelder nach der Accise zu senden, sondern sie müssen die Accisanten nach dem Accis-Amte verweisen, um die Accise selbst zu erlegen. Auch sollen sie sich, bey Strafe der Cassation, alles Vollsaffens, Spielens und dergleichen liederlichen Lebens, dergleichen des Bier- und Brandwein: Schanckz, auch Tobac: und Victualien-Handels enthalten.

35. Der Accise-Post-Schreiber, oder Beschauer, Worin eigentlich die Function des Post-Beschauers besteht. welcher auf die mit denen Posten ankommende Accise: und Zollbare Sachen die Aufsicht hat, soll sich nicht nur zu der Zeit, wenn die ordinaire Posten einkommen, sondern auch täglich Vormittags von 8. bis 12. Nachmittags aber von 2. bis 6. Uhr, ingleichen des Sonntags, vor- und nach der Predigt, in dem hiesigen Post-Hause finden lassen, und die Coffers vor die mitkommende Passagiers zwar eröffnen, wenn aber steuerbare Sachen darinnen befindlich, träget er solche in sein Register, und ertheilet darauf, nach eingelegtem proportionirlichen Pfande, einen Post-Zettel, giebet auch das Pfand nicht eher zurück, bis ihm der Zettel vom Ober-Accis. und Zoll-Amt gestempelt zurück geliefert wird; Ingleichen, wenn Wildpret, allerhand Geflügel, oder sonst etwas bloß und uneingepackt, oder auch Aустern und Muscheln ankommen, schläget er solche nach dem Werth Stücken zc. auf dem Post-Zettel an, und läßt wegen der Muscheln und Aустern sich die Correspondenz vorweisen. Die mit Briefen oder Adressen ankommende Paquete, Schachteln,

teln, Verschlüge, 2c. hingegen hat der Post-Visitator lediglich zu versiegeln, und vermittelst Post-Zettels zur Eröffnung ins Ober-Accis- und Zoll-Amt zu verweisen. Im übrigen ist es mit des Post-Beschauers-Register, Zetteln und Pfändern zu halten, wie in prämittirter Thor-Schreiber-Instruction verordnet. Breslau den 17. Februar. 1746.

Königlich-Preussische Breslauische Krieges-
und Domainen-Cammer.

Gr. Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwig, Francke, Meyer, Steud-
ner, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Wiebig,
v. Pfiel, Hänel, v. Normann.

No. XXVI.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für den Krahn-Meister bey dem Ober-
Accis- und Zoll-Amt zu Breslau.

1.

Die Rahne
sind nach den
Fracht-Brie-
fen in das Re-
gister zu tra-
gen

Wann Rahne und Schiffs-Gefäße mit Güthern ankommen, muß der Krahn-Meister solche nach den Fracht-Briefen in sein Register tragen, und darinnen deutlich anmercken: Den Nahmen des Schiffers, das Datum, die Anzahl der Schiffs-Gefäße, wo dieselben herkommen, und hinter eines jeden Eigenthümers oder Spediteurs Nahmen i e Waaren desselben, nach ihren Sorten, Benennungen, Ballen, Packen, Gebinden, Stücken, Fässern und Tonnen.

und hierauf
vor die Ober-
Accis- und
Zoll-Aemter 2.
Krahn-Zettel
anzufertigen.

2. Nachdem dieses geschehen, hat derselbe den Schiffen die eingetragene Fracht zuvörderst nochmals vorzulesen und zu fragen, ob sonst etwas beygeladen, und wann dieselbe dabey nichts zu erinnern finden, zwey Krahn-Zettel, den einen vors Ober-

Ober-Accis-Amt, den andern aber vors Ober-Zoll-Amt in eben der Form, wie er die Krah Ladung zu Register gebracht, anzufertigen, von dem Schiffer ein proportionirliches Pfand-Geld zu fordern, und hierauf desselben Schiffs-Gefässe und Rahne genau durchzuvisitiren, die angegebene Waaren nachzu- zehlen, und zusehen, ob die Angabe richtig, oder noch etwas mehrers fürhanden; Besonders ob in den Betten oder Bett- stroh, in den Kajutten und unter den Brettern und im Boden, oder andern Verschlügen des Schiffs, ferner in ledigen Trind- Gefässen, oder sonst irgendwo, etwas heimlich versteckt sey. Was übrig befunden wird, ist dem Ober-Accis und Zoll-Amt zu melden, und daß es verschwiegen, mit auf den Krah-Zettel zu setzen, auch ohne Ordre nicht abzufolgen, wie dann

3. Der Krah-Meister überhaupt von den angekommenen Gütern an Kaufmannschaften, Wein und Victualien, sie be- stehen, worinn sie wollen, nichts eher verabfolgen lassen muß, bis die Eigenthümer oder Expediturs vom Ober-Accis und Zoll- Amt behörige Abpafier-Zettel beygebracht, auch muß er bey dem Herunterlassen der Waaren zc. in seinem Register das Datum anmercken, damit er den Aemtern, bey entstehenden Zweifel, allemahl deshalb Auskunft geben könne.

Vor dasjenige aber, so der Krah-Meister ohne Abpafier-Zettel von der Niederlage herunter lassen wird, soll er nicht nur stehen, und allenfalls Accise und Zoll ex propriis bezahlen, sondern auch mit besonderer Strafe, nach Befinden, davor angesehen werden.

4. Wird demselben aufgegeben von allen angekommenen Gütern, Waaren, Consumibilien und Weinen, bey der Herunterlassung die Gebinde, Fässer und Tonnen, oder deren Emballagen, solchergestalt zu versiegeln, daß es gleich kentbar, falls sich Jemand gottloser Weise unterstehen wollte, vor der ordentlichen Revision, solche zu Hause heimlich zu eröffnen und Zoll

Die Güter werden vor der Beybrin- gung der Ab- pafier-Zettel nicht verab- folget,

oder der Krah-Meis- ter ersetzt die Accise u. wird gestrafet.

Was vor Gü- ter zu siegeln und welche auf den Krah-Zettel zu de- clariren.

und Accise zu betragen. Wenn aber etwas bloß und uneinge-
packt auf der Niederlage ankommt, und nur in Victualien, oder
Getrennde und dergleichen besteht, hat der Krahn-Meister die
Stücke, Scheffel, den Werth 2c. auf den Krahn-Zettel sogleich
ordentlich zu declariren.

Die Abfertigung und
Stempelung
der Krahn-
Zettel geschie-
het nicht eher,
als bis die Ab-
passir-Zettel
ertheilt wer-
den.

5. Da die Schiffer in denen Aemtern ihre Abfertigung
und die Krahn-Zettel gestempelt, nicht eher zurück bekommen, bis
die Abpassir-Zettel auf die ganze Fracht ausgegeben, oder
vom Krahn-Meister Bescheinigung beygebracht, daß das Feh-
lende, bis sich der Eigenthümer dazu gefunden, oder sonst das
Obstaculum, weßenthalben solches liegen bleiben müssen, gehor-
ben, von ihm in Verwahrung genommen sey, so hat er in sol-
chen Fällen dergleichen Attestata den Schiffen in Duplo, vor
das Ober-Accis- und Zoll-Amt, zu ertheilen, und denselben
das eingelegte Pfand nicht eher zurück zu geben, noch ihnen zu
gestatten, eher mit denen bey der Niederlage vor Anker liegen-
den Krähen wieder wegzugehen, bis sie in denen Aemtern ihre
völlige Abfertigung erhalten, und die Krahnzettel gestempelt
wieder zurück geliefert.

Die Register
werden ult.
Nov. u. Maji
geschlossen.

6. Sein Register muß er des Jahres zweymal, nemlich
ult. Nov. und ult. Maji abschließen, und solches nebst den
Krahn-Zetteln bald hernach innerhalb 14. Tagen an denjeni-
gen Controlleur im Ober-Accis-Amt, welchem diese Arbeit zu-
geleget ist, zur Revision einliefern.

Wie es mit
den fehlenden
Zetteln und
zurück geblie-
ben Pfändern
zu halten.

Wenn Zettel fehlen, muß die Specification davon mit
übergeben, die zurück gebliebene Pfänder aber an den die Be-
rechnung der Thor-Pfänder habenden Waaren-Inspector ab-
gegeben werden, damit dieselbe auf gleiche Weise, wie wegen
der übrigen Pfänder-Berechnung verordnet, nachgewiesen
werden.

Vor der Visi-
tation sind die
Schiffer wohl

7. Lieget dem Krahn-Meister hauptsächlich ob, zu vigi-
liren, daß die Schiffer vor der Visitation aus den Schiffen
nichts

nichts heimlich wegschleppen, noch auch auf dem Werder, ehe ^{zu beobachten,} sie bey der Niederlage vor Anker legen, das allergeringste, ^{daß nichts} sey was es wolle, abstoßen. Sollte er aber dergleichen wahr- ^{verschleppt,} nehmen, so ist dergleichen Guth in Beschlag zu nehmen, zu versiegeln, und die Sache dem Ober- Accis- Amt zur Untersuchung anzuzeigen.

Nicht weniger hat sich derselbe auf Kundschaft zu legen, ^{oder unter} ob die Schiffer irgend unter Weges an einem der Accise nicht ^{Weges aus-} unterworfenen Orte propre Güter vor einländische Kaufleute ^{geladen werde.} und Höcker ausgeladen, und mit denenselben, zum Nachtheil der Accise und Zolles, colludiren. Wenn dergleichen in Erfahrung gebracht, ist davon ebenmäßig dem Ober-Zoll- und Accis- Amte unverzüglich Nachricht zu geben, damit selbiges die Defraudationes zu verhindern, die Contravenienten zu ertappen, und zur gebührenden Strafe zu ziehen das Nöthige veranstalten könne.

8. Uebrigens muß sich der Krahn- Meister keine verbote- ^{Die Abfor-} ne Accidentien anmassen, weilen Sr. Königliche Majestät wol- ^{derung uner-} len, daß ein jeder Bedienter mit seinem Gehalt vergnügt seyn ^{laubter Acci-} solle; Demnächst einen Jeden, sonder Aufenthalt, doch auch ^{dentien wird} ohne mit Jemanden, zum Nachtheil der Königlichen Cassen, zu ^{verbothen.} colludiren, bestermassen fördern, und zu dem Ende bey offenem Wasser sich den ganzen Tag, von Morgen, bis Abend, heimisch halten, damit er in allen Stücken als ein treuer und fleißiger Diener erfunden werde.

Breslau den 17. Febr. 1746.

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen- Kam-
mer zu Breslau.

Graf von Münchow, v. Aussen, v. Mencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer,
Steudener, von Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau,
Diebig, von Pfuel, Hänel, v. Normann.

No. XXVII.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für die Thor- und Holz- Visitatores
bey dem Ober- Accis- Amt zu Breslau.

I.

Dieselbe wer-
den zu ihrer
Pflicht über-
haupt ange-
wiesen.

Denen Thor- und Holz- Visitatoribus überhaupt, sowohl dem einen als dem andern, lieget ob, das Königl. Interesse nach äussersten Vermögen zu suchen und zu befördern, alle zum Nachtheil Dero Cassen gereichende Unterschleiffe aber durch unermüdeten Fleiß und Wachsamkeit in Erfahrung zu bringen, und zu verhüten sich angelegen seyn zu lassen, besonders müssen sie sich aller Placerey und Annahme von Präsenten an Gelde oder Geldes werth, wenn auch solche gleich ihnen von den Accisanten freywillig angeboten würden, gänzlich enthalten, da neben Jedermann mit Bescheidenheit, so wie ihren Vorgesetzten mit schuldigem Respect und Gehorsam begegnen, und keinen Menschen aus einigerley heimlichen Ursache, unter dem Deckmantel des Königl. Interesse, oder ihres Amtes Obliegenheit, anzulässige Chicanen oder Aufzüge machen. Noch weit weniger aber soll ihnen gestattet werden, mit Jemanden durch die Finger zu sehen, oder wohl gar selbst Defraudationes zu concertiren, oder die ihnen anvertrauten Stempel irgendwo zu mißbrauchen, vielmehr sollen sie in diesen und dergleichen Fällen die ohnsehlbare Cassation nebst anderer empfindlicher Leibesstrafe zu erwarten haben. Was nun in specie die Obliegenheit eines Thor- Visitatoris anbelangt, so muß

Der Thor- Vi-
sitor muß in
der Vorstadt
wohnen und
bey Tag und

2. Derselbe in der Vorstadt, welche er zu respiciren hat, wohnen, und daselbst so Tages, als vornemlich des Nachts, und mit Anbruch des Tages die Avenües und Strassen fleißig recognosciren, ob irgendwo etwas accisbares heimlich, und ohne

es vorher im Accis-Amt, oder allenfalls bey dem Thorschreiber ^{Nacht die} zu melden, abgeladen werde? als welches solchenfalls sofort zu ^{Strassen re-} confisciren, und die Sache in der Buchhalterey zur näheren Un- ^{cognosciren.} tersuchung, und damit sowohl Verkäufer, als vornehmlich die hiesigen Käufer, und Annahmer zur Strafe gezogen werden können, in vorgekommenen Umständen anzuzeigen.

3. Müssen Thor-Distatores die in der Vorstadt wohnenden Schlächter, so lange sie daselbst noch geduldet werden, ^{Auf die} öfters in ihren Schlacht-Häusern besuchen, und genaue Acht ^{Schlächter in} haben, daß ohne richtigen Schlacht-Zettel kein Stück Vieh ge- ^{der Vorstadt,} schlachtet werde, auch die Schlächter, der ihnen bey 2. Rthlr. Strafe geschehenen Anweisung zu folge, die Zettel, nachdem das versteuerte Stück Vieh abgeschlachtet, sofort einreissen, und binnen 4. Tagen, von dem Dato anzurechnen, da der Zettel gelöst, dem Accis-Amt wieder einzuliefern. Welches dann auch bey dem Haus-Schlachten solchergestalt zu observiren, und ernstlich darüber zu halten ist.

Nicht weniger haben sie die vor den Thoren wohnende ^{Brandwein-} Brandwein-Brenner, Bäcker, Mehl-Händler, Brauer und ^{Brenner, Bä-} Gastwirth öfters zu revidiren, und nach ihren Vorrath, Accis- ^{cker, Mehl-} Büchern, und übrigen Umständen wohl zu examiniren, ob sie ^{Händler,} alles richtig versteuren, oder aber von dem Lande Mehl, Schrodt, ^{Brauer und} oder sonst etwas heimlich, und unversteuert eingebracht ha- ^{Gastwirth} ben. Und da wegen der Brandwein-Brenner in specie verord- ^{nung ge-} net, daß ihnen die Blasen, wann sie nicht mehr brennen, ver- ^{ben.} segelt, und ihnen solche wieder geöffnet werden sollen, wenn sie die Blasen anstellen, und wieder brennen wollen: So müssen Distatores des Endes von den Brandweinbrennern unter ihrem Reviren sich ein genaues Verzeichniß machen, die Blasen allezeit, wann nicht gebrand wird, versiegelt halten; wann aber Jemand wieder brennen will, solche entsiegeln, und die Siegel recognosciren, hierauf unter wählenden Brennen ab- und zugehen,

hen, und dahin sehen, daß nicht mehr Brandwein = Schrodt verthan werde, als wirklich versteuert ist.

Die Verkäufereyen vor den Thoren nicht gestatten.

4. Müssen sie wohl Acht haben, daß von demjenigen, so vom Lande der Stadt zugeführt wird, nicht das geringste, wie es auch nur Nahmen habe, vor den Thoren weggekauft, sondern daß alles in die Stadt, und zum öffentlichen Verkauf auf den Markt gebracht werde. Sollten sie aber wahrnehmen, daß vor den Thoren, und in den Vorstädten Vor- und Aufkauferey gehandhabet werde: so haben sie die verkaufte Sachen wegzunehmen, und die Sache gehörigen Orts zu melden.

Die Vieh-Märkte besuchen.

5. Nicht minder haben die Thor-Visitatores sich auf den Vieh-Märkten fleißig einzufinden, und dahin zu sehen, daß von den Verkäufern die Handlungs- Accise erlegt, mithin auch hierunter Sr. Königl. Majestät Allerhöchstes Accis- Interesse observiret werde. Sollten sie aber wahrnehmen, daß jemand die Handlungs- Accise nicht prompt bezahlt hätte, und sich davon schleichen wolle, so müssen sie denselben anzuhalten suchen. Ferner müssen auch Visitatores auf den Vieh- Handel, so in den Häusern in den Vorstädten getrieben wird, ein sorgfältiges Auge haben, und dahin sehen, daß die Accise nach dem wahren Kauf- Pretio entrichtet, und ehe solches geschehen, weder das Kauf- Geld bezahlt, noch weniger das verkaufte Vieh dem Käufer übergeben werde.

Auf die Korn- Händler ein wachsames Auge haben.

6. Müssen Thor-Visitatores den Korn- Händlern und Aufkäufern des Getreides fleißig nachgehen, und dahin sorgen, daß kein heimlicher Korn- Handel getrieben, sondern die Accise davon richtig zur Casse gezahlet werde.

Die Hausirer in den Vorstädten anhalten, und die Defraudanten in beständiger Furcht erhalten.

7. Sind die Thor-Visitatores gehalten, die Hausirer in den Vorstädten, wenn sie dergleichen betreffen, mit ihren Waaren so fort anzuhalten, und letztere ihnen wegzunehmen, müssen sich auch alle Mühe geben, solche zu attrapiren, und ihre gemachte heimliche Waaren-Lager, sie mögen seyn, wo sie wollen, zu entdecken.

entdecken, damit die Sache untersucht, und denen Hausirern das verbothene Handwerk gelegt werden könne. Wie dann überhaupt alles Eichten und Trachten der Thor-Visitatores dahin gehen muß, daß alle Defraudationes und vorgehende Unterschleife entdeckt und bestraft, und die Vorstädter in beständiger Furcht erhalten werden, damit um so viel weniger sich jemand in den Sinn kommen lasse, etwas Strafbares wider Verboth, und zum Nachtheil der Königlichen Cassen vorzunehmen.

8. Gebühret denenselben alltäglich einigemahl in das Accis-Amt in der Vorstadt zu gehen und anzufragen: Ob besondere Verrichtungen in Dienst-Sachen vorgefallen; und müssen Accis-Amtle in der Vorstadt; dasselbst anbefohlen wird.

9. Beym Aufschluß des Thores aber, sonderlich in den Markt-Tagen, haben sie sich in den Thoren einzufinden, über allen Eingang, sonder Ausnahme, sich die Thor- und Accis-Tägen, Zettel von Thor-Schreibern, und den Accis-Cassen in den Vorstädten, vorzeigen zu lassen, die Accisanten vermittelst nochmaliger Vorlesung der Zettel deutlich zu befragen, ob sie alles richtig angegeben, oder noch etwas vergessen, sodann aber alles fleißig durchzusehnen, nach Befinden zu versiegeln, und wann sie dabey einige Unrichtigkeit finden, diejenigen Sachen, welche nicht auf dem Thor-Zettel stehen, weg- und abzunehmen, auch solches gehöriges Orts zu melden.

10. Ueberhaupt lieget den Thor-Visitatoribus ob, aus den Thoren in das Accis-Amt, von da in die Vorstädte, und vice versa von einem Ort zum andern ab- und zuzugehen, damit überall das Königliche Interesse bestermassen wahrgenommen werde, doch müssen sie sich die mehreste Zeit in den Vorstädten finden lassen, und nur dem Thorschreiber sodann Assistentz leisten, wenn in den Thoren viele Arbeit vorfällt, und der Thorschreiber

Desseiben
Verrichtun-
gen auf dem
Accis-Amtle in
der Vorstadt;

An den Tho-
ren, besonders
in den Markt-
tagen.

Und wird des-
selbe zugleich
auf die Thor-
schreiber-In-
struction ver-
wiesen.

ber alles allein nicht bestreiten kann, was aber in denen Thoren eigentlich observiret, und wie es daselbst in vorkommenden Fällen gehalten werden müsse, solches haben Thor-Visitatores aus der Thorschreiber-Instruction des mehrern zu ersehen, und sich solche zu dem Ende fleißig bekandt zu machen. Und

Berrichtung
gen der Holz-
Visitatorum
auf den Holz-
Plätzen.

11. Was anbetrifft die Holz-Visitatores, so soll der eine den Holz-Platz vor dem Ziegel-Thor, item vor dem Sand-Thor, der andere hingegen diejenige, so vor dem Nicolai-Thor, und auf dem Bürgerwerder befindlich, zu respiciren haben. Damit es nun dabey ordentlich, und richtig zugehe, so wird hierdurch

Wenn die Con-
sumtion und
Handlungs-
Accise von den
Holze zu ent-
richten.

12. Verordnet, daß dasjenige Holz, so auf vorbenannten Plätzen zu stehen kommt, nicht eher, als wenn solches zu verbrennen weggefahren wird zur Consumption versteuert, im Gegentheile von den Holz-Händlern die Handlungs-Accise von ihrem einzubringenden Holz, so bald solches nur aufgesetzt, entrichtet werden solle. Dahero lieget

Wie die Holz-
Register zu
führen und
wenn sie abzu-
schließen.

13. Holz-Visitatores ob, bey denen jedem angewiesenen Plätzen fleißig ab- und zuzugehen, und wohl Acht zu haben, daß kein Holz ausgeladen, noch aufgesetzt werde, wovon sie nicht Wissenschaft haben. Wie nun festgesetzter massen die Besteuerung des zur Consumption daselbst stehenden Holzes bis zur Abfuhr ausgesetzt bleibet das zum Handel aber bald versteuert, und die Handlungs-Accise davon abgeführt werden soll: Als müssen des Endes dieselben letzteres, wann es angekommen, und aufgesetzt, zu Stößen, Klastern und Schocken anschlagen, hierauf solches Holz ordentlich zu Register getragen, aus dem Register aber dem Holz-Händler eine spécifique Declaration von sothanem Holze zugestellet werden, womit derselbe zur Casse gehen, und wegen der Handlungs-Accise Richtigkeit machen muß. Wann die Accise nun bezahlet, zeigt Accisante dem Visitator wiederum den Accis-Zettel, welcher sodann in seinem Register mit zu mercken hat, unter welchem Dato und No.

No. und auf wie hoch die Versteuerung geschehen. Das zu führende Holz-Register wird Monathlich geschlossen und zur Kauffmanns Casse abgegeben. Ob nun aber zwar.

14. Holz-Visitatores hauptsächlich nur die Unterschleiffe beym Holz-Handel zu verhüten suchen sollen, so müssen sie doch nichts desto weniger darauf zugleich mit Acht haben, daß das weggefahrene Holz auch zur Consumption richtig versteuert, und besonders von den Vorstädten, ehe und bevor solches geschehen, nichts vom Platz gerücket, auch sonst bey den Holz-Flößen und Schiffen keine andere accisbare Sachen heimlich und unversteuert eingebracht werden; wie sie dann denen Ueberrretern auf keine Weise durch die Finger sehen, sondern die befundene Unrichtigkeit allemahl gehörigen Orts melden, und zur Untersuchung befördern müssen. Ueberdem werden

Sollen die Defraudationes zu verhüten suchen,

15. Holz-Visitatores hiermit angewiesen, daß sie auch, sonderlich wann auf den Holz-Plätzen nichts zu thun vorfällt, in den Vorstädten hier und da fleißig revidiren, auf die Defraudationes Tag und Nacht invigiliren, und das Königl. Interesse daselbst auf alle Mensch-mögliche Weise befördern, Schaden und Nachtheil aber abzuwenden suchen sollen. Des Endes wird dem Holz-Visitori, der den Holz-Platz vor dem Ziegel-Thor und auf der Dohm-Seite hat, der ganze Dohm mit Neuscheitnig, hingegen dem andern Holz-Visitori der Bürgerwerder, nebst dem Theil der Vorstadt vor dem Nicolai, Schweidnischischen und Ohlauschen Thor zu belaulffen angewiesen. Breslau den 17. Febr. 1746.

und auch in den Vorstädten fleißig revidiren.

Königlich-Preuss. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf Münchow, von Aussen, von Alencon, Minckewig, Francke, Meyer, Steudener, von Wittich, von Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Wiebig, von Pfuel, Haniel, von Normann.

No. XXVIII.

d. d. Breslau den 17. Febr. 1746.

Instruction für den Accis-Diener bey dem Ober-
Accis-Amt zu Breslau.

I.

Der Accis-
Diener ist der
erste und der
letzte im Amte
und fordert
von dem Ac-
cis-Directore
die Schlüssel,
entfernet sich
nicht ohne
Permission
von der Casse
und verrichtet
das ihm anbe-
fohlne,

Muß der Accis-Diener der erste und der letzte auf der Accis-
Stube seyn, und eine halbe Stunde vor angehenden Ac-
cis-Stunden allezeit die Schlüssel vom Accis-Directore herun-
ter hohlen, die Thüren eröffnen, und die Cassen-Eische des Mor-
gens abfegen, auch so lange verharren, bis der Letzte von den
Cassen-Bedienten weggehet, die Thüren sodann wiederum gut,
und sicher verschließen, und die Schlüssel bey den Accis-Dire-
ctor herauf tragen. Auch gebühret ihm nicht, unter wählenden
Accis-Stunden, ohne Permission des Einnehmers von der
Haupt-Casse wegzugehen, damit er bey der Hand sey, wann
bey solcher, oder auch den andern Cassen, in Dienst-Sachen
Verschickungen vorkommen, welche er willig übernehmen, dabey
alles treulich und prompt ausrichten, und überhaupt den Ein-
nehmern, auch Controllours in allen Folge leisten muß, wann
dieselben, zu Beförderung des Königl. Interesse, ihm etwas an-
zubefehlen nöthig finden.

besonders bey
den Contre-
bande Sachen.

2. Soll er dem Buchhalter, welcher die Besorgung der
Straf-Fälle hat, mit zur Hand gehen, die Partheyen nach des-
sen Angabe zum Verhör vorfordern, und wegen des Verkaufes
der Contrebande Sachen dasjenige besorgen, so ihm nach den
Umständen deshalb etwa aufgetragen werden möchte.

Wenn das
Ober Accis-
Amt die Aus-
gabe des Hol-

3. Da die Lieferung des Holzes vor die hiesige Wache je-
zo mit einem Entreprenneur verdingen ist, so hat zwar Accis-
Diener, so lange dergleichen Accord subsistiret, damit nichts zu
thun;

thun; sollte aber hinkünftig das Ober- Accis- Amt, wegen Ermangelung eines Entrepreneurs sich genöthiget finden, den Ankauf und Ausgabe dieses Holzes wieder zu übernehmen, muß Accis-Diener dabey assistiren, und Obacht haben, daß damit gut gewirthschafftet, und alle mögliche Menage gebrauchet werde.

4. Da in Mess- und Jahr-Märkts-Zeiten bey der Buchhalterey die ordinaire Accis-Waaren-Beschauer die meiste Zeit auf Revisiones und in andern Verschickungen in der Stadt zerstreuet sind, oder doch nur ab- und zugehen müssen, so soll der Accis-Diener sich, so lange die Messen und Jahrmärkte dauern, beständig in der Buchhalterey aufhalten, und nach Anweisung der Buchhalter dasjenige treulich und unverdrossen verrichten, wozu sie ihn geschickt, und seine Dienste nöthig finden, damit ein jeder Accisante, Einbringer, Kauffer und Verkaufer, nach Verschiedenheit der nöthig habenden Abfertigung aufs schleunigste, als möglich, gefordert werden könne. Breslau den 17. Febr. 1746.

Königl. Preuss. Kriegs- und Domainen-Cammer in Breslau.

Graf Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Diebig, v. Psuel, Hänel, v. Normann.

No. XXIX.

d. d. Berlin den 26. Febr. 1746.

Edict, daß kein Schlesiſcher und Glaſiſcher Unterthan, Bürger und Bauern-Standes, ohne vorgängige Examining oder erhaltenen Licenz-Schein, ſich oder ſeine Kinder zum Kloſter-Stand widmen ſoll.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen etc. Entbieten allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unserer Schleiſiſchen Lande und der Graſſchaft Glaß, Unſern gnädigen Gruß, und fügen denenselben hiemit zu wiſſen:

Mißbrauch einer allzugroſſen Anzahl ſich zum Kloſter-Stande widmenden Leute.

Demnach Uns zuverlässig hinterbracht worden, was maſſen unter Unſern der Römisch-Catholiſchen Kirche bengethanen Schleiſiſchen Einwohnern vom Bürger- und Bauer-Stande inſonderheit in Ober-Schleſien und Unſerer Souverainen Graſſchaft Glaß der Mißbrauch eingeschlichen, daß eine allzugroſſe, und ſo wenig, mit denen Bedürfniſſen des Kirchen-Dienſts, als der Bevölkerung eines jeden Orts proportionirte Anzahl Leute, den Kloſter-Stand erwählen, oder ihre Kinder dazu widmen;

Welcher die Entkräftung des Landes und andre gefährliche Folgen nach ſich zieht.

Und Wir dann ſothanen höchſt ſchädlichen, und nicht allein eine Entkräftung des Landes, ſondern auch viele andere Unordnungen und gefährliche Folgen nach ſich ziehenden Mißbrauch in keine Wege conniviren können, ſondern demſelben, nach dem löblichen Exempel anderer, vor das Wohl ihrer Lande und Unterthanen bekümmerter, auch ſelbſt der Römisch-Catholiſchen Religion ergebener Potentaten, durch dienſame, und mit dem einmahl feſtgeſetzten Statu quo Religionis, welchen Wir in Unſern Schleiſiſchen Landen unverbrüchlich aufrecht zu erhalten, gänzlich

gänglich entschlossen sind, combinable Mittel Einhalt zu thun, Unserer Landes Väterlichen Obliegenheit zu seyn erachten; daß Wir zu dem Ende, und zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks, folgende Veranstellungen und Verfügungen zu treffen vor gut und nöthig angesehen.

1. Soll hinführo Niemand von Unsern Schlesiſchen und Glaſiſchen Römisch-Catholischen Unterthanen, Bürger- und Bauer-Standes in den Closter-Stand an- und aufgenommen werden, er habe denn hiezu vorher von dem jedesmaligen Chef-Präsidenten unserer Schlesiſchen Krieger- und Domainen-Cammern, welchen Wir die Beobachtung dieses Geschäfts ins besondere allergnädigst aufgetragen haben, einen Licenz-Schein erhalten.

2. Zu dem Ende hat sich ein Jeder, der entweder selbst das Closter-Leben zu erwählen Vorhabens ist, oder auch eines oder mehrere seiner Kinder darein treten zu lassen gedenket, bey Unserm in einem jeden Creyſſe verordneten Königlich-Justiz-Rath und Commissario perpetuo sothaner Vornehmens halber zu melden, welcher dann auf dem platten Lande sich darüber mit Unserm Land-Rath desselbigen Creyſſes zusammen thun, in denen Städten aber nebst Unserm Land-Rath den dirigirenden Bürgermeister eines jeden Ortes, mit dazu ziehen, und conjunctim mit denselben von mehr besagten Chef-Präsidenten zu ertheilenden Instruction, die dabey vorkommende Umstände, und ob dergleichen Gesuch ohne Präjudiz des Publici gewisfahret werden könne, pflichtmäßig examiniren, darüber ein ordentlich Protocoll führen, und selbiges, nebst Beyfügung ihres gewissenhaften Gutachtens, obbemeldten Chef-Präsidenten zu weiterer Determination einſenden.

3. Daſerne aber Jemand von Unsern Schlesiſchen und Glaſiſchen Römisch-Cathol. Unterthanen, Bürger- oder Bauer-Standes, wieder besseres Verhoffen, sich beygehen lassen

Scheines ad-
mittiret, wird
mit 100. Du-
caten bestra-
fet.

solte, ohne solche vorgängige Examining, und darauf erhal-
tene gewürige Resolution, den Kloster-Stand anzutreten, oder
seine Kinder dazu zu widmen, so soll derselbe mit willkührlicher
Geld-Busse, auch wohl befindenden Umständen nach, mit Lei-
bes-Strafe angesehen werden, das Convent oder die Societät
aber, welche dergleichen Unterthanen, ohne Producirung eines
Licenz-Scheines, zu den Kloster-Gelübden admittiret haben wür-
de, in eine Geld-Strafe von Einhundert Ducaten ipso facto
verfallen seyn, selbige auch unausbleiblich und mit aller Schär-
fe bengetrieben werden.

Wornach sich denn alle und jede Unsere Römisch-Catholi-
sche Schlesiſche und Glaziſche Unterthanen, Bürger und Bau-
ren-Standes, auf das genaueste allergehorsamst zu achten, Un-
sere Fiscalische Bediente aber fleißig darauf zu invigiliren haben,
damit dieser Unserer Verordnung unverbrüchlich nachgelebet,
david in keine Wege gehandelt, sondern die Contraventiones
jedesmahl zu scharffer Ahndung gezogen werden.

Deß zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict Höchst-
genhändig unterschrieben, und mit Unsern Königlichem Inſiegel
bestärcken, auch zu Jedermanns Wiſſenſchaft durch den Druck
bekand machen lassen. Gegeben Berlin den 26. Febr. 1746.

(L. S.)

Friedrich.

v. Armin. Gr. v. Münchow.

No. XXX.

No. XXX.

d. d. Breslau den 12. Martii. 1756.

Erneuertes Avertissement wegen der von Sr. Königlichlichen Majestät denen Neuanbauenden in Neuß zugetheilten ausnehmenden Beneficiorum.

Dennach Se. Königliche Majestät in Preussen, Unser aller-
 gnädigster Herr, nach glücklich hergestellten Frieden, Ru-
 he und Sicherheit in Schlessien, allergnädigst anbefohlen haben, Die Neuanbauende be- kommen 3. jährige Accise- Freiheit, 26. pro Cent zum voraus und 5. pro Cent nach den vollenden- ten Baue, 10. jährige Befreyung von allen bürgerlichen oneribus u. freies Bürger- und Meisterrecht.
 den bereits befangenen Anbau der Vorstädte zu Neiß nunmehr
 völlig zum Stande zu bringen: Als wird zu dem Ende das
 vorhin deshalb erlassene Avertissement, in specie, was die denen
 Neuanbauenden versprochene Beneficia anlanget, erneuert, und
 denenselben nochmahlen die Versicherung gegeben, daß Höchst-
 Dieselbe ausser dem freyen Bürger- und Meister- Recht, auch
 Zehnjähriger Befreyung von allen bürgerlichen Abgaben, und
 Drenjähriger Exemption von der Consumtions Accise, denensel-
 ben zu ihrem Anbau nach überreichten Riß und Anschlag 26. pro
 Cent, sofort beym Anfang des Baues, Vorschuß- weise baar,
 jedoch gegen einige Bürgschaft, daß der Bau wirklich hinaus
 geführt werde, nach Vollendung des Baues aber annoch 5.
 pro Cent aus einem darzu parat liegenden Fond gleichfalls baar
 auszahlen, nicht minder die Anbauende nach Art und Unter-
 scheid ihrer Profession und Nahrung auf alle convenable Art
 avantagiren zu lassen resolviret, wann vornehmlich die Bau-
 de sich bald angeben, und zum Bau Anstalt machen werden;
 welches alles dem Publico hiermit bekandt gemacht, zugleich
 auch eröffnet wird, daß der Bau keinesweges sehr kostbar, son-
 dern die Gebäude nur von einer Etage, sonst so groß und
 breit oder klein seyn mögen, als es eines jeden Convenienz er-
 fordert, und wie Seine Königliche Majestät nicht zweifeln, es
 werden die Gebäude
 werden von einer Etage
 errichtet, und
 werden die Bauleist-

gen melden
sich bey dem
Commissario
Loci oder bey
der Cammer.

werden auf diese ausnehmende Beneficia ausser denen sich bereits Angegebenen sich mehrere, es seyn Ausländer, oder Einländer find:n, so haben sich dieselben bey dem Krieger- und Steuer-Rath, auch Commissario Loci in Meisse oder Brieg, oder auch selbst bey der Breslauischen Krieger- und Domainen-Cammer zu melden, und von denselben aller Willfährigkeit, auch des obgedachten Vorschusses, zu gewärtigen.

Dessen zu Urfund dieses durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht worden.

Gegeben Breslau den 12. Mart. 1746.

Königlich-Preuss. Breslauische Krieger- und
Domainen-Cammer.

Graf Münchow, v. Nussen, v. Alencon, v. Windwig, Francke, Meyer, Steu-
dener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau, Wiebig,
v. Pfuël, Hänel, v. Normann.

No. XXXI.

d. d. Berlin den 12. Mart. 1746.

General-Pardon, vor die, von Sr. Königl. Ma-
jestät in Preussen Armee und Troupen ausgetretene
Deserteurs und Enrollirte, wann sich dieselben frey-
willig wieder einfinden, oder Dienste zu
nehmen sich angeben.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, 2c. Unserm aller-
gnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden,
was Gestalt sich verschiedene von Dero Armee und Troupen
ausgetretene Soldaten gemeldet und zu erkennen gegeben, daß,
wann ihnen wegen ihrer Desertion, der Pardon von aller sonst
verwirreter Strafe accordiret würde, sie sich wieder gestellen,
und

und von neuen in Diensten begeben wolten; So haben Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät, aus besondern Gnaden resolviret, lassen auch solches jedermänniglich hiermit be-
kandt machen, daß denenjenigen Deserteurs, welche nicht nur
würcklich in Diensten gestanden, sondern auch nur enrolliret ge-
wesen, und denen es ein Ernst ist, wieder in Dero Krieger-
Diensten zu treten, es seyn dieselben von denen Regimentern,
Infanterie, Cavallerie, Dragonern oder Husaren, der völlige
Pardon angedeyen solle, dergestalt, daß alle und jede derglei-
chen Deserteurs, welche sich entweder bey denen Regimentern,
wovon sie entwichen, einfünden, oder bey denen auf Werbung
commandirten Officiers angeben, oder in einer von Seiner
Königlichen Majestät Städten, deshalb melden werden, Kraft
dieses, so wohl von aller Strafe und Ahndung, wegen dieses
ihres Verbrechens, als auch von allen Vorwurf, gänglich be-
freyet seyn und bleiben sollen.

Deß zu Urkund haben mehr Allerhöchstgedachte Seine
Königliche Majestät, diesen Dero General-Pardon, für alle
bisherige Deserteurs und Enrollirte durch den Druck publici-
ren, auch solchen bey Dero Armeen, in denen Garnisonen und
sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch
Ablesung von denen Canzeln bekannt machen lassen, als wor-
nach sich jedermänniglich zu achten, und dieser besondern Gna-
de theilhaftig zu machen, bey fernerm Aussenbleiben aber, desto
schärfere Strafe zu gewärtigen hat.

Signatum Berlin, den 12. Martii 1746.

(L.S.)

Friedrich.

No. XXXII.

Reglement für die Meß- Accis- Cammer, und Ober-
Zoll- Amt zu Breslau, wornach sämtliche Meß- Accis-
und Zoll- Bedienten sich bey der Abfertigung in den Mes-
sen allerunterthänigst achten sollen, ingleichen für die zu
den Messen kommende Verkäufer und Einkäufer
zur Nachricht.

Königl. Sorg-
falt die Mes-
sen in Auf-
nahme zu
bringen.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser
allergnädigster Herr, gleich bey Anlegung der von Aller-
höchst Derselben, aus souverainer Landesherrlichen Macht und
Auctorität, Dero Schlesiſchen Haupt- Stadt Breslau verlie-
henen, auf den Sonntag Lätare, und den Montag vor Mariä
Geburth festgestellten zwey Jahr- Messen, es, wie Jedermann
bekannt, zu Beförderung des Commercii und Bequemlichkeit
der Meß- Commercianten, in Ansehung der Abfertigung, in
keinem Stücke woran ermangeln lassen.

Vereinigung
der Accis- und
Zoll- Expedi-
tion in ein
Zimmer.

Als ist auch in solcher letzten Absicht die Expedition in den
Messen bey Accise und Zoll zusammen gezogen, und dazu bald
Anfangs eine besondere Meß- Accise- Cammer mit dem Ober-
Zoll- Amt in einem Zimmer angezeiget worden.

Reglement
vor die Meß-
Accis- u. Zoll-
Bediente,

Weilen es aber bishero noch an einen besondern vollstän-
digen Reglement, sowohl vor die Meß- Commercianten zur
Nachricht, als auch die Meß- Accis- und Zoll- Bediente zur ge-
nauen Vorschritt- und Norm gefehlet hat. Als haben Aller-
höchst- gedachte Se. Königl. Majestät vor nöthig erachtet, ein
dergleichen Reglement, nach Anleitung der nach und nach wegen
der Breslauischen Messen ergangenen Patente, Rescripten,
Cammer- Resolutionen, bey der Expedition gebrauchten modi
procedendi, und wie es sonst dem Meß- Negotio zuträglich
verfertigen zu lassen; wie denn solches hiermit geschieheth, und
verord-

verordnen Seine Königliche Majestät Kraft sothanen Reglements, daß

1. Die Meß- Accis- Cammer aus folgenden Personen bestehen soll, als

Aus welchen Personen die Meß- Accis- Cammer bestehen soll.

Dem Ober- Accis- Einnehmer von der Getränke- Cassé.

Den zwey ordinairén Ober- Accis- Buchhaltern.

Dem Controleur von der Kaufmannschafft- Cassé.

Einem Cassier aus dem Ober- Accis- Amte, und

Zwey Assistenten vor die Buchhalterey und Cassé.

Von welchen letztern wenigstens einer des Accis- Wesens kundig, und ein würcklicher Accis- Bedienter seyn muß. Sonsten aber dependiret die Ernennung des Cassiers, und der beyden Assistenten von dem Accis- Directore, welcher dahin sehen wird, daß keine andere als capable Subjecta, dazu bestellet werden.

2. Sämmtliche Meß- Accis- Bediente sollen unter Direction des Accis- Directoris stehen, von demselben die einlaufende Cammer- Verordnungen, Rescripta, Edicte, u. empfangen, und zum Effect bringen, auch was derselbe zum Besten des Königlichen Interesse und Beförderung des Meß- Commercii, sowohl schriftlich, als vorkommenden Umständen nach, mündlich ihnen anbefehlen wird, aufs genaueste beobachten, die erforderliche Berichte und Nachrichten prompt und zuverlässig an ihn abgeben, auch in zweifelhaften Fällen bey ihm anfragen, und nach dessen Veranlassungen sich in allen Stücken richten. Daneben müssen die Bediente unter sich selbst gute Harmonie pflegen, und besonders die beyde Gehülffen, willig und gerne verrichten, was Buchhalter und Einnehmer ihnen, zu Beförderung des gemeinschaftlichen Endzwecks den Umständen nach, aufzutragen, und an Arbeit zu ertheilen, nöthig finden möchten.

Die Meß- Accis- Bediente stehen unter der Direction des Accis- Directoris,

3. Bey der Meß- Accis- Cammer müssen sämmtliche expeditende Bediente neben einander in erforderlicher Distanz Platz nehmen, und die Buchhalter insbesondere schon mit An-

und fangen ihre Meßverrichtungen Donnerstags vor der Messe an.

fang der Woche vor Einläutung der Messe, sich zu den ihnen obliegenden Meß-Berrichtungen mit aller Application anschließen, weilen in dieser Woche die mehresten Güter und Verkäufer ankommen, die Meß-Waaren ausgepacket werden, auch der Handel al Grosso, sodann Donnerstages bereits seinen Anfang nimmt. Gleichwie nun

Was die Thor-
schreiber,
Krahn-Mei-
ster und Buch-
halter bey den
ankommenden
Meß-Waaren
zu beobachten.

4. Die Thorschreiber und Krahn-Meister bereits instrui-
ret, auch messentlich allezeit aufs neue zu erinnern sind, daß sie
die mit Meß-Waaren ankommende Schiffer und Fuhr-Leute
auch die Verkäufer selbst mit den Fracht-Briefen, und Ein-
gangs zu ertheilenden Thor-Zetteln an die Buchhalterey ver-
weisen sollen: Also lieget den Buchhaltern ob, sothane Güter,
wenn sie zuvor die Stücke durch einen Beschauer überzählen
lassen, und laut Thor-Zettels alles richtig befunden worden,
in ihr gewöhnliches Eingangs Journal einzutragen, woben
deutlich zu vermercken die Anzahl der Fässer, Kisten, Ballen, &c.
so jeden fremden Verkäufer gehören, ihre Signaturen, Numern,
nebst dem Gewicht laut Fracht-Briefes, Sorte der Waaren,
des Eigenthümers Vor- und Znnahme, Locus Domicilii, auch
wo er logiren, die Waaren einsezen, sein Gewölbe nehmen, oder
in einer Boutique feil haben werde. Ehe und bevor diese An-
zeige geschehen, ist niemanden erlaubt, die Waaren eigen-
mächtiger Weise auszupacken; Falls aber dennoch sich einer
oder der andere der Ordnung unangemeldet unterfangen wür-
de, muß er erinnert werden, künftig hierunter der Ordnung zu
folgen. Wenn auch Fremde ihre Güter unter Adresse ihrer
Commissionairs allhier auf Breslau spediren, müssen die Com-
missionairs, es seyn hiesige Kaufleute, Bürger oder andere
Personen, bald Eingangs, der Buchhalterey nachrichtlich mel-
den, daß es fremde Meß-Waaren, auch solche an den Eigen-
thümer nicht eher extradiren, bis letzterer vorhero, an ostgedach-

ten

ten gehörigen Orte, solche vor sein propres Meß-Gut agnosci-
ret, und deshalb die nöthige Anzeige gethan.

5. Die Christliche Kaufleute, so von Orten ausserhalb Das Meß-Gut von fremden Orten ist von aller Revision frey. Breslau die hiesigen Messen mit solchen Waaren beziehen, so unter Meß-Gut gehören, sind von aller Revision frey, und können, sobald sie in der Buchhalterey die erfordernten Nach-
richten abgegeben, die eingebrachten Waaren selbst entsegeln, und eröffnen, ohne vorhero nöthig zu haben, wegen des Inhalts nach dem Gewicht, Preise, u. münd- oder schriftlich Declara-
tion zu thun, oder auch die Factura zu zeigen; Allermassen dann Se. Königliche Majestät allergnädigst wollen, daß diese Freyheit einem jeden ungekränkt bleiben, und deßhalb Nie-
manden Schwierigkeit gemacht werden solle. Dahingegen müssen alle Juden ohne Unterscheid, es mögen seyn Breslauis-
sche, andere einländische, oder auch fremde, alle ihre einbrin-
gende Meß-Waaren von der Accise und dem Zoll auspacken lassen; zu dem Ende sollen Buchhalter die Juden bey Ansage
ihres Meß-Gutes anhalten, specifique Declarationes von dem Inhalt der einkommenen Ballots u. schriftlich einzugeben, und
wenn solches geschehen, einen Accise-Beschauer, in Beglei-
tung eines Beschauers aus dem Ober-Zoll-Amt hin schicken, die
Revision genau vorzunehmen.

6. Weilen die Meß-Accise nicht bey der Entrée sondern Die Meß-Accise wird nicht bey der Entrée, sondern von der Loosung erhoben. von der Loosung gegeben wird; so sollen Buchhalter, vor die
auswärtige Meß-Verkäufer, ein besonderes alphabetisches
Conto-Buch messentlich halten, und darinnen, aus dem Ein-
fuhr-Journal unter eines jeden Commercianten nach dem Al-
phabet aufzuführenden Nahmen, und vermittelst Bemerkung
der §. 4. zu notiren anbefohlenen Umstände hintereinander übers-
tragen, was ein jeder laut Journals von Zeit zu Zeit an Meß-
Gütern einkommen, damit beyhm Schluß der Messe, wenn
wegen der Loosung Richtigkeit gemacht wird, sofort aufgesun-
den

den, und nachgesehen werden könne, was dieser oder jener Meß-Commerciant an Waaren einkommen habe. Daneben müssen in sothanen alphabetischen Register besondere Rubriken befindlich seyn, worinnen die entrichtete Accise, und der Bestand unverkaufter Waaren notiret werden könne.

Einrichtung
bey der Meß-
Accis-Casse.

7. Da die Einnahme der Meß-Accise bisher durch ein Comtoir hat bestritten werden können; so soll auch künftig, wenigstens vor der Hand, nur eine Meß-Accise-Casse seyn, und der dabey bestellte Rendant von der Getrânck-Casse, nebst dem Controlleur und Casier, den Donnerstag vor der Meß-Woche die Expedition anfangen, und damit 2. bis 3. Tage nach der Zahl-Woche continuiren, weilen aufs längste Mittwoch nach der Zahl- oder Scontro-Woche, die Meß-Accis-Rechnungen zu schließen, und muß dahero von der Buchhalterey davor gesorget werden, damit dagegen die in dem alphabetischen Conto-Buch noch offen stehende Lösung-Posten einkommen. Vor dieser Meß-Accis-Casse müssen alle auswärtige Verkäufer, so Meß-Waaren eingebracht haben, erscheinen, und Richtigkeit pflegen; woben der Rendant die Accisanten examiniret, den Accis-Zettel ausfertigt, solchen zuförderst unter der laufenden Numer zu Manual trägt und so dann dem zur Seite sitzenden Controlleur zustellet. Dieser stellet den Zettel in der Controlle zur Einnahme, reicht ihn hernach dem Casier hin, welcher von dem gegenwärtigen Accisanten die ausgeworfene Meß-Accise abfordert, und den Zettel dem nächst sitzenden Buchhalter einhändiget, der hierauf die berichtigte Lösung in dem alphabetischen Conto-Buch abschreibt, und dem Accisanten, wenn derselbe zuvor angezeigt: Ob alle eingebrachte Waaren abgesetzt, oder nicht, und wie viel Kisten, Fässer, Ballen, 2c. in letztern Falle entweder bis zu künftigen Jahresmarkt und Messe, oder auch zum wieder absenden, und bey wem im Bestande bleiben? (als welche Umstände alle in dem alpha-

alphabetischen Conto-Buch unter gehöriger Rubrique genau zu vermerken,) zuletzt den Meß-Accis-Zettel extradiret, und ihn instruiret, daß er solchen bey der Retour im Thor bey dem Thor-schreiber anzugeben habe.

Wenn der Accisante über seine Waaren, mit einem eigenen Thor-Zettel versehen, wird darauf die laufende Nomer, unter welcher die Post berechnet, nebst dem Quanto der Meß-Accise ausgeworfen, und solcher Thor-Zettel, nebst dem von der Cassie besonders auszufertigenden Meß-Accis-Zettel, der Buchhalterey zum abstempeln, und völliger Abfertigung, von dem Cassier gleichfalls eingehändigt, damit auf dem Fall, wenn noch etwas zu erinnern, oder diese Post noch nicht zu Buche getrag-
gen, solches noch geschehen könne.

8. Was in specie anbetriß auswärtige Juden, welche nach dem 5. §. gehalten, ihr Meß-Gut schriftlich zu declariren, und ordentlich in Gegenwart 2. Beschauer auszupacken, so muß bey der Berichtigung ihrer Meß-Accise der von Beschauern attestirte Revisions-Zettel, zum Grunde genommen, und falls nicht alle Waaren verkauft, die Losungs-Accise nicht eher angenommen werden, bis Buchhalter wiederum durch ein paar Beschauer den Bestand nachsehen lassen, und wegen des würdlichen Verkaufs vorhero mit den Accisanten Berechnung ange-
leget haben.

Die Juden de-
clariren ihr
Meß-Gut
schriftlich und
werden revi-
diret.

9. Da die 2. Assistenten der Meß-Accis-Cammer eben darum verwilliget worden, daß Einnehmer und Buchhalterey bey der vorkommenden vielfältigen Arbeit in Ein- und Ausfuhr, und wie es sonst die Einrichtung der hiesigen Messen erheis-
schet, sich ihrer Beyhülfe nützlich bedienen können, so kan zwar nicht determiniret werden, worinnen eigentlich ihre Verrichtun-
gen bestehen, der eine aber, welches billig ein der Expedition in der Buchhalterey und des Accis-Wesens überhaupt Kund-
ger, auch in Rechnen und Schreiben vor andern geübter Waa-
ren

Worinn die
Verrichtun-
gen der Meß-
Accis-Offici-
anten eigent-
lich bestehen.

ren: Beschauer seyn muß, soll vornomlich zu Schreibung der Papier: Zettel und Einnahme des Nachschusses von den nach den accisbaren Städten, oder außs platte Land ausgehenden Waaren, unter Direction der Buchhalter, als zu deren Departement diese Arbeit sonst gehöret, der 2te hingegen zu Abschreibung der täglichen Meß: Rapports, anderer Meß: Nachrichten, und wo es sonst nöthig, als Meß: Accis: Cammer: Schreiber gebraucht werden.

Der Accis: Inspector assistiret gleichfalls bey der Meß: Accis: Cammer.

10. Nächst dem muß der Accis: Inspector in wärender Messe wenigstens täglich ein paar mahl sich auf der Meß: Accis: Cammer einfinden, damit wenn etwan Veranlassungen eingelaufen, und resolviret worden, so in den Thoren oder Vorstädten zu publiciren, und ad Effectum zu bringen, ihm solche zugestellet, und bekannt gemacht werden können: wie dann derselbe hierdurch angewiesen wird, es hierunter an seinem Dienst: Eifer in keinem Stück ermangeln zu lassen. Auch müssen, die sonst zur Buchhalterey gehörigen Accis: Waaren: Beschauer, sich frühe und späte auf der Meß: Accis: Cammer erfinden lassen, und die einem jeden von Buchhaltern zugetheilte Revisiones nach vorkommenden Thor: Zetteln, und Waaren: Declarationen, gewissenhaft und außs schleunigste, als nur möglich, verrichten, damit niemand zur Ungebühr aufgehalten, noch sonst jemanden zu gegründeten Klagen Ursache gegeben werde.

Wann die Arbeit der Meß: Accis: Stunden ihren Anfang nimmt, und wieder aufhöret.

11. Die Accis: Stunden in der Messe, sollen des Morgens von 8. bis 12. Uhr, und des Nachmittages von 2. bis 6. Uhr, auch wenn die Arbeit überhäuft, und binnen diesen Stunden die Leute nicht alle expediret werden können, noch länger gehalten werden, die Meß: Accis: Bedienten in solcher Zeit auf der Meß: Accis: Cammer gegenwärtig seyn, und die Meß: Commercianten abfertigen. Im Fall aber einer oder der andere durch Krankheit, oder andere erhebliche Ursachen, abgehalten werden

werden sollte zu erscheinen, muß derselbe solches dem Accis: Directori beyzeiten anzeigen, damit ad interim an dessen Stelle ein anderer geschickter Accis: Bedienter zur Verwaltung seines Amts bestellet werden könne. Auch sollen die andere Bediente vom Zoll, und von der ordinair: Accise ebenfalls Vormittags von 8. bis 12, und Nachmittags von 2. bis 6. Uhr, auf dem Ober: Accis: Amt bey den Cassen bleiben, damit die Meß: Commercianten, welche bey Entrichtung der Meß Accise, auch öfters bey dem Ober: Zoll: Amt, und bey der ordinair: Accis: Casse etwas abzuführen haben, dabey zugleich abgefertiget werden können, und nicht bis den andern Tag sich aufhalten dürfen.

12. Gleichwie nun sich von selbst versteht, daß die Accisanten sich gegen Königliche Bediente bescheiden verhalten, und alles weitläufige Disputiren vermeiden müssen, So. Königl. Majestät auch hierdurch allergnädigst ordnen, und wollen, daß ein jeder Meß: Commerciant ohn Unterscheid, er sey Käufer oder Verkäufer, oder sonst wer er wolle, vor Dero Meß: Accis: Cammer, und Ober: Zoll: Amt bey der Abfertigung alle geziemende Achtung tragen solle; Also sind auch im Gegentheil sämtliche Meß: auch übrige Accis: und Zoll: Bediente schuldig sich ohne Unterscheid gegen die Fremde nach Breslau zur Messe kommende Kaufleute, und Einkäufer, hof und freundlich zu betragen, und hauptsächlich dahin zu sehen, daß dieselben geschwinde, auch so viel nur möglich, ein jeder nach der Zeit und Ordnung, wie er angekommen, expediret, und das Groß conserviret werde, damit Käufer und Verkäufer um so mehr animiret werden ihren Handel anhero zu richten, und fest zu stellen.

Keinem von den Bedienten aber ist erlaubt in seinem Hause von den Meß: Accisanten Thor: Zettel oder Declarationen und Meß: Accise anzunehmen, und sich daselbst einer Abfertigung anzumassen, sondern sämtliche Accisanten, müssen wegen

Es ist so wohl
die Bescheiden-
heit auf Sei-
ten der Meß-
Commerciant-
ten, als auf
Seiten der
Meß: Accis-
Cammer zu
beobachten.

Die Abferti-
gung geschie-
het auf der
Meß: Accis-
Cammer und
nicht zu Hause.

gen Berichtigung ihrer Meß-Accise, an die Meß-Accis-Cammer verwiesen werden; Allermassen dann derjenige, welcher diesem in einem oder andern Stücke entgegen handelt, nachdrücklicher Bestrafung zu gewärtigen hat.

Des Sonntags vor- und nach der Predigt geschieht eine Stunde die Abfertigung der Meß-Accisanten und die Visitationen bis um 8. Uhr auf den Ober-Accis-Amt.

13. Damit auch die Meß-Commercianten, welche des Sonntags einkommen, oder des Sonnabends die gesetzten Meß-Accis-Stunden versäumet, nicht aufgehalten werden, so sollen der Meß-Accis-Einnehmer und Controlleur und Casier, auch ein Buchhalter des Sonntags nach der Vor- und Nach-Mittags-Predigt jedesmahl eine Stunde auf die Accis-Cammer gehen, und dieselben abfertigen, wobey auch in eben solcher Absicht der Ober-Zoll-Verwalter, oder Zoll-Controlleur, nebst sämtlichen Accis- und Zoll-Beschauern sich mit einfinden, und von Beschauern ihrer Zwen, welche die Woche haben, wie in den übrigen Wochen-Tagen während der Messe, bis Abends um 8. Uhr, wegen Visitation, und Eröffnung der späte eingekommenen Wagen, Coffers und dergleichen, auf dem Ober-Accis-Amt verharren müssen.

Was besondres bey den Leinwands-Handel zu beobachten.

14. Da das Verlehr mit ein- und ausländischer Leinwand, eines von den Haupt-Negotiis in der Messe, und bekandt ist, daß alle diese Waare aufs Leinwand-Haus kommen, und daselbst verkauft werden muß; so ist nöthig, daß auf dem Leinwand-Hause, die ganze Messe durch, auch des Sonntags nach den Predigten, ein paar Beschauer gegenwärtig seyn, um die Kisten und Packer zu eröffnen, nach Proportion zu ganzen, drey Viertel, halben, ein Drittel und Viertel Kisten solche anzuschlagen, und zu examiniren, ob es Schlesische, Böhmishe oder Sächsische, und zwar in Ansehung der letztern, ob es gestreifte, bunte und gedruckte, oder gezogene Waare? Dahero denn der Meß-Accis-Cammer, und dem Ober-Zoll-Amt hierdurch aufgegeben wird, zwey der Leinwand-Waaren kundige Beschauer, und zwar einen von Seiten der Accise, und den andern ab Seiten

ten des Zolles bey Zeiten dahin zu schicken, und so lange es nöthig, beständig auf dem Leinwand-Hause zu lassen, vorhero aber dieselben wohl zu instruiren, daß sie auf obiges, nach Eyd und Pflicht, acht haben, und den conjunctim zu fertigenden Risten-Anschlag, nebst der Sorte der Waaren, entweder auf dem Thor-Zettel unter ihrer Unterschrift vermercken, oder aber, wenn dergleichen Meß-Güth bey der Buchhalteren, unter andern mit Fracht-Fuhr-Leuten angekommenen Güthern, bereits mit notiret wäre, darüber dem Eigenthümer eine a parte schriftliche Notice aufstellen sollen, als mit welcher besondern Notice, oder dem Thor-Zettel sich hernach Einbringere bey der Meß-Accis-Casse zu melden, und die fixirte Risten-Accise abzuführen haben.

15. Die Meß-Accise wird nicht von der ganzen Waare, Die Meß-Accise wird nicht von allen Waaren, sondern nur von der Lösung entrichtet. so dieser oder jener fremder Verkäufer eingebracht, entrichtet, sondern Se. Königl. Majestät wollen, declariren und befehlen hiermit, um die Breslauer Messen besonders zu beneficiren, daß solche nur von der würrklichen Lösung oder Verkauf gegeben und genommen werden solle. Wie denn auch alle auswärtige Verkäufer, es seyn Ein- oder Ausländer, ausser der geringen festgesetzten Lösung Accise, weder an Königl. Zoll noch andern Königlichen Ausgaben, sie haben Nahmen wie sie wollen, weiter das allergeringste zahlen dürffen, nur erfordert die Ordnung, daß sie bey dem mit der Accis-Cammer in einer Stube Session habenden Ober-Zoll-Amt, die über die Schlesiße Grenze gekommene fremde Meß-Güther, daselbst auf ihren Nahmen notiren lassen, nicht weniger sich, nach entrichteter Lösung-Accise, mit dem Meß-Accis-Zettel daselbst wieder melden, solchen Zettel, dem die Einfuhr-Register führenden Bedienten zum Abschreiben vorzeigen, und den bleibenden Bestand unverkaufter Waaren anzeigen.

16. Nächstdem soll es in der auswärtigen Meß-Verkauf, Die Declaration geschieht schriftlich. fer freyen Gefallen stehen, ob sie ihre Lösung bey der Meß-Casse

oder mündlich se mündlich oder schriftlich declariren wollen. Es muß aber auch von Conto unter der Losung der Absatz auf Conto und Credit nicht weniger per baratto mit angegeben werden.

Wobey Se. Königl. Majestät des allergnädigsten Vertrauens leben, daß Niemand bey dem geringen Satze der Königlich Allerhöchsten Gnade, zu Vervortheilung Dero Meß- Accis- Casse mißbrauchen, sondern vielmehr ein Jeder den gehabten Absatz richtig angeben werde.

17. Die Meß- Accise beträgt ohne Unterscheid von ein- und ausländischen Waaren 1. pro Cento und soll denen Fremden unter dem Prätext, daß einige Meß- Commercianten ihren Verkauf nicht richtig angegeben, ein mehrers als der Satz von 1. pro Cent. ausmacht, nicht angesetzt werden. Nur ist der Cof- fee davon ausgenommen, als welcher pr. Pf. 4. Gute Pf. giebet. Und wie die Weinwand Kisten vor jeho. in Anschlag genommen werden, zeigt die Beylage A.

Wie es mit den retour- Waaren zu halten.

18. Wegen der nach vollendeter Messe unverkauft wieder um retour ad locum unde oder auf andere Messen gehenden Güter, hat es zwar dabey sein beständiges Verbleiben, daß dieselben ohne alle Abgabe frey auspassiren, es muß aber das Ober- Zoll- Amt wohl Acht haben, ob auch etwa auswärtige Negotianten Güther mitbringen, so nach auswärtigen Landen destiniret, und bereits verkauft, keinesweges aber allhier zum Verkauf dienen sollen, als wovon der ordinaire Durchgangs- Zoll zu erheben und nicht zu gestatten, daß unter dem Nahmen der ad locum unde, oder nach andern Messen zu anderweitigen Handel zurückgehenden Waaren, dergleichen nach andern Orten destinierte und verkaufte Güther mit Defraudation des Transito- Zolles frey auspassiren.

oder wenn sie nach andern Schlesiſchen Städten transsitiren.

Falls sonst ein Fremder nach Schlesiſchen Orten ein Stück Waare, so bey ihm bestellet, uneröffnet durchgehen lassen wolte, so stehet ihm solches zwar frey, jedoch muß die Meß- Accise

Accise davon entrichtet werden, auch wird es sonst bey Zoll und Accise damit gehalten, als wann diese Waaren hier allererst gepackt worden.

19. Von der Meß-Accise, ausser den würcklichen Retour-Waaren, sind frey Die einländi-
sche Fabrique-
Waaren aus
allen Königl.
Landen sind
von der Meß-
Accise frey.

a) Alle einländische Fabrique-Waaren aus Schlesien, und andern Königlichen Landen ohn Unterscheid, wann ein Pafir-Zettel dabey, daß Materialien dazu versteuert, oder auch, wenn die einländische Kaufleute und Fabriquanten den Meß-Accis Bedienten gnugsam bekandt sind, oder sich auch sonst legitimiren können, daß sie keine andere als dergleichen einländische Fabriken, und keine fremde Waaren führen. Es soll auch von dergleichen Manufacturen aus andern Königlichen Provinzen in den Messen kein Einfuhr-Zoll genommen werden.

b) Alle andere Waaren, welche in einer andern Königlichen Stadt schon versteuert worden, welches die Einbringer durch beglaubte Accis-Attestata, oder allenfalls durch künftbare Siegelung dociren müssen, welchenfalls auch der Einfuhr-Zoll cessiret. bereits in ein-
ländischen
Städten ver-
steuerte Waa-
ren.

c) Alle Schlesische wollene, und halb-wollene Waaren, als Tücher, Futter-Flanelle, Rasche, Boye, Hüthe, Strümpfe, Mesolan und andere Zeuge vom Lande, wozu die Wolle nicht versteuert, indem es ratione dieser von unversteuerter Wolle fabricirten Waaren bey den Säzen des ordinairen Tariffs bleibt, nach welchen sie noch unter 1. pro Cent. stehen. Die wollne
Waaren von
platten Lande
erlegen den
Tariff mäßig-
gen Satz.

d) Alle Weine, Brandweine, und andere Getränke, auch Victualien und Delicatesen, weilen davon keine Meß-Accise sondern die ordinaire Consumtions und resp. Handlung-Accise erlegt werden muß, dahero die damit zur Messe kommende fremde Verkäufer, deßhalb von der Meß-Accise. wein und alle
Victualien
und Delicates-
sen erlegen die
Consumtions-
Accise.

Accise weg: und nach der ordinairen Accise zur Versteuerung ihrer Waaren gewiesen, und daselbst abgefertiget werden müssen. Ueberdem bleibet es ratione Verzollung dieser Waaren bey der ordinairen Verfassung.

Welche Waaren die ordinair Accise und den Zoll bey der Ein- und Ausfuhr erlegen.

Die Pohlische und Russische Waaren passiren gegen baratto frey ein.

Wohin die Vieh-Handlungs-Accise in der Messe zu verrechnen.

Die Breslauische Kauffmannschaft erlegt den ordinairen Zoll und Accise.

Die Butten-Träger sind der Revision unterworfen und erlegen die ordinair Accise und Zoll.

e) Alles Wachs, Woll, Garn, Luchten, Hering, Stockfisch, Lein: Saamen, Honig, Bley und Schroot, rohes Stahl und Eisen, schlechte Topfer: und Holz-Waaren, rohe Rind: Häute und Schaaf: Felle, und dergleichen Waaren, als wovon nach dem ordinairen Tariff Accise und Zoll in Ein- und Ausfuhr zu nehmen. Türkisch Garn aber giebt Meß: Accise und ist Zoll-frey.

f) Ratione der Pohlischen, Moscomitischen, und andern Waaren, so ausser den Messen gegen baratto frey einpassiren, bleibet es auch zur Meß: Zeit überhaupt bey der gewöhnlichen Accis- und Zoll-Verfassung.

g) Die Accise vom Vieh-Handel ist in den Messen, wie ausser denselben, wird auch nicht bey der Meß: sondern der Kauffmannschafts-Casse berechnet.

h) Alle Waaren, so die Breslauische Kauffmannschaft gegen die Messen und in denselben einbekommt, als welche wie sonst veraccisirt, und verzollt werden müssen, in gleichen sind von der Meß-Accise eximirt.

i) Die Waaren, welche die sogenannte Butten-Träger und andere die Breslauischen Messen, und von da die Schlesische Jahrmärkte, einen nach den andern, & vice versa mit allerhand Spitzen, Posamentier: Galanterie: Kurgen: Nürnberger: Augsburger: Bücher: und Bilder: oder andern Krahm-Waaren beziehende, und sich auf solche Art im Lande nührende auswärtige Minutirer, und zum Theil Hausirer, es seyn Christen oder Juden, zur Messe über die

die Schlesiſche Grenze etwa von neuen einbekommen, in dem dergleichen Leute als Meß-Commercianten nicht an-
geſehen werden können, ſondern der Reviſion unterwor-
fen bleiben, auch gleich nach der Reviſion von dem gan-
zen Betrag ihrer Waaren die ordinaire Acciſe und Con-
ſumo-Zoll, und zwar der fremde Verkäufer bey der Ac-
ciſe à Rthlr. 1. Ggr. zu bezahlen ſchuldig ſind.

- k) Die Commiſſions-Waaren, ſo ein auswärtiger abwe-
ſender Kauffmann an einen hieſigen Kauffmann zur Meſſe
ſendet, als in Anſehung deren es eben ſo zu halten, wie mit
des hieſigen Kauffmanns propren Gut; Nur gehet das
jenige, ſo nicht abgeſetzt, ad locum unde, und nach andern
Meſſen Acciſ- und Zoll- frey zurück. Sollte aber

Die Commiſ-
ſions-Güter
der hieſigen
Kauſleute wer-
den als eigne
Güter ange-
ſehen.

20. Ein fremder Verkäufer, welcher ſonſten die Breß-
lauer Meſſen gebauet und beſucht hat, auch zu der nächſt be-
vorſtehenden Meſſe, in ſolcher Abſicht die Waaren abgehen
laſſen, durch außerordentliche Zufälle behindert werden nachzu-
kommen, oder Bevollmächtigte nachzuſchicken, daher er ſich ge-
nötiget ſähe einem hieſigen Kauffmann aufzutragen, den Ver-
kauf von anhero ſpedirten Meß-Güthern zu beſorgen; ſoll in
ſolchen Fall, und wann ſich der Commiſſionair vorhero deßhalb
durch Vorzeigung der erhaltenen Vollmacht, genugſam legiti-
miret hat, von der Loſung kein Zoll, ſondern nur 1. pro Cent.
Meß-Acciſe genommen, es auch ſonſten mit dieſer Waare eben
ſo gehalten werden, als wenn der Eigenthümer oder deſſen
Leute ſelbſten gegenwärtig wären.

In welchen
Fällen derglei-
chen Güther
nur die Meß-
Acciſe entrich-
ten.

21. Ob zwar die Fabrique-Waaren, wovon in König-
lichen Provinzien prima materia verſteuret, feſtgeſetzter maſſen
frey bleiben, ſo können ſich dennoch Verkäufer nicht entbrechen,
nach der Meſſe ſich bey der Meß-Acciſ-Commer wieder zu
melden, und ihre Loſung nebst dem Beſtande, ſo entweder un-
verkauft zurück gehen, oder bis zur andern Meſſe ſtehen blei-
ben

Was bey den
einländiſchen
Fabrique-
Waaren, oder
die ſchon ver-
ſteuert ſind,
zu beoſachen.

ben soll, gehörig anzufagen, damit der Verkauf zu Facilitirung der verordneten Meß-Nachrichten, in einem besondern Frey-Register notiret, der Bestand aber bey der Retour abgeschrieben, und versiegelt werden könne.

Eben so ist es zu halten mit den andern Waaren, so einländischen Commercianten, oder auch die sich im Lande auf den Jahrmärkten nährende auswärtige Verkäufer herbringen, und welche in loco Domicilii, oder einer andern accisbaren Stadt schon zur vollen Consumtion versteuert worden.

Die Meß-Einkaufs Accise wird nicht er-
leger und die
1. pro Cent.
Meß-Accise
denen einlän-
dischen Käuf-
fern von der
Consumtions-
Accise abge-
schrieben.

Wie es mit
dem Nach-
schuß von den
Waaren, so
nach andern
Schlesischen
Städten ge-
hen zu halten.

22. Der Meß-Einkaufs Accise haben Se. Königliche Majestät, in den publicirten Patenten, Avertissements und Declarationen, zum Besten des Negotii sich völlig begeben, declariren auch solches hiermit nochmalts allergnädigst, und verordnen überdem, daß auch so gar das vom Verkäufer bezahlte 1. pro Cent. Meß-Accise, dem Einkäufer aus Einländischen Accisbaren Städten so wohl, als denen Krämern vom platten Lande, an der zu bezahlenden Consumtions-Accise gut gethan werden solle. Wann solchemnach

23. Nach den Orten Schlesiens, wo Accis- und Zoll-Ämter vorhanden sind, in der Messe Waaren ausgehen, so übergiebet der Absender oder Einkäufer bey der Meß-Accise Cammer sowohl, als bey dem Ober-Zoll-Amt, eine specifiquie Declaration davon ein, und entrichtet bey der Meß-Accis-Cammer oder auch, wenn solches künftighin vor besser befunden werden sollte, in loco ad quem, nach Abzug 1. pro Cent. Meß-Accise den Nachschuß der betragenden Consumtions-Accise zu Erfüllung des Sayes in andern accisbaren Städten: wogegen im erstern Falle die Waaren an dem destinirten Orte Accise frey einpassiren; Als weß Endes die Meß-Accis-Cammer so lange als der Nachschuß zu Breslau genommen wird, nach dessen Entrichtung, entweder unter der Declaration, oder auf einen besondern gedruckten Papier-Zettel, die beschene Versteu-

Versteuerung attestiren, und damit die Waare an den bestimmten Orte Accise-frey eingehe, solchen dem Einkäufer gestempelt einhändigen muß. Sonsten aber, wenn künftig der Nachschuß in andern Städten zu nehmen, geordnet werden sollte, attestiret die Meß: Accis: Cammer nur, daß die Meß: Accise mit 1. pro Cent bezahlet sey. Bey dem Ober: Zoll: Amt im Gegentheil wird in dem angemerckten Fall, da die Waaren nach einer Zoll: Stätte gehet, von allen Waaren, so keine Landes: Producta sind, ein halb pro Cent Meß: Zoll abgegeben, und in loco Consumtionis an Zoll und Aufschlag weiter nichts gezahlet, zu welchem Ende den Käufern, oder Absendern darüber ein gewöhnlich Paßier: Pallet zugestellet werden soll.

24. Was in der Messe aufs Land an Waaren, so keine Landes: Producta sind, zu eigener Consumtion und Provision, oder auch Wiederverkauf ausgehet, giebt bey dem Ausgange ebenfalls ein halb pro Cent. Zoll, weiter nichts. Auch wird bey der Accise von den Land: Krähmern der Nachschuß von allen Waaren nach den ordinairn Sätzen, wie vorher in Ansehung der accisbaren Derter verordnet, genommen, was aber aufs platte Land zu eigener Consumtion, und Provision eingekauft wird, paßiret ganz Accise-frey aus.

25. Damit übrigens nicht nur die Einheimische, sondern auch, und zwar vornehmlich die Ausländer, bey dem Einkauf in den Breslauer Messen verspühren mögen, wie Se. Königliche Majestät es Selbst, mit Hintansetzung Dero Cassen: Interesse an nichts ermangeln lassen, das Meß: Negotium florissant zu machen, so lassen Allerhöchst Dieselben den Ausfuhr: Zoll von Meß: Waaren gänzlich cessiren, und soll von dergleichen Waaren, welche zur Ausfuhr ausser Landes von Fremden selbst in der Messe gekauft, oder von solcher dahin versendet werden, es geschehe von wem es wolle, bey dem Ausgange weder einiger

Die Meß Gü-
ther sind von
Ausfuhr: Zoll
frey.

Ausfuhr-Zoll noch einige Accise erleget, sondern nur beym Zoll ein Passier-Pallet darauf gelöst werden.

Die Transito-Güter aber bezahlen den Zoll.

Der Zoll von durchgehenden Waaren aber, hat mit dem Meß-Negotio keine Connerion, und müssen dahero alle transittirende Güter in der Messe, wie ausser derselben, zur Durchfuhr mandatsmäßig in Verzollung genommen werden.

Der Ober-Zoll-Verwalter dirigirt die Zoll-Expedition in der Meß-Cammer, wann solche anfängt und geendigt wird.

26. Ob zwar die Meß-Accis-Cammer, und das Ober-Zoll-Amt vorhin zur Commodite der Commercianten ihre Expedition zusammen in einem Gemach haben, so sollen doch zur Einnahme des Meß-Zolles und Ausfertigung der Zoll-Passier-Palette, der Ober-Zoll-Verwalter, nebst dem Amts-Schreiber und einen andern Gehülfsen sich solehergestalt in den Meßsen placiren, daß sie zusammen sitzen, und der Ober-Zoll-Verwalter die ganze Zoll-Expedition dirigiren könne. Diese Meß-Zoll-Verfassung nimmt Donnerstags frühe vor Einläutung der Messe ihren Anfang, und dauert bis zu Ende der Zahl-Woche, da das Meß-Zoll-Manual nebst der Controkke geschlossen, und vermittelst Befügung des erstern die Einnahme in dem Einfuhr-Manual des Monats, worinne die Messe zu Ende gegangen, nach Abzug des vor diese extraordinaire Arbeit fixirten messentlichen Douceurs, berechnet wird. Der Ober-Zoll-Verwalter führet das Manual, der Amts-Schreiber die Controkke, und ein Gehülfe assistirt bey Schreibung der Passier-Zettel.

Die Verkäufer der einländischen Fabrique-Waaren erhalten eine Anzahl gedruckte Atteste zur Extension.

27. Denen zur Messe mit einländischen Fabrique-Waaren kommenden Verkäufern, soll die Meß-Accis-Cammer, so bald sie sich melden eine hinlängliche Partie gedruckter Atteste, nach dem Formular sub B unentgeltlich zustellen, und sie instruiren, daß sie bey vorfallenden Absatz ihrer Waaren an Einländer, solche verständlich extendiren, die gelassene Lücken mit dem Nahmen des Käufers und Orts, wo derselbe her ist, wobey die Species der Waaren mit zu exprimiren, ausfüllen und unter ihrer Unterschrift dem Käufer zustellen sollen, damit Letzterer bey

ben Zoll und Accise vermittelst solchen Attestati weiter seine Abfertigung suchen und daselbst dociren könne, daß die specificirte Species von würcklich einländischer Fabrique.

28. Da das Hausfiren dem Negotio zu Breslau nachtheilig, und dahero auf eine unumschränckte Weise nicht gestattet werden kan, um so mehr, als bekannt ist, daß unter den Hausfirern in den Messen viel liederliches Judent und ander Gesindel herum läuft; so soll die Meß-Accis-Cammer mit keiner andern als kurzen Waaren die Hausfireren, auch lediglich und allein nur in der Meß-Woche 6. Tage über gestatten, wosfür die Impetranten zur Meß-Accis-Casse täglich 1. 2. bis 4. Ggr. auch nach ihren Umständen, mehr zu zahlen schuldig, und bekommen sie dagegen einen gedruckten Hausfirer-Zettel, worinn ihr Name, der Ort, wo sie her sind, auf wie viel Tage, und mit was für Waaren sie von Haus zu Hause herumzugehen Erlaubniß haben, nebst deutlicher Benennung des letzten Tages, und wie viel sie täglich an Accise bezahlt? von dem Meß-Accis-Rendanten exprimiret werden muß; Wobey zu bemercken, daß dergleichen Waaren, womit die Hausfirer herumgehen, wenn sie nicht schon veracciset, ausser der vor das Hausfiren zu entrichten den Tags-Accise, noch besonders versteuere werden müssen. Damit aber niemand ohne gesuchten Concessions-Zettel, noch mit andern als kurzen Waaren herumgehe, so müssen die Unter-Bediente, in specie Zollbereiter, instruiret werden, darauf fleißig zu vigiliren, und den Hausfirern, welche sich ohne Zettel, oder mit verbotenen Waaren betreten lassen, die Waaren wegzunehmen, und solche zur Meß-Accis-Cammer zu liefern, allwo dergleichen Uebertreter entweder mit einer Geld-Busse, oder auch zumahl das 2te oder 3te mahl mit gänzlicher Confiscation zu bestrafen, wie solches der Accis-Director erkennen wird, nachdem demselben deßhalb von der Buchhalterey, mediantes Protocollo, der Vortrag geschehen.

Das Hausfiren in der Messe wird nur mit kurzen Waaren 6. Tage gestattet, und wie viel davon zu entrichten.

Die ertheilte
Licenz: Zettel
zum Hausiren
auf einländi-
schen Jahr-
märkten gel-
ten nicht in
der Messe.

29. Was auch anbetrifft diejenigen Leute, welche von der Kriege- und Domänen: Cammer mit Licenz: Zetteln versehen sind und Freyheit haben, auf einländischen Jahrmärkten zu hausiren; so wird hiermit festgesetzt, daß solche Concession sich auf die Breslauer Messen nicht erstrecken soll, sondern diese Leute müssen, wenn sie hausiren wollen, besondere Hausier: Zettel bey der Meß: Accis: Cammer vor die zu zahlende Tages: Accise losen, auch kan ihnen das Herumgehen mit keinen andern, als kurzen Waaren verstattet werden.

Die Comö-
dianten,
Glücks: Töp-
fer, Oculisten,
Marktschrey-
er, Scheeren-
schleifer und
Petschierste-
cher bezahlen
die fixirte Ta-
ges: Accise.

30. Die Comödianten, Glücks: Töpfer, Oculisten, Bruch: Schneider, Marktschreyer, Scheerenschleifer und Petschierstecher zahlen, so lange die Messe währet, ihre fixirte Tages: Accise, nach dem ordinairen Tariff zur Meß: Accise, und müssen sich wegen des Ausstehens bey derselben behörig angeben. Es muß aber das Ausstehen denen Oculisten, Bruch: Schneidern und Marktschreynern auf keine andere Art und Weise, als solches in der Medicinal: Ordnung festgesetzt, oder durch Verordnungen künftig festgesetzt werden möchte, ingleichen niemanden von den Glücks: Töpfern, als nur denjenigen, welche speciale Concession haben, verstattet werden.

Die Thor-
schreiber no-
tiren die an-
kommende
Käufer und
Verkäufer,
übergeben die
Rapports in
die Buchhal-
terey.

31. Die Thorschreiber müssen drey volle Wochen, bis zum Ende der Zahl: Woche, täglich die Nahmen aller ankommenden Fremden, so wohl Personen von einiger Distinction als Kaufleute, und zwar ob sie Käufer oder Verkäufer, wo sie her seyn, auch womit Letztere handeln? neßß dem Tage und Stunde ihrer Ankunft, und ihrem Quartier accurat notiren, dieses Verzeichniß jeden Abend um 7. Uhr schlüssen, die nach 7. Uhr ankommende Fremden aber auf den folgenden Tage Zettel setzen, so dann diesen Rapport ohne Zeit: Verlust an die Accis: Buchhalter abgeben, welche aus sämtlichen Thor: Rapports einen General: Rapport zu formiren, und davor zu sorgen haben, daß Letzterer gegen den folgenden Tag durch den Meß: Accis: Cammer

mer-Schreiber in triplo ausgefertigt, und höchstens um 9. Uhr fertig sey, wovon so dann 2. Exemplaria zur Krieger- und Domainen-Cammer, und eines an das Ober-Handels-Gerichte eingeschicket werden muß. Solten Buchhaltere finden, daß ein oder der andere, besonders Verkäufer im Thore übersehen worden, welcher sich doch bey der Buchhalterey gemeldet, so sind solche mit auf den General-Rapport zu setzen.

32. Der Verkauf ist länger, als bis zum Ende der Zahl-
Woche keinen Fremden erlaubt. Solten aber sodann noch
einige übrig seyn, so von ihrer Lösung die Accise noch nicht ent-
richtet hätten, so müssen Buchhaltere die Restanten extrahiren,
solche durch einen Unter-Bedienten moniren lassen, und nebst
dem Rendanten Inhalts §. 7. davor sorgen, daß bald zu An-
fange der Woche nach der Zahl-Woche die Meß-Accis-Einnah-
me völlig geschlossen werden könne.

33. So bald nun die Meß-Accis-Cammer damit zum Schluß
gekommen, liegt der Buchhalterey ferner ob, die Versiegelung
der unverkauften, bis zur zukünftigen Messe oder Jahrmarkt hier
stehen bleibenden, auch der noch vorhandenen Retour-Waaren
zu veranstalten, welche durch einen Accis- und einen Zoll-Bedien-
ten geschehen muß, und wird vorhero denen hiesigen Kaufmanns-
Ältesten, nach bisheriger Observanz notificiret, wenn die Ver-
siegelung vor sich gehen soll, damit selbige von Seiten der Kauf-
mannschaft einen oder mehrere dazu deputiren können, welches
Letztere jedoch nicht necessitatis ist, sondern zu der Kaufmanns-
Ältesten freyen Willen gestellet wird.

Damit aber die Bediente wissen, was sie zu versiegeln ha-
ben, und wo die Waaren stehen? so müssen Buchhaltere ihnen
vorhero den zu fertigenden Extract zustellen, und darinnen be-
mercken, die Nahmen der Eigenthümer, wo sie her sind, die An-
zahl der Bestands Gütern an Tonnen, Fässern, Kisten, Pa-
cken etc. Die Sorte der darinnen befindlichen Waaren, auch

wo und bey wem sie stehen? Dabey wird eine Rubrique offen gelassen, worinnen Bediente notiren müssen, was sie wirklich befunden und versiegelt haben: Nach vollbrachter Versiegelung aber soll dieser Extract von den Deputatis der Kaufmannschaft und den 2. Bedienten unterschrieben wieder zur Mess-Accis-Cammer eingeliefert werden. Das Ober-Zoll-Amt nimmt davon gleichmäßig Abschrift, und müssen hernach beyde Aemter die widerum Retour oder nach andern Messen gehende Waaren, in gleichen diejenigen, so etwa den folgenden Jahrmarkt zum Verkauf eröffnet werden möchten, bey der Absendung und Resp. Besteuer- und Verzollung ordentlich abschreiben, diejenigen Güter aber, welche bis zur künftigen Messe stehen bleiben, sollen kurz vor der Messe nochmalts nachgesehen, und den Eigenthümern unter den frischen Mess-Waaren bey der Buchhalterey mit zum Empfang gestellet werden.

Das heimliche
Einsetzen der
Waaren wird
bey harter
Strafe, oder
Confiscation
verbothen.

34. Uebrigens wäre es an und vor sich, noch mehr aber in Ansehung der ansehnlichen Vorzüge, womit die Breslauer Messen begnadiget worden, ganz unverantwortlich, wenn wieder Verhoffen künftighin, einer oder der andere fremde Verkäufer, ohne der Mess-Accis-Cammer solches zu melden, an hiesige Kaufleute zum Verkauf Waaren in Commission zurückgelassen, oder solche sonst irgendwo, in dieser oder auch in anderer Absicht zu verstecken, sich unterfangen wolte; Nachdem aber dennoch schon Fälle vorgekommen, da solches geschehen; Als wird ein jeder, besonders Juden, hiermit dafür gewarnet und erinnert, weder in Commission zum Verkauf nach den Messen, noch in Absicht auf die Jahrmärkte, oder sonst, Waaren heimlich einzusetzen, als wogegen keine Entschuldigung, daß zum Exempel solche in der Messe unter der Losung mit vergeben, noch irgend eine andere angenommen, sondern auf entdeckten Contraventions Fall die Waaren sogleich in Beschlag genommen, und sowohl wieder den Eigenthümer, als auch den Commissionaire und

und Fehler, welchem sonder Vorwissen der Accise, die Waare anzunehmen nicht gebühret, von der Ober: Accis-Buchhalterey genaue Untersuchung veranlasset, und die aufgenommene Protocolla dem Accis-Directori zu Abstattung seines Berichts, und Einsendung der Acten an hiesige Krieger- und Domainen-Cammer übergeben werden sollen, damit vorkommenden Umständen nach, wegen verdienter Strafe und Confiscation, erkannt werden könne.

35. Wann nun auswärtige Verkäufer, einen hiesigen Kaufmann zum Verkauf zwischen den Messen, Waaren in Commission zurücklassen wollen, auch solches, wie kurz vorher fest-
Die jurist ge-
bliebene Wa-
ren in Commis-
sion erlegen
nach der Re-
vision der or-
dinären Zoll
und Accise.
 gestellt, bey der Meß-Accis-Cammer, und dem Ober-Zoll-Amte gemeldet worden, so muß die Waare, nach zuvor eingereichter ordentlichen Declaration, durch 2. Beschauere besehen, specificiret und tariret, und davon die Breslauische Kaufmannschafts-Accise, nebst dem ordinären Zoll entrichtet werden, jedoch bleibt dem Eigenthümer auf dem Fall, da das Commissions-Guth zwischen den Messen nicht hätte verkauft werden können, nachgelassen, den Rest in der folgenden Messe wieder zu übernehmen, und zahlet es sodann, nachdem der Rest wieder nachgesehen worden, nur von dem Vertrieb zwischen den Messen Zoll und Accise.

36. Wenn hiesige Kaufleute, es seyn Großisten oder Mi-
Die hiesigen
Kaufleute de-
clariren ihre
in der Messe
eingekaufte
Waaren und
erlegen davon
den Einfuhr-
Zoll und Ac-
cise.
 nutirer, sich in den Messen von Fremden providiren, lieget ihnen bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, ob, den beschenehen Einkauf, wovon nur 1. pro Cent. Meß-Accise bezahlet, entweder sogleich oder doch aufs längste in den 2. ersten Tagen nach der Zahl Woche bey Accise und Zoll schriftlich zu declariren, und davon den Einfuhr-Zoll, auch die Handlungs-Accise, nach Abzug des von den Verkäufer entrichteten 1. pro Cent. zu bezahlen.

Die Accise. u.
Zoll. Bedien-
ten müssen vor
das ausgeleg-
te Fixum die
Schreib Ma-
terialien an-
schaffen.

37. Da die Buchhalter gegen das ihnen angesetzt meß-
sentliche Fixum vor die Meß-Accis-Cammer die Schreib-
Materialien zu fourniren übernommen, so muß das Pappier
zu Manual und Controlle, dem Rendanten und Controlleur,
damit sie solche liniiren und rubriciren können, bey Zeiten her-
aus gegeben und alles angeschafft werden, was nöthig, damit
es bey der Expedition hierunter an nichts ermangele. Bey der
Meß-Zoll-Expedition hingegen, werden die nöthige Schreib-
Materialien von dem Zoll-Verwalter gegen dergleichen fixum
gereicht.

Mit der Meß-
Accise: Ein-
nahme wird
es ratione der
Ordnung wie
bey der ordi-
nairer Accise
gehalten.

38. Mit täglichen Abschluß und Collationirung des Ma-
nuals und Controlle, Ueberzähl und Sortirung der Gelder,
Eintragung der täglichen Einnahme ins Cassen-Buch, wird es
wie sonst bey der Accise gehalten, und allemahl Sonnabends
die bis dahin eingekommene Gelder zur hiesigen Haupt-Accis-
Casse abgeliefert. Wenn aber die Messe völlig zu Ende, muß
im Manual und Controlle der völlige Abschluß gemachet, und
die Summe, welche nach Abzug des Meß-Accis-Stats übrig
bleibet, in den gedruckten Accis-Extract desjenigen Monats,
in welchem die Messe zu Ende gelaufen, zur Einnahme gestellet,
und solchergestalt mit zur Assignation befördert werden. Son-
sten haftet Rendant nebst dem Casier mit seiner schon bey den
ordinairer Cassen gestellten Caution zugleich vor die Meß-Ac-
cis-Einnahme.

Die Meß-Ac-
cise-Rechnun-
gen kommen
nach der Meß-
se, wie auch die
Meß-Accise-
Zettel zur
Controlle.

39. Die geführte Meß-Accis-Rechnungen müssen bald
nach dem Schluß der Messe zur Calculatur kommen, und von
dem Calculatore in Calculo und nach den Sätzen nicht nur ge-
nau nachgelegt, sondern auch mit den Meß-Accis-Zetteln,
welche der Controlleur vom Thorschreiber abzufordern und in
Ordnung zu legen schuldig, collationiret, die aufgefundenen De-
fecte dem Rendanten communiciret, von diesem beantwortet,
und die nach Erkenntniß des Accis-Directoris bleibende De-
fecte,

fecte, in denen Accis-Rechnungen der folgenden Messe hinter der Einnahme nachgetragen werden.

40. In der jährigen summarischen Accis-Rechnung von Breslau wird die Accis-Einnahme, wie bishero geschehen, in dem Monath, da solche im Accis-Extract zum Empfang gekommen, in sine summarisch aufgeführt, und mit einem von Calculatore, der Richtigkeit halben, zu attestirenden Extract, aus den Meß-Accis-Rechnungen belegt.

Die Meß-Accise kommt in der jährlichen summarischen Accise-Rechnung von Breslau zur Einnahme.

41. Sogleich nach der Zahl-Woche, wenn die Rechnungen geschlossen, muß der Meß-Accis-Rendant

Nach der Zahl-Woche werden der Meß-Accis-Extract, der Meß-Zoll-Extract und die Tabellen verfertigt u. übergeben.

- 1.) Den summarischen Meß-Accis-Extract von Einnahme und Ausgabe nebst der Balance gegen die vorjährige Meßse, nach dem schemata sub C das Ober-Zoll-Amt aber
- 2.) Dergleichen Meß-Zoll-Extract nach dem Formular sub D anfertigen, welchen die Meß-Accise-Buchhalterey
- 3.) Die in dem Anschluß E projectirte übrige Nachrichten und Tabellen beizufügen hat.

Alle diese Extracte und Nachrichten sollen noch vor Ablauf 8 Tage nach der Zahl-Woche fertig seyn, von der Buchhalterey colligiret, und dem Accis-Directori davon ein Exemplar, das Duplicat aber dem bey dem Ober-Meß-Handlungs-Gerichte präsidirenden Königl. Rath zu Abstattung seiner Meß-Relation zugestellet werden; Wobey zugleich verordnet wird, daß der Accis-Director selbstem allemahl bey Uebergabe obiger Meß-Nachrichten zugleich berichten solle, ob sonst in der abgelauffenen Messe etwas vorgekommen, so einer näheren Vorschrift benöthiget, oder sonst zu Beförderung des Meß-Negotii hinkünftig dienen könnte.

42. Sollten wider Verhoffen während der Messe von den Meß-Commercianten erhebliche Accis-Defraudationis begangen und denunciiret werden, so hat derjenige Ober-Accis-Buchhalter, welcher sonst bey der ordinairn Accise dergleichen Un-

Die Accise defraudationes untersucht der Ober-Accise-Amts-Buchhalter.

tersuchung hat, solche ebenmäßig zu untersuchen, darüber Protocolla aufzunehmen, und wenn Acta völlig instruiert, dieselben dem Accis-Directori zur Resolution oder weitem Einsendung an die Krieger- und Domainen-Cammer vorzulegen. Es soll aber zu Vermeidung aller freventlichen und von Denuncianten zuweilen mit unterlaufenden Inductionen, der Grund der Denunciation vorher wohl examiniret werden, ehe Denunciatus litem zu contestiren vorgefordert wird, auch letzteres überhaupt ohne Vorwissen des Accis-Directoris, in Ansehung reputirlicher Leute, gar nicht geschehen, damit niemanden zu viel geschehe, noch durch eine übel placirte Rigueur der Hauptsache, welche in der Messe auf Beförderung Handels und Wandels vornehmlich gerichtet seyn muß, zu nahe getreten werde.

Wie die
Straf-Gelder
zu repartiren
und zu berech-
nen.

Der Accise-Di-
rector besuchet
täglich die
Mess-, Accise-
Cammer, und
manchmal
die Thore.

Die in den Messen einkommende Strafen sind übrigens wie sonst gewöhnlich zu repartiren, und in Quartal-Straf-Gefälle-Designation mit aufzuführen.

43. Allen demjenigen, so in vorstehendem Reglement verordnet, und festgesetzt, muß die Mess-Accis-Cammer getreulich und aufs genaueste nachkommen, und befehlen Se. Königliche Majestät des Endes Dero Accis-Directori zu Breslau, hierdurch so allergnädigst als ernstlich, nicht nur die Mess-Accis-Cammer täglich, sondern auch zuweilen die Thore zu besuchen, und dahin zu sehen, daß die Abfertigung prompt und Instructions-mäßig geschehe, und überhaupt es in keinem Stücke woran ermangele, wodurch der Handel in den Messen facilitirt werden kan. Sollten annoch Dubia in den Messen vorkommen, so hierinnen nicht decidiret, so müssen solche von der Mess-Accis-Cammer dem Accis-Directori angezeigt werden, damit selbiger darauf resolviren oder zur Decision an die Krieger- und Domainen-Cammer davon referiren könne. Uebrigens aber behalten Seine Königl. Majestät Sich hierdurch ausdrücklich bevor,

bevor, obiges Reglement in einem oder andern Stücke, nach vorkommenden Umständen abzuändern oder näher zu declariren, woben jedoch Allerhöchst: Dieselben allezeit das Beste des Meß-Commercii bedäugen, und die gemachte Veränderungen dem Publico zu rechter Zeit bekant machen lassen wollen.

Signatum Potsdam den 14. Martii 1746.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

A

Nachricht wie die zur Meß-Zeit ankommende Leinwand-Waare zu Kisten angeschlagen, und was davon an Meß-Accise bezahlet werden solle.

- | | | |
|---|---|--------------------|
| 1. Kiste einländische feine Leinwand | | |
| von 45. Schock | = | 16. Egr. |
| 1. Kiste dico Mittel-Leinwand | | |
| von 40. Schock | = | 16. Egr. |
| 1. Kiste dico grobe Leinwand | | |
| von 35. Schock | = | 16. Egr. |
| 1. Kiste Böhmische Mittel- und grobe Leinwand von ohngefähr 25. Schock | = | 16. Egr. |
| 1. Kiste Sächsishe buntgestreifte und gedruckte Leinwand von 80. halben Stücken | = | 5. Rthlr. |
| 1. Kiste Sächsishe gezogene Waaren von 80. Posten | = | 6. Rthlr. 16. Egr. |

C

Meß-Accise-Extract und Balance von Einnahme- und Ausgabe in der
Breslauischen Messe 1746. gegen eben diese Messe 1745.

Breslau
den
174

gefertiget von
Meß-Accise-Rendant.

Ex 3

Tit.

Tit.	Ertrag.						Plus.	Minus.	Raifons.
	1745.			1746.					
	Rthlr.	Gr.	S.	Rthlr.	Gr.	S.	Rthlr.	Gr.	S.
1. Von Einländif. Schleſiſcher Leinw. à Kifte 16. Gr.									
2. „ Böhmiſcher Leinwand à Kifte 16. Gr.									
3. „ Sächſiſcher buntgeſtreifter Leinwand à Kifte 5. Rthlr.									
4. „ Sächſiſcher gezogener Waare à Kifte 6½ Rthlr.									
5. „ Allerhand andern Meß-Waaren, die fremde Verkäufer Loſung à 1. pro Cent, Incl. Pfund Caffee à 4. S.									
6. Inſsgemein Sub Tit. Inſsgemein, gehört die Einnahme von Hausier-Zetteln, Comödianten, Glücks-Töpfern, 2c.									
Summa der Einnahme									
Davon gehet ab die Ausgabe an Fixen-Douceur der Meß-Accis-Cammer, laut Ordre vom 3. Jul. 1744.	64			64					
Bleibt									
Und wird die bleibende Summe der Rthlr. Gr. S. an Meß-Accise von letzterer Meſſe im Monat a. c. in hieſigen Accis Extr. mit zur Einnahme geſtellt.									

D

Meß-Zoll-Extract und Balance von Einnahme- und Ausgabe in der
Breslauischen Messe 174 gegen eben diese Messe 174

Breslau
den
174

gefertiget von
Meß-Zoll-Rendant

1746.

8f

Cap.

[illegible]

E

Tabelle und Ballance von der Anzahl der Verkäufer und dem so wohl nach fremden, als Schlesiſchen und
andern Königl. Preußiſchen Landen ausgegangenen Waaren-Betrage in der Breßlauſchen Meſſe 174
gegen die vorjährige Meſſe

Gefertiget von der
Meß- Acciſe- Buchhalterey.

No. XXXIII.

d. d. Berlin den 30. Mart. 1746.

Accis-Reglement für die Schlesiſche Haupt-Stadt
Breslau, wornach die Accis-Bediente daselbsten die Ac-
cisanten abfertigen, die dabey vorkommende Fälle
entscheiden, und sich überhaupt allerunter-
thänigst achten sollen.

Nachdem das Accis-Besen zu Breslau nunmehr zu solcher Die Beför-
Verfassung gediehen, daß zu Beförderung des Hohen Kö- rung des Com-
niglichen Interesse, bey einem leidlichen, und zum Besten Han- mercii und des
dels und Wandels, sehr moderirten Consumtions- und Hand- Köniq. Inter-
lungs-Tariff nöthige, und in der Ausführung selbstn nützlich be- esse ist der Ge-
fundene Maas-Regeln festgesetzt, nicht weniger durch Combi- genstand von
nirung der Ober: Accis-Buchhalterey, und dazu gehörigen Be- der Einrich-
dienten, mit dem Ober-Zoll-Amt, die Abfertigung in Ein- Aus- tung der Acci-
und Durchfuhr zum Soulagement, und nach Wunsch des Pu- se zu Breslau
blici überhaupt, besonders aber der hiesigen Rauffmannschaft gewesen.
kürzer gefasset und erleichtert worden: So will noch nöthig
seyn, daß auch die hiesige Accis-Bediente, in Ansehung des
Tariffs, und alles dessen, worauf es bey hiesigen Accis-Besen,
und eines jeden Function besonders ankommt, mit hinlänglicher
Instruction versehen werden, damit ein jeder um so viel genauer
wisse, wie er sich in vorkommenden Fällen zu verhalten, und
was ihm hierunter zu thun obliege, und dahero auch von ihm
in Amts-Sachen werde gefordert werden, mithin zwar mit ver-
einigten Kräften, jedoch auch in gehöriger Ordnung der vorge-
setzte Satzweck erhalten werden möge. Es wollen und verord-
nen aber Se. Königl. Majestät hierdurch zu förderst generaliter,
so allergnädigst als ernstlich, daß

Accis-Bedien-
te sind dem Accis-
Directori
subordiniret,
und müssen
ohne Permissi-
on die Amts-
Stunden
nicht versäu-
men, weniger
verreisen.

1. sämtliche Accis-Bediente, vom obersten bis zum untersten, dem ihnen vorgesetzten Accis-Director, in allem demjenigen, was ihres Amts ist, und ihnen deshalb aufgetragen, und anbefohlen wird, schuldige Folge, Gehorsam und Respect erweisen, und sich hierunter allen Eigensinns und Widerspenstigkeit gänglich enthalten sollen, allermassen Allerhöchst-gedachte Sr. Königliche Majestät die Subordination genau beobachtet wissen wollen, und allergnädigst gemeinet, zu Dero Accis- und Zoll-Directore allhier allemal ein Subjectum ex gremio der Krieger- und Domainen-Cammer, welcher zu solcher Bedienung die erforderliche Erfahrung, Treue und Gewissen, Geschicklichkeit und Wachsamkeit besitzet, zu setzen, und zu bestellen.

Es muß auch keiner von denen ihm, Accise-Director, nachgesetzten Bedienten, ohne dessen Vorwissen, die gesetzte Amts-Stunden versäumen, noch weniger ohne sein oder der Krieger- und Domainen-Cammer Permission verreisen, oder über die erhaltene Zeit des Urlaubs wegbleiben, widrigenfalls wegen Bestrafung dergleichen Desordre verordnet werden soll, was befundenen Umständen nach recht seyn wird. Sollten aber in Abwesenheit des Accis-Directoris einem oder dem andern pressante Verhinderungen ankommen, daß er nicht kommen könnte, so muß solches gleichwohl bey der Buchhalterey gemeldet und ad Protocollum gegeben werden, damit dem Accis-Director bey der Retour davon Rapport geschehen, und dem Ausbleiben nöthigenfalls zur Expedition ein anderer substituirt werden könne.

Norm in Accis-
Sachen
außer gegen-
wärtigen Re-
glement, und
wie es bey
vorkommen-
den Dubiis zu
halten.

2. Hat es in Ansehung hiesiger Accis-Versaffung ferner bey der allgemeinen Accis-Berordnung vom 1. Febr. 1742. in soweit solche nachhero nicht abgeändert, und andern Berordnungen in Accis-Sachen, wie solche schon ergangen, oder noch ergehen möchten, nicht weniger bey dem letztern in Anno 1744. bey Breslau eingeführten, hierdurch zugleich approbirten Accis-

cis-Tariff und dessen Sätzen so lange sein Bewenden, bis Se. Königl. Majestät allergnädigst vor nöthig finden werden, deßhalb ein anders verordnen zu lassen. Sollten unterdessen Dubia vorkommen, welche eine oder die andere Abänderung, nähere Erläuterung, oder Decission erfordern, so gebühret keinem derer dem Accis-Directori nachgesetzten Bedienten dergleichen Sachen vor seinen Kopf abzuthun, sondern es muß davon dem Accis-Directori Bericht geschehen, welcher sodann hierauf entweder die Nothdurft gleich zu verfügen, oder deßhalb bey der Kriegs- und Domainen-Cammer Resolution einzuholen wissen wird.

3. Da die Defraudationes allhier häufig vorkommen, auch um so viel weniger gänzlich zu verhüten, weilen die Vorstädte nicht eingeschlossen, so muß zwar wider die Uebertreter mit der Untersuchung, auf eingelangte Nachricht und Denunciation des Accis-Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände verfahren, und hierunter Niemanden nachgesehen werden, gleichwohl ist denen Unter-Bedienten nicht zu gestatten, daß sie dabey die Accisanten übereilen, und durch verfängliche Induction, zum Schein einiger Unrichtigkeit und Defraudation exponiren, oder um selbige in Strafe und Schaden zu setzen, specifique Nachweisungen von Maas und Gewichte verlangen, welche zu geben die Accisanten nicht im Stande sind, oder auch selbige zu dem Ende auf andere unbillige Weise chicaniren; allermassen Se. Königl. Majestät auch in Sachen, die das Interesse der Cassen immediate angehen, Recht und Gerechtigkeit dahin gehandhabet wissen wollen, daß der Unwissenheit und Einfalt möglichst nachgesehen, hingegen Muthwillen und Vorsatz, in Vervortheilung Dero Accis-Revenüen, mit Confiscation des Verschwiegenen, auch nach Umständen mehrerer Strafe, gleich wie unten in einem besondern Capitel festgesetzt, vorkommen Umständen nach, geahndet, und darauf alles Fleißes inoigiliret werde.

Was bey vorkommenden Defraudationen zu beobachten.

men zur Versendung nach der Chur-Marek und übrigen Königlich-lichen Landen angegeben werden, gar keine Accise zu nehmen.

Ingleichen wegen des Nachschusses von den nach andern Schle-
fischen Orten ausgehenden Waaren.

7. Wegen des Nachschusses von den nach andern Schle-
fischen Accis-baren Städten oder aufs blatte Land zum Han-
del allhier ausgehenden Waaren, wird das nöthige in dem Ac-
cis-Reglement vor andere Städte festgesetzt werden, bis dahin
es bey der bisherigen Verfassung sein Bewenden haben soll,
falls nicht noch vorher durch besondere Verordnung darunter
eine Abänderung getroffen wird. Es müssen aber auf derglei-
chen Waaren, und andere bereits hier versteuerte Sachen bey
der Versendung von Buchhaltern richtige Pasir-Zettel unent-
geltlich ertheilet, und darinnen allezeit deren Quantität und
Qualität, nach Unterscheid der Sachen, und wie es die Tariffs-
Sätze mit sich bringen, mit Buchstaben deutlich ausgedrucket,
nicht weniger die Versender oder Einkäufer dabey erinnert wer-
den, daß sie vom Thor-Schreiber sich in Dorso des Pasir-Zettels,
vermittelst Bedruckung seines Amts-Siegels, den würclichen
Ausgang attestiren lassen, weilen verordnet worden, daß ohne
dergleichen Ausgangs-Attest kein Pasir-Zettel gültig seyn
solle.

Wie es zu hal-
ten, wenn zu
Breslau aus
Accis-baren
Orten versteu-
erte Sachen
einkommen.

8. Wenn aus andern Schle-
fischen und Glasischen Accis-
baren Städten hieselbstn Sachen einkommen, so in loco unde
zwar laut Pasir-Zettels versteuret, zu Breslau aber bey der Ac-
cise höher impostiret sind, so können sich Einbringer nicht ent-
brechen den Nachschuß hier zu bezahlen, und e. gr. von einem
Haasen 7½ Den. nachzuzahlen, weilen derselbe zu Breslau auf
1. Ggr. und in andern Städten zur Zeit nur auf 6. Pf. impo-
stiret ist. Wäre jedoch der Unterscheid geringe, und rührte
nur von Reduction der Münze her, so cessiret der Nachschuß,
wie von allen den Waaren, die in solchen Städten von versteu-
erten Materialien fabriciret worden.

Da auch Zweifel vorgekommen: ob von ausländischen
Waaren,

Waaren, welche sich ein Breslauscher Einwohner, z. E. aus Schweidnitz von einem dortigen Kauffmann zu seinem eigenen Gebrauch verschreibet, und die dorten à Dithl. mit 4 Pf. zur Consumtion versteuret sind, allhier Eingangs noch Nachschuß zahlen müsse, weiln diese Waare, wenn sie recta aus einem fremden Lande zu solchem Behuff committiret worden, mit 1. Ggr. hätte versteuret werden müssen: so wird hiermit declariret, daß zu Beförderung des einländischen Commercii in diesem Falle auf einkommenden richtigen Passir-Zettel kein Nachschuß genommen werden solle.

9. Müssen die Accis-Bediente nach ihren Classen sich keinesweges einer mehrern Gewalt und Auctorität anmassen, als ihren respective Functionen zukommt, und ein solches in ihren Special-Instructionen vorgeschrieben ist, damit überall Ordnung erhalten, und Niemanden in Sachen, die præcise zu seiner Function gehören, zur Ungebühr vorgegriffen werde. Und da auch

Accis-Bediente sollen sich unter einander in Dienst-Sachen nicht vorgegreifen.

10. Noch nicht festgesetzt worden, in welchem Range die dem Accis-Director nachgesetzte Accis-Bediente zu Breslau untereinander stehen, und wie, der Ordnung nach, einer auf den andern folge, so verordnen Se. Königliche Majestät, gleich wie solches im Accis-Reglement vor Dero Residenz Berlin aus bewegenden Ursachen in Ansehung der dortigen Accis-Bedienten geschehen, daß darinnen künftig folgende Maas und Ordnung gehalten werden solle:

Rank, Ordnung derselben unter sich.

Nemlich wenn der Accis-Director und sämtliche Accis-Bediente versamlet sind, so folgen nach dem Accis-Directore die Buchhalter und Einnehmer im Ober-Accis-Amt, diesen der Accis-Inspector, hierauf der Calculator und weiter in folgender Ordnung die Controlleurs im Ober-Accis-Amt, Einnehmer in den Vorstädten, Casierer, Mühlen-Wage-Meister, der Waaren-Inspector, die Controlleurs in den Vorstädten, der Weiner-

Bisitz.

Wisir, Waaren- und Post-Beschauer, der Accis-Diener, die Visitatores und Thor-Schreiber. Wann aber diese Bediente außerhalb der Accise zusammen kommen, und keine sonst an sich höhere Titul führen, so bleibet es zwar ebenmäßig bey obiger Rang Ordnung, jedoch mit dem Unterscheide, daß sich die Einnehmer im Ober-Accis-Amt, und die Buchhalter nach dem Alter ihrer reception bey der Accise rangiren, ingleichen sollen nach der anciennité ihren Rang nehmen die Mühlen-Waage-Meister, und der Waaren-Inspector, mit den Controlleurs in Vorstädten, die Waaren-Beschauer mit dem Post-Beschauer und Wein-Wisir, und endlich der Accis-Diener mit den Visitatoribus. Damit übrigens die Breslauische Accis-Bediente, ausser den einem jeden zur genauen Beobachtung vorgeschriebenen Special-Instructionen, eine gewisse Norm vor sich haben mögen, wonach sie sich in den meisten Fällen richten können: so werden daüber folgende Special-Reguln und Erläuterungen über jedes Caput des Accis-Tariffs festgesetzt, und zwar

Ad Cap. I. vom Getrâncke.

Wein und anderes Getrâncke soll bald visirirt werden, und was dabei zu beobachten.

II. Alle Weine, und anderes Getrâncke, sollen bald bey dem Einkommen, ehe solche in den Keller gebracht werden, oder doch, wenn solches so gleich nicht möglich fallen sollte, bald nachhero visirirt werden, wie §. 10. der Wein-Wisir Instruction festgesetzt. Bey dem Visiren selbst aber müssen, besonders die grossen Fässer, wann etwas darinn fehlet, ganz vollgefüllet, und dasjenige was eingefüllet, von dem ganzen Gehalt des Fasses nach der Wisir abgezogen, und solchergestalt der wahre Inhalt des Fasses, wovon Accise zu entrichten, eruiert werden. Jedoch ist diese Vollfüllung der Fässer wegen Mangel an Wein nicht allemahl practicable, dahero um so viel nöthiger, daß der Wein-Wisir den Gebrauch des Wisir-Stabes aus dem Grunde verstehe, und genau zu beurtheilen wisse, wie viel das Manquement

ment nach Eymern und Quarten betrage, damit weder dem Königlichem Interesse, noch den Accisanten zu nahe getreten werde.

12. Die Accise vom Wein und andern Getränken müssen die Consumenten sogleich nach der Visirung bezahlen, denen wirklichen Weinhandlern und Kaufleuten aber soll mit der Bezahlung bis zum Schluß des Quartals, und allenfalls noch 3. Monate nachgesehen, und der Betrag unterdessen einem jeden ordentlich à Conto getragen werden.

Wenn die Accise davon zu bezahlen.

13. Denen Wein-Händlern so wohl fremden als einheimischen, wird von denen in Fässern einkommenden fremden Weinen der Eilfte Eymern zum Auffüllen und Leccage frey pagiret, bey dem in Bouteillen einkommenden Champagne, Bourgogne, und andern Wein hingegen soll darauf nichts gut gethan, solche Vergütung auch im erstern Falle den andern Consumenten und Gastwirthen, so keine wirkliche Wein-Händler sind, sondern nur sich vor eigene Consumtion und Wirthschaft Wein kommen lassen, nichts gegeben werden. In gleichen cessirt der 11te Eymern zur Leccage, nach bisheriger Observanz, indistincte bey dem Brandwein, einländischen Wein, fremden und einländischen Wein-Esig, auch andern Getränken. Falls jedoch bey dem einkommenden Bouteillen-Wein, bey der Eröffnung befunden werden sollte, daß unterwegs Schaden geschehen, müssen die zersprungene Bouteillen nicht mit angeschlagen, sondern nur diejenigen, welche gut, und unschadhaft angekommen, versteuert werden.

Wegen Vergütung des 11ten Eymern zur Leccage.

14. Wenn hiesige Wein-Händler und Kaufleute von ihren eingeführten ausländischen Weinen und Wein-Esig, auch distillirten ausländischen Brandwein, in ganzen und halben Eymern, es sey in Fässern oder Bouteillen, etwas von hier absenden, so muß der Wein-Visir, nach Anweisung seiner Instruction, den Wein visiren, solchen versiegeln, und darüber den

Wegen Vergütung der Accise von versandten Weinen etc. und was bey der Versendung zu beobachten.

Ausgangs-Zettel anfertigen, auf welchen Zettel so dann, wenn er zuvor und daß der Wein richtig ausgegangen vom Thorschreiber attestiret worden, dem Versender die betragende Consumtions-Accise von der Getränke-Casse baar bonificiret, und von erstern dagegen die im Tariff festgesetzte Groß-Handlungs-Accise, zur Casse bezahlet werden muß; zu welchem Ende hiermit festgesetzt wird, daß bey erwehnter Getränke-Casse über der gleichen Vergütungs Posten von Monat zu Monat ein besonderes accurates Register geführet, solchen die Special-Designation und Quitungen von den Wein-Händlern und Kaufleuten, welche auf versandtes Getränke baare Auszahlung erhalten, nebst den Original-Bisir- und Ausgangs-Zetteln, nach der Ordnung beygefüget, diese sämtliche Beläge aber dem Monatlichen Accis-Manuali beygebunden, und der ganze Monatliche Betrag der Bonification von der Einnahme von diesen Sorten Getränke in dem Manual, wie auch bey der Summarischen Wiederholung in der Controlle decourtiret werden soll, dergestalt, und also, daß nur die, nach Abzug der Bonifications-Summe, bleibende Consumtions-Accise und Anzahl von Eymern und Quarten in dem gedruckten Monatlichen Accis-Extract zur würclichen Einnahme gestellet wird.

Damit auch quartaliter von der Getränke-Casse wegen des zu bonificirenden Ausgangs, an Wein und andern Getränken, ein richtiger Abschluß gemacht werden könne, so soll selbige mit Ablauf jeden Quartals darüber mit Versendern ordentliche Abrechnung pflegen, und letztere des Endes die in Händen habende Bonifications-Zettel unfehlbar zwischen den 25 sten und letzten August, Novembr. Febr. & May. bey der Getränke-Casse eingeben, die Zettel aber, so binnen der gesetzten Zeit nicht einkommen, in dem folgenden Quartal, ohne specielle Ordre von der Cammer, nicht angenommen, noch etwas darauf bonificiret werden. Wobey in Ansehung des einländischen Wein-

Wein: Eßigs in specie zu bemerken, daß wenn solcher hier zu Eßig worden, und Eingangs als Wein veracciset wäre, darauf nicht mehr als die Wein-Accise vergütet, der Ausgangs: Zettel auch nur auf einländischen Wein ausgefertigt werden müsse. Was unter einen halben Breslauer Eymen von dem zur Consumtion völlig versteuerten Wein, von hier ausgehet, darauf wird nichts gut gethan, und muß der Absender, falls der Wein nach einer accisbaren Stadt gehet, einen Accis-Pasquier: Zettel, daß derselbe zur Consumtion versteuert, und nichts darauf gut geschrieben sey, bey der Buchhalterey fordern, worauf der Wein bey Vorzeigung dieseszettels in Loco Consumtionis Accise frey einpasiret werden muß, ohn Abforderung einigen Nachschusses.

15. Wenn fremde Wein: Händler von ihrem hier auf dem Lager habenden Wein, und andern vorermeldten Sorten Getränke ausserhalb Breslau zu halben Eymern, und darüber etwas verkaufen, so wird es ratione der Vergütung des Ausgangs, und sonst, gehalten, wie bey hiesigen Wein: Händlern. Sollte auch ein Particulier, der kein Wein: Händler ist, von dem zu seiner Consumtion verschriebenen Wein an einen auswärtigen Bekannten etwas ablassen, so soll der Ausgang von halben Eymern und drüber, wie bey den Wein: Händlern, jedoch ohne Erlegung der Handlungs- Accise, von der Casse gleichfalls baar vergütet werden, damit die Consumtions- Accise in Loco Consumtionis zur Berechnung komme, auf Posten unter einen halben Eymen aber wird ein Pasquier: Zettel ertheilet, wie gewöhnlich. Jedoch ist keinem Particulier erlaubet, zum Präjuditz hiesiger Wein: Händler, einen ordentlichen Wein: Handel zu treiben, nur bleibet frey, wann einige Consumenten sich den zu ihrer Consumtion benöthigten Wein zusammen verschreiben, und unter sich theilen.

Solche Vergütung competirt auch Particuliers und fremden Wein: Händlern, doch müssen erstere keinen Weinhandel treiben.

Ausnahme,
wann Königl.
Bedienten
nach ihren
Gütern oder
Lust-Häusern
Wein zc. aus-
oder durchsen-
den.

16. Wird verordnet, daß Königliche Bedienten vom Wein oder andern ausländischen Geträncke, Delicateffen, und Victualien, so sie aus der Stadt nach ihren in der Nähe von Breslau gelegenen Gütern oder Lust-Häusern wegschicken, oder durchgehen lassen, nichts ab- und frey geschrieben, sondern die völlige Consumtions-Accise davon bezahlet werden solle, gleich wie solches in der Chur-Marck durch Königliche Verordnungen festgesetzt worden.

Wegen der
Accise vom
Wein-Handel
auf dem Lande.

17. Was anbelangt die Wein-Schencken, die auf dem platten Lande wohnen, so sollen selbige, wenn sie sich den Wein selbstem auswärtig committiren, bey der Ankunft dem nächsten Accis-Amt davon Nachricht geben, damit der Wein-Bisire heraus gesandt, und nach der Bisire die Consumtions-Accise gefordert werden könne. Uebrigens ist C. 8. in der Wein-Bisire-Instruction verordnet, wie es auf den Fall zu halten, wenn ein Weinhandler vom Lande aus einer accisbaren Stadt Wein verschencket, worüber also stricke zu halten; wie dann auch die Accis-Bediente und Zoll-Bereuter nachdrücklich zu instruiren, auf die Contraventiones und Unterschleife im Wein-Handel, besonders in der Nähe von Breslau, ein wachsames Auge zu haben.

Heimlichen
Wein-Handel
auf dem Lande
verbothen.

18. Weilen demnächst bekandt, daß unterschiedene vom Lande sich unter dem Vorwand der eigenen Consumption grosse Parthen Wein verschreiben, davon wieder an die benachbarte von Adel und andere verlassen, und folglich einen heimlichen Wein-Handel treiben, so soll dergleichen Wein Handel von dem Ober-Accis-Amte bey Breslau herum gar nicht geduldet, sondern dawider durch die Bediente fleißig invigiliret werden.

Den Ungarn
und andern
fremde Wein-
händlern, soll
gegen Caution

19. Was die Ungern und andere Wein-Händler aus Mähren und Oesterreich betrifft, welche alhier in grossen Parthen Wein einbringen, und zum Verkauf einfellern: so sollen dergleichen Weine zwar bey der Entree richtig und genau visiret werden,

werden, weilen aber selbige selten gleich verkauft werden können, und über dem das zwischen Schlesien und Oesterreichischen Landen subsistirende commercium erfordert, denen Einbringern zu Abführung der Consumtions- Accise ein hinlänglich Spatium zu gönnen, zumahlen diese Leute das aus den Wein gelösete Geld mehrentheils hieselbst zum Ankauf nöthiger Waaren wieder anzulegen pflegen: so ist ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände und Proportion der abzuführenden Accise, zu Bezahlung derselben eine drey bis 6. Monathliche Frist zusetzen, jedoch können sich Einbringer solchensfalls nicht entbrechen zur Securitât der Königlichen Cassé bey der Buchhalterey durch hier genugsam angesessene Leute Caution zu machen, oder sonst auf andere Art und Weise Sicherheit zu verschaffen. Solte auch der eingefuellerte Wein binnen vorgesezter Frist nicht verkauft werden können, so haben sich Verkäufer bey dem Accis-Directore zu melden, welcher hierauf denen vorkommenden Umständen nach, noch einige Nachsicht verstaten, und deshalb an das Ober- Accis- Amt das nöthige verfügen wird, indem demselben hierdurch expresse verboten wird, dergleichen Leuten vor sich eine längere als höchstens 6. Monathliche Frist zu ertheilen.

mit Bezahlung der Accise
3. bis 6. Monathliche
Frist nachgesehen werden.

20. Da es sich öfters zuträget, daß der Wein, so aus Ungarn und andern fremden Landen allhier eingefuellert wird, wegen Frost oder aus andern Ursachen umschläget: so soll Wein-Vinsirer sich zwar alle Mühe geben, den Wein zu corrigiren, und dessen Güte wieder herzustellen, falls aber alle deshalb angewandte Mittel nicht anschlagen wollen, so bleibet dem Accis-Directori frey, die Accise vorkommenden Umständen und seinen theuren Pflichten nach zu moderiren, und solche auf ein billiges zu setzen, allenfalls aber, und sonderlich bey starcken Quantitäten, darüber von der Kriegs- und Domainen-Cammer Approbation einzuziehen.

Wegen der
Accise von verdorbenen und
umgeschlagenem Wein.

Wegen der Accise von verdorbenem und umgeschlagenem Wein.

21. Ob zwar Sr. Königlichen Majestät zu hiesigen Wein-
händlern das allergnädigste Vertrauen hegen, daß dieselben ihre Wein-Lager in Schlesien, oder andern Königlichen Landen errichten werden: so wollen Allerhöchst Dieselben ihnen dennoch hierunter die Hände nicht gänzlich gebunden wissen, sondern verstatten denenselben, falls es ihre Convenienz, und es die Beschaffenheit ihres Handels solchergestalt erfordert, dergleichen Wein-Lager auch in fremden Ländern zu errichten, und daselbst ihren Profit zu machen, wollen auch, daß von dergleichen auswärtigem Handel keine Gross-Handlungs-Accise genommen werden solle, es wäre dann, daß von solchen auswärtigen Lagern einiger Wein in Schlesien, recta aufs platte Land, ohne eine accisbare Stadt zu berühren, verhandelt würde, als in welchem Fall davon allerdings die Handlungs-Accise bezahlet werden muß.

Declaration, welche fremde Wein-Händler und in welchen Fällen sie die Handlungs-Accise auf der Grenze, oder zu Breslau zu bezahlen schuldig.

22. Nachdem durch ergangene Declaratoria vom 21sten Decembr. 1745. und 7ten Jan. 1746. festgestellt worden, daß nur diejenigen fremde Wein-Händler, welche mit ihrem Wein in Schlesien von einem Ort zum andern herumfahren, bey der erstern Grenz-Zoll-Stadt davon die Handlungs-Accise bezahlen, und wenn hernach dergleichen Wein nach einer accisbaren Stadt kommt, und daselbst verkauft wird, solche an der Consumtions-Accise nicht validiret, sondern diese annoch völlig erlegt werden solle, mithin solche Verfassung diejenigen fremde Wein-Händler die ihre ordinaire Niederlagen in accisbaren Städten haben, und die Weine an der Grenze nach Breslau, Brieg, Meisse, Schweidnitz etc. ordentlich angeben können, nicht angehet, als welche Letztere die Consumtions-Accise nur in Loco der Niederlage entrichten dürfen: so hat sich auch hiesiges Ober-Accis-Amt darnach zu richten. Wobey noch besonders verordnet wird, daß die fremde Wein-Händler, welche hier ihre Niederlagen haben, und dahero auf der Grenze zu Erlegung des

des Handlungs- Imposts nicht angehalten werden, auch zu Breslau, falls sie ihren anhero gebrachten Wein an hiesige Wein- Händler absetzen, keinen besondern Handlungs- Impost, sondern nur den Consumtions- Accise- Satz davon entrichten sollen, wofern sie aber den Wein an hiesige Consumenten, und solche, welche keinen Handel damit treiben, überlassen, sind sie gehalten davon beydes die Handlungs- und Consumtions- Accise abzuführen.

23. Wenn ein Wein- Händler aus einer andern Königl. und auf einen ungewissen Verkauf aus andern Königl. Provinzen einbringt, oder an einen hiesigen Kaufmann und Wein- Händler in Commission des Endes einleget, oder anhero schicket: so darf dergleichen Wein bey dem Verkauf und Versendung ausserhalb Breslau hier nicht noch einmahl zur Handlung versteuere werden, falls Einbringer, oder der Commissionaire, durch Passier- Zettel erweisen kan, daß die Handlungs- Accise schon in Loco und bezahlt worden.

24. Aller einländische Wein und Wein- Eßig, er sey bey der Kelter oder Presse bereits versteuere, oder nicht, giebt Eingang zu Breslau die volle Consumtions- Accise, wie solche im Tariff festgesetzt ist, allermassen der an accisbaren Orten bey der Presse zu entrichtende Impost nur als eine Acker- Steuer von den Weinbergen zu consideriren. Von den Weinbergen auf dem Lande aber wird zu den Steuern contribuiret, und eszirt also die Accise bey der Presse.

25. Den Brandwein betreffend, so zeigen die gedruckte Nach welchem Satz der Brandwein von Zuzugbeeren zu versteuern. Accis- Extracte die Sätze, wornach selbiger zu veraccisen, woben zur Erläuterung dienet, daß unter dem Satz von Wein oder Bier- Hefen und Hülßen, auch der Brandwein zu verstehen, der von Quitz- Beeren, versaulten oder schlechten Aepfeln, gestampften Sülßen und dergleichen verfertiget wird.

Verfassung
wegen der
Vorstädtischen
Brandwein-
Brennere.

26. Weilen sich in hiesigen Vorstädten viele Brandweinbrenner niedergelassen haben, und Nahrung treiben, ohne sich dazu gnugsam qualificiret zu haben, wobey sie überdem mit dem Brandwein-Schrot, die Accise auf alle Art und Weise zu hintergehen suchen: so sollen ihre Gerechtsame gründlich untersucht, und hierauf determiniret werden, welche und wie viele Brandweinbrenner zu toleriren, über welche Anzahl so dann das Ober-Accis-Amt ernstlich halten, und keinen andern, als denen es verstattet, das Brandweimbrennen zulassen soll. Demnächst ist die zu Vermeidung der vielen Unterschleife eingeführte Ordnung mit Versiegelung der Brandwein-Blasen, so lange die Vorstädte noch nicht geschlossen, ferner bezubehalten und müssen des Endes die Controlleure und Visitatores in denen Vorstädten, so ofte ein Brandweinbrenner eine Blase anbringen will, solche entsiegeln, sodann aber unter wählenden Schwelen ab- und zugehen, und acht geben, ob auch mehr verschwelet werde, als veracciset, nicht weniger nachhero, wenn der Brandweinbrenner mit dem Brennen nicht weiter continuiret, die Blase tüchtig wiederum versiegeln. Damit auch diese nützliche Verfassung allemahl gehörig befolget werde, so wird dem Accis-Inspectori hierdurch eingebunden, fleißige Visitationes bey den Brandweinbrennern vorzunehmen, und auf die Befolgung dessen feste zu halten.

Weizen- und
Gersten-Malz
zur Mühle soll
nicht unter-
einander ge-
sack't werden.

27. Wann im Nothfall Gersten-Malz unter Weizen-Malz genommen werden muß, so soll jede Sorte in besondere Säcke eingesack't, und solchergestalt zur Mühle geschafft werden, damit die Accis-Einnehmer die Accise von jeder Sorte determiniren, die Waage-Meister auch, wann das Malz zur Mühle kommt, die Sorten nachsehen können. Wäre aber das Malz, wenn es zur Mühle gehet, bereits vermengt, so muß es lediglich als Weizen-Malz versteuret, und bey der Mühlen-Waage nicht anders passiret werden.

28. Muß

28. Muß auf die heimliche Meth-Brauer von der Accise Auf die heimliche Meth-Brauer soll nicht gegeben werden. genaue Aufficht genommen werden, damit sie nicht ohne vorher berichteter Accise sich des Meth-Brauens von ausländischen Honig unterfangen, und ist dieses um so viel nöthiger, da bekant massen der Pohlische Honig gegen baratto frey eingeht, und bey dem Einkommen nicht observiret werden kan, zu welchem Behuf derselbe verbraucht werden möchte.

29. Die Land-Kretschmer, welche verpflichtet sind, ihr Bier aus Breslau zuzunehmen, sollen sich Bücher halten, und darin vom Ober-Accis-Amt, oder auch bey dem Ausgange vom Thor-Schreiber das Bier, so dieselben zum Schanck heraus-hohlen, unentgeltlich eingetragen werden, um daraus derselben Debit, und bey der Revision die Richtigkeit wegen des vorräthigen Biers, ob selbiges aus der Stadt geholet sey, ersehen zu können; Wie dann das Ober-Accis-Amt hierdurch angewiesen wird, durch die Zollbereuter auf den Ausschrott desselben auß genaueste Achtung geben zu lassen, weiln das Königliche Interesse nebst der bürgerlichen Nahrung dabey mercklich leidet. Die Contravenienten, welche fremdes Bier einlegen, werden nach dem festgesetzten Principio mit 4. Rthlr. Strafe pro Achtel belegt, und solche quartaliter unter den ordinairn Accis-Strafen berechnet.

Ad Cap. II. von Getrande.

30. Da die Eingangs-Accise von Weizen, Roggen, und Gerste, wieder Sr. Königlichen Majestät Intention, dem mit Contribution beschwerten Land-Manne von dem Verkäufer ehemals mehrentheils aufgedrungen, auch durch Abgabe derselben bey der Abfertigung grosser Aufenthalt verursacht, und in Erwegung dessen, unterm 15ten Febr. 1744. verordnet worden, daß die Eingangs-Accise von ermeldten Sorten Getrande nicht mehr bey dem Einkommen desselben, sondern von dem

1746. Zi hiesigen

hiesigen Consumenten bey der Versteuerung zur Mühle, zugleich mit entrichtet werden solle, so hat es bey sothaner Verfassung sein Bewenden. Unterdessen kan das Königliche Interesse darunter nicht leiden, wenn ein oder der andere zur Verfütterung Roggen, oder Gerste erkaufen, oder consumiren wolte, und wird dahero bey 2. Rthlr. Strafe pro Schefel verboten, dergleichen Getrande zu verfüttern, oder des Endes etwas an Fuhrleute, und andere Fremde abzulassen, es wäre dann solches bey der Accise zuvor richtig gemeldet, und die festgesetzte Accise davon entrichtet worden. Damit auch hinter solche Unterschleiffe desto eher zu kommen, so soll derjenige, welcher dergleichen Contravention entdecket, und dem Ober-Accis-Amt davon gegründete Nachricht geben wird, die Hälfte der Strafe zugenießen haben.

Vor- und Auf-
kaufferey des
Getrandes
Niemanden zu
gestatten.
Ausnahme
deshalb und
Befreyung
von der Hand-
lungs-Accise.

31. Die Vor- und Aufkaufferey des Getrandes, auf dem platten Lande, auf den Land-Strassen, und in hiesigen Vorstädten bleibt nach Maßgebung der deßhalb emanirten Verordnungen, durchaus verboten, indem dadurch nicht als Theurung entsteht, und verursacht wird, daß der Land-Mann nicht nach der Stadt kommt, und die Consumption vermehren hilft. Es muß dahero auch das Ober-Accis-Amt hierauf Acht geben lassen, und die Contraventiones zu entdecken suchen. Jedoch ist darunter nicht der Fall zu verstehen, wenn wegen ermangelnder gnugsamer Zufuhre der Bürger, besonders Bauer und Bäcker, sich genöthiget siehet vor seine Consumption und Nahrung, auf dem Lande Getrande anzukaufen, sondern es ist ihm solches zu thun unverwehret, und kan auch deßhalb von ihm keine Handlungs-Accise gefordert werden.

Auch ist derjenige Bürger, oder Landmann für keinen Kornhändler zu halten, welcher von seinem Zuwachs, oder von denen in der Pacht ihm angeschlagenen Getrande-Gefällen etwas wieder verkauft, oder zum Verkauf in Breslau aufschütten läßt, auch

auch nicht derjenige, so dergleichen Gefälle ex quovis titulo zu fordern hat.

32. Wann ein Bürger in einer Stadt für die Aemter und ^{Handlungs-}Wegen der Aemts- Brauereyen Getrayde zusammen kauft, muß er die ^{Accise von auf-}Handlungs- Accise entrichten, es wäre dann, daß er solches nur gekauftem Ge-
als ein Commisß übernommen hätte, auf welchen Fall er sich ^{trayde für die}dennoch bey der Accise melden, und sich deshalb gehörig legiti-
miren muß. ^{Aemter und} Aemts- Bran-
^{ereyen.} eren.

33. Die Landbäcker, welche ihre Nahrung auf dem Lande ^{Land- Bäcker}zu treiben befugt sind, müssen auf den Fall, wenn sie das Ge-
trayde zu Breslau auf dem Markte einkauffen, zur Bezahlung ^{müssen die}der Handlungs Accise angehalten, und nicht eher zum Thore her-
aus gelassen werden; Wie dann auch ^{Handlungs-} Accise bezah-
^{len.} len.

34. Von einem in Breslau wohnenden Korn- Händler, ^{Inglichen} welcher ausser Landes, e. gr. in Pohlen Korn aufkauft, wann ^{einheimische}solches nicht in Schlesiens bleibt, sondern durch und ausser Lan-
des geht, die Handlungs- Accise gefordert, und gezahlet wer-
den soll. ^{Kornhändler} von dem ausser
^{Landes gekauf-} ten und hier
^{durchgehenden} Getrayde.

35. Müssen diejenigen welche zu denen Königlichen Ma- ^{Auch die Ma-}gazin Korn aufkauffen, mit richtigen Frey- Pässen versehen ^{gazin-Liveran-}seyn, ausser dem aber die Handlungs- Accise bezahlen. Wie ^{ten in Erman-}dann auch dasjenige, was von Königlichen Magazins am Mehl, ^{gelung richti-}ger Frey- Päs-
se, Mehl und ^{se, Mehl und} Hart- und Rauchs Futter an Breslause Einwohner verkauft ^{Futter, so vom}Magazin ver-
wird, versteuret werden muß. ^{kaufft wird, zu} versteuren.

36. Wann ein Kornhändler aus einer andern Königl. ^{Gefirt von}chen Provinz e. gr. von Stettin Getrayde anhero bringt, oder ^{dem aus an-}auf seine Rechnung nach Breslau schickt, und dabey ein Accis- ^{dem Königl.} Zettel produciret wird, daß von ihm die völlige Handlungs- ^{Provinzen} Accise ^{einkommen-}den Getrayde,

wenn in Loco eise entweder zu Hause, oder an einem andern Orte, bereits ent-
unde die volle richtet worden, so ist derselbe zu Breslau von der Handlungs-
Handlungs- Accise schon Accise frey.
Accise schon
bezahlet wor-
den.

Wer eigent-
lich vor einem
Getrande-
Händler zu
halten.

37. Ueberhaupt soll derjenige vor einen Händler gehalten,
und die Handlungs-Accise von demselben erleget werden, wel-
cher Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Haber, Erbsen, Linsen,
Hirse und allerhand Sorten Grütze und Graupe, seinen Vor-
theil zu stiften zum Wiederverkauff aufkauft, es mag derselbe
zu Breslau wohnhafft seyn, oder nicht, allermassen genug, wenn
er dergleichen in solcher Qualität hier aufkauft, oder von andern
Orten zum Verkauf herbringeret; es wäre dann, daß von ihm
die Accise bereits in einer andern accisbaren Stadt erleget wor-
den, und solches durch Passir-Zettel erwiesen werden könnte, als
welchenfalls von ihm die Handlungs Accise hier nicht noch ein-
mahl erleget werden darf; oder wäre die Hälfte an einem an-
dern Orte erleget, wird die andere Hälfte zu Breslau nachge-
zahlet.

Solte sich zutragen, daß ein hiesiger Kornhändler aus-
wärtig Getrande aufkauft und solches im Lande an einen Un-
accisbaren Orte wieder verhandelt hätte, ohne, daß davon die
Handlungs-Accise bezahlet worden, ist er zu deren Berichtigung
in Loco domicilii anzuhalten, und dabey ratione quanti, allen-
falls die Zoll-Zettel pro fundamento zu nehmen.

Verfassung
wider die Un-
terschleiffe
beym Getray-
de Handel, da-
von die Accise
so oft zu be-
zahlen als da-
mit Bücher
getrieben wird.

38. Damit auch die Defraudationes derer hiesigen Ge-
trande-Händler um so vielmehr verhütet werden mögen: so sol-
len sie gleich bey dem Einkommen, das zum Wiederverkauff erhan-
telnde Getrande und andere Species, wovon Handlungs Accise
zu bezahlen, zum Handel bey dem Thor-Schreiber melden, und dar-
auf einen Thor-Zettel nehmen, sonst aber sich nicht unterste-
hen, von dem erkauften Getrande das geringste ab- und auf ihre
Boden

Boden tragen zu lassen, es wäre dann solches zur Handlung vorher schon versteuert, und der Accis-Zettel darüber herben geschafft worden, widrigenfalls dergleichen Getrayde so gleich in Beschlag zunehmen, und wider den Korn-Händler, als einen vorsätzlichen Defraudanten zu verfahren, woben festgesetzt wird, daß die Handlungs-Accise, so ofte bezahlet werden muß, als das Korn auf Bucher, in andere Hände kommt, und sollen sich die Accis-Ämter deshalb jedesmahl an den letzten Aufkäufer halten.

39. Betreffend die Mühlen-Defraudationes, so ist denselben durch die angelegte Mühlen-Waagen möglichst vorgebeuget, und deshalb das nöthige in der Special-Instruction vor die Waage-Bediente versehen; Woben auch in Erwegung, daß die Vorstädte nicht eingeschlossen, die zeitherige Verfassung hierdurch ausdrücklich bestätigt wird, daß keiner von hiesigen Einwohnern, so wenig in der Stadt als Vorstädten regulariter die Freyheit haben solle, auf auswärtigen Mühlen zu mahlen. Soltten sie inzwischen hier nicht gefördert werden können, so müssen sie sich deshalb im competirenden Accis-Amte bey der Casse melden, über die Quantität des auswärtig abzumahlenden Getraydes ein proportionirliches Pfand einlegen, hernach aber, bey der Retour, das Mehl nach der nächsten Mühlen-Waage schaffen, und wägen lassen, demnächst bey dem Accis-Amte, wo das Pfand deponiret, nach dem Waage-Zettel die Accise abführen, und ihr Pfand zurück nehmen. Hingegen bleibt

Das Wegmahlen soll regulariter nicht gestattet werden.

40. Denen Geistlichen Gestifften, Clöstern und Herrschafften, welche Land-Güter besitzen, unverwehret, ihr benöthigtes Mehl von gedachten ihren Güthern anhero kommen zu lassen, und sollen Thor-Schreiber dasjenige, was nur 1. Scheffel oder weniger austrägt, selbst in Anschlag bringen, damit nicht jede Kleinigkeit nach den Mühlen-Waagen geschafft werden dürfte. Wann aber das Mehl mehr als 1. Scheffel austrägt,

Denen geistlichen Gestifften und auf dem Lande angesessenen Herrschafften bleibt frey das Mehl von ihren Güthern kommen zu

lassen. Vor-
schrift des-
halb, ratione
der Accise.

trägt, muß solches im Thore versiegelt, und zum Abwägen nach der nächsten Mühlen-Wage geschickt werden, da dann letzternfalls nach Ausweisung des Waage-Zettels die betragende Accise abzuführen. Dabey haben die Accis-Bediente so wol in diesem, als kurz vorhergehendem Falle, dahin zusehen daß unter oder anstatt Roggen-Mehls, nicht Weizen mit eingebracht werde, als welches solchenfalls als eine vorsätzliche Defraudation allerdings anzusehen, und behörigen Orts zu denunciren.

Malz, Ver-
kauf, und der
Handel damit.

41. Denen von Adel, Beamten, und Land-Leuten ist nicht erlaubt, Malz zum feilen Verkauf in die Stadt zu bringen. Wenn aber ein Bürger Weizen oder Gerste einkauft, und um einen Profit zu machen, daraus Malz anfertigt, ist er schuldig die geordnete Handlungs-Accise zu geben, und wird dem Brau-Eigen dessfalls, bey Abführung der Malz-Accise, nichts vergütet.

Wegen der
Land-Leute, so
zu Breslau
mahlen.

42. Da auch die Land-Leute häufig in hiesigen Mühlen mahlen, so soll ihnen solches, Inhalt der ergangenen Verordnung, nicht anders, als mit gezeichneten Säcken, worauf des Dorffs Mahne stehet, verstattet, und widrigenfalls die ungezeichnete Säcke mit dem Getrande confisciret werden. Wenn aber die Mühlen sich in der Stadt befinden, oder das Getrande und Mehl durch die Stadt nach die in den Vorstädten gelegene Mühlen passiret, müssen sie darauf einen Thor-Zettel nehmen, und Pfand einlegen, wobey Thor-Schreiber auf den Zettel die Anzahl der Säcke zu vermercken, hernach Waage-Meister bey dem Ausgange aus der Mühle zu versiegeln, und die Anzahl der versiegelten Säcke in dorso des Thor-Zettels zu vermercken hat, damit Thor-Schreiber bey der Auspassirung die Säcke und Siegel wiederum nachsehen, und wenn alles richtig, das Pfand zurück geben könne.

Was bey
Futter-schrot,
auch Mehl vor
die Brand.

43. Weil mit dem Brandwein-Schrot die größten Unterschleife vorkommen, so muß keinem Brandweinbrenner ein Accis-Zettel auf Futter-Korn, ausser zu der Zeit, wann nicht gebrandt

gebrandt wird, und der Brandtweinbrenner; es unumgänglich ^{weinbrenner} nöthig hat, (welches jedoch vorher genau zu untersuchen, auch ^{zu observiren,} in solcham Fall die Blasen versiegelt zu halten,) gegeben wer- ^{und soll letzte-} den, in dem bekannt, daß die Brandweinbrenner ordinaire ^{ren auf Futter-} Korn fein Ac- ^{cise: Zettel ge-} fein Schrot, sondern nur die Brandwein-Schlemme zum Vieh- ^{geben werden,} Futter gebrauchen. Dahero die Waage-Meister wohl acht ^{auffer im} haben müssen, ob nicht unter dem Vorwand von Vieh-Schrot, ^{Nothfall.} Brandwein-Schrot, oder daß zu mahlen versteuerte Getrayde so grob gemahlet sey, daß es zu Brandwein-Schrot gebraucht werden könnte. Uebrigens aber muß alles Futterschrot mit Boh-
nen, Wicken, Erbsen, Haber oder Buchweizen, zc. dergestalt vermengt seyn, daß unter $\frac{3}{4}$ Getrayde wenigstens $\frac{1}{4}$ von obbe-
nannten Sorten befindlich. Denen Kürschnern bleibt jedoch verstatet, zum Behuf ihrer Profession, in denen Mühlen reine ungemengte Gerste schroten zu lassen, welche sie als Futter-
Schrot veraccisen sollen. Ingleichen kan der Haber zu Futter-
Schrot und Gärben ungemengt zur Mühlen passiren.

Würde sich unterdessen finden, daß reiner Roggen, ohne daß Erbsen, Bohnen, Wicken, oder Buchweizen zc. darunter gemengt, zur Mühlen gebracht, oder das Mehl so grob sey, daß es zu Brandwein-Schrot gebraucht werden könnte, sollen Waage-Meister die Säcke versiegeln, und es bey der Buchhalterey anzeigen, damit die Sache untersucht und entschieden werden könne.

44. Der Weizen zu Poudre und Stärcke, welchen die Poudre- und
Kraft-Mehler verbrauchen, soll wegen der hierunter vorgehen- ^{Stärck- Ma-}
den vielen Unterschleiffe, nicht nach dem Scheffel versteuert, son- ^{her sollen die}
dern von jedem Kraft-Mehler jährlich eine Fix-Accise von 5 ^{festgesetzte Fix-}
Rthlr. bezahlet werden, wogegen der Weizen zu ihrer Nahrung ^{Accise bezah-}
Accise frey bleibt. ^{len.}

Wie nun die Einrichtung deshalb bereits gemacht, und von denen, so diese Nahrung fortzusetzen, und die jährliche Fix-
Acci-

Accise zuerlegen sich erklären, denen Cassen eine accurate Consignation zugestellet worden: Also müssen die Accis: Aemter solche Accise gegen Ablauf jeden Quartals von denjenigen, so diese Nahrung fortsetzen, oder von neuen anfangen, pro rata des Quartals bestreiben, und im letztern Monathe die betragende Quartam mit 1. Rthlr. 6. Ggr. berechnen, nicht weniger sich Mühe geben, die heimlichen Kraft: Mehler welche nichts contribuiren, zu entdecken, damit selbige ebenmäßig zur Fix: Accise angezogen, und ratione præteriti nach Befinden bestraft werden können.

Verfassung
wegen der
Gräupner.

45. Weilen allhier sich theils in der Stadt ein eigenes Mittel von Gräupnern, theils auch in den Vorstädten dergleichen dem Städtischen Mittel nicht incorporirte Leute befinden, so sollen ihnen zwar in Erwägung, daß diese Leute der Stadt und Vorstädten noch zur Zeit unentbehrlich, auch die Gräupner vom Städtischen Mittel diese Gerechtigkeit nicht anders, als durch Erkaufung eines Urbars erlangen können, auf den bisherigen Fuß, ferner Hand: Mühlen und Stampfen verstattet werden, daß sie darauf zum Verkauf vor andere Leute Graupe machen, und Hierse stampfen können, es muß aber das Ober: Accis: Amt Niemanden toleriren, als diejenige, welche endlich angelobet, ohne richtige Accis: Zettel weder vor sich noch andere, einiges Getrayde oder Hierse zu brechen, oder zu stampfen, überdem auch bey ihnen öftere Visitationes veranlassen, und nachsehen lassen, ob auch der beschenehen Verendung ungeachtet, jemand von den Gräupnern sich einigen Unterschleifs unterfange, als. welchenfalls sie als meyneidige gottlose Uebertreter bestraft, und dem Defraudanten die Nahrung nicht weiter gestattet werden soll.

Woben das Ober: Accis: Amt dahin trachten soll, die Anzahl dererjenigen Leute in den Vorstädten, welchen noch zur Zeit die Hand: Mühlen und Stampfen gelassen worden, so viel sich solches

solches ohne Beschwerung des Publici will thun lassen, nach und nach zu vermindern. Zur eigenen Wirthschaft aber, ingleichen Leuten, die sich der Verendung nicht unterwerfen wollen, sind weder Hand-Mühlen noch Stampfen zugestatten.

46. Da bishero angemercket worden, daß die Breslauische Müller nach der Stärke ihrer Familie und Leute nicht genugsam Brod-Korn versteuren, und sie daher dieserhalben auf eine Fir-Accise gesetzt worden, so hat es dabey sein Bewenden, und soll Jährlich gerechnet werden:

Auf eine Manns Person über 14. Jahr = 6. Scheffel

Auf eine Frauens Person über 12. Jahr 4½ Scheffel

Und auf Kinder oder andere Haus-Genos-

sen von 2. bis resp. 12. und 14. Jahren = 3. Schfl. Roggen zum Hausbacken, und solche Fir-Accise, pro rata temporis, nach des Mühlen-Wage-Meisters Consignation, von dem in der Mühle, das abgewichene Viertel-Jahr durch befindlich gewesenenen Personen quartaliter abgeführt und berechnet werden; Wogegen das Grüz-Korn und etwa benötigte Weizen-Mehl, so die Müller sich vor ihre Wirthschaft selbst machen, frey ist. Was aber die Müller sonst an Victualien und andern Nothwendigkeiten gebrauchen, ingleichen das Schlacht-Vieh muß besonders versteuret, und bey der Accise angegeben werden, wosern sie nicht als Desfraudanten angesehen, und bestraft werden wollen. Auch sollen

47. Die Müller von jedem Schwein, so sie in der Mastung haben, 1½. Scheffel Futterschrot versteuren, und von Mühlen-Waage-Meistern dahin gesehen werden, daß sie die Accise davon richtig abführen. Dagegen paßirt ihnen das Stein- und Staub-Mehl aus der Mühle zum Fettmachen der Mühlen-Schweine frey.

48. Was sonst die Müller an Stein- und Staub-Mehl an Vieh-Mäster und Brandwein-Brenner zu Breslau verkaufen

1746.

KL

sen,

Die Stadt-Müller sollen quartaliter was gewisses von Brodt-Korn versteuren.

Und von jedem Schwein 1½. Scheffel Futterschrot.

Wie es wegen der Accise von Stein- und

Stand Mehl
zu halten, so
die Müller
verkaufen.

fen, soll, der gemachten Einrichtung zufolge, von Waagemeistern nicht eher aus der Mühle gelassen werden, bis Käufer solches, und zwar die Brandwein-Brenner den gehäufsten Scheffel, wie Roggen-Brandwein-Schrot, die andern Vieh-Mäster aber zur Mastung Tariff-mäßig versteuert, und deshalb die Accis-Zettel beigebracht haben. Was aufs platte Land verkauft wird, passiret zwar accisfeyn, es müssen jedoch besonders die Waage-Bediente dahin sehen, daß darunter keine Unterschleife vorgehen, und wann es Thore passiret, von Waage-Meistern ein Passir-Zettel darauf gegeben, und Pfand genommen, auch solches mit auf den Zettel gesetzt, und demnächst solches Pfand vom Thorschreiber, nach befundener Richtigkeit des Ausgangs, dem Landmann restituiret werden, damit letzterer deshalb nicht nach der Mühle wieder zurück laufen dürffe; Wogegen Thorschreiber die Vergütung des Pfandes gegen Einlieferung des von ihm zu attestirenden Passir-Zettels vom Waagemeister wiederum zu gewärtigen hat.

Ad Cap. III. von allerhand Schlachten, Feder- Vieh, und Wildpret.

Bürger sollen
zum Präjudiz
der Schlächter
zum Verkauf
nicht schlach-
ten.

49. Keinem Bürger ist erlaubt, von seinem zur Consum-
tion veracciseten, und geschlachteten Vieh, es seyn Rinder,
Schweine, Kälber oder Hammel, u. an andere etwas zu verkauf-
fen, weilen darunter die Nahrung der Schlächter leidet; Jedoch
ist ihnen nicht verboten, daß einige ein Haupt-Vieh zusammen
schlachten, und das Fleisch unter sich theilen.

Marqueten-
der und Gar-
föche sollen,
wenn sie nicht
Concession ha-
ben selbst zu
schlachten,
das Fleisch

50. Gleich wie nun außer den Scharren-Schlächtern und
Geislern in der Stadt niemanden erlaubt ist, zum Verkauf zu
schlachten, so sollen sich auch die Marquetender, Garföche, da-
ferne diese deshalb nicht besondere Concessionen haben, auch die
jenige Unter-Officiers und gemeine Soldaten, und deren Wei-
ber, welche Soldaten speisen, oder gekochtes und gebratenes
Fleisch

Fleisch, Gefchlinge, Bürste, und dergleichen verkaufen, des von den Selbst = Schlachtens gänglich enthalten, massen solches zum Schaden der Last = tragenden Schlächter gereicht, von welchen sie ihre Bedürfnis zu nehmen schuldig sind. Nicht weniger muß

51. In Gefolge der ergangenen Verordnungen keinem fremden Dorf = oder Vor = Städtischen Schlächter verstattet werden, zum Nachtheil der Fleischer = Mittel zu Breslau, ihr Fleisch in der Stadt zu debittiren, und solches so wenig selbst einzuschleppen, als durch die Abnehmer, welche gemeiniglich herauslaufen, und nicht nur vor sich, sondern auch andere dasselbe einzubringen pflegen, einschleppen zu lassen. Solten sie aber nichts desto weniger solches heimlich tentiren, so soll das Fleisch weggenommen, und über dem, wegen der Strafe, dem Befinden nach Verordnung geschehen. Eben dieses nun findet auch statt, ratione des Fleisches, so von den Dorf = Fleischern in den hiesigen Vor = Städten verkauft und eingebracht wird, massen auch in den Vorstädten niemand, als die Last = tragende Fleischer, daselbst den Fleisch = Verlag haben müssen. Unterdeffen bleibet denen Herrschaften und andern Leuten, welche von ihren Gütern zu eigener Consumption frisches Fleisch mitbringen, oder solches auswärtig etwa geschenkt bekommen, solches gegen Erlegung doppelten Imposts herein zu nehmen, fernerhin frey, und von demjenigen Fleische, so aus Pohlen, und andern auswärtigen Landen kommt, muß dreyfache Accise bezahlet, jedoch solche nicht unter diesem Capite, sondern sub Cap. IV. & titulo von Victualien nach dem darnach anzuschlagenden Werth zur Berechnung gebracht werden.

52. Von allem Vieh, so in die Stadt von den Schlächtern, Vieh = Mästern, oder andern Einwohnern gebracht wird, muß die Schlacht = Accise sofort erlegt, und zu dem Ende wegen richtiger Abführung derselben im Thor ein hinlängliches Pfand eingelegt werden. Da nun aber die Schlächter und Geißler

von den
Schlächtern
nehmen.

Zum Verkauf
soll kein Fleisch
eingelassen
werden, und
was von dem
zu eigener Con-
sumtion ein-
kommenden
an Accise zu
entrichten.

Schlacht = Accise soll gleich bezahlet werden, und wie es mit dem Vieh zu halten, so die

Schlächter
auf die Weide
austreiben.

in der Stadt öfters ganze Partien Hammel und Schafe zusammen kaufen, welche nach und nach geschlachtet, und unterdessen täglich auf die Weide ausgetrieben werden, so haben zwar die Hirten der Groß- und Klein-Bäncker beym Ober- Accis- Amt endlich angelobet, sich dabey aller Unterschleiffe zu enthalten, es müssen aber dennoch die Thor- Accis- Bediente ihr Vieh bisweilen nachzählen, und Proben machen, ob auch mehr oder weniger angegeben worden, als wirklich aus- und eingetrieben wird. Das übrige Schlächter- Schaf- Vieh, wobey keine verendete Hirten befindlich, anbelangend, so sollen die Schlächter ihre Hirten oder Knechte beym Austreiben die Anzahl desselben richtig angeben, solches von denen Thorschreibern beym Austrieb täglich nachgezählet, in ein besonders zu haltendes Register notiret, und beym Eintreiben wieder nachgesehen werden, ob nicht mehr oder weniger eingetrieben und von benachbarten Dörfern und Schäferereyen dazu gekauft, oder an andern, ohne bezahlten Handlungs- Impost, verkauft worden. In den ungeschlossenen Vorstädten aber sollen die daselbst ansäßige Schlächter, oder sogenannte Käuler, ihr einbringendes Schlacht- Vieh bey dem competirenden Accis- Amt richtig melden, und wenn sie es nicht gleich schlachten, sondern noch einige Zeit auf die Weide treiben lassen, sowohl in ihre Accis- Bücher, als bey der Casse in ein besonderes Register eintragen, was sie davon nach und nach verkaufen oder schlachten, richtig abschreiben lassen und versteuren, und sich bey Reglements- mäßiger Strafe aller Unterschleiffe enthalten, hiernächst von dem Accis- Amt wenigstens alle Monate, mit den Schlächtern, wie viel sie davon versteuret, Abrechnung gehalten, auch durch den Controlleur oder Visitirer der Bestand nachgesehen, und die Richtigkeit der Abrechnung untersucht werden, da dann, wann sich weniger Vieh befinden sollte, als der Bestand besaget, die Sache gehörigen Orts denunciiret, und die Schlächter von dem fehlenden Vieh

Vieh sowohl die Schlacht- Accise, also auch, wenn sie davon etwas verkauft zu haben, überführet werden könnten, die Handlung- Accise zu erlegen, angehalten werden sollen.

53. Damit auch von dem Vieh, so alhier durchgetrieben wird, in der Stadt nichts zurück bleiben, und unveracciset abgeschlachtet werden könne, so muß solches bey der Entrée genau gezählet, die befundene Stücke auf einen, gegen Einlegung hinlänglichen Pfandes, auszustellenden Thor- Zettel notiret, die notirte Stücke bey dem Ausgange aber wieder nachgesehen, und von dem Thorschreiber darauf angemerket werden, wie viel Stücke wirklich ausgegangen, da dann, wann alles seine Richtigkeit hat, hierauf gegen Einlieferung des Thor- Zettels der letzte Thorschreiber das eingelegte Pfand dem Einleger wieder zurück giebt. Ubrigens aber ist in der Thorschreiber Instruction verordnet, daß das mit Wagen eingehende Zug- Vieh mit auf den Thorzettel gesetzt, u. d. bey dem Ausgange wieder nachgesehen werden solle, wobey es also sein Bewenden hat, und ist die genaue Befolgung dessen Thorschreibern, sonderlich in Ansehung des Rind- Viehes, öfters einzuschärfen.

Was bey dem durchgehenden Vieh und ankommenden Zug- Vieh, zu Vermeidung der Unterschleife, bey dem Schlachten zu beobachten.

54. Weilen auch zu Coupirung der Unterschleiffe bey dem Schlachten in denen offenen Vorstädten verordnet worden, daß nicht nur die Schlächter und andere Leute, welche vor ihr eigenes Haus schlachten, ohne vorher gelöseten Accis- Zettel, kein Vieh abschlachten, sondern auch den Zettel bey zwey Rthlr. Strafe, so bald das veraccisete Vieh abgeschlachtet, einreißen, nicht weniger solchen binnen Vier Tagen, von der Zeit an zu rechnen, da Zettel gelöset, dem Accis- Amte einliefern sollen: als lieget den Accis- Aemtern in den Vorstädten ob, darüber zu jederzeit zu halten.

In den Vorstädten soll ohne Accis Zettel niemand schlachten, die Zettel auch eingerißen, u. innerhalb 4. Tagen dem Accis- Amte wieder eingeliefert werden.

55. Wenn ein Schlächter Speck oder Fleisch räuchert oder einsalzet, und selbiges verkauft, wird weder von Verkäufer noch Käufer weiter davon einige Accise gegeben, wann

Von Speck, geräucherten oder eingesalztem Fleisch,

Falch und
Häuten, so
bey dem
Schlachten
mit versteuert,
weiter keine
Accise zu ent-
richten, außer
vom Falch,
wenn es aus-
serhalb Breß-
lau verkauft,
oder außer
Landes ver-
sandt wird.

auch der Käufer schon ein Höcker in der Stadt, oder einer an-
dern Stadt, oder auch gar ein Ausländer wäre.

Weil auch der Falch und die Häute sofort beyhm Schlach-
ten mit versteuert werden, so darf der Schlachtende und Ver-
käufer, wann er schon Lichte davon zum Verkauf selbstst zie-
het, oder die Felle verkauft, so wenig als der Käufer, er sey
ein Lichtzieher oder Gärbler davon weiter nichts entrichten, wür-
de aber der Schlächter den Falch an andere Königl. Unterthanen
außerhalb der Stadt verkaufen, so ist er schuldig die Tarismäßige
Handlungs-Accise davon zu entrichten, gleich wie der ausländi-
sche Käufer von demjenigen Falch, welches er allhier von den
hiesigen Schlächtern zur Ausfuhr erhandelt, in diesem Falle
selbstst den gesetzten Impost bezahlen muß.

Beim Entrich-
tung der
Schlacht-Ac-
cise von
Schweinen
darf besonders
kein Futter-
schrot versteu-
ret werden, die
Müller ausge-
nommen.

56. Da die Schlacht-Accise von Schweinen ohnedem
schon ziemlich hochgesetzt, und allhier viele geringe Schweine,
so aus Pohlen und andern ausländischen Dörtern zum Ver-
kauf anhero kommen, geschlachtet werden, so soll beyhm Schlach-
ten weiter nichts als die gesetzte Schlacht-Accise, mithin auch
wegen des Futterschrots, (außer bey den Müllern, wie sub
Cap. II. festgesetzt) à parte nichts bezahlt werden; Dagegen
sollen künftig alle zu schlachtende Schweine, sie seyn klein oder
groß, nach dem höchsten Satz versteuert werden, außer daß im
Tariß nachgelassen, von ganz armen Leuten vor kleine Schweine
nur 5. Sgr. zu nehmen. Auch wird dem Accis-Director,
wenn etwann ein Schwein verunglückt, und mager geschlach-
tet werden müste, oder sinnig befunden worden, nach der Bil-
ligkeit ein anders zu verordnen verstattet, auf welche Weise es
auch mit dem andern Vieh, so wegen geschehener Verunglückung
mager geschlachtet werden muß, gehalten werden soll. Wäre
aber ein Stück Vieh ganz unrein, und dergestalt beschaffen, daß
davon nichts verkauft, oder genossen werden könnte, und daher
weggeworfen werden müste, so kan davon gar keine Accise ge-
fordert

Wie es zu
halten, wenn
Vieh verun-
glückt, und
unrein befun-
den wird.

fordert werden, und ist allenfalls, wenn die Accise schon bezahlet, solche wieder zu vergüten.

57. Weilen der Eingangs-Impost von Weizen, Roggen und Gerste aufgehoben ist, so sollen die in den Vorstädten zu gezogene Gänse, alle Jahr im Herbst, durch die Visitirer überzählet, und die Accise davon sofort zur Casse bezahlet werden. Wegen des andern Feder-Viehes aber, so in den Vorstädten zuwächst, soll den Vorstädtern, zumahlen die Sache ohnedem nicht zu übersehen, von der Accise keine Nachrechnung gemacht, sondern nur dasjenige kleine Feder-Vieh versteuret werden, welches vom platten Lande einkommt.

Der Zuwachs von Gänsen in den Vorstädten soll versteuret werden. Das übrige kleine Feder-Vieh ist frey.

Ad Cap. IV. von allerhand Victualien.

58. Alle Fremden, es seyn Fuhr- oder andere Leute, welche zum Verkauf fremde Victualien nach Breslau bringen, wovon der einländische Höcker und Consumente à 1. Rthlr. 1. Sgr. zahlet, müssen davon 1. Sgr. 3. Den. Accise entrichten, es wäre dann, daß sie solche Victualien an die hiesige Kaufleute, so dergleichen zum Verkauf zu führen pflegen, im ganzen absetzen, welchenfalls nur dasjenige, so an hiesige Kaufleute überlassen, und daß solches geschehen, durch Atteste, oder sonst erweislich gemacht werden kan, mit dem Handlungs Satz veracciset, und es angesehen werden soll, als wann der Kaufmann solches selbst eingeführt hätte. Von Brücken und andern sub hoc Capite stehenden, und höher als 1. Sgr. 3. Den. per Rthlr. impostirten Consumtibilien wird die Consumtions-Accise dem einländischen Höcker und Consumenten gleich erlegt, mit denjenigen Eß- und Waaren aber, so von dergleichen Sorte der Fremde an hiesige würckliche Kaufleute absetzen kan, wird es gleichfalls gehalten wie kurz vorhero festgesetzt. Damit auch die Cassen bey der Abfertigung die Ausländer nicht den Einländern gleich, und vice versa tractiren, so lieget den Bedienten

Accise, so der fremde Verkäufer von einbringenden Victualien zu bezahlen schuldig.

dienten ob, sich bey der Versteuerung genau darnach zu erkundigen: Ob die Verkäufer Ein- oder Ausländer. Es sollen auch die Thorschreiber instruiert werden, darauf mit Acht zu haben, und allezeit mit auf den Thor-Zetteln zu sehen, wo die Einbringer her sind.

Vor- und Auf-
käuferen der
Victualien in
den Vorstäd-
ten soll nicht
gestattet wer-
den.

59. Die vom Lande eingebrachte Victualien, es geschehe in- oder ausser den Jahr- und Wochen-Märkten, müssen durch- aus, und bey Strafe der Confiscation, nicht in den Vorstädten verkauft, sondern in die Stadt auf öffentlichen Markt gebracht werden, woselbst ein jeder Vorstädter die Nothdurft kaufen kan. Dahero die Land-Leute bey dem Thorschreiber die einzubringende Victualien, sie bestehen worinnen sie wollen, richtig angeben, darüber einen Thor-Zettel nehmen, auch ein hinlänglich Pfand, so etwas mehr als die Accise beträget, einlegen sollen, welches ihnen nicht eher, als wenn die Accis- oder quittirte Thor Zettel zurück geliefert worden, wieder gegeben werden muß.

Wie es. bey
Versendung
versteuerter
Victualien
nach accisba-
ren Städten
zu halten.

60. Wann von denen hier eingebrachten und versteuerten Victualien etwas nach andern accisbaren Städten in Schlesien sollte versendet werden, so wird zwar über die beschene Versteuerung ein Passir-Zettel ertheilet, und die Victualien darinnen nach ihrer Sorte und Quantität declariret; es müssen aber solche Victualien, wann sie in vielen Kleinigkeiten bestehen, und dahero nicht specificiret, noch im Thore beym Ausgange füglich nachgesehen werden können, in einem Behältniß zusammen versiegelt, auch daß solches geschehen, mit auf den Passir-Zettel gesetzt, oder aber sonst, wie generaliter wegen der ausgehenden schon versteuerten Sachen verordnet, der Ausgang vom Thorschreiber auf dem Passir-Zettel, vermittelst Bedruckung seines Amts-Siegels attestiret, und ihm vom Käufer dahero die auf dem Zettel specificirte Es-Waaren vorgezeigt werden.

61. Was

61. Was das Salz anbelanget, welches auf hiesige Nie-
 derlage kommt, so paßiret solches so wohl bey dem Einkommen, Accise vom Salz.
 als dasjenige Salz, welches von hier wieder ausgehet, accis-
 frey, von demjenigen aber, so hiesige Salz-Seller oder andere
 Consumenten kauffen, ist die Accise in Pretio bey Bezahlung
 des Salzes schon mit angeschlagen, und zahlet die hiesige Fa-
 ctoren davon, es sey Tonnen- oder Stein-Salz, die Consumti-
 ons-Accise, welche nach gehaltener Monathlichen Berechnung,
 und nach Abzug desjenigen, so die Salz-Seller, vermöge ihrer
 Angabe, und deßhalb von den Aeltesten des Mittels Monath-
 lich einzureichenden Specification, ausgesandt, ferner bey der
 vierdten Classe auf dem Ober-Accis Amt zum Empfang gebracht
 werden soll.

62. Alle zur Stadt eingehende Fische, es mögen solche Accise von Fi-
 Fischer, Fisch-Händler oder andere Verkäufer und Consumen- schen und Fi-
 ten einbringen, werden bey der Entree gleich zur Consumtion rum der Fi-
 veracciset, und von dem Händler weiter keine Handlungs-Acci- cher auf dem
 se genommen. Weilen aber die Unterschleiffe bey den auf dem Bürgerwer-
 Bürgerwerder wohnenden Fischern unvermeidlich, und dieselbe
 dahero schon pro Trinitatis 1745. bis 1746. wegen der Spei-
 se-Fische, so sie selbst fangen, und zur Stadt bringen, auf ei-
 ne Fix-Accise gesetzt, jedoch darunter die sogenannte Herren-
 Fische an Lachsen, Welsen und Stöhren, auch diejenigen Fische,
 so dieselben von andern aufkauffen, als welche sie so wohl als
 die Herren-Fische besonders versteuern sollen, nicht mit begrif-
 fen worden; so soll dieses Fixum hinfünftig beybehalten, mit-
 hin in folgenden Jahren mit den Fischern den Accord über ein
 proportionirliches Fixum jederzeit benzeiten getroffen, und da-
 von an die Krieges- und Domainen-Cammer zur Approbation
 berichtet werden. Damit auch die Fische, so bey hiesigen Müh-
 len gefangen werden, zur Besteuerung kommen, so sollen die
 1746. 21 Mühlen-

Mühlen-Waage-Meister darauf mit Acht haben, und sorgen, daß solche bey dem Accis-Amt angegeben und versteuert werden.

Zum Verkauf vom Lande, ausser von den privilegierten Dorff-Bäckern, soll kein Brodt noch Semmel eingelassen werden. Wie es wegen der Accise deshalb und von den Lebens-Mitteln und Futter zu halten, so jemand vor sich und seine Pferde mitbringt.

63. Regulariter muß vom Lande kein Brodt noch Semmel, zum Präjudiz der Breslauschen Stadt-Bäcker zum Verkauf eingelassen werden; Diejenigen Dorff-Bäcker aber, so ex speciali Privilegio Befugniß haben zu Breslau in den Wochen Märkten Brodt einzubringen, und zu verkauffen, sind nach Inhalt des Privilegii, und der deshalb seit Anno 1742. ergangenen Verordnungen, wie bishero, ferner dabey zu belassen, auch dürfen dieselbe vom Stück Brodt à 6 Pfund nur die einfache Accise mit 4. Den. bezahlen. Was aber sonst zum Präjudiz der Stadt-Bäcker an Brodt vom Lande einkommt, muß mit dem doppelten Impost, und dasjenige, so aus Pohlen und andern fremden Landen eingeführt wird, dreyfach versteuert werden. Jedoch ist hierunter keinesweges zu verstehen, daß auch die zur Stadt kommende Land Leute, oder fremde Fuhrleute, das zu ihrer Consumtion in Kobern mitbringende Brodt und Victualien, auch so gar die Bettler das auf dem Lande zusammen gebettelte Brodt solten veraccisen, sondern solches passiret accisfrey, wie das benöthigte Futter auf die Pferde, jedoch muß der Haber mit Hacksel vermengert seyn.

Da auch in specie wegen der Pohlenischen Handels-Juden verordnet, daß sie von denen zur täglichen Consumtion mitbringenden Eß-Waaren, Brandtwein und Futter vor die Pferde keine Accise geben sollen: so hat es um so viel mehr dabey sein Bewenden.

Ad Cap. V. von allerhand Kauffmannschafften.

Ordnung wegen der Kauffmanns Güther, so zu Wasser ankommen.

64. Alle Kauffmanns-Güther, welche zu Wasser ankommen, müssen bey dem Krahn auf dem Bürgerwerder ausgeladen, bey dem Krahn-Meister nach der würcklichen Ladung, Tracht-Briefen

fen und Specificationen der Gränz-Zoll-Ämter von Schiffern und Rahnführern angegeben, von erstem zu Register getragen, sodann dem Schiffer, in Form eines Thor-Zettels, eine mit dem Register gleichlautende Specification der angekommenen Güther, wenn Krahn-Meister solche vorhero nachgesehen, die Schiffs-Gefässe revidiret, und alles richtig befunden hat, zugestellet werden, mit welcher Fracht-Specification sich der Schiffer nachgehends bey dem Buchhalter im Ober-Uccis-Amt, der die Abfertigung zu Wasser hat, melden, auch dabey die Fracht-Zettel von neuen zeigen soll, damit Buchhalter, nach Vorschrift seiner Special-Instruction, die Güther ordentlich zu Buche tragen, und art die Eigenthümer oder Commissionairs, wann sie sich darum melden, zur Verabfolgung von dem Krahn die gewöhnliche Passir-Zettel ertheilen könne: allermassen dann Krahn-Meister und Thor-Schreiber auf dem Bürgerwerder instruirt sind, ohne beygebrachten Passir-Zettel von der Buchhalterey, auch vorheriger vom Krahn-Meister aufs genaueste zu verrichtenden, und vom Thor-Schreiber Eingangs aufs neue nachzusehenden, auch von letztern allenfalls, wann es nöthig, zu wiederholenden sorgfältigen Versiegelung aller Fässer, Tonnen, Packen, Kisten, 2c. keine Güther von der Niederlage ab- und in die Stadt passiren zu lassen. Ausserhalb dem Krahn müssen Schiffer weder hinter ihren Häusern, noch sonst irgendwo anlegen, weniger etwas heimlich ausladen, sondern mit ihrer Schiffs-Fracht, so, wie sie ankommen, recta nach dem Krahn fahren, und Richtigkeit pflegen, oder in Entstehung dessen harter Bestrafung gewärtigen.

65. Alle zu Lande ankommende fremde Kauffmanns-Güther müssen, wenn sie im Thore angegeben, Eingangs den Stücken nach visitirt, und Thor-Zettel darauf gegeben, sodann vom Thor recta nach dem grossen Ringe zur Raths-Waage gefahren, und nicht eher abgeladen werden, bis sie nach den Thor- und Fracht-Zetteln, auch Gränz-Uccis- oder Zoll-Specificationen,

Desgleichen wegen der zu Lande ankommenden.

von dem die Abfertigung zu Lande habenden Buchhalter ordentlich zu Buche getragen, und die ganze Ladung von dem dazu bestellten Königlichen Zoll-Bedienten nach dem Thor-Zettel nochmals genau examiniret worden: allermassen dann letztern hiermit auf Eyd und Pflicht eingebunden wird, dabey Niemanden, zum Schaden des Königlichen Accise- und Zoll-Interesse, zu übersehen, sondern dem Ober-Zoll-Amte sowohl, als dem Ober-Accis-Buchhalter getreulich und sofort anzuzeigen, falls sich bey dem Abladen einige Unrichtigkeit hervor thun sollte, damit die verschwiegene Stücke noch nachgetragen, und der Fuhrmann oder Fuhrknecht, falls die Unrichtigkeit vorsätzlich, und ex animo defraudandi geschehen, zur Verantwortung gezogen, und deshalb nach Verdienst bestraft werden könne. Es muß auch gedachter Zoll-Bedienter die in seiner Gegenwart abgeladene Rauffmanns-Güther in continenti, Stück vor Stück, tüchtig und dergestalt versiegeln, daß weder die Versiegelung bey dem Nachhausebringen, ohne besondere Fahrlässigkeit, leicht lödirt, oder gar abgestossen, noch die Güther zu Hause vor der Revision ohne kennbare Verletzung der von Beschauern allezeit vorher genau zu recognoscirenden Siegel, heimlich eröffnet, und von den Eigenthümern zu Vervortheilung der Zoll- und Accis-Gefälle-Waaren heraus genommen werden können. Wenn aber solches alles geschehen, auch in Dorso des Thor-Zettels von dem zur Visitation und Siegelung bey der Waage angestellten Bedienten vermercket worden, ob alles richtig, und was etwa mehr oder anders befunden, alsdann überläßt er die gesiegelte Güther den Raths-Waage-Bedienten, welchen hierauf solche, auf beygebrachte richtige Passir-Zettel von der Accis-Buchhalteren, und dem Ober-Zoll-Amt, nach und nach an die Eigenthümer und Commissionairs, wie sich ein Jeder deshalb meldet, zu extradiren obliegt. Wie es im übrigen ratione der Abfertigung zu halten, zeigt die Buchhalter Instruction.

66. Muß kein Kauffmann, bey Vermeidung der Confis- cation der Waaren, sich unterstehen, die ihm nach Hause ver-
 gelt abgefolgte Waaren eher zu eröffnen, bevor er nicht die De-
 clarationes über die Waaren, so er auspacken und gebrauchen
 will, der Ober Accis-Buchhalteren, und dem Ober-Zoll-Unt
 eingeliefert, und die zur Revision, vermittelst Zustellung solcher
 Declarations, ernannte zwey Accis- und Zoll-Beschauer sich des
 Endes in seiner Behausung oder Gewölbe eingefunden, da dann
 in allen Stücken, und im fall sich hervorthuender Unrichtigkeit,
 dasjenige genau zu befolgen, was deshalb theils im Introitu
 dieses Reglements, theils in den Special-Instructionen vor die
 Accis-Buchhalter und Waaren-Beschauer, oder auch sonst
 verordnet ist, oder noch verordnet werden möchte. Wenn aber
 die Revision geschehen, und alles richtig befunden worden, sol-
 len Accis-Beschauer die erhaltene Declarationes, unter ihres
 Namens Unterschrift, sogleich wieder an die Buchhalter abge-
 ben, und diese die Waaren vor die Kaufleute, welche die Accise
 nicht bald bezahlen wollen, in das Conto- oder Notiz-Buch ein-
 tragen, welches Quartaliter abzuschließen, und daraus einem je-
 den Debenten durch den Rendanten der Kauffmannschafft's-
 Casse die Rechnung ungesäumt zu formiren, auch durch die Be-
 schauer ins Haus zu schicken, damit ein Jeder wisse, was er von
 dem verfloßnen Quartal an Accise abzuführen schuldig, und
 sich mit der Bezahlung dazu anschicken könne, und soll damit
 niemanden länger, als bis zum Schluß des verfloßnen Quar-
 tals, und allenfalls noch die darauf folgende drey Monathe von
 dem Rendanten der Kauffmannschafft's-Casse nachgesehen wer-
 den. Falls nun die Zahlung binnen solcher Zeit, und vor den
 25. des letztern Monaths im folgenden Quartal nicht erfolgt,
 ist der Säumige durch Zurückhaltung seiner Waaren auf der
 Niederlage, und bey der Rath's-Waage, oder durch Verweige-
 rung der Revision dazu von Buchhaltern anzuhalten.

Wie es bey
 Revision der
 Kauffmanns-
 Güther, wegen
 Abrechnung
 mit der Kauff-
 mannschafft
 und Bezah-
 lung der Accise
 zu halten.

Wegen des
Hausirens
mit Waaren.

67. Da aller Aufsicht ungeachtet dennoch in der Stadt und auf dem Lande heimliche Hausireren getrieben wird, so müssen die Accis-Bediente, besonders Zoll- und Policcy-Be-reuter, fleißig darauf vigiliren, und die Waaren, womit einer oder andere ausser Meß- und Jahr-Marcckts-Zeit, oder auch in Messen und Jahrmärckten, ohne Licenz- und Hausir-Zettel, oder auch dem Inhalt derselben entgegen, hausirend betroffen wer-den möchte, wegnehmen, wie dann auch zu Verhinderung der Hausireren, denen Markt-Ziehern, Butten-Trägern, Throlern und dergleichen Leuten, so wohl Juden als Christen, welche die einländische Jahrmärckte frequentiren, und von einem Ort zum andern ziehen, bey dem Ausgange diejenige Waaren, welche sie mit wegnehmen, wohl versiegelt, auch daß solches geschehen, mit auf dem Pasir-Zettel angemerket werden muß.

Was sich ein
Kauffmann zu
eigenem Ge-
brauch ver-
schreibet, soll
zur vollen Con-
sumtion ver-
steuert werden.

68. Falls ein hiesiger Kauffmann sich zu seiner eigenen Consumtion eine Waare committiret, womit er sonst nicht handelt; e. gr. Wenn ein Seiden-Händler sich Knastr-Erbac verschriebe, solchen selbst zu verbrauchen, so muß derselbe davon die volle Consumtions-Accise bezahlen.

Waaren aus
dem Oester-
reichischen
Schlesien,
werden als
einländisch
angesehen.

69. Diejenigen Waaren, so aus dem Oesterreichischen An-theil von Schlesien anhero gebracht werden, sollen bis auf wei-tere Verordnung als Einländisch, und die daher kommende Ver-käufer ebenfalls als Einländer, bey der Accise tractiret werden, gleichwie solches bey dem Zoll geschieht, und der Zusammenhang des Schlesischen Commercii es erfordert.

Declaration,
wie der frem-
de Verkäufer
zu tractiren.

70. Ausser dem sind die im Breslauschen Accise-Tariff festgesetzte, und zu Beförderung des einländischen Commercii moderirte Handlungs-Sätze eigentlich nur vor hiesige, und an-dere einländische Kaufleute und Fabricanten aus Königlich Preussischen Landen. Wenn solchemnach ein Fremder in- und ausser Jahrmarcckts-Zeit ausländische Waaren zum Verkauf einbrin-

einbringet, und feil hat, muß er von der Lösung à Rthlr. 1. Sgl. 3. Den. Accise zahlen, es wäre dann, daß derselbe die ganze Lösung, und Betrag des Debits, oder doch einem Theil derselben en Gros an die Breslausche Kauffmannschaft oder Fabricanten verkaufte als welchenfalls davon, auf jedesmahl deshalb von den Abnehmern beyzubringende Bescheinigung und Atteste, nur der Handlungs-Satz, wie von einem hiesigen Kauffmann, genommen, und das übrige mit 1. Sgr. 3. Den. à Rthlr. versteuret werden soll, wobey sich jedoch verstehet, daß wenn der Fremde solche Waaren herein bringet, welche zur Handlung höher als vom Rthlr. 1. Sgr. 3. Den. vor dem Einländer impostiret sind, der Ausländer nicht weniger geben könne, der Absatz an einländische Kaufleute, und Fabricanten, auch nach dem Werth gerechnet werden müsse, wie solcher von dem Verkäufer bey der Revision angegeben und von den Waaren-Beschauern befunden worden. Von vorstehender Disposition aber werden ausgenommen

1.) Die ausländische Buttenträger, und andere kleine Handels-Leute, welche en Gros zur Provision der Kaufleute und Fabricanten nichts verkaufen, sondern sich lediglich vom minutiren und Hausiren nähren, und mehrentheils auch die andere einländische Jahr-Märkte einen nach dem andern, wie solche nach der Zeit hintereinander einzufallen pflegen, beziehen, als welche von Lösung derjenigen Waaren, die sie aus fremden Landen einführen, oder anhero committiren, indistincte pro Rthlr. 1. Sgr. 3. Den. zu entrichten haben. Wenn sie aber sich zu Breslau von Kaufleuten providiren, zahlen sie nur den Nachschuß, wie andere Einländer.

2.) Die Pohlen, Russen etc. in Ansehung der Waaren, welche gegen baratto einländischer Manufacturen Accise frey eingehen; allermassen dieselbe in dem Fall, wenn sie von dergleichen Waaren die geordnete Ztel gegen Landes-Manufacturen

ren nicht vor voll barattiren, in favorem Commercii von dem Manquement ohne Unterscheid nur den Handlungs-Satz zahlen sollen. Ratione der andern Waaren, welche ihnen zum baratto nicht frey passiren, bleibet es bey dem General-Principio.

3.) Soll von den fremden Leinwandhändlern nur der im Tariff befindliche Kisten- und Handlungs-Satz genommen werden.

Wegen neuer
und alter
Gold- und
Silber-Wa-
re, und Fir-
Accise der
Gold- und
Silber-
Schmiede.

71. Diejenigen, so mit gegossener Gold- und Silber-Waare, sie sey alt oder neu, handeln, sind zwar schuldig solche anzugeben, und zu versteuern, weilen aber die Unterschleiffe unvermeidlich: so sollen zu Breslau die Gold- und Silber-Schmiede, nach Proportion ihrer Arbeit, und Handels, oder auch das ganze Mittel überhaupt, auf eine Fir-Accise gesetzt werden, die Juden, und andere aber müssen von dem Bruch und andern Silber, oder Gold, welches sie zum Handel einbringen, und deshalb zusammen gekauft haben, Accise entrichten, wofern die Juden nicht ebenfalls ein Jährlich Silber-Geld entrichten, oder es zur Münze liefern, welchenfalls es indistincte frey passiret. Ausser dem soll alles altes Silber und Gold, auch das rohe geschmolzene und ausgebrannte, nebst alten Gold- und Silbernen Treffen zum ausbrennen, so ein Particulier zu eigenem Gebrauch, oder auch zum Verkauf, ausser Landes oder von einländischen Orten einbringt, damit an diesem vor die Münze und zum Verarbeiten im Lande benöthigten Metall kein Mangel sey, bey der Accise freigelassen werden, solches aber unverarbeitet ausser Landes zuschleppen verbothen seyn.

Weilen es auch bey dem fremden Masiven neuen Silber-Geschirr hauptsächlich nur auf die Façon ankommt, wovon der Arbeiter seinen Profit und Nahrung hat, die Materie an und vor sich selbst hingegen, es sey die Waare neu oder alt, einerley ist, mithin nöthig, daß derselben Zufluß auf alle weise befördert werde: so soll von allem einkommenden neuen Geschirr und Meubles

Meubles, wenn dabey kein Pasir-Zettel ist, zur Handlung pro Pfund vier Ggr. und zur Consumption acht Ggr. Accis gezahlet werden; wornach also bey der Berechnung der Ausschlag nach dem Werthe zu machen, jedoch sind darunter nicht mit begriffen silberne Galanterie-Waaren, als Gravirte Tabatiere, Etuils, &c. sondern davon ist nach dem wahren Werth der Tarifs-Satz zu entrichten.

72. Die Juvelen sollen gleich bey dem Einkommen, und zwar ohne Unterscheid, wann selbige auch gleich bereits gebraucht waren, Tarif-mäßig versteuret, oder wenn sie noch nicht verkauft, ein dem Betrag der Accise proportionirliches Pfand eingelegt werden, welches zurück gegeben wird, wenn die Accise von allen eingebrachten richtig gemacht, oder dieselbe bey dem Ausgange, daß sie gar nicht, oder zum theil nur verkauft worden, wieder vorgezeigt werden. Da aber die Unterschleife bey dem Juvelen-Handel noch weniger zu verhüten, als bey dem Handel mit Silber-Waaren, so sollen die hiesigen Juvelier, wegen ihres Negotii, ebenmäßig auf ein billiges Fixum gesetzt werden.

Juvelen-Accise, weshalb die Juvelier auf ein jährliches Fixum zu setzen.

73. Alle gedruckte, sowohl gebundene als ungebundene Bücher, bleiben, bis auf weitere Verordnung, Accise frey, von den einländischen Juden-Büchern aber, wobey kein Pasir-Zettel, daß Materialien dazu versteuret, soll zur Handlung und eigenen Gebrauch 5. Den. und von fremden 2. Ggr. 6. Den. Accis genommen werden.

Gedruckte Bücher sind frey, die Juden-Bücher ausgenommen.

74. Da denen auswärtigen Kaufleuten allhier zu Breslau Handel und Wandel lediglich in Meß- und Jahrmärkten Zeit, und zwar in den Jahrmärkten nach vorheriger genauen Revision verstattet ist: so muß das Ober-Accis-Amt nicht erlauben zum Präjudiz hiesiger Kaufmannschaft, zwischen den Messen und Jahrmärkten Waaren auszupacken, und damit zu marchandiren, es wäre dann, daß jemand solche

In wie ferne denen Fremden der Verkauf außer halb Meß- und Jahrmärkten Zeit erlaubet.

Waaren anhero brächte, welche hiesigen Orts nicht zu bekommen, es stehet aber einem jeden Fremden frey, seine Waaren außer Messen und Jahrmärkten einem hiesigen Kaufmann in Commission zu geben, welchenfalls davon nur die Handlungs- Accise gezahlet werden darf, und was nicht verkauft werden kan, gehet frey zurück.

Von durchgehenden Waaren soll andern Accise: Aemtern die Accise nicht präcipiret werden.

75. Von den Waaren so nach einländischen accisbaren Städten destiniret, und zu Breslau nur durchgehen, muß den auswärtigen Accis: Aemtern die Accise nicht präcipiret, sondern die Waaren nach den bestimmten Ort frey durchgelassen werden, ausgenommen, wenn die Waare einem Land: Krämer gehört, welchenfalls davon die Accise in Breslau, und zwar nach dem vollen Consumtions: Satz der andern Land: Städte zu entrichten, besonders wann der Land: Krämer in der Nähe wohnhaft. Dagegen müssen auch hinwiederum die auswärtigen Accis: Aemter, die nach Breslau bestimmte Güter, wenn selbige unterwegs accisbare Städte berühren, zur Versteuerung anhero verweisen, und frey durchpassiren lassen.

Wondirungs: Stücke sind frey. Ausnahm: wie deshalb.

76. Die Wondirungs: Stücke vor die hiesige Garnison passiren zwar Accise frey, wenn aber zu Anfertigung derselben Leder, Leinwand, u. so an einem andern Orte noch nicht versteuert, verschrieben, oder eingebracht wird, muß davon die Consumtions: Accise bezahlet werden.

Von Bau: u. Kaufmanns: Holz zum auswärtigen Handel.

77. Von allen Bau: und Kaufmanns: Holz, womit außer Landes gehandelt wird, muß der Handlungs: Impost ohne Unterscheid, ob solches in Königlichem, der Ritterschaft, auch Rath: Häuser und Städte Heyden geschlagen, oder gefällt worden, falls solches zuerst anhero kommt, und vorbeypassiret, und die Accise an einem andern Orte noch nicht bezahlet worden, zu Breslau entrichtet, und der Kaufmann darüber mit einem Passir: Zettel versehen werden; wess Endes der Kaufmann darüber seinen Original: Kauf: Contract hiesigen Ober: Accis:

Accis = Amt zu produciren, und damit zu dociren schuldig, wie hoch ihm das Holz zu stehen komme. Sollte der Eigenthümer des Holzes über den Einkauf desselben keine Contracte oder Atteste produciren können, so muß das Holz besichtigt, nach seiner Beschaffenheit taxiret, und zu dem Ende von allerhand Sorten Holz eine Holz-Taxe verfertiget, und dem Holz-Accise-Visitirer, so die Aufsicht hat, um sich bey der Taxe darnach richten zu können, zugestellet werden.

78. Von dem Nutz und Brennholz, welches die von Adel, Beamte, u. von eigenem Zuwachs anhero zum öffentlichen Verkauf senden, wird keine Handlungs- sondern nur die Consumtions-Accise bezahlet, wie denn auch von dem Bauer, welcher irgendwo einiges Brenn- oder Bau-Holz erkaufte, schlagen läßt, und nach und nach Fuder weise zu Gelde macht, keine besondere Handlungs-Accise zu nehmen, es wäre dann, daß er dabei ein Holz-Händler von Profession, und grosse Parthien Holz zum Wiederverkauf einbrächte, als welchenfalls er allerdings die Handlungs-Accise zu bezahlen schuldig.

79. Die Bau-Materialien, (worunter jedoch kein Kupfer, Eisen, Nägel, ausländische Haspen, Beschläge, und dergleichen zu verstehen,) sowol zum nöthigen Bau als Reparationen derer Wohn-Häuser, Stallungen, Publicken-Gebäude, Brücken, u. passieren Accise frey, dafern solche der Bauende selbst einbringet, und über die Accise-Freyheit mit einem Paß von der Krieges- und Domainen-Cammer versehen, welcher nicht eher zu ertheilen, bis der Bauende die von einem Bau-Inspectore revidirte Anschläge vorher eingesandt, damit der Paß auf die in Anschlag gebrachte Bau-Materialien ausgefertigt werden könne. Wenn aber ein Bürger, der in keinem Bau oder nöthigen Reparatur begiffen, Säge-Blöcke auf die Schneide-Mühlen bringen, und Bohlen, Bretter oder Latten davon schneiden läßt, oder auch die Bau-Materialien nur zu Lust- und Gar-

Wegen der Handlungs-Accise von andern einkommenden Holz.

Bau-Materialien-Freyheit, in wie fern solche statt finde.

Wegen des
Holzes auf
hiesigen Holz-
Plätzen.

ten Häusern, worinnen nicht Familien wohnen, gebraucht, in-
gleichen wenn Bau-Materialien zum öffentlichen Verkauf
nach Breslau gebracht werden, ist davon die Consumtions-
Accise zu entrichten, und die Zimmer-Leute, oder andere Händ-
ler, welche auswärtig Bau-Holz erkaufen, und damit allhier
ihren Bucher treiben, sind neben der Consumtions-Accise auch
die Handlungs-Accise zu bezahlen schuldig. Wie es übrigens
mit dem Holze, so auf hiesigen Holz-Plätzen aufgesetzt wird,
ratione der Besteuerung zur Consumtion und Handlung gehal-
ten werden sollte, solches zeigt die Special-Instruction vor die
Holz-Visitatores, wornach sich die Accis-Ämter zu achten
haben.

Handlungs-
Accise von
außer Landes
erhandeltem
Vieh, an dem
Ort des Wie-
der-Verkaufs
nach dem Pre-
tio accepto zu
entrichten.

80. Den Vieh-Handel betreffend, so soll der einhei-
mische Vieh-Händler von dem außer Landes, und besonders
in Pohlen außer den dortigen Vieh-Märkten auf dem Lan-
de zusammen gekauften Vieh, die Handlungs Accise nicht in
der erstern Stadt, sondern an dem Orte des Wieder-Verkaufs,
und zwar nach dem Verkauf, oder wenn selbiger muthmaßlich
nicht recht angezeigt würde, nach einer gewissenhaften Taxe
entrichten.

Schlächter-
Vieh, so auf
dem Lande zu-
sammen ge-
kauft wird.

81. Die hiesigen Schlächter, welche das Vieh aufzukauf-
fen, auf dem platten Lande herum reisen, sind zwar von der
Handlungs-Accise frey, sie müssen aber davon bey Strafe auf
dem Lande nichts wieder verhandeln, und von dem, was sie zu
Breslau, oder in andern Städten zu verkaufen, und damit ihren
Profit zu stiften Gelegenheit haben, gleich andern Vieh-Händ-
lern die Accise bezahlen.

Breslauische
Einwohner
müssen von ih-
rem verkauf-
ten Vieh indi-
cinckte die
Handlungs-

82. Wenn ein Breslauischer Einwohner, und Vorstädter,
Rind- und Schwein-Vieh, auch Kälber, Hammel, u. verkauft
set, muß er die Handlungs-Accise entrichten, ob schon das Vieh
sein eigener Zuwachs ist, und derselbe die fixirte Vieh-Steuer
davon entrichtet, welches auch von dem Schäfer und Knechte-
Vieh,

Vieh, bey denen unter der hiesigen Accise stehende Vorwerckern, Accise bezah-
zu verstehen ist. len.

83. Von dem Vieh, so auf hiesigen Vieh-Markt, oder Wie es über-
ausserdem zu Breslau verkauft wird, muß Verkäufer lediglich haupt mit Ab-
die Handlungs-Accise bezahlen, und die verkaufte Pferde, und führung der
Stücke Vieh, eher nicht extradiren, noch auch Käufer das Ver- Handlungs-
kaufte eher übernehmen, und damit fortreiben, es habe ihm Accise zu hal-
dann Verkäufer den Accis-Zettel zugestellet, oder wenn es bey dem ten von dem
Verkauf solchergestalt ausgemachet, Käufer selbstn solchen sowohl auf öf-
gelöset, damit er sich wegen der Handlungs-Accise dadurch fentlichen
alleinahl legitimiren könne, wenn er von denen darüber zur ge- Vieh-Plätzen,
nauen Aufsicht bestellten Bedienten angehalten werden möchte, als auch ausser
Wobey zu Verhütung aller Unterschleife, hierdurch verordnet dem verkauf-
wird, daß niemand zum Austreiben und Verkauf auf dem ten Vieh.
Vieh-Platz vor dem Schweidnizischen Thor admittiret wer-
den soll, es habe dann Austreiber bey dem Thorschreiber die Stük-
ke und Sorten des hieher gebrachten Viehes richtig angege-
ben, und darauf nach eingelegten proportionirlichen Pfande
einen Thor-Zettel genommen, und muß derselbe nachgehends
das verkaufte Vieh entweder gleich versteuren, oder doch was
von ganzen Heerden und Parthien nach und nach verkauft
wird, mit Beyfügung des Kauf-Preth, bey dem Thorschreiber
richtig abschreiben lassen, zuletzt aber mit demselben Abrechnung
pflegen, und nach solcher bey der Casse die Accise abführen.
Auch soll das Schwarz-Vieh vor dem Oder-Thor nicht eher
in die Ställe gelassen, und verkauft werden, bis der Vieh-
Händler sich bey dem dort expedirenden Accis-Controleur,
oder in dessen Abwesenheit bey dem Thorschreiber gemeldet, die
Anzahl des Viehes richtig angegeben, und bis zum Verkauf
wegen der Handlungs-Accise Pfand eingelegt, die Schweine Vor- und Auf-
auch hierauf vom Visitirer bey dem Eintreiben in die Ställe nach käuferey des
gezählet, und richtig befunden worden. Die Accise davon Pohlischen
wird Viehes auf
den Strassen
ist verbotnen.

wird nach anzulegender Berechnung bezahlt, und zuletzt das Pfand dem Einleger zurück gegeben. Wobey die Accis-Bediente, wegen des aus Pohlen kommenden Viehes, in specie sich nach der Vorschrift des gedruckten Reglements vom 6ten Martii 1745. genau zu achten haben. Auch muß die verbotene Vor- und Aufkaufung des aus Pohlen kommenden Viehes auf den Strassen keinem Vieh-Händler gestattet, sondern dahin gesehen werden, daß solches gehörig auf die Märkte gebracht werde. Sollten aber dennoch beym Vieh-Handel Unterschleife entdeckt werden, so soll zwar Verkäufer, falls er noch hier gegenwärtig, und man seiner habhaft werden kan, vornemlich deswegen responsable seyn, unterdessen aber auf dem Fall, da er sich bereits von hier wegbegeben, die Accis-Ämter sich lediglich an das verkaufte Vieh halten, allermassen Käufer sich selbst die aus der vorhergegangenen Unrichtigkeit entstehende Folgen zu imputiren hat, indem ihm nicht gebühret ohne Accis-Zettel das erkaufte Vieh anzunehmen.

In wie ferne
der Landmann
der Vieh-
Handlungs-
Accise unter-
worfen.

84. Die Beamte, und Königliche Arrendatores, ingleichen die von der Ritterschaft, und deren Pächtere, auch die Forst-Bediente, und andere Land-Leute, sind schuldig von demjenigen Vieh, als Ochsen, Pferden, Schweinen und Hammeln, so sie in den Jahr- und Wochen-Märkten auf öffentlichen Vieh-Plätzen, oder auch was sie an Pferden und Rind-Vieh sonst in der Stadt verkaufen, die Kauf-Accise zu bezahlen; wenn aber die Schlächter solches von ihnen abholen, sind sie davon befreuet.

Auch sind die Kälber, Schweine, und Schaaf-Vieh von eigenem Zuwachs, welche die Land-Leute zur Nothdurst der Schlächter, und vor andere Einwohner zum Schlachten in den Wochentagen in die Stadt bringen, von der Handlungs-Accise frey. Falls die Land-Leute sich auf den Vieh-Handel legen, und selbigen sowol durch Auf- als Verkaufung Rind-Schwein- und

und Schaaf-Viehes auch Pferde exerciren, so müssen sie gleich andern Vieh-Händlern bey dem Verkauf den darauf gesetzten Handlungs-Impost zu allen Zeiten erlegen.

85. Die Brandwein-Brenner, und Brauer, nicht minder die hiesigen Müller, und Kräuter, müssen von ihrem fett gemachten Vieh und Schweinen die Handlungs-Accise bey dem Verkauf nach dem Quanto des Verkaufs bezahlen, ohnerachtet davon die Handlungs-Accise bey dem ersten Einkauf bereits bezahlt wäre, allermassen dann generaliter so ofte als ein und eben dasselbe Stück Vieh verhandelt wird, die Handlungs-Accise jedesmahl nach dem Quanto des Verkaufs von dem Verkäufer entrichtet werden soll.

Handlungs-Accise von dem zu Breslau fett gemachten Vieh. General-Principium, daß die Accise so ofte zu bezahlen als ein und eben dasselbe Stück Vieh verhandelt wird.

86. Die Ausländische Vieh-Händler und Schlächter, welche in Pohlen, oder andern benachbarten fremden Ländern Pferde, oder ander Vieh erkaufte, und damit durch Schlesien nach Sachsen, oder andern fremden Landen durchtreiben, bezahlen keine Accise, sondern den geordneten Transito-Zoll. Wenn dieselben aber in Schlesien Vieh aufkaufen, und solches ausser Landes treiben, müssen sie in der nächsten Schlesischen Stadt, so sie damit passiren, nach dem Satz die Handlungs-Accise so gleich abführen, es wäre dann, daß solches bereits vom Verkäufer geschehen, und sie darüber mit richtigen Accis-Passir-Zetteln versehen, als welchenfalls ihnen weiter keine Accise abgefordert werden soll.

Ausser Landes erkaufte Vieh, so fremde Händler durchtreiben, ist frey, was dieselben aber in Schlesien aufkaufen, zum Handel zu versteuern.

87. Wann ihrer Zwen Pferde gegen Pferde, oder ander Vieh, oder auch Vieh gegen Vieh, oder Pferde verflechten, und barattiren solten: so muß jeder Contrahent von dem Vieh, welches er an den andern überläßt, nach dem wahren Werth desselben die Handlungs-Accise bezahlen.

Handlungs-Accise hat auch statt wenn gegen einander vertauschten Vieh.

88. Wenn die Lieferanten derer Remonte-Pferde vor die Königl. Armee mit einem Accise freyen Königl. oder Cam-

Lieferanten der Remonte-Pferde vor die Cam-

Rönigliche Ar-
mee sind frey.
Præcaution,
welche dabey
zu gebrauchen.

Cammer: Paß versehen, sind sie nicht nur, sondern auch ihre Un-
ter-Liveranten, welche die Pferde gleich auf der Grenze, oder
auch zu Breslau beyhm Einkommen zur Remonte auf der Live-
ranten Nahmen angeben können, von der Handlungs-Alcise
frey; weilen aber auch dadurch gar leicht zu Unterschleifen Ge-
legenheit gegeben werden könnte, so muß mit dem Entreprenneur
wegen der Stücke, so er laut Passes zu liefern übernommen, or-
dentliche Abrechnung gepflogen, die auf seinen Nahmen zur
Remonte eingegangene Pferde auf den Paß abgeschrieben, auch
bey der Buchhalterey besonders notiret, und die Alcise-Freyheit
auf mehr Pferde, als der Paß besaget, auch vermöge beyzu-
bringender Atteste zur Remonte würcklich abgeliefert worden,
keinesweges zugestanden werden; allermassen von denjenigen
Pferden, so nicht zur Remonte geliefert, und angenommen, son-
dern an andere Leute verhandelt werden, die Liveranten, wie
andere Pferde-Händler, Alcise zu bezahlen schuldig. Auch müs-
sen diejenigen Leute, welche keine Unter-Liveranten sind, und von
ungefehr Gelegenheit haben ein- oder mehrere Pferde an die Li-
veranten zu Breslau abzusetzen, gleich andern Verkäufern die
Handlungs-Alcise entrichten.

Wenn Vieh
auffer Landes
gehet, sollen
bey Entrich-
tung der
Handlungs-
Alcise die Len-
te zugleich an
den Zoll ver-
wiesen wer-
den.

89. Da übrigens auch angemercket worden, daß man auf
der Grenze tentiret hat, die auf einländischen Viehmärkten ge-
kaufte Pferde, ohne Erlegung des Ausfuhr-Zolles, auffer Lan-
des zu bringen: so werden die hiesige Accis-Bediente angewie-
sen bey Erlegung der Handlungs-Alcise von eingekauften Vieh,
die Verkäufer und Käufer zugleich genau zu befragen: Ob auch
das Vieh auffer Landes gebracht werde, und die Käufer so dann
zu erinnern, daß sie den Ausfuhr-Zoll nicht defraudiren, noch sich
dadurch in Strafe bringen sollen.

Wegen der
fremden Spe-
ditions- und
Transito-Gä-
ter.

90. Von allen einkommenden Waaren, die Durchgangs-
Güter ausgenommen, welche frey bleiben, muß Accis gegeben
werden. Da aber die Kaufleute viele propre Waaren auf
der

der Gränze, und bey dem Einkommen zu Breslau in der Absicht Transito anzugeben pflegen, damit sie bey der Accise frey durchschleichen mögen, wenn sie hernach etwa Gelegenheit finden davon ausser Landes zu verkauffen, welches sonderlich bey Hering, Bley, und dergleichen Waaren geschicht, die unangebrochen im Ganzen verkaufft werden, so müssen dergleichen Unterschleiffe zum Nachtheil der Accise ferner nicht gestattet, und einem hiesigen Kauffmann keine Güther als Transito frey passiret werden, er hätte sich dann bey der Buchhalterey durch beglaubte Correspondenz, oder sonst hinlänglich legitimiret, daß es nicht seine propre, sondern nur fremde Speditions-Waare. Auch sollen die Spediteurs gehalten seyn keine Durchgangs-Güther abzusenden, bevor sie es bey der Buchhalterey gemeldet, die Zoll-Zettel produciret, und das Gut ordentlich abschreiben lassen, damit die Buchhalter, nach Maßgebung ihrer Dienst-Instruction, auf dergleichen Waaren gebührend Acht haben können.

91. Wenn ein hiesiger Kauffmann von seiner Rechnung an einem fremden Orte Waaren zusammen kauffen läßt, so müssen diejenigen Kosten, so den Werth der Waare selbst afficiren, und mit determiniren, und nicht die Versendung derselben von dem Orte des Einkaufs angehen z. E. vor Sammlung, und das zusammenbringen der Waare, mit zum Preisse, laut Rechnung und Factura, geschlagen, und davon Accis genommen werden.

92. Was in dem hiesigen Juden-Reglement von 6. May. 1744. §. XXV. & XXVI. wegen Eröffnung, und Versiegelung der einkommenden Waaren, womit den privilegiatis zu Breslau zwischen Messen und Jahrmärkten hierselbst zu handeln nicht vergönnt ist, sondern nur frey stehet, damit die Jahrmärkte in andern Städten zu beziehen, verordnet worden, soll von dem Ober-Accis-Amte aufs genaueste befolget werden, wobey
1746. An dem

märkten nicht dem Juden-Commissario nachgelassen bleibt der Ver- und Ent- handeln kan. siegelung jedesmahl benzuwohnen.

93. Die rohe Pohlische Tücher, welche zum Farben und appretiren von Pohlischen Fabricanten zu Breslau eingeführet, oder des Endes an ihre hiesige Commisionairs geschickt, nach der appretur aber entweder nach Pohlen retour, oder auf der Fremden Rechnung ausser Landes gesandt werden, pagiren Accise frey. Wann hingegen ein hiesiger Kauffmann dergleichen roh eingeführte und hier gefärbte Tücher an sich bringt, und auf seine Rechnung behält, ist er schuldig die Handlungs- Accise zu erlegen, wie von andern fremden bereits appretirten Tüchern, dahero von Seiten der Accise diese Fälle sorgfältig unterschieden werden sollen.

94. Die Erlegung der Ausschnitts- oder Consumtions- Accise von einländischer Leinwand Waare gehet eigentlich nur die hiesige Detailleurs, und Krähmer an, welche nicht en Gros und Stück oder Schock-Weise, sondern Ellenweise handeln. Falls jedoch einige Negotianten, welche sonst Stück- oder Schock-Weise handeln, auch nach der Elle verkauffen wollen, können dieselben sich nicht entbrechen, die Ausschnitts- Accise gleichfalls zu erlegen, und ihre Waaren siegeln zu lassen, daß also nur diejenigen von Erlegung der Accise frey bleiben, welche nicht anders als en Gros, und Stück- oder Schock-Weise handeln zu wollen, sich bey dem Ober- Accis- Amte ad acta erklären, und anheischig machen. Solchemnach müssen

95. Die Breslause Leinwand- Reisser, Part- Krähmer, Drucker, und welche sonst mit Leinen- Waare, theils im Ganzen, theils en Detail ein Negotium haben, kauffen und verkauffen, ihre führende Leinwand, ohne Unterscheid, siegeln lassen und versteuren; Weßhalb es bey der gemachten Einrichtung bleibt, daß nemlich einer von den Accis- Beschauern täglich Vormittags eine Stunde von 11. bis 12. Uhr, und auch Nachmittags

mittags eine Stunde von 4. bis 5. Uhr, die Siegelung in den ^{der Siegelung} Leinwand-Reisser- und Part-Krähmer-Buden verrichten, und in ^{und Accise.} eines jeden Accis-Buch die gesiegelte Waare, mit deutlicher Bemerkung des Dati, der Stücke oder Schocke, und des wahren Werths, so wie auch in seinem Beschauers eigenen Register, als in welchem einem jeden die gesiegelte Waare mit dem Accis-Buche gleichstimmige und ordentlich à Conto zu bringen, eintragen soll. Die Versteuerung aber geschieht Monathlich, und muß Beschauer nicht nur dahin sehen, daß die Accise gleich in den 2. erstern Tagen nach Ablauf jeden Monaths zur Casse abgeföhret werde, sondern auch hernach die beschehene Versteuerung in seinem Register mit Anführung des Dati, der Accis-Numer, und Accis-Betrags richtig abschreiben, solches Register jährlich mit ult. May schließen, und an die Kauffmannschafts-Casse zur Revision abgeben. Sollten sich einige in Anführung der Accise säumig finden lassen, hat Beschauer die Specification der Morosen der Casse zu übergeben, damit selbige wegen Beytreibung der Rückstände weiter das Nöthige veranlassen könne. Uebrigens muß das Ober-Accis-Amt bey diesen Leuten und in ihren Buden zuweilen unvermuthete Revision veranlassen, und die ungesiegelt befundene Leinwand wegnehmen lassen, auch die Contravenienten deßhalb zur Verantwortung ziehen.

Die Waaren, welche diese Leinwand-Negotianten von versteuerter Leinwand verfertigen, und in Buden feil haben, als Hemden, Sterbekittel, 2c. bleiben ungesiegelt, und was an einländischer Leinwand zu Mess und Jahrmarkts-Zeit auf dem Leinwand-Hause von den hiesigen Detailleurs zum Handel, und Wieder-Verkauff eingekauft wird, zahlet die volle Consumtions-Accise, weilen wegen des geringen Kisten-Imposts, nichts vergütet werden kan. Von der auf dem Leinwand-Hause ershandelten Sächsischen Leinen-Waare aber darf nur in den Mess-

sen der Nachschuß genommen werden, in den Jahrmärkten pagiret sie dem Detailleur frey.

Item die Professionisten, welche Leinwand- u. Waaren arbeiten.

96. Die Professionisten, welche Leinwand verarbeiten, als da sind Schneider, Sattler, Rierner, Taschner, 2c. sind gleichfalls schuldig, diejenige Leinwand, so sie von hiesigen Großisten und Garn-Webern, oder von Auswärtigen auf dem Leinwand-Hause erkauffen, zu versteuern und siegeln zu lassen.

Auch die Garnweber und Züchner wegen des Ausschnitts, und was sie zur einländischen Consumtion im ganzen verkauffen.

97. Da das Garn, als prima materia der Leinwand, vor hiesige Züchner und Garn-Weber accis-frey eingehet, so müssen sie ihre gewebte Züchner- und andere Leinwand, so sie auf den Schmetter-Hause anschneiden, oder in ganzen Stücken zur einländischen Consumtion, besonders an Breslauische Einwohner verkauffen, es geschehe letzteres auf dem Schmetter-Hause, oder in ihrer Behausung, siegeln lassen und versteuern, und wird die Siegelung auf dem Schmetter-Hause durch eben den Beschauer, welcher solches bey den Leinwand-Reiffern und Part-Krämern thut, an den Tagen, da diese Fabricanten feil haben, verrichtet, die gesiegelte Waare in der Verkäufer Accis-Bücher und des Beschauers Register getragen, und sowohl wegen Abführung der Accise, als sonst, es gehalten, wie bey den Leinwand-Reiffern. Wenn diese Fabricanten aber ganze Stücke zu Hause, oder auch in Abwesenheit des Beschauers auf dem Schmetter-Hause zur einländischen Consumtion zu verkauffen Gelegenheit haben, sind sie schuldig die Waare nach dem Ober-Accis-Amte zur Siegel- und Besteuerung zu schicken. Was im Gegentheil dieselben in ganzen Stücken, es sey auf osterwehnten Schmetter-Hause oder in ihrer Wohnung ausser Landes verkauffen, oder verschicken, ist weder der Siegelung noch Besteuerung unterworfen. Uebrigens soll

Zu Revision der Leinwand Waaren sollen in Messen und

98. In Messen und Jahrmärkten auf dem Leinwand-Hause, woselbst die auswärtige Leinwand-Händler feil haben, beständig Vor- und Nachmittage, auch des Sonntags nach den Predig-

Predigten, ein Accis- und Zoll-Beschauer gegenwärtig seyn, um Fabrikmärtten die ankommende Kisten und Packe conjunctim zu eröffnen, sol-
che nach Proportion zu gangen, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, und $\frac{1}{4}$ Kisten anzuschla-
gen, und zu examiniren: Ob darinnen Schlesiſche, Böhmische, auf Leinwand: Haus
oder Sächſiſche, und zwar in Anſehung der letztern, ob es gezo- geschicket wer-
gene, oder gestreifte bunte und gedruckte Leinen: Waare? Aller den.
massen dann Beschauer jedesmahl, ehe sie aufs Leinwand: Haus
geschicket werden, deßhalb mit nöthiger Instruction von dem
Ober: Accis- und Zoll- Amt zu versehen, und anzuweisen, auf als
les wohl Acht zu haben, und den zufertigenden Kisten- Anschlag,
nebst der Sorte der Waare entweder auf dem Thor- Zettel un-
ter ihrer Unterschrift zu vermercken, oder aber wenn dergleichen
Güther in den Aemtern zu Buche getragen, darüber Einbrin-
gern eine a parte schriftliche Rotice zustellen sollen, damit sie
darnach Accis und Zoll abführen können.

99. Nachdem bey Breslau aus bewegenden Ursachen vor
gut befunden worden, die Plumbirung der hier fabricirten Tü-
cher, Flanell und Boye den Zunft: Aeltesten der beyden Tuch-
macher: Mittel in der Alt- und Neustadt zu überlassen, weßhalb
auch dieselbe bey dem Ober: Accis- Amt besonders verreydet, und
mit den erforderlichen Plumbirungs- Instrumenten versehen wor-
den: Als wird es auch dabey ferner gelassen, jedoch, daß das
Ober: Accis- Amt öfters nachsehen lasse: ob mit der Plumbirung
Instructions- mäßig verfahren, und in specie ob die 50. elligen
Tücher verordneter massen an beyden Enden mit Bley versehen
werden? Damit, wenn dergleichen 50 ellige Tücher dereinst von
einander geschnitten werden möchten, an jedem Theil das Bley
hängen möge. Wenn ein Zunft: Aeltester von den schon verrey-
deten abgethet, muß der an dessen Stelle kommende, so lange
diese Verfassung beybehalten wird, von den andern Mit: Aelte-
sten, dem Ober: Accis- Amte zur Verreydung bald präsentiret,
und

Wegen Plum-
bir- u. Sieges-
lung der ein-
ländischen Tü-
cher, Flanell,
Boye, Rasche
und andern
wollenen
Waaren.

und derselbe dabey wegen der Plumbirung mit nöthiger Instruction versehen werden.

Die zu Breslau fabricirte Rasche, und andere Wollene Zeugen, dürfen nur bey der Versendung nach einländischen Dörtern, und auf die Jahrmärkte mit Lack gesiegelt werden, und ist es auf gleiche Weise mit den hier gearbeiteten Wollenen Strümpfen, Hüthen und dergleichen kleinen Waaren zu halten, es würde dann hierunter wegen der Zeuge künftig ein anders verordnet.

Die Glas-
Händler aus
dem Gebürge
zahlen von
dem einländi-
schen Glase, so
sie an die Bres-
lauer Glas-
Händler abse-
hen, nur a
Rthlr. 4. Den.
Accise.

100. Weilen zu Breslau vorkommt, daß die hiesige Glas-
Händler selbst wenig einländisch Glas committiren, sondern
sich damit von den anhero kommenden Verkäufern aus dem
Gebürge providiren, so sollen letztere zu Beneficirung der hie-
sigen Glas-Händler von dem Quanto, was sie an selbige abse-
hen, nur a Rthlr. 4. Den. Accise zubezahlen schuldig seyn.

Ad Cap. VI. Von der Vieh-Steuer.

Wegen Anfer-
tigung der
Vieh-Steuer.
Register und
Berechnung
der Vieh-
Steuer.

101. Die Hirtler und Fuhrleute, ingleichen Einwohner
in den Vorstädten, sind schuldig von ihren zu haltenden Pfer-
den, und Kühen, Ziegen, und Ziegen-Böcken, Schaafen, und
Hammeln, die gesetzte Vieh-Steuer im May und Octobr. jeden
Jahres zu bezahlen, des Endes muß der Markt-Bisitor in
der Stadt, wie er jedesmahl vom Rendanten der Cassé dazu
Ordre und Instruction zugewärtigen hat, nebst dem Control-
leur, bey Zeiten die Register von denen Hirtlern, Lehn-Rut-
schern, und Fuhrleuten, und den Pferden, so einz jeder auf dem
Stalle hält, aufnehmen, die Vieh-Steuer bestreiben, und ver-
mittelft Registers zur Berechnung an die Cassé abgeben. Und auf
gleiche Weise müssen auch Controlleure und Bisitatores in den
Vorstädten sich wegen der Vieh Steuer verhalten.

Von der Vieh-
Steuer ist das

102. Die Fleischer sind von Bezahlung der Vieh-Steuer
von

von Schaafen und Hammeln, so sie zum Fettmachen halten, ^{Schlächter-} frey. Auch ist die Wolle, welche der Eigenthümer von seinen ^{Bieh frey.} Schaafen, wovon Vieh- Steuer bezahlet, selbst verbrauchet, ^{Wolle von} und benöthiget ist, bey der Accise frey. Wenn er aber davon ^{Schaafen, wo-} an Fabricanten, oder zum Handel verkaufft, ist der Fabricante ^{von Vieh-} und Kauffmann die Accise resp. à Stein 8. und 10. Den. zu be- ^{Steuer bezah-} zahlen schuldig. ^{let ist.}

Ad Cap. VII. Von Fixirter Accise.

103. Unter diesem Capite werden alle und jede Fixa, ^{Unter Cap.} wie solche festgesetzt, oder hinkünftig festgesetzt und reguliret wer- ^{VII. gehören} den möchten, berechnet. ^{alle Fixa.}

Was dabey in specie die hiesigen Poudre- und Stärckma- ^{Unter dem} cher anbelangt, so sollen dieselben, in Erwägung, daß das meh- ^{Fixo der Pou-} restte Kraftmehl aus andern accisbaren Städten hier zum Ver- ^{dre und} kauff einkommt, und dahero diese Leute in Loco Domicilij ^{Stärckmacher} wenigen Debit haben, vor der Hand, und bis ein anderes ver- ^{ist der anse-} ordnet, gegen Entrichtung der gesetzten Fix- Accise ihren zu ^{wärige Debit} Breslau fabricirten Poudre und Kraft- Mehl, nach andern ^{mit begriffen.} einländischen Jahrmärkten und Städten, ohne weitere Ent- richtung einiger Accise oder Accis- Nachschusses zu verschleppen, und zu verkauffen Freyheit haben, auch die Passir- Zettel darauf eingerichtet werden.

104. Uebrigens müssen Einnehmer durch die Visitatores ^{Wegen der} wohl acht geben lassen, daß das Tage- Geld von Comödianten ^{Tage- Accise} und Glücks- Crämern, Oculisten, Scheeren- Schleifern, und ^{und Ausste-} dergleichen Leuten richtig einkomme, und niemand derselben ^{hens der Co-} sich unterstehe zu spielen, oder auszustehen, er habe sich denn ^{mödianten,} vorher bey der Cassé gemeldet, zum Spielen oder Ausstehen ^{Glücks- Kräh-} sich durch Vorzeigung der erforderlichen Privilegien, Conces- ^{mer, 2c.} sionen, Lizenz- Zettel, und wie es sonst nach eines jeden Umstän- den

den verordnet, hinlänglich legitimiret, und wegen der Accise Richtigkeit gepflogen oder deshalb Sicherheit gemacht.

Ad Cap. VII. Insgemein.

WasSub Cap.
VIII. zu be-
rechnen, u. wie
es deshalb ge-
halten werden
soll.

105. Unter diesem Titul kommen zu berechnen die Pfand-
Gelder, so in der Buchhalterey, in den Thoren, bey dem Post-
Beschauer, und auf der Niederlage, ingleichen bey den Accis-
Aemtern in den Vorstädten, zurück geblieben.

Item was vor verlohrene, oder auch zu spät abgelieferte
und berichtigte Accis- und Thor-Zettel einkommen, welche Gel-
der von dem Rendanten der ersten Casse, so wie es wegen der
differenten Abschlüsse der Bücher, Rechnungen und Register,
auch deren Durchlegung geschehen kan, nach und nach zur Haupt-
Casse eingezogen, und berechnet werden müssen. Damit es
inzwischen mit der Einnahme und Berechnung dieser Gelder
ordentlich zugehe, und bey vorsehender Cassen-Revision, oder
wenn es sonst erfordert wird, deshalb hinlängliche Nachweis-
ung gegeben werden könne: Als soll gedachter Rendant zu
mehrerer Richtigkeit, und seiner eigenen Justification darüber
ein besonders Manual führen.

Von Befreyung der Accise.

Von der Accise-
ist niemand
weder Militair-
noch Civil-
Standes
eximirt. Wie
es zu halten,
wenn von der
Guarnison
Excesse bey der
Accise vor-
kommen.

106. Gleichwie Se. Königl. Majestät, und Dero hohes
Königliches Haus, sich selbst nicht entbrechen, die Accise von
allen Consumtibilien, und Bedürfnissen entrichten zu lassen,
also verstehet sich von selbst, daß niemand, er sey wer er wolle,
Hohen oder Niedrigen, Militair- oder Civil-Standes, von
Erlegung der Accise sich eximiren, sondern dieselbe ohne Unter-
scheid denen dißfalls publicirten Verordnungen sich unterwerf-
en müssen. Dahero die Accis-Bediente in Ausübung ihres
Amts

Amts sich vor niemanden scheuen, sondern bey Verrichtung desselben sich mächtigen Schutzes jedesmahl versichert halten sollen; Wie dann an die Regimenter besonders verordnet ist, daß so wenig hohe als niedrige Officiers und Soldaten, oder deren Frauen und Bedienten, sich hierunter einige Freyheit anmassen, sondern alle Consumtibilien, auch das Bildpret, so sie selbst geschossen, oder geschenkt bekommen, versteuren, nochweniger aber sich mit Worten, oder der That, an die Accis-Bedienten vergreifen sollen. Solten unterdessen dennoch von hiesiger Guarnison dem Accise-Interesse einige nachtheilige Beeinträchtigungen zugefüget, oder ein Accis-Bedienter in officio verbaliter, oder realiter injuriiret werden; so müssen die Accis-Bediente solches bey dem ihnen vorgesetzten Directore anzeigen, damit derselbe bey denen Chefs, und Commandeurs der Regimenter, wegen Remedirung des Beschwerns, die nöthige Vorstellung thun, als auch an die Krieger- und Domainen-Cammer, wenn und wie solches erforderlich, zu weiterer Veranlassung berichten könne. Dagegen aber wird auch allen und jeden Accis-Bedienten hiermit anbefohlen, gegen die Guarnison, und besonders deren Chefs, sich aller Bescheidenheit zu befleißigen, und durch ihr Betragen, oder Versehen zu keinen Irrungen selbst Anlaß zu geben. Von Erlegung der Accise sind aber dennoch befreyet

107. Die Franciscaner und übrige Catholische Geistliche Bettel-Orden, nebst ihrem in der Clausur befindlichen Kirchen- und Kloster-Bedienten, sie müssen aber zu Verhütung aller Unterschleife sich ein ordentliches Accis-Buch halten, und darinnen die ihnen frey geschriebene Accise vom Schlachten, Victualien, Mahlen, Brauen, und was sie zu ihrer Nothdurft einbringen und consumiren, und wovon wegen besonderer Umstände, e. g. vom Malz zum Bier-Schank, Accise zu nehmen nicht expresse verordnet ist, ordentlich eintragen lassen; Wie dann

Doch sind Accise frey die Catholische Bettel-Orden.

auch davon bey den Cassen ein eigenes Frey-Register zu halten. Denen in der Clausur etwa befindlichen Miethern und andern Personen hingegen, welche keine würckliche Bedienten von der Kirche und Closter sind, muß nicht die geringste Accis-Freyheit gestattet, vielmehr wohl acht gegeben werden, ob auch etwa das Closter, zum Nachtheil des Königlichen Interesse, letzbenannte Leute von ihren frey geschriebenen Consumtibilien heimlich mit providire, als welchenfalls die Sache gehörig, und aufs schärfste untersucht, auch davon zur Krieges- und Domainen-Cammer berichtet werden soll.

Vor die Accise-Freyheit wegen der Fourage vor die Post-Pferde wird jährlich per Pferd 1. Rthlr. 18. Ggr. baar ex Cassa vergütet.

108. Die Post-Bediente müssen zwar die Accise gleich einem andern Consumenten erlegen, wie sie dann auch denen Neben-Steuren, als Servis, &c. unterworfen, von den Dienst-Pferden aber dürfen sie keine Vieh-Steuer, auch bey dem Verkauf derselben keine Handlungs-Accise entrichten, nicht weniger bekommen die Postillions zufolge Verordnung vom 31sten Mart. 1744. vor die Accise-Freyheit wegen der Fourage vor jedes Post-Pferd jährlich baar 1. Rthlr. 18. Ggr. aus der Accis-Casse vergütet, wogegen Postillions alle ihre Fourage Eingangs versteuern müssen.

Fourage vor die Dienst-Pferde bey der Cavallerie passiert frey.

109. Die allhier im Quartier liegende Cavallerie ist von der Accise vor die zu den Dienst-Pferden benöthigte Fourage frey, jedoch muß nichts frey geschrieben werden, es sey dann von denen Commandeurs über die zu Verpflegung der Compagnie gethane Lieferung ein beglaubtes Attest besonders, oder auch nur in Dorso des Thor-Zettels beygebracht, und muß demnächst jeder Casse die Fourage, welche solchergestalt vor die Cavallerie Accise frey abgeliefert, in ein besonders Register notiren, um daraus erfordernten Falls die nöthige Nachweisungen geben zu können.

Item alles Flach und Garn vor dem

110. Alles Flach und Garn vor den Kaufmann und Fabricanten, item alle zum Groß-Handel einkommende Leinene Waaren

Waaren aus Ober- und Nieder-Schlesien, dem Gläzischen, Mähren und Böhmen, passiren Accise frey, es müssen aber die Groß-Händler, welche diese Accise-Freyheit von Leinen-Waaren genießen wollen, beym Ober-Accise-Amt, wie S. 94. festgesetzt, sich ad Protocollum anheischig machen, daß sie nicht da- bey minutiren, sondern alles Stück- und Schockweise verkau- fen wollen. Ferner sollen

Kaufmann u. Fabricanten, auch die Schle- sische, Gläz- sche Böhmi- sche u. Mähri- sche Leinwand zum Groß- handel.

III. Alle Waaren, welche aus Pohlen, Litthauen, Mos- cau, Armenien, und denen dahin einverleibten Ländern einge- hen, und wohin auch der Salpeter, nebst der sogenannten Vie- litzischen Leinwand gehöret, von aller Abgabe der Accise frey seyn, welches jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn sol- che von dem Ausländer selbst eingebracht, und dagegen an- dere einländische Manufacturen bis auf ein Drittel an Gelde, so auf Spesen und Reise-Kosten von dem betragenden Werth derer eingebrachten Waaren zuförderst zu decourtiren, baratti- ret, und nach dortigen Ländern wieder ausgenommen werden.

Welche Waa- ren aus Poh- len, Litthauen, Moscau, u. gegen baratta frey eingehen, und welche Ac- cise geben müs- sen.

Dabeneben werden folgende Sorten, als: Wein, Bier, Brandwein, Meth, und alles übrige Geträncke, item allerhand Sorten von Getreyde, Mehl, und Graupen, (exclusive des Lein-Saamens, welcher frey ist, ferner Vieh, Butter, Käse, und Milch-Speise, Fische, Wildpret, und anderes Geflügel, nicht weniger Taback, Glaas-Waaren, Papier, alle wollene und übrige leinene Waaren, Flachs, Hanf, und Garn, Federn, Horn und Horn-Spißen, Bieber-Seil, Rhabarbara, Krebs-Steine, Anies und Scharf, auch die zweyschürige und einschü- rige Wolle, von dieser Freyheit ausgenommen, und müssen die- selbe nach ihren Sätzen beym Eingange die Accise erlegen.

II2. Da der Galmey, worüber die p. Gifische Erben ein Privilegium haben, allhier keinesweges zur Consumtion die- net, sondern nur als ein durchgehendes Gut anzusehen, welches als ein Landes-Productum möglichster massen zu avantagiren:

Der Galmey passirt, als ein durchgehendes Gut, Accise frey.

so soll davon keine Accise, sondern nur der Ausfuhr: Zoll erlegt werden. Würde aber davon hier an einen Einländer was verkauft, so ist davon Accise zu entrichten. Auch passiret

Item das Arsenicum vom Reichensteinischen Magistrat.

113. Das Arsenicum, welches hiesige Kaufleute von dem Reichensteinischen Magistrat übernehmen, als ein Landes-Productum, und größtentheils ausser Landes gehendes Gut, zu Breslau Accise frey ein.

Fremde Colonnisten genießen 3 jährige Accise-Freyheit, und bekommen davon was gewisses.

114. Alle und jede fremde ausländische Ouvriers und Künstler, wie auch Fabricanten, welche in gefolge des unterm 6ten Mart. 1742. erlassenen Patents sich zu Breslau niederlassen, sollen, auf vorher von der Krieger- und Domainen-Cammer deßhalb eingeholten Approbation, eine 3. Jährige Accise-Freyheit zu genießen haben, und ihnen deßhalb Jährlich etwas gewisses baar von dem Ober-Accis-Amt vergütet werden, und zwar auf eine Person von 15. Jahren jährlich 4. Rthlr. und für eine unter 15. Jahren 2. Rthlr. es wäre dann, daß von der Krieger- und Domainen-Cammer wegen besondern Umständen, ein anders verordnet würde.

Ausser dem u. ohne specielle Ordre hat keine Accise-Freyheit statt.

Ausser dem muß keine Accise-Freyheit jemanden gestattet werden, es wäre dann solche durch besondere Rescripte bereits verordnet, oder würde in Zukunft noch verordnet, und fest gesetzt.

Von Accise-Defraudationen.

Bestimmung der Accise-Strafen.

115. Nachdem theils in gegenwärtigem Reglement, besonders aber in den gefertigten Special-Instructionen vor die Accis-Bediente verordnet worden, welche Fälle bey der Accise strafbar, und wie auf die Unterschleife und deren Entdeckung vigiliret, und die ausfündig gemachte Accise-Verbrechen gründlich und ernstlich untersucht werden sollen: so ist nur noch übrig, fest zu setzen, wie in vorfallenden Fällen, die entdeckte Uebertreter

zu bestrafen, damit der Accise- Director eine gewisse normam hierunter vor sich habe, und niemanden zu viel noch zu wenig geschehen möge. Gleichwie nun

116. Bereits gemessene Verordnung ergangen, daß diejenige Sachen, so 10. Defraudations- Fälle, welche 10. Rthlr. und drüber importiren, mediant Protocollo, zur Decision der Krieges- und Domainen-Cammer eingegeben werden, auch ohne Derselben Approbation keine Cydes- Delation in Accis- Sachen statt haben soll, die übrige weniger importirende Straf- Sachen hingegen Commissario loci abzuthun überlassen worden: so hat es dabei sein Bewenden, wie es denn auch bishero solchergestalt gehalten worden. Was aber

117. Die Determination der Strafen selbst anbelangt, so hat man nöthig gefunden, darüber eine noch genauere Vorschrift, als die bisherige gewesen, zu ertheilen, und soll dahero von einem verschwiegenen Breslauischen Cymer fremden oder Land- Wein, und Wein- Eßig, Brandwein, so wol ein- als ausländischen, nicht weniger vom Meth und Most, an statt der Confiscation der Werth desselben ohne weitere Strafe bezahlet, und die Accise vom Defraudanten besonders erleget werden.

Ferner an statt der Confiscation.

Von 1. Tonne a 120. Quart Breslauisch Maas Chur- Säch-
sichen, Prager, und andern ausländischen Bier 4. Rthlr.
Von 1. Tonne Bier aus andern Königlichen Provinzien nach
dem Maase " " " 3. Rthlr.
Vom Achtel Bier vom Lande " " " 3. Rthlr.
Dito von den Aemtern und auch accisbaren Städten 2. Rthlr.
Vom Bier- Eßig, nachdem derselbe fremd oder einländisch dem
Biere gleich. Und wird nach bezahlter Strafe von Ueber-
tretern die Accise besonders entrichtet, dagegen aber das
Getränke zurück gegeben

Do 3

Anstatt

Anstatt der Confiscation und Strafe, sollen, mit Ausschließung der Confiscation, nur zur Strafe erlegt werden vom Scheffel Weizen: Malz, oder Brandwein:

Schrott " " 2. Rthlr. 8. Ggr.
Dito Gersten: Malz, ingleichen Roggen: und Gersten: Brandwein: Schrott " " 2. Rthlr. —

Dito Weizen: Mehl zum Scharren und Haus: Backen " " 2. Rthlr. —

Dito Roggen u. Gersten, wie auch Erbsenmehl 1. Rthlr. 12. Ggr.

Dito Grob Stein: und Staub: Mehl vor die Brandwein: Brenner, so sie von Müllern, oder vom Lande kaufen " " 1. Rthlr. 12. Ggr.

Dito Dergleichen vom Stadt: Becker " " 1. Rthlr. 4. Ggr.

Dito Alles grobe Stein: und Staub Mehl vor die Vieh: Mäster " " 1. Rthlr. —

Scheffel Futter: Schrott " " 1. Rthlr. —

Dito Hafer, Wicken und Futter: Bohnen — 16. Ggr.

Dito Erbsen " " 1. Rthlr. 4. Ggr.

Dito Linsen " " 2. Rthlr. —

Dito Buchweizen: Mehl " " 2. Rthlr. —

Dito Weizen und Eracauische Graupe 2. Rthlr. 12. Ggr.

Dito Grobe und Mittler Gersten: Graupe, Schlesiſche Heyden: Grütze, Hafer: Grütze, ausgemachte Hirse und Fuchs: Schwanz " " 2. Rthlr. —

Dito Unausgemachte Hirse und Fuchs: Schwanz halb so viel " " " " " "

Dito Buchweizen in Hülsen " " " " " " 12. —

Mit feiner Perl: Graupe, Wiener Mehl und Gries, welche die Kaufleute führen wird es gehalten, wie mit andern in die Handlung laufenden Waaren.

Vom Scheffel Roggen und Gersten, so ohne vorheriger Erlegung der Eingangs- Accise verfüttert wird, vermöge Patents 2. Rthlr. und bekommt in letztern Falle Denunci- ant von der Strafe die Patent mäßige Hälfte zum Dou- ceur, die andere Hälfte wird zur Haupt-Pönal-Casse ver- rechnet.

Ferner beyhm Cap. IIIto.

Von 1. Ochsen oder Stier	10. Rthlr. —
1. Kuh oder Ferse	6. Rthlr. —
1. Schwein	4. Rthlr. —
1. klein dito bey armen Leuten	2. Rthlr. —
1. Hammel, Schaaf, oder Ziegen, item Kalb	2. Rthlr. —
1. Lamm oder Hockel	1. Rthlr. —
1. Span-Perckel	— 12. Ggr.
1. Putte	— 12. Ggr.
1. Gans	— 8. Ggr.

Von allen übrigen kleinen Feder-Vieh, wie auch von allen Wildpret der Werth. Was die Schlächter von obigen Vieh schlachten und defraudiren, davon sollen sie noch ein halbmahl so viel Strafe erlegen, als vorhero festgesetzt. Von allen und jeden in die Handlung laufenden Waaren, Victualien, Mate- rialien, und was sonst in die Handlung gehöret, wird von je- dem Ggr. so an Accise hätte entrichtet werden sollen, entweder 1. Rthlr. Strafe erleget, oder die Waaren confisciret, und soll die Confiscation erkannt werden, wenn solche mehr beträgt, als die Strafe, & vice versa.

Die Defraudationes bey der Vieh-Steuer sind mit 1. Rthl. von jedem Ggr. Accise zu bestrafen.

Solten sich bey der Fir-Accise Unterschleife finden, wie geschehen könnte, wenn z. E. jemand heimlich, und ohne Erlegung des Firs, Stärke und Poudre machte, so sollen solche arbitra-
rie

rie geahndet werden, und bleibet die Decission der Krieger- und Domainen-Cammer vorbehalten, an welche Commissarius loci deßhalb zu berichten hat.

Weitere Vor-
schrift auf
vorkommende
Contraven-
tions und Ex-
cesse.

118. Wer sich der Visitation, oder sonst einem Accis-Bedienten, in Verrichtung seines Amts widersetzt, und Stuben, Boden, Keller, Stallung, 2c. nicht öffnen lassen will, oder denselben mit Verbal-Injurien angreift, soll 5. bis 10. Rthlr. Strafe entrichten, würde sich aber jemand realiter an einen derselben bey Verrichtung seines Amts vergreifen, sollen dergleichen Excesse nach vorkommenden Umständen mit harter Strafe belegt, und die Sache, nach des Commissarii loci vorläufiger Untersuchung dem Fiscal übergeben, und nachgehends die Strafe auf Erkenntnis der Krieger- und Domainen-Cammer, wenn auch gleich der Injuriant nicht unter derselben Jurisdiction stünde, sondern von Adel, oder Civil-Bedienter wäre, und wie sie allenfalls am Leibe zu vollziehen, ankommen; Wobey zu Verhütung aller Partheylichkeit verordnet wird, daß der Accise-Director auch Verbal-Injurien-Sachen nicht vor sich abthun, sondern davon allemahl an die Cammer berichten solle.

Denen Thorschreibern sollen die Wachten promte assistenz und Schutz leisten, und die Verbrecher, sie seyn Officiers, Soldaten, oder weß Standes sie wollen, in Arrest nehmen, und es gehörigen Orts anmelden. Wäre auch ein gemeiner Soldat, oder Unter-Officier, einer Defraudation halber verdächtig worden, ersuchet der Accis-Director den Capitain, worunter derselbe gehöret, ihn bey der Buchhalterey zur Untersuchung zu sistiren, und stehet demselben frey, ob er jemanden dazu deputiren wolle. Sollte es aber ein Ober-Officier selbst seyn, zeiget er es dem commandirenden Officier an, damit ein judicium mixtum formiret werden könne, und wird es mit der Strafe der Militair-Defraudanten nach denen in andern Königl. Provinzien emanirten Edictis gehalten, auch in denen Fällen,

wo keine Geld: Strafe vom Soldaten erlegt werden kan, muß gleichwohl das Corpus delicti, falls es noch vorhanden, confiscirt werden. Wer ein Accis: Siegel wissentlich und mit Vorsatz ab- und aufreißt, wird arbitrarie mit 5. 10. 20. bis 30. Rthlr. bestrafet. Wann aber das Siegel von ohngefehr, und aus Unvorsichtigkeit beym tragen, oder sonsten abgestossen worden, cessiret die Strafe.

Diejenige, so die Accise: Defraudationes verheelen helfen, oder gar dazu beförderlich sind, sollen dem Defraudanten gleich und in besondern Fällen am Leibe bestrafet werden.

Die Müller, Mühlen: Bursche, und Haus: Schlächter sollen doppelt so hoch, als der Defraudant angesehen, und es auch mit den Fuhrleuten, und Schiffern, welche wissen, daß sie unveraccisete Waaren geladen, wann sie solche nicht angegeben haben, so gehalten, die Juden aber, welche 3. oder 4. mahl ertappet und gestrafet worden, gar nicht mehr geduldet, und aus dem Lande gejaget werden. Uebrigens soll derjenige Fuhrmann, oder auch andere Leute, welche im Thor, zu näherer Revision ihrer Fracht, an die Buchhalterey verwiesen worden, sich aber daselbst nicht gemeldet, noch einen Beschauer gefordert, sondern de facto abgeladen haben, davor mit 2. Rthlr. Strafe, auch nach Befinden, noch härter angesehen werden.

Wenn ein Fremder und Durchreisender eine Defraudation begangen hätte, oder derselben beschuldiget würde, muß er, oder sein Gut, oder auch dessen Pferde und Wagen mit Arrest beleet werden, bis die Sache völlig abgethan, und die Strafe erlegt, oder Caution deßhalb gestellet worden. Wäre aber der Defraudante nach begangener Defraudation, und ehe er zum Verhör gekommen, gleich entwichen, oder sonsten eine unbekandte Person, von welcher die Bestreibung der determinirten Geld: Strafe inexigible, muß in solchen Fällen die Accise sich bloß an dem Corpore delicti halten, solches confisciret, plus licitanti

verkauft, und der gelösete Werth inter poenalia berechnet werden. Sonsten soll auch die Excuse, daß die Defraudation oder Verschweigung von Handlungs-Dienern, Lehrlingen, Gesinde, oder auch Frauen und Kindern geschehen sey, nicht angenommen, auch wann die Müller, und Schlächter die Schuld auf ihre Leute schieben, darauf nicht reflectiret werden, sondern jedermann für die Seinigen zu repondiren schuldig seyn, an welche er seinen Regreß nehmen kan.

Dem Accise-Directori wird nachgelassen in Sachen unter 10 Rthlr. wegen vorkommender erheblichen Umständen, die Strafen zu moderiren, oder zu verändern, nicht aber zu erhöhen.

119. Ob nun zwar dem Accise-Directori gebühret, sich bey Bestrafung derer vorkommenden Defraudationen nach obigen Maß-Regeln zu richten, so sollen ihm doch die Hände darunter nicht gänzlich gebunden seyn, sondern es wird ihm hiez durch nachgelassen, in Sachen, welche noch nicht 10. Rthlr. importiren, auf die Umstände der Personen und Sache, und was sonsten pro re nata der Billigkeit gemäß ist, mit zu reflectiren, und die gesetzte Strafe aus bewegenden, pflichtmäßig beurtheilen, und gegründet befundenen Ursachen, zu moderiren, oder in die Strafe des Gefängnisses zu verändern.

Solche aber zu erhöhen, soll er vor sich keine Macht haben, und in Sachen, die über 10. Rthlr. betragen, wird die Krieger- und Domainen-Cammer die Billigkeit verfügen.

Wegen Berechnung und Repartition der Strafgelder.

120. Die Accise-Strafen und Gelder, so für confiscirte Waaren (außer den Kleinigkeiten an Wildpret, Feder, Vieh und Victualien, so nicht über 4. bis 6. Egr. importiren und nach Befinden des Accise-Directoris, dem Denuncianten gelassen werden können) bey einer auf dem Ober-Accise-Amt zu veranlassenden Licitation gelöset worden, werden alle Quartale an den Accise-Directorem mit der Designation der im abgewichenen Quartal eingekommenen Straf-Gefälle, von dem die Versorgung derer Defraudations-Fälle haben den Buchhalter übergeben, zuvor aber die denen Accise-Bedienten, Denuncianten, und Armen, nach bisheriger Verfassung, so lange darunter nicht

ein' anderes verfügt, accordirte Hälfte davon abgezogen, und bekommt, wenn z. E. 1. Rthlr. Strafe dictiret worden, von der Hälfte

Der Accis- Director	'	=	3. Egr.
Die Accis- Bediente	;	'	4. —
Denuncianten	'	=	4. —
Armen	=	'	1. —
			12. Egr.

die übrigen 12. Egr. gehen zur Haupt- Pönalien- Casse, und wird es mit den Extraordinair Strafen, so zwar eigentlich keine Accis- Strafen sind, e. g. wegen des Hausiren verbotthener Vor- und Aufkäufern derer Victualien, Ausschrot fremden Biers auf dem Lande, 2c. auf gleiche weise gehalten.

Derjenige Accis- Bediente, so selber etwas dabey versehen, und nicht vigilant gewesen, bekommt kein Antheil, sondern die Portion wächst denen übrigen zu, auch werden die Strafen, so die Bediente wegen ihrer Nachlässigkeit, oder begangenen Fehler erleget, nicht vertheilet, sondern völlig zur Pönalien- Casse verrechnet.

Nachdem nun Se. Königliche Majestät vorstehendes Accis- Reglement vor Dero Schlesische Haupt- Stadt Breslau in allen Stücken allergnädigst approbiret haben: Als befehlen Allerhöchst Dieselben Dero Breslauschen Krieger- und Domainen- Cammer, in specie aber Dero Accis- Directori, und denen übrigen ihm nachgesetzten Bedienten sich darnach allerunterthänigst und stricte zu halten.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dasselbe Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insiegel bestärcken lassen. Berlin den 30. Martii Anno 1746.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Münchow.

No. XXXIV.

d. d. Berlin den 2. April. 1746.

General-Zuch-Schau-Ordnung vor das Herzogthum Schlesien inclusive der Grafschaft Glatz.

Ursachen des
Verfalls der
ehemahligen
wichtigen
Zuch-Manu-
facturen in
Schlesien.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen müssen, daß die unter voriger Regierung in dem publicirten Zuch-Reglement versehene, zur Conservation und Aufnahme der innländischen ehemals so ansehnlich gewesene Zuch-Manufactur angeordnete Einrichtung, was die Censur oder Schau, Siegeln und Zeichnen der Zücher anbetriß, an vielen Orten Dero souverainen Herzogthum Schlesiens, theils durch schlechte Aufsicht der Magisträte auf das Manufactur-Wesen, theils durch beflissene Mitwirkung eigennütziger Zunft-Glieder sehr negligirt, und entweder gänzlich unterlassen, oder doch nicht mit erforderlichen Fleiß verrichtet worden; Durch sothane unverantwortliche und dem gemeinen Wesen höchst nachtheilige Negligence aber das Zuch-Negotium in fundbaren Verfall und Abnahme gerathen: Als haben Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät diesen Mangel zu redressiren, und die Zuch-Manufactur in vorherigen florissanten Stand zu setzen, auch allen vorkommenden Hindernissen abhelfliche Maas zu geben, vor nöthig erachtet, die ehedem in diesem Stücke gemachte nützliche Verfassung hinwiederum herzustellen, dabey aber, zu mehrerem Vortheil und Aufnehmen dieser Landes-Fabriken, selbige in einigen Umständen, nach eingezogenem pflichtmäßigen Gutachten Dero zu Breslau etablirten Commerciell Collegii, abzuändern und zu verbessern.

Es sehen, wollen und befehlen solchemnach Allerhöchst: Dieselben hiemit in Gnaden, daß

1.) obwohl

1.) obwohl das ehemahls edirte Tuch-Reglement, und be- Es sollen
sonders dessen 4ter §. bey dieser erneuerten Einrichtung, in so künftig nur
weit es nemlich nicht in der Folge abgeändert wird, pro fun- zwey Schauer
damento dieser General-Tuch-Schau-Ordnung, gesetzt und ge- vor und nach
achtet werden soll: dennoch an statt der in selbigem eingeführ- der Walcke
ten dreyen differenten Censuren, oder Schauen, weil die dritte seyn. Die 2te
Schau der Handlung hinderlich und beschwerlich fallen, auch aber nach der
sonsten kein gemessenes Fundament der Beurtheilung zu haben Zubereitung
befunden worden, in Zukunft deren nur Zwey, und zwar die cessiren.
Erste bey denen noch ungewalckten, oder erst von dem Werck-
Stuhle kommenden Tüchern, die Andere aber nach der Wal-
ckung und vor der Zubereitung angestellet werden sollen.

2.) Zu solcher ersten Schau werden bey jeder Zunft, nach Wie viel
der Grösse des Numeri der Tuchmacher jeden Ortes drey bis Schau Mei-
vier wohlerfahrne, gewissenhafte und vereydete Schau-Meister ster zu adhibi-
aus der Zunft, ingleichen ein jeden Orts von Magistrat anzu- ren, wo und
stellender Inspector erfordert. Von welchen Schau-Meistern auf was Art
alle Tuch-Sorten, so bald sie von dem Werck Stuhl abgenom- die Schau
men worden, entweder in dem Zech-Hause, oder aber sonst an vorzunehmen.
einem bequemen Ort über zwey Bäume gezogen und beschauet
werden sollen, damit man abnehmen und urtheilen könne, nicht
nur, ob der Meister zu wenig und ungleiches Garn genommen,
oder der Geselle Wärf-Brüche gemacht, oder sonst liederlich ge-
arbeitet, auch wohl gar von dem Eintrag etwas zurück behal-
ten habe, sondern auch, wenn nach der Walcke sich einiger Man-
gel an den Tüchern äussert, ob der Tuchmacher oder Walcker
daran Schuld sey, und man folglich die Uebertreter, nach Be-
finden der Sache, durch die jeden Orts geordnete Schau-Meister,
mit Beyhülffe der Stadt-Obrigkeit, könne bestrafen lassen.

3.) Wobey jedoch zu beobachten, daß keiner von denen Die Schau-
Schau-Meistern, bey Strafe Zwey Rthlr. vor jedes Stück, Meister sollen
seine eigene Tücher oder Boye zu censiren befugt sey, sondern ihre eigne Tü-
solches cher bey zwey

Rehle. Straffe solches den andern Schau-Meistern überlassen müsse, welche nicht censiren, nach ihrem Eyd und Gewissen, und ohne einiges Absehen auf noch Geschen- Freund- oder Feindschaft, Geschenke oder Gaben bey dieser de nehmen. Censur bey der §. ult. ausgesetzten Strafe verfahren sollen. Und so wie dieses bey der Schau festgesetzt wird, so muß solches auch bey dem Streichen der Lächer observiret, und kein Fabricant zur eignen Beurtheilung und Legitimation seiner Waare admittiret werden, es sey denn, daß er wegen eines vorgegangenen Fehlers gefordert würde. Dahero die im Tuch-Reglement zwar festgesetzte aber nicht zum Gebrauch gekommene Verhüllung des Meister-Zeichens von selbst wegfällt, und als unnöthig angesehen wird.

Wie die bes-
schauete Läu-
cher zu zeich-
nen

4.) Wenn das Tuch beschauet und gut befunden worden, so soll von denen Schau-Meistern in dem ersten Ort auf der rechten Ecke an dessen Zipfel ein Kleeblatt geschlagen werden, wornach sich der Walcker wird richten müssen. Um

und derselben
Länge u. Brei-
te auszufor-
schen, worzu
die Streich-
Meister alle
Jahr bestellet
werden müs-
sen.

5.) auch aller und jeder Tuch-Sorten Breite und Länge genau auszuforschen und zu bemercken, so sollen die Lächer, wenn sie aus der Walcke kommen, von den Streich-Meistern über einer hiezu gemachten Streich-Tafel gestrichen und gemessen werden. Zu solchem Ende sollen die Junst-Altesten 3. oder 6. junge Meister zu Streich-Meistern, nach der Grösse ihrer Innung, benennen, und selbige dem Magistrat jeden Orts jedesmahl zur Confirmation und Beendigung präsentiren, welche Streich-Meister jedoch nur alle Jahr von andern abgewechselt werden dürfen.

Nachdem aber

Das Strei-
chen geschieht
gratis.

6.) das Streichen keine grosse Mühe ist, und nach und nach alle Meister trifft, so muß solches gratis und ohne einiges Entgelt ehrlich und aufrichtig verrichtet werden. Und da wegen der Zeit, wenn und wie oft, auch auf was vor Weise das Streichen geschehen solle, in dem oben angezogenen ehemals edirten

edirten Tuch-Reglement Vorsehung geschehen ist, so wird es dabey auch in Zukunft, nach Maßgebung der beygefügtten erneuerten Instruction sein Bewenden haben.

Wenn nun

7.) Die Tücher, Boye, und alle Tuch-Sorten gehörig gestrichen, gemessen, und an den Rahmen, an der Oberscheide hangend, jedoch nicht an die Unterscheide angeschlagen, und un-
Nach der-ten Schau an den Rahmen erfolgt die Siegelung
 ausgereckt abgetrocknet worden, so soll ein jedes von denen wiederum besonders hiezu geordneten 3. oder 4. Schau-Meistern, nach Proportion der Anzahl der Zunft, in den Rahmen zum andernmahl geschauet und censiret, auch nach seiner befundenen Qualität mit den Kleeblättern bemercket werden. Vor-
 auf sodann die Siegelung, nach Befinden der Schau-Meister, und nach Anweisung ihrer Instruction, dergestalt erfolget, daß die acht- und gut befundene Waare, mit so viel Siegeln als selbige Kleeblätter hat, besiegelt werden soll.

8.) Weil aber denen anzuordneten Schau-Meistern, als Die Schau-
 in dem Tuchmacher-Handwerck wohl erfahren Meistern, aus
 ihrer Experience, wie auch der beygehenden Special-Insiru-
 ction genugsam bekandt seyn muß, wie jede Sorte Tuch oder
 Boye als tüchtig beurtheilet werden soll: So wird auch die
 Verfertigung der Modell- und Probe-Tücher vor unnöthig
 geachtet, und nur jeder Schau-Meister nachdrücklich angewie-
 sen, sich in der Censur unpartheyisch, und wie es seine Pflicht
 erfordert, zu verhalten.
meisterrersah-
ren nach ihrer
Instruction,
und wie die
Verfertigung
der Probe-Tu-
cher vor unnö-
thig geachtet.

9.) Sämmtliche Schau-Meister der zweyen Schau-Clas-
 sen in Breslau, sollen von dem Inspectore erwählet, examiniret
 und angenommen, durch den Stadt-Magistrat aber bestättiget,
 nach der hierbey befindlichen Notul vereydet, und nachgehends
 zu jeder Schau mit einer besondern Instruction versehen
 werden.
Der Fabri-
quen Inspe-
ctor erwählet
die Schau-
Meister in
Breslau, und
Magistratur
ertheilet die
Confirmation.

10.) Was

Mit den übrigen Städten soll es auf gleiche Art nach proportion der Zunft gehalten werden.

Die Schau-Meister werden nur regulariter auf 3. Jahr bestellt.

Wann und wie oft die Schau vorzunehmen.

10.) Was die übrigen Städte des ganzen Landes betrifft, so soll in jeder Stadt die Anzahl der Schau-Meister nach Beschaffenheit der daselbst befindlichen Tuchmacher-Zünfte eingerichtet und angeordnet, diese Schau-Meister aber sollen auf gleiche Weise, wie in Breslau, angenommen, verehdet und instruiert werden.

11.) Die Schau-Meister, so viel deren nach jeder Classe an jedem Ort angenommen werden, sollen regulariter Drey Jahre lang dabey verharren, jedoch können selbige, zumahlen die oftmahlige Abänderung nicht so gar dienlich ist, dafern sie nur während dieser Zeit ihr Amt gewissenhaft, redlich und ohne Tadel verrichten, auch mehrere Jahre beybehalten werden. Wenn aber während denen ausgesetzten Drey Jahren von Ihnen Jemand resigniren wolte, muß solcher seine dazu habende Ursachen anzeigen, und wird nicht eher, als wenn selbige erheblich befunden worden, entlassen; überhaupt auch dahin besonders zu sehen seyn, daß nicht auf einmahl ihrer zu viel weggehen, sondern bey den Neuantretenden, allemahl auch Alte vorhanden seyn.

12.) Diese verehdete Schau-Meister nun müssen zu Breslau die Schau der Tücher alle Tage, Früh von 9. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 2. bis 4. Uhr, in dem sogenannten Rähm-Hofe, als dem zu diesem Zweck bequemsten und geräumtesten Platz vornehmen, in andern Städten aber wird solches wöchentlich, nach Beschaffenheit der Tuchmacher-Zunft, und nach dem mehr oder weniger Tücher daselbst gemacht werden, zwey bis dreyemahl verrichtet. Und gleichwie die Sorten der Tücher bekandter massen nicht einerley sind, sondern eine jede, wie sie in den besonders angefertigten Instructions, und dem alten Tuch-Reglement mit mehrerem beschrieben werden, ihre besondere, sowohl inn- als äußerliche Güte und Substanz haben muß: also werden mehr ermeldte Schau-Meister jedes Tuch nach

nach seiner Gattung genau und accurat zu censiren und zu achten wissen.

13.) Wosfern aber ein Fabricant der Censur der Schau-Meister sich nicht submittiren, und ihrem Befinden widersprechen, ein gemeines Schnidt etwann vor ein Rühr- und dieses hinwiederum vor ein Kern-Tuch gezeichnet haben wollte: So kan zwar ein solcher Contradicent auf die Censur der gesammten Schau-Meister des Inspectoris, und endlich auch auf des Magistrats Erkenntniß provociren, im fall er aber dabey unrecht zu haben erfunden würde, soll selbiger das erste mahl von jedem Stück Tuch einen Rthlr. auf wiederholte Contradiction aber doppelt so viel Strafe erlegen. Dafern auch einige Streitigkeiten zwischen den Schau-Meistern selbst, so wohl in der Beschau und Censur, als auch in der Siegelung der Tücher sich ereignen sollten, so sollen selbige durch den Inspectorem jedes Orts abgethan werden.

Wie es bey den vorfallenden Differenzen zwischen den Fabricanten und den Schau-Meistern ratione der Schause zu halten.

14.) Damit aber in der Schause mit nützlicher Ordnung verfahren, und alle erwachsende Streitigkeiten desto leichter entschieden und abgethan werden mögen: So sollen die Schau-Meister sowohl von der erstern als andern Schau über jede Art der Censuren beständige und ordentliche Register halten, und in dieselbe nach Maßgebung ihrer Instruction alles gehörig einschreiben.

So wohl über die erste als andere Schau wird ein Register von den Schau-Meistern gehalten.

15.) Die Siegel sollen nachdem hiebey befindlichen Abdruck eingerichtet werden. Da aber

Wie die Siegel einzurichten.

16.) Das Bley zu den Siegeln nach Ausweisung der bisherigen Observanz an manchen Orten mit so schlechtem Fleiß gemacht worden, daß solches ohne alle Verletzung des Tuches, von einem Stück ab, und zu einem andern genommen werden können: So soll auch noch ferner, wie im Tuch-Reglement verordnet, um denen daraus erwachsenden Inconvenienzen zu begegnen, das Bley zu Breslau in der bisher üblich

Das Bley zu den Siegeln wird in Breslau verfertigt und aus den Siegel-Geldern bezahlt.

gewesenen Form gegossen, mithin den Schau-Meistern in den übrigen Städten eben in dem Preis, wie es die Breslauer selber haben, von dem Inspectore allhier ohne allen Eigennutz überlassen, und müssen die darauf ergangene Unkosten von den einkommenden Siegel-Geldern jeden Orts bestritten werden.

Das untüchti-
ge Tuch wird
nicht gesiegelt,
sondern des
Verfertigers
Zeichen aus-
geschnitten,
der Fabricant
bestrafet und
hierüber ein
Register ge-
halten.

17.) Wenn nun ein Tuch oder Boy, welches mit Vortheil oder Betrug verfertigt vorkommt, und in der Schau also erfunden worden: so soll dasselbe nicht gesiegelt, sondern des Verfertigers Zeichen als untüchtig ausgeschnitten; in strittigen und zweifelhaften Fällen aber selbiges den Ältesten, und da es von diesen nicht entschieden werden könnte, dem Magistrat oder der Obrigkeit des Orts vorgezeigt, darüber mündlich, und ohne einige Schriftwechselung verfahren, die Sache selbst summariissime ohne Verstattung der mindesten Verzögerung Justiz mäßig entschieden, der Fabricant nach Beschaffenheit der Uebertretung gestrafet, und über dergleichen unrichtige Tücher und Boye ein besonderes Register gehalten werden. Wohin-
gegen und da

Wie die Con-
nivenz oder
Partheylich-
keit der Schau-
Meister zu be-
straffen.

18.) ein oder mehrere Schau-Meister sich zu einer Con-
nivenz oder Partheylichkeit verleiten lassen, und eine Tuch-Sor-
te vor die andere zu achten, des einen Meisters Arbeit ohne ge-
gründete Ursach vor untüchtig zu erklären, oder aber ein würck-
lich untüchtiges Tuch zu siegeln, und dadurch für gut zu erklä-
ren sich unterwinden solten, soll dergleichen Unternehmung mit
der am Ende ausgeworfenen Strafe angesehen: und der Schau-
Meister von der Schau also gleich abgeschaffet werden. Je-
doch, wenn ein Tuch, ohne Schuld des Fabricanten mangelhaft
geworden ist, so mag es mit einem Siegel, worauf ein F ge-
präget, gezeichnet, und im Lande verschnitten werden.

Die General-
Visitationes
der Rahme,
Werck-Stühl,

19.) Die Zunft-Ältesten sollen die General-Visitationes
allhier in Breslau sowohl, als an allen andern Orten viertel-
jährig, die Particulair-Untersuchungen aber, es sey der Werck-
Stühlen,

Stühlen, Tuch-Rahmen, Kammern, oder dergleichen Instru-
 mentorum mehr, zu allen Zeiten, nach Erheischung der Umstän-
 de, unversehens anstellen, und besonders auf die rechte breite
 Werckstühle genaue Obacht tragen. Uebrigens und da leicht
 zu ermessen, daß sothane Censur, wenn anders solche mit der
 erforderlichen Application und Redlichkeit pflichtmäßig abge-
 wartet wird, viel Mühe und Versäumnis nach sich ziehen muß,
 ist daher auch zu einiger Ergelichkeit der Schau-Meister die
 in dem ehemaligen Tuch-Reglement festgesetzte Eintheilung der
 Siegel-Gelder beizubehalten, vor dienlich erachtet worden. Und
 soll demnach jeder Tuchmacher in Breslau sowohl als in allen
 andern Städten des Landes, von einem jeden grossen Siegel,
 statt der bisherigen Drey Kreuzer, weil solche Abgabe zu schwer
 befunden, Zwey Kreuzer, und von einem jeden kleinen Siegel,
 statt bisheriger Zwey Kreuzer nur Einen Kreuzer alsbald bey
 der Siegelung erlegen, welches Geld in eine verschlossene Büch-
 se oder Kästchen, (wozu der Inspector einen, und ein Schau-
 Meister, welcher nicht das Siegel hat, den andern Schlüssel
 haben muß,) eingethan, und bey demjenigen Schau-Meister,
 der das Siegeln hat, verwahrlich aufbehalten, alle Monat von
 sämtlichen Schau-Meistern im Gegenwart des Inspectoris er-
 öfnet, und davon besagtem Inspectori Ein Theil, denen Schau-
 Meistern ersterer und anderer Schauh aber Zwey Theile, zu ega-
 ler Eintheilung zugestellet werden soll; Woben jeddoch von der
 völligen Summa vorerst die Kosten der Siegel abgezogen wer-
 den müssen.

20.) Von den verwürckten Geld-Strafen, oder nach
 Befinden der Sache, in Commissum verfallenen Tüchern, soll
 dem Inspectori der Dritte Theil, und den Schau-Meistern von
 beyden Schauern insgesammt auch ein Drittel Theil verbleiben,
 der übrige Dritte Theil aber der Stadt-Cämmerey jeden Ortes
 anheim fallen.

Der Inspector
und Schau-
Meister muß
bey 50. Rthlr.
Strafe kein
beschauetes
Zuch kaufen,
oder vor den
Dienst Ge-
schenke geben.

21.) Denen Schau-Meistern sowohl als dem Inspectori soll von denen beschaueten, so taug- als untauglichen Tüchern einiges käuflich, oder sonst in andere Wege an sich zu bringen, bey Fünffzig Rthlr. Strafe gänzlich verbotthen seyn. Und wofern über dieses in Erfahrung gebracht würde, daß ein Siegel- oder Schau-Meister, um zu dieser Verrichtung zu gelangen, einiges Geschenke angetragen oder gegeben hätte, und dessen überwiesen werden könnte, soll er des Schau-Rechtes ipso facto verlustiget seyn.

Die erneuerte
Zuch-Schau-
Ordnung hat
die Verbesse-
rung u. Her-
stellung des
Credits von
den Schlesi-
schen Tüchern
zum Vorwurf.

Gleichwie nun diese von Sr. Königl. Majestät in Preussen erneuerte, und nach den jetzigen Umständen in einigen Stücken veränderte General-Zuch-Schau-Ordnung zu nichts anders abzielet, als den Credit und Werthachtung der Schlessischen Tücher wieder herzustellen, mithin denen zum Theil in Armuth gerathenen Tuchmacher-Zünften so wohl als dem Zuch-Negotio wieder aufzuhelfen. Also werden alle diejenigen, welche in Breslau oder in andern Städten Schlesiens zu Inspectoribus und Schau-Meistern ernennet werden möchten, hierdurch alles Ernstes erinnert und ermahnet, solch ihr Amt nach ihrem Eyd und Gewissen, treu, redlich, und unpartheyisch zu verwalten, und alles vor angeführte, nebst ihrer besonders ertheilten Instruction fleißig zu beobachten, und derselben in allen Stücken nachzuleben; Widrigenfalls aber, und dafern aus einigen Neben Absichten dieselbe Jemanden etwas übersehen, oder nachlassen, Geschenke annehmen, oder auch die Fehler grösser machen solten, und sie dessen überwiesen werden könnten; so sollen sie, und zwar jeder von den Beschuldigten, das erstemahl um Fünf Rthlr. das zweyte mahl um Zehn Rthlr. und wenn sie das drittemahl betroffen werden, als Meinenyige bestraft, ihres Amtes entsetzt, und von dem Handwerk verstorffen werden.

Strafe der
Inspectorum
und Schau-
Meister die
ihre Amt nicht
nach der In-
struction be-
obachten.

Uebrigens wird annoch

Ingleichen der
Zuchscheerer

22.) Denen Zuchscheer- und Bereitern anbefohlen, bey Strafe

Strafe von Drey Rthlr. vor jedes Stück, keine Tücher in Zubereitung zu nehmen, worunter Kürschner- oder Sterblings-^{und Bereiter, welche Tücher, worunter Sterblings- Woll, zubereiten.} Woll gearbeitet, und soll es wegen der aus dergleichen Woll gefertigten Tücher nach der Verordnung vom 31. Oct. 1744. gehalten werden. Bey den Boyen aber läßt man geschehen, daß etwas Gärber-Woll, jedoch nicht in allzugrosser Quantität, dazu gebrauchet werde. Wornach sich also Jedermann zu achten, und vor Schaden und Strafe zu hüten hat.

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. XXXV.

Instruction für die Schau-Meister, welche die rohen und noch ungewalkten Tücher schauen und censiren soll.

I.

Sollen täglich zwey von denenselben an dem zur Schau bestimmten Ort erscheinen, und daselbst die Schau an denjenigen Tüchern, so gegenwärtig sind, verrichten. Die ordentlichen Stunden hierzu sollen seyn, Vormittag von 9. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 2. bis 4. Uhr. ^{Wie viel Schau-Meister, wann und wo die Schau vorzunehmen,}

2.) Dieweilen aber 3. bis 4. Schau-Meister zu solchem Amte bestellet worden, sollen sie wöchentlich mit einander alterniren und umwechseln, solchergestalt, daß allezeit einer oder zwey von ihnen eine Woche frey haben, um ihren Handwerck desto besser obzuliegen. Dafern aber einer von ihnen krank werden sollte, muß der Dritte oder Vierte, so sonst frey hat, die Stelle ohne Entgeld ersetzen; Im fall er aber sonst andere Verhinderrungen ^{und daß sie wöchentl. alterniren sollen.}

rungen hätte, sie mögen seyn wie sie wollen, so muß er sich mit dem, so ihn vertritt, der Versäumnis halber a parte vergleichen.

Wie lange sie ihr Amt bekleiden können.

3.) Sollen dieselben, wenn sie ihr Amt ehrlich, treulich und fleißig verrichten, wenigstens durch Drey Jahr dabey verbleiben, und ehe solche zu Ende gehen, wird allemahl überleget werden, ob sie solches Amt weiter continuiren sollen. Immassen selbige bey guter Verrichtung desselben immerfort confirmiret werden können. Doch wird in Casum einer Erlassung dahin zu sehen seyn, damit nicht alle auf einmahl verändert werden.

Sie beschauen nur die rohen Tücher.

4.) Sollen dieselbe keine andere als die vom Stuhl gekommene abgewebte Tücher beschauen und censiren, den andern Schau-Meistern aber keinen Eingrif thun.

Die Schau geschieht von 2. Schau-Meistern und ist auf die beschriebne Art vorzunehmen.

5.) Die Beschauung daselbst soll allezeit von ihrer Zweyen, niemahlen aber von Einem allein vorgenommen werden. Das Tuch, so beschauet werden soll, wird über zwey hierzu aufgemachte Bäume überzogen, wovon die eine Seite gegen das Tages-Licht gerichtet seyn muß. Hinter dieser Seite des Tuches müssen die Schau-Meister stehen, und nach und nach allmählig das Tuch über die zwey Bäume herüber ziehen, und solchergestalt das Tuch beschauen. Doch muß solche Beschauung nur allezeit bey hellem Tage geschehen, bey Strafe Zehn Rthlr.

Bei der Beschauung muß kein Schau-Meister truncken seyn.

6.) Beyde Schau-Meister sollen bey solcher Schau mit guter Vernunft und Verstande, keinesweges aber truncken erscheinen, auch während der Schau kein starkes Geträncke zu sich nehmen. Dafern jedoch einer von ihnen truncken wäre, soll der andere die Schau mit demselben nicht vornehmen, sondern den dritten Schau-Meister herzu holen: Im Fall aber der nächste Schau-Meister dieses Verbot übertritt und betroffen, oder überzeuget wird, daß er mit dem trunckenen Schau-Meister den-

noch

noch seine Schau verrichtet hat, so soll ein Jeder von Beyden in Zwen Rthlr. Strafe verfallen seyn.

7.) Ob nun zwar in dem 3ten §. der erneuerten General-
Tuch-: Schau-: Ordnung die Verhüllung des Meister-: Zeichens
abgestellet worden, so wird dennoch keiner von ihnen beyder in
gedachter Ordnung festgesetzten Strafe sich unterfangen, in der
Censur sich parthenisch Jemanden zu Lieb oder zu Leid zu ver-
halten, vielmehr solche Schau ohne einiges Absehen, es habe
Nahmen, wie es wolle, und nach Eyd und Gewissen zu ver-
richten.

Die Verhül-
lung des Mei-
ster Zeichens
wird abgestel-
let, und die
Schau ohne
Parthenlich-
keit vorge-
nommen.

8.) Die Reguln aber nach welchen diese Beschauung und
Censur geschehen soll, sind folgende:

Ein Kern-: Tuch, es sey weiß oder melirt, soll mit zwey
Schlägen, dichte gewebet, und nach Anweisung des vormahls
edirten Tuch-: Reglements, welches, was die Beschaffenheit der
Tücher anbetrifft, pro Cynofura, bleibet, gearbeitet seyn. An
solchem Tuch muß am letzten Ort auf der rechten Ecke in dem
Zipfel desselben, mit blauen leinenen Bindfaden der Buchsta-
be K eingenehet seyn, in Ermangelung dessen das Tuch vor kein
Kern Tuch angesehen wird. Im Fall nun dieses Kern-: Tuch
entweder durchgehends, oder auch nur an einem Ort dünner ge-
webet befunden wird, als es von Rechts wegen seyn soll, soll
solches zwar als ein Kern-: Tuch in dieser Schau passiren, es soll
aber der Tuchmacher wegen seiner Nachlässigkeit Einen Rthlr.
Strafe erlegen, oder dafern nicht er, sondern die Weber daran
Schuld wären, müssen dieselben vorstehende Strafe geben. An
diesem Tuche sollen sie keinen Warff Bruch, noch leeres Nicht,
so über Ein Viertel der Ellen lang ist, passiren lassen, die so da
länger befunden werden, vor deren jeden soll der Weber, er sey
Meister oder Geselle, auf dessen Ecke solche befunden worden,
Einen Kreuzer Strafe zu erlegen schuldig seyn. Die Unter-
schläge und Schwerdscheiden aber, als welche gar wohl vermie-
den

Wie ein Kern-
Tuch bey der
Beschauung
beschaffen
seyn muß.

den werden können, es seynd dieselben lang oder kurz, sollen mit Drey Kreuzern Strafe beleet seyn. Desgleichen muß es auch rein belesen seyn, und das angedrehte Weffel nebst denen Knothen heraus gezogen und abgeschnitten werden. Das Garn eines solchen Kern-Tuchs muß zart gesponnen seyn, doch weil die Spinner nicht alle gleich, so mag 2. 3. bis viererley Garn passiren, wann nur kein gar zu grosser Unterschied, und das Garn nicht gar zu grob gesponnen ist: Im Fall aber das Garn allzugrob und ungleich wäre, so kan zwar der Tuchmacher mit keiner Geld-Busse beleet, das Tuch aber anders nicht, als vor ein Rühr-Tuch passiret werden.

Wie ein Rühr-Tuch.

Ein Rühr-Tuch, es sey breit oder schmal, kurz oder lang, weiß oder melirt, mag zwar mit einem Schlage, jedoch so dicke geschlagen und gewebet seyn, daß man zwischen demselben und einem gemeinen Tuch einen Unterschied findet.

Solch Rühr-Tuch wird am letzten Ende auf der rechten Ecke am Zipfel, zum Unterschied des Kern-Tuchs, mit dem Buchstaben M. gezeichnet. Was übrigens wegen des Gewebes der Warff-Brüche und anderer Mängel, und deren Strafe heym Kern-Tuch gesagt worden, dieses ist auch allhier bey einem Rühr-Tuch zu beobachten nöthig: Wann auch hiebey das Garn allzugrob befunden würde, so könnte solches anders nicht, als vor ein gemein Tuch passiren.

Wie ein Gemein-Tuch.

Ein Gemein-Tuch, es sey breit oder schmal, kurz oder lang, weiß oder melirt, wird auch mit einem Schlage gewebet, nach Vorschrift der Tuch-Ordnung, das Garn mag ziemlich starck seyn, und die Warff-Brüche und leeren Niethe passiren einer Ellen lang, die aber länger sind, geben einen Kreuzer Strafe, wie oben zu sehen; Die Unterschlüge und Schwerdscheiden werden auch nicht passiret, sondern mit Drey Kreuzern bestraft.

Ein

Ein Saum-Tuch, es sey breit oder schmal, weiß oder melirt, wird wie ein gemein Tuch gewebet, nach Anweisung des Tuch-Reglements, und werden sowohl die Warff-Brüche, die über eine Elle lang, als auch die Schwerdscheiden und gar zu merckliche Unterschläge eben also bestraft wie an den gemeinen Tüchern.

Ein Futter-Tuch, es sey breit oder schmal, kurz oder lang, soll ebenermassen wie ein gemein Tuch gewebet seyn, das Garn dazu mag gleich oder ungleich seyn. An diesem Tuch werden auch keine Warff-Brüche und leeren Riethe bestraft, wohl aber die doppelte mit 1. Kr. und die Schwerdscheiden mit 3. Kr. Wenn es dünner gewebet ist, als das Tuch-Reglement verordnet, muß der Tuchmacher, wenn er daran Schuld, und nicht genug Garn dazu geben wollen, einen halben Rthlr. wenn aber der Weber daran Schuld ist, derselbe den bemeldten halben Rthlr. Strafe erlegen; das Tuch jedoch nach abgeführter Strafe die Schau passieren.

Ein Wasch-Tuch, es sey breit oder schmal, kurz oder lang, soll ebenermassen wie das Futter-Tuch gewebet seyn, und wenn es nicht also befunden wird, so soll der Tuchmacher, oder dessen Weber, eben die Strafe erleiden, wie bey obigen.

Ein Kern-Boy, welcher zu nichts anders als zum Aufreiben gebraucht wird, er sey breit oder schmal, kurz oder lang, darff anders nicht, als nur mit einem Schlage, gewebet werden, die Warff-Brüche und andere Fehler werden gestraft, als wie bey einem Rühr-Tuche geordnet worden, doch wird solcher Kern-Boy, gleich wie die Kern-Tücher am letzten Ende auf der rechten Ecke am Zippel mit dem Buchstaben K bezeichnet.

Ein Rühr-Boy, er sey breit oder schmal, lang oder kurz, soll eben so gewebet seyn, wie ein Kern-Boy, auch sollen die Warff-Brüche und andere Fehler eben dergleichen Strafe zu erwarten haben: Am letzten Ende desselben auf der rechten

Ecke aber soll auf dem Zipsel der Buchstabe M gezeichnet werden.

Wie ein gemein Drodels-Boy.

Ein gemein Drodels-Boy, er sey breit oder schmal, lang oder kurz, soll auf Art und Weise der gemeinen Tücher gewebet werden, doch soll derselbe im Gespinnste zarter und fein gleiche seyn, die Strafe der hiebey vorkommenden Fehler ist wie bey den gemeinen Tüchern.

Wie die Carsen.

Was die Carsen anbetrifft, welche mit 4. Semmeln gewebet, und also das Warff geschränckert oder geköpert wird, so können dieselbe nicht so dünne gewebet werden, als wie die andern Tuch-Sorten; dannenhero auch bey denselben nicht zu beobachten ist. Doch müssen die vorkommende Fehler gleich wie bey andern Sorten ebenfalls also bestrafet werden. Insonderheit ist bey diesen Carsen nebst der Wolle auf die Zärtlichkeit des Gespinnstes zu regardiren, und kan keiner vor einen Kern-Carsen passiren, der nicht von feinem gleichem Garn und mit dem Buchstaben K am letztern Ort bezeichnet ist. Ein Carsen von Kühr-Wolle gemacht wird eben also censiret, und mit dem Buchstaben M bezeichnet: Bey den gemeinen Carsen aber ist auf das Garn nicht so sehr zu reflectiren.

Arten der Flanelle.

Die Flanelle werden einfach, wie ein Tuch, gewebet, und weil dieselben meistentheils zu Untersutter gebraucht werden, so würde es unbillig seyn, daß man die feinste Kern-Wolle zu dergleichen geringhaltigen Sachen anwendete: Dannenhero hiervon nur zwey Sorten passiret werden, nemlich ein Kühr-Flanell und ein gemeiner Flanell.

Wie ein Kühr-Flanell, und

Ein Kühr-Flanell, er sey breit oder schmal, lang oder kurz, soll wie ein Kühr-Boy mit einem Schlage gewebet seyn, an welchem auch die Fehler, gleichwie an einem Kühr-Tuche oder Boy gestraft werden.

ein Gemein-Flanell.

Ein Gemein-Flanell, es sey breit oder schmal, lang oder kurz,

Furz, wird wie ein gemein Tuch gewebet, und die Fehler an demselben auch also gestrafet.

Gleichwie aber bey allen diesen genannten Tuch-Sorten ein gewisses Maaß geordnet ist, nach welchem die Warff-Brüche und leeren Riethe zu dulden sind: also soll hingegen eine jede Tuch-Sorte von breiter Gattung, welche auf einer Ecke mehr als 120. Warff-Brüche, leere Riethe und Schwerdscheiden zusammen hat: und eines von schmaler Gattung, welches dergleichen über 60. hat, nicht vor ein tüchtiges Tuch passiret, sondern nach der Walcke in der zweyten Schau vor untüchtig erkläret, und des Meisters Zeichen ausgeschnitten werden. So bald ein Stücke von allen vorbemeldten Tuch-Sorten vorbeschriebener massen beschauet, und entweder gut oder mangelhaft befunden worden: So wird in das gut befundene Tuch, Bon, Carsay und Flanell in den ersten Ort, auf der rechten Ecke am Zipfel ein Kleeblatt geschlagen, mit welchem Zeichen es gewalcket werden kan, da es hingegen ohne dasselbe nicht angenommen wird, wann es die Schau-Meister nicht loß geben. Die Mangelhaften aber werden nicht eher gezeichnet, bis der Tuchmacher oder dessen Gesellen die ausgesetzte Strafe hievon erlegt haben. Und soll auf solches Tuch keinesweges das ordinaire Zeichen der guten Tücher geschlagen, sondern vielmehr zu Erhaltung des Landes-Credits und Sicherheit des Kauffers, mit den Buchstaben T, A, L gezeichnet werden.

9.) Alldieweil im übrigen diese Schau-Meister, auch Tücher machen, so soll nach Maßgebung des dritten § der erneuerten General-Tuch-Schau-Ordnung der Fabricant sich enthalten, seine eigene Tuch-Sorten zu censiren, vielmehr die unpartheische Schau derselben in seiner Abwesenheit den andern Schau-Meistern überlassen, welche denn hiebei sich, ihrer Pflicht gemäß, bey der angeordneten Strafe verhalten, und ohne einige Consideration nach der Billigkeit verfahren sollen.

Rr 2

10.) Sol-

Bei allen diesen Tuch-Sorten ist ein gewisses Maaß geordnet, nach welchem die Warff-Brüche und leeren Riethe zu dulden.

Der Schau-Meister muß die eigene Tücher nicht schauen, sondern solches den andern Schau-Meistern überlassen.

Was wegen
der gehaltenen
Schau in das
Register zu
notiren.

Wie die einge-
kommene
Straff- und
Siegel-Gelder
zu vertheilen.

10.) Sollen dieselben ein Register halten, worinn das Tuch, des Meisters Rahme, der Tag, und wie solches Tuch befunden worden, auch bey welchem Walcker es gewalcket werden soll, aufgezeichnet werden muß.

11.) Sollen die Schau-Meister die bey dieser Schau einkommende Straf-Gelder, weilen wegen der ihnen accordirten Schau- und Siegel-Gelder schon in der General-Tuch-Schau-Ordnung, wie solche nehmlich eingenommen, und ausgetheilet werden sollen, Verfügung geschehen ist, in eine doppelt verschlossene Büchse thun, welche ein Schau-Meister verwahrlich bey sich behalten kan, die andern Schau-Meister aber dazu die Schlüssel haben müssen. Und soll diese Büchse alle Viertel-Jahr bey der Lade eröffnet, die eingekommenen Straf-Gelder in Pleno herausgenommen, specificiret, der eine Dritte Theil davon nebst der Berechnung dem Inspectori, der andere Dritte Theil denen Schau-Meistern, welche sothane Gelder alsdenn mit den Schau Meistern der zweyten Schau egal zu theilen haben, der übrige Dritte Theil aber der Stadt-Cämmerey, nach Anweisung des zwanzigsten §. der General-Tuch-Schau-Ordnung zugestellet werden.

Die Inspecto-
res und
Schau-Mei-
ster sollen alles
genau beobach-
ten.

12.) Nachdem nun diese Tuch-Schau-Ordnung nichts anders als den Vortheil des Landes, und die Wiederherstellung der verfallenen, vormals so nutzbaren Tuch-Manufactur zum Grunde hat: Als werden noch schließlich die zu diesem Behuf in allen Städten des Landes angeordnete Inspectores und Schau-Meister, zu genauester Beobachtung der ihnen sowohl in der Schau-Ordnung als dieser Instruction auferlegten Pflichten ernstlich angemahnet und bedeutet, daß wider derselben Uebertreter, mit denen in mehrgedachter General-Tuch-Schau-Ordnung ausgemessenen Strafen ohne Anstand verfahren werden soll.

End der Schau-Meister bey dieser Schau.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen theuren
 Leiblichen Eyd: Demnach ich bey der Stadt N. zu einem
 Schau-Meister der noch rohen und ungewalckten Lächer be-
 stellet worden, daß ich dieses Amt treulich, nach meinem besten
 Wissen und Gewissen, verrichten, mich an dem zur Schau be-
 findenden Ort zu denen gewöhnlichen Stunden einfinden, bey
 der Censur und Schau der vorkommenden Lächer nach der
 publicirten General-Luch-Schau-Ordnung und der vorge-
 schriebenen special-Instruction, mich außs genaueste richten,
 aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder
 Feindschaft, Vorthail oder Schaden dabey verfahren, und mich
 überhaupt bey Verwaltung dieses Amts, wie es einem ehr-
 lichen Schau-Meister zukommt und gebühret, betragen
 wolle so wahr mir Gott helffe!

No. XXXVI.

Instruction vor die Schau-Meister, welche die
 gewalckenen Lächer schauen und censiren sollen.

I.

Es sollen derselben täglich Zwen im Rähm-Hofe erscheinen und recognosciren, ob einige Lächer trocken worden sind, an welchen sie alsdenn ihre Beschauung vornehmen können. Die Zeit und Stunde hiez zu soll seyn, Vormittag von 9. bis 11. Uhr, und Nachmittag von 2. bis 4. Uhr.

Wie viel
 Schau-Mei-
 ster täglich im
 Rähm-Hofe
 erscheinen und
 wann sie die
 Schau vor-
 nehmen sollen.
 Wöchentliche
 Uewechselung
 der Schau-
 Meister.

2.) Nachdem ihrer Drey oder Vier zu dieser Beschauung geordnet worden, so sollen dieselben alle Wochen mit einander umwechseln, damit allezeit Einer oder Zwen von ihnen eine Woche frey haben, um ihr Handwerk desto besser zu bestellen. Im Fall aber einer von ihnen krank werden sollte, so müste der

Dritte, so sonst frey hat, oder in Entstehung desselben, der Vierdte die Beschauung an dessen Stelle, bis zu seiner Wiedergenesung, ohne Entgelt verrichten. Da aber sonst einer von ihnen andere Berrichtungen hätte, sie mögen Rahmen haben, wie sie wollen, so muß derselbe mit dem, so ihn vertritt, der Versäumniß halber, sich vergleichen.

werden auf
drey Jahr be-
stellt,

3.) Sollen dieselben, wenn sie ihr Amt treulich, ehrlich und fleißig verrichten, wenigstens durch drey Jahr dabey verbleiben; Und ehe solche zu Ende gehen, muß allemahl überleget werden, ob sie solches Amt weiter continuiren sollen: Immassen selbige bey dessen guten Berrichtung immerfort confirmiret werden können. Doch wird in Casu einer Erlassung dahin zu sehen seyn, damit nicht alle auf einmahl verändert werden.

befchauen nur
die gewalckten
Tücher,

4.) Sollen dieselben keine andere, als nur die aus der Wald-Mühle gekommene, und in der Rahme vorhero abgetrocknete Tücher schauen und censiren, denen andern Schau-Meistern aber nicht den geringsten Eingriff thun.

müssen bey der
Schau nicht
truncken seyn.

5.) Sollen sich diese Schau-Meister eines mäßigen und nüchternen Lebens befleißigen, und weder Einer noch Beyde von ihnen diese Schau trunckener Weise vornehmen, damit nicht etwann durch ihre Trunckenheit der Tuchmacher an seiner zur Schau bringenden Manufactur benachtheiliget, oder aber einiger Fehler daran übersehen werde, bey Strafe von zwey Rthlr.

Die Tücher
sollen bey 10.
Rthlr. Strafe
nur auf dem
Rahmhofe be-
schauet wer-
den,

6.) Der Ort dieser Beschauung soll der Rahmhof seyn, als auffer welchem sonst kein Tuch geschauet oder censiret werden soll, bey Strafe von Zehn Rthlr. vor die Schau-Meister, die es thun, und Zehn Rthlr. vor den Tuchmacher, bey dem solches geschieht.

und zwar alle-
zeit von zwey
Schau-Mei-
stern, bey tro-
cknen Wetter.

7.) Die Beschauung und Censur soll allezeit von ihrer Zweyen, niemals aber von Einem allein geschehen. Und soll ein jedes Tuch, Boy oder Flanell an einer Rahme, an der Ober-

Oberscheide hangend, jedoch nicht an der Unterscheide angeschlagen, unausgereckt, beschauet und censiret werden. Im Fall auch die Güte der Wolle eines Tuches von beyden Schau-
Meistern nicht accurat erkennet, und sie mit einander nicht einig werden könten: so soll der Dritte, oder auch der Vierte dazu gezogen, und die Schau und Censur von allen insgesamt verrichtet werden. Die Beschauung soll allezeit bey gutem und trockenem Wetter, niemals aber bey Schnee und Regen-Wetter vorgenommen, sondern, wenn solches einfällt, die Stunde der Schau nach dem Wetter eingerichtet werden. Auch soll kein Tuch, oder einige Tuch-Sorte naß, sondern trocken geschauet und censiret werden.

8.) Nachdem auch diese Schau-Meister selbst Tücher machen, so soll ihnen bey Strafe von Zwey Rthlr. nicht zugelassen seyn, ihre eigene Tücher zu censiren, sondern es muß deren Schau von den andern Schau-Meistern verrichtet werden, welche dabey, ohne die geringste Neben-Absicht, unpartheyisch, nach Anweisung des §. 21. der erneuerten General-Tuch-Schau-Ordnung sich verhalten, oder im Fall der Liebertretung und Connivierung mit der darinnen festgesetzten Strafe belegt werden sollen. Im übrigen sind die Fehler und Mängel eines solchen Tuches mit eben den Strafen, wie anderer Tuchmacher ihre, zu belegen.

9.) Gleichwie diese Schau-Meister an denen sämtlichen Tuch-Sorten sonst nichts als die Wolle und Walcke zu beschauen haben: Als werden dieselben, nach ihrer erlangten Erfahrung, und dem Inhalt des ehemaligen Tuch-Reglements, was die Wolle anbetrifft, sich zu verhalten wissen. Wegen der Walcke aber haben sie zu untersuchen, ob das Tuch etwann Lichtfleckicht, oder rübigt, oder gar löchericht, und ob auch solches von guten derben Angriff und Gewand sey. Und wenn einiger Fehler sich darinn befinden sollte, so durch des Walckers Unachts

Die selbst verfertigten Tücher des Schau-Meisters müssen bey 2. Rthlr. Straffe nicht von ihm selbst, sondern von andern Schau-Meistern beschauet werden.

Unachtsamkeit verwarloset worden, so müssen sie solchen also bald denen Aeltesten andeuten, damit sodann der Walcker von ihnen zur Rede gestellet, und dem Tuchmacher vor seinen Schaden Satisfaction zu geben, angehalten werde. Wann nun ein solch Tuch nicht mehr als an einem Ort Lichtfleckicht ist, so mag es in der Schau passiren; wenn es aber ein Loch hat, wodurch man einen Finger stecken kan, so mag es zwar auch in der Schau passiren, dem Tuchmacher aber muß anbefohlen werden, solches zunehen zu lassen: Hat es aber deren mehr, so wird an denen schadhafsten Orten, aus der einem Ecke ein kleiner halber Mond geschnitten, eines halben Fingers lang. Wosern es jedoch durchgehends Lichtfleckicht ist, und zugleich auch viel Löcher hat, so kan es als ein in der Walcke verwarlosetes Tuch die ordentliche Censur und Klee-Blätter nicht bekommen, sondern es soll nur mit einem kleinem Siegel, auf welchem die Buchstaben F A L stehen gesiegelt werden; und hat sich der Tuchmacher, wegen seines Schadens, an den Walcker zu halten. Im Fall es sich auch zutrüge, daß ein Tuchmacher aus Unvorsichtigkeit das Garn entweder zur Werffe oder zum Eintrag verwechselte, und hierdurch das Tuch aus der Walck-Mühle entweder der Länge, oder der Breite nach, sehr ungleich käme, solchergestalt, daß in der Rahme ohne gewaltige Ausspannung nicht gleiche genommen werden könnte: So sollen die Schau-Meister ein solch ungleiches Tuch, es mag von einer Sorte seyn, von welcher es wolle, ohne einige Nachsicht, nach Beschaffenheit des Fehlers vor untüchtig erklären, das Meister-Zeichen ausschneiden, und ihm solches ohne Klee-Blätter zustellen, dergleichen Tücher aber in ein besonders Register einzeichnen, mit Benennung des Tages, und des Namens des Tuchmachers. Bevor sie aber zu dieser Strafe schreiten, sollen sie den dritten, auch allenfalls den vierten Schau-Meister herzuruffen, damit dasselbe von ihnen auch beschauet werde, und sie

sie sich vor ihre Personen allen Verdachts desto besser entledigen können.

10.) Die Tücher werden nach dem Unterscheid der Wolle in 4. Classen eingetheilet, als ein Kern-Tuch, ein Kühr-Tuch, ein Gemein-Tuch und ein Saum- oder Grob-Tuch. Die Borne werden in drey Classen getheilet, als ein Kern-Born, ein Kühr-Born und ein Gemeiner-Born; denn von grober Wolle wird kein Drodell-Born pasiret, sondern bekommt den Nahmen eines Futter-Tuches, weil sich die grobe Wolle nicht wohl frisiren läßt. Die Carsen werden pasiren durch alle vier Classen, wie die Tücher, die Flanelle aber bekommen nur zwey Classen, als ein Kühr-Flanell und ein Gemein-Flanell, weil es schade, daß ein Flanell von Kern-Wolle gemacht werde, und nur meistens zum Unter-Futter gebraucht wird. Hingegen tauget der von grober Wolle auch nicht, sondern wird nur vor ein Wasch-Tuch gehalten.

Wann nun solchergestalt alle diese Tuch-Sorten nach ihrer Art gut und tauglich befunden worden, so werden von denen Schau-Meistern in ein Kern-Tuch, es sey breit oder schmal, an den sogenannten Zeichen-Ort, hart an die Leisten Vier Klee-Blätter geschlagen, dergleichen auch den Kern-Drodell-Bornen und Carsen von solcher Wolle wiederfähret. Ein Kühr-Tuch, wie auch dergleichen Drodell-Born, Carsen und Flanell, es sey breit oder schmaal, bekommt Drey Klee-Blätter. Die 50-ellige Kühr- und gemeinen Tücher aber werden sowohl am ersten, als auch am letzten Ort mit Drey Klee-Blättern gezeichnet. Ein Gemein-Tuch, dergleichen Drodell-Born, Carsen und Flanell, es sey breit oder schmal, bekommt zwey Klee-Blätter. Ein Grob-Saum-Tuch, Futter-Tuch und Wasch-Tuch, es sey breit oder schmal, lang oder kurz, wird mit einem Klee-Blatt bemercket. Was die Tücher betrifft, so wird erstlich die Wolle und Walcke bey dem melirten Tüchern wird auch die

Die Tücher werden in 4. Classen, die Borne in 3. Classen, die Carsen in 4. Classen und die Flanelle in 2. Classen vertheilet.

Wie alle Sorten und Classen der Tücher zu unterscheiden.

Bei den melirten Tüchern wird auch die hieselbst Farbe censiret.

nenselben, nach ihren verschiedenen Sorten, dergestalt geschäuet
 und censiret, als wie bey den weissen Tüchern vorgeschrieben wor-
 den; Weil aber bey diesen Tüchern auch die Couleur censiret
 werden muß, so sollen die Schau-Meister fleißig und genau
 Acht haben, ob ein solches melirtes Tuch auch gleiche an der
 Farbe oder ob es ungleiche, nicht weniger, ob es an einem oder
 mehr Orten blindstreifich ist? Da denn die Schau-Meister,
 wenn mehr besagtes Tuch obbeschriebener massen also ungleich
 oder blindstreifich an der Couleur solte befunden werden, sol-
 chen an denen ungleichen und blindstreifichten Stellen die Ecken
 schlitzen sollen, im übrigen aber, wenn es sonst keinen Tadel
 hat, passieren lassen können. Ehe und bevor aber diese Censur
 mit allen Tuch-Sorten vorgenommen wird, sollen die Schau-
 Meister nicht vergessen, sowohl nach dem Klee-Blatt zu sehen,
 welches der Schau-Meister vor der Walcke hinein gemacht, als
 auch nach dem Buchstaben, so der Tuchmacher hinein genähet,
 damit sie sich in oft besagter Censur darnach richten können,
 und aller Unterschleif vermieden werde. Im Fall es sich auch
 begiebet, daß ein Tuchmacher den Buchstaben K in sein Tuch
 genehet, und es wird in der Censur hernach nur als ein Rühr-
 Tuch befunden, so hat es nichts zu bedeuten, ob gleich solcher
 Buchstabe darinnen bleibet, und die Schau-Meister haben sich
 daran nicht zu kehren, massen derselbe ohne dem nur bloß zu der
 erstern Schau-Meister Nachricht eingenehet worden. Es soll
 aber gleichwohl der Meister, so solches zur Bevortheilung vor-
 genommen, zum ersten mahl um Einen Rthlr. und bey weiter-
 rer Betretung, gestalten Sachen nach, höher bestrafet werden.
 Eine gleiche Bewandniß soll es auch bey denen Rühr-Tüchern
 mit dem Buchstaben M haben, wenn solches nur als ein Ge-
 mein-Tuch befunden wird.

Die Stege-
 lung beschie-
 het nach der

II. Weilen sowohl diese Schau-Meister, als auch die
 erstern, so die Tücher vor der Walcke schauen, vor ihre Ver-
 säumniß

fäumniß und Bemühung eine Ergeßlichkeit haben müssen, und solches von den Siegel-Geldern genommen werden soll: So kan die Siegelung niemanden anders anvertrauet werden, als denen Schau-Meistern, welche die Tücher nach der Waake schauen. Es soll aber der Schau-Meister, dem diese Siegelung übergeben wird, (1) von einem jeden grossen Siegel nicht mehr als zwey Kreutzer, und von einem jeden kleinen Siegel einen Kreutzer fordern. (2) Soll er mit diesen Siegeln kein ander Tuch siegeln, als was in eben der Stadt oder Ort verfertiget, und zuvor mit denen gehörigen Klee-Blättern bemercket worden, bey Strafe von Dreyßig Rthlr. und der Absetzung, so er dawider handelt. Derowegen soll er (3) alle Tücher selbst siegeln, auch die Siegel nebst denen Stempeln verschlossen halten. Im Fall er aber von solcher Siegelung zu müde würde, so kan er (4) in seinem Beyseyn die Siegelung durch jemand andern vornehmen lassen: Ingleichen muß er auch selbst das Geld von solchen Siegeln bey obangesezter Strafe eincasiren. Dafern er krank würde, müßte ein anderer Schau-Meister diese Siegelung an seiner Statt verrichten. (5) Ist derselbe nach Anweisung der erneuerten General-Tuch-Schau-Ordnung alle Monat, die in einer doppelt verschlossenen Büchse oder Kästgen eincasirte Siegel-Gelder, in Beyseyn der Interessenten, zu eröffnen, und deshalb Rechnung zu thun schuldig, damit in Gegenwart aller Participanten diese Gelder sodenn befindender massen eingetheilet werden können. Was die mangelhaften Tücher, bey welchen das Meister-Zeichen ausgeschnitten worden, und welche mit den ordentlichen Siegeln nicht gesiegelt werden können, anbetriß: so sollen dieselbe zwar mit keinem Klee-Blatt beehret, gleichwohl aber sowohl zu des Kaufmanns als Tuchscheerers und Tuchbereiters Nachricht mit einem kleinen Siegel, worauf die Buchstaben F. A. L. stehen, gesiegelt und davor zwey Gröschel gefordert werden.

Waake, und
wird vor ein
groß Siegel
2. Kreutzer,
vor ein klein
Siegel aber 1.
Kreutzer erlo-
get Wie die
Siegel-Gel-
der zu verthei-
len.

Die Schau ge-
schiehet ohne
Partheylich-
keit.

12.) Sollen die Schau-Meister in Beschau- und Censurung aller vorher beschriebenen Tuch-Sorten sich redlich, und ohne alle Partheylichkeit verhalten, sich ihres gethanen Endes stets erinnern, und Niemanden zu Liebe oder zu Leide anders censiren, als es sich in der Wahrheit befindet, und das ehemalige Tuch-Reglement sowohl, als die erneuerte General-Tuch-Schau-Ordnung erfordert. Widrigenfalls ein jedweder vor-
gesetzlicher Uebertreter mit denen darinnen ausgeworfenen Strafen unausbleiblich belegt zu werden, zu gewärtigen hat.

End der Schau-Meister bey dieser Schau.

Ich N.N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eyd: Demnach ich bey der Stadt N. zu einem Schau-Meister der gewalkten Tücher bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich, nach meinem besten Wissen und Gewissen, verrichten, mich an dem zur Schau bestimmten Ort zu denen gewöhnlichen Stunden einfinden, bey der Censur und Schau der vorkommenden Tücher nach der publicirten General-Tuch-Schau-Ordnung und der vorgeschriebenen Special-Instruction, mich aufs genaueste richten, aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil und Schaden dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amtes, wie es einem ehrlichen Schau-Meister der gewalkten Tücher zukommt und gebühret, getragen wolle: so wahr mir Gott helfe!

No. XXXVII.

Instruction vor die Streich-Meister.

Die Streich-
Meister wer-
den jährlich

Weilen in Breslau Sechs Streich-Meister geordnet worden, welche Ein Jahr über das Streichen der Tücher zu verwalten

walten haben, so können denselben alle Wochen zwey solch Amt erwehlet, und wechselfeise verrichten. Dafern aber einer von diesen zweyen ^{es müssen 2.} frantk würde, so muß einer von den Bierern, so frey sind, seine ^{ihre Amt wo.} Stelle ersetzen, und wenn er wieder gesund worden, so verrichtet ^{denlich wech.} er das Streichen vor denselben so viel Tage, als jener ihn ver- ^{selbseise ver-} treten hat. In andern Städten Schlesiens muß es zwar eben so gehalten werden; Was aber die Zahl der Streich-Meister anbetrifft, richtet man sich lediglich nach dem Numero der Innungs-Meister, und ist nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen, ob Bier oder mehrere seyn sollen.

2.) Die beyde Streich-Meister sollen in Breslau alle Ta- ^{Wo und zu} ge zu gewissen Stunden im Rahm-Hofe, in andern Städten ^{welcher Zeit} aber nach erheischender Nothdurft, an dem zu dieser Verrich- ^{solches gesche-} tung bequemsten Plaze, erscheinen, und daselbst ihr Streichen ^{hen soll.} verrichten: Und sollen hierzu die Stunden, Vormittags von 8. bis 11. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 5. Uhr, genommen werden, wosern sie aber eher fertig werden können, so mögen sie auch eher abgehen.

3. Die Streichung sollen sie an keinem Tuche oder Boy eher ^{Das Tuch} vornehmen, als bis solches vorher von der Walze ausgekühlet, ^{wird erst nach} und nicht mehr warm ist, massen sonst dem Tuche, wenn es bald ^{der Ausküh-} aufgemacht wird, von der Dörbigkeit der Walze ein groffes ^{lung gesche-} entgehet, dasselbe auch sich sodenn gar leicht ziehen, und beyhm Streichen in die Länge ausdehnen läßt.

4. Die Streichung geschieht jederzeit von zwey Streich- ^{Die Strei-} Meistern, die absonderlich hierzu verendet sind, keinesweges aber ^{chung soll nur} von einem andern, ob er gleich ein Tuchmacher wäre. Dafern ^{von zwey ver-} ne sich aber einer unterstehen sollte, solch Streichen verrichten zu ^{endeten} helfen, der soll um zwey Rthlr. gestrafet werden. ^{Streich-Mei-} ^{stern gesche-} ^{hen.}

5. Die Streichung selbst soll auf einer im Rahm-Hofe ^{und zwar im} hierzu bereiteten Streich-Tafel geschehen, diese muß sechs El- ^{Rahm-Hofe} len lang, und sieben Viertel breit seyn. Ueber dieser Tafel wird ^{auf einer} ^{Streich-Ta-} ^{das selb}

das Tuch der Länge nach, von dem an der einen Seite der Tafel stehendem Streich-Meister ganz gemacht, und ohne einige Gewalt gezogen, von dem an der andern Seite stehendem Streich-Meister aber wiedergehalten, und mit einem Striche von Röthel-Stein gezeichnet, womit angedeutet wird, daß solches das Maas von 6. Ellen ist: Weil aber die Tücher nicht in gleicher Länge aus der Walck-Mühle kommen, und die Streicher gleichwohl wissen müssen, was vor Länge das Tuch eigentlich hat: So muß die Streich-Tafel quer über, entweder mit schwarzem oder andern von der Tafel unterschiedenen Holz, von Elle zu Elle eingelegt, auf der einen Seiten der Tafel aber die halben Ellen eingekerbet seyn.

Wie das Tuch
zu streichen u.
zu messen.

6.) In solcher Positur wird das gewalkene Tuch von den zwey verordneten Streich-Meistern gedoppelt, wie es aus der Walck-Mühle kommt, über mehr besagte Streich-Tafel ganz gelinde, ohne einige Reckung oder gewaltige Ziehung herüber gestrichen, und solchergestalt dessen Länge gemessen. Weilen aber

Das Sechszehnte Theil der Breite soll bey den Kern- und Kühr-Tüchern abgeschafft seyn.

7.) Was die Breite betrifft, so hat die Erfahrung bisher gelehret, daß die Kern- und Kühr-Tücher, wenn das vorhin gewöhnliche Sechszehnte Theil in der Breite beygehalten worden, zu schlaff und dünne ausgefallen sind: So soll es hinfort bey diesen zwey Sorten der Tücher wegb bleiben, und dem Tuchmacher dieserwegen keine Ausstellung gemacht werden. Solchemnach wird zugleich

Länge und Breite eines Kern- und Kühr-Tuches.

8.) In Ansehung der Länge und Breite eines Tuches festgesetzt, daß ein so genanntes 50ger Kern- und Kühr-Tuch in der Walcke unausgereckt oder gezogen, inner der Leiste $2\frac{1}{4}$. Elle breit, 48. Ellen aber lang:

Eines 30ger Kapp-Tuchs.

Ein sogenanntes 30ger Kapp-Tuch, inner der Leiste 2. Ellen breit, und 28. Ellen lang:

Ein

Ein sogenanntes ordinaires Rapp-Tuch, inner der Leiste 2. Ellen breit, und 26. Ellen lang: Eines ordinairen Rapp-Tuchs.

Ein sogenanntes Schipp-Tuch, gleichfalls inner der Leiste 7½. Viertel breit, 22. Ellen aber lang: Eines Schipp-Tuchs.

Ein sogenanntes neun-viertelges Tuch, inner der Leiste 7½. Viertel breit, und 26. Ellen lang: Eines neun-viertelges Tuches.

Die sogenannten zwey-Elligen Bendel- oder Schnid-Tücher, inner der Leiste 6½. Viertel breit und 27. Ellen lang: Der Bendel und Schnitt-Tücher.

Ungleich die Grünberger und Goldberger melirte und gefärbte Tücher 9½. Viertel breit und 28. Ellen lang seyn sollen. Dagegen soll ein sogenannter Kern- oder Rühr-Boy inner der Leiste 9. Viertel breit und 56. Ellen lang: Der melirten und gefärbten Grünberger und Goldberger Tücher.

Ein sogenannter zwey-Elliger Tuch-Boy sieben Viertel breit, und 28. Ellen lang: Der zwey-Elliger Tuch-Boy.

Ein sogenannter Sechß-viertelger Boy 5. Viertel breit, und 28. Ellen lang seyn. Der Sechß-viertelger.

Wie denn nicht weniger die Planelen 9. Viertel breit, und die Futter Tücher 6. Viertel breit seyn müssen, bey welchen aber keine Länge zu determiniren nöthig ist, immaffen selbige ohnedem nach der Ellen verkauft zu werden pflegen. Der Planelle und Futter-Tücher.

9.) Wenn denn nun alle vorerzehlte Tücher von den Streich-Meistern in der Länge solchergestalt befunden worden, so mögen sie vorzüglich erkläret, und nach der bisherigen Observanz das völlige Ellen-Maas auf das Siegel geschlagen werden; trifft aber solches nach dem vorgeschriebenen Maas nicht zu, so sollen sie nur so viel Ellen als es in der That hält, auf das Siegel bemerken, und solches dem Inspector und dem Schan-Meister zweyter Censur anzeigen. Das Ellen-Maas wird auf das Siegel geschlagen.

10.) Eben dieses wird auch ratione der Breite beobachtet, und sollen zu diesem Behuf die Streich-Meister einen Maas-Stab von ohngefähr 6. Viertel lang haben, welcher etwas stark im Holz und accurat viereckigt seyn muß, auf dessen vier Sei. Dieses soll auch ratione der Breite beobachtet werden zu welchem Behuf die

Streich-Mei-
ster einen
Maas-Stab
von 6. Viertel
führen.

Seiten die Hälfte der in vorstehendem 8. §. vollständigen und rechten Breite der Tuch-Sorten genau gezeichnet. Mit diesem Maas-Stabe, welcher ihnen von dem Inspectore zuzustellen, sollen die Streich-Meister das streichende Tuch der Breite nach messen, und wenn dasselbe nach vorgeschriebenen Maas, ohne die Ecken, also befunden wird, so kan es vor dasjenige, wofür es ausgegeben wird, passiren, trifft es aber mit dem Maas nicht zu, und ist schmäler, so soll es einen Grad niedriger censiret, und diese Unrichtigkeit angezeigt werden.

Das herunter
hängende bley-
erne Klein-
Siegel bemer-
cket auf einer
Seite die Län-
ge und auf
der andern die
Breite.

11.) Nachdem nun ein Tuch der Länge nach gestrichen, und dessen Breite gemessen worden, so wird es nach seinem Befinden mit einem bleyernen Klein-Siegel bemercket, auf dessen einen Seite die Länge, auf der andern Seite aber die Breite desselben ausgedruckt wird; und zwar alles nach vorher beschriebenen Reguln, welche Siegel die Streich-Meister aus der Zunft, wie gewöhnlich, zu empfangen haben.

Die Streich-
Meister müs-
sen bey Strafe
die selbst ge-
machte Tücher
nicht censiren,
oder eine Par-
theylichkeit ge-
brauchen.

12.) Kein Streich-Meister soll sich unterfangen seine eigene Tücher oder Tuch-Sorten zu streichen, oder zu messen, bey Strafe von zwey Rthlr. vor denjenigen, so dessen überzeuget wird, sondern er muß solches den andern Streich-Meistern überlassen. Und dieweilen man nicht wissen kan, ob auch jeder von diesen Streich-Meistern sein Amt der Gebühr und Schuldigkeit nach aufrichtig und treulich verrichten möchte: So sollen diejenigen Streich-Meister, welche die Tücher besser und werther censiren, als in den vorstehenden Reguln anbefohlen ist, wenn sie dessen überführet werden, das erstemahl Vier Rthlr. wenn sie zum andern mahl betroffen worden, doppelt so viel an Strafe erlegen, und wenn man sie das dritte mahl betreffen sollte, als meynendige Männer vom Handwercke verstoßen werden. Es werden daher auch alle zu verordnende Streich-Meister treulich ermahnet, solch ihr Amt gewissenhaft und ehrlich zu verrichten, und weder durch Freund- und Feindschaft oder eini-
ges

ges Geschenke sich verleiten zu lassen, wider diese ihre Instruction zu handeln. Denn weilen über die betrügliche Länge und Breite der Schlesischen Tücher oftmahls bisher Klage geführt worden, und solche Unordnung falls sie fernerweit continuiren sollte, der Tuchmacher-Zunft und dem Negotio einen noch grössern Verfall zuziehen kan: So haben Se. Kön. Majestät in Preussen, 2c. allergnädigst anbefohlen, auf dieses Tuch-Streichen die genaueste Absicht zu halten, und die, so dawider handeln, als offenbare Betrüger auf das empfindlichste zu strafen. Weßhalb ein Jeglicher, besonders da es eine Waare betrifft, die augenblicklich nachgemessen, und der Verbrecher überwiesen werden kan, ernstlich gewarnet wird, sich vor Unglück und Schaden zu hüten. Widrigenfalls, und da allem Ermahnen ohngeachtet, dennoch einige gefunden werden solten, so wider diese Instruction handelten, solche werden sich selber zuzuschreiben haben, wenn mit obangedeuteter Strafe, ohne alle Gnade, gegen sie verfahren werden wird, um so mehr, weilen sie wegen ihrer Pflicht in dieser Instruction ganz deutlich informiret worden, und die Sache selbst so leicht zu practiciren ist, daß sie nicht den geringsten Vorwand zu ihrer Entschuldigung vorbringen können.

End vor die Streich-Meister.

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen einen theuren leiblichen Eynd: Demnach ich bey der Stadt N. zu einem Streich-Meister bestellet worden, daß ich dieses Amt treulich, nach meinem besten Wissen und Gewissen, verrichten, mich an dem zum Streichen bestimmten Ort zu denen gewöhnlichen Stunden einfinden, bey Streichung der vorkommenden Tücher nach der publicirten General-Tuch-Schau-Ordnung und der vorgeschriebenen Special-Instruction, mich aufs genaueste rich-

ten, aufrichtig und unpartheyisch, ohne Absicht auf Freund- oder Feindschaft, Vortheil oder Schaden dabey verfahren, und mich überhaupt bey Verwaltung dieses Amts, wie es einem ehrlichen Streich-Meister zukommt und gebühret, getra-gen wolle: so wahr mir Gott helffe!

No. XXXVIII.

d. d. Berlin den 9. April. 1746.

Edict, wegen Bebauung der wüsten Stellen und Be-
setzung der ledigen Häuser in denen Städten des
Herzogthums Schlesien und der Graf-
schaft Glaz.

Die wüsten
Bürger-Stel-
len in den
Städten ha-
ben in den Ab-
gaben von den
übrigen Bür-
gern übertra-
gen werden
müssen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preus-
sen 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, was
massen wir mißfällig wahrgenommen, daß sich in denen meisten
Städten Unsers Erb-Herzogthums Schlesien und der Graf-
schaft Glaz, noch viele wüste Bürger-Stellen und unbewohn-
te Häuser befinden, wodurch dena bisheru verursacht worden,
daß die übrigen Einwohner solcher Städte, dergleichen unbe-
baute Plätze und ledige Häuser, im Servies und andern Städ-
tischen Abgaben übertragen, und folglich ein mehreres als ihnen
eigentlich zukommen würde, entrichten müssen.

Ursachen, wel-
che den Einbau
der wüsten
Stellen ver-
hindert.

Da wir nun beständig dahin Landes-Väterlich sorgen, daß
diese Unsere getreue Lande zu mehreren Flor und Aufnahme ge-
bracht werden, und dann uns angezeigt worden, daß der An-
bau dieser wüsten Stellen und die Bewohnung solcher Häuser
grossentheils wegen derer darauf hastenden Reste, nachblei-
ben;

So haben wir allergnädigst resolviret, auch diese der Verz-
besser

besserung aller Städte entgegenstehende Hindernüsse, durch gegenwärtiges Edict zu heben.

Wir setzen, wollen und verordnen demnach, daß

Imo. Die auf solchen wüsten Stellen und unbewohnten Häusern in Unsern Schlesiſchen und Glaziſchen Städten von vor-
rigen Zeiten noch haftende Steuern biß auf den letzten Decembr. 1741. hiermit erlassen, und gänzlich niedergeschlagen seyn sol-
len.

Die auf den wüsten Stellen haftende Steuer. Reste bis ult. Dec. 1741. werden niedergeschlagen.

Es haben daher die Land-Räthe und Magistrate, welchen wir die Beytreibung der alten Steuern, zu Berichtigung der Fürstenthums Schulden, in so weit solches ohne gänzlichen Ruin der Restanten geschehen kan, durch Unsere Cammern mehrmahlen aufgegeben, solche Verordnungen mit dieser Einschränkung zu verstehen, daß darunter die Reste derer in Accisbaaren Städten befindlichen wüsten Stellen. oder aus dieser Ursache leer stehenden Häuser bis zu gedachten Termin nicht mit begriffen seyn.

Ido. Auf gleiche weise wollen wir allergnädigst, daß die Abgaben, so die Cammereyen oder gemeinen Stadt-Cassen in Accisbaaren Städten, von solchen wüsten Stellen und ledigen Häusern, als Schoß-Grund-Zins, oder unter was für Benennung es auch sey, zu fordern haben, aufgehoben und erlassen sey, und bis zu gemeldten Termin vor völlig bezahlet angesehen werden sollen.

Idio. Weil aber auch auffer diesen Resten, dem Vernehmlichen nach von solchen Häusern und Stellen in denen Mediat Accisbaaren Städten verschiedene Grund-Herrschaftliche Gefälle rückständig sind, und daher so wohl die Eigenthümer solcher so genannten non entium, als fremde, dieselben zu erbauen oder anzunehmen abgeschreckt werden;

So wollen und verordnen Wir hiermit, aus höchster Landes-Herrlichen Macht und Gewalt, daß auch solche dem

Wie auch die Grund-Herrschaftliche Gefälle in den Mediat-Städten.

Bis zum letzten Decembr. 1741.

fundo inhärende debita bis zum letzten Decembr. 1741. völlig niedergeschlagen und erlassen seyn sollen.

Wir hegen hierbey zu Unsern getreuen Vasallen das gewisse allergnädigste Vertrauen, daß sie solches auch ohne diese Unsere Verordnung von selbst zu thun geneigt gewesen seyn würden, wann die Erlassung dieser Schulden alleine den Anbau solcher wüsten Stellen, und die Bewohnung der ledigen Häuser, mithin den Beytrag zu den allgemeinen Lasten, womit ihr eigenes Interesse so genau verknüpft ist, in ihren Städten effectuiren können: Da wir nun Höchst-Selbst dergleichen Unseren Steuer-Cassen und unmittelbaren Cämmereyen zustehende Reste aufzuheben und zu erlassen, kein Bedenken getragen; so sind wir von denenselben um so viel mehr versichert, daß sie dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meynung, nicht nur gehörig nachleben, sondern auch noch überdieß den Anbauden allen Vorschub thun werden.

Die Magistrate haben den Eigenthümern der wüsten Stellen und Häuser eine Frist von 4. bis 8. Wochen zum Auf-Bau zu bestimmen,

IVto. Damit nun der hieby intendirte Zweck aufs schnellste erreicht werde, so wollen wir, daß die Magistrate, derer unter der Accise stehenden Städte, die Eigenthümer derer in solchen ledigstehenden Häusern oder wüsten Stellen, gleich nach Erhaltung dieses vor sich fordern, denenselben Unsere heilsame Intention, und die ihnen hiedurch bezeigte Gnade eröffnen, und sodann sie ad Protocolum vernehmen sollen, ob sie in einem kurzen, und nach den Umständen auf 4. bis 8. Wochen zu bestimmenden Termin ihre ledige Häuser besetzen, oder mit den Anbau ihrer wüsten Stellen wenigstens den Anfang machen können.

und nach solcher Zeit den Bau Lustigen als ihr Eigenthum zuzuschlagen.

Wann sich nun dieselben dazu nicht verstehen, oder in der gesetzten Zeit ihren Versprechen nicht nachkommen; so haben die Magistrate, daß dergleichen Häuser und Stellen in ihren Städten verhanden, durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen, und solche denenjenigen, so sich deßhalb melden, gegen

gegen Uebernehmung derer darauf hastenden Reste von dem Jahre 1742. an, als ihr Eigenthum zuzuschlagen.

Vto. Wann aber auch Schulden, so die Besitzer solcher Stellen und Häuser vor ihre Personen contrahiret, auf diese Fundos angewiesen wären, so sollen dergleichen Debitores durch die Besetzung ihrer leeren Häuser, oder die Anbau derer Stellen keinesweges eine Befugniß ihre contrahirte Schulden nicht bezahlen zu dürfen, oder das wieder erbaute ihnen noch gehörige Haus, aus dem nexu zu ziehen erlangen, sondern denen Creditibus ihr jus quæsitum gänzlich unbenommen bleiben.

Die Eigenthümer der wüsten Stellen und Häuser müssen die hierauf contrahirte Schulden auch nach dem Anbau bezahlen.

Vlto. Wofern hingegen der Eigenthümer ein solches mit Privat-Schulden beschwertes Haus, oder dergleichen unbebaute Stelle nicht annehmen oder bebauen kan, so muß der Magistrat des Orts solchen fundum per Edictales im Inteligens-Zettel feil biethen, im 3ten Licitations-Termino denen meistbiethenden zuschlagen, und mit den erlegten Kauff-Prezio, wann solches zu Tilgung derer auf dem Fundum versicherten Schulden nicht hinlänglich, wie bey andern Concurseen verfahren.

Den offenbaren Unvermögen der Eigenthümer werden solche plus Licitantibus verkauft, und die Gläuber, so weit es zu reicht, davon bezahlt.

Wir befehlen auch sämtlichen Magisträten hierbey ausdrücklich im letzten Termino, wann sich auch nur ein einziger Licitant ergäbe, ohnfehlbar zur Adjudication zu schreiten, damit die sich etwa einfindende Käuffer auf keine Weise aufgehalten und von ihren Vorsatz abwendig gemacht werden.

Vlmo. In Ansehung dererjenigen unbewohnten Häuser und wüsten Stellen, auf welchen weder publique noch Privat-Schulden hasten, verordnen Wir hiermit allergnädigst, daß die Magisträte die Eigenthümer derselben gleich denen andern vorfordern, und wann sie, auf geschehene Vorstellung, dieselben weder bebauen, besetzen, noch auch in einem ihnen vorzuschreibenden kurzen Termin an jemanden, so solches thun will, veräußern können, dergleichen Fundos denenjenigen, so sich des-

Die wüsten, unbewohnten und von den Eigenthümern verlassene Stellen und Häuser, werden gratis ver-

halb auf die im Intelligents-Zettel geschehene Notification melden, gratis übergeben sollen.

ohne davon
Gerichts-
Sporteln zu
nehmen.

Es haben auch die Magisträte alle diese und vorhin gedachte Bemühungen ex officio zu übernehmen, und unter keinerley Vorwand, weder dem vormahligen Eigenthümer, noch dem folgenden Besitzer, deßhalb etwas an Gerichts-Sporteln abzufordern.

Das Edict von
6. Novembr.
1742. ratione
der ausländi-
schen Künstler
und derselben
Freiheiten,
wird hiermit
wiederholt,
wann sie wü-
ste Stellen be-
bauen.

VIIIvo. Wie Wir auch denen Ausländischen Künstlern, Ouvriers, und Fabricanten, so sich in einer Schlessischen oder Glasischen Stadt nieder lassen, ohne Unterscheid der Religion, eine Zehnjährige Freyheit von allen Bürgerlichen Abgaben und Oneribus, wie auch eine Dreyjährige Accis-Freyheit, nebst freyen Bürger- und Meister-Recht, durch das Edict vom 6ten Novembr. 1742. allergnädigst verheissen;

So wiederholen Wir hierdurch diese Unsere Königliche Versicherung, und versprechen denjenigen Ausländern, so dergleichen wüste Stellen und leere Häuser annehmen und bebauen wollen, hiermit insbesondere, daß ihnen alle diese Freyheiten und Beneficia ohnfehlbar angedeyhen, auch sonst von denen Magisträten, welche hierdurch darzu nochmals ausdrücklich angewiesen werden, alle Hülffe geleistet werden solle.

Præcautiones
so die Magi-
sträte vors
künftige zu
beobachten,
daß die Anzahl
der wüsten
Stellen nicht
vermehret,

IXno. Um auch zu verhüten, daß inskünftige nicht weiter dergleichen wüste Stellen und ledige Häuser entstehen, so sollen die Magisträte gehalten seyn, dem Eigenthümer eines Hauses, welches den Einfall drohet, oder so bald solches nicht mehr bewohnet wird, alle diensame Anleitung zu dessen Besetzung, Reparatur, oder Erbauung zu thun, auch denselben sonst nach Möglichkeit darunter zu assistiren. Wann aber solches nicht fruchtete, es Unserer Krieger- und Domainen-Cammer desselben Departements anzeigen, und weitere Verordnung erwarten.

oder dieselben
zu Gartens ge-
macht werden.

Am wenigsten aber sollen dieselben gestatten, daß diejenige Stellen in denen Städten, worauf Häuser gestanden, oder welche

welche doch dazu ausgesetzt gewesen, etwa zu Gartens gemacht werden, und wann auch solches in denen Vorstädten geschähe, so sollen die Besitzer solcher Plätze sich doch vor Gerichte erklären, daß sie davon alle Præstanda und Bürgerliche Onera, kein einziges ausgenommen, so, als wann noch würcklich ein Haus darauf stünde, abführen und tragen wollen.

Ueberhaupt befehlen Wir annoch Unsern Land- und Steuer- Råthen, auch Grund- Herrschaften der Mediat- Städte, ingleichen denen Magistråten, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten, und demselben in allen Stücken aufs genaueste forder- samst nachzukommen, die Besetzung und Bebauung derer wü- sten Stellen, und unbewohnten Häuser nach Möglichkeit zu be- fördern, und denen, so solche annehmen wollen, dazu auf alle Weise beförderlich zu seyn.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses Edict höchst- eigen- händig vollzogen, und mit Unserem Königlichem Insiegel bedru- cken lassen. So geschehen, Berlin den 9. April 1746.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Münchow.

No. XXXIX.

d. d. Breslau den 12. May. 1746.

Avvertissement vor die sämtliche Einwohner der Stadt Breslau wegen der angestellten Policen- Inspectorum.

Demnach Se. Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser Königl. In-
 D allernädigster Herr das Policen- Wesen bey der Haupt-
 Stadt Breslau in eine vollkommne Ordnung gesetzt wissen Policen-
 wollen, und zu dem Ende, nach dem Exempel anderer grossen^{Wesen zu Breslau}
 Städte, nung zu setzen.

Bestellung der
4. Policey In-
spectorum
und Berthei-
lung der 4.
Viertel der
Stadt unter
ihre Aufsicht.

Was eigentl.
die Bürger u.
Einwohner
den Policey-
Inspectori des
Viertels an-
zeigen sollen.

Städte, vier sogenannte Commissaires de Police, oder Policey-Inspectores, anstellen lassen, davon ein jeder die speciale Aufsicht über eines der vier Viertel dieser Stadt, nemlich des Reuschen Oder Ohlau- und Neumärcktschen, wie auch der dazu gelegten Vorstädte haben soll, Höchst-gedachter Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille auch dabey ist, daß diesen Policey-Inspectoribus, als immediate von der Kriegs- und Domainen-Cammer dependirenden Bedienten, in allem dem, was sie, vermöge der ihnen specialiter ertheilten Instruction, von denen Einwohnern und Eingefessenen der Stadt und Vorstädte, es möge seyn unter was vor Jurisdiction es wolle, keine einzige ausgenommen, in Policey-Sachen (massen die darin ergehende Mandata alle Jurisdictionen ohne Unterscheid verpflichten sollen,) verlangen werden, gebührend eingefolget, und solches dergestalt angenommen werden soll, als wenn solches immediate durch eine Königliche Verordnung denen verschiedenen Jurisdictionen-Eingefessenen aufgegeben worden: Als wird Nahmens vor Höchst-gedachter Sr. Königl. Majestät, von Dero hiesigen Kriegs- und Domainen-Cammer allen und jeden Bürgern, Einwohnern und Eingefessenen dieser Stadt, weß Standes, Würden, oder Jurisdiction selbige sind, durch gegenwärtiges gedruckte jedem Hause besonders zu insinuierende Avertissement, zu ihrer künftigen Nachricht und genauen Achtung befaßt gemacht, denenselben auch zugleich nochmahlen aufgegeben, dasjenige accurat zu befolgen, was in dem Reglement wegen Reinigung der Strassen verordnet worden. Dabeneben sollen obgedachte Bürger und Einwohner, weß Standes oder Jurisdiction sie sind, Niemanden, es seyn Manns- oder Weibes Personen, zur Miethe, oder sonsten, in ihren Häusern auf einige Zeit aufnehmen, wenn es nicht zugleich bey dem Policey-Inspectore desselben Viertels, worinnen das Haus befindlich, schriftlich, auch dabey der Nahme, Stand, und Nahrung der sich

sich einmiethenden oder eine Zeitlang aufhaltenden Personen gemeldet, auch wo sie vorherwo gewohnet, und ob sie von fremden Orten hieher gezogen, und auf wie lange sie sich eingemietht haben, oder aufzuhalten gedencken. Würde hierunter jemand in der Angabe säumig seyn, soll derselbe zum erstenmahl 12. Ggr. zum zweytenmahl 1. Rthlr. zum drittenmahl 2. Rthlr. an Strafe erlegen, bey ferner anhaltendem Ungehorsam aber wird Magistratus davon zur besondern Verfügung an die Cammer berichten, wie denn auch, im Fall Honoratiores, wider Vermuthen, dergleichen Morosität begehen möchten, vor Veytreibung der Strafe, solches bey der Cammer angezeigt werden muß. Was ausser dem die in denen publicquen Wirthsh. Kretscham- auch andern Häusern, der bisherigen Gewohnheit nach, sich einlogirende Passagiers betrifft: so wird allen denen, welche dergleichen ankommende Fremde zu logiren pflegen, hierdurch anbefohlen, daß sie bey Vermeidung ebenmäßiger oben determinirten Strafe längstens in ein à zwey Stunden, nach eines jeden Passagiers Ankunft, bey Meß- und Jahrmarkts-zeiten aber wenigstens noch desselben Tages, dem Policy-Inspectori des Viertels, worinnen derjenige wohnet, so die Fremde logiret, zusenden, auch die abgehende Fremde, gleichfalls in einer Stunde nach ihrer Abreise, oder längstens noch selbigen Tages, anzeigen sollen, wobey der Wirth auch schuldig, nach aller Möglichkeit sich nach des angekommenen Fremden Nahmen, Stand, und was er hieselbst zu verrichten habe, und wie lange er sich aufzuhalten vermeine, zu erkundigen, und solches kürzlich in seiner Anzeige mit zu melden, gleich dann auch die Stifter und Clöster gehalten seyn sollen, ihre an- und abziehende Mieths-Leute, auch sich einlogirende Fremde und Passagiers, nach der hierinn enthaltenen Vorschrift, ebenmäßig anzuzeigen.

Die ganze
Einrichtung
gehet auf das
Bonum Pu-
blicum.

Wienun bey dieser ganzen Einrichtung die Absicht ledig-
lich auf das Bonum Publicum und gute Ordnung gehet:

So haben Seine Königliche Majestät zu den sämtlichen
Einwohnern und Bürgern der Haupt-Stadt Breslau das al-
lergnädigste Vertrauen, daß ein Jeder, weß Standes, Würde
oder Jurisdiction er sey, sich befeßigen werde, diese Königliche
Vorschrift, und was sonst im Policy-Wesen zu gemeiner
Stadt Besten wird verordnet werden, aufs genaueste zu befol-
gen, damit nicht nöthig sey gegen Ungehorsame und Wider-
spenstige mit der Schärfe zu verfahren, und selbige durch nach-
drückliche Zwang-Mittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

Signatum Breslau den 12. May 1746.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Krieges- und Do-
mainen-Kammer.

Graf von Münchow, v. Rassen, v. Mencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer,
Stendener, von Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, v. Nassau,
Diebig, von Pfuel, Hanel, v. Normann.

No. XL.

d. d. Berlin den 19. May. 1746.

Instruction für die in der Königlichen Haupt-Stadt
Breslau bestellte Maitres de Police, oder Policy-
Inspectores.

Königl. Be-
fehl und Wille
das Policy-
Wesen in Ord-
nung zu brin-
gen.

Nachdem Sr. Königl. Majest. in Preussen, 2c. ernstlicher Wil-
le und Befehl ist, daß in Dero Haupt-Stadt Breslau
das Policy-Wesen in eine solche Ordnung, wie die Beförde-
rung des gemeinen Bestens nach den Umständen bes Ortes es
erfordert, gesetzt werden solle: Als haben Dieselbe allergnä-
digst

bigst resolviret, nach dem Exempel Dero Residentzien, gewisse Policcy-Inspectores, welche in ihren anzuvertrauenden Quartieren auf alle im Policcy-Besen vorgehende Unordnungen Acht geben, und die dargegen ergehende Mandata und Policcy-Reglements aufs genaueste zur Ausführung bringen, an diesem Orte gleichfalls anzustellen, und denenselben zu ihrem Verhalten folgende Instruction hierdurch allergnädigst ertheilen zu lassen:

I. Soll jeder von diesen Policcy-Inspectoribus, deren vier Vertheilung der 4. Viertel in der Stadt unter die Policcy-Inspectores. re, nach den vier Vierteln dieser Stadt, nemlich dem Reuschen, Oder, Ohlauischen und Neumarktischen angestellt werden, und jeder, so eines von solchen vier Vierteln zu seiner specialen Aufsicht bekommt, sich angelegen seyn lassen, die bereits in Breslau eingeführte Ordnungen und Reglements von Policcy-Sachen, als Gassen-Meister-Gesinde-Bau und Feuer-Ordnungen, von welchen der Magistrat einem jeden ein Exemplar zuzustellen hat, ihm bekandt zu machen, damit er auf derselben Befolgung, so weit durch die neue Einrichtung nicht darunter eine Aenderung gemacht ist, Acht geben können. Vornemlich aber haben dieselbe von allen im Policcy-Besen bereits publicirten, oder noch zu publicirenden Königl. Verordnungen und Edicts sich genau zu unterrichten, und dahin zu sehen, daß denselben völlig nachgekommen werde.

II. Es soll dahero jeder Policcy-Inspector Genaue Beobachtung des Straßen-Reinigungs-Reglements. zuvörderst seine Attention darauf richten, daß das Straßen-Reinigungs-Reglement de dato Berlin, den 26. May 1744. in allen seinen Articulis von den Einwohnern sowohl, als Gassen-Meistern, Kärnern und Hürdlern aufs genaueste befolget werde, zu dem Ende sie die vor jedes Viertel angestellte Karren-Aufseher anzuhalten haben, daß sie täglich von ihren Verrichtungen, und was darianen vorkommen möchte, ihnen mündlich rapportiren, woben sie es doch keinesweges bewenden zu lassen, sondern ein

jeder muß selbst sein Viertel täglich bereiten oder begehen, und die wider das Reglement vorgehende Excesse und Mängel anmercken, die Einwohner, Aufseher, Hürdler und Fuhrleute zu deren Abstellung und besserer Beobachtung der Vorschrift anmahnen und anhalten, die muthwillige Uebertreter aber zur gehörigen Bestrafung anzeigen, wie dann, wann in seinem Viertel die Strassen nach dem Reglement nicht rein befunden werden, er dafür selbst zur Verantwortung gezogen werden soll, ingleichen muß er dahin sehen, daß die Strassen nicht verfahren und die Passage zu keiner Zeit verhindert werde. Ferner haben

Die Policcy-Inspectores müssen sich nach allen in ihren Viertel wohnenden Leuten erkundigen.

III. Die Policcy-Inspectores nach allen und jeden in ihren Vierteln wohnenden Leuten, sie mögen mit eigenen Häusern angeseßten seyn, oder zur Miethe wohnen, wann letztere auch nur auf eine Zeitlang hieher gekommen zu seyn vorgeben, sich fleißigst zu erkundigen, wer sie seyn? was sie vor Handthierung und Nahrung treiben, oder womit sie sich sonst ernähren? massen Sr. Königl. Majestät ernstliche Intention ist, daß ein jeder durch ehrliche Handthierung sein Brod erwerben, Müßiggänger, liederliches Gesindel, oder Bettler, 2c. aber keinesweges geduldet, sondern zur Arbeit angehalten, oder aus der Stadt geschaffet werden sollen. Wann nun also

Wegschaffung der Bettler u. des liederlichen Gesindels.

IV. Die Policcy-Inspectores durch Anwendung behörigen Fleißes leicht erfahren können, womit ein jeder in seinem Viertel sich ernähret, ingleichen, was vor Arme sich darinnen aufhalten, ob diese noch mit etwas ihr Brod zu verdienen im Stande, oder ob sie muthwillige Bettler, und ob solche zur hiesigen Stadt gehören, oder Fremde seyn? So haben sie, sobald sie Leute von liederlichen Leben, Müßiggänger oder Bettler in ihren Vierteln vernehmen oder befinden, letztere sofort arretiren zu lassen, und davon wie auch von demjenigen, was sonst hierunter von ihnen angemercket wird, dem Magistrat, oder in schleunigen Sachen dem General-Fiscal Glorin, als erstern

erstem Membro der Policcy-Sachen, und zur Ausführung dieser Policcy-Ordnung besonders constituirten Königl. Commissario zur nöthigen Vorkehrung und Verfügung anzuzeigen. Damit aber

V. Die Policcy-Inspectores desto mehr im Stande seyn mögen dergleichen zu erfahren: So befehlen Se. Königliche Majestät allen und jeden Eigenthümern, Bürgern und Einwohnern der Stadt Breslau, weß Standes, Würden oder Jurisdiction selbige sind, welches auch durch ein gedrucktes Avertissement jedem Hause bekannt gemacht werden soll, daß sie nicht manden, es sey Manns- oder Weibs-Personen, zur Miethe oder sonst in ihren Häusern auf einige Zeit aufnehmen sollen, wann es nicht zugleich bey dem Policcy-Inspectore desselben Viertels, worinnen das Haus befindlich, schriftlich, auch dabey der Nahmen, Stand- und Nahrung der sich Einmiethenden oder eine Zeitlang aufhaltenden Person gemeldet, auch wo sie vorhero gewohnt, und ob sie von fremden Orten hieher gezogen, und auf wie lange sie sich eingemiethet habe, oder aufzuhalten gedencke, worüber denn jeder Policcy-Inspector ein eignes Protocol in einem dazu eingebundenen Buche von seinem Viertel führen, und daraus wöchentlich und zwar alle Sonnabende, sowohl an die Cammer immediate, als an den Magistrat, schriftlich einen Extract übergeben muß. Was aber

VI. Die in denen publicquen Wirths-Kretschams- und andern Bürger-Häusern der bisherigen Gewohnheit nach, sich einlogirenden Passagierer betrifft: So wird allen denen, welche dergleichen fremde Ankommende zu logiren pflegen, anbefohlen, und soll ihnen ebenfalls durch ein gedrucktes Avertissement bekannt gemacht werden, daß sie längstens in ein oder zwey Stunden, nach eines jeden Passagiers Ankunst, bey Mess- und Jahrmärckts-Zeiten aber wenigstens noch desselben Tages, dem Policcy-Inspectori des Viertels, worinnen derjenige wol-

Die Wirths sind schuldig, die in ihre Häuser anziehende Miether den Policcy-Inspectoribus anzuzeigen.

Mit den Wirths-Häusern hat es wegen Aufnahme der Fremden eine gleiche Bewandniß.

net, so die Fremde logiret, zu senden, auch die abgehende Fremde gleichfalls in einer Stunde nach ihrer Abreise, oder doch noch selbigen Tages, anzeigen sollen. Wobey der Wirth auch schuldig, nach aller Möglichkeit, sich nach des angekommenen Fremden Nahmen, Stand, und was er hieselbst zu verrichten habe, und wie lange er sich aufzuhalten vermeine, erkundige, und solches kürzlich in seiner Anzeige mit melde; da denn jeder Policy-Inspector täglich eine Liste aller in seinem Viertel angekommenen und wieder abgereiseten Fremden formiren, und des Morgens präcise um 8. Uhr, sowohl der Cammer persönlich, als dem Magistrat übergeben muß.

Von welchen der Policy-Inspector Listen verfertigt und täglich bey der Cammer und dem Magistrat übergiebet.

Zu mehrerer Facilitirung dieser Anzeigen sollen denen Policy-Inspectoribus gedruckte Tabellen gegeben werden, welche sie nur nach den Rubriken ausfüllen können, und müssen alle diese, sowohl wöchentliche als tägliche Rapports ordentlich colligiret und Viertelsweise zur künftigen Nachricht oder Nachfrage, bis man dieselbe zu casiren nöthig findet, zusammen geheftet werden. Da auch in denen Clöstern innerhalb der Mauer sich viele Leute Miethweise aufzuhalten pflegen, sollen die Stifter und Clöster gleichfalls gehalten seyn, ihre an- und abziehende Mieths-Leute, auch sich einlogirende Fremde und Passagiers nach der in diesen Sphis V. & VI. enthaltene Vorschrift anzuzeigen, und müssen die Policy-Inspectores von allen und jeden, welche in den Clöster-Höfen, so in ihren Vierteln liegen, sich aufhalten, fleißige Erkundigung einziehen und wissen, wovon ein jeder sich ernähret, und was sonst sein Thun und Lassen sey. Solten nun

Bestrafung der Wirth, so die Ankunft der Fremden nicht anzeigen.

VII. Die Policy-Inspectores gewahr werden, daß in ihren Vierteln ein Fremder sich einlogiret, welcher nach Verfließung der gesetzten Zeit nach seiner Ankunft von dem Haus-Wirth nicht angezeigt worden, haben sie solches in continenti schrift-

schriftlich anzuzeigen, damit die darauf gesetzte Strafe von dem nachlässigen Wirth beygetrieben werde. Da auch

VIII. In verschiedenen Fällen die Nachricht von denen aus der Stadt anderswohin ziehenden Familien und Personen nöthig: Als sollen die Policen-Inspectores, ein Jeder in seinem Viertel, darauf Acht geben, ein genaues Verzeichniß davon halten, und solches Monathlich, sowohl bey der Cammer als dem Magistrat, schriftlich einreichen, auch dabey notiren, von welcher Condition, Profession, Gewerbe oder Handthierung der Beziehende sey, wie starck dessen Familie, wohin er sich begeben, und aus was Ursachen derselbe von hier weggezogen.

Von den wegziehenden Familien wird auch ein genaues Verzeichniß gehalten.

IX. Auf die Bettler, und daß solche sich nicht auf den Strassen sehen lassen, noch weniger aber des Nachts aufgenommen und geheget werden, haben die Policen-Inspectores, jeder in seinem Viertel, ganz genaue Acht zu geben, und wenn sie gewahr werden, daß die Bettel-Bögte und Armen-Diener, welche nach den Vierteln der Stadt vertheilet werden, und dem Geheiß der Policen-Inspectorum Gehorsam leisten müssen, sich in ihrer Function nachlässig bezeigen, oder wohl gar mit den Bettel-Leuten colludiren, haben sie solche nicht nur nachdrücklich zu ermahnen, und ihrer Schuldigkeit zu erinnern, sondern auch, wenn keine Besserung zu spühren, solche gehörigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen, wie sie denn auch die in den Thoren angestellte Juden-Thorsteher zu erinnern haben, daß von aussen keine Bettler zum Thor herein gelassen werden. Nichtweniger wird

Die Bettel-Bögte sollen den Policen-Inspectoribus gleichfalls Gehorsam leisten.

X. Denen Policen-Inspectoribus anbefohlen, mit aller Sorgfalt dahin zu sehen, daß in ihren Vierteln in keinem Hause verdächtige und liederliche dem Publico schädliche Wirthschaft getrieben, noch sonst verdächtige Zusammenkünfte besonders nächtlicher Zeit gehalten werden. So bald sie dergleichen inne

Die Policen-Inspectores müssen auf die verdächtige und liederliche Wirthschaft in den Häusern Acht wer- haben.

werden, müssen sie zu weiterer Verfügung davon schriftlich rapportiren.

Ingleichen
auf die Brun-
nen und Röh-
ren.

XI. Auf die publique Brunnen und Röhren hat ein jeder in seinem Viertel mit Acht zu haben, daß sie nicht nur Winteres Zeit vor dem Frost gedecket und sonst in gutem Stand erhalten werden, sondern auch, daß bey steigendem Wasser sie nicht überlaufen, weßhalb die Gassen-Meister dieserhalb gehörig von ihnen zu erinnern sind.

Auf die Schlä-
gereyen und
Auflauf der
Leute,

XII. Wann Schlägerey oder Auflauf in einem District sich ereignet, hat der Policcy-Inspector sich sofort dahin zu begeben, und wann er durch Zureden das Volk nicht auseinander zu bringen vermag, ungesäumt bey der nächsten Wacht sich zu melden, und prompte Assistance zu gewärtigen, danechst aber von solchem Vorfall den erforderlichen Rapport unverzüglich abzustatten, wie dann auch

auf die Nach-
wächter,

XIII. Die Policcy-Inspectores auf die Nachtwächter Acht geben sollen, daß solche in den Strassen, wozu sie bestellet, richtig und ordentlich wachen, und daß zu solchem Dienst keine als ehrliche und treue Leute angenommen werden, und im Fall solches nicht geschehe, haben sie dem Magistrat davon gehörige Anzeige zu thun, wobey auch die Nachtwächter instruiert werden müssen, wenn etwas von ihnen angemercket wird, oder sonst vorgehet, daß der öffentlichen Securität oder guten Ordnung zuwider ist, mithin dem Publico Gefahr und Nachtheil verursachen kan, den Policcy-Inspectoribus entweder solches bald, oder doch des nächsten Morgens früh zu referiren, ingleichen soll

und auf die
Laternen.

XIV. Jeder in seinem Viertel dahin sehen, daß die darinne erfindliche Laternen zu denen, nach dem Reglement gesetzten Stunden angestecket werden, und daß dieselbe auch helle und so lange brennen, als verordnet ist. Was er nun hierunter bemercket, ist dem Magistrat zur Remedirung anzuzeigen.

Was sie bey
einem entstan-

XV. Wenn Feuer auskomet, müssen die sämtlichen Poli-

Policen: Inspectores sogleich zu Pferde seyn, und derjenige in denen Feuer
 dessen Viertel es sich äussert, hat sich ungesäumt dahin zubege- zu beobachten.
 ben, und nach Vorschrift der Feuer: Ordnung denen zum Lö-
 schen commandirten bürgerlichen Officiers darunter auf alle
 Weise zu assistiren, die Uebrige aber sollen sich bey dem Magi-
 strats: Directore einfinden, um von demselben die benöthigte
 Ordres, was sie zu thun, zu empfangen. Ausser solchen Fäl-
 len haben dieselben auch darauf Acht zu geben, daß dasjenige,
 was von den Einwohnern nach der Feuer: Ordnung zur Evi-
 tirung der Feuers: Gefahr oder zur Präcaution gegen dieselbe
 gefordert wird, genau befolget werde, worunter auch gehoret,
 daß auf den Strassen kein Schüssen verstattet werde.

XVI. Auf die Probe:Träger, Aufkaffereyen und dadurch Ferner ratio-
 verursachte Aufschlagung der Preise, item gegen die Unordnun- ne der Probe:
 gen bey Höckereyen, nnd das unerlaubte Hausfren, haben diesel- Träger, Auf-
 be aufs genaueste zu invigiliren, und was die Marktmeister, Glo- kaffer, Haus-
 ckenläuter und andere Markt: und Stadt: Officianten deßfalls rer ic.
 erfahren, sollen sie ihnen sogleich melden, weßhalb auch die Po-
 lichen: Inspectores bey starcken Markt: Tagen, in gleichen bey
 Messen und Jahrmärkten, selbst gegenwärtig seyn, und in der
 Aufsicht nach erheischender Nothdurfft wöchentlich, oder täglich,
 unter sich abwechseln müssen. Nicht weniger sind die

XVII. verpflichtet, besonders gute Acht zu geben, daß Elle, Aufsicht über
 Maaß und Gewicht überall richtig seyn, und darunter keine Ellen, Maaß
 Unrichtigkeit vorgehe. Würden sie dergleichen anmercken, oder und Gewicht,
 erfahren, haben sie solches unverzüglich zur Remedir und Be-
 strafung anzuzeigen.

XVIII. Falls sie auch in ihren Vierteln etwas in Cinquar: wie auch über
 tierungs: Sachen vernehmen, was dem Servis: Reglement die Servis:
 und der Billigkeit zuwider ist, oder daß von den Cinquartirten Angelegenheit,
 einige Excesse begangen werden, haben sie solches bey dem Di- und Cinquar-
 rectore zu melden. tirungs: Ex-
 cesse.

Wie sich die
Policey-Of-
ficianten bey
der Verschie-
denheit der
Jurisdictionen
zu verhalten.

XIX. Damit nun diese von Sr. Königl. Majestät allergnädigst angestellte Policey-Officianten desto mehr die ihnen obliegende Verrichtungen nach der Königlichen Intention mit der genauesten Exactitude und Vigilance wahrzunehmen und auszuführen im Stande seyn, auch die Verschiedenheit der hiesigen Jurisdictiones darunter keine Hinderniß machen mögen: So werden zwar dieselbe, nach mehrern Inhalt dieser Instruction, dahin verwiesen, daß sie den Befehlen und Ordnungen des Magistrats in Policey-Sachen, welche ohnedem in den Hauptstücken auf Approbation der Cammer ergehen, die schuldige Folge leisten sollen, im übrigen aber sind selbige eigentlich als immediate von der Cammer dependirende Bedienten anzusehen, und soll daher in allen dem, was sie vermöge dieser ihrer Instruction von denen Stiffts-Eingefessenen und Einwohnern, es möge seyn unter was vor Jurisdiction es wolle, in Policey-Sachen verlangen, gebührend eingefolget und solches dergestalt angenommen werden, als wenn solches immediate durch eine Königliche Verordnung denen verschiedenen Jurisdictionen-Eingefessenen aufgegeben würde.

Das Gouver-
nement assist-
ret den Poli-
cey-Bedien-
ten, wenn Mi-
litair-Perso-
nen wider die
Policey-Ver-
fassungen ex-
cediren.

Wosern auch unter denen gegen die Policey-Verfassungen vorkommenden Excedenten, Soldaten und Militair-Personen vorhanden, haben Sr. Königliche Majestät zu dem Gouvernement bey der Haupt-Stadt Breslau das allergnädigste Vertrauen, wollen und befehlen demselben zugleich in Gnaden, daß selbiges auf münd- oder schriftliche Anzeige der Policey-Inspectorum die Contraventions und Unordnungen sofort abstelle, woben zugleich festgesetzt wird, daß falls in Reih und Gliedern stehende Soldaten wider die Ordnung pecciren, dieselbe in Policey- und Markt-Sachen nach Befinden alhier, so wie in Berlin, von denen Policey-Dienern arretiret werden können, es müssen aber selbige gleich darauf in die Wacht abgeliefert, dem Gouvernement solches angezeigt, und die Beschwerden gegen sie

sie durch ein *Judicium mixtum* untersucht werden, was aber das Arretiren, Verhören und Bestrafen der Soldaten-Weiber in Markt-Sachen belanget, gehört solches lediglich zum *Policey-Departement*, und soll in solchen Fällen der *General-Fiscal*, als erstes *Membrum* des *Policey-Departements*, und hiezu specialiter verordneter *Commissarius*, die Sache untersuchen und abmachen, in *Causis arduis* aber darüber von der *Cammer* das *Decisum* einholen, und solchergestalt soll es auch in Ansehung der Uebertreter aus andern *Jurisdictionis* gehalten werden.

XX. Betreffend die Aufsicht über die Vorstädte, liegt den *Policey-Inspectoribus* ob, in Ansehung derselben auf alles dasjenige Acht zu geben, was die *Principia generalia* der *Policey-Versassungen* in der Stadt mit sich bringen, und die dabey vorgehende Unordnungen anzuzeigen, des Endes auch die Aufsicht über die Vorstädte unter ihnen dergestalt vertheilet wird, daß dem Reuschen Viertel die *Nicolai*- und ein Theil der Vorstadt vorm *Schweidnitzer Thor*, dem *Ohlausehen* Viertel das übrige von der *Schweidnitzerischen* Vorstadt und völlige *Ohlausehe* Vorstadt, dem *Neumarktischen* Viertel der *Holz-Platz* vorm *Ziegel-Thor*, die *Sand* und *Dohm-Insul*, auch hinter dem *Dohm*, inclusive *Neu-Scheitnig*, und endlich dem *Oder-Viertel* der *Bürgerwerder*, sämtl. *Elbinge* vorm *Oder-Thore*, das *Brigitten-Thal* und *Clarenwerder* bengelegt und zugeschlagen werden, wobey denen Vorstädtischen Gerichten obliegt, die *Contraventiones* gegen dieses *Reglement*, in soweit es auf denen Vorstädten *applicable*, dem vorgesetzten *Policey-Inspectori* bey eigener Verantwortung ungesäumt anzuzeigen. Um aber

XXI. Von denen Verrichtungen dieser Bedienten den intendirenden Effect soviel zuverlässiger zu erhalten, sollen dieselbe alle Morgen einen schriftlichen *Rapport* von dem, was sie angemercket, oder vorgefallen præcise um 8. Uhr in duplo, einen

Die Aufsicht
in *Policey-*
Sachen über
die Vorstädte
wird unter die
Policey-Inspectoribus ver-
theilet.

Wie oft und
wohin die *Policey-*
Rapport-
te abzustatten.

bey der Cammer, und einen bey dem Magistrat übergeben, und darauf nach Befinden Resolution erwarten.

Der Haupt-
Bericht in Po-
licey-Sachen
wird monatl.
übergeben.

Wie dann auch alle Monathe, jedesmal den ersten, ein Tages in einer unter ihnen gehaltenen Conferentz zu entwerfender und von ihnen sämmtl. unterschriebener Bericht zu übergeben ist, was sie vermeynen, daß in Policeny Sachen annoch zu verbessern sey, worüber sodann im Magistrats-Collegio deliberet, an die Cammer berichtet, und von dieser die behörige Vorschrift ertheilet werden soll, damit in der Folge so viel eher eine Policeny-Ordnung zusammen gebracht, und jedermanniglich zur Richtschnur publiciret werden könne. Inzwischen, und da

Die Policeny-
Inspectores
stehen unter
der Cammer
und dem Magi-
strat und müs-
sen sich nicht
corrumpiren
lassen,

XXII. Das Policeny-Besey von solcher Weitläufigkeit, daß es nicht wohl möglich, sofort auf alle Casus Regeln vorzuschreiben, müssen die Policeny-Inspectores alle Policeny Befehle, welche von der Cammer und dem Magistrat ihnen ertheilet werden, wann auch gleich in dieser Instruction nichts davon befindlich, ungesäumt und ohne alle Widerrede verrichten, und überall sich treu, fleißig und unverdrossen, wie es redlichen und ehrliebenden königlichen Bedienten und Policeny-Inspectoribus eignet und gebühret, verhalten, insonderheit auch mit Vermeidung alles eigennütigen Betragens, ohne durch Gaben, Geschenke und Versprechungen sich im geringsten corrumpiren zu lassen, welches die ohnfehlbare Cassation nach sich ziehen würde, den Endzweck ihrer Anstellung zu erreichen bemühet seyn, dabey aber auch einem jeden mit Bescheidenheit begegnen, und durch unzeitige Rigueur, noch weniger aber mit Worten oder Thatlichkeiten jemanden zum gegründeten Beschwer Anlaß geben. Wogegen sie

und genießen
außer ihrem
Gehalt den
Antheil von
den Policeny-
Strafen.

XXIII. Bey redlicher Verrichtung ihres Officii nicht allein zu ihrem Auskommen eines hinlänglichen Gehalts und eines gewissen ihnen auszufehenden Antheils von allen einkommenden Policeny-Estraf-Gefällen, sondern auch der königl. Gnade und Gr.

Er. Königl. Majestät besonders kräftigen Schutzes sich zu erfreuen haben, gleich dann Er. Königl. Majestät Dero Gouvernement zu Breslau hierdurch nochmahlen in Gnaden befehlen, diesen Officianten alle erforderliche Assistenz und Schutz zu leisten.

Urkundlich unter Unserer allerhöchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 19ten May 1746.

Friedrich.

Er. v. Münchow.

No. XLI.

d. d. Berlin den 18. Jul. 1746.

Edict, daß künftighin die Personen Adelichen Standes nach zurück-gelegten zwanzigsten Jahre Majorenn seyn sollen.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen; Daß Wir aus höchst-eigener Bewegung, und mittelst einer Allergnädigsten Cabinets-Ordnung vom 16. Julii a. c. resolviret haben, daß, weil es Unserer getreuen Ritterschafft in Unsern sämtlichen Landen vortheilhaft seyn dürfte, wann die nach denen gemeinen Rechten zu Erlangung der Majorennität vestgesetzte Jahre etwas vermindert, mithin die Unmündige Adelichen Standes um so ehender aus denen Ihnen nicht allemahl gar zu profitablen Vormundschaften gebracht werden; Dieselbe nach völlig zurückgelegten Zwanzigsten Jahre Majorenn seyn sollen.

Er 3

Wir

Wir wollen also, ordnen und befehlen hiermit und Kraft dieses in Gnaden, daß Unsere getreue Unterthanen Adlichen Standes nach zurück gelegten Zwanzig Jahren in allen Unsern Landen für Majorenn gehalten werden, nach solcher Zeit ihren Sachen und Vermögen selbst vorstehen, mit andern verbindlich contrahiren und schliessen, auch überhaupt alles dasjenige thun und verrichten könne und dürffe, was die Rechte Majorennibus zu thun und zu verrichten erlauben, solches alles auch stätt, vest und unverbrüchlich gehalten, und dagegen keine Contravention gestattet werden solle; Wornach sich also Unsere sämtliche Hohe und Niedere Gerichte in allen Unsern Landen und Provinzien künftig gehorsamst achten, und darüber gebührend halten, auch die bisherige Jahre der Majorennität bey Personen Adlichen Standes nicht mehr fernerhin gelten, sondern von nun an das erreichte Ein und Zwanzigste Jahr, als der Anfang der Groß-Jährigkeit, angesehen und gerechnet, und was in demselben verabredet und contrahiret wird, als denen Rechten gemäß, ohne einige Ausnahme oder Exception, gehalten und ins Werk gerichtet werden solle. Urkundlich unter Unserer Höchsts Eigenthändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Innsiegel. Gegeben Berlin den 18. Julii 1746.

(L. S.)

Friedrich.

G. D. v. Arnim.

No. XLII.

No. XLII.

d. d. Potsdam den 17. Aug. 1746.

Erneuertes Patent, welchergestalt die Desertion in dem souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz verhütet, und die Deserteurs angehalten und, denenselben nachgesetzt werden soll.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preuss-
sen &c. Wir haben zwar nicht nur bey dem Einmarsch Unserer Troupen in Unserm Herzogthum Schlesien ein Placat unterm 1. Dec. 1740. wegen Verhütung der Desertion, und wie sich dabey von Seiten Unserer getreuen Schlesischen Unterthanen zu verhalten sey, ergehen lassen, sondern auch unterm 1. April 1742. ein anderweit Patent wegen Anhaltung der Deserteurs erlassen, und solches zu Verhütung der Desertion solchergestalt geschärfft, daß Wir wohl gehoffet, es würde der dabey intendirte Zweck erreicht, und demjenigen, was wegen Anhaltung der Deserteurs geordnet, von Unsern Schlesischen Unterthanen auß genaueste nachgelebet werden.

Da jedennoch aber Wir höchst-mißfällig vernehmen müssen, daß demselben von theils Einwohnern Unserer Schlesischen Lande nicht gebührend nachgelebet werde; Als finden Wir nothig, diese Unsere ernstliche Willens Meynung nochmals zu wiederholen, und zu erneuern; Wir setzen, wollen, ordnen und befehlen also, Kraft dieses nochmalen so gnädig als ernstlich, daß sowohl Unter-Officier als Gemeine, welche in Schlesien auf Commando ausgeschiedt oder beurlaubet werden, den von ihrem commandirenden Officier bekommenden Paß in denen Städten und Dörffern, welche sie passiren, von denen Gerichts-Obriheiten, denen von Adel oder von Magisträten, Predigern, Päch-

Wie sich die Schlesischen Unterthanen wegen Verhütung der Desertion zu verhalten, wird ihnen durch ein Placat von 1. Dec. 1740. und durch das Patent von 1. April 1742. zu erkennen gegeben.

Die Pässe der Unter-Officiers und Gemeinen sind in den Städten und Dörffern, welche sie passiren, zu unter-scheiden.

Pächtern, Schulzen, 2c. unterschreiben lassen, ausser dem noch auch einem Jeden, welcher ihnen auf dem Wege, Felde, oder anderswo begegnet, und nach dem Paß fraget, solcher sogleich und ohne einzige Difficultät vorzeigen sollen.

auf der Strafe aber müssen solche abgefordert und genau examiniret werden.

Allen und Jeden, sowohl Königlichen als Adelichen, Gerichts-Obrigkeiten, Unterthanen in Städten und auf den Dörfern wird hiedurch auf das nachdrücklichste, und bey Vermeidung 150. Rthlr. oder nach Befinden anderer empfindlichen Leibes-Strafe, anbefohlen, wenn Jemand von Ihnen einen Unter-Officier oder Gemeinen, ausser seiner Garnison, es sey wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen, und solchem sich zeigen zu lassen, auch dabey nachzusehen, ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger Paß vorgezeigt werden könnte, noch wolte, es sofort in der nächsten Stadt oder Dorff der Obrigkeit, denen Schulzen und Geschwornen zu melden, welche denn bey befindlichen Mangel eines richtigen Passes, sich des Soldaten, als eines Deserteurs, sofort bemächtigen, oder wenn er zu entweichen Gelegenheit gefunden, demselben mit Fleiß nachsetzen, ihn arretiren, und an die nächste Garnison abliefern, da denn denjenigen, welche den Deserteur attrapiret und geliefert, 12. Rthlr. wenn der Deserteur von einem Feld-Regiment, 6. Rthlr. aber wenn solcher von einem Husaren- oder Garnison-Regimente, ohne die allergeringste Widerrede und Exception bezahlet, oder dem Regiment von der Monathlichen Verpflegung abgezogen, und denen Bauern, 2c. welche den Deserteur eingebracht, vergütet werden soll.

Vor einen Deserteur von Feld-Regiment wird 12. Rthl. von Husaren und Garnison-Regiment aber 6. Rthlr. bezahlet.

Strafe derer, jenigen, so von der Desertion Wissenschaft haben, ohne solches anzu-

Wir declariren auch von nun an und fürs Künftige, daß alle diejenige, so nur die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder des andern Soldaten Vorhaben und Desertion, entweder vor sich oder durch andere einziehen und bekommen, allerdings schuldig und gehalten seyn sollen, wenn sie anders nicht

nicht in ohnnachbleibliche schwere Leibes- und nach Befinden Le-
bens- Strafe verfallen wollen, es denen Regimentern, Com-
pagnien, worunter solche Meinenydische stehen, ohne Versäumung
einiger Zeit anzuzeigen; Gestalt denn, wenn schon die Deser-
tion nicht würcklich erfolgen, oder der Deserteur hinwieder at-
trapiret werden möchte, es demjenigen, welcher die Nachricht
davon gehabt, aber gleichwohl geschwiegen, zu keinem Behelf
dienen, sondern er erwehnter massen ohne alle Gnade, nach denen
hiebey vorkommenden Umständen, mit Leibes- oder gar Lebens-
Strafe, angesehen werden soll; wie Wir denn auch zu dem En-
de dasjenige, was Wir wegen Verführung der Soldaten zur
Desertion durch Weib's- Leute, d. d. Berlin den 1. Julii 1743.
geordnet, hiedurch gleichfalls wiederholen, erneuern und bestä-
tigen, daß nemlich dergleichen Weib's- Leute ohne einige Gna-
de an den Dieb's- Galgen aufgehänget werden sollen.

Sobald auch in denen Dörfern und Flecken die Desertion eines Soldaten durch einen Officier bekandt gemacht wird, sind
die Einwohner schuldig demselben sowohl zu Pferde als zu Fuß
nachzusetzen, diejenigen, so sich hierunter säumig erzeigen, sollen
wenn solches erwiesen, nicht allein den Deserteur mit Gelde be-
zahlen, sondern überdem mit Bestungs- Bau bestraft werden,
wider die Gerichts- Obrigkeiten aber, welche bey Desertion zu
Verfolgung der Deserteurs nicht gebührend Assistance geleistet,
soll unser Fiscal forthin agiren.

Jedennoch gehet hiebey unsere allernädigste Intention
keinesweges dahin, daß denen Bürgern und Bauern zugemu-
thet werde, entweder zu Verhütung künftiger Desertiones
auf denen Dörfern und auf dem Felde Wache zu halten, oder
aber auch zum Nachsetzen Pferde beständig im Stalle zu hal-
ten, um sich derselben bey ereignender Desertion zu bedienen;
Wir wollen vielmehr solches zum Schaden und Hinderung
der Bürgerschaft und Bauern in ihrer Nahrung keinesweges
1746.

gestatten, sondern befehlen, daß bey vorfallender würcklicher Desertion die Glocken geläutet, und die Bauern in denen Dörfern in Alarm gebracht werden sollen, um den desertirten Soldaten zu Pferde und zu Fuß nachzusetzen, dieselbe aufzusuchen und anzuhalten, die Officiers aber, wenn sie selbst nachzusetzen nöthig finden, die Pferde-Anschaffung selbst besorgen und bezahlen müssen.

Dieses Edict soll von jeder man beobachtet und öffentlich von den Canzeln verlesen werden.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Officiers, Domainen-Cammern, Ober-Amts-Regierungen, und überhaupt allen Unsern Bedienten, hohen und niedern Creyß-Eingefessenen in Städten und auf dem Lande Unsers Erb-Herzogthums Schlesiens und der Grafschaft Glaz hiemit in Gnaden, sich bey vorfallender Desertion nach allen obbeschriebenen Puncten zu halten, und solche überall, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, Leib- und Lebens-Strafe, allergehorsamst nachzukommen, auch zu verfügen und darüber zu halten, daß dieses Unser Edict den ersten Sonntag jeden Monath öffentlich von denen Canzeln verlesen, und zu Jedermanns erneuern der Wissenschaft gebracht werde.

Urkundlich haben Wir dieses Patent Höchst-eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Potsdam den 17. August 1746.

(L. S.)

Friedrich.

No. XLIII.

d. d. Breslau den 24. August 1746.

Erneuerte Verordnung, welchergestalt die bey Sr. Königlichen Majestät, oder denen Allerhöchst Demenselben nachgesetzten Landes-Collegiis einzureichende Memorialia und Suppliquen beschaffen seyn sollen.

Se. Königl. Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, haben bereits verschiedentlich, und annoch unterm 5ten Martii 1743. durch Dero Kriegs- und Domainen-Cammer anordnen und vest setzen lassen, welchergestalt sowohl die an Allerhöchst-gedachter Seiner Königl. Majestät selbst, als an Dero Landes-Collegia zu erlassende Vorstellungen, Memorialia und Suppliquen eingerichtet werden sollen.

Wann nun aber Allerhöchst-gedachte Seine Königliche Majestät mißfällig wahrnehmen müssen, daß dieser Dero ernstesten Willens-Meynung nicht überall allergehorsamst nachgelebet worden, sondern dem ohngeachtet, sowohl bey Seiner Königlichen Majestät als Dero würcklich dirigirenden Etats- und Kriegs-Ministre in Schlessen, und denen Kriegs- und Domainen-Cammern, Vorstellung und Suppliquen einkommen, so dieser Verordnung gemäß nicht eingerichtet; so wird hie mit Nahmens Eingangs Allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majestät wiederholentlich sämtlichen Fürstlichen Regierungen, Magisträten, Gemeinen, und sonst allen denenjenigen, so bey Seiner Königlichen Majestät, Dero würcklich dirigirenden Etats- und Kriegs-Ministre in Schlessen, oder denen Kriegs- und Domainen-Cammern, Memorialia und Suppliquen zu übergeben haben, imgleichen denen Advocaten, Procuratoren und Schriftstellern hierdurch nachdrücklich anbefohlen, nach

Die Einrichtung der Vorstellungen an Se. Königl. Maj. und die Landes-Collegia wird schon unterm 5. Mart. 1743. angeordnet, aber nicht von allen beobachtet.

Vergleichen Schriften sind auf einen halb gebrochen

Stempel. Vogen mit Bey-
setzung des Na-
mens von dem
Supplican-
ten, des Orts,
und des Eren-
ses und des
kurzen Inn-
halts, zu schrei-
ben; Rechts-
Sachen müs-
sen von reci-
pirten Advoca-
ten unter-
schrieben wer-
den.

Eingangs, erwehnter Verordnung vom 5ten Mart. 1743. sich
allergehorfamst zu achten, und Inhalts derselben ihre Vorstel-
lungen und Suppliquen auf einen halb- gebrochenen Bogen
zu schreiben, inwendig den Ort und Erenß, in welchem der
Supplicant wohnhaft, nebst dem Dato zu bemercken, nicht we-
niger zwischen dem an Seine Königliche Majestät gerichteten
Titul und dem Anfange der Schrift in einem kurzen Argument
den Nahmen des Subscibenten, nebst dem kurzen Inhalt der
Bitte oder Berichte beyzusetzen, die Beylagen mit Buchstaben
oder Zahlen zu disringuiren, und falls es Sachen, so Sr. Kö-
niglichen Majestät Dienst nicht schlechterdings angehen, son-
dern die Partheyen, und Dero Interesse betreffen, alle derglei-
chen Vorstellungen und Bittschriften, dem Stempel-Edict ge-
mäß, auf Stempel-Pappier, und wenn es Rechts- Sachen
betreffen, solche von einen geschwornen und bey der Königl.
Krieges- und Domainen- Cammer recipirten Rechts- Freunde,
mit unterschreiben zu lassen, widrigenfalls solche entweder nicht
angenommen, oder auch darauf keine Resolution erfolgen, oder
wohl gar vorkommenden Umständen nach eine willkührliche
Strafe darauf beygetrieben werden soll.

Alle Nomine
Collectivo
abgefaßte Vor-
stellungen sol-
len von sämt-
lichen Interes-
senten unter-
schrieben, oder
dem Conci-
pien dazu spe-
cielle Voll-
macht erthei-
let, widrigen-
falls verwor-
fen werden.

Da auch ferner vorgekommen, daß gewisse Privati sich bey-
kommen lassen, im Nahmen ganzer Corporum, Communen,
Zünfte und Zechen, 2c. bey Sr. Königl. Majestät oder aller-
höchst Denen selbst nachgesetzten Collegiis Vorstellungen und
Bittschriften einzureichen, ob sie gleich darzu im geringsten nicht
bevollmächtigt oder authorisiret gewesen; so wird hiedurch
nochmahls verordnet und vestgesetzt, daß, wann dergleichen
Nomine Collectivo abgefaßte Vorstellungen nicht von sämt-
lichen Interessenten unterschrieben, oder denen Uebergebern dazu
specielle Vollmacht ertheilet worden, dergleichen Schriften nicht
allein schlechterdings verworfen, sondern auch wider die Ueber-
geber

geber Fiscus excitiret, und dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände und Sachen mit aller Rigueur bestraft werden sollen.
Gegeben Breslau den 24. Augusti 1746.

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Kammer.

(L. S.)

Graf von Münchow, v. Aussen, von Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, von Unfried, Oppermann, Walther, v. Rassa, Diebig, von Pfuel, Hänel, v. Normann, Grube.

No. XLIV.

d. d. Breslau den 17. Sept. 1746.

Wiederholtes Verboth, daß kein Getrende auf den Strassen und vor den Stadt-Thoren aufgesauet werden soll.

Wir Director, Präses und Rath der Königlichen Hauptstadt Breslau, bekennen und thun kund öffentlich, hiermit vor Jedermänniglich; Demnach die Aufkauferen des Getrendes, ohnerachtet der vielfältig: geschehenen Verbothe, und dißfalls öffentlich angeschlagenen Patente, nichts destoweniger noch immer fort gehen, und verschiedene gewinnstüchtige Leute sich unterfangen, das Getrende auf der Strasse und vor den Stadt-Thoren aufzukaufen, Se. Königl. Majestät aber, diesen einer guten Policen zuwider laufenden Mißbrauch, unausbleiblich abgestellt wissen wollen, und unter dem 4. dieses fortlaufenden Monats allerhöchst anbefohlen; ein gedrucktes Avertissement in denen Thoren affigiren zu lassen, daß weder Beamte noch Bauern, das hieher bringende Getrende, in der

Vorstadt oder auf der Strassen, noch weniger aber, durch zuvor, und ehe die Wagen am Thor ankommen, herein gesandte Proben, verkaufen, sondern ein jeder mit dem Getreyde gerade auf den Markt zufahren, und solches daselbst zum feilen Verkauf ausstellen solle.

Als wird dieser Allerhöchste Königliche Befehl hiermit öffentlich bekandt gemacht, und ein jeder erinnert, solchem allergehorsamste Folge zu leisten, oder bey Uebertretung dieses Verboths zu gewärtigen, daß wider denjenigen, so seiner Schuldigkeit nicht nachkommet, werde mit unnachbleiblicher Strafe verfahren werden. Wornach sich Männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir unser der Stadt Innsiegel hierauf drucken lassen; Geschehen den Siebenzehnten Monats Tag September nach Christi Geburth im 1746. Jahre.

(L. S.)

v. Blochmann, v. Sebisch, Florin, v. Sommersberg, v. Ohl, v. Riemberg.

Waltsgott.

No. XLV.

d. d. Potsdam den 20. Sept. 1746.

Patent, worinnen das Verboth gegen die Einföhrung und Annehmung aller fremden untauglichen, zum öftern verruffenen Land- oder Scheide-Münze, insonderheit aber der ganzen und halben Bagen, in dem Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz, renoviret und eingeschärfet wird.

Schaden welcher den Untertanen und

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen 2c. 2c. Demnach Wir mißfällig vernehmen müssen, wel-

welchergestalt die unter voriger Landes-Regierung gegen die dem Lande Einführung fremder, untauglicher und verruffener Land- oder durch die Einschleppung untauglicher Scheide-Münze vielfältig emanirte heilsame Verordnungen tanglicher Scheide-Münze verurtheilt wird. insonderheit seit einiger Zeit aus den benachbarten Ländern in die Schlesische Grenz-Dörfer und Städte, besonders Bunzlau, Greiffenberg und Friedeberg vor die im Lande erkaufte Garne, Leinwandte und andere Producta, viele ganze und halbe Bazen, welche gegen die hiesige im Gang seyende Münz-Sorten sehr differiren, eingebracht worden; gleichwohl aber der empfindliche allgemeine Schaden, welcher unsern getreuen Unterthanen aus der Einbringung solcher untüchtigen Münz-Sorten erwächst, mehr als zu bekandt ist, und woserne diesem Uebel nicht in Zeiten und mit gehörigem Nachdruck vorgebeugget wird, zu besorgen steht, daß nach und nach damit das Land überschwemmet, das gute Silber-Geld aber dargegen zum grossen Präjudiz unsers Erarii und Verlust des Publici, wie solches aus dem Exempel voriger Zeiten in diesem Lande sich gnungsam bestätigt, ausgeführt werden: Als finden Wir aus Landes-Väterlicher Vorsorge vor die Wohlfarth unserer Schlesischen Stände und Unterthanen, und zu Verhütung aller nachtheiligen Zerrüttungen, welche das Eindringen geringhaltiger Münzen dem Commercio zuzufügen pfelet, vor nöthig, die bey voriger Landes-Regierung verschiedentlich publicirte Edicta und Verordnungen, worinnen die Bazen, Petermännchen, Kopf-Stücke und fremde Kreuzer, gänglich verruffen worden, hierdurch in Gnaden zu renoviren, und vermittelt dieses Patents sowohl die Einbringung, als Annehmung im Handel und Wandel obgedachter fremden Münz-Sorten, insondere der ganzen und halben Bazen, unsern Unterthanen, weß Standes oder Würden sie sind, wie auch denen fremden bey Confiscation und anderer ernstlichen Bestrafung aufs nachdrück-

Wie auch durch die Ausfuhr des guten Silber-Geldes.

Die Bazen, Petermännchen, Kopf-Stücke, und fremde Kreuzer werden gänglich verbotnen.

drücklichste zu verbieten, woben Wir zugleich allergnädigst verordnen und wollen, daß diejenige, welche vor Publication dieses Patents von ermeldeten Münz-Sorten, ganzen und halben Bazern etwas angenommen, und bey sich haben, alsofort sich davon losmachen, und dergleichen Geld wieder aus dem Lande und über die Grenze schaffen, oder gewärtigen sollen, daß mit Confiscation des vorhandenen Geldes, und über dem fiscalischer Ahndung, gegen die Uebertreter verfahren werde.

Wir befehlen demnach unsern Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern, wie auch allen übrigen in diesem Lande befindlichen Ober- und Nieder-Instanzen, Obrigkeiten, Ständen und Unterthanen, insbesondere denen sämtlichen Landes- und Steuer-Räthen, Magisträten, Accise- und Zoll-Bedienten, dem Officio Fisci, und sonst jedermänniglich von unsern Unterthanen, sich nach dem Inhalt dieses allergnädigsten Patents aufs genaueste zu achten, keine verrufene Münz-Sorten, ganze und halbe Bazern einzubringen noch anzunehmen, auf die Uebertreter genaue Acht, und dieselbe gehörigen Ortes anzugeben, damit wider sie, der Vorschrift dieses Patents gemäß, verfahren werde, des Endes auch Unser allergnädigster Wille und Befehl ist, daß selbiges zum Druck gebracht, mithin überall im Lande auf die gewöhnliche Weise publiciret und zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle. Urkundlich etc. Potsdamm den 20. Sept. 1746.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. XLVI.

No. XLVI.

d. d. Potsdam den 3. Octob. 1746.

Post-Fuhr- und Bothen-Ordnung in Nieder- und
Ober-Schlesien.

I.

Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. 2c. Unser Aller-
gnädigster Herr, haben zwar durch das unterm 27. May
1743. emanirte Schlesiſche Post-Reglement allen und jeden
Post-Meistern und Post-Bedienten in Dero souverainen Erb-
Herzogthum Schlesien ausführlich und deutlich anweisen las-
sen, worinne ihre Amts-Berrichtungen bestehen, und was ein je-
der bey Expedirung ankommender und abgehender Posten, sei-
nen Pflichten gemäß, und zum Besten der Königlichen Cassen
sowohl, als Vortheil und Nutzen des Publici, zu Erhaltung
des wahren Endzwecks, der von wohl eingerichteten Posten zu
hoffen, zu beobachten, und sämtliche Post-Bediente in Ansehung
verschiedener, bey dem Posten vorkommender besondern Umstän-
den sich zu verhalten haben.

Höchst-gedachte Seine Königliche Majestät haben auch
das allergnädigste Zutrauen, daß ein jeder Post-Bedienter von
selbst, sich dahin zu bestreben suchen werde, seinen Pflichten
gemäß allen demjenigen, so durch dem Post-Reglement und
nachhero erlassenen Verfügungen vorgeschrieben worden, ein
vollkommenes Genüge zu thun, und seiner Seits alles beyzu-
tragen, was zur Aufnahme der Posten, und das, durch deren
richtigen Lauff befördert werdende commercium, auch Zufrie-
denheit aller bey dem Posten zu thun und verrichten habenden
gereichen kan, als im widrigen Fall, der, oder diejenigen, so
sich nachlässig in einem als andern erweisen, der gewissen und
nachdrücklichen Bestrafung zu gewärtigen.

1746.

31

Weil

Beschwerden
der Corresponden-
dentem über die
Post-Bedien-
ten, & vice-
versa, welchen
durch nachste-
hende Decla-
rationes abge-
holffen wer-
den soll.

Weil aber allen guten Verfassungen und Einrichtungen ohnerachtet sich dennoch hin und wieder Unordnungen einzuschleichen scheinen, auch darüber bereits verschiedene Beschwerden der Correspondenten und anderen bey den Posten zu thun habenden, nicht weniger der Reisenden wider einige Post-Bediente, und von diesen wiederum gegen jenen geführt worden.

So sehen mehr höchst-gedachte Seine Königliche Majestät sich genöthiget zu mehrerer Befestigung guter Ordnung und des guten Credits der Schlesiſchen Posten bey Publication der, von Deroselben nach nunmehriger vollendeter Einrichtung aller dem Publico und Commerce nur vortheilhaften Post-Course und Combinationen, allergnädigst approbirten Schlesiſchen Post-Taren hierdurch anderweit zu verordnen, zu declariren und festzusetzen:

Daß die Post-Bedienten ih-
ren Amte mit
aller erforder-
lichen Exacti-
tude vorste-
hen, und alle
Beschwerden
vermeiden sol-
len.

Daß gleichwie alle Unordnungen und Unrichtigkeiten Sr. Königl. Majestät zum allerhöchsten Mißfallen gereichen, und an keinem Orte, wo dergleichen sich finden lassen, verstattet und nachgesehen, sondern derjenige Post-Bediente, so solche durch seine Negligence veranlassen wird, andern zum Exempel aufs schärfste bestrafet werden soll; Ein jeder Post-Meister, Post-Schreiber, Postwärter, oder anderer Post-Bedienter sich auferst dahin bestreben müsse, die ihm anvertraute Function mit aller Treue, Sorgfalt, und der bey den Post-Expeditionen ganz besonders erforderlichen Exactitude Pflichtmäßig vorzustehen, hingegen alles zu meiden, was zu Unordnungen, Schwächung des Credits der Posten und Beschwerden der Correspondenten, und bey der Post zu verrichten habenden Personen so wohl, als auswärtigen Post-Meistern, Anlaß und Gelegenheit geben kan und mag. Solchemnach sollen

In welchen
Stunden die-
selben im Post-
amt gegen-

2. Die Post-Meister, und bey demselben bestellte Bediente verbunden seyn zu Sommers-Zeit von des Morgens 7. Uhr an bis Mittag um 1. Uhr, und von 2. Uhr Nachmittages bis Abends

Abends um 8. Uhr; Des Winters aber von 8. Uhr Morgens bis 1. Uhr, von Nachmittags 2. bis 8. Uhr, allen und jedem bey der Post Fragenden und zu thun habenden Personen Red und Antwort und zwar mit aller Bescheidenheit und Deutlichkeit zu ertheilen, keinesweges aber und bey schwerer Bestrafung unverständlich und unbescheiden jemanden, er sey wer er wolle, abfertigen; Während obgedachten Stunden auch die Briefe unweigerlich annehmen und von den angekommenen Posten ausgeben: Daferne auch Sommer- oder Winters-Zeit Posten später, und erst um, oder nach der gesetzten Stunde einlauffen, so sollen die Post-Ämter auch gehalten seyn bis 8. a 9. Uhr die Briefe noch auszugeben, damit ein jeder Correspondent seine Disposition, zumahlen bey kurz darauf wieder abgehenden Posten, annoch machen kan; Nach solcher Zeit aber werden dieselben, und wer bey den Post.n zuthun hat, sich selbst bescheiden, daß sie den Bedienten nicht beschwerlich fallen, und zu ungewöhnlichen Zeiten etwas verlangen, massen die Post-Bediente auch Zeit haben müssen ihre Bücher und Rechnungen in gehöriger Ordnung zu halten, zumahlen dieselbe ohnedem bey Nachtzeiten die durchgehende Posten expediren müssen.

3. Sollen die Post-Bediente bey Annnehmung und Ausgebung der Briefe, Paquete und Gelder, alle nur mögliche Vorsicht gebrauchen, und auch dabey niemanden, wer der auch sey, mit Ungestim und Unbescheidenheit begegnen, so viel ersteres betrifft, auch nach Vorschrift des Post-Reglements darauf acht haben, daß die Briefe und Adressen zu Paqueten und Geldern deutliche Adressen haben, und letztere mit richtigen Zeichen versehen sind, wären aber die Adressen unverständlich, auch die Paquete und Gelder schlecht, und a Proportion des Weges, den dieselbe lauffen sollen, nicht so beschaffen, daß sie unbeschadet überkommen können, müssen sie den Aufgeber mit aller Bescheidenheit das Erforderliche zu verbessern ermahnen, diese aber

wärtig seyn und auch von angekommenen und geöffneten Posten die Briefe ausgeben sollen.

Die Post-Bedienten sollen bey Einnehmung und Ausgebung der Briefe alle Vorsichtigkeit gebrauchen, und niemanden mit Unbescheidenheit begegnen,

Desgleichen
auch die Corre-
spondenten.

Die Briefe u.
Paquete sollen
mit deutlichen
Adressen und
Zeichen verse-
hen werden.

Die Unter-
schlagung ei-
nes andern
Corresponden-
ten Briefe oder
derselben Ent-
deckung soll
fiscälisch be-
strafet werden.

auch darüber nicht schwierig sich bezeigen, und wohl gar unan-
ständiger und unziemlicher Redens-Arten deshalb wieder den
Post-Bedienten von sich hören lassen, sondern wie Se. Königl.
Majestät dergleichen den Post-Bedienten nicht verstaten wol-
len, so wollen höchst Dieselben auch dergleichen keinem Corre-
spondenten, und bey der Post zu thun habenden verstaten, son-
dern in vorkommenden Fällen, unnachgesehen ernstlich bestrafet
wissen, angesehen ein jeder, der die richtige und sichere Beförde-
rung seiner Briefe und Sachen auf den Posten verlangt, auch
schuldig und gehalten ist seine Briefe mit deutlichen Adressen
zu versehen, die Gelber und Paquete aber wohl conditioniret
und mit deutlichen Zeichen versehen, zur Post zu liefern: In
Ansehung der Ausgebung und Bestellung der Briefe, Gelder
und Paquete aber müssen die Post-Bediente nicht minder alle
Vorsichtigkeit gebrauchen, daß keine unrechte Hände gerathen,
sondern jederzeit den wahren Eigenthümern behändigt werden;
Weil aber die Post-Bediente, in Ansehung der blossen Briefe,
zumahlen wenn solche aus den Posthäusern abgefordert werden,
nicht so schlechterdings davor, daß nicht ein anderer die ihm nicht
gehörige Briefe fordert, haften kan, als wegen der Bestellung
von Geldern und Paqueten, indem er nicht wissen, noch erst zu
untersuchen Zeit hat, ob einer des andern Briefe zu fordern und
mitzunehmen befugt sey, oder nicht, darunter auch gleichwohl
zum Nachtheil der Posten und anderer Correspondenten grosse
Unterschleiffe und Betrügereyen vorkommen. So setzen Se.
Königl. Majestät hiemit fesse, daß derjenige, so überführet wird,
daß er anderer Correspondenten Briefe ohne des Eigenthümers
Vorwissen auf solche Weise an sich gebracht, auch wohl gar un-
tergeschlagen hat, ohne Unterscheid des Standes, wenn sie nur
des Vermögens, sogleich fiscaliter belanget, und mit 100. Rthln.
bestrafet, und zu Ersetzung des dem rechten Empfänger verur-
sachten Schadens angehalten, und wenn solches öfter geschie-
het,

het, mit noch grösserer Strafe belegt werden soll. In daserne aber gegen Verhoffen ein Post-Bedienter, von was vor Condition er auch sey, zu eines Correspondenten Nachtheil mit dem andern colludiren, und ihm des andern Briefe wissentlich überliefern, und seine Correspondenten verrathen solte, soll derselbe noch härter bestrafet werden, massen höchst Dieselbe die Verschwiegenheit bey den Posten aufs genaueste beobachtet, und an niemanden des andern Correspondence, es sey Abgehende oder Ankommende, offenbahret wissen wollen.

4. Die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst approbirte und hiebey gefügte Post-Taxen sollen von denen Post-Bedienten bey Strafe der Cassation beobachtet, und in Abforderung des Porto von Briefen, Geldern und Paqueten, es seyn Ankommende oder Abgehende, nicht überschritten werden, weshalben solche jederzeit öffentlich ausgehangen werden muß, damit ein jeder, so Briefe empfänget, oder abzusenden hat, solche selbst sehen und lesen kan;

Die Correspondenten aber haben sich ihres Orts auch darnach zu achten, und das gesetzte Porto ohnweigerlich zu entrichten, darüber mit den Post-Bedienten ratione des Gewichts und Porto in keine Weise zu queruliren, massen dasselbe überall durch ganz Schlesien so moderat gesetzet, daß niemand gegründeten Ursachen sich darüber zu beschweren haben kan. Was aber das fremde und ausländische Porto betrifft, stehet es nicht bey den Post-Aemtern solches zu vermindern; Dahero ein jeder Correspondent sich von selbst bescheiden wird, solches ohnweigerlich zu erlegen,

5. Und wie die Post-Bediente schuldig und gehalten sind gleich nach Ankommung einer Post, dieselbe ohne Aufenthalt zu öffnen, und nach aufgemachter Post die Briefe an denen Correspondenten, so solche abzuholen gewohnt sind, auszugeben, so müssen jedoch auch die Correspondenten die Post-Bediente nicht

Die Post-Taxen sollen von den Post-Bedienten so wol als Correspondenten beobachtet, und dieselbe zu jedermanns Wissenschaft öffentlich ausgehangen werden.

Die Correspondenten sollen die Post-Bediente in Ausgabung der Briefe von den geöffneten

Posten nicht
übereilen.

übereilen, und eher die Briefe und Sachen mit Ungestüm fordern, als bis die Oeffnung in der ihnen vorgeschriebenen Ordnung geschehen, und die Charten ausgehangen worden. Wes- halb ein jeder Correspondent seine Bediente, so zur Post ge- sandt werden, zur Bescheidenheit gegen die Post-Bediente an- zuhalten, und dahin anzuweisen, daß sie die Charten gehörig nachsehen, und nach selbigen die eingekommenen Briefe abfor- dern.

Die unabge-
forderte Briefe
sollen nach 6.
a 8. Stunden
den Briefträ-
gern zur prom-
ten Bestellung
gegeben wer-
den, und vor
jeden Brief 1.
Kr. außer den
Porto von den
Correspon-
dentem bekom-
men.

Angesehen zu ihrer eigenen Sicherheit gereicht, und nicht vermuthen läßt, daß alsdann ein oder ander Brief bey der übereilten Ausgabe stehen bleiben darff. Diejenigen Briefe hingegen, so nicht binnen 4. à 6. Stunden abgeholt werden, müssen die Post-Aemter durch die Briefträger bestellen lassen, die Ausgebung an selbigen aber muß nach Proportion der Zeit, so zwischen den ankommenden und abgehenden Posten, ist ge- schehen, und die Briefträger mit Nachdruck dahin angehalten werden, die ihnen anvertraute Briefe bey schwerer Verantwort- ung, so fort zu bestellen, und keine über 12. Stunden ohne Vorwissen des Post-Amtes bey sich liegen lassen, bey noch schwe- rer Strafe aber sich unterstehen dergleichen gar unterzuschlagen, oder des andern Briefe in unrechte Hände zu liefern, noch ein höheres Porto zu fordern, als im Post-Amte der Tare gemäß darauf gesetzt ist; Da hingegen bey richtiger und prompten Bestellung die Correspondenten gehalten seyn demselben vor jeden Brief den Bestellungs-Creuzer, außer dem mit rother Dinte darauf stehenden Porto zu bezahlen.

Die Briefe,
Paquete und
Gelder sollen
2. Stunden
vor Abgang
der Posten im
Post-Amte ge-
liefert, jedoch

6. Zu den abgehenden Posten müssen sämtliche Corre- spondenten sich so einrichten, daß sie ihre Briefe, Paquete und Gelder, jederzeit zwey Stunden vor den festgesetzten Abgang der Post im Post-Amte abliefern, damit die Post-Bediente Zeit haben solche nach der ihnen vorgeschriebenen Ordnung in die Charten und zu Buche zu tragen; Jedoch werden die Post- Aemter,

Amter, und bey denselben bestellten Bediente angewiesen, in in gewissen
 Fall sich jemand mit seinen Briefen und Sachen in etwas ver-
 spätet hätte, es sey durch eigene anderwärtige Beschäftigung, ^{Fällen auch}
 oder die späte Einlauffung anderer mit den Posten eingegangen, ^{später ange-}
 ner Briefe hätte nicht verstattet, zur gesetzten Zeit, zu der abge- ^{nommen wer-}
 henden Post die Sachen zu liefern, darunter gehörige Discre-
 tion zugebrauchen, und so lange es noch möglich, und die Fell-
 Eifen nicht geschlossen, durch Annnehmung und Beförderung
 solcher zu späte kommenden Sachen die Aufgeber zu avan-
 tagiren.

Es werden aber auch die Correspondenten dieser Dispo- ^{Diese Nach-}
 sition nicht zum Mißbrauch, sondern nur in nicht vorgesehenen ^{sicht muß kein}
 Fällen sich bedienen, und nicht alles bis zur letzten Stunde aus- ^{Correspondent}
 setzen, und dadurch den Aufenthalt der Posten veranlassen, weil ^{mißbrauchen.}
 anderergestalt nicht nur ihnen, sondern dem ganzen Publico
 Schaden und Nachtheil zugezogen werden dürfte, wenn durch
 den Aufenthalt der Posten die Combination und der geschwin-
 de Lauff alteriret wird, und in solchen Fällen wird sich ein jeder
 selbst bezumessen haben, wenn die Post-Bediente sich, um
 nicht verantwortlich zu werden, genöthiget sehen, die mit Vor-
 sah zu spät gelieferte Sachen bis zur nechsten Post zurück zu
 legen.

7. Weil auch die Post-Bediente, so wohl bey Oeffnung ^{Daß wehren-}
 als Abfertigung der Posten, nicht wenig in der Arbeit und der ^{der Expedition}
 erforderlichen Attention behindert werden, wenn dieser und jener ^{und Oeffnung}
 sich anmasset zu solcher Zeit frey in die Post-Stube zu gehen ^{der Posten nie-}
 und den expeditirenden Post-Bedienten durch zu frühzeitige ^{mand in der}
 Forderung seiner Sachen oder Fragen, in seinen Verrichtun- ^{Post-Stube}
 gen irre zu machen, wodurch nicht selten Versendung der Briefe ^{gelassen wer-}
 oder unrichtige Taxirung veranlasset werden, so soll sich nie- ^{den solle.}
 mand unterstehen, während der Expedition in die Post-Stuben
 einzudringen, sondern wenn jemand pressante Sachen zu fra-
 gen

gen hat, es am Fenster vorbringen, oder bis die Expedition geendiget, warten. Und

Die Post- Bediente sollen sich von aller Versendung in acht nehmen.

8. Weil einem jeden Correspondenten daran gelegen, daß seine Briefe, Gelder und Sachen an gehörigen Orten richtig befördert, und sie durch die Versendung nicht in Schaden gesetzt werden; So hat ein jeder Post- Bedienter bey Expedition der Posten darauf genaue Attention zu nehmen, daß solche in den rechten Charten getragen und abgesandt werden. Es haben dieselbe auch, von denen nach unbekannten Orten gehenden, und mit richtigen Adressen versehenen Briefen, sich ein eigen Buch zu halten, und dergleichen ihnen vorkommende unbekannte Derter zu ihrer künftigen Nachricht darin einzutragen. Die Correspondenten hingegen haben fürnemlich dahin zu sehen, daß sie durch undeutliche Adressen nicht selbst Gelegenheit zur Versendung geben, zumahlen wenn Briefe nach Derter gehen die den Post- Bedienten unbekandt, oder dergleichen sich mehrere von einem Nahmen finden.

Die auf den Posten verlohren- gehende Gelder und Sachen sollen ersetzt, von den Correspondenten aber bey nachdrücklicher Strafe die würckliche Summe angegeben werden.

9. Da Seine Königl. Majestät allen und jeden Correspondenten, so sich mit Versendung der Gelder und andern pretiösen Sachen und Paqueten Dero fahrende Posten bedienen, völlige Sicherheit, und bey nicht vorgesehenen Unglücksfall, daß dergleichen verlohren ginge, dessen Ersetzung versprechen.

So verlangen allerhöchst Dieselben auch, daß ein jeder Correspondent das im Briefe, Beutel oder Paß vorhandene Geld, von pretiösen Sachen aber den wahren Werth deutlich und richtig auf den Briefen und Adressen anzeige, damit solches gehörig in die Charten und zu Buche getragen werden kan. Sollte aber gegen Verhoffen jemand eine unrechte Summa mehr oder weniger angeben, als würcklich versandt wird, oder der wahre Werth ist, soll derselbe, wenn es entdeckt wird, nicht nur ernstlich deßhalb bestrafet werden, sondern auch, wenn dergleichen

gleichen verlohren ginge, ein solcher nicht die mindeste Ersetzung zugewärtigen haben.

10. Wird auch festgesetzt, daß die mit der Post zu versen- Die Geld- Beutel sollen nicht über 40. Pf. und Fässel Gelder nicht über 80. Pf. wiegen.
dende Geld-Beutel nicht über 30. bis 40. Pfund und zwar in doppelten Beuteln seyn, kein Daß Geld aber über 70. bis 80. Pfund halten müsse, damit dergleichen Gelder so viel sicherer auf den Post-Wagen gepackt und beyhm Umladen handthieret werden können.

11. Ueber alle Gelder und pretieuse Sachen sollen die Die Post- Aemter sollen über Gelder und pretieuse Sachen unentgeltlich, die Quittung ertheilen.
Post-Aemter gehalten seyn, den Aufgeber einen gedruckten Quittungs-Schein ohnweigerlich und ohn entgeltlich zu geben, auch auf demselben das Gewicht des Geldbriefes, Beutels oder Däßgens richtig in des Aufgebers Gegenwart setzen, jedoch ist dergleichen Schein nicht länger als ein Jahr gültig, und nach Verfließung solcher Zeit kan kein Post-Amt wegen Ersetzung desselben in Anspruch genommen werden.

12. Wenn jemand ganze Geld-Summen ausserhalb Lan- Von denen ausser Landes gehenden Geld-Summen sollen die Münz-Sorten dem Post- Aemte bey der Eingabe anzuzeigen, altes Silber aber, als welches lediglich zur Münze nach Breslau gehöret, muß kein Post-meister, wenn ihm dergleichen vorkommen sollte, ausser Landes versenden, sondern der, so solches verlanget, gehörigen Ortes anzeigen werden.
Münz-Sorten angezeigt, altes Silber aber gar nicht angenommen werden.

Falls aber nach auswärtigen Orten keine fahrende Post gehet, oder die Königl. Posten nicht bis an dem Orte der Distribution vor die Gelder und pretieuse Sachen stehen können, müssen sie dem Aufgeber solches gehörig anzeigen, und wenn derselbe dennoch die Absendung verlanget es zwar mit guter Recommendation absenden, auf dem Post-Schein hingegen zur Sicherheit des Post-Amtes mit notiren.

13. Da auch denen Posten mehrmahlen von Correspon- Die Post- Bediente sollen genaue Acht
denten beygemessen werden wollen, daß ihre Correspondenz ohnge-

haben, daß von
keiner Post
Briefe und
Sachen liegen
bleiben.

Die Corre-
spondenten
aber solche zur
rechten Zeit
einliefern.

Die Corre-
spondenten
sollen sich aller
Colligirung
und Couverti-
rung anderer
Briefe enthal-
ten.

Die Land-
Richter und

ohrgeachtet sie solche zur rechten Zeit abgeliefert, liegen blieben, oder doch nicht zur rechten Zeit an Ort und Stelle überkommen; So werden zwar die Postbediente alles Ernstes erinnert, vor Schließung der Posten aufs genaueste in den zur abgehenden Post gewidmeten Brieffächern genau nach zu sehen, auch sonst alle dienliche Präcaution zu nehmen, daß nichts liegen bleibe, so mit der zur Absendung expedirten Post abgehen könne. Weil aber auch nicht selten von den Correspondenten selbst veranlasset wird, daß ihre Briefe nicht geschwindigkeit und zur rechten Zeit einlauffen, wenn sie nach einen auf der Post-Route liegenden Ort zu Menagierung des Porto verschiedene Briefe an ihren Correspondenten couvertiren, da es denn, weil die Post nur durchgeheth, und über ein Viertel höchstens, und zwar an grossen Orten eine Stunde nicht aufgehalten werden darf, nicht anders geschehen kan, als daß solche couvertirte Briefe einen Posttag später, als diejenigen, so a droiture gesandt werden, gehörigen Ortes einlauffen.

So wird ein jeder Correspondent, den an Beschleunigung seiner Sachen gelegen, sich auch auf der rechten Art und Weise der Post zu bedienen suchen, und alsdenn der prompten Beförderung sich versichert halten können.

14. Weil auch bisher angemercket worden, daß ein und andere Privati sich nicht gescheuet zum Nachtheil des Post-Regalis andere Briefe an sich zu ziehen, ja gar zu colligiren und zusammen in ein Couvert abzusenden: So wird dieses strafbare Unternehmen allen und jeden ernstlich untersaget, die Postbediente aber authorisiret, wenn sie dergleichen wahrnehmen, in Besehyn des Aufgebers solche Couverte zu öffnen, und die darin befindlichen Briefe einzeln zu encartiren, und wenn ein solcher dennoch damit continuiren solte, denselben gehörigen Orts anzuzeigen.

15. Und da Seine Königl. Majestät die Posten mit sehr grossen

grossen Kosten unterhalten, auch nunmehr den Lauff derselben durch ganz Schlessien dergestalt einrichten und noch mehrere fahrende Posten anlegen lassen, daß solche ganz zuverlässig zum allgemeinen Besten, und besonders zum Faveur des Schlessischen in- und ausländischen Commercii gereichen, die Taxe auch dergestalt von Briefen, Geldern und Paqueten moderat gesetzt haben, daß darüber mit Grunde niemand zu klagen Ursache hat. So können auch allerhöchst Dieselben keinesweges gestatten, daß durch die Fuhrleute und häufige von einem Ort zum andern sich unterhaltende Bothen, Dero Posten noch ferner die dazu lediglich gehörende Correspondenz, Gelder und Paquete entzogen, und Dero Post-Cassen in Verlegenheit zu Bestreitung des grossen Aufwands zur Unterhaltung gesetzt werden. Dahero declariren höchst Dieselbe das de Dato Potsdam vom 27. May 1743. publicirte Fuhr und Bothen-Reglement dergestalt, und setzen hierdurch ein vor allemal feste, daß zwar

16. Zu Behuff des Schlessischen Commercii die Landkutschen, Fuhrleuthe und Bothen in Dero Schlessischen Landen nach wie vor beybehalten werden mögen, zwischen denen Orten aber, wo fahrende und reitende Posten eingerichtet sind, sich aller heimlichen Sammlung und Bestellung von Briefen, Geldern und Paqueten von 20. Pfund schlechterdings und bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe enthalten, und an keinen Post-Tage ehender als 6 Stunden nach abgegangener Post abfahren sollen, in daferne dann binnen solcher zwischen den Abgang der Post und den Land-Kutschern und fahrenden Bothen gesetzten Zeit, oder auch ausser den Post-Tagen einem Commercianten noch etwas zur Versendung vorkommen sollte, so ohne Schaden und Nachtheil nicht bis zum folgenden Posttage liegen bleiben könnte, soll zwar vergönnet seyn dergleichen Sachen mit Fuhrleuten zu versenden, diese aber sind schlechterdings und ohne ferneren Unterscheid bey Vermeidung von 10. Rthlr.

Fuhrleute sollen den Posten nicht die Briefe, Gelder, und unter 20. Pf. wiegende Paquete entziehen.

1.) An den Post-Tagen nicht ehender als 6. Stunden nach Abgang der Post abfahren.
2.) Dürffen auch ausser den Posttagen wohl Sachen mitnehmen, sollen aber das halbe Porto bezahlen.

Estrafe schuldig und gehalten davon das halbe Porto so wohl von Briefen, Geldern, als kleinen unter 20. Pfund wiegenden Paqueten bey dem Post-Amte, wo sie abfahren, oder dergleichen Sachen erhalten, sofort baar zu erlegen, und sich eine Charte dazu geben zu lassen, welche sie demnechst an den Ort, wo sie hin kommen, mit den dazu gehörigen Sachen den Thor-Schreiber oder Accis-Bedienten, so ihren Wagen revidiret zu ihrer Legitimation vorzeigen, und alsdenn bey dem Post-Amte abgeben, welches solche Charten zu asserviren und mit den Quartal-Rechnungen zugleich einzusenden hat.

Wo keine fahrende Posten, mögen solche abfahren, wenn sie wollen, jedoch nach ersterer wegen der mitnehmenden Briefe sich achten.

17. An den Orten, wo nur allein reitende oder Boten-Posten angeordnet, und keine fahrende Post gehet, mögen zwar die Land-Kutscher und Fuhrleute abfahren, wenn sie wollen, auch Paquete unter 20. Pfund in gleichen Geldern mitführen, sie müssen sich aber gleichfalls aller heimlichen Mitnehmung der Briefe an den Post-Tagen bey der gesetzten Estrafe enthalten, ausser den Post-Tagen soll ihnen zwar solches gleich den ersteren vergönnet bleiben, jedoch nicht anders als mit einer Charte von dem Post-Amte, oder des Ortes bestellten Post-Verwalter, und Erlegung des halben Porto, welche Charte denn vorgemeldter massen an dem Post-Amte des Ortes, da sie einfahren, abgegeben werden muß.

Sollen die Personen den Posten nicht entziehen, und von den Personen, so mit ihnen fahren den Abtrag entrichten.

18. So sollen auch alle Land-Kutscher und Fuhrleute gehalten seyn, die mit ihnen reisende Personen bey dem Post-Amte, da sie abfahren anzugeben, und nach dem Extra-Post- und Fuhr-Reglement den gesetzten Abtrag entrichten, dagegen doppelte Passir-Zettel empfangen, davon einen an Thor-Schreiber bey der Abfahrt abgeben, den andern aber vorzeigen, wenn sie unterwegs, oder an den Thoren, wo sie einfahren, examiniret werden, sodann aber solchen dem Post-Amte des Orts, wo sie ankommen, abliefern.

Es haben dieselbe aber bey der in vorerwehnten Reglement determinirten Strafe sich zu hüten, daß sie nicht Personen den Posten entziehen, noch sich gar einkommen lassen, Personen verdungener Weise von andern Orten her, da Posten abgehen, abzuholen, massen solches so wenig zum Nachtheil der Posten als der Fuhrleute jedes Orts verstatet werden mag. Sondern derjenige, welcher dennoch dieser Verfassung zu wider dergleichen überführet werden wird, ernstlich bestrafet werden soll.

19. Und damit hierin überall gute Ordnung, so wohl von 1.) Sämtliche
Seiten der Post-Aemter und Correspondenten, als der ordent- 2.) igo verhande-
lich zum Behuff des Commercii vorhandenen Land-Kutscher, ne Land-Kut-
und sogenandten fahrenden Bothen zum Besten des Schlesi- scher sollen sich
schen Commercii erhalten und beobachtet werde; So sollen von bey dem Post-
dato der Publication dieser Post und Tax-Ordnung und De- Amt des Orts,
claration an, binnen 8. Wochen alle Land-Kutscher und ordent- wo sie woh-
lich fahrende Bothen bey Verlust der Freyheit dergleichen Fuhr- nen, melden,
werck zu treiben, schuldig seyn, sich bey dem Post-Amte des und sich in der
Orts, wo sie wohnen und abfahren, zu melden, ihre Nahmen Rosse schrei-
und die Tage, welche sie ordentlicher Weise abfahren, und wo ben lassen,
hin sie fahren, in ein besonder bey dem Post-Amte haltendes Buch schreiben lassen, sich auch demnechst jederzeit, wenn sie auch
gleich keine solche Sachen führen, davon etwas zur Königlich-
chen Post-Casse abgetragen werden müste, dennoch bey dem
Post-Amte, da sie abfahren, melden, und einen Pagir-Zettel
nehmen, welcher in solchem Fall ihnen ohnentgeltlich gegeben
werden soll. Wenn aber ausser den Post-Tagen das Post-
Amt selbst Brieffe und Sachen zu Beförderung des Commer-
cii mitzusenden hätte, muß der Land-Kutscher das Post-Packet mit
dazu gehörigen Sachen, gegen Erhaltung des halben Porto,
unweigerlich mitnehmen, und an das Post-Amte, dahin es ge-
richtet ist, bey seiner Ankunft abgeben, davon aber sich keiner ei-
genen Distribution anmassen. Diejenigen Land-Kutscher und

ordentliche Bothen hingegen, so an den Orten wohnen, daselbst keine ordinaire Post vorhanden, müssen sich bey dem Post-Amte des Ortes, dahin sie fahren, melden und einschreiben lassen, und übrigen zu allen vorbeimeldten verbunden und gehalten seyn; nach solcher Zeit von 8. Wochen aber soll keinem, er sey wer er wolle, verstattet werden als Land-Kutscher und ordentlicher Bothe zu fahren, wenn er nicht zuvor dazu durch eine von dem Würcklich Geheimen Etats Ministre Grafen von Münchow erhaltene schriftliche Erlaubniß authorisiret ist, weßhalb die Post-Aemter niemanden alsdann ohne Vorzeigung dergleichen Erlaubniß in der Rolle einschreiben sollen, eben dergleichen Erlaubniß müssen auch diejenigen suchen, welche nach Abgang oder Absterben eines dergleichen Land-Kutschers oder Bothens desselben Fuhrwerk wiederum treiben wollen.

2.) Die neu-
angehende
aber dazu die
Erlaubniß su-
chen.

Die Post-
Aemter müssen
über die Land-
Kutscher und
Bothen eine
Rolle halten.

Es werden dahero die Post-Aemter befehliget über die sich ihres Ortes befindliche Land-Kutscher und fahrende Bothen eine ordentliche Rolle zu führen, die Tage ihrer Abfahrt und Ankunft zu notiren, ihnen diese Sr. Königl. Majestät allerhöchste Verfügung zu ihrem Verhalten befehlet zu machen, und nach Ablauf der 8. Wochen solche an der Breslauischen Krieges- und Domainen-Caumer zur Approbation einzusenden, massen solche alsdann als würcklich privilegirte Land-Kutscher und Bothen angesehen werden sollen. Die sich aber dazu nicht melden, sollen der Freiheit solches Fuhrwerk zu treiben unnachgesehen verlustig seyn.

Passagiers
sollen bey den
fahrenden Po-
sten 60. bis 70.
Pfund Baga-
ge frey haben,

20. Diejenigen Passagiers, so sich der ordinären fahrenden Post bedienen werden, sollen auf derselben 60. bis 70. Pfund Bagage frey haben, das übrige aber ohne Unterscheid nach dem Gewichte und der Tare bezahlen, zumahlen die Personen-Fracht überall so moderat, daß niemand eine grössere und schwerere Bagage ohnentgeltlich verstattet werden mag.

Es ist auch ein jeder mit der Post Reisender verbunden. Sind verbun-
 seinen Nahmen, Condition und Quartier bey dem Post: Amte, den ihren
 wo er zuerst abfähret, anzugeben, welchen die Post: Aemter, so Nahmen und
 wohl in ihrem Protocoll, als in Personen: Zettel deutlich auf: Character an-
 und einschreiben müssen, und wird hierin kein Rang beobachtet, zugeben.
 sondern die Passagier rangiren nach der Ordnung, wie sie sich
 einschreiben, lassen, und gehen auch die weitere gekommen, denen
 sich neu angehenden, darauf vor.

Bei Wechselung der Posten ist der Passagier verbunden Und bey der
 selbst auf seine Sachen acht zu haben, daß solche nicht verwechs- Abwechselung
 felt und auf unrechte Wagen verpackt werden oder gar zurück auf ihre Sa-
 bleiben. chen acht ha-
 ben.

21. Die Post: Aemter müssen dahin fleißig sehen, daß die 1.) Die Post:
 Post: Wagen jederzeit in gutem dauerhaften Stande von den Aemter sollen
 Posthaltern und Postillions gehalten werden, auch mit commodi- auf die Post:
 den und guten Bäncken versehen sind, und die darauf kommen- Wagen, und
 de Sachen tüchtig und sicher gepackt werden; daß sie mit
 die Postillions öfters einzuschärffen, daß sie den Passagier nicht commodi-
 unbescheiden begegnen, und ihre Stunden richtig halten, und Bäncken ver-
 keine Versäumnis ohne gegründete Ursach passieren lassen. sehen, Acht ha-
 ben.

Es muß aber auch kein Passagier sich bey nachhaltender 2.) Die Passa-
 Strafe unterfangen den Postilion mit Gewalt oder Drohun- gier sollen we-
 gen zu stärkerm Fahren zu zwingen, als er zu Haltung der aen stärkeren
 Stunden bedarff, noch weniger sich an selbige, wenn sie schlecht Fahrens sich
 fahren, vergreifen, sondern in solchem Fall es dem ersteren Post- an den Postilli-
 Amte zur Bestrafung anzeigen. on nicht ver-
 greiffen.

22. Die Post: Wagen sollen auch zur Incommodite der Die Post: Wa-
 Passagiers niemahlen überladen noch so b: pfrachtet werden, daß aen sollen zur
 die Postillions keine Stunde halten können, sondern wenn nicht incommodite
 so viel Fracht, als zu einen Bey: Wagen erfordert wird, verhan- der Passagiers
 den, allenfalls ein Bey: Pferd gegeben, oder solche Sachen, wo- nicht überla-
 bey den werden.

ben keine Eyle noch Verderbnis zu besorgen bis zur nächsten Post zurück gelassen werden.

Extra-Posten und verdungene Fahren sollen auf den Post-Coursen niemanden, als der seinen eigenen Wagen hat, an den Post-Tagen verstatet werden.

23. Gleichwie den Land-Kutschern und Fuhrleuten nicht erlaubt ist, an den Post-Tagen ehender als 6. Stunden nach der fahrenden Post abzufahren, so soll auch kein Post-Meister und Post-Bedienter gehalten seyn, ehender an jemanden eine Extra-Post oder verdungene Fuhre auf der Post-Route zu verstaten, und dadurch die Personen von den fahrenden Posten zu ziehen, wenn aber jemand mit eigenen Wagen versehen, müssen ihm Extra-Post-Pferde zu aller Zeit gegeben werden.

Postiliones sollen in ihren Livre-Röcken fahren und sich des Post-Horns fleißig bedienen.

24. Die Königliche Postiliones sollen und müssen niemanden als in ihren ordentlichen Livre-Röcken mit Schild und Horn versehen fahren und reiten, auch sich des Post-Horns fleißig bedienen, und sollen denselben alle Extra-Fahren und Fuhrleute, wenn er ins Horn stößet, bey Vermeidung 10. Rthlr. Strafe ausweichen, auch niemanden bey gleicher Bestrafung vergönnet seyn ein Post-Horn zu führen, als lediglich den ordinären, Extra-Posten und Estaffetten.

Die Wege sollen von denen, so die Besserung obliegt, in dauerhaftem Stand gesetzt werden.

25. Weil auch an den richtigen und geschwinden Lauff der Posten Sr. Königl. Majestät und dem Publico höchstens gelegen, solche aber durch die sich befindende böse, und nicht zur rechten Zeit und dauerhaft reparirte Wege in ihrem Lauff behindert, und aufgehalten werden; So befehlen Seine Königliche Majestät allen und jeden, so die Reparatur der durch Regen und grosser Passage verdorbenen Wege obliegt, hiermit so gnädig als ernstlich die Wege-Besserung zur rechten Zeit zu besorgen, und dieselbe von Zeit zu Zeit in besserem und dauerhaften Stande setzen zu lassen, widrigenfalls, und wenn sich jemand darunter säumig wird finden lassen, die Schlesische Krieger- und Damainen-Cammer nach Sr. Königl. Majestät Befehl die Reparatur selbst verfügen, und die Kosten von denenjenigen ohne

ne Nachsehen beytreiben lassen sollen, so die ihnen obliegende Unterhaltung und Besserung der Wege unterlassen haben.

Wie denn ausserdem den Postillions zu Bescheinigung der Posten frey stehen soll, jedoch so, daß dadurch denen Possessibus weder an den Feld- Früchten noch der Weyde Schaden zugesüget werde, sich der Neben- und Schleif- Wege zu bedienen, und niemand ist befugt ihnen solches durch Aufwerffung des Grabens, noch sonst durch Anlegung verschlossener Schlag- Bäume zu verhindern, sondern wenn dieses zu Verhütung der völligen Passage ja erforderlich ist, müssen in solchen Fällen den vor- und rückwärts liegenden Post- Aemtern davon die Schlüssel zugestellet werden, jedoch sollen die Post- Aemter die Postillions ernstlich dazu anhalten, dergleichen Schlag- Bäume jedesmal hinter sich wieder zuzuschliessen.

26. Wenn auch wider Verhoffen ein Postillion unterwegens ein Unglück haben, an den Wagen etwas brechen, oder ein Pferd krank werden solte, ist und soll die nechste Dorffschafft und Gemeinde verbunden seyn, der Post in diesen und andern nicht vorgesehenen Fällen alle erforderliche Assistenz, worinn dieselbe auch bestehen kan, zu leisten, damit die Posten nicht ganze Stunden dadurch aufgehalten werden, die Kosten davon aber soll das Post- Amt, wenn dergleichen Verlust nicht des Postillions Nachlässigkeit zuzuschreiben, zur Vergütung liquidiren, wäre aber ersteres, sollen solche demselben vom Gehalt abgezogen werden.

Wie nun Sr. Königlichen Majestät gnädige und ernstliche Willens- Meynung dahin gehet, daß diese Dero Post- und Fahr- Ordnung und Declaration über das Fuhr- und Bothen- Reglement durch Publication zu jedermanns Wissenschaft und

Die Postillions dürfen sich der Neben- und Schleif- Wege bedienen.

Denen Postillions, wenn sie unter Wegens mit den Pferden und Wagen Unglück hätten, soll von den nechsten Dorffschaffen assistirt werden.

Ueber diese Post- Ordnung soll mit Nachdruck gehalten werden.

Achtung gebracht, und daß solches überall gehörig befolget, und im mindesten dagegen nicht gehandelt werde; Als befehlen höchst Dieselbe Dero Würcklich Geheimen Etats Krieges- und Dirigirenden Ministre Grafen von Münchow, und den Schlesischen Krieges und Domainen-Cammern in Gnaden, hierüber sowohl als über das Post-Reglement und publicirte Extra-Post Reglement vom 27. May 1743. mit Nachdruck zu halten, die Uebertreter ohne Nachsehen zur Strafe zu ziehen, und an die Land- und Steuer-Räthe auch Magistrate zur Publication das erforderliche zu verfügen. Hiernechst und insbesondere sollen auch die in Schlessen angesetzte General- und andere Fiscäle wohl vigiliren, daß dieser Ordnung nachgelebet werde, und wenn solches in einem oder dem andern Fall nicht geschähe, davon bey der Breslauischen Krieges- und Domainen-Cammer Anzeige thun. Signatum Potsdam den 3. Octobr. 1746.

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

Post-Taxe bey dem Ober-Post-Amte zu Breslau.

Vorstehende Taxa wird dergestalt befolget, daß

1.) Das Brief-Porto von einem einfachen Brief verstanden, und solches bis zu 2. Loth, bey den reitenden und fahrenden Posten egal, von Couvertirten Briefen aber, wenn solche über 2. Loth halten, das übrige an Gewichte ein halb Loth vor ein ganzes bey den reitenden Posten, bey den fahrenden Posten aber, nur Loth vor Loth in Gr. Königl. Majestät Landen, gerechnet, und bezahlet genommen wird, wenn aber 2. 3. und mehr Loth Benlagen von Acten mit der reitenden Post gesandt werden, zahlen solche das Porto Loth vor Loth. In Ansehung

der Correspondenz ausserhalb Landes, bleibet es bey der besondern Verfügung.

2.) Acta, wenn sie bey der fahrenden Post gehen, zahlen von 2 $\frac{1}{2}$. bis 4. Loth inclusive das doppelte, von 4 $\frac{1}{2}$. bis 8. Loth, das 3fache, und von 8 $\frac{1}{2}$. bis 12. Loth das 4fache Porto eines Briefes, und so ferner, nach der darauf gerichteten besondern Taxe.

3.) Wo an einigen Orten das Porto zu hoch, oder ohne genugsame Proportion zu seyn scheint, rühret solches von denen zu Bestellung sothaner Briefe angelegten eigenen Neben-Posten her.

4.) Von den Geldern bezahlen von 1. bis 10. Rthlr. incl. 1 $\frac{1}{2}$ fach, von 11. bis 30 Rthlr. aber das doppelte Porto des Briefes, von 40. bis 50. Rthlr. das halbe Porto, von 100. Rthlr. und von 70. Rthlr. bereits so viel, wie von 100. Rthlr. Wo aber die Geld-Taxe zum Vortheil des Commercii so moderat gesetzt, daß das doppelte oder 3fache Brief-Porto schon so viel, wie von 100. Rthlr. ausmachet, findet dieser Unterschied nicht statt, sondern 20. a 30. Rthlr. bezahlen das doppelte Brief-Porto nach, wie vor, und eben dieses wird bey pretieusen Sachen beobachtet.

5.) Von Hand-Paqueten von 1. bis 7. Pfund wird das doppelte Brief-Porto von 8. bis 12. Pfund aber 3fach Brief-Porto erleget, wenn aber die Paquete über 12. Pfund, bezahlen solche nach der von jedem Pfund Kauffmanns-Waaren ausgesetzten Taxe. Gedruckte und andere schlechte unter die Kauffmanns-Waaren nicht zu rechnende geringe wollene und grobe leinene Waaren zahlen, wenn das Paquet über 20. Pfund nur

$\frac{2}{3}$ von Kauffmanns-Baaren, jedoch verstehet sich dieses alles nur durch Schlesien und den übrigen Königl. Landen, und gehen aller Orten, dahin die Taxe von Paqueten ausgeworffen, auch fahrende Posten wöchentl. 2mal ab.

6.) Auf den Berliner und Sächsischen Post-Coursen, zwischen Breslau, Grüneberg und Bunklau, ingleichen auf den Coursen zwischen Breslau, Glas und Meyß, zwischen Lüben und Schweidnitz, & vice versa zahlet jegliche Person Sommer und Winter die Meile mit 3. Ggr. und auf jeder Umwechsellung das ordinaire Postilion-Geld mit 6. Ggr. auf den übrigen fahrenden Post-Coursen aber, sowohl von Breslau, als übrigen Post-Ämtern bis zur näheren Verfügung die Meile im Sommer mit 4. und Winter mit 5. Ggr. und kein Postilion-Geld, und wird 60. bis 70. Pfund Bagage frey verstattet, was aber ein Passagier über diese Fracht bey sich führet, solches muß er besonders nach der Taxe und Gewicht bezahlen.

Friedrich.

Er. v. Münchow.

Post.

Post-Pare bey dem Ober-Post-Amte zu Breslau.

Von Breslau nach		Von ei- nem ein- fachen Brief	Von 100. Rtlr. Sil- ber-Geld.	Von 100. Rtlr. Gold.	Von Paquets, jedem Pfund
		Gr. pf.	Gr. pf.	Gr. pf.	Gr. pf.
A.					
Aufhalt pr. Parchwitz		1	6	4	3
Auras pr. Neumarkt		1	6	1	2
B.					
Beuten in Nieder-Schlesien pr. Neustädtel		2	1	2	5
Beuten in Ober-Schlesien pr. Tarnowitz		2	1	8	4
Bernstadt pr. Delf		1	1	4	3
Bolsenhahn pr. Janer		1	6	1	1
Balin pr. Wartenberg		1	1	4	3
Post-Amt Brieg		1	1	3	2
Post-Amt Bunzlau		1	6	6	4
Brün in Mähren	Fr.	2	1	1	1
Bielitz pr. Ratibor	Fr.	2	6	1	1
C.					
Carlsmarkt pr. Delf		1	1	4	3
Camenz pr. Frankenstein		1	1	1	1
Constadt pr. Delf		1	1	4	3
Carola pr. Neustädtel		2	1	2	1
Cauth pr. Neumarkt		1	1	1	1
Cosel pr. Neustadt		2	1	2	1
Crappitz pr. Oppeln		2	1	8	5
Creuzburg pr. Delf		1	1	4	3
Egenstochau pr. Tarnowitz	Fr.	2	1	1	1
Eracau pr. Tarnowitz	Fr.	2	1	1	1
D.					
Düvenfurth pr. Neumarkt		1	6	1	1
Domslau		1	1	1	1
Dresden pr. Bunzlau		1	1	1	1
E.					
Engelsberg pr. Zugmantel	Fr.	2	1	1	1
F.					
Falkenberg pr. Brieg		1	1	1	1
Felsenberg pr. Delf		1	1	1	1
Fischbach pr. Hirschberg		1	1	1	1
Post-Amt Frankenstein		1	1	4	3
Frankenberg pr. Frankenstein		1	1	1	1
Fraustadt pr. Herrnsdorf		1	6	1	1

Von Breslau nach

				Don nem ein- fa ben Brief Ggr. pf.	Don 100. Ritz. Sil- ber-Geld. Ggr. pf.	Don 100. Kfr. Gold. Ggr. pf.	Don Paquets, jedem Pfund Ggr. pf.
A.							
Rontop pr. Groß Glogau				1	5	5	5
Rosenblut pr. Neumarkt				1	6	5	5
Röben pr. Lützen				1	6	6	5
Rupferberg pr. Hirschberg				1	5	5	5
Rempen pr. Wartenberg				1	6	4	5
B.							
Grubau pr. Bunsau				1	5	5	5
Post-Amt Landshut				1	5	5	3
Landeck pr. Glas				2	5	5	5
Leobschütz pr. Neustadt				2	5	8	5
Lieberhal pr. Haynau				1	6	4	5
Wohlisch Lissa pr. Herrnsdorf		Fr.		1	6	5	5
Leubus pr. Pargwitz				1	5	5	5
Löwenberg pr. Bunsau				1	6	4	5
Post-Amt Liegnitz				1	5	5	3
Lewin pr. Glas				2	5	8	5
Löwen pr. Bries				1	6	5	5
Post-Amt Lützen				1	5	4	5
Loslau pr. Ratibor				2	5	5	5
Publitz pr. Tarnowitz				2	6	10	5
Liebau pr. Landeshut				1	5	5	5
Leipzig pr. Bunsau				1	5	5	5
C.							
Medzibor pr. Dels				1	5	5	5
Wilsch pr. Herrnsdorf				1	6	5	5
Mittelwalde pr. Glas				2	5	8	5
Post-Amt Münsterberg pr. Reß				1	6	4	5
Michelan pr. Grottkau				1	5	5	5
D.							
Damstau pr. Dels				1	5	4	5
Dammberg am Bober pr. Grünberg				2	5	10	5
Dammberg am Queiß pr. Hirschberg				1	6	5	5
Post-Amt Neumarkt				1	6	2	5
Post-Amt Neustadt				1	6	6	5
Post-Amt Neustädte				1	6	6	5
Dampsch				1	5	3	5

Von Breslau nach

	Von ei- nem ein- fachen Brief. Ggr. pf.	Von 100. Rthlr. Silber- Geld. Ggr. pf.	Von 100. Rthlr. Gold. Ggr. pf.	Von Paquets, jedem Pfund Ggr. pf.
Post-Amt Neiß	1	6		
Neurade pr. Glasg	2	8	3	4
Oderberg pr. Ratibor				
Delf	2			
Post-Amt Ohlau	1	6	1	2
Post-Amt Oppeln	1	6	1	2
Dittmachau pr. Neiß	1	6	4	6
Dülmig pr. Neiß	2	6	4	6
P.	2			
Post-Amt Parchwitz	1			
Patschkau pr. Neiß	2	3	2	3
Pietzchen pr. Delf	1	6	4	6
Post-Amt Polckwitz	1	4	3	
Prausnitz pr. Herrnsdorf	1	5	2	6
Prybus pr. Freystadt	1	6		
Princkenau pr. Polckwitz	2			
Ples pr. Ratibor	1			
Posen pr. Herrnsdorf	2	9	8	
Prag und ganz Böhmen	1	6		
R.	2			
Post-Amt Ratibor	2	8	5	6
Randen in Nieder-Schlesien pr. Polckwitz	1	6	7	4
Gloster Randen in Ober-Schlesien pr. Ratibor	2			
Post-Amt Reichenbach	1	5	3	
Reichenstein pr. Glasg	1	6		
Reinertz pr. Glasg	2	8	5	6
Ronsiock pr. Jauer	1			
Rosenberg pr. Oppeln	2	8		
Rothschloß pr. Strehlen	1	6		
Rübenick pr. Ratibor	2	6	10	7
S.				
Sagan pr. Neustädtel	2	9	5	
Schmiedeberg pr. Landeshut	1	3	2	
Schönan pr. Hirschberg	1			
Schurgast pr. Brieg	1	6	5	3

Von

Von Breslau nach

	Von ei- nem ein- fachen Brief	Gar.	pf.	Von 100. Rtlr. Sil- ber-Geld.	Gar.	pf.	Von 100. Rtlr. Gold.	Gar.	pf.	Von Paquets, jedem Pfund	Gar.	pf.
Schönberg pr. Schweidnitz	1	6										
Neu-Sals pr. Neustädte	1	6										
Post-Amt Schweidnitz	1	1	3				2					3
Schwibuß pr. Grüneberg	2	6										
Silberberg pr. Frankenstein	1	6					4					
Sorau in Ober-Schlesien pr. Ratibor	2	6		11			8					
Sorau in der Lausitz pr. Neustädte												
Steinau pr. Lüben	1	6		6			3					
Post-Amt Strehlen				6		2		1				2
Groß-Strehlig pr. Oppeln	2	1	8				5					8
Striegau pr. Jauer	1	6		4			2					4
Sprottau pr. Bunzlau	2	1	8				5					8
Sternberg pr. Reiß	2											
Durch ganz Sachsen pr. Bunzlau halb Fr. und Porto	1	6		8			4					8
T.												
Tannhausen pr. Schweidnitz	1	6					3					
Post-Amt Tarnowitz	2		8				5					8
Thoren pr. Herrnsdorf	1	6										
Tost pr. Oppeln	2		8				5					8
Trachenberg pr. Herrnsdorf	1	6										
Trebnitz pr. Delf			6				1					
Troppau pr. Neustadt	2											
Teschchen pr. Neustadt	2											
Groß Tschirna pr. Herrnsdorf	1	6										
U.												
Ujest pr. Oppeln	2											
Gang Ungarn pr. Neustadt	2											
W.												
Kloster Wahlstadt pr. Liegnitz	1											
Waldenburg pr. Schweidnitz	1	6					3					6
Warta pr. Frankenstein	1	6					4					
Warmbrunn pr. Hirschberg	1											

Von Breslau nach

Von ei- nem ein- fachen Brief. Car. pf.	Von 100. Rthlr. Silber- Geld. Car. pf.	Von 100. Rthlr. Gold. Car. pf.	Von Paquets, jedem Münze Car. pf.
---	--	---	---

Polnisch Wartenberg		1	4	3	4
Wartenberg pr. Neustädtel		1	6	4	6
Warschau	Fr.	1	6	4	6
Weidenau pr. Neiß	Fr.	2	1	4	6
Wingig pr. Lüben		1	6	3	6
Wannsen pr. Strehlen		1	6	3	6
Wohlau		1	9	2	6
Wünschelburg pr. Glatz		2	3	5	6
Wien und ganz Oesterreich pr. Neiß	Fr.	2	1	1	1
Waldau pr. Bunzlau		1	1	1	1
3.					
Wiegenhals pr. Neiß		2	6	4	6
Wrothen pr. Domsel		1	6	1	1
Wuckmantel pr. Neiß		2	1	1	1
Wulau pr. Herrnsdorf		1	1	1	1
Wulz pr. Neiß		1	6	1	1
Wittau pr. Bunzlau		1	1	1	1

No. XLVII.

Verzeichniß wie die Posten bey dem Königlich-
Preussischen Ober-Post-Amt zu Breslau Ein-
und Auslauffen.

Einlauffende Posten.

Sonntag.

Die reitende Post aus dem Reiche, Prag und ganz Böhmen,
Glatz, Franckenstein, Nimptsch, Jordansmühl, und Dom-
sel, Vormittag um 8. Uhr.

Die reitende Post aus Italien, Ungarn, Oesterreich, Mähren,
Ober Schlesien, Neuß, Grotkau und Ohlau, Vormittag um
10. Uhr.

Die neue Berliner und Hamburger fahrende über Fürstenwal-
de und über Franckfurt mit der aus Pommern, Mittags
um 12. Uhr.

Die Leipziger fahrende aus ganz Sachsen, Bayreuth und An-
spach, desgleichen aus Greiffenberg, Löwenberg, Bunzlau,
Haynau, Liegnitz, Nachmittag um 3. Uhr.

Montag.

Die ordinaire Berliner fahrende Post, Abends, oder des fol-
genden Morgens.

Dienstag.

Die Berliner reitende, Morgens um 8. Uhr.

Die Leipziger reitende, ingleichen aus Hirschberg, Bunzlau,
Greiffenberg, Löwenberg, Haynau, Liegnitz, Goldberg. Mit-
tags um 12. Uhr.

Mittwoch.

Die fahrende Post aus Ober-Schlesien, Neuß, Grotkau, Brieg
und Ohlau, Morgens früh um 8. Uhr.

Die reitende Post aus dem Reiche, Prag und ganz Böhmen, 2c. 2c.
wie am Sonntage, Vormittag um 9. Uhr.

Die fahrende Post aus Hirschberg, und dem Gebürge über
Schweidnitz, Vormittag um 9. Uhr.

Die reitende Post aus Warschau, und fahrend aus Wartenberg,
Dels, ingleichen aus Bernstadt, Namslau, Creuzburg, Con-
stadt, 2c. 2c. Vormittag um 10. Uhr.

Die fahrende Post aus Glas, Franckenstein, Nimptsch und
Strehlen, Morgens um 10. Uhr.

Die reitende Post aus Italien, Ungarn, Oesterreich, Mähren, 2c.
wie am Sonntage Vormittag um 10. Uhr.

Die Wohlauer fahrende Post, Mittags um 12. Uhr.

Die Leipziger fahrende, Nachmitt. um 3. Uhr. wie am Sonn-
tage.

Die neue Berliner fahrende, wie am Sonntage.

Donnerstag.

Die ordinaire Berliner fahrende, Abends oder folgenden Mor-
gen.

Freitag.

Die Berliner reitende, Vormittag um 8. Uhr. }
Die Leipziger reitende, Mittags um 12. Uhr. } wie am Dien-
stage.

Sonnabend.

Die fahrende Post aus Neuf, Brieg und Ober-Schlesien, wie
am Mittwoch.

Die fahrende aus Hirschberg, und dem Gebürge, 2c. 2c. wie am
Mittwoch, Vormittag um 9. Uhr.

Die fahrende Post aus Glas, Franckenstein, Nimptsch und
Strehlen, wie an Mittwoch.

Die reitende aus Thoren, Posen, Lissa, Herrnsstadt, Mittags
um 12. Uhr.

Die reitende aus Warschau, und fahrende von Wartenberg
und

und Dels, 12. 12. Nachmittag um 3. Uhr, wie am Mittwo-
chen.

Ablauffende Posten.

Sonntag.

Die reitende Post nach Neumarkt, Parchwitz, Lüben, Polckwitz,
Glogau, Neustädte, Grüneberg, Crossen, Franckfurth, Ber-
lin, Hamburg, Dänne-marck, Schweden, Pommern Preus-
sen, Petersburg Moscau, Westphalen, das ganze Bergische,
Brabant, Frankreich, Holland, Engeland, desgleichen nach
Halle, die Altemarck, Güstrow, 12. ingleichen nach Hirschberg
und Goldberg, Nachmittag um 3. Uhr.

Die fahrende Post nach Neumarkt, Liegnitz, Haynau, Buns-
lau, Leipzig und ganz Sachsen, ingleichen nach Löwenberg,
Greiffenberg, Lieben-thal, Nachmittag um 4. Uhr.

Montag.

Die reitende Post nach Domsel, Jordansmühle, Nimptsch,
Franckenstein, Reichenbach, Glas, Prag, und ganz Böhmen,
desgleichen nach dem Reiche, Vormittag um 9. Uhr.

Die fahrende Post nach Schweidnitz, Landeshut, Schmiedeberg,
Hirschberg, Morgens um 9. Uhr.

Dienstag.

Die fahrende Post nach Ohlau, Brieg, Grotkau, Neuß, Neu-
stadt, Rattibor, ingleichen von Brieg nach Oppeln, Carno-
witz, und Cracau, Morgens früh um 8. Uhr.

Die reitende Post nach Ohlau, Brieg, Grotkau, Neuß, Mün-
sterberg, Ober-Schlesien, Mähren, Oesterreich, Ungarn, Ita-
lien, Vormittag um 9. Uhr.

Die fahrende Post nach Dels, Wartenberg, von da reitend nach
Warschau, ingleichen nach Bernstadt, Namslau, Creutzburg,
Constadt, Nachmittags um 4. Uhr.

Die fahrende Post nach Strehlen, Nimptsch, Franckenstein,
Glas, Mittags um 10. Uhr.

Mittwoch.

Die reitende Post nach Herrnsdorf, Lissa, Posen und Thoren,
Mittags um 12. Uhr.

Die fahrende Post nach Neumarkt, Parchwitz, Lüben, Polck-
witz, Glogau, Neustädtel, Grüneberg, Crossen, Franckfurt,
Berlin, Hamburg, Pommern, Preussen, die Altmark, Hal-
le, Westphalen und Holland, wie am Sonntag, Nachmittag
um 3. Uhr.

Die Leipziger fahrende, wie am Sonntage, Nachmittage um 4.
Uhr.

Die reitende nach Neumarkt, Liegnitz, Haynau, Bunszlau, ganz
Sachsen, Bayreuth und Anspach, ingleichen nach Löwenberg,
Greiffenberg, Nachmittag um 4. Uhr.

Donnerstag.

Die Berliner reitende mit dem Aufschluß des Thors, NB. wird
aber Abends vorher um 8. Uhr geschlossen.

Die Wohlauer fahrende Post, Morgens um 8. Uhr.

Die Prager-Post, wie am Montage, Vormittage um 9. Uhr.

Die fahrende Post nach Schweidnitz, Landeshut, Schmiedeberg
und Hirschberg, wie am Montage.

Freitag.

Die fahrende Post nach Brieg, Neus und Ober-Schlesien, wie
am Dienstag.

Die reitende nach Ohlau, Grotkau, 2c. 2c. wie am Dienstag,
Vormittage um 9. Uhr.

Die fahrende nach Oels und Wartenberg, von da

Die reitende nach Warschau, 2c. ingleichen nach Bernstadt,
Namslau, Creutzburg, Constadt, wie am Dienstag, Nach-
mittag um 4. Uhr.

Die

Die fahrende Post nach Strehlen, Nimptsch, Brandenstein, Glas,
Mittags um 10. Uhr.

Sonnabend.

Die Berliner fahrende, wie am Mittwoch, Nachmittag um 3.
Uhr.

Die Leipziger reitende, wie am Mittwoch, Nachmittag um 4.
Uhr.

Avvertissement.

Hiebey wird noch zur Wissenschaft der Correspondenten be-
kandt gemacht, daß mit den fahrenden Posten Briefe, Gel-
der und Sachen bestellet werden können; Weilen aber bey ihi-
ger Einrichtung des Post-Wesens alle Briefe und Sachen
Stück vor Stück in der Carte eingetragen werden müssen, so
können solche weiter nicht, wie vor dem, unmittelbar vor Ab-
lauff der Post angenommen werden, sondern es müssen die Cor-
respondenten selbige 2. Stunden vorher zur Post liefern, Wi-
drigenfalls sich die Aufgeber gefallen lassen müssen, daß
ihre Briefe und Sachen bis zur nächsten Post
liegen bleiben.

No. XLVIII.

d. d. Breslau, den 21. Octobr. 1746.

Avvertissement wegen Vor- und Aufkafferey des
Viehes, und die Renovation der vorhin dagegen
publicirten Patende betreffend.

Demnach Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserm
allergnädigsten Herrn, angezeigt worden, daß ohngeach-
tet derer wider die Vor- und Aufkafferey des Viehes unter
voriger Regierung sowohl, als auch von allerhöchstgedachter
Seiner

Seiner Königl. Majestät Selbst publicirten Verbothe, besonders aber des dieserhalb d. d. Berlin den 6. Nov. 1743. emanirten Patents, dennoch die Aufkaufferey des auf die Schlesische Märkte kommenden Viehes in und ausserhalb denen Gränzen außs höchste getrieben, unterwegs ganze Heerden aufgekauft, solche, ehe sie auf den öffentlichen Vieh-Markt kommen, behandelt, und sodann die Preise zum Präjudiz des Publici durch dergleichen eigennützig Vorkäufer merklich erhöht werden: Als haben allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät für nöthig erachtet, obgedachte dieserhalb ergangene Verbothe, besonders aber Dero höchstes Patent vom 6. Nov. 1743. hiedurch zu wiederholen und dergestalt zu schärfen, daß hinführo niemand, er sey, wer er wolle, unter keinerley Prätext, sich unterstehen solle, die geringste Aufkaufferey, bey Confiscation des Viehes, und überdem noch härterer Ahndung, zu treiben; besonders aber wird denen Vieh-Händlern und Fleischern hiedurch außs nachdrücklichste untersagt, denen die Schlesischen Vieh-Märkte zu treibenden Pohlen und Russen über die Gränze entgegen zu gehen, und selbigen das Vieh abzukauffen, mithin dadurch zu behindern, daß diese Verkäufer nicht selbst auf die Schlesischen Vieh-Märkte kommen.

Damit auch dieses erneuerte Verboth außs genaueste beobachtet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werde: Als wird Nahmens Sr. Königl. Majestät sämtlichen Dero Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Beamten, Accis- und Zoll-Bedienten, besonders aber denen Land- Dragonern und Policen-Bereutern hiedurch außs schärfste anbefohlen, auf dergleichen Aufkäufer, insonderheit an der Pohlischen Grenze wohl zu vigiliren und Acht zu haben, und im Fall einer oder der andere betroffen werden sollte, davon sofort gehörigen Orts Anzeige zu thun, da denn die Uebertreter dafür außs nachdrücklichste und nach aller Rigueur bestrafet werden sollen, wornach sich

sich jederman zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Avertissement wegen solcher erneuerten Verordnung mit Dero Krieges- und Domainen-Cammer grössern Insiegel und der gewöhnlichen Unterschrift versehen, auch damit es zu Jedermanns Wissenschaft desto besser gelangen könne, drucken und gehörig publiciren lassen; So geschehen Breslau den 21. Octobr. 1746.

(L. S.)

Königlich-Preussische Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Graf Münchow, v. Aussen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Steudener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Nassau, Wiebig, v. Psuel, Hanel, v. Normann, Grube.

No. XLIX.

d. d. Berlin den 6. Novembr. 1746.

Patent, daß der, den 12ten Martii dieses Jahres, publicirte General-Pardon, vor die Deserteurs von der Königlichen Preussischen Armee und Troupen, bis den 1ten May des Jahres 1747. verlängert werde.

Seine Königliche Majestät in Preussen 2c. Unser Allergnädigster Herr, haben zwar, unterm 12ten Martii dieses Jahres, einen General-Pardon, vor die, von Dero Armee und Troupen, ausgetretene Deserteurs und Enrollirten, publiciren lassen. Es haben auch sehr viele, welchen ihr Verbrechen leid gewesen, und hinführo treu zu dienen, willens sind, sich dieser Gnade theilhaftig gemacht, sich wieder eingefunden, und von
1746. Ddd neuen

neuen engagiret. Damit aber diejenigen, welche etwa bis dahin ausgeblieben, aus Furcht, es möchte ihnen dieser General-Pardon, weil sie sich noch nicht wieder gemeldet, nicht weiter zu statten kommen, von ihren habenden guten Vorsatz, nicht abgehalten werden mögen; So haben Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät aus gar besondern Gnaden, diesen General-Pardon bis zum 1ten May, des nächst kommenden Jahres 1747. prolongiret, dergestalt, daß alle diejenigen, so sich zwischen hier und den 1ten May 1747. freywillig wieder einfinden, und Dienste nehmen, sich des völligen Pardons, wie in dem General-Pardon von 12ten Martii dieses Jahres enthalten, zu erfreuen haben sollen.

Zu Urfund dessen, und damit diese, Seiner Königlichen Majestät allergnädigste Intention wegen Verlängerung des General-Pardons zu Jedermannes Wissenschaft gelangen möge, haben Allerhöchst Dieselbe solche den Druck auch bey Dero Armee, in denen Garnisonen, und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, bekandt machen, und publiciren lassen. So geschehen und gegeben. Berlin, den 6. Novembr. 1746.

(L. S.)

Friedrich.

No. L.

No. L.

d. d. Berlin den 12. Nov. 1746.

Declaration, des Edicts von 18. Jul. daß die Personen Adelichen Standes in Schlessen, ob sie schon mit geendigtem zwanzigsten Jahre die Majorennität erlangen, dennoch vor zurück gelegtem vier und zwanzigsten nicht befügt seyn sollen, ohne Obrigkeitl. Consens Immobilia zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalien einzuhoben.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, 2c. Unserm allergnädigsten Herrn, unterthänigst vorgetragen worden, was massen das unter dem 18ten Julii gegenwärtigen Jahres publicirte Edict, daß künftighin die Personen Adelichen Standes nach zurück gelegten zwanzigsten Jahre Majorenn seyn sollen, von einigen dahin interpretiret werden wolle, als ob dadurch die in denen Schlessischen Landen wegen der Majorennität der dasigen Vasallen und Unterthanen den 30sten Decembr. 1737. eingeführte, und bisher in Observanz gewesene Sanction gänzlich aufgehoben, und eine jede Adelige Person in die Befugniß gesetzt worden wäre, sofort nach zurück gelegten 20sten Jahr über ihr Vermögen in allen Stücken nach eigenem Gutdüncken zu disponiren;

So haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät 2c. gut befunden, hierdurch zu declariren, daß solche Deutung Dero Landes: Väterlichen Intention keinesweges gemäß, sondern vielmehr Dero ernstliche und allergnädigste Willens: Meynung sey, daß die oberwehnter massen, denen Schlessischen Adelichen Personen nach zurück gelegtem 20sten Jahre accordirte Majorennität nur allein in Ansehung der ihnen in angeführter Sanction vom 30sten Decembr. 1737. verstatteten Actuum statt

haben, ihnen hingegen bis nach zurückgelegtem 24sten Jahre unbewegliche Güther zu alieniren, Schulden zu contrahiren, oder ausstehende Capitalia einzuheben, ohne Vorbewußt und Erlaubniß der ihnen vorgesetzten Instanzen gänglich untersaget, und dergleichen Actus, daferne sie vorgenommen würden, null und nichtig, und von keinem Effect noch Würde seyn, es auch übrigen in Ansehung aller solcher Handlungen bey demjenigen, was izt besagte Sanction dieserhalb disponiret, wie bisher, also auch fernerhin lediglich sein Verbleiben haben soll.

Deß zu Urkund haben mehr Höchstbemeldte Seine Königl. Majestät zc. obstehende Declaration eigenhändig vollzogen, mit Dero Königlichem Insiegel bestärcken, auch zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung durch den Druck bekandt machen lassen. Signatum Berlin den 12. Novembr. 1746.

(L. S.)

Friedrich.

von Arnim.

No. LI.

d. d. Breslau den 16. Nov. 1746.

Avvertissement, wegen des Gebrauchs der Breslauer-
Ellen.

Nachdem es die Nothdurft erfordert, das Policeny-Wesen in eine völlige Ordnung zu setzen, und zu dem Ende bereits im ganzen Lande verordnet und publiciret worden, daß im Handel und Wandel keine andere Ellen als die Breslauer, und zwar diejenige, welche anjeho unter des hiesigen Magistrats Aufsicht neu angefertigt sind, und vor dem gesetzten geringen Preis a 4. Sgr. pr. Stück angeschaffet werden können, gültig seyn,

seyn, und gebraucht werden sollen, solchemnach auch so viel nöthiger ist, daß allhier zu Breslau die Einführung dieser neuen richtigen Elle durchgängig befolget werden; Als werden Majestät, unser allergrädigsten Herrn, sämtliche Bürger und Einwohner dieser Stadt, besonders aber diejenige, welche bey ihrem Gewerbe und Nahrung sich der Ellen-Maß bedienen müssen, hierdurch nachdrücklich erinnert und gewarnet, a dato dieses binnen 14. Tagen sich mit der neuen, unter des Magistrats Aufsicht angefertigten und gerichteten Elle zu versehen, gestalt ihnen zugleich bekandt gemacht wird, daß vom 15. Decembr. an, eine genaue Visitation deßhalb angestellet, und diejenigen, welche der Elle bey ihrem Gewerbe benöthiget, mit dergleichen Elle aber sich nicht versehen haben, sondern annoch der alten zum Verkauf hierdurch gänglich vor ungünstig erklärten Ellen bedienen möchten, in jedem Contraventions-Fall mit Zwey Reichsthalern bestrafet werden sollen, wie dann dem Magistrat zugleich aufgegeben wird, zur gefestten Zeit die verordnete Visitation anzustellen, und zu verfügen, daß hierunter nach der Intention auf das genaueste verfahren werde. Wornach sich also Jedermänniglich zu achten. Breslau den 16. Novembr. 1746.

Königlich-Preuß. Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Er. Münchow, v. Nussen, v. Alencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer, Stender, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Rasau, Diebig, v. Psuel, Hänel, v. Normann, Grube.

No. LII.

d. d. Glogau den 15. Dec. 1746.

Edict, daß niemand sich unterstehen soll, die Maulbeer-Bäume zu beschädigen.

Warnung wider die muthwillige Beschädigung der Maulbeer-Bäume und Stangen.

Wir Friedrich 1c. Nachdem Wir zu unserm äussersten Mißfallen und sonderbarem Unwillen vernehmen müssen, daß die sowohl auf Unsere als andere privat-Kosten hin und wieder im Lande gepflanzten und versetzten Maulbeer-Bäume von allerhand liederlichen Leuten, aller bereits heil und diensamen Verfügung und Anstalten ungeachtet, dennoch nach wie vor frevelhaft und muthwillig theils beschädiget, und die dabey befindlichen Baum-Stangen davon weggenommen, theils gar abgehauen und ruiniret werden; Unsere höchste Intention aber dahin gehet, daß diese Bäume, so auf Unsere Ordre mit vieler Mühe und Kosten gepflanzt und erzogen worden, auf alle nur ersinnliche Weise conserviret werden; Allermassen Wir Uns den Wachsthum derselben, um den Seiden-Bau zum Besten des Landes empor und in Aufnahme zu bringen, insbesondere angelegen seyn lassen: Als verordnen und befehlen Wir jedermanniglich kraft dieses hiermit allergnädigst und ernstlichst, daß niemand sich hinführo unterstehen soll, den in und bey den Städten oder Dörfern, auch auf öffentlichen Land-Strassen und sonst bereits gepflanzten oder noch zu pflanzenden Maulbeer-Bäumen einigen Schaden zuzufügen, die Baum-Stangen davon wegzunehmen, oder dieselben gar abzuheuen und zu ruiniren. Gestalt dann Unser allergnädigster Befehl dahin gehet, daß jedermann, und insbesondere die Soldaten und Enrollirten durch dieses offene Edict nochmalen alles Ernstes gewarnet seyn sollen, weder solche Bäume mit ihrem Seiten-Gewehr noch sonst auf einigerley Weise zu beschädigen, sintemahl, wo einer oder der

Diellbertreter von Bürger und Bauer Standes sollen mit der Karre und die von Soldaten Stande mit

der andere darüber ertappet, oder solcherwegen überwiesen werden sollte, derselbe sofort arretiret, und wann er Bürgerlichen oder Bauer-Standes, der nächsten Gerichts-Obrigkeit zur Bestrafung mit der Karre, falls er aber ein Soldat oder Enrollirter ist, an das Regiment, darunter er stehet, oder an die nächste Garnison zur Bestrafung mit Spieß-Ruthen hingeliefert werden soll. Wir befehlen demnach allen und jeden, insbesondere Unserer Generalität, den Gouverneurs und Commendanten der Städte, Amts-Haupt-Leuten, von Adel, Beamten, Magistraten in den Städten und Schulzen auf den Dörfern, auch allen Gerichts-Obrigkeiten und Aufsehern hiermit allergnädigst und ernstlichst, hierüber, so lieb ihnen Unsere Königliche Gnade ist, mit allem Eifer steif und fest allergehorsamst zu halten, und die Contravenienten dafür nachdrücklichst zu bestrafen, damit hinkünftig dergleichen muthwillige Beschädigung und Ruinirung der Maulbeer-Bäume vermieden und gesteuert, der gewünschte Wachsthum derselben befördert, und Unser zum Besten des Landes abzielendes höchstes Verlangen zum Seiden-Bau dadurch erreicht werden möge. Und damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so ist Unser allergnädigster Wille, daß dieses Edict in Druck gebracht, und öffentlich zu eines jeglichen Verwarnung in Städten und Dörfern an allen publicquen Orten affigiret, auch bey den Regimentern überall sogleich bekannt gemacht, und öfters vorgelesen, ingleichen bey allen Kirchen der Gemeinde nach geendigten Gottesdienst vor der Kirche publiciret, und oftermahl des Jahres wiederholt werden möge. Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und ben gedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben zu Berlin den 15. Decembr. 1746.

(L. S.)

Friedrich.

H. D. v. Biereck. F. W. v. Happe. H. F. v. Boden. S. v. Marschall. A. L. v. Blumenthal.

No. LIII.

No. LIII.

d. d. Berlin den 20. Dec. 1746.

Edict, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche, Gräben, auch Anlegung der Wasser Leitungen und Vor-Fluth in Schlesien und der Grafschaft Glas gehalten werden soll.

Früherige Verabsäumung die Flüsse, Bäche und Gräben zu räumen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen 2c. Fügen hiedurch jedermanniglich zu wissen, daß Wir mißfällig wahrgenommen, wie in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas auf die so nöthige Räumung der Flüsse und Bäche, und Ziehung auch Unterhaltung der Gräben so wenig gehalten worden, oder doch die Räumung mit so wenigem Nutzen geschehen, daß der dadurch zu erreichende Entzweck nicht erhalten werden können.

Wenn Wir nun aus Landes-Väterlicher Vorsorge zu besserer Aufnahme des Landes, Bequemlichkeit der Commercirenden, auch Beförderung der Posten und andrer Reisenden nöthig finden, durch dieses öffentliche Edict gewisse Maas-Regeln hierunter vorzuschreiben; Als setzen, ordnen und befehlen Wir kraft dieses

I.

Alle Moräste, Brüche, sollen Ubrbar gemacht werden.

Daß in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glas alle Löcher, Moräste, Bächen, Brüche und Niedrigungen, es mögen dieselben zu Unsern Aemtern und Domainen immediate, oder denen Güttern Unserer Vasallen, Städte und Unterthanen gehören, wo das Wasser zum Verderb des Ackerbaues, der Wiesen, Hütungen und davon abhängenden

genden Viehzucht, stehen bleibet, und nicht abfließen kan, auf die bestmögliche Weise nutz und uhrbar gemacht werden sollen.

2.

Wie aber dieses nicht anders geschehen kan, als durch tüchtige Wasser-Leitungen und Gräben, also sollen auch zu Ausführung dergleichen Werke erfahrene Ingenieurs, oder wenigstens verständige Leich-Gräber, gebraucht werden, und wenn es die Wichtigkeit der Sache erfordert, Unsere Schlesische Krieger- und Domainen-Cammern einem oder Zwey des Wercks verständigen aus ihren Mitteln die Untersuchung und Regulirung der anzulegenden Wasser-Leitungen committiren, welchen, wenn es nöthig, auch jemand von Seiten Unseres Forst-Amtes zugegeben werden soll. Immassen denn

3.

Zu Erhaltung dieses Entzwecks nicht allein alle und jede bereits befindliche nützliche alte Gräben, Wasser-Leitungen, Bäche und Flüsse tüchtig aufgeräumt, von Holz, Rohr, Kraut, Laub, Schlamm und dergleichen gereinigt, sondern auch

4.

Wo es nöthig gefunden wird, neue Gräben angefertigt werden sollen, damit das Wasser solchergestalt in die Ströme zu Beförderung des Mahl-Wercks seinen Abfluß haben, die vorhin überschwemmte Gründe aber zu nutzbaren Ländereyen, Wiesen und Hütungen gemacht werden mögen. Zu welchem Ende

5.

Alle unterwärts liegende Grund-Herrschaften und Was die unterwärts lie-
1746. Eee deren

gende Grund. deren Unterthanen schuldig sind, dem oberwärts liegenden, wenn Herrschaften das Wasser von desselben Grund und Boden anders nicht abzuleiten ist, nach einer vorhergegangenen von Unserer Cammer veranlaßten Untersuchung und Beurtheilung, ob dem Publico und denen oberwärts belegenen ein mehrerer und grösserer Nutzen, als dem unterwärts belegenen Schaden dadurch zuwachsen, entweder durch Oeffnung und Räumung der alten, oder auch Anlegung und Ziehung neuer Graben, welche so viel möglich, ohne Ansehung des Bodens in gerader Linie zu machen sind, falls es kein Grenz Graben ist, welcher nicht verändert werden kan, die Vorfluth zu machen, und wenn der unterwärts liegende gleich davon keinen sonderlichen Nutzen hat, seinen Nachbarn solchergestalt vom übrigen Wasser zu befreien.

6.

Wie die Inundationes der Gründe durch Aufspannung der Mühlen-Wasser zu verhüten.

Wo die Gründe durch Aufspannung der Mühlen-Wasser in undirect werden, und das Wasser solchergestalt in seinem Abfluß gehemmet werden muß, sind die Eigenthümer derer Mühlen, wenn letztere beybehalten werden wollen, verbunden, den Fluß oder Mühlen-Bach, soweit selbiger eingespannet wird, auch dem Befinden nach 100. und mehr Ruthen lang höher auf beyden Seiten in Dämme einzuschliessen, und binnentwärts der Dämme, wie es die Situation und die Umstände erheischen, einen Haupt- auch kleine Neben-Graben anzulegen, welche Grabens 15. bis 20. Ruthen vom Haupt-Damm, wenn es aber nur ein Neben-Damm ist, wenigstens 10. Ruthen davon zu ziehen sind, damit solchergestalt durch die Dämme das Austreten des Wassers auf die anstossende Gegenden verhindert, und durch die Binnen-Graben das Grund- und Quell-Wasser bis unter die Mühlen-Gefälle abgeleitet werde.

7.

Wie breit und tief die Gra-

Ueberhaupt sind alle Graben so breit und tief als eines jeden

jeden Orts Situation und die Quantität des dadurch abzu-^{ben anzule-}
 führenden Wassers es erfordert, anzulegen; Regulariter aber ^{gen.}
 soll ein Haupt-Graben 12. Fuß Rheinländisch breit, ein Was-
 ser-Leitungs-Graben 4. Fuß, ein ordinaurer Wasser-Graben
 6. Fuß, und ein gemeiner Feld-Graben 4. Fuß breit, in der
 Tiefe aber jederzeit nach der Höhe des Terrains, so daß das
 Wasser seinen Abfluß haben kan, gemacht, und die beyden Sei-
 ten der Graben so dosiret werden, daß nach der Tiefe des Gra-
 bens auf jeden Fuß Tiefe zu beyden Seiten wenigstens $\frac{1}{2}$ Fuß
 Dosirung gegeben werde, nemlich wenn ein Graben 1. Fuß
 tieffer wird, muß er oben 1. Fuß breiter als unten im Boden,
 wenn er 2. Fuß tieff ist, oben 2. Fuß breiter als unten im
 Boden, und so weiter seyn, die aus denen Grabens ausgeworfs-
 sene Erde muß 3. Fuß vom Ufer der Graben ausgeworffen
 und planiret werden, damit solche nicht vom Regen oder vom
 Vieh wieder in dem Graben abschiesse oder getreten werden
 könne; Zu dem Ende auch und zu Erhaltung der Communi-
 cation derer Dörffer und Vieh-Trifften, wo es nöthig, Brük-
 ken über die Graben zu legen und zu unterhalten sind. Auf
 denen Borden oder Ufern derer Flüsse, und bereits gemachten
 Haupt-Graben, soll das befindliche Holz oder Strauch, als
 durch dessen abfallendes Laub und einhangende Aeste der Ab-
 fluß des Wassers gehemmet wird, und zwar bey denen Flüssen
 6. und bey denen Haupt-Graben 3. Ellen weit, so viel möglich
 nach und nach davon weggehauen, ausgerottet und fortgeschafft,
 bey denen neu zu machenden Graben aber keine Bäume als
 nach obiger Distanz von denen Ufern angesezt werden.

8.

Damit auch von der oberwärts liegenden Grund-Herr- Wie die Vor-
 schafft oder Gemeinde von ihren unterwärts liegenden Nach- fluth am fäg-
 barn die Verschaffung der Vorfluth gesucht wird, letztere nicht lichsten und
 über: machen.

abereilet, erstere auch nicht zur Ungebühr aufgehalten werde;
So ordnen und befehlen Wir, daß derjenige, so die Vorfluth
verlangt, solches seinen Nachbarn 6. Monathe vorher anzeigen,
und ihn um Räumung, der alten, oder Ziehung neuer Graben
requiriren, und der unterwärts liegende binnen solcher Zeit das
nöthige zu Verschaffung der Vorfluth zu veranstalten verbun-
den seyn solle. Im Fall aber die Interessenten nicht einig
werden können, wo und wie solches am füglichsten zu bewerk-
stelligen, so sollen Unsere Cammern es untersuchen und anwei-
sen lassen, wie die Vorfluth am füglichsten und nützlichsten zu
machen sey.

Wie oft die
Graben zu
räumen;

Solches soll
durch eiserne
Schlot-Ha-
cken geschehen.

9.
Wenn nun solchergestalt die Graben und Bäche in Stand
gesetzt werden, so müssen selbige jährlich, und zwar die Haupt-
Graben zweymahl als im May und October, die andern aber
wenigstens einmahl vom allem eingefallenen Laub, aufgewach-
senen Grase, Rohr, Schilf und Wurzeln aus dem Grunde ge-
reiniget und geräumt werden, anderer Gestalt die Graben-
Arbeit nicht anders als von gar kurzem Nutzen seyn kan, falls
sich nur bey der vorzunehmenden Visitation finden sollte, daß
die Graben nicht nach dieser Vorschrift geräumt worden; So
haben diejenigen, denen solches obgelegt, zu gewärtigen, daß
die Räumung sogleich durch Verding mit Fremden gemacht,
und die Kosten von ihnen beygetrieben werden. Zu Erspar-
ung der Kosten und Mühe bey sothanen Räumungen des Gra-
bens haben Unsere 12. Cammern so genannte eiserne Schlot-
Hacken machen lassen, mit welchen ein Mensch täglich 20. 30.
und mehr Ruthen graben vom Unkraut und Schlamm reinigen
kan; Dieser Art Schlot-Hacken können Unsere Vasallen und
Gemeinden gleichfalls zu obigem Behuf sich bedienen, und sind
die Proben davon bey Unsern 12. Cammern zu befinden, auch
die

die zur Vergleichheit Arbeit bey denen Cammern bestellte Ingenieurs beordert, gegen Erlegung des Werthes die erforderlichen Proben machen zu lassen. Und wie Wir

10.

Beu dieser Verordnung Unser einziges Augenmerk auf diese Einrichtung hat die allgemeine Verbesserung der Landes-Wirthschaft und Aufnahme des gemeinen Bestens gerichtet seyn lassen; So befehlen Wir annoch ausser demjenigen, was im vorigen §. §. festgesetzt, daß diejenigen, so in Räumung derer alten, Ziehung derer nöthigen neuen Graben und Unterhaltung derselben sich säumig bezeigen, und durch Zuschlammung und Verstopfung der Graben, denen benachbarten in ihren Fundis Schaden zugefüget haben, nach vorheriger Erkänntniß von Unserer u. Cammer solchen zu ersetzen gehalten seyn sollen.

11.

Ferner müssen die Fischer sich nicht unterstehen, wie bis her vielfältig geschehen, das Wasser in denen Graben zu verzaunen, oder mit Holz abzusetzen, und dadurch in seinem Abfluß aufzuhalten; Widrigensfalls dieselben im ersten Contraventions-Fall mit 5. Rthlr. im zweyten mit 10. Rthlr. und fortwährenden Ungehorsam mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden sollen.

12.

Zu Facilitirung der Räumungen und Vermeidung der Beschwerden über zu grossen Unkosten, befehlen Wir, daß wenn einer oder der andere Unserer Schlesischen Vasallen oder Unterthanen um die Räumung mit Nutzen anzufangen, bey Unsern Cammern deshalb Ansuchung thut, demselben dazu ein

Diese Einrichtung hat die Verbesserung der Landes-Wirthschaft zum Endzweck. Die Säumigen ersetzen den Schaden.

Das Verzaunen der Graben wird bey Strafe verboten.

Die Königl. Bau-Meister sollen gegen diese Arbeit assistiren.

geschickter Bau-Meister, Ingenieur, oder Zeichgräber accordet werden solle, welcher in Beyseyn der Grund-Herrschaft und anderer benachbarter Interessenten die nöthige Anweisung geben soll, wie die Räumung oder Ziehung der Graben oder Dämme mit Nutzen und möglichster Menage anzulegen und auszuführen sey, welchen Bau-Verstandigen der Eigenthümer ein mehreres nicht zu bezahlen hat, als Wir in dergleichen Fällen bey Unsern Aemtern an Diäten bezahlen lassen.

Wir befehlen Unsern Schlesiſchen Landes-Collegiis, Land-Räthen und sämtlichen Vasallen, und Magisträten und Unterthanen so gnädig als ernstlich über diese Unsere Verordnung genau zu halten und derselben in allen Stücken zu ihren eigenen und allgemeinen Besten nachzuleben. Und damit solche zu Ferdinands Wissenschaft komme, soll dieses Edict, wie gebräuchlich, publiciret und überall öffentlich angeschlagen werden. Urkundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königlichen Insignel, gegeben den 20sten Decembr. 1746.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Münchow.

No. LIV.

No. LIV.

Patent und Instruction für den Salz-Bereuter
zu

Nachdem Nahmens Sr. Königlichen Majestät in Preussen
Dero Hochlöbl. Krieger- und Domainen-Cammer zu
Breslau Allergnädigst gut befunden, den
zum Salz-Bereuter bey der

Factoren

über den in angefügter Specification angewiesenen District und
benannte Dörffer annehmen zu lassen; Als hat er diesen seinen
Dienst treulich abzuwarten, und Sr. Königl. Majestät Nutzen
und Bestes überall zu befördern, die ihm angewiesene Grängen
und Gegenden seines Districts fleißig zu bereuten, und genau
Acht zu geben, daß kein fremd Salz wider die vorhero emanirte
Mandata ohne des Königlichen Ober-Salz-Amts Paß oder
Ballet in Schlesien eingebracht werde; sondern alles derglei-
chen fremde Salz, es mag seyn, von welcher Sorte es wolle,
und wo er es antreffen möchte, es sey auf der Strasse, oder
bereits an Ort und Stelle, in denen Häusern, oder auch in
eines andern Salz-Bereuters District, als ein würcklich Con-
traband verfallenes Guth anzuhalten, und solches dem hiesigen
Ober-Salz-Amt, oder bey dessen vorgesezten Factor also fort
anzuzeigen, und weiteren Bescheid zu erwarten.

Solchemnach werden Nahmens Seiner Königlichen Ma-
jestät in Preussen, Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn,
alle und jede geist- und weltliche Obrigkeiten, und deroelben
Beamte, auch Magisträte und Gerichte in denen Städten und
Dörffern ermahnet und befehliget, obgedachten

als bestellten und verpflichteten
Salz-

Satz-Bereuter, wann er sich in **Visitir- und Betretung eines Contrabands**, um ihre Hülfe und Assistenz anmelden und ansuchen wird, ihm solche ohnweigerlich wiederfahren zu lassen, und keinesweges in seinem Dienst hinderlich zu seyn.
Gegeben **Breslau den**

17

**Königlich-Preussische Breslauische Krieger-
und Domainen-Cammer.**

Sammlung

aller

in dem souverainen Herzogthum Schlesien und dessen
incorporirten Graffschaft Glatz

in

Finanz= Justiz= Criminal= Geistlichen= Consi-
storial= Kirchen= Sachen 2c. 2c.

publicirten und ergangenen

Ordnungen, Edicten, Mandaten,
Rescripten 2c. 2c.

de Anno 1747.

Iff bis M m m m

Einleitung

der

in dem vorliegenden Buche enthaltenen
historischen Nachrichten

von

dem berühmten Gelehrten
Herrn Johann Christoph

von Schönbach

aus dem

berühmten, gelehrten,
historischen

Archiv

des Jahres 1747

von

No. LV.

d. d. Berlin den 15. Jan. 1747.

Edict, wie es die Judenschaft in denen sämtlichen
Königlichen Landen, in Ansehung derer gestohlenen oder
verdächtigen Sachen, die ihr zum Kauf gebracht wer-
den, halten, ingleichen, wie gegen diejenigen Juden,
so dergleichen kaufen, verfahren werden
solle.

Sir Friedrich, 2c. 2c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen; Daß Wir bey denen bishero vorgefallenen Diebereyen höchstmißfällig wahrgenommen, daß mehrentheils die gestohlene Sachen von der Judenschaft in Unsern Landen, denen deßfalls ergangenen scharfen Verordnungen zuwider um ein geringes Geld erkaufet, auch wohl verheelet, und ausser Landes geschafft worden, wodurch dann alles Nachforschen öfters vergeblich gemacht, die Diebe aber zum Stehlen mehr und mehr angefrischet worden seyn, da sie jedesmahl ihre sichere Abnehmer derer gestohlenen Sachen gewußt haben.

Es will also, um diesen Unfug gehörig vorzubeugen, nöthig seyn, daß Wir Unsere vorhergehende Verordnungen wiederholen, und die gesamte Judenschaft, sowohl hier, als in denen übrigen Städten aller Unserer Lande, nochmahls ernstlich warnen und anweisen, sich des Kaufs, oder der Verhehlung gestohlener Sachen, es sey unter welchem Prätext es wol-

Die gestohlene Sachen werden größtentheils von Juden gekauft und verheelet.

Erneuerung aller dieserhalb ergangenen Verordnungen und wie es mit denen zum Kauf gebrachten ge-

gestohlenen Sa-
chen zu halten.

le, nicht nur gänzlich zu enthalten, sondern auch wann bey ei-
nem oder anderm von ihnen etwas Gestohlenes oder Verdäch-
tiges zum Verkauf gebracht wird, solches sofort anzuhalten, die-
sen Vorfall gehörigen Ortes zu melden, und wann der rechts-
mäßige Besitzer derer gestohlenen Sachen bekandt wird, solche
demselben sogleich, ohne einigen Vortheil davon zu prästendiren,
zurück zu geben, widrigenfalls aber solche bey denen Gerichten
jedes Orts zu deponiren, welche sie dann bis der rechte Herr da-
von sich meldet, aufbehalten werden.

Die Contra-
venienten ver-
stehen da-
durch ihren
Schutz-Brief
müssen das
Land räumen
und den Werth
des Diebstahls
ersetzen.

Manchmal
müssen die

Sollten sich aber in Zukunft ein oder anderer Jude unter-
stehen, gestohlene Sachen an sich zu kaufen, oder zu verheelen,
so soll derselbe, so bald es entdeckt wird, nicht nur vor sich son-
dern auch vor seine ganze zu seinem Schutz-Briefe gehörige Fa-
milie alles Schutzes verlustig gehen, dessen Schutz-Brief cassi-
ret, er mit den Seinigen ausser Landes geschafft, (welches letztere
auch bey denen ledigen, und noch nicht angefessenen Juden, so
Gestohlenes kaufen oder verheelen, statt hat,) und in dieser Fami-
lien Stelle keine andere wieder angeordnet, überdem aber auch der
contravenirende Jude angehalten werden, den völligen Werth
derer gestohlenen oder verheelten Sachen, dem rechtmäßigen Be-
sitzer, wie solchen er allensfalls endlich erhärtet, zu bezahlen.

Vor die Un-
vermögenden
haftet die Zu-
denschaft des
Orts in subsidium,

Manchmal
müssen die

Wann aber ein solcher Jude zu bezahlen unvermögend ist,
so sollen (nachdem vorstehender Maassen sein Schutz-Brief cas-
siret, und er mit seiner ganzen zu solchem Schutz-Briefe gehö-
renden Familie fortgebracht seyn wird,) die sämmtliche Juden
des Ortes von der Obrigkeit ex officio angehalten werden, den
Werth derer gestohlenen oder verheelten Sachen in subsidium
baar und ohne einige Widerrede dem Eigenthümer zu bezah-
len; welche also, um sich vor Schaden zu hüten, sich unterein-
ander genau observiren und wahrnehmen, und im fall sie einen
oder

oder den andern auf unrichtigen Wegen betreffen sollten, solchen sofort gehörigen Ortes anzeigen müssen.

Unsere sämtlichen hohen und niedern Gerichten, wie auch denen Magisträten in allen Städten Unserer gesamten Lande befehlen Wir also hiermit in Gnaden, über dieses Edict mit Nachdruck zu halten; Unserm Officio Fisci aber dabei fleißig zu inspiciren, und insgesamt dahin zu sehen, daß Unserer ernstlichen Willens-Meynung stricte und auf das genaueste nachgelebet, und derselben gemäß gegen die contravenirende verfahren werde. Urfundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Insiegel. Begeben Berlin, den 15ten Januarii 1747.

Die Gerichte
und das Offi-
cium Fisci
sollen hierüber
nachdrücklich
halten.

(L. S.)

Friedrich.

von Arnim.

No. LVI.

d. d. Berlin den 24. Jan. 1747.

Edict, wie viel bey den erfolgten Absterben derer Personen, sowohl hohen Standes als mittlerer und geringerer Condition, von derselben Erben auf ihre Beerdigung verwandt werden solle.

Wir Friedrich, 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem Wir bishero vielfältig wahrgenommen, daß, wann Personen, von hohen Stande sowohl, als von mittler und geringer Condition, mit Tode abgegangen, die Kosten der Beerdigung so übermäßig hoch getrieben worden, daß nicht nur die hinterbliebene Familie und Erben in große Beschränkung, sondern zum Theil wohl gar in Schulden und empfindlichen

Die excessive
Begräbnis-
Kosten beför-
dern den Ruin
vieler Fam-
lien.

ihren Ruin nach sich ziehenden Schaden dadurch gesetzt bleiben; Daß Wir daher für höchst-nothwendig erachtet, solchen Mißbrauch vors künftige abzuheffen, und einem jeden Maaß und Ziel vorzuschreiben, wie weit er bey dergleichen Ausgaben gehen könne:

Bestimmung
der Kosten.

Verordnen demnach und stellen als ein beständiges Gesetz hiermit, und in Kraft dieses fest, daß, wann von nun an sowohl in Unsern hiesigen Residenzien, als auch in allen Unsern übrigen Provinzien und Landen Todes-Fälle, beydes Männlichen und Weiblichen Geschlechts geschehen, ein mehreres nicht, als nachstehet an Begräbniß-Kosten verwandt werden soll.

Adelicher Personen von vornehmen Stande.

Wenn nemlich jemand von Adelicher Herkunft und dabey vornehmen Standes, der auch zugleich in hoher Bedienung und Character stehet, mit Tode abgeheth; So sollen dessen Erben oder Erbnehmere auf sein Leichen-Begängniß und Beerdigung, überhaupt nicht mehr als Drey Hundert Reichs-Thaler verwenden

Eines Adelichen ohne Character.

Stirbt sonst einer von Adel, der dergleichen Character nicht hat, dessen gesamte Beerdigungs-Kosten, sollen sich nicht höher, als Zwen Hundert Reichs-Thaler belaufen.

Eines Bürgerlichen mit einem Character.

Wären es dagegen Personen, die zwar nicht von Adel seyn, dennoch aber in Bedienung gestanden, und einen Character gehabt, oder sonst solcher Condition gewesen, die man gemeinlich nicht zum ordinairn Bürger-Stande rechnet, deren Begräbniß-Kosten werden höchstens auf Ein Hundert und Fünffzig Reichs-Thaler hiermit festgesetzt.

Die übrigen werden nach ihrer Profession und Herkunft beurtheilet.

Alle übrige Personen aber, die mit Tode abgehen, und vorstehender Condition nicht gewesen, deren Begräbniß Kosten sollen nach Proportion ihrer gehaltenen Profession und Herkunft, und zwar dergestalt eingerichtet werden, daß durchaus ein mehreres nicht als zum allerhöchsten Ein Hundert und Fünffzig Reichs-Thaler darauf verwandt werden.

Wor-

Bornach also männiglich allerunterthänigst und eigentlichs-
 zu achten hat; Gestalt Wir denen sämtlichen hohen und niedri-
 gen Collegiis Unserer Lande, nicht minder dem Officio Fisci
 hiermit allergnädigst anbefehlen, mit Nachdruck darüber zu hal-
 ten, und zu vigiliren, daß demselben überall auf das allerge-
 naueste nachgelebet werde. Urkundlich unter Unserer höchst ei-
 genhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insie-
 gel. Gegeben Berlin, den 24. Januarii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

C. v. Brand. G. D. v. Arnim.

No. LVII.

d. d. Glogau den 26. Febr. 1747.

Patent wegen derer der Stadt Greiffenberg ver-
 stehenen Vieh-Märkten.

Nachdem der Stadt Greiffenberg im Fürstenthum Sauer,
 Vier Vieh-Märkte, als:

- 1.) Sonntags nach Lichtmeß,
- 2.) An Christi Himmelfahrt,
- 3.) Sonntags vor Maria Himmelfahrt, und
- 4.) Sonntags nach Martini, da Tages vorher die ge-
 wöhnlichen Krahm-Märkte einfallen, zu halten die Concession
 ertheilet worden; So wird solches, und daß nicht allein für
 das dahin kommende Vieh, nöthige Weyde wird angewiesen,
 sondern auch denen Vieh-Händlern alle Bequemlichkeit ver-

Esf 3

schaffet

schaffet werden, jedermänniglich zur Nachricht hiermit bekannt gemacht. Signatum Glogau den 26. Februar. 1747.

(L. S.)

Königl. Preuß. Glogauische Krieges- und Domainen-Cammer.

Gr. v. Münchow, v. Busse, Bugaus, v. Minckwitz, Lübeck, Hildebrand, Gr. v. Schwerin, v. Nassow, Schwarzenberger, Machnisky, Püschel.

No. LVIII.

d. d. Berlin den 28. Febr. 1747.

Edict, daß künftig in Schlesien und der Grafschaft Glatz keine andere als gedruckte Kundschaften, Geburts- und Lehr-Briefe ertheilet werden und gültig seyn sollen.

Zum Besten der Zuchthäuser sollen keine andere als gedruckte Lehr- und Geburts-Briefe, wie auch Kundschaften gebraucht werden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, 2c. 2c. Nachdem Wir allergnädigst resolvoiret, daß zu Unterhaltung derer zum allgemeinen Besten und Extirpierung des herum vagirenden liederlichen Gesindels etablirten Zuchthäuser zu Brieg und Jauer, und zu Bestreitung derer dazu erforderlichen Kosten, wie auch zu Beobachtung besserer Ordnung bey denen Mitteln, Handwerckern und Innungen, die vorhin mit mehreren Kosten geschriebene Lehr- und Geburts-Briefe, ingleichen die in denen unterm Dato 16ten Novembr. 1731. im Herzogthum Schlesien publicirten Handwercks Generalien festgesetzte Kundschaften gedruckt, und davor zum Behuf der Zucht-Häuser, wie auch derjenigen, so den Druck, die Distribution und Ausfüllung gedachter Briefe besorgen, ein gewisses, nemlich vor eine Kundschaft in allem 6. Ggr. und vor jeden

jeden Geburts- und Lehr-Brief in allem 1. Rthlr. 11. Ggr. bezah-
let werden soll. Als befehlen Wir hiemit in Gnaden, daß

1. vom 1. Junii des jetztlaufenden Jahres keine andere als ge-
druckte Kundschaften, Geburts- und Lehr-Briefe, bey 10.
Rthlr. Strafe bey jedem Contraventions-Fall in Unserm sou-
verainen Herzogthum Schlesien und Graffschaft Glatz ge-
braucht werden sollen; Und damit

Die Contra-
vention wird
mit 10. Rthlr.
bestraft.

2. dieses Werck Unserer Allerhöchsten Intention gemäß einge-
richtet, und in guter Ordnung beständig erhalten werden
möge; So sollen, was die Kundschaften anbetriß, Unsere
Schlesische Cammer-Registraturen eine hinlängliche Anzahl
hievon drucken lassen, und an die Creyß- oder Accise-Ein-
nehmer übersenden, diese aber jedes Orts Magistrats und
Gerichts-Obrigkeiten mit gnugsamen Exemplarien versehen.

Die Schlesi-
sche Cammer-
Registraturen
besorgen den
Abdruck und
die Accise-
Aemter die
Distribution.

3. Zu Verhütung aller Contravention soll vom 1. Jun. 1747.
an, kein Bursche bey der Kaufmannschaft und denen Hand-
werckern aufgenommen werden, bevor er nicht einen gedruck-
ten und ausgefüllten Geburts-Brief produciret hat.

Ohne einen
Geburts-
Brief wird
keiner in die
Lehre ange-
nommen.

4. So bald mehrere Exemplaria von Kundschaften vonnöthen
seyn, haben die Kaufmanns- und Junfts-Altesten solche von
den Creyß- oder Accise-Einnehmern, gegen baare Bezahlung,
nach vorstehendem ganz geringen Satz zu fordern.

Die gedruckte
Exemplaria
sind bey den
Accise-Aem-
tern zu bekom-
men.

5. Von denen Kundschaften, Geburts- und Lehr-Briefen soll
eine hinlängliche Quantität von denen Cammer-Registra-
turen an die Creyß- oder Accise-Einnnehmer zugestellt,
und von diesen die eingehobene Gelder an gedachte Regi-
straturen quartaliter zur Berechnung mit den Zucht-Häusern
desselben Departements eingesendet, auch von denen Gerichts-
Obrigkeiten, Mitteln und Gewerckern, keine andere als der-
gleichen gedruckte und mit einem 3. Ggr. Stempel bezeich-
nete Geburts- und Lehr-Briefe, bey Vermeidung obbenann-
ter

Was bey der
Einrichtung
dieser Anstal-
ten und Be-
rechnung der
Gelder zu be-
obachten.

ter Strafe, gebraucht und ertheilet werden: welches auch die Handwerker auf dem platten Lande, so Junft mäßig seyn, Jungen in die Lehre annehmen, und Gesellen fördern, zu beobachten haben. Die Stempel-Jura müssen die Registratores vorschleffen, damit die Stempel-Cammer-Bedienten, so keinen Nutzen daher haben, nicht mit neuer Berechnung beschweret werden.

Preis eines jeden
den Frem-
plars.

Vor eine
Kundschaft.

Vor einen Ge-
burts-Brief.

Vor einen
Lehr-Brief.

Die auf Per-
gament aus-
gefertigte er-
legen das
Quantum
doppelt.

6. Da obgedachter massen ein mehrers nicht, als vor eine Kundschaft 6. Ggr. und vor einen Geburts- und Lehr-Brief 1. Rthlr. 11. Ggr. gezahlet werden soll; So haben Wir nachfolgende Distribution allergnädigst approbiret.

(a) Von jeder Kundschaft zu Unterhaltung der Zucht-Häuser 3. Ggr.
Denen Aeltesten vor die Ausfüllung 2.
Zu Bestreitung der Drucker-Post- und anderer Kosten 1.

(b) Von jedem Geburts-Briefe zu Unterhaltung der Zucht-Häuser 12.
Denen Magisträten vor die Ausfüllung 16.
Denen Cammer-Registraturen für die Kosten 4.
Vor den Stempel 3.

(c) Von jedem Lehr-Briefe, zu Unterhaltung der Zucht-Häuser 12.
Demjenigen, so nebst dem Handwercks-Depu- tato ex Magistratu solche ausfüllen 16.
Denen Cammer-Registraturen vor die Kosten 4.
Vor den Stempel 3.

Solte aber nach bisheriger Gewohnheit Geburts-Briefe auf Pergament auszufertigen verlangt werden; So würde das ausgesetzte Quantum, exclusive des Stempels, doppelt zu bezahlen seyn, zu welchem Ende die Cammer-Registraturen jeder

jederzeit etliche Exemplaria auf Pergament in Vorrath haben müssen.

7. Denen Creyß- und Accise-Einnehmern soll vor ihre dissal-
sige Bemühungen und Verlag 4. pro Cent von demjenigen Die Accise-
Quanto, was an die Zucht-Häuser gezahlet wird, an Pro-
vision angedeihen, dagegen müssen auch gedachte Einnehmer kommen von
den Verlag
4. pr. Cent.
dafür sorgen, daß in keinem Orte niemahls ein Abgang an
dergleichen gedruckten Rundschaften, Geburts- und Lehr-
Briefen befunden, sondern dieselben zu jederzeit eingelöst
werden können. Wie denn auch dieselben besonders Acht
haben müssen, daß wider diese Unsere allergnädigste Verord-
nung vom 1. Junii des laufenden Jahres an, keine andere
als gedruckte Rundschaften, Geburts- und Lehr- Briefe ge-
brauchet werden.

8. Demjenigen, welcher eine Contravention entdecken und an-
zeigen wird, soll die Hälfte von der im §. Imo ausgesetzten Distribution
der Straf-
Gelder.
Strafe gezahlet, die andere Hälfte aber zu Unterhaltung der
Zucht-Häuser verwendet werden.

Wir befehlen hierauf Unsern Kriegs- und Domainen-
Cammern in Schlesien diese Unsere allergnädigste Verordnung
zu Jedermänniglichen, besonders aber der Kaufmannschaft und
derer Zünfte Wissenschaft und Achtung behörig bekandt zu ma-
chen, auch insbesondrer, daß das Officium Fisci über diese Ver-
fassung aufs fleißigste invigiliren solle.

Zu Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Edict höchst-
eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck zu Jedermanns
Wissenschaft bringen lassen. Gegeben Berlin den 28. Febr.
1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. LIX.

Formular zu einem Geburtss-Briefe.

Demnach Vorweiser dieses
 bey gebührend Ansuchung gethan, ihm, weil er
 eine Profession zu erlernen willens, gewöhnlicher und verordne-
 ter massen einen Geburts-Brief zu ertheilen; Als bezeuge
 hiemit nach genugsam eingezogener Kundschaft, was
 massen besagter von ehrlichen
 und solchen Eltern erzeugt und gebohren, daß er nach dem in
 Schlesien den 16. Novembr. 1731. publicirten Patent aller
 Innungen, Zünfte und anderer ehrbaren Gesellschaften fähig
 sey; Ersuche demnach alle und jede Innungen, Zünfte
 und Jedermänniglich nach Standes-Gebühr dienst- und
 freundlich, denen unter Jurisdiction stehenden aber
 befehle hiemit ernstlich, daß Sie diesem
 offenen Geburts-Briefe völligen Glauben beymessen, solchen
 dem würcklich genießen lassen, in
 Zünften, Innungen und andern ehrbaren Gesellschaften auf-
 und annehmen, und sonsten allen beförderlichen guten Willen
 erzeigen, welches zu erwiedern erböthig die unter
 Jurisdiction stehende aber vollbringen daran
 Willen. Urkundlich unter Insegel und
 Unterschrift. Gegeben den 174

No. LX.

Formular zu einem Lehr-Brief.

Wir in der Königlich Preussisch-
Schlesischen in
gelegenen Stadt
Thun, nebst Anerbietung unserer bereitwilligsten Dienste nach
eines jeden Standes Gebühr, Kraft dieses, hiemit fand, daß
vor uns erschienen

welcher bekannt
und ausgesagt, daß Vorzeiger dieses
gebürtig aus

Jahr hinter
einander, nach Vorschrift des uns allergnädigst ertheilten Pri-
villegii, als von bis

erlernet, und sich in seinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich,
redlich, fromm und treu gegen seinen Lehr-

sondern auch gegen und sonsten gegen

Jedermannlich, dergestalt wie es einem Gottesfürchtigen und
Chrliebenden Jungen wohl anstehet und gebühret, verhalten
hat. Da nun dieses, wie uns selbst bewußt, allermassen wir
es in unsrer

Lade also löblichem Gebrauch
nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vor-
weiser dieses, Namens

uns um einen Lehr-Brief unter unserm

Siegel
gebührend ersuchet; Als haben wir dessen Ansuchen der Bil-
ligkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend statt

gegeben. Es gelanget derowegen an alle und jede nach Stan-
des-Erforderung, denen dieser Lehr-Brief vorgezeigt wird, ab-

sonderlich an alle auch

zugethane Gesellen, unser gehorsamstes dienst- und freundliches

Ggg 2 Bitten,

Bitten, diesem unserm Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denselben mehrgemeldten wegen seines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen-
ausgestandener Lehrzeit fruchtbarlich genießten lassen, und sich überall gegen denselben günstig und willfährig zu erzeigen, welches Er vor seine Person mit schuldigstem Dank erkennen wird, und wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu verschulden erbötig und bereit sind. Zu Urkund dessen haben Wir jetziger Zeit diesen Lehr-Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm gewöhnlichen Siegel bekräftiget. So geschehen
den 174

No. LXI.

Formular zu einer Kundschaft.

Wir der Königl. Preussisch-Schlesischen in
Stadt
bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger
von Namens
Jahr alt, von Statur auch gebürtig,
bey uns allhier Jahr Wochen in Arbeit gestan-
den, und sich in solcher Zeit treu, fleißig, friedsam und ehrlich,
wie einem jeglichen Gesellen gebühret, verhalten hat, welches
wir nach Vorschrift des in Schlessen den 16. Novembris 1731.
publicirten Patents also attestiren, und deshalb unsere sämt-
liche Genossene diesen nach
Gebrauch überall geziemend ersuchen wollen.
Zu wahrer Urkund haben wir diesen Kundschafts-Zettel mit
unserm gewöhnlichen Siegel bekräftiget. Gegeben in der
Stadt den Anno 174
No. LXII.

No. LXII.

d. d. Berlin den 7. Mart. 1747.

Declaration derer bisherigen Edicte von dem
Selbstmord und Begrabung derer sich selbst
Entleibenden.

Wir Friedrich, 1c. 1c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Declaration der emanirten Edicte vom Selbstmord nach der Vernunft u. Billigkeit.
 Nachdem Wir verschiedentlich bemercket, daß die wegen des Selbstmordes und Verscharrung derer sich selbst Entleibenden bisher ergangene Edicte auf alle und jede Fälle ohne Unterscheid derer dabey vorkommenden Umstände, und derer Ursachen, welche die Selbst-Mörder zur Abkürzung ihres Lebens verleiten, appliciret werden, daß Wir aus höchst eigener Bewegung nöthig finden, solche Edicte allergnädigst zu declariren, und nach denen Regeln der Vernunft und Billigkeit einzuschräncken.

Wir setzen, ordnen und befehlen also hiemit, und kraft dieses, daß künftighin alle diejenige mitleidens-würdige Personen, welche durch Wahnwitz, eingewurzelte Melancholie, Gemüths-Schwachheit, hitzige Krankheiten, Raserey, oder andere dergleichen betrübte Ursachen zu dem Selbstmord gebracht werden, nicht nach der Schärfe derer bisherigen Edicte, welche ihnen nicht sowol zur Strafe, als ihren unschuldigen Verwandten zur Prostitution und empfindlichen Vorwurf gereicht, tractiret, sondern deren Körper, wann der Vorfall gehörigen Ortes angezeigt, und die Umstände, wie vor gedacht, befunden worden, ehrlich und in aller Stille begraben werden sollen.

Unsere sämtliche Regierungen und Justiz-Collegia haben sich also hiernach gehorsamst zu achten, und diese Unsere allergnädigste Declaration überall gehörig bekandt zu machen, auch dahin zu sehen, daß in vorkommenden Fällen, derselben

auf das genaueste nachgelebet werden möge. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 7ten Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

L. S. v. Bismarck.

No. LXIII.

d. d. Berlin den 9. Mart. 1747.

Sportul-Reglement und Taxe vor die Magistrate und Schöppen-Gerichte der Städte in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Die Magistrate in Schlesien haben sich bisher an keine gewisse Sportul-Taxe gebunden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, etc. etc. Unter vielen Landes-Väterlichen Sorgen und unermüdeten Bemühungen vor Unser Erb-Herzogthum Schlesien und Unsere Grafschaft Glatz, haben Wir auch Unseren zu besserer Einrichtung des Landes geordneten Krieger- und Domainen-Cammern allergnädigst befohlen, genau zu untersuchen, welchergestalt die denen Magistraten und Schöppen-Gerichten in denen Schlesischen Städten mit zu ihrem Unterhalt gewidmeten Sportuln gefordert werden, und da in solcher Untersuchung befunden worden, daß gar viele derselben sich bishero keiner gewissen Taxe bedienen, andere allzu hohe, oder allzu niedrige Sätze gebraucht, alle aber wenigstens von gar vielen Fällen keine Vorschrift gehabt:

Die Unterthanen sollen nicht weiter

So haben Wir dieser verderblichen Unordnung länger nicht zusehen können, noch wollen, sondern Uns einer allgemeinen

nen Sportul = Taxe gnädigst entschlossen, damit eines Theils den eigenmächtigen Taxirungen und Abforderungen der Magistrats- und Gerichts-Personen, ja meistens der Syndicorum, Secretariorum, Notariorum und Actuariorum überlassen werden, anderntheils aber alle diese Personen ihren nothdürftigen Unterhalt haben, auch wie sie sich dabey zu verhalten wissen, und zu desto besserer und fleißigern Beobachtung Unsers allerhöchsten Interesse, und des damit verknüpften Wohls einer jeden gemeinen Stadt angereiset werden mögen. Wollen demnach setzen und ordnen

1. Daß dieser hier beigefügten Taxe sich alle und jede Magistrate, Schoppen und Gerichte, so wohl in Unsern Königl. immediat als auch andern mediat = Fürstlichen und übrigen Herrschaftlichen Städten gebrauchten, und davon unter keinerley Vorwand und eigenmächtigen Ausdrückungen nicht abweichen sollen; Casiren derohalben alle andere bisher üblich, auch etwa confirmirt gewesene Sportul = Ordnungen und Taxen, welche von dem Tage an der Publication dieses Unseres neuen Reglements weiter keine Gültigkeit haben sollen noch können. Jedoch nehmen Wir hiervon aus unsere Königl. Hauptstadt Breslau, als welche eine besondere Taxe und Reglement erhalten wird.

Nach diesem Reglement sollen sich alle immediat und mediat Städte, Breslau ausgenommen, richten.

2. Weilen aber die Städte und deren Zustand gar sehr unterschieden, so haben Wir dieselben in drey Classen, die größte, mittlere und kleinste eingetheilt, und deswegen die Sätze der Sportuln auf dreyerley Art auswerffen lassen, und auf daß jeder Bürger, Einwohner und Stadt = Unterthener, auch die Fremden wissen können, welche Sätze in jeglicher Stadt eingeführet, so werden wir einer jeden Stadt diese Sportul = Taxe besonders zufertigen lassen, und befehlen Unsern Land- und Steuer = Rätthen so gnädig als ernstlich darauf fleißig acht zu haben,

Einteilung der Städte in 3. Classen.

auf das genaueste nachgelebet werden möge. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben Berlin den 7ten Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

L. S. v. Bismarck.

No. LXIII.

d. d. Berlin den 9. Mart. 1747.

Sportul-Reglement und Taxe vor die Magistrate und Schöppen-Gerichte der Städte in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz.

Die Magistrate in Schlesien haben sich bisher an keine gewisse Sportul-Taxe gebunden.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, etc. etc. Unter vielen Landes-Väterlichen Sorgen und unermüdeten Bemühungen vor Unser Erb-Herzogthum Schlesien und Unsere Grafschaft Glatz, haben Wir auch Unseren zu besserer Einrichtung des Landes geordneten Krieger- und Domainen-Cammern allergnädigst befohlen, genau zu untersuchen, welchergestalt die denen Magistraten und Schöppen-Gerichten in denen Schlesischen Städten mit zu ihrem Unterhalt gewidmeten Sportuln gefordert werden, und da in solcher Untersuchung befunden worden, daß gar viele derselben sich bishero keiner gewissen Taxe bedienen, andere allzu hohe, oder allzu niedrige Sätze gebraucht, alle aber wenigstens von gar vielen Fällen keine Vorschrift gehabt:

Die Unterthanen sollen nicht weiter

So haben Wir dieser verderblichen Unordnung länger nicht zusehen können, noch wollen, sondern Uns einer allgemeinen

welche sie aber unter sich beyden dergestalt theilen sollen, daß der Erstere von denen daher geflossenen Sporteln zwey Drittel, und der andere nur ein Drittel erhalte.

5. Was in diesem Reglement von beyden Collegiis der Magisträte und Schöppen verordnet sich befindet, ist solchergestalt zu verstehen, weilen jedes Collegium nach denen Rathhäuslichen Reglements seine besondere ihm anbefohlene Verordnungen hat, daß ein jeder seine eigene Sportul-Casse führen solle, und hat nur dasjenige Collegium einem Membro des andern seine Portion von denen Actibus abzugeben, wozu er gefodert, oder abgeschicket worden, so zu Vermeidung aller Ir- rung in der Sportul-Rechnung sogleich dabey notiret werden muß, damit dessen Portion sogleich von dem andern separiret werden könne.

Ein jedes
Raths und
Schöppen-
Collegium
samlet und
vertheilet sei-
ne Sporteln
besonders.

6. Die Sportul-Casse und Rechnung sollen die Magistrats-Personen vom Proconsule an bis zum Letzten, exclusive dem Syndico, Secretario, Notario &c. und die Schöppen vom Stadt-Vogt an bis zum Letzten exclusive dem Actu-ario, Monath vor Monath abwechselnde führen, deswegen denselben alle Expeditiones, ehe sie abgehen, vorgeleget, und alle andere Sportel-Sachen angezeigt werden müssen. In der Rechnung müssen die Reste specificie aufgeführt, und von dem Successore eingetrieben werden; diese abgelegte Monaths-Rechnungen sind von allen Membris Collegii zu unterschreiben, deren jeder, ehe dieses geschieht Notata darüber machen kan, so der Rechnungs-Führer zu beantworten gehalten ist. Aus diesen monatlichen Rechnungen soll im Junio eine Jahres-Rechnung mit deutlicher Benennung der genommenen Sätze verfertigt, dieselbe von dem Land-Rath, oder Commissario Loci, examiniret, und hernach ein Duplicat davon mit desselben Attest und Beylegung der Monaths-Rechnungen, so hernach remittiret werden soll, an die 2c. Cammer den 31sten Aug. geschicket werden.

Welche Ma-
gisträte und
Gerichts-Per-
sonen die
Sportul-Cas-
se und Rech-
nung führen
sollen.

ben. Die Taxirung der Expeditionen muß der, der die Expedition machet, darauf setzen, und solche der Consul residiren. Und wer einen Traditions-Adjudications-Præscriptions-Geburts-Brief und andere Sachen, von denen es sich reimet, auf Pergament ausgefertigt haben will, hat alles doppelt ausser dem Stempel und das Pergament, Schnuren und Capfel absonderlich zu bezahlen.

Wie es mit
der Bezahlung
und Verab-
sorgung der
Expeditionen
zu halten.

7. Damit aber die Kasse nicht allzu schwer anschwellen, so darf regulariter vor wirklicher Bezahlung der Sportuln keine Expedition ausgesolget oder abgesendet werden, es wäre denn, daß ein Bericht von einem höheren und demenselben vorgesezten Collegio, oder dem Land-Rath, und Commissario Loci abgefordert worden, welcher, ohne auf die Sportuln zu warten, in gesetzter Zeit abgeschicket werden muß. Jedoch sind die 3. Ggr. vor den Stempel-Bogen dem Extrahenten gleich bey Insinuation der andern Cansley-Gebühren abzufordern. Wer binnen einen Monath, von dem Tage an gerechnet, da er oder sein Mandatarius, Advocat oder Sollicitator zur Zahlung erinnert worden, nicht zahlet, soll hernach jeden Monath seiner Moræ von einem Reichsthaler der Sportuln 1. Ggr. in des Ortes Armen-Casse zur Strafe zahlen. Hingegen muß wahren und notorischen Armen und Nothleidenden, auch ein billiger Nachlaß oder gestalten Sachen nach gar der völlige Entgang der Sporteln geschehen. Wer das Juramentum Pauperatis ableget, ist auch vom Gebrauch des Stempel-Papiers dispensiret.

Die Sportuln
werden auf
das Concept
und auf das
Mundum no-
tirt.

8. Zur Verhütung aller Plackereyen, und zur Ungebühr nehmenden Sportuln, müssen die Gebühren so wohl auf das Concept, so bey den Acten bleibt, als auch auf das Mundum deutlich notiret werden, und soll niemand gehalten seyn etwas eher zu zahlen, bis ihm solches Loco einer Quittung dergestalt notiret worden, ja es soll derjenige, so solches wider seine Pflicht unter-

unterlassen, eben so viel, als darauf geschrieben werden sollen, zur Strafe in die Cämmerey geben, gleichwie auch jener, so über den Ausfatz etwas genommen, oder verschwiegen, dasselbe restituiren, und über dieses zur Strafe 5. Rthlr. oder bey allzu enormen Uebersatz 10. Rthlr. eben dahin entrichten muß, worauf die Land- und Steuer-Räthe bey selbst eigener Vertretung genau zu invigiliren haben.

9. Solte in ein- und anderer Stadt von langen Zeiten wohl hergebracht seyn, daß in einigen Fällen, als bey Alienirung derer Fundorum, bey Publication der Testamenten, vor das Bürger-Recht, Vocationes derer Geistlichen, und so ferner etwas zur gemeinen Stadt Armen-Casse oder Cämmerey gezahlet, und solche Gefälle per Fractionem in den Etat zur Einnahme gebracht worden, oder auch in den Mediat-Städten denen Grund-Herrschaften geeignet ist, soll es fernerhin dabey sein Bewenden haben, und solches über die determinirte Sportuln vor die Collegia dahin gefodert werden, doch, daß solches auf das Concept und Mundum mit dem Besatz zur Cämmerey oder der Grund-Herrschaft verzeichnet, und bald dahin, ohne es vorhero mit den andern Sportuln zu vermengen, abgegeben werde.

Die Abgaben vor Alienation der Güther, Publication der Testamenten etc. an die Cämmerey, Armen-Casse oder Grund-Herrschaft werden gehörigen Orts abgeliefert.

10. Was die Bürgermeister, Stadt-Vögte oder Syndici zu Hause alleine zwischen litigirenden Partheyen abthun, welches jedoch ohne gar erhebliche Ursachen nicht geschehen soll, das muß alles das, was gezahlet wird, in die Sportul-Casse bey Vermeidung der oben gesetzten Strafe von 5. und 10. Rthlr. den Tag darauf sogleich abgeliefert werden.

Die Extra-judicialiter einkommende Sportuln der Bürgermeister, Stadt-Vögte und Syndicorum werden auch berechnet.

11. Die Raths- und Schoppen-Collegia, und besonders die Cankleyen, müssen darauf eifrigst bedacht seyn, daß dem Stempel-Pappier-Edict, in allem genau nachgelebet werde, da mit niemand in die darinnen festgesetzte Strafe verfallt, wie denn deswegen kein Notarius oder Cankellist sich unterfangen soll,

Das Stempel-Papier-Edict, ist auf das genaueste zu beobachten.

ben. Die Taxirung der Expeditionen muß der, der die Expedition machet, darauf setzen, und solche der Consul residiren. Und wer einen Traditions-Adjudications-Præscriptions-Geburts-Brief und andere Sachen, von denen es sich reimet, auf Pergament ausgefertigt haben will, hat alles doppelt ausser dem Stempel und das Pergament, Schnuren und Capfel absonderlich zu bezahlen.

Wie es mit
der Bezahlung
und Verab-
sorgung der
Expeditionen
zu halten.

7. Damit aber die Kasse nicht allzu schwer anschwellen, so darf regulariter vor wirklicher Bezahlung der Sportuln keine Expedition ausgesolget oder abgesendet werden, es wäre denn, daß ein Bericht von einem höheren und demenselben vorgesezten Collegio, oder dem Land-Rath, und Commissario Loci abgefordert worden, welcher, ohne auf die Sportuln zu warten, in gesetzter Zeit abgeschicket werden muß. Jedoch sind die 3. Ggr. vor den Stempel-Bogen dem Extrahenten gleich bey Insinuation der andern Cansley-Gebühren abzufordern. Wer binnen einen Monath, von dem Tage an gerechnet, da er oder sein Mandatarius, Advocat oder Sollicitator zur Zahlung erinnert worden, nicht zahlet, soll hernach jeden Monath seiner Moræ von einem Reichsthaler der Sportuln 1. Ggr. in des Ortes Armen-Casse zur Strafe zahlen. Hingegen muß wahren und notorischen Armen und Nothleidenden, auch ein billiger Nachlaß oder gestalteten Sachen nach gar der völlige Entgang der Sporteln geschehen. Wer das Juramentum Pauperatis ableget, ist auch vom Gebrauch des Stempel-Papiers dispensiret.

Die Sportuln
werden auf
das Concept
und auf das
Mundum no-
tirt.

8. Zur Verhütung aller Plackereyen, und zur Ungebühr nehmenden Sportuln, müssen die Gebühren so wohl auf das Concept, so bey den Acten bleibt, als auch auf das Mundum deutlich notirt werden, und soll niemand gehalten seyn etwas eher zu zahlen, bis ihm solches Loco einer Quittung dergestalt notirt worden, ja es soll derjenige, so solches wider seine Pflicht unter-

Zierde gereichen, zu verwandeln, wovon aber jedoch die Honorarios auszurechnen, und diejenigen, so andere Strafen mit Gelde von selbstem redimiren wollen, und die Obrigkeit solches vor zulässig befindet. Wie aber die Strafen zu determiniren seyn, wird in einem besondern Straf = Reglement vorgeschrieben werden, mitlerweile haben die Obrigkeiten und Richter solche nach einer billigen Ermessung zu dictiren, und die Gelder an die Cämmereyen zu geben.

14. Die Depositat = Casse soll allemahl zwey Membra eines Raths = oder Schöppen = Collegii, welche die Rathhäuslichen Reglements dazu verordnet, haben, und darüber gute Rechnung führen; welche sich in allem nach der Depositat = Ordnung d. d. den 9. April 1742. verhalten, und davor von den Depositat = Zehl = Geldern vor ihre Mühe, Gefahr und Abgang ein ganzes Drittel zum voraus haben sollen, und die andere zwey Drittel nur in die Sportul = Casse legen dürfen.

15. Dieweilen auch öfters wahrgenommen, daß die Advocaten, Procuratores, Sollicitatores und Agenten ihre Clienten auf eine unerlaubte Weise übersetzen, oder die Rechts = Streitigkeiten und andere Tractanda gewissenlos protrahiren, so wird allen Magisträten und Gerichten in den Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, nichts dergleichen ihnen zu gestatten, und bey Endigung eines jeden Processus die Auszüge derselben ex Officio von ihnen abzuordern, und solche nach der Billigkeit, in so lange derselben Taxe nicht publiciret ist, zu moderiren, damit die Parthen zu klagen nicht Ursach finden, und die Rechts = Freunde auch dabey bestehen können. Dieselben sind schuldig und verbunden, vor die Auslösung ihrer Clienten Sachen zu stehen, dagegen denenselben aber auch zu einer proportionirten Anticipation, oder wieder Erhaltung der Auslagen brevi manu ohne Unkosten geholfen werden muß.

Rechnungs =
führung der
Depositat =
Casse und Ver =
theilung der
Zehl = Gelder.

Wie es mit
den Advocaten =
und Procuratur =
Ge =
bühren zu hal =
ten.

soll, Expeditiones anders als auf Stempel-Bogen, wo dieselben erfordert werden, zu schreiben, dahero auch von dergleichen Pappier immer ein zulänglicher Vorrath vorhanden seyn soll; wozu der Vorschuß aus der Sportul-Casse zu nehmen, dahin gegen Unsere Stempel-Cammer diejenigen Bogen, auf welchen etwas verschrieben, oder abgeändert ist, oder welche nach 6. Monaten unausgelöst verblieben, wenn sie zur Cassation können oder wollen zurück gegeben werden, mit neuen reinen Stempel-Bogen umsonst gegen Bezahlung oder Darreichung des Pappieres, so nebst dem Brief-Porto zu der dießfälligen Correspondenz aus der Sportul-Casse zu nehmen, auszuwechseln instruiert ist, damit niemand von dem wenigen Vorschuß, aus Furcht einigen Verlusts, abgehalten werde.

Die Abforderung des Wein-Geldes und die Schmausereyen bey den Acten-Collationen werden aufgehoben.

12. Alle Abforderung eines Wein-Geldes zu denen Acten-Collationen, Invotulationen und andern Fällen, und alle Wein- und andere Schmausereyen in der Rath- und Schöppen-Stuben, wie auch Canzelleyen und Registraturen, wollen wir hiermit auf das schärfste verboten haben, damit niemand etwas über die Sportuln, zahlen dürfe, alle Unordnung vorgebeuget, und keiner dadurch von fleißiger Führung seines Dienstes abgehalten werde.

Die eingehende Straf-Gefälle sind bey der Cammercy zu verrechnen.

13. Keine Strafen haben Wir in diese Sportul-Taxe mit gutem Vorbedacht vermercken lassen, weilten dieselben eigentlich keine Sportuln seyn, und auch künftig nicht zu dieser Taxe gezogen, sondern unter den Straf-Gefällen bey der Cammercy verrechnet werden sollen, am allermeisten aber, weilten wir nicht gerne sehen, daß Unsere Bürger und Unterthanen mit Geld-Strafen enerviret werden, sondern hiermit allen und jeden Obrigkeiten ernstlich anbefehlen die sonst etwa gewöhnliche willkührliche Geld-Strafen, so viel sich thun läffet, in andere, als Bürgerlichen Gehorsam, oder leidliche Gefängniß ehrliche Arbeit, und so weiter, so der gemeinen Stadt zum Nutzen oder Zier-

Gierde gereichen, zu verwandeln, wovon aber jedoch die Honorarios auszurechnen, und diejenigen, so andere Strafen mit Gelde von selbst redimiren wollen, und die Obrigkeit solches vor zulässig befundet. Wie aber die Strafen zu determiniren seyn, wird in einem besondern Straf-Reglement vorgeschrieben werden, mitlerweile haben die Obrigkeiten und Richter solche nach einer billigen Ermessung zu dictiren, und die Gelder an die Cämmereyen zu geben.

14. Die Deposital-Casse soll allemahl zwey Membra eines Raths- oder Schöppen-Collegii, welche die Rathhäuslichen Reglements dazu verordnet, haben, und darüber gute Rechnung führen; welche sich in allem nach der Deposital-Ordnung d. d. den 9. April 1742. verhalten, und davor von den Deposital-Zehl-Geldern vor ihre Mühe, Gefahr und Abgang ein ganzes Drittel zum voraus haben sollen, und die andere zwey Drittel nur in die Sportul-Casse legen dürfen.

15. Dieweilen auch öfters wahrgenommen, daß die Advocaten, Procuratores, Sollicitatores und Agenten ihre Clienten auf eine unerlaubte Weise übersetzen, oder die Rechts-Streitigkeiten und andere Tractanda gewissenlos protrahiren, so wird allen Magisträten und Gerichten in den Städten hiermit alles Ernstes anbefohlen, nichts dergleichen ihnen zu gestatten, und bey Endigung eines jeden Processus die Auszüge derselben ex Officio von ihnen abzufordern, und solche nach der Billigkeit, in so lange derselben Taxe nicht publiciret ist, zu moderiren, damit die Parthen zu klagen nicht Ursach finden, und die Rechts-Freunde auch dabey bestehen können. Dieselben sind schuldig und verbunden, vor die Auslösung ihrer Clienten Sachen zu stehen, dagegen denenselben aber auch zu einer proportionirten Anticipation, oder wieder Erhaltung der Auslagen brevi manu ohne Unkosten geholfen werden muß.

Rechnungs-
führung der
Deposital-
Casse und Ver-
theilung der
Zehl-Gelder.

Wie es mit
den Advocaten-
und Procuratur-
Geschäften zu hal-
ten.

Die fremden
Handwerks-
Mittel, Ge-
meinden und
Pupillen be-
zahlen nur die
ordinairen
Sportula,
und nicht viel-
fach.

16 Gleichwie Wir aber unablässig darauf bedacht seyn, alle Einwohner Schlesiens auf alle mögliche Weise zu soulagiren, und gefunden haben, daß die Communen, es seyn nun Handwerks-Mittel, Pupillen, oder andere, mit gar vielfachen Sportuln belegt worden; So heben Wir hierdurch alle dergleichen doppelte und mehrfache Versportulirung auf, und sollen hinführo alle Communen mehr nicht, als die in der Taxe befindliche einfache Sätze zu geben gehalten seyn, es wäre denn, daß die Arbeit sich in der That auch verdoppelte, da denn nach Billigkeit etwas mehrers gefordert werden kan. Desgleichen sollen auch die Fremden mehr nicht als die Einländer an Sportuln zahlen, woben jedoch das Jus retorsionis gegen solche Fremden in denen Orten wo von unsern Bürgern und Unterthanen doppelte Sportuln abgefordert werden, jeder Obrigkeit wohl vorbehalten verbleibet. Dahingegen wollen Wir die Magisträte und Gerichte bey der uralten Gewohnheit in denen Jahrmärckts-Tagen von Jedermann, Einheimischen und Fremden, doppelte Sportuln zu nehmen, allergnädigst lassen, in Erwegung, daß dieselben zu denen Zeiten ihre Ferien haben und ruhen solten, mithin diese Labores vor Extraordinaires zu achten, und auch meistens dieselben celerrime expeditionis seyn.

Die Rath-
männer und
Schöppen sol-
len ihr Depar-
tement mit
Eifer bearbei-
ten.

17. Woben Wir alle und jede, besonders aber die Rathmänner und Schöppen, denen durch diese neue Einrichtung vieles zufließet, so sie vorher nicht gehabt, mit allem Ernste ihrer Pflichten erinnern, daß dieselben nicht allein fleißig denen Senjoribus beywohnen, die Vorträge mit Attention anhören, und ihre Vota mit guter Überlegung ablegen, sondern auch das Departement, so ihnen zugetheilet ist, mit Eifer bearbeiten, die dahin einschlagende Sachen selbst untersuchen, auf des Consuls Verlangen, selbst vortragen, und die nöthigen Angaben zu den Expeditionen selbst machen, auf daß sie nicht das Geld mit müßig sitzen, und einfältigem Ja sagen zu verdienen scheinen mögen.

18. Wenn

18. Wenn zu denen Inquisitionibus Rathmänner und Wann die Syndici als Assessores gezogen werden, welches wenigstens bey Rathmänner und Syndici erheblichen Criminal-Fällen allemahl geschehen soll, so haben die- und Syndici selben von denen Sportuln ihren Antheil eben sowohl als die von den In- Schöppen zu bekommen. Wo aber kein Stadt- Voigt, sondern Sportuln mit der Judex ex Senatu diese Function verwaltet, erhält er die oben profitieren kön- aufgesetzte doppelte Portion. nen.

19. Ob Wir nun gleich vermeynen, daß nach diesem Re- Wie sich die glement und Taxe alle vorkommende Fälle werden decidiret wer- Magistrate bey den Fällen, den können, so wollen Wir jedennoch allergnädigst gestatten, so nicht in der wann etwa noch Titul zu der Taxe solten gefunden werden, die Taxe exprimis sich dahin nicht referiren ließen, oder auch sonst einiger Zwei- ret sind, zu ver- halten. fel oder vermeynende Dunkelheit vorfallen möchte, daß deswe- gen bey dem Land- oder Steuer-Rath, der die Inspection des Ortes hat, geziemend angefraget werden könne, welcher entwe- der solches selbst erörtern, oder bey seiner vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Cammer weiter anfragen soll; wie Wir denn Uns nach Unserer ohnedem unumschränkten Macht und Gewalt vorbehalten, an diesen Reglement und Taxe zu ändern, wegzu- thun, zu vermehren, und zu vermindern, nach Unseren Wohl- gefallen. Endlich

20. Nachdem Wir zwar vor gut gefunden, dieses neue Spor- Dieses Regle- tul-Reglement und Taxe lediglich nur den Magisträten und Ge- ment und Tax- richten in den Städten und Marckt-Flecken, die Stadt-Recht re gehet nur haben, vor der Hand vorzuschreiben, und den Fürsten und Stan- die Städte und Flecken des-Herren und Geistlichen Stiftern noch wohl weiter allergnä- an, welche Marckt-Recht digst zulassen wollen, daß dieselben die Einrichtungen der Spor- haben. tuln in ihren Regierungen und Cancellereyen selbst veranlassen mögen, auch noch zur Zeit Anstand nehmen, denen Grund-Herr- schaften auf dem platten Lande ihre Sportuln und Fructus juris- dictionis wie ebenfalls denen Dorf-Gerichten auf einen gleich- förmigen Fuß zu determiniren; So wollen Wir doch allesamt so

so gnädigst als ernstlich ermahnet haben, sich dabey aller Moderation zu gebrauchen, und so viel sich thun lästet, von selbst die Sätze dahin einzurichten suchen, damit dieselben weder Unsere eigene grosse Canzelley-Taxe übersteigen, oder sonst von der Unsern Ober-Amts-Regierungen vorgeschriebenen und dieser Taxe allzuviel abweichen, und wir nicht zur allgemeinen Landes-Wohlfahrt, und in mildester Beherzigung solcher Bedrückungen auf vorkommende Klagen und Beschwerden genöthiget werden möchten, Unserer Rechte der Souverainität auch hierinnen sich zu gebrauchen, und ihren Regierungen, Canzelleyen, und Unter-Gerichten, selbst die gebührende Grenzen zu setzen.

Die genaue Beobachtung dieser Einrichtung wird bey Strafe anbe-
fohlen.

Schließlich setzen, ordnen und wollen Wir: daß dieses Unser Reglement und Taxe in öffentlichen Druck gebracht, im ganzen Lande gehöriger massen publiciret, und überall auf das accurateste befolget werde. Befehlen demnach unsern Kriegs- und Domainen-Cammern, Ober-Amts- und andern Regierungen, Landes- und Steuer-Räthen, dem Officio Fisci, wie auch Unsern Beamten und allen Grund-Obrigkeiten nachdrücklichst, auf die unter ihnen stehende, oder als Grund-Herrn, zugehörige Magisträte und Gerichte, und deren Canzelleyen und Unter-Bedienten die genaueste Obacht zu haben, daß diesen Unsern Höchsten Willen und Befehl überall nachgelebet, und im mindesten nicht dagegen gehandelt, sondern vielmehr alle Contravenienz auf das nachdrücklichste bestrafet und niemanden conniviret werde.

Urkundlich haben Wir dieses Reglement Höchst eigenhändig unterschrieben, und durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft bringen lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 9. Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. LXIV.

Sportul Taxe vor die Magistrate und Stadt Gerichte
in Schlesien.

N.	In der					
	1ten		2ten		3ten	
	Classe.		Classe.		Classe.	
	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.
1 Vor eine mündliche Citation und derselben Vermerck ins Gerichts-Protocoll		2		2		1
2 Vor eine schriftliche Citation, oder Taxe-Zettel, pro monitorio und Executions-Ankündigung		4		4		4
3 Vor eine Edictal-Citation, und Steck-Brief, worinnen alle drey Termine zu benennen sind		16		12		8
4 Pro Aff- & Refixione, oder Anschlagung und Abnehmung einer Edictal-Citation, und in gleichen andern Patentis in Privat-Sachen, wann solche von einer andern Instanz, oder Gerichte dazu eingesandt werden		8		6		4
5 Vor Prorogation eines angesetzten Termin, oder Ertheilung einer Frist, wann sie nur ins Protocoll verzeichnet wird		3		2		2
6 Vor jede schriftliche Frist-Recognition		6		6		4
7 Vor Annehmung und Notirung einer mündlichen Protestation, oder auch Accusirung der Contumacia des Gegentheils, und andern Sachen ins Gerichts-Protocoll		6		4		3

N.	In der					
	1ten		2ten		3ten	
	Classe.		Classe.		Classe.	
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
8	Vor ein mündliches Verfahren, und des- selben Protocollirung vor alle Sätze, von jeder Parthey					
		8		6		4
	So aber die Sätze weitläufig sind, und über 2. Bogen ausmachen, das Du- plum					
		16		12		8
9	Vor Insinuation eines schriftlichen Satzes, und jeder andern Schrift an die Gegen-Parthey					
		6		4		3
10	Vor ein summarisches Zeugen-Verhör, vor jeden Zeugen					
		8		6		4
11	Vor das Endliche Verhör eines Zeu- gens, über gewisse übergebene Po- sitiones oder Articuli und Interroga- toria, von jeden Zeugen, wenn es un- ter 50. Articeln ist					
	1		1			16
	Wenn es über 50. Artikel ist					
	1	12	1	12	1	
	Wenn es über 100. Artikel ist					
	2		2		1	12
12	Von Abfassung einer Endes-Notel, vor die Zeugen					
		4		4		4
13	Vor Verfertigung eines andern Endes, worinn ex Actis die Materialia zu nehmen, es sey ein Purgatorium oder Suppletorium.					
		6		4		4
14	Vor Abnehmung oder Vorlesung eines solchen Endes					
		6		4		
15	Vor Vorlesung und Abnahme eines Amts-Endes, nebst dessen Attest ben- denen					

N.		In der			
		1ten		2ten	
		Classe.		3ten	
		Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.
	denen größtern Aemtern oder Bedie-				
	nungen	I	8	I	16
	Bei denen mittlern	I		16	12
	Bei denen geringsten		16	12	8
16	Vor die Ausfertigung eines Zeugen-				
	Rotuli sub Sigillo, ohne die Schreib-				
	Gebühren, so die Cancellen be-				
	kommen		12	12	8
	Ist er aber über 6. Bogen	I		I	16
17	Vor Eröffnung oder Publication eines				
	jeglichen Beweises zahlet der Zeugen				
	Führer		12	8	6
18	Vor die Acten-Collation, wann bey der				
	ersteren Instanz soll gesprochen wer-				
	den, inclusive vor das dazu gehörige				
	Protocoll, beyde Theile zusammen	I	8	I	16
19	Vor eine Acten-Inrotulation, wann die				
	Acta an eine höhere Instanz zum				
	Spruch, oder an eine Facultät zum				2
	Urtheil versendet werden, inclusive				
	vor den dazu gehörigen Rotulum				
	oder das Protocollum Inrotulatio-				
	nis, beyde Theile zusammen	2		I 8	I
20	Vor einen mündlichen Interlocut- und				
	Definitiv-Bescheid, und dessen Ein-				
	schreibung ins Protocoll, von jeder				
	Parthey		4	4	2
21	Vor schriftliche Ausfertigung aller				
	münd-				

N.		In der		
		1ten	2ten	3ten
		Classe.		
		Nthr. Gr.	Nthr. Gr.	Nthr. Gr.
	mündlichen Bescheide, wann sie ver-			
	langet werden	6	4	3
22	Vor ein schriftlich Bey-Urtheil, oder	16	12	8
	Sententiam Interlocutoriam			
23	Vor die Ausfertigung desselben, wenn	6	4	3
	sie begehret wird			
24	Vor ein schriftlich End-Urtheil, oder	1 bis 2	1 bis 2	1 bis 2
	Sententiam definitivam			
25	Vor die Ausfertigung desselben, wann			
	sie gebeten wird	8	6	6
26	Vor einen Moderations-Bescheid, oder	8	6	4
	Expensen-Urtheil			
27	Vor die Ausfertigung desselben, wann	4	3	2
	sie verlangt wird			
28	Vor einen Bescheid in Injurien-Sa-	16	12	8
	chen, auf schriftliche Sätze			
29	Vor dessen Ausfertigung, wann sie ver-	4	3	3
	langet wird	12	12	8
30	Vor einen Bericht an höhere Instanzen			
31	Vor die Rationes decidendi, nach Be-	1 bis 2	1 bis	16
	schaffenheit, Wichtigkeit, und Weit-		1	8
	läufigkeit der Sachen			1 bis
32	Vor andere Berichte, so ad Instantiam	1 bis 2	1 bis	16
	partium abgestattet werden, eben-		1	8
	falls nach Beschaffenheit und Weit-			1 bis
	läufigkeit der Arbeit			
	Vor			

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Nthlr.	Gr.	Nthlr.	Gr.
33	Vor ein Interceptions- Interventions- oder Vorbitt-Schreiben	16		12	8
34	Vor ein Subsidiar-Schreiben	6		6	4
35	Vor eine Sententiam declaratoriam	12		8	8
36	Vor derselben Ausfertigung, wann sie verlangt wird	4		3	2
37	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Real-Arrestes, jedesmal	8		6	6
38	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Personal-Arrestes	2		2	2
39	Vor die Insinuation einer Gerichtli- chen Aufkündigung eines Capitals, ingleichen einer Miethe	6		6	4
40	Vor Taxirung eines Hauses, Ackers, Gartens, und andern liegenden Gründen, auch aller beweglichen Sa- chen, von jedem Hundert des bey dem Verkauf wirklich gezahlten Pretii	6		6	6
	Die hiebey adhibirte Artis periti und Handwerker werden besonders be- zahlt und zwar weil sie disfalls die mehreste Arbeit thun, von jedem Hundert des bey dem Verkauf wirklich bezahlten Pretii	12		12	12
41	Vor Ausfertigung der Taxe, ausser den Schreib- und Siegel-Gebühren	8		8	8
42	Bei einer ordentl. Auction, oder öffentl. Verkauf, vor einen ganzen Tag	1		1	1

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		Classe.		Classe.		Classe.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Der Ausruffer		8		8		8
43	Vor ein Proclama und Subhastations-Patent, dreyfach ausgefertigt	I		18		12	
44	Pro Licitatione auf Fundos und Vermerck eines Licit und offerirten Quanti von jedem Licitanten		6	4		3	
	Wann aber prior Licitans von einem andern in eodem Termino Licitationis überbothen wird, und gleichfalls ein höher Quantum biethet, zahlet er dennoch diese Sportula nur einmahl						
45	Vor die Adjudication	I		16		12	
46	Vor die Ausfertigung des Adjudicationsscheins		12	8		6	
47	Vor die Tradition oder Verreichung eines subhasta erstandenen Fundi nach dem Werth, dafür derselbe erstanden und adjudiciret worden bis 400. Rthlr.	I		16		16	
	Hernach von jedem Hundert des Werthes annoch		4	4		4	
48	Von denen in hoc casu und andern Fällen deponirten Geldern soll weiter nichts genommen werden, als bey der Einzahlung von jedem 100. Rthlr.		6	6		6	
	Und eben bey der Auszahlung wiederum jeden 100. Rthlr.		6	6		6	
	Von						

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		Classe.		Classe.		Classe.	
		Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.	Nthr.	Gr.
49	Von deponirten Obligationen, Pfändern oder Mobilien überhaupt		12		12		12
	Und bey der Zurücknehmung eben so viel = = =		12		12		12
50	Wann ein auf dem Fundo haftendes Capital von dem Käufer oder Erben mit dem Fundo übernommen wird, sollen keine Depositall - Gebühren, welche Fictiones alle, als wären die Credita ad Depositum gebracht, hiermit aufgehoben und verbothen werden, sondern nur vor die Gerichtl. Recognition, welche dem Creditori von dieser Uebernehmung seines Capitals ertheilet wird, von dem neuen Debitore ohne Unterscheid des Quanti bezahlet werden	I		16		12	
	In allen übrigen Fällen ist sich lediglich nach der publicirten Depositall - Ordnung genau zu achten, und müssen die Magistrate bey Ersetzung des Dupli unnöthiger Weise nicht Gelder ad Depositum fordern, vielweniger mit selbigen Bucher treiben, und deßhalber die Rückzahlung an die Interessenten verzögern =						
51	Vor das Traditions - Instrument über einen sub hasta erstandnen Fundum	I	8	I		I	
	Vor						

N.		In der					
		1ten	2ten		3ten		
		Rthlr. Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	
52	Vor die Ermiffion und Immiffion, oder Aus- und Einweifung des alten und neuen Possessoris aus- und in Gerichtlich adjudicirte Fundos	I	8	I			16
53	Vor das schriftliche Document darüber		12		8		6
54	Wann aber die Einweifung und Natural Tradition, besonders derer Fundorum auf dem Lande durch Personen aus dem Magistrats- oder Schöppen-Collegio geschehen muß, bekommt noch jegliche Person täglich an Diäten	I		I			16
	Es müssen aber die Actus unnöthiger Weise nicht verzögert, und die Diäten deshalb vermehret werden. Wie denn auch dergleichen Actus, wenn nicht besondere Umstände eine Deputation erfordern, durch die Dorf- Gerichte vollzogen werden müssen						
55	Vor die Reluicion eines subhasta verkauften Fundi, wann solche binnen Jahr und Tag geschiehet, einzuschreiben	I	8	I			16
	Und erleget solches der Reluent						
56	Vor ein Classifications- oder Prioritäts-Urthel, nach Beschaffenheit der Arbeit und der Creditarischen Masse	2bi35		2bi84		1bi83	
	Das						

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.
	Das Decretum distributionis aber muß ohnentgeltlich gemacht werden				
57	Vor die Ausfertigung der Classificatoriae und der Distributoriae, wann sie begehret wird, von jedem Creditore	8	8		6
58	Vor Besichtigung eines streitigen Ortes, Ausmessung und Setzung der Grenze, und dergleichen, bekommt jeder von denen Commissariis in der Stadt	16	16		12
	Außer der Stadt	1	1		20
59	Sonst aber sind die Diäten in gemeinen Stadt-Angelegenheiten bey den Reisen vor jeden Deputatum täglich ausgesetzt auf	16	16		12
60	Vor einen Vergleich der coram Magistratu, oder von den Gerichten gemacht wird, jede Part	1	16		12
	Ist aber derselbe nur von geringer Importanz in kleinen Handeln, giebet jeder Theil nur	8	6		4
61	Vor die Ausfertigung dergleichen Vergleiche auf Begehren	6	4		4
62	Vor eine Ehren-Erklärung, Ehren-Versorg, Recognition	8	8		8
63	Vor jede andere Recognition oder Attest	12	8		8
64	Vor ein Tutorium oder Curatorium,				
1747.		Rth		wann	

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	mann des Pupilli Vermögen bis 1000. Rthlr. beträgt	8		8	8
	Wenn es über 1000. Rthlr. beträgt	16		16	16
65	Vor jedes Decretum an die Vormünder oder Curatores bey bedenklichen Fällen, als zur Alienation, Darlehn, Transaction, &c.	8		8	6
66	Vor Abnehmung der jährlichen Vormundschafts-Rechnungen nach Verschaffenheit der Arbeit und des Vermögens	1 bis 2		1 bis	16
67	Vor Quittirung der Vormünder, oder Absolutorium bey völliger Endschafft der Tutel oder Curatel	6		6	6
		bis		bis	bis
68	Vor Ausfüllung eines Geburths-Briefes	12		12	12
69	Vor einen Gesundheits- oder Pest-Paß	16		16	16
70	Vor ein Vidimus	2		2	2
71	Vor Gerichtl. Confirmation einer Eheveredung, Schenkung, Miethung, Aufgabe, Obligation eines Kauf- u. andern geschenehen Privatcontracts	6		6	6
		1 bis 2		1 bis	16
72	Vor Bestellung und Verschreibung ad Protocollum einer Bürgschaft oder Caution			1	bis
		6		8	
				6	6

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Vor Ausfertigung eines Cautions-Instrumentis, und Eintragung ins Hypothequen-Buch	16		12		8	
73	Vor Tilgung oder Cassation einer jeden Caution sammt der Recognition	8		6		4	
74	Vor Bestellung einer gemeinen Vollmacht, ad Protocollum in geringen Sachen	6		4		3	
75	Vor Ausfertigung einer Gerichtlichen Vollmacht, mit dem gedruckten Vogen	10		10		10	
76	Hypothequen = Gelder, vor das erste hundert	6		6		6	
	“ “ “ vor die übrigen hunderte	2		2		2	
77	Vor die Ausfertigung des Hypothequen = Scheins	16		12		12	
78	Vor eine Gerichtl. Quittung ins Protocoll, Cassirung der Hypothequen, und vor die Ausfertigung derselben, wann sie begehret wird	12		12		8	
79	Vor die Gerichtl. Cession einer Schuld-Forderung, nebst der darüber zu ertheilenden Recognition	16		12		12	
80	Vor die Fidejussion oder Bürgschaft eines Ehe-Weibes, nebst der Renunciation ihrer Weiblichen Gerechtigkeiten, bey Hypothequen = Verschreibungen, Cautionen x.	6		4		3	

Rthl 2 Vor

N.		In der					
		1ten	2ten		3ten		
		Classe.					
		Nehl.	Gr.	Nehl.	Gr.	Nehl.	Gr.
81	Vor die Verreichungen oder Traditio- nes der freywillig verkauften, oder von Heredibus extraneis ererbten, oder geschenkten Fundorum, Bän- cke, und anderer Gerechtigkeiten, in den Städten, Vorstädten und Dör- fern, anstatt der bishero gewöhnli- chen Zehl-Gelder, von jedem Hunder- tes in dem Kauf-Contract gese- ten Kauf-Schillings						
	NB. Diese Sportuln sollen in eine besondere Büchse gethan, und daro- gleiche Theile vor alle Membra des Raths-Collegii, incl. derer Syndicorum oder Notariorum gemacht werden, Scabini bekommen nichts davon.						
	Wann in Erb Fällen ein oder mehrere Heredes Sui, worunter Ascenden- tes u. Descendentes, Ehe-Leute und Collaterales bis auf den vierdten Grad verstanden werden, einen Fun- dum per Testamentum oder ab in- testato bekommen, ist gar keine Verrei- chung nöthig, sondern es wird dersel- be nur denen Erben in denen Stadt- Büchern zugeschrieben, und davon weiter nichts als die Einschreibe-Ge- bühr gegeben, nemlich, wenn der Fundus						

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Fundus nach dem letzten Pretio un-				
4	ter 500. Rthlr. erkaufte worden	6		6	6
	Wann das Pretium bis 1000. Rthlr.				
	gewesen	12		12	12
	Wann es 1000. Rthlr. übersteigt	I	8	I	1
3	Jedoch müssen vom Pretio die auf dem				
4	Fundo etwannt haftende Schulden				
	abgezogen werden				
	Wann dergl. ihen Commun. Erben den				
	Fundum einem unter ihnen selbst ab-				
	treten, so ist zwar derselbe ordentlich				
	zu verreichen, es zahlen aber Häre-				
	des sei nach Abzug derer darauf haf-				
	tenden Schulden vom 100.	2		2	2
82	Vor die Traditions - Aufbietungs-				
23	und Präscriptions - Briefe, wenn				
	das Pretium nicht 500. Rthlr. errei-				
	chet, vor jedem Brief	12		8	6
5	Wenn es 5000. Rthlr. übersteiget	I		16	12
83	Vor die Eintragung der Käufe, Hypo-				
8	thequen, und andern Sachen in				
	die Gerichts - Bücher vor jedem				
	Bogen	2		2	2
81	Das Hypothequen - Buch aber muß in				
8	Form der Tabellen ex officio gehal-				
	ten werden				2
84	Vor die gerichtliche Verzicht über be-				
81	zahlte Kauf - Gelder	6		4	4
	Alf 3 Vor				

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Rtblr.	Gr.	Rtblr.	Gr.
85	Vor die darüber zu ertheilende Recognition		8	8	4
86	Vor Deponirung eines Testaments vor Gerichten, wie auch pro in sinuatio- ne einer Donation inter Vivos vel mortis causa		16	12	8
87	Vor die disffällige Recognition, wenn sie verlangt wird		8	6	4
88	Vor Zurücknehmung desselben bey Le- benszeit		1	16	12
89	Wann ein Testament von den Gerich- ten in jemandes Haus aufgesetzt, und zur Deposition genommen, und übergeben wird, ausser obiger Depo- nirungs-Taxe dem Deputirten und Notario		16	16	12
90	Vor die Publication eines Testaments, hæredes sui nach Beschaffenheit des Vermögens		12	12	12
	Hæredes extranei	bis 1	bis 1	bis 1	
		1bis 2	1bis 2	1bis 2	
91	Vor die Ausfertigung desselben		12	8	8
92	Vor die Gerichtliche Siegelung einer Erbchaft		1	8	16
93	Vor die Aufsiegelung derselben		16	12	8
94	Von anderen Gerichtlichen Siege- lungen, zum Exempel bey Banquero- tieren &c.		1	8	16
	Vor				

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Rethr.	Gr.	Rethr.	Gr.
95	Vor die Aufseglung in dergl. Fällen	1		16	12
96	Vor die Inventur und Erbtheilung, je- dem, so aus dem Magistrats-Col- legio oder Schöppen dabey zugegen ist, davon aber mehr nicht, als höch- stens zwey seyn sollen, täglich				
	dem Notario oder Actuario	1		16	16
97	Vor die Ausfertigung des Inventarii oder Erb-Vergleichs, wann solche nicht über drey Bogen	1	8	1	1
	Wann aber beyde Stücke weitläufiger, von jeden Bogen annoch		3	3	2
98	Pro Confirmatione eines Erb-Verglei- ches, von sämtlichen Erb-Interes- senten	1 bis 2	1 bis 1	8	1 bis 1
99	Vor das grosse Bürger-Recht, wo es üblich ist	5	3		2
100	Vor das kleine, oder ordinaire Bür- ger-Recht	2	1		1
101	Vor Erlassung des Bürger-Endes, wann Personæ illustres, oder sonst Honoratiore einen bürgerlichen Fundum kaufen, und an statt dessen nur Reversales geben wollen, über die Sporteln des Bürger-Rechts annoch	4	3		3
102	Aufschlagungs-Gebühren, oder vor Auf- und Nachsuchung in den Stadt- Büchern				

N.		In der					
		1ten	2ten		3ten		
		Classe.					
		Rtblr.	Gr.	Rtblr.	Gr.	Rtblr.	Gr.
	Büchern, und andern Rathhäußli-						
	chen Actis, vor jedes Jahr		$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{2}$
103	Vor die Vocation eines Geistlichen,	3		2		2	
	Pfarrers, Diaconi, oder Predigers						
104	Vor die Vocation eines Schul-Rectoris	2		1		1	
105	Vor eine Vocation anderer Schul-Col-						
	legen und Schul-Bedienten	1	8		20		16
106	Vor eine Vocation eines Kirchen-Be-						
	dienten, Küsters, Organisten und						
	dergleichen	1			16		12
107	Vor eine Extra Raths-Session, auf						
	Verlangen der Partheyen, nach Be-						
	schaffenheit der Mühe und anzuwen-						
	denden Zeit, zusammen von allen		12		12		12
		bis 1	8	bis 1		bis 1	
	Welches auch dergestalt bey denen						
	Gerichts-Schöppen zu halten						
108	Vor Ausfertigung und Anschlagung,						
	ic. Abnehmung Gerichtlicher Kauf-						
	und Miethe: Zettel, auf Häuser,						
	Gärten, Aecker, 2c. zusammen		16		12		8
109	Weilen künftig all-Abzugs-Gelder so ex						
	jure detractus vel Gabellæ herrüh-						
	ren, wie auch alle Loslassungs: Ge-						
	bühren, von denen Stadt-Untertha-						
	nen, bey denen Cämmereyen verrech-						
	net werden sollen, so haben die Magi-						
	strate vor sich von denen Abzugs- und						
	Loß-						

N.		In der					
		1ten	2ten	3ten	Classe.		
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Geldern, zu den Sporteln abzunehmen, den zehnten Theil						
	Absonderlich aber						
110	Vor die Ausfertigung des Loslassungs-Briefes	1		1		1	
111	Erbe- oder Termin-Gelder zu verschreiben, von jedem 100. Rthlr.	1		1		1	
112	Die gegebene Angelder zu notiren, jedesmahl bey der Zahlung	4		4		4	
113	Vor eine schlechte Klage, so zu Hause bey dem Bürgermeister, oder Stadt-Vogt geschieht, hat der Klager zu erlegen, den sogenannten Klage-Groschen mit	2		2		1	
	Wobey aber zu mercken, wann in dergleichen Kleinigkeiten, wie billig und recht, die Sache bald abgethan wird, so ist weiter nichts von denen Partheyen abzufordern.						
114	Vor Aufsetzung und Ausfertigung eines Pacht-Contractis über die gemeine Stadt- Land- Güther, Eisen-Hammer, Mühlen, Wein- und Bier-Keller, Pech-Cammern, Stadt-Zoll-les, und was sonst vorkommen möchte von jedem 100. Rthlr. des Pacht-Geldes	12		12		12	
	Beträget aber das Pacht-Quantum						

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	unter 100. Rthlr. ist vorden Pacht- Contract überhaupt zu geben	12		12	12
115	Stadt-Gebühr vor gepfändete oder ar- restirte Pferde, oder Rind-Vieh, oh- ne Futter vors Stück täglich	1		1	1
	Vor Schaafse, Kälber, Schweine und ander Vieh täglich	$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
116	Vor die Bestätigung und Einsetzung ei- nes Zunft-Eltesten, bey denen Kün- sten u. vermöglichsten Handwerckern, wo dieselbe bishero üblich gewesen	1		16	12
	Bei denen andern schwächern Hand- werckern	16		12	8
117	Vor die jährliche Abnehmung der Zunft, und Zech-Laden-Rechnung bey denen Künsten und vermöglichsten Hand- werckern	1		16	12
	Bei denen schwächern Handwerckern	16		12	8
118	Vor einen Frau-Schein, oder Frau- Zettel	6		6	5
119	Vor einen Salvum Conductum oder Geleits-Brief	1		16	12
120	Vor eine Publication der Appellations- Urthel und andern Bescheide von hö- hern Instanzen, alle Interessen- ten zusammen	16		12	8
121	Vor die Publication der schriftlichen ei- genen Sentenzen, alle zusammen	8		6	4
	Wann				

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Classe.			
		Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	Rthlr. Gr.	
	Wann aber der Actus Publicationis nicht würcklich vor sich gehet, und die Partheyen einen Sentenz vor publicirt annehmen, wird nur die Hälfte bezahlet				
122	Vor einen Extract oder Abschrift aus dem Gerichts-Protocoll oder andern gemeinen Stadt-Büchern, vor jeden Bogen in die Sportel-Casse Das Schreib-Gebühr aber wird in die Cancellen besonders bezahlet, wie bey allen diesen obgenannten Sporteln überall zu verstehen ist.	2	2	2	
	Criminal-Taxe.				
	I.				
	Wann ein Processus Accusatorius geführt wird, werden alle Gerichts-Actus wie in denen Civil-Processen bezahlet.				
	II.				
	Bei der Inquisition, wenn Inquisitus so viel im Vermögen hat, und er in die Unkosten condemniret wird				
	Vor die Annnehmung des Inquisiti in die Gerichte, wie auch vor die Auslassung, die Gerichte jedesmal	10	10	10	
	211 2 Dem				

N.		In der					
		1ten		2ten		3ten	
		Classe.		Classe.		Classe.	
		Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
	Dem Stock: Meister desgleichen jedes mahl						
2	Vor einem jeden Tag und Nacht die Arrest-Gebühren, so der Stock-Meister ausser der Akzung bekommt, exclusive derer, so in einigen Orten der Cämmerey gebühren	10		10		10	
3	Vor Erhebung des Corporis Delicti, die Gerichte	2		2		2	
4	Vor das erste Summarische Examen die Gerichte	1		1		1	
5	Vor das Special: Inquisitions-Examen eben so viel	1 bis 2		1 bis 2		1 bis 2	
6	Vor das Zeugen-Verhör, die Gerichte, vor jeden Zeugen	1		16		12	
7	Vor Abfassung und Vorlesung eines jeden Zeugen-Eydes, die Gerichte	4		4		3	
8	Vor die Confrontation eines Inquisiti mit denen Zeugen, oder mit denen Complicibus ebenfalls die Gerichte zusammen	12		12		8	
9	Vor die Besichtigung eines entleibten Körpers, die Gerichte	1		1		1	
10	Vor die Section desselben der Physicus nach der in der Medicinal-Ordnung ausgesetzten Tafe						
11	Vor Besichtigung eines vermundeten Menschen, die Gerichte	16		12		12	
	Der						

N.		In der		
		1ten	2ten	3ten
		Rthr. Gr.	Rthr. Gr.	Rthr. Gr.
	Der Physicus nach der Taxe in der Medicinal-Ordnung			
12	Vor einem Bericht an die höhere Instanz mit Einsendung der Acten zum Spruch	1	1	16
13	Vor andere dergleichen Berichte während der Inquisition	12	12	12
14	Vor Abfassung eines Criminal-Urtheils	1	1	1
15	Vor Publication desselben	16	12	8
16	Vor Beywohnung der Execution die Gerichte	1	8	1
17	Vor die Edictal-Citation eines flüchtigen Missethätters	16	16	12
18	Vor den ganzen Nichts-Proceß	4	3	3
19	Schreibe-Gebühr vor alles, was hier steht, so der Actuarius alleine bekommt, vor jeden Bogen	2	2	2
20	Siegel-Gelder, der Stadt-Richter oder Stadt-Vogt allein, vor jedes Siegel	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
	Der Scharf-Richter bekommt seine Gebühren nach den Sätzen der Criminal-Ordnung.			
III.				
	Wann eine Malefiz-Person von Jemanden, der kein peinlich Hals-Gerichte hat, in einer Stadt zu Führung			
	211 3			

N.		In der			
		1ten	2ten	3ten	
		Rehr. Gr.	Rehr. Gr.	Rehr. Gr.	
	rung der Inquisition übergeben wird, und Inquisitus selbst nichts in bonis hat, so zahlet diejenige Grund- Herrschaft oder Gemeinde, so ihn übergiebet, weiter nichts, als was in der Criminal-Ordnung in diesem Fall verordnet ist, nemlich: 1 Vor die Annehmung des Inquisiti in die Gerichte oder Frohn-Feste, des- gleichen vor die Auslassung, jedesmal 1 denen Gerichten 36. Kr. Dem Stockmeister 36. Kr. 2 Vor die Abzug täglich 4. Kr. 3 Vor die Inquisition vor jeden Bogen der Acten, so der gerichtliche Actua- rius bekommt 12. Kr. und dem Scharfrichter alles nach der Taxe der Criminal-Ordnung.				
	IV.				
	Wann aber ein Magistrat oder Ge- richte von einem andern Gerichte zu Führung der Inquisition requiri- ret wird, so zahlet derjenige, dem das Ocus Jurisdictionis zu tragen in- cumbiret, dem Judici Inquirenti, oder denen dazu verordneten Stadt- Gerichten				
	Vor				

N.	In der					
	1ten	2ten		3ten		
	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.	Rthlr.	Gr.
Wann aber die Raths- oder Gerichts- Sporteln des zu besiegelnden Instru- ments mehr als einen Rthlr. betra- gen, wird noch von jedem Rthlr. der Sporteln, Siegel-Geld gegeben oh- ne Unterscheid des grossen und klei- nen Siegels			$\frac{1}{2}$		$\frac{1}{2}$	
Die kleine Canzelley und andere Sie- gel, so nur zum Couvertiren, und da- mit die Raths- Diener nicht alles le- sen können, gebraucht werden, sind hierunter nicht verstanden, und kan davon nichts gefodert werden,						
Die Raths- Canzelleyen, Gerichts- Schreiber, oder in deren Ermange- lung die Notarii und Actuarii haben von jedem Bogen der mundirten Ex- peditionen 2c. in Parthey- und an- dern Privat- Sachen, davon Spor- teln gegeben werden müssen, abson- derlich noch zu bekommen, als Schrei- begebühr			2		2	
u. werden halbe Bogen, einzelne Sei- ten, und nochweniger, bezahlet, mit Die Beyslagen aber so zu denen Expedi- tionen copiret werden p. Bogen			1		1	
Die			1		1	

	1ten		2ten		3ten	
	Kehlr. Gr.		Kehlr. Gr.		Kehlr. Gr.	
Die Raths- und Gerichts-Diener sollen vor jede schriftliche Expedition, die nicht von denen Partheyen deren Mandatariis und Advocaten selbst abgeholt wird, Abtrage-Gebühr bekommen						
Vor jeden Gang, da dieselben etwas mündlich auf Befehl des Magistrats oder der Gerichte auszurichten und anzukündigen haben		1		1		1
Wann dieselben bey einem gerichtlichen Actu, ausser den Rathshäuslichen Sessions-Stunden, it. bey Commissionen, Besichtigungen und dergleichen aufzuwarten haben, nach Befinden des Magistrats oder der Gerichte, nachdem die Sache viel oder wenig importirt, oder dieselben dabey kurze oder lange Zeit aufwenden müssen		2		2		2
Wann ein Raths-Diener auf Execution eingelegt wird, bekommt derselbe an Executions-Gebühren, inclusive der Kost, bey der einfachen täglich		2		2		2
Bei der doppelten		bis 8		bis 6		bis 4
		4		3		3
		8		6		6

Designation derer sämtlichen Immediat- und Mediat-Städte, wie auch Märkte-Flöcken des Breslau- und Glogauischen Departements, welche davon zur 1ten, 2ten und 3ten Classe wegen der Sportul-Taxe gehören.

Beym Breslauischen Departement.

I. Classe.

1. Schweidnitz.
2. Brieg.
3. Franckenstein.
4. Glatz.
5. Landskuth.
6. Münsterberg.
7. Neisse.
8. Oppeln.
9. Neustadt.
10. Rattibor.

II. Classe.

1. Bernstadt.
2. Beuthen.
3. Bolckenhayn.
4. Cosel.
5. Creutzburg.
6. Freyburg.
7. Gleiwitz.
8. Grottgau.
9. Habelschwerdt.
10. Leobschütz.
11. Liebau.
12. Namslau.
13. Neumarkt.
14. Nimptsch.
15. Oels.

III. Classe.

1. Auras.
2. Bauerwitz.
3. Benischau.
4. Berun.
5. Borau.
6. Bralin.
7. Canth.
8. Constadt.
9. Dyhernfurth.
10. Falkenberg.
11. Festenberg.
12. Friedland.
13. Georgenberg.
14. Gottberg.

15. Gotschütz.

- | | |
|--------------------|-------------------------------|
| 15. Goschütz. | 41. Proška. |
| 16. Guttentag. | 42. Reichenstein. |
| 17. Hultschin. | 43. Reichenthal. |
| 18. Hundsfeld. | 44. Reinerts. |
| 19. Juliusburg. | 45. Ribnick. |
| 20. Katscher. | 46. Rosenberg. |
| 21. Kieferstädtel. | 47. Schömburg. |
| 22. Kostenbluth. | 48. Schurgast. |
| 23. Krappitz. | 49. Schlawensig. |
| 24. Landsberg. | 50. Silberberg. |
| 25. Landeck. | 51. Sorau. |
| 26. Leschnitz. | 52. Steinau in Oberschlesien. |
| 27. Lewin. | 53. Groß-Strehlitz. |
| 28. Lisse. | 54. Klein-Strehlitz. |
| 29. Löwen. | 55. Stroppen. |
| 30. Loslau. | 56. Trebnitz. |
| 31. Lublinitz. | 57. Tost. |
| 32. Medzibohr. | 58. Ujest. |
| 33. Michellau. | 59. Waldenburg. |
| 34. Mysłowitz. | 60. Wanssen. |
| 35. Mittelwalde. | 61. Wilhelmsthal. |
| 36. Neurode. | 62. Winschelburg. |
| 37. Nicolai. | 63. Woschnitz. |
| 38. Ober-Glogau. | 64. Zobten. |
| 39. Peiskretscham. | 65. Zülz. |
| 40. Pilschowitz. | |

Beym Glogauischen Departement.

I. Classe.

- | | |
|---------------|----------------|
| 1. Bunsclau. | 4. Goldberg. |
| 2. Freystadt. | 5. Grünberg. |
| 3. Glogau. | 6. Hirschberg. |
| | 7. Jauer. |
| | 8. Liegnitz. |

8. Liegnitz.
9. Löwenberg.
10. Sprottau.
11. Wohlau.

II. Classe.

1. Beuthen im Fürstenthum Carolath.
2. Greiffenberg.
3. Gura.
4. Haynau.
5. Herrnhut.
6. Militsch.
7. Lüben.
8. Parchwitz.
9. Poldwitz.
10. Rauden.
11. Sagan.
12. Schmiedeberg.
13. Schwiebus.
14. Steinau an der Oder.
15. Trachenberg.
16. Witzsch.
17. Warmbrunn.

III. Classe.

1. Altenberg.
2. Carlruhe.
3. Freyhan.

4. Freywalde.
5. Friedeberg.
6. Köben.
7. Klein-Koszenau.
8. Kupferberg.
9. Kuttlau.
10. Lahn.
11. Leubus.
12. Liebenau.
13. Liebenthal.
14. Lorkenberg.
15. Mühlbach.
16. Naumburg am Queis.
17. Naumburg am Bober.
18. Neusatz.
19. Neustädtel.
20. Nicolstadt.
21. Prausnitz.
22. Priebus.
23. Primkenau.
24. Qvaritz.
25. Sabor am Hammer.
26. Schlavva.
27. Schönau.
28. Sulau.
29. Tschirnau.
30. Wartenberg im Grünbergischen Kreis.

No. LXV.

d. d. Berlin den 25. Mart. 1747.

Notification und Edict, wegen angelegter und eingerichtetet zweyer Armen- Arbeits- und Zucht- Häuser in Schlessien zu Brieg und Jauer.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preuss. sen 1c. 1c. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Dem nach Wir aus Landes- Väterlicher Vorsorge unermüdet darauf bedacht sind, wie in Unserm Souverainen Herzogthum Schlessien und der darzu gehörigen Graffschaft Glas, die Wohlfahrt, Aufnahme, Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit Unserer treugehörigsten Stände, Einwohner und Unterthanen auf alle nur mögliche Weise festgesetzt, befördert und vermehret werden möge.

Zur Ruhe, Sicherheit, und Wohl-
fahrt des Lan-
des muß das
Diebs- und
Bettler- Ge-
sindel zur Ar-
beit angehal-
ten werden.

Wann nun zu Erreichung dieser Unserer so heilsamen Absicht, auch insonderheit erforderlich durch bequeme Mittel bedacht zu seyn, damit das im Lande sich häufende ruchlose Raub- Diebs- müßige und verdächtige Gesindel nicht weiter überhand nehme, die unverschämte und halsstarrige Bettler, zu Abstellung vieler im Schwange gehenden strafbaren Laster und Verbrechen zur Arbeit angehalten, mithin derselben Besserung durch nachdrückliche Zucht- und Zwangs- Mittel gehörig befördert werde;

Als haben Wir zu Erreichung dieses obhabenden, zum allgemeinen Besten des Landes gereichenden Zwecks, und zu besserer Sicherheit, Ruhe und Bequemlichkeit sämtlicher Einwohner obgedachten Unseres Souverainen Herzogthums Schlessiens und Graffschaft Glas, auch Außerrottung dergleichen Landes- verderblichen Gesindels, Uns, zumahlen aus der täglichen Er-

Zu welchem
Ende zu Brieg
und Jauer
Zucht- und Ar-
beits- Häuser
angelegt.

fahrung bereits nur allzuviel wahrzunehmen gewesen, wie wenig die bisher adhibirte Media coërcendi gefruchtet, in Gnaden entschlossen hierin abhelfliches Ziel und Maaß zu setzen, und zu dem Ende in Unsern Städten Briege und Zauer Zucht- und Arbeits-Häuser anlegen zu lassen, dergestalt, daß in jedem derselben eine gewisse Anzahl dergleichen dem Lande sonst zur Last fallenden Gesindels und Uebelthäter, unter sicheren Gewahrsam an- und aufgenommen und zur Arbeit angehalten werden könne. Damit nun Unsere hierbey habende allergnädigste Meinung, welchergestalt es hierunter gehalten werden solle, jedermänniglich zur allerunterthänigsten Achtung und Befolgung bekandt seyn könne;

So haben Wir hierüber gegenwärtiges Patent und Reglement ergehen lassen: Sehen, ordnen, wollen und befehlen demnach hiermit allergnädigst und ernstlich

Die unter
Ober-Direction der
Cammer stehen.
Die Aufsicht
wird tüchtigen
Personen per
modum specialis
Commissionis
aufgetragen.

§. I. Daß diese zu Briege und Zauer angelegte Zucht- und Arbeits-Häuser unter Ober-Direction Unserer Krieger- und Domainen-Cammern in Schlessien beständig stehen sollen.

Es müssen aber selbige gewissen hierzu tüchtigen Personen die nähere Aufsicht und Direction bey gedachten Zucht- und Arbeits-Häusern per modum specialis Commissionis dergestalt auftragen, daß letztere sich der hierbey vorkommenden Angelegenheiten und Geschäfte zwar mit möglichster Sorgfalt und Fleiß unterziehen, jedoch aber ohne vorgängige Bewilligung und Approbation gedachter Unserer Krieger- und Domainen-Cammer nichts vornehmen noch veranlassen, wodurch die bey denen Zucht-Häusern vorgeschriebene Ordnung und Verfassung, oder auch der Zucht-Haus-Etat im geringsten alteriret werden könnte.

Genera Delictorum
modi die
Zuchthaus-
Strafe er-
kannt wird.

§. II. Was die Genera Delictorum belanget, wegen welcher die Strafe der Zuchthaus-Arbeit zu erkennen.

So wollen Wir, daß in allen denjenigen Delictis, wegen welcher die denen Delinquenten in via iusticiæ andictirte Todes-

Todes- Strafe in via gratiae in einen Staupen- Schlag und Landes- Verweisung, oder auch in letzter allein, nicht minder in ein Opus publicum vel Dominicum verwandelt zu werden pfleget, imgleichen bey denenjenigen Inquisiten, welche ex proximis Indiciis, wegen Raubereyen, Mordthaten, Mordbrennereyen und dergleichen dem Lande höchstnachtheiligen Missethaten sich verdächtig gemacht, dabey aber in negativis beharren und nicht völlig übersühret noch zur Todes- Strafe verurtheilet werden können, wie auch wegen solcher verdächtigen Personen, die in gefährlichen Landstreichereyen, ohne im Stande zu seyn, eine zulängliche Nahrung und Gewerbe darzuthun, ertappet werden, ferner bey denenjenigen, so wegen anderer die Todes- Strafe nicht nach sich ziehender Verbrechen betreten werden, die Zucht- Haus- Strafe statt haben solle;

Wo hingegen diejenigen Personen, welche entweder ob delicta Carnis, oder anderer geringer Verbrechen halber, auch Unfug, Müßiggang, Bettelen und dergleichen, zur Cöercition gezogen werden müssen, mit der Zucht- Haus- Strafe regulariter nicht, sondern mit einem opere publico vel dominico zu belegen, es wäre denn, daß solche wiederholentlich dabey betreten worden, oder sonst auf andere Weise von ihnen keine Besserung zu hoffen seyn möchte.

§. III. Und da Unsere Krieges- und Domainen- Cammern von der jedesmahligen Anzahl der Züchtlinge und der Beschaffenheit der Zuchthäuser genau informiret, und allein zu beurtheilen im Stande, in wie weit vorjest, oder künftig die Revenues der Zucht- Häuser hinreichend, die dahin condemnirte anzunehmen und zu erhalten:
So liegt Unserm Ober- Amts- Regierungen und übrigen Justiz- Instantien in Schlesien ob, das ergangene Urtheil nach geschehener Publication, derjenigen Krieges- und Domainen- Cam-

Die Cammern
ertheilen je-
desmahl ein
besonderes
Decret zur
Aufnahme ei-
nes jeden
Züchtlings.

Cammer, in deren Departement die Sache gehöret, ohnge-
säunt zuzufertigen, als welche nach dessen Erhaltung das zu An-
nehmung des Züchtlings erforderliche Aufnehmungs- Decret zu
ertheilen hat.

Die Züchtlings-
werden einge-
theilet in auch
separiret, wie
diejenigen,
welche Delicta
ipso Jure infan-
tania began-
gen oder die
nur zur Besse-
rung mit Vor-
behalten ihres
guten Nah-
mens auf das
Zuchthaus ge-
bracht wor-
den.

§. IV. Weilen aber einige Delicta ipso Jure infamantia
sind, andern Theils auch öfters Personen zur Zuchthaus- Stra-
fe verurtheilet werden müssen, welche ehemals schon die Strafe
der Landes- Verweisung oder des Staupen- Schlags ausgestan-
den, oder wohl gar gebrandmahlet worden, dergleichen Perso-
nen aber mit solchen, denen die Zuchthaus- Strafe nur zur Bes-
serung und Castigation mit Vorbehalt ihres ehrlichen Namens
und Herkommens zuerkannt worden, nicht vermengt werden
können.

So ordnen und wollen Wir hiermit allergnädigst, daß so
oft die Zuchthaus- Strafe dem einem oder dem andern Delin-
quente zuerkannt wird, auf diesen Unterscheid in sententio-
nando reflectiret, und in dem abzufassenden End- Urtheil jedes-
mal exprimiret werden solle, ob dem Condemnato bey der ihm
zuerkannten Zuchthaus- Strafe sein ehrlicher Name und Her-
kommen vorbehalten worden, oder nicht, widrigenfalls das zur
Reception der zur Zucht- Haus- Arbeit verurtheilten Personen
erforderliche Annehmungs- Decret nicht eher ertheilet werden
soll, bis Declaratoria darüber erfolget, und solche der Krieger-
und Domainen- Cammer des Departements zugefertigt wor-
den.

Gedachten Unsern Schlesischen Krieger- und Domainen-
Cammern lieget insonderheit ob, auf diesen Unterscheid genau
zu halten, und in ermeldten Zuchthäusern dergleichen Disposi-
tiones und Veranstellungen machen zu lassen, damit ratione
des täglichen Gebets, der Sonn- und Festtäglichen Andachten,
Beföstigung, Arbeit und Behältnisse, erstere Sorte mit der letz-
tern

tern nicht vermengt, auch in der Kleidung ein kenntlicher Unterschied gemacht werden möge.

§. V. Ist zwar regulariter, wie vor erwehnet, in gedachten Zucht-Häusern, ohne vorhergegangene rechtliche Untersuchung und Spruch niemand auf- und anzunehmen.

Solten indessen Eltern ihre ungerathne Kinder, oder Handwercker liederliche Lehrlingens, auf eine kurze zu determiniren-
de Zeit in das Zucht-Haus bringen wollen, um dadurch einige Besserung an ihnen zu beschaffen, sollen sie sich bey der ihnen vorgesetzten Gerichts-Obrigkeit dieserwegen melden, selbige aber der Cammer des Departements davon Anzeige thun, als welche in dergleichen besondern Fällen das An- und Aufnehmens-
Decret dahin zu ertheilen, daß gegen Erlegung 6. Kr. täglich auf die determinirte Zeit, und 4. Gr. pro Inscriptione dergleichen junge Leute, ohne Erlegung der hiernächst festgesetzten Receptions-Gebühren, angenommen werden sollen.

Den Eltern und Lehr-Weisern ist erlaubt vor die Kosten ihre Kinder und Lehrlingen in das Zuchthaus zu bringen.

§. VI. Müssen weder Manns- noch Weibes-Personen, so nicht das 16te Jahr erreicht, in diese Zucht-Häuser eingenommen werden;

Wie alt die Züchtlings seyn sollen.

Solten aber dennoch Personen unter diesem Alter zum Zucht-Haus verurtheilet werden wollen, kan die Grund-Obrigkeit sich zugleich nicht entbrechen, ausser denen Receptions- und Inscriptions-Gebühren, die Azungs-Gelder a 3. Kr. täglich je derzeit bey Ablieferung des Züchtlings nach Betrag der zuerkannten Straf-Zeit, oder bis sie das 16te Jahr erreicht, der Zucht-Haus-Casse vollständig zu entrichten.

Bor die unter 16. Jahren wird täglich 3. Kr. erleget.

§. VII. Sind nur allein gesunde, und zur Arbeit tüchtige, nicht aber gebrechliche, Alters halben unvermögende, unreine, oder mit ansteckender Krankheit behaftete, am allerwenigsten aber sinnlose, oder wahnwitzige, schwangere, oder mit säugenden Kindern belästigte Personen zur Zucht-Haus-Strafe zu verurtheilen, widrigen Falls, da dergleichen zur Arbeit untüchtige

Was vor Personen nicht in das Zuchthaus aufzunehmen.

Leute denen Zucht-Häusern zugesendet werden solten, sind solche auf des Absenders Kosten zu remittiren.

Was bey Reception der Züchtlinge zu beobachten.

§. VIII. Die zur Zucht-Haus-Arbeit verurtheilte Personen sollen nicht eher in die Zucht-Häuser an- und aufgenommen werden, bis selbige wenigstens mit einem ganzen Kittel, oder andern nothdürfftigen Kleidung 2. Hemdden 1. paar Schuh und Strümpfen versehen, auch für jede 10. Rthlr. pro Receptione und 8. Ggr. pro Inscriptione erlegt worden; Welches aber nur allein von denenjenigen Züchtlingen zu verstehen, welchen wenigstens auf 3. Monath die Zucht-Haus-Strafe zuerkannt worden.

Wegen derjenigen Personen aber, so nur auf 4. Wochen und drüber, jedoch unter 3. Monath zur Zucht-Haus-Arbeit condemniret worden, soll ein mehreres nicht dann 5. Rthlr. pro Receptione und 4. Ggr. pro Inscriptione erlegt werden.

Wie die Züchtlinge an der Kleidung zu zeichnen, um solche bey der Defection zu kennen und wieder anzuhalten.

§. IX. Solten auch die zur Zucht-Haus-Arbeit condemnirte Manns-Personen im Zucht-Hause selbst nicht mit genugsa- mer Arbeit versehen werden können, und demnach nöthig seyn, einige derselben in der Stadt mit verschiedener Hand-Arbeit zu occupiren, müssen die Haare von einem Ohr zum andern selbigen ganz abgeschnitten, und sie mit einem Leinen Kittel, welcher mitten auf den Rücken mit einem schwarzen Z bezeichnet, versehen werden, damit selbige dadurch kennbar gemacht, jedes Orts, wo sie sich betreffen lassen, so fort angehalten, und durch den gewöhnlichen Schub in das nächste Zucht-Haus gebracht und abgeliefert werden mögen: Von welchem Vorfall, so bald er sich ereignet, zugleich an Unsere Krieger- und Domainen-Cammern Bericht erstattet werden muß.

Die Züchtlinge sollen ohne Unterscheid der Religion ihre Gewis-

§. X. Weil auch vor allen Dingen nöthig, daß die in denen von Uns angeordneten Zucht-Häusern verurtheilte Personen zur Gottesfurcht und einem Christlichen Lebens-Wandel ange- wiesen und ermahnet werden.

So haben Wir gedachten Zucht-Häusern nicht nur die Freyheit eines öffentlichen Gottesdienstes hiermit in Gnaden verstattet, sondern wollen auch jedes derselben mit einem eigenen Zuchthaus-Prediger versehen.

Wie Wir aber unveränderlich gemeinet sind, einem jeden so wohl in Unsern Souverainen Herzogthum Schlesien, als samtl. übrigen Landen eine völlige Gewissens Freyheit genießen zu lassen;

Als sollen gemeldte Zuchthaus-Prediger aufs Sorgfältigste, und bey Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade, darauf bedacht seyn, damit weder bey dem täglichen Gebeth, noch bey dem zu haltenden Sonn- und Festtäglichen Gottesdienst etwas vorkomme, was der einen, oder der andern Religion auch nur im geringsten entgegen und anstößig seyn könnte, und mit Vermeidung aller Controversien ihr einziges Augenmerk auf die Erbauung und Besserung der ihnen zu dem Ende allein anvertrauten Züchtlinge, ohne Absicht auf des einen, oder des andern Religion dergestalt richten, damit selbige zur wahren Gottesfurcht, Gottseligen Lebens-Wandel und Ausübung Christl. Tugenden mehr und mehr angewiesen und bewogen werden.

Wobey Wir insonderheit hiermit verordnen und fest setzen, daß diejenige Züchtlinge, welche einige Besserung verspühren lassen, und zum Genuß des Heil. Sacraments des Abendmahls würdig erachtet werden, darzu nach eines jeden Religion admittiret, und denen hierzu erforderlichen Geistlichen Personen erlaubt werden soll, die Sacra im Zuchthause zu administrieren.

Wie denn auch bey vorfallenden gefährlichen Krankheiten des einen, oder des andern Züchtlings denen Geistlichen seiner Religion nicht nur frey stehen, sondern auch selbige benöthigten Falls ersuchet werden sollen, den kranken darnieder liegenden Züchtling zu einem Christlichen Ende zu präpariren.

Zur Unterhal-
tung dieses
Etablisse-
ments werden
die Nevenen
von gedruckten
Vollmachten
und von Ad-
dres-Comptoir
destiniret;

§. XI. Damit aber dieses zur Sicherheit des Landes höchst-
beförderliche Etablissement um so gewisser bestehen könne:

So haben Wir die von denen Schlesischen gedruckten Voll-
machten, und dem Adress-Comptoir einkommende Gelder darzu
vergestalt destiniret, daß so viel davon aus jedem Departement
der Breslauischen und Glogauischen Krieger- und Domainen-
Cammer eingehet, solches zum Behuf der Zucht-Häuser denen
Zucht-Haus-Cassen zufließen, und daselbst eingenommen und
berechnet werden sollen.

Ferner, 1. pro
Cent vor die
lachenden Er-
ben.

§. XII. Auch ordnen und setzen Wir, daß vom 1ten Junii
dieses Jahres an allen lachenden Erben, die kein Jus succeden-
di ab intestato haben, von ererbten, oder per testamentum le-
girten liegenden Gründen, baaren Geldern, imgleichen Gold-
und Silberwerck, nicht aber von andern Mobilien, Effecten oder
Pretiosis 1. pro Cent abgezogen und zum Behuf deren Zucht-
linge verwendet werden sollen.

1. pro Mille
von allen Ver-
reichungen der
immobilien
die an 1000.
Fl. und mehr
betragen.

§. XIII. Ferner wollen Wir, daß von gedachtem 1ten
Junii dieses Jahres an. von allen Verreichungen der Güter
und Immobilien deren Werth tausend Floren und mehr be-
trägt 1. pro Mille zur Zucht-Haus-Casse jeden Departements
fließen solle.

Welchemnach Unsern Ober-Amts- und Mediat-Regierun-
gen, Magisträten und samtl. Gerichts-Obrigkeiten obliegt, die
dieserwegen eingehende Gelder bey Ablauff eines jeden Quar-
tals an Unsere Krieger- und Domainen-Cammern, und zwar
an derjenigen, aus deren Departement diese Gelder erfolgen,
nebst beigefügten Designation und Attest, daß ein mehreres
nicht eingekommen, ohnfehlbar zu übersenden.

Und das be-
stimmte Quan-
tum von den
gedruckten
Geburths-

§. XIV. Nicht weniger haben Wir durch das besonders
unterm 28. Febr. c. publicirte Edict, wegen der vom 1ten Junii c.
an in Schlesien und der Grafschafft Glatz einzuführenden ge-
druckten Geburths- und Lehr-Briefe, auch Kundschaften be-
reits

reits verordnet, daß für eine Kundschaft 3. Egr. für einen Gelehr. Brief 12. Egr. und für einen Lehr. Brief ebenfalls 12. Egr. zu der Zucht-Haus-Casse jeden Departements fließen, und auf die darin vorgeschriebene Art dorthin übermacht werden sollen, dahero dann Unsere Krieger- und Domainen-Cammern dahin zu sehen haben, daß diese Gelder eingezogen und gehörig berechnet werden.

§. XV. Die zu Erbauung und Unterhaltung dieser Zucht-Häuser erforderliche Kosten wollen Wir voriezt und künftighin aus Unsern eigenen Cassen reichen lassen, und sollen solche auf den Cammer-Bau-Etat gleich andern Unsern Gebäuden gebracht werden.

§. XVI. Weilen auch das Briegische Zucht-Haus bereits dergestalt eingerichtet, daß an den guten Success nicht mehr zu zweifeln.

So haben Wir zu desselben bessern Auskommen allergnädigst resolviret, daß aus Unsern Oppelschen und Carlsmarschen Amts Forsten beyden zusammen hundert Klaster Brennholz zu sothanen Zucht-Häuser alljährlich dergestalt ganz frey verabfolget werden sollen, daß die Zucht-Haus-Casse nicht mehr als das Schläge- und Anfuhr-Lohn dafür zu bezahlen habe.

§. XVII. Wir wollen auch denen im Zucht-Hause binnen der ihnen zu erkannten Zeit versterbenden Züchtlingen ein freyes Begräbniß dergestalt allergnädigst verstaten, daß für Beerdigung eines Züchtlings, oder dessen Platz auf dem Kirchhofe von keiner Kirche oder Geistlichkeit das geringste gefodert noch genommen werden solle.

Da hingegen, im Fall ein solcher im Zucht-Hause verstorbeney Züchtling durch Anfälle oder sonst einig Erbe oder Vermögen hinterlassen würde, soll solches, wenn es nicht über zehn Rthlr. beträget, dem Zucht-Hause alleine zufallen, im Fall aber dessen Verlassenschaft sich über zehn Rthlr. erstrecket, soll

das Zucht-Haus, in welchen der Züchtling verstorben, mit dessen nechsten Erben, es seyn derselben einer oder mehr, in gleiche Theile gehen, und von der Verlassenschaft, so viel als eines jeden Erben Antheil beträgt, bekommen.

Die Einkünfte
von den Vermögen der
ausgetretenen
Unterthanen
fließen bis zu
derselben Zurückkunft zur
Zucht-Haus
Casse;

§ XVIII. Wenn auch in dem, wegen Erlassung der Unterthänigkeit und Verhütung des Austretens der Unterthanen unterm 16. Aug. 1743. ergangenen Edict bereits verordnet und festgesetzt worden, daß derer außer Landes heimlich ausgetretenen Unterthanen zurückgelassenes, oder sonst ihnen anheim gefallenes Vermögen, denenselben, ohne von Uns, oder Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern in Schlesien, schriftlich darüber erhaltene Erlaubniß, keinesweges ausgefolget, sondern solches so lange bey denen Gerichts-Obriegkeiten verbleiben solle, bis der ausgetretene Unterthan sich wieder im Lande einfindet, von neuen etabliret und sein Gewerbe fortsetzet.

So soll es zwar bey dieser Disposition ferner sein unveränderliches Bewenden, jedoch wollen Wir solche hiermit folgendergestalt declariret haben: daß nemlich, wann ein solcher außer Landes ausgetretener Unterthan binnen 3. Jahren, von dem Tag der geschenehen Austretung an, sich nicht wieder einfindet, noch dieserwegen legale Entschuldigung beybringet, nach Verlauff solcher Zeit ohne weitere Umstände und Erkenntniß die aufgelauffene Revenüen dessen ganzen Vermögens obbenannten Schlesischen Zucht-Häusern anheim fallen, und zu dem Ende von der Gerichts- oder Grund-Obriegkeit, dem Land-Rath des Crenses specificiret, und zur Crenß-Casse abgegeben, auch mit solcher Abgabe alljährlich, bis der ausgetretene Unterthan sich obberührter massen im Lande wieder einfindet, von neuem etabliret und sein Gewerbe fortsetzet, continuiert werden, welche Crenß-Steuer-Cassen solches Unsern Kriegs- und Domainen-Cammern zu obigen Behuf einsenden sollen.

Solte aber ein solcher entwichener Unterthan 20. Jahr von

Nach 20 Jahren aber wird

von dem Tag der geschehenen Austragung an zurechnen verlauffen lassen, ohne sich im Lande wieder vorbeschriebener massen einzufinden; noch causas legales absentiae beizubringen, soll ausser denen bisherigen Nutzungen auch das ganze Vermögen gedachten Zucht-Häusern anheim fallen, und denenselben auf ewig zugeeignet und übergeben werden.

§. XIX. Sollte auch zu besserer Aufnahme dieser Zucht-Häuser und Erleichterung des Unterhalts derer Züchtlinge der Verkauf einiger Grund-Stücke nützlich oder nöthig erfunden werden, wollen Wir solches nach vorher gegangener Untersuchung und Bewilligung Unserer Krieger- und Domainen-Cammern nicht nur allergnädigst geschehen lassen: sondern Wir verstaten auch gedachten Zucht-Häusern, im fall es denenselben zuträglich und nützlich erfunden werden sollte, mit Vorbewußt und Approbation gedachter Krieger- und Domainen-Cammern dergleichen Grund-Stücke zum Behuf der Zucht-Häuser zu miethen.

Wie dann denenselben zugleich frey stehet, zu Erlangung der benöthigten Milch-Speise auf die bürgerliche gemeine Huthungen Unserer Städte Briesg und Jauer 6. bis 8. Stück Molcken-Vieh gegen Erlegung des Hirten-Antheils frey aufzutreiben zu können.

§. XX. Ertheilen Wir diesen von Uns angeordneten Zucht-Häusern zugleich die Freyheit des Commission-Handels mit der in Unserm Baysen-Hause zu Halle verfertigten Medicin, ingleichen mit rohen Eisen und andern von Unsern Krieger- und Domainen-Cammern denenselben nützlich erfundenen Waaren, wollen auch dieselben zu Anlegung allerhand in keinem bezünfteten Handwerck einschlagenden Manufacturen, sie haben Rath, wie sie wollen, hiermit ausdrücklich privilegiret haben, und niemanden/ unter was für Vorwand es auch seyn möchte, hierin ein jus contradicendi verstaten.

§. XXI.

Die Zuchthäuser sind von allen Abgaben frey, und genießen überdem die Accise-Freyheit,

§. XXI. Haben Wir diese Zucht-Häuser von allen städtischen und bürgerlichen Abgaben und Obliegenheiten nicht nur völlig befreyet, sondern wollen auch denenselben die Accise Freyheit dergestalt allergnädigst zustatten kommen lassen, daß zwar gedachte Zucht-Häuser alle ihre Bedürfnisse gleich andern Einwohnern völlig gleich baar versteuern, es sollen aber Unsere Accis-Ämter gegen Erhaltung eines vom Zucht-Haus-Inspectore, oder Prediger unterschriebenen, und vom Zucht-Meister contrasignirten Attestes über die im Zucht-Hause befindliche Anzahl Züchtlinge, auf jeden im Zucht-Haus sich würcklich befindenden Züchtling bey Ablauff eines jeden Monaths 5. Sgr. und also jährlich 2. Rthlr. der Zucht-Haus-Casse baar wieder zu vergüten, verbunden seyn, und solches Geld bey selbiger wieder in gehöriger Einnahme gebracht werden.

Worunter jedoch die Zucht-Haus-Bediente nicht begriffen sind.

Jedoch gehören zu dieser Accise-Bonification nur allein die würckliche Züchtlinge, keinesweges aber die in denen Zucht-Häusern sich befindende Bediente, Dienst-Bothen, oder Arbeiter, als welche die Accise, auch übrige städtische und bürgerliche Abgaben gleich andern Einwohnern entrichten müssen.

Gebrauch des Zucht-Haus-Insigels.

§. XXII. Die Zucht-Haus-Inspection wollen Wir zum Gebrauch in Amts-Sachen mit einem besondern Zucht-Haus-Insigel versehen lassen;

Jedoch müssen diejenigen, welche etwas zu erlassen nöthig finden, die an selbige mit der Post zu erlassende Briefe jedesmahl franciren, oder im widrigenfall gewärtigen, daß solche weder angenommen noch beantwortet werden sollen.

Der Debit des Zucht-Haus-Reglements verbleibet dem Zucht-Hause.

§. XXIII. Sowohl den izeigen als künftigen Verlag und Debit gegenwärtigen Zucht-Haus-Patents und Reglements haben Wir denen Zucht-Haus-Cassen Solitarie zum Vortheil überlassen, dergestalt, daß alle in Unserm Souverainen Herzogthum Schlesien und Grafschaft Glatz befindliche Instanzen und Gerichts-Obriegkeiten, sowohl in Städten, als auf dem platten

platten Lande, auch Schulzen und Gerichte sich selbiges zu ihrem Nachverhalt gegen Erlegung 4. Ggr. anschaffen sollen.

Wir befehlen demnach Unsern in Schlessien angeordneten Krieger- und Domainen-Cammern, Ober- und Amts-Regierungen, Fürstl. und Standes- Herrschafflichen Mediat-Regierungen, wie auch sammtl. Magisträten und Gerichts-Obrigkeiten, und sonsten Jedermänniglich hiermit allergnädigst, sich hiernach allergehorsamst und unterthänigst zu achten.

Zu dessen mehrerer Urkund und Festhaltung Wir dann dieses höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insigniegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin den 25. Martii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Münchow.

No. LXVI. (2 J)

d. d. Potsdam den 12. April 1747.

Königl. Preussische wiederholte Verordnung, daß kein Schlessischer von Adel, bey Strafe der Confiscation seiner Güther, in fremde Dienste gehen solle, ohne dazu Permissiön erhalten zu haben.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr, mißfällig vernehmen müssen, wie, ohngeachtet unterm 11. Jun. 1743. 7. Jun. 1746. und 7ten des jüngstverwichenen Monaths Martii bereits geordnet, und festgesetzt worden, daß in Schlessien keiner von Adel sonder Erlaubniß, bey Verlust des im Lande ihm iho zustehenden oder künfftig zu hoffenden Vermögens und Güther, in fremde Dienste sich begeben solle, dennoch diesem Seiner Königl. Majestät aller-

1746.

Do o

höchsten

höchsten Befehl zuwider, verschiedene von Adel, ohne sich dies-
serwegen zu melden, ausser Landes sich begeben, und fremde
Dienste angenommen;

Als haben Eingangs höchstgedachte Seine Königliche
Majestät der Nothdurft zu seyn erachtet, ermeldte Verordnun-
gen hiermit nochmahls zu wiederholen und festzusetzen, daß sich
kein Schlesischer von Adel, bey ohnnachbleiblicher Straffe der
Confiscation seiner Güther oder zu hoffen habenden Erbschaff-
ten, unterstehen solle, in fremde Dienste zu gehen, ohne dazu
vorgängig Permisison erhalten zu haben.

Zu Urkund und mehrerer Festhaltung dessen, haben mehr-
höchstbemelte Seine Königl. Majestät, gegenwärtige wieder-
holte Verordnung, eigenhändig vollzogen, auch zu Jeder-
manns Wissenschaft und Achtung, durch den Druck bekannt
machen lassen.

Signatum

(L. S.)

Friedrich.

Gr. Münchow.

No. LXVII.

d. d. Berlin den 18. April 1747.

Edict, daß in Schlessien und der Graffschaft Glatz
die bishero noch beybehaltene alte, unnütze und kostbare
Meister-Stücke abgeschafft, und statt deren brauchbare
und bald wieder los zu werdende Meister-Stücke ver-
fertigt, auch keine übermäßige Receptions-
Gelder gefodert werden sollen.

Die Meißbräu-
che bey den
Handwer-

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preus-
sen etc. Thun kund und fügen hiermit Jedermänniglich

zu

zu wissen. Ohngeachtet bereits in denen d. d. 16. Nov. 1731, berckern sind schon durch die Handwercks-Generalien und General Junfts- Articuli abgeschafft. in Schlesien publicirten und im ganzen Deutschen Reich gultigen Handwercks-Generalien, wie auch in denen hierauf vorgeschriebenen General-Junfts-Articuli de No. 1739. unter andern dem Publico schädlichen Mißbräuchen die Verfertigung derer vor alten Zeiten gewöhnlichen nunmehr aber ganz unbrauchbaren und unnützen Meister-Stücke, ingleichen die von den Meistern, auch zuweilen von einigen Obrigkeiten verursachte Kosten, so auf Zehrung und Schmausereyen verwendet werden müssen, verbothen und abgeschafft worden;

So haben Wir dennoch aus unterschiedlichen bey Unser Allerhöchsten Person eingebrachten Klagen und Beschwerdungen höchstmißfällig ersehen, daß einige Innungen, und besonders deren Aeltesten, diese heilsame und im ganzen Reich beobachtete Verordnung strafbar hindansetzen, und die zum Meister-Recht sich angebende Gesellen entweder durch aufgedrungene Verfertigung derer alten kostbaren und dennoch unbrauchbaren Stücke und excessive Receptions- und Schmausereyen die zum Meister-Recht sich angebende Gesellen Kosten ruiniren, oder wenn dieselbe nicht aufgebracht werden können, öfters die tauglichste Arbeiter und Künstler abgewiesen und hierdurch genöthiget werden, sich in auswärtigen Orten zu etabliren.

Wie nun aber durch diese so unvernünftige, als dem Publico höchst-schädliche Hartnäckigkeit und Geld-Expressionen und verhin dern derselben Etablissement. der Endzweck unserer Landes-Väterlichen Vorsorge, nach welcher Wir das Etablissement guter Künstler, Handwerker und Manufacturisten in Schlesien und der Grafschaft Glatz bestmöglichst befördert und facilitiret wissen wollen, völlig verhin dert, oder wenigstens doch wider Unsere Allergnädigste Intention schwer gemacht wird;

Als verordnen und befehlen Wir hiermit so gnädigst als ernstlich:

Die Meister-
Stücke sollen
brauchbar und
ohne große
Kosten verfer-
tigt werden.

I. Daß denen Handwercks-Gesellen, die das Meist-
recht gewinnen wollen, ferner keine alte, unbrauchbare und
allzukostbare, sondern nach jetziger Façon und zum gemeinen
Gebrauch eingerichtete, in kurzer Zeit und ohne viele Kosten
zu verfertigende und leicht wieder zu verkauffende Meister-Stü-
cke, Risse oder Muster zugemuthet und verfertigt, auch diesel-
ben, nach der Besichtigung, den neuen Meistern zu ihrer freyen
Disposition zurück gegeben werden sollen.

Die Bestim-
mung der Mei-
ster-Stücke u.
Receptions-
Jurium bleibt
bis zur Regu-
lirung des
Handwercks-
Wesens aus-
gesetzt

II. Wie Wir uns nun vorbehalten, bey nächstens vorzu-
nehmender Regulirung des Handwercks-Wesens in Schlesi-
en und der Grafschaft Glatz, und derer Innungs-Articul einem
jeden Mittel nach Beschaffenheit der Kunst und Profession,
wie auch des Ort, wo dieselbe getrieben wird, gewisse Meister-
Stücke und die Receptions-Jura zu determiniren und fest zu
setzen;

Indessen sol-
len die Älte-
sten bey dem
Stadt-Magi-
strat jedes-
mahl die Ap-
probation zu
einem brauch-
baren Mei-
ster-Stücke
vor den Gesel-
len, der das
Meister-Recht
gewinnen will,
suchen.

So lassen vor der Hand Wir Uns gnädigst gefallen, und
befehlen hiermit ernstgemessenst, daß die Magistrate Unserer
allermildesten Intention gemäß die Etablirung derer neuen
Meister auf alle Weise facilitiren, und nach Beschaffenheit der
Profession und der Nahrung, wie auch des Orts, wo dieselbe
exerciret wird, ingleichen nach dem Vermögen desjenigen, so ins
Mittel einwerben will, wegen der Meister-Stücke und Recep-
tions-Gelder dienliche Vorschläge thun, indessen aber und bis
zu Erfolg einer durchgängigen Cynosur die Ältesten jedesmahl,
wenn ein Geselle wegen des Meister-Rechts sich meldet, die
Beschreibung derer anzufertigenden Meister-Stücke bey dem
Magistratu loci übergeben, dieser aber kein anders als ein
brauchbares mit wenigen Kosten zu verfertigendes und zu Be-
scheinigung der erforderlichen Geschicklichkeit und Erfahrung
hinlängliches Stücke verstaten, auch wo mehrere Stücke bis-
hero üblich gewesen, dasjenige, welches mit gerinaeren Epesen
bescriitten werden kan, und dennoch zu Bescheinigung der behö-
rigen

rigen Capacität hinlänglich ist, denen übrigen kostbaren Proben und Stücken vorziehen solle.

III. Dafern nun zwischen dem Mittel und demjenigen, welcher ein Meister-Stücke verfertiget, deßhalber Streit und Irrungen vorkommen; soll der Magistrat bey eigener Verantwortung allen Fleiß anwenden, daß dieselben nach der Vorschrift der Handwercks-Generalien ohne allen Proceß, welcher hierbey gar nicht verstattet werden soll, und ohne viele Sportula de simplici & plano abgethan, und wenn kein haupt-sächlicher Fehler erwiesen werden kan, der neue Meister angenommen, oder wenn das Meister-Stücke ganz untauglich zu verwerffen ist, zu besserer Erlernung seiner Profession angewiesen werde.

Allenfalls aber, und dafern das Mittel einige Einwendungen gegen das Meister-Stücke machet, und durch gütliche Handlung zur Reception sich nicht bequemen will, überlassen Wir des Magistrats Befinden, ob nach vorkommenden Umständen dem Mittel die Reception per Decretum zu injungiren, oder das Meister-Stücke vermöge der Handwercks-Generalien, eines andern Orts uninteressirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung der Kosten und Weitläufigkeiten zu untergeben, oder aber durch andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung einiger Personen, so mit diesem Handwerk einige Connerion, und von der strittigen Arbeit gleichfalls Wissenschaft und Ränntniß haben, zu entscheiden, folglich der neue Meister, wenn die Arbeit ganz untauglich und zu verwerffen ist, vor dieses mahl noch abzuweisen, oder wenn es nur geringe Fehler sind, derselbe gegen Erlegung 1. bis höchstens 2. Rthlr. zur Armen-Casse zum Bürger- und Meister-Recht zu admittiren sey.

Woben Wir alle Magisträte nochmahls ernstlich vermahnenn, daß sie taugliche Künstler und Handwerker gegen alle absurde Handwercks-Gebräuche und derer unruhige Aelteren-Meister

Die dieserhalb
entstehende
Irrungen wer-
den ohne Pro-
ceß abgethan.

Wie es bey
Beurtheilung
des Meisters-
Stücks und
daher entsprin-
genden Diffe-
rentien zu
halten.

Die Magisträ-
te sollen die
Aeltesten bey
den schädli-
chen Hand-

wercks-Ge-
bräuchen nicht
unterstützen,
noch aus den
Innungs-
Cassen sub
poena dupli
Geschenke
nehmen.

Chicanes, Verfolgungen und Geld-Strafen schüßen, denen
Ältesten, wie bishero öfters geschehen, nicht so schlechterdings
und in den unbilligsten Sachen gegen die jüngste und einwer-
bende Meister aus verbotenen Neben-Absichten Assistenz lei-
sten, auch von ihnen und aus den Mittels-Cassen ferner keine
Geschenke und Douceurs, es geschehe unter was für Vorwand
und zu welcher Jahres-Zeit es wolle, sub poena dupli weiter
annehmen sollen.

Wie die Mit-
tels-Meister
zu bestrafen,
wann das
Meister-Stück
nach der Un-
tersuchung
vor tauglich
erkannt wird.

IV. Sollte nun nach unpartheilicher Untersuchung es sich
finden, daß das Meister-Stücke gut und tauglich gefertigt,
von den Mittels-Meistern aber nur unnöthige Schwierigkeiten
gemacht worden; so sollen diese loco poenæ alle diskrällige Un-
tersuch- und Entscheidungs-Kosten de propriis und nicht aus
der Mittels-Lade bezahlen, den neuen Meister ohne einige Wi-
der-Rede und ohne Erlegung einiger Receptions-Gelder bey
fiscalischer Abhandlung annehmen und ihm überdiß alle erweisliche
Schäden und Versäumnis-Kosten ersetzen, bey fortdaurender
Renitenz aber mit Gefängnis-Strafe angesehen werden.

Zur Fertig-
gung des Mei-
ster-Stückes
soll keine ge-
wisse Zeit be-
stimmet wer-
den.

V. Da auch bey einigen Zünften und Mitteln die unver-
nünftige Gewohnheit bisher beobachtet worden, daß ein neuer
Meister mit Fertigigung der Stücke eine gewisse ihm vorge-
schriebene Zeit hat zubringen müssen, und dieselben nicht eher zu
Stande bringen und vorzeigen, indessen aber keine andere Arbeit
hat fertigigen dürfen;

So verordnen Wir hiermit so gnädigst als ernstlichst, daß
jedem neuen Meister frey gelassen werden solle, die Ausarbeit-
und Vorzeigung der Stücke bestmöglichst zu beschleunigen, auch
zu seinem nöthigen Unterhalt andere Arbeit anzunehmen und zu
fertigigen.

Die Saumse-
ligen hält Ma-
gistratus
durch

Sollte derselbe aber mit Fertigigung der Meister-Stücke
sich säumich bezeigen, und indessen den Bürgern in ihrer Nah-
rung Eintrag thun;

So muß der Magistratus Loci ihm eine convenable Zwang: Mit-
Zeit hierzu vorschreiben, und wenn nach Verfließung derselben tel zu ihrer
die Stücke nicht vorgelegt werden, ihn durch behörige Zwangs- Schuldigkeit
Mittel und Inhibirung anderer Arbeit zur Befolgung anhalten. an.

VI. Sollten auch die Mittels-Meister sich dermassen hart- Wenn die
näckig bezeigen, daß sie bey Verfertigung eines neuen und Mittels Mei-
brauchbaren, obgleich vorher nicht gewöhnlichen, von dem Ma- ster bey der
gistrat aber an statt der alten und unnützen Arbeit substituirt Verfertigung
des Meister- des Meister-
Stückes nicht zugegen seyn wolten; Stücks nicht
gegenwärtig seyn wollen,

So soll in solchem Fall der neue Meister endlich er härten, wird der neue
daß er dasselbe ohne jemand's andern Zuthat (wo dieselbe nicht Meister ohne
etwan bey einigen Stücken nöthig ist, verfertigt, des Meister- Receptions-
Stückes Beschaffenheit aber obbeschriebener massen untersu- Kosten admit-
chet, und wenn kein hauptsächlichlicher Fehler auszufehen, derselbe tirt.
ohne Widerrede und ohne einige Receptions Kosten zum Mei-
ster-Recht admittirt werden.

VII. Es sollen auch die seithero wider die klare Verord- Das Meister-
nung der Handwercks-Generalien und General-Zunft's-Arti- Essen, oder die
cul bey einigen Mitteln, bey Verfertigung und Vorzeigung de- davor zur Mit-
rer Stücke noch beybehaltene Schmauseren und Meister-Essen, tels-Lade ge-
und diesfällige verwendete, oder zur Mittels-Lade geforderte forderte Ko-
Kosten sub poena dupli völlig abgeschafft und verbothen seyn: sten werden
An statt derer bisherigen excesiven Receptions-Kosten aber sub poena du-
soll bis zu näherer Regulirung derselben ein mehrers nicht, als pli verbothen.
nach Beschaffenheit der Profession und diesfälligen Nahrung in Bestimmung
Breslau 6. bis höchstens 8. Rthlr. in denen übrigen Städten der Recep-
aber 4. bis höchstens 6. Rthlr. von denen Dorff-Handwer- tions-Kosten
ckern aber, welche sich bey einem Städtischen Mittel incorpori- bis zur nähern
ren lassen, 2. bis höchstens 3 Rthlr. genommen werden, und Regulirung.
sollen die Magistrate, wie auch deren Deputirte, welche bey den
Zusammenkünften derer Mittel zugegen sind, bey eigener Ver-
antwortung genau Acht haben, daß unter keinerley Vorwand
ein

ein mehrers nicht gefodert und genommen, vielweniger wegen nicht erfolgter Bezahlung taugliche Subjecta abgewiesen werden; Widrigenfalls die Contravenienten, und diejenige, so wider ihre Verbindlichkeit deshalb conniviren, dasjenige, was zu viel gezahlet worden, dem neuen Meister de propriis restituiren, und über diß das Duplum von dem zuviel genommenen Quanto poenæ loco zur Armen-Casse erlegen sollen.

Der Armen-
Cyd. befreyet
den neuen
Meister von
den Recep-
tions-Geldern.

VIII. Dafern ein neuer Meister so viel im Vermögen nicht hat, daß er die Receptions-Gelder erlegen könnte, soll er nach gefertigten und approbirten Meister-Sucken zum Armen-Cyde, und nach Präsurung desselben ohne Schwierigkeit, Kosten und einigen Vorwurff zum Bürger- und Meister-Recht zugelassen werden.

Die das Mei-
ster-Recht in
einer andern
Stadt gewon-
nen, erlegen
nur die Hälfte,

IX. Derjenige, welcher an einem andern Orte in- und außerhalb Schlesiens die Meister-Stücke bereits gemacht, und solches glaubwürdig bescheinigen kan, soll ohne weitere Versertigung eines Meister-Stückes, und nur gegen Erlegung der Hälfte derer Receptions-Gelder, (wenn er so viel im Vermögen hat,) ins Mittel angenommen werden.

ingeleichen die
Meister Söh-
ne oder dersel-
ben Töchter u
Wittwen heyr-
rathen u.

X. Wie denn auch Meisters-Söhne, ingeleichen diejenige, so Meisters-Wittwen, oder Töchter heyrathen, ingeleichen diejenige, welche sich in kleinen Orten, wo keine Haupt-Mittel sind, setzen, und in einem benachbarten größern Ort oder Stadt sich incorporiren lassen wollen, nur die Hälfte von denen obgedachten Receptions-Geldern zahlen dürfen.

Ausländische
Künstler und
Fabriquanten
genießen frey-
es Bürger-
und Meister-
Recht.

XI. Ausländische Künstler, Dubriers, Fabriquanten und Manufacturiers, welche sich in Schlesiens und der Grasschafft Glas niederlassen wollen, sollen vermöge des unterm 6. Nov. 1742. publicirten Patents und des Avertissements d. d. 11. April 1744. freyes Bürger- und Meister-Recht zu genießen haben.

An den schäd-
lichen Miß-

XII. Da auch die bisherige schädliche Mißbräuche und Verfol-

Verfolgungen mehrentheils daher entstanden, weil ein- und der bräuchen pfe-
ander Aelteste neue faconirliche und brauchbare Arbeit zu ver- gen die Aelte-
fertigen nicht capable ist, und deshalb die alten Gewohnheiten sien insge-
zu conserviren, taugliche Meister zu verfolgen, dieselben durch mein schuld zu
Chicanes und unnöthige Kosten zu ruiniren, und von den seyn.
excessiven Receptions- und Straf-Geldern sich zu unterhalten
beflissen gewesen;

So wollen Wir Uns, vermöge Unserer Landes-Herrlichen Diß Amt der
Gewalt hiermit ausdrücklich vorbehalten, die seithero auf Lebens- Aeltesten soll
Zeit conferirte Functiones derer Mittels-Aeltesten nach vor- nach vorkom-
kommenden Umständen auf gewisse Jahre zu restringiren, und menden Um-
in diesem Amt diejenige Mittels-Glieder, welche sich denen pub- ständen auf
licirten Handwercks-Generalien, und dieser Unserer allerhöchsten gewisse Jahre
Verordnung gemäß, wie auch gegen die neu-angehende Meister restringiret
und in Ansehung ihres Etablissements sich vernünftig und will- werden.
fährig bereigen werden, alterniren zu lassen.

WIR befehlen hierauf Unsern Krieger- und Domainen- Die genaue
Cammern, dem Officio Fisci, wie auch denen Magisträten in Befolgung
Schlessen, aufs genaueste Acht zu haben, daß diese zum Besten dieser Verord-
des gemeinen Wesens, und zu Conservirung Unserer treugehor- nung wird ein-
samsten Bürger und Unterthanen abzielende Verordnung von geschärffet.
sämmlichen Zünften und Innungen befolget, die Contrave-
nienten aber zur verdienten Strafe gezogen werden.
Zu Urkund haben Wir dieses Edict Höchst-eigenhändig
vollzogen. Berlin den 18. April 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Münchow.

No. LXVIII.

d. d. Berlin den 22. April 1747.

Edict, daß in denen Schlesiſchen und Glaziſchen Landen die Ehe Verbindungen nicht anders, als mit freywilliger Einſtimmung der Parthenen ſowohl, als der Eltern, und Grund-Obrigkeiten, auch nach vorgängigem öffentlichen Aufgeboth durch Priesterliche Einſegnung vollzogen werden, Widrigenfalls aber ungültig und kraftlos ſeyn, auch diejenigen, welche ſich auſſer Landes trau-
den ſollen.

Eingefchliche-
ne Mißbräu-
che unter den
Evangelischen
und Catholi-
ſchen in Schle-
ſien, da die El-
tern ihre Kin-
der u. die O-
brigkeiten die
Unterthanen
zu mißfälligen
Eheverbin-
dungen zwin-
gen, oder die
leſtern ohne
Bewilligung
der erſtern
Ehebündniſſe
eingehen und
vollziehen, wel-
ches auf bey-
den Seiten zu
allerhand
äbeln Folgen

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preuſ-
ſen ꝛc. Entbiethen unſern Fürſten, Prälaten, Grafen,
Herren, denen von der Ritterschafft, Magiſtraten, in Städten
und Flecken, wie auch inſgemein allen und jeden Unterthanen
unſerer geſamten Schlesiſchen und Glaziſchen Lande, unſern
gnädigen Gruß, und fügen denenſelben hiemit zu wiſſen, was maſ-
ſen uns, zu unſern nicht geringen Mißvergnügen, hinterbracht
worden, daß ſeit einiger Zeit in unſern Schlesiſchen Landen, ſo
wohl unter Evangelischen, als Römisch-Catholiſchen, bey
Schließung der Ehen ſich verſchiedene Mißbräuche und Unord-
nungen eingefchlichen, Kindern von ihren Eltern, und Untertha-
nen von ihren Grund-Obrigkeiten zu unanſtändigen und mißfäl-
ligen Ehe-Verbindungen gezwungen werden wollen, und hinwie-
derum Kinder und Unterthanen ohne Vorwiſſen und Bewilli-
gung ihrer reſpective Eltern und Grund-Obrigkeiten Ehe-Bünd-
niſſe geſchloſſen und vollzogen, nichtweniger ſolche Perſonen,
welche ſich, es ſey unter ausdrücklicher Ehe-Verſprechung, oder
auch nur in Hoffnung der Ehe, fleiſchlich mit einander vermischet,
bey erfolgter Schwangerschafft, ohne alles öffentliche Auf-
geboth,

geboth, und ohne, daß vorher, so wie es in denen, unter der vor-
 gen Landes-Regierung an die gesammte Geistlichkeit ergange-
 nen Verfügungen ausdrücklich vorgeschrieben ist, dererselben re-
 spective Eltern und Grund-Obrigkeiten um ihren Consens requi-
 rirt wären, und darzu ertheilt hätten, durch Priesterliche Copu-
 lation zusammen gegeben worden, ja wohl gar, wann sie hiezu
 in unsern Landen nicht gelangen können, sich über die Gränze
 begeben und daselbst trauen lassen: wodurch dann allerhand
 schädlichen Folgen die Thür eröffnet, und nicht nur zu unaus-
 löschlicher Feindschaft und Bitterkeit zwischen Eltern und Kin-
 dern, wie auch zu weitläufftigen Irrungen und Processen zwis-
 schen denen Grund-Obrigkeiten, welchen die solchergestalt zusam-
 men getraute Personen mit Unterthänigkeits-Pflicht verwandt
 sind; sondern auch zu beständigen Haß und Zwietracht zwis-
 schen denenjenigen, die man ihrer Neigung zuwider mit einan-
 der verknüpffet, Anlaß gegeben, und vielfältig verursacht wor-
 den, daß solche zusammen gezwungene Ehe-Leute, aus recipro-
 quen Verdruß und Unwissen, ihre Nahrung und Gewerbe ver-
 säumet, einander böshaffter Weise verlassen, und außer Lan-
 des geflüchtet, mithin das zwischen ihnen gestiftete Ehe-Band
 getrennet, aufgehoben und vernichtet.

Wann wir nun sothanem Gott mißfälligen und Land
 verderblichen Unwesen, nachzusehen keinesweges gemeinet sind,
 sondern selbigem vielmehr nachdrücklich zu steuern unserer Lan-
 des-väterlichen Obliegenheit gemäß erachtet. So haben wir
 in solcher Absicht, in unsern sämtlichen Schlesißen und Glazi-
 schen Landen, nachstehende Verordnung fest, und zur perpetui-
 lichen und unwandelbaren Richtschnur zu setzen, gnädigst vor gut
 befunden.

Vors erste: Setzen wir ein vor allemahl zum unveränder-
 lichen principio in unsern sämtlichen Schlesißen und Glazi-
 schen Landen, daß keine Ehe, so wenig unter unsern Evange-
 lischen willigen Ge-

Anlaß gege-
 ben.

Diesem Un-
 wesen soll ge-
 steuert und zur
 unwandelbaren
 Richt-
 schnur fest ge-
 setzt werden.

genehmhal-
tung gültig
seyn soll.

lischen als Römisch-Catholischen Vasalen und Unterthanen, durch Priesterliche Copulation vollzogen werden müsse, es geschehe dann mit allerseitiger Interessenten, so wohl der Eheleute selbst, als auch ihrer Eltern, und anderer, deren Consens, unsern Gesetzen und Verordnungen nach, hiezu erfordert wird, freyer und ungezwungener Bewilligung, und nachdem zuvorst alle andere dagegen etwa eingestreute Ein- und Widersprüche rechtlich gehoben und abgethan worden; und gleichwie solchem nach

Eltern und
Obrigkeiten
müssen ihre
Kinder und
Unterthanen
zu keinen Ehe-
verbindungen
zwingen, oder
sie werden wi-
der Gewalt
geschützt und
in integrum
restituiert;

Zweytens: Denen Eltern und Grund-Obrigkeiten, wes Standes sie seyn mögen, hiemit ernstlich und bey Vermeidung unserer höchsten Ungnade untersajet wird, ihre respective Kinder und Unterthanen zu Schließung eines ihnen mißfälligen Ehe-Bündnisses mit Gewalt oder durch Drohungen zu zwingen, wann auch gleich dieselben sich bereits fleischlich mit einander vermischet hätten, allermassen Wir dann die solchergestalt zu zwingen intendirte Personen, auf derselben Anrufen, wider dergleichen Gewalt nachdrücklich zu schützen, auch allenfalls dagegen in integrum zu restituiren gnädigst nicht ermangeln werden; So soll auch

Alle letztere
aber sollen oh-
ne Einwilli-
gung der er-
stern derglei-
chen Bündnisse
nicht vollzie-
hen.

Drittens: Denen Kindern und Unterthanen durchaus nicht erlaubt seyn, sich ohne, und noch vielweniger, wider den Willen ihrer respective Eltern, Grund-Obrigkeiten, oder wer sonst über sie Gewalt hat, und Ihnen seinen Consens dazu zu verweigern, denen Rechten nach befugt ist, ein eheliches Verbindniß ein- und selbiges durch Priesterliche Copulation vollziehen zu lassen.

Ehen, welche
nicht unter
diesen Bedin-
gungen ge-
schlossen sind,
werden auch
post copula-

Viertens: Geschehe es nicht destoweniger, daß diesem Unsern ernstlichen Verboth zuwider, Eltern ihre Kinder, und Grund-Obrigkeiten ihre Unterthanen zu einer ihnen mißfälligen Ehe-Verbindung zwingen, oder auch Kinder ohne ihrer Eltern, und Unterthanen ohne ihrer Grund-Obrigkeiten Vorwissen

wiſſen und Bewilligung ſich in ein eheliches Verbindniß ein-
 lieſſen, ſo ſollen alle ſolche Verbindungen, ob ſie auch gleich
 durch Priesterliche Copulation vollzogen, und ſo gar per Copu-
 lam Carnalem beſtätiget wären, auf Anruffen des diſſentirenden
 Theils, vor null und unverbindlich erkläret werden, jedoch mit
 dem Unterſcheid, daß, wann die verehelichte der Evangelischen
 Religion zugethan ſind, das Band der Ehe gänzlich getrennet,
 und jedem Theile erlaubet ſeyn ſolle, ſich anderwerths wieder-
 um zu verehelichen: Daſerne es hingegen Römisch-Catholiſche
 betrifft, und die Ehe durch Priesterliche Einſegnung wirklich
 vollzogen worden, ſelbige zwar, nach denen Principiis ihrer
 Kirche und der tridentiniſchen Verſammlung, quod vinculum
 beſtehen möge, quoad effectus civiles aber ebenmäßig vor nich-
 tig und kraftloß geachtet, und in ſolcher Rückſicht gegen die
 Contravenienten und ſonſt, auf gleiche Weiſe, als in Anſehung
 der übrigen Religions-Verwandten verordnet worden, progre-
 diret werden müſſe.

Fünftens: Die Aufhebung ſolcher Ehen müſſen, in bey-
 den iezt angeführten Fällen, es ſey quoad vinculum, oder auch
 nur quoad effectus civiles, bey Unſern Ober-Conſiſtoriis behö-
 rig geſuchet, und von denſelben, befundenen Umſtänden nach,
 verhänget werden, es wäre dann, daß einige Schleſiſche Mediat-
 Conſiſtoria die Cognition über dergleichen Caſus hergebracht,
 welchenfalls Wir dieſelbige dabey conſerviret, und geſchützt
 wiſſen wollen.

Sechſtens: Trügen etwa Eltern aus ein oder andern Con-
 ſiderationen bedenken, die von ihren Kindern ohne ihren Con-
 ſens geſchloſſene Ehen gerichtlich zu rügen, und auf deren Diſ-
 ſolution anzudringen, ſo ſoll ihnen dennoch, daſerne ſie anders
 ihren Diſſenſum behörig und dergeltalt manifſtiret, daß ſelbi-
 ger zu der Kinder legaler Notiz gelanget, unbenommen, und
 ſie beſugt ſeyn, das ungehorſame Kind bis auf die Helffte der
 Eltern, ſo Be-
 denken tragen
 auf die
 Diſſolution
 der Ehe ge-
 richtlich anzu-
 dringen, kon-
 nen die Kinder
 bis auf die
 ihm

Helfte der Legitimae enterben und sind nicht verbunden zur Ausstattung etwas herzugeben. ihm sonst denen Rechten nach gebührenden Legitimae zu enterben; allermassen, sie dann auch einem solchen Kinde zu seiner Ausstattung und Unterhalt mit etwas behülfflich zu seyn, keinesweges verbunden seyn sollen. Damit nun

Die Copulation sacerdotalis soll nicht eher statt haben, als bis die Proclamation 3. Sonntage hinter einander von den Kanzeln geschehen.

Siebendens: Allen hierunter bisher eingerissenen Mißbräuchen desto kräftiger vorgebeuet werden möge: So wollen und ordnen Wir hiermit, daß hinführo, in Unsern gesammten Schleisschen und Glazischen Landen, keine Ehe durch Priesterliche Einsegnung vollzogen werden möge, sie sey dann vorher durch dreymahliges öffentliches Aufgeboth von der Kanzel, drey Sonntage nach einander, sowohl in denen Kirchen, wo beyde Eheleute eingepfarrt sind, als auch wo selbige ihre Wohnung haben, bekannt gemacht worden, daferne nicht etwa dergleichen Verlobte bey denen hiezü geordneten Instanzen deshalb Dispensation, um ein vor allemahl aufgebothen zu werden, erhalten hätten, welche ihnen doch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, und nach deren reiffen Erwägung erstattet werden muß.

Wofern ein Einspruch geschieht, ist der Geistliche schuldig mit dem Aufgebothe nicht zu continuiren, sondern solches am gehörigen Orte anzuzeigen.

Der Geistliche, welcher dieses nicht thut, oder wohl gar mit der Co-

Achtens: Dafern sich nun binnen dieser zur öffentlichen Proclamation verordneten Zeit, oder auch vorher, wider die vorhabende Ehe ein Einspruch oder andere Verhinderung vorthäte, so ist der Geistliche, bey welchem solches gemeldet wird, verpflichtet, sofort mit fernerem Aufgeboth stille zu stehen, und den Anstand entweder selbst bey der gehörigen Instanz anzuzeigen, oder auch die Partheyen und Interessenten zu rechtlicher Ausföhrung der Sache dahin zu verweisen.

Neuntens: Sollte aber, wider besseres Verhoffen, ein Geistlicher, von welcher Religion er auch sey, sich beygehen lassen, ohnerwartet der rechtlichen Entscheidung der solchergestalt geschehenen Einsprüche, mit der Copulation zu verfahren, oder wohl

wohl gar dergleichen Braut-Leute ohne vorgängiges öffentliches Aufgeboth zusammen zu trauen, so soll nicht allein sothane Ver-
 ehligung, wenn sie gleich per Copulam carnalem bestärket wä-
 re, nach der Maß und Weise wie in dem 4ten und 5ten Punct
 vorgeschrieben ist, nichtig und krafftlos seyn, sondern auch der
 Geistliche, solchen unfertigen Beginnenswegen, mit Suspension,
 oder auch wohl, vorkommenden Umständen nach, mit Remotion
 von seinem Amte bestrafet, nicht weniger die jungen und andere
 Personen, so sich zur Beförderung solcher Winkel-Ehe ge-
 brauchen lassen, und daran Antheil genommen, ihre Umstän-
 den gemäß, mit exemplarischer Leibes- oder Geld-Straffe ange-
 sehen werden.

Zehntens; Fall endlich jemand von Unfern in Schlesien
 und der Graffschafft Glatz sich wesentlich aufhaltenden Basal-
 len und Unterthanen beyderley Geschlechts und Religionen sich
 ohne Unfern allergnädigsten Consens, und ohne sich vorher be-
 höriger Orten öffentlich ausbieten zu lassen, ausserhalb Landes
 begäbe, und seine Ehe durch Priesterliche Einsegnung daselbst
 vollziehen liesse, so soll dergleichen Ehe, ob sie auch gleich sonst
 an sich kein Gebrechen hätte, dennoch quoad effectus civiles, in
 unsern Landen vor ganz ungültig und krafftlos geachtet, nicht
 weniger der, oder diejenige, welche sich solchergestalt wider Un-
 ser ausdrückliches Verboth vergangen, davor nach Beschaffen-
 heit der Person und Umstände, empfindlich und exemplarisch ge-
 straffet werden.

Wir gebiethen und befehlen demnach Unfern Schlesischen
 Ober-Amts-Regierungen und Ober-Consistoriis, wie auch al-
 len andern Gerichten, sich hinführo gegenwärtiges Edict bey
 vorkommenden dahin einschlagenden Fällen zur Richtschnur die-
 nen zu lassen, und auf dessen ohnaußerseliche Beobachtung ge-
 naue Acht zu haben, auch nach dessen Maaßgebung gegen die
 Contravenienten ohne Ansehen der Person, gebührend zu ver-
 fahren:

pulation, aller
 Einsprüche,
 ohnkrachtet
 verfähret, soll
 dem Befinden
 nach suspendi-
 ret, oder remo-
 viret werden.

Die vollzoge-
 ne Ehen durch
 Priesterliche
 Copulationes
 ausserhalb
 Landes sollen
 quoad effe-
 ctus civiles
 krafftlos seyn
 und die Perso-
 nen überdem
 gestraffet wer-
 den.

fahren: Wie dann auch hiemit Unsern General-Fiscalen und andern Fiscalischen Bedienten alles Ernsts eingeschärffet wird, darob sorgfältig zu invigiliren, und daferne sie dagegen einige Contraventiones wahrnehmen möchten, davon ungesäumt behöriges Orts pflichtmäßige Anzeige zu thun.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edict eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königl. Innsiegel bestärcken, und zu jedermanns Wissenschaft durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen befohlen. Gegeben Berlin den 22ten April 1747.

Friedrich.

No. LXIX.

d. d. Breslau den 28. April 1747.

Allgemeine Verordnung, daß künftig in Schlesien weder auf die Woll-Märkte noch ausser denselben die Sterblings-Wolle zum Verkauf eingeführet werden solle.

Nachdem Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unserm Allergnädigsten Herrn, allerunterthänigst vorgetragen worden, daß zeithero auf denen Schlesischen Woll-Märkten, ganze Quantitäten von der sogenannten Sterblings-Wolle, entweder unter die gute Wolle meliret, oder auch insbesondere eingeführet, wie auch an die einländische und fremde Tuchmacher und Woll-Fabricanten verkauffet worden;

Wodurch die Fabriquen in Discredit kommen, Dieses Verfahren aber nicht allein einen öffentlichen Betrug involviret, sondern auch zum Discredit derer inländischen Tuch- und Zeug-Fabriquen gereichet: Als befehlen Allerhöchst Dieselben, und lassen dem Publico hierdurch bekandt machen, daß

daß Jedermänniglich, besonders aber allen und jeden Landsas-
sen, welche die Wolle auf die öffentliche Schlesische Woll-
Märkte einführen, ernstlich untersaget seyn solle, in den Woll-
Märkten dergleichen Sterblings-Wolle, weder insbesondere, wird bey
noch auch mit guter Wolle vermischt, einzuführen und zu ver- ^{Strafe verbo-}
kauffen, widrigenfalls sowohl die Wolle weggenommen, als ^{then.}
auch über dieses dieselben mit einer empfindlichen Geld-Strafe,
davon der Denuntiante die Hälfte zu genießen hat, belegt wer-
den sollen.

Wie dann auch hiemit allen und jeden Tuchmachern, und ^{Der Fabri-}
allen Woll-Fabricanten, dergleichen fälsche Wolle wissentlich ^{cant, welcher}
zu kauffen, und zu verarbeiten nachdrücklich verbotthen, ihnen ^{solche wissent-}
auch anbefohlen wird, die zum Verkauf eingebraachte Sterb- ^{lich verarbei-}
lings-Wolle sogleich anzugeben, und soll derjenige Tuchmacher ^{tet, soll dieser-}
und Woll-Fabricant, welcher wider das Verboth zu handeln ^{halb sein}
betreten wird, nicht allein exemplarisch bestraft, sondern ihm ^{Handwerk zu}
auch bey wiederholten Fall, das Handwerk gänzlich geleet, ^{treiben verlu-}
und er vor untauglich, dasselbe ferner zu treiben, erkläret werden. ^{sig seyn.}
Seine Königliche Majestät befehlen demnach Dero Vasallen,
Einsassen und Unterthanen, auch sämtlichen Einwohnern in
Schlesien, und der Grafschaft Glas, sich hiernach allerunterthä-
nigst zu achten, und vor Schaden zu hüten.

Wobey übrigens, denen Fabriken zum Besten verord- ^{Die Schafe}
net, und denen Landes Eingeseffenen anbefohlen wird, sich zu ^{sind reiner zu}
befleißigen, daß die Schafe reiner, als es an vielen Orten bisher ^{waschen und}
geschehen, gewaschen, und die Wolle besser getrocknet werde. ^{die Wolle bes-}
^{ser zu trock-}
^{nen.}

Damit nun niemand mit der Unwissenheit, wegen des er-
stern Verboths, sich entschuldigen könne, soll diese Verordnung
überall publiciret, und an öffentlichen Orten affigiret werden.
Urkundlich unter dem Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer
1747. D q q grösse-

grösseren Inſiegel ausgefertigt. Gegeben Breſlau den 28. April 1747.

(L. S.)

Königlich-Preuß. Krieger- und Domainen-
Cammer zu Breſlau.

Graf Münchow, v. Muſſen, v. Alencon, v. Minckwitz, Brande, Meyer, Ste-
dener, v. Wittich, v. Unfried, Oppermann, Walther, Hoffmann, v. Raſſau,
Wiebig, v. Pſuel, Hänel, v. Normann, Grube.

No. LXX.

d. d. Berlin den 16. May 1747.

Sportul-Reglement vor den Magiſtrat und die
Stadt-Gerichte, wie auch andere Stadt-Collegia
und Aemter zu Breſlau.

Ursachen wel-
che Seine
Königl. Maj.
bewogen vor
dem Magiſtrat
und Stadt-
Gerichte zu
Breſlau ein
beſonderes
Sportul-Re-
glement und
Taxe entwer-
fen zu laſſen.

Seine Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, haben vermöge des d. d. Berlin den 9. Mart. a. curr. publicirten Edicts, betreffend die Sportul-Taxe vor die Schlesiſche Magiſtrate und Schöppen-Gerichte, ſich bereits allergnädigſt erkläret, daß die Königl. Haupt-Stadt Breſlau eine beſondere Taxe und Reglement erhalten werde, deßhalb auch allerhöchſt Derofelben Krieger- und Domainen-Cammer gnädigſt befohlen, pflichtmäßig zu unterſuchen, welchergestalt die dem Magiſtrat und denen Rathhäuſlichen Subalternen daſelbſt zu ihrem Unterhalt gewidmete Sportuln gefordert und vertheilet werden.

Da nun bey ſolcher Unterſuchung befunden worden, daß bey einigen Rubriquen die Sätze allzuhoch, bey einigen aber dieſelben völlig willkührlich gemessen; So haben allerhöchſt-gedachte Seine Königl. Majestät zwar gnädigſt entſchloſſen, dem

dem Magistrat zu Breslau und desselben Subalternen einigen Vorzug vor andern Schlesiſchen Magisträten wegen derer Sportuln angedenken zu laſſen: Damit aber auch eines Theils denen häufigen Klagen Dero treu-gehorſamſten Bürgerschaft über einige allzu hohe Sätze, beſonders aber über das willkührliche Taxiren abgeholfen, andern Theils aber die Magiſtrats-Personen und übrige Officianten bey demjenigen, was ſie von Rechts wegen vor ihre Arbeit an denen pro parte ſalarii vergönneten Sportuln zu fordern beſugt ſind, wider deren Advocaten und Partheyen Eigensinn, unbegründetes Klagen oder eigenmächtigen Abzug geſichert, und zu genauer Beobachtung Unſers allerhöchſten Intereſſe, und des damit verknüpften Wohlſtandes Unſerer treu-gehorſamſten Bürgerschaft, wie auch zu fleißiger Bearbeitung ihrer Departements und Beobachtung deſſenjenigen, was jedem Officianten bey ſeiner Function zu thun incumbiret, angefrischet werden mögen; So haben höchst-gedachte Seine Königl. Maieſtät gnädigſt beſunden, wollen und ſetzen hiermit

1. Daß die vormahls üblich-gewefene Sportul-Ordnung und Taxe caſiret, und beſonders das willkührliche Sportuliren ernſtlich verbothen, dagegen die hier beygefügte Taxen von dem Breslauiſchen Magistrat, wie auch bey denen Stadt-Gerichten, der Stadt-Vogtey, Stadt-Conſiſtorio, und Waſſen-Amt, auß genaueſte von dem Tage der Publication an beobachtet, und davon unter keinerley Vorwand abgewichen werden ſoll.

Die alte Sportul-Ordnung ſoll caſiret und das willkührliche Sportuliren verbothen ſeyn.

2. Solche Sportul-Taxe ſoll zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung in der Raths- und Schöppen-Stube, auf der Vogtey, im Waſſen-Amt, in der Canzelley und Regiſtratur, ingleichen in dem Ort, wo das Conſiſtorium zuſammen kommt, mit dem Siegel Unſerer Krieger- und Domainen-Cammer öffentlich und beſtändig aufgehänget, auch der ganzen

Publication und Verkauf des Sportul-Reglements.

ganzen Bürgerschaft und sämtlichen Stadt: Unterthanen genugsam bekannt gemacht werden, daß ein Jeder ein ungesiegeltes gedrucktes Exemplar in der Cancellen vor einen billigen Preis, nemlich vor das Drucker: Lohn, und über dieß 2. Ggr. vor jedes Exemplar kaufen könne, und sollen diese 2. Ggr. wie die andern Sportuln, berechnet und vertheilet werden.

Ein jedes Collegium soll seine eigene Sportul: Cassen haben, wovon der Secretarius oder Notarius die Rechnung führt.

3. Da bey dem bisherigen vielfältigen Unterscheid zwischen den Sportuln des Magistrats, der Stadt: Gerichte und derer Subalternen, alle Unordnung und Jalousi, besonders bey Moderir: oder Erlassung derselben, nach vorkommenden Umständen nicht süglich vermieden werden kan: So soll zwar jedes Collegium oder Amt seine eigene Sportul: Cassen ferner haben, und bey dem Rath und Schoppen: Stuhl der erste Secretarius, bey dem Consistorio und Wapfen: Amt der Notarius oder Secretarius dieselbige einzuführen, und die Rechnung darüber führen, von denen bey dem Consistorio einkommenden Sportuln soll der Secretarius die denen geistlichen Assessores und dem Nuntio Jurato etwan competirende Portiones abziehen, ihnen einhändigen, und solches in der Berechnung notiren, weßhalber auch gedachten Secretariis alle Expeditiones, ehe sie abgehen, vorgeleget, und alle andere Sportul: Sachen angezeigt werden müssen.

Der erste Rath's Secretarius verfertigt monatlich den General: Extract,

Uebrigens aber soll bey dem Magistrat die Haupt: Sportul: Cassen seyn, in selbige sowohl die bey dem Magistrat, als bey den andern Gerichten, einkommende Sportuln monatlich gebracht und berechnet werden, also und dergestalt, daß der erste Rath's Secretarius die monatliche Extracte über die bey dem Magistrat einkommende Sportuln verfertige, die Secretarii derer andern Gerichte aber den Bestand nebst der Berechnung, bey dem ersten Rath's Secretario monatlich übergeben.

und aus denselben

Aus diesen Special: Berechnungen, muß der erste Rath's Secretarius

Secretarius einen General-Extract monatlich verfertigen, und bey dem Magistrat übergeben.

Aus denen monatlichen General-Extracten aber muß ^{quartaliter} ^{die General-} ^{Zabellen.} eine General-Zabelle mit Vermerck des Monats, des Gerichts, und des Quanti verfertiget, von sämtlichen Magistrats- und Schöppen-Gerichts-Membris unterschrieben, und den 15. Jan. April. Julii und Octobr. bey der Krieges- und Domainen Cammer übergeben werden.

4. Die monatliche Special-Rechnungen müssen von ^{Die Assessores} ^{Collegii un-} ^{terschreiben} ^{die Monatsli-} ^{che Rechnun-} ^{gen, und die} ^{Expeditiones} ^{werden ohne} ^{Bezahlung} ^{nicht verabsfol-} ^{get.} allen Assessoribus Collegii (deren jeder Notata darüber machen kan, so der Secretarius zu beantworten gehalten ist,) unterschrieben, die rückgebliebene Reste in einer beygefüzten besondern Designation aufgeführt, in dem folgenden Monat beygetrieben und in Einnahme gebracht werden.

Zu Vermeidung der Reste aber soll regulariter keine Expedition ohne Bezahlung der ausgesetzten Sportuln verabsfolget werden, es wäre denn, daß Berichte von der Krieges- und Domainen-Cammer gefordert, und solche binnen der ausgesetzten Zeit beschleuniget werden müsten, in welchem Fall, wie auch in andern pressanten Sachen, die nicht Aufschub leiden, auf Erlegung der Sportuln nicht gewartet, sondern dieselben nachhero eingetrieben werden sollen.

Solte nun eine Parthey oder derselben Mandatarius über ^{Pena morae} einen Monat nach geschehener Erinnerung, in mora verbleiben; so soll von jedem Rthlr. der Sportuln 1. Ggr. und zwar jeden Monat der fortdaurenden Morae in die Armen-Casse gezahlet werden.

5. Derjenige, so eine Sache expeditet, muß die ^{Der Secretar-} ^{Expedieur no-} ^{met die Spor-} ^{tuln auf das} ^{Concept und} ^{der Cangelist} ^{auf das Man-} ^{dum.} ausge-setzte Tere auf das Concept, und der Cangelist solche auf das Mundum mit Buchstaben und nicht mit Ziffern setzen, und soll ehe und bevor dieselbe also notiret worden, niemand verbunden seyn, die mündlich abgeforderte Sportuln zu erlegen, bey

andern Actibus aber, wo keine Expedition erfolgt, muß eine Quittung über das gezahlte Quantum ad Acta gegeben werden.

Denen Armen
werden die
Sportuln er-
lassen.

6. Denen wirklich und notorisch armen Personen oder Communen sollen die Sportuln nach der Billigkeit moderiret, und gestalten Sachen nach entweder zum Theil, oder wenn das Juramentum paupertatis geschworen wird, völlig erlassen werden, wie denn auch derjenige, so den Armen Eid prästiret, vom Gebrauch des Stempel-Papiers dispensiret ist.

Das willkühr-
liche Sportu-
liren oder die
freywilligen
Douceurs
werden bey
Strafe verbo-
then;

7. Wie nun hiermit alles willkührliche Sportuliren, freywillige Oblata und Douceurs, sie haben Nahmen und Vorwand wie sie immer wollen, aufgehoben und verbothen werden, so soll derjenige; so über die ausgesetzte Tare etwas fordert oder annimmt, das erstemahl das Duplum, das zweytemahl nebst dem Duplo von jedem zu viel genommenen Gr. annoch 1. Rthl. zum Almosen-Amt zahlen, das drittemahl aber cassiret werden, und soll besonders der Director des Magistrats auf die Contraventiones, und daß solche nicht verheelet werden, bey eigener Verantwortung genaue Acht haben.

Ingleichen die
Wein-Gelder
und Schmau-
seren bey
den Acten-
Collationi-
bus, &c.

8. Alle sonst bey den Acten-Collationibus, Inrotulationibus, und in andern Fällen bishero gewöhnlicher Wein-Gelder, ingleichen alle unanständige Wein- und Schmauseren in den Gerichts-Stuben, Cancellereyen und Registraturen, werden hiermit, bey Restituirung, derer dißfälligen Kosten zur Armen-Casse nachdrücklich verbothen.

Die Gebühren
vor die Extra-
Sessiones fließ-
sen auch zur
Sportul-Casse.

9. Wenn Sachen zwischen litigirenden Partheyen, ausser der gewöhnlichen Session, zu Hause, oder auch in Curia bey einer Extra-Session abgethan werden, (welches jedoch ohne erhebliche Ursachen nicht geschehen soll) so muß alles dasjenige, was diesfalls gezahlet wird, zur Sportul-Casse, bey Vermeidung der oben gesetzten Strafe, alsogleich abgeliefert werden.

10. Die sämtliche Magistrats-Membra und Canzellen: Die Beobach-
Bedienten müssen genau invigiliren, daß das Patent wegen des tung des
Stempel-Papiers, und was hiernach in dem Edict von der Stempel-Pa-
Sportul-Taxe der übrigen Magisträte §. 11. angeordnet wor- pier Edicts,
den, genau beobachtet werde. wird injungi-
ref.

11. Wie denn auch der Magistrat zu Breslau und die Die Reluicion
übrige unter ihm stehende Collegia und Aemter, wegen der der Arrharum
Geld-Strafen, nach der Disposition des §. 13. gleichgedachten bey dem
Edicts sich zu achten haben, zumahlen, da auch alle höhere Stadt-Consis-
Collegia, die Pönal-Gefälle ad Fiscum zu verrechnen verbun- torio soll auf-
den sind, besonders soll hiermit die bey dem Stadt-Consistorio gehoben seyn-
vormahls gewöhnliche Contrebandirung oder anstatt derer de-
nen verlobten Personen, wenn die Sponsalia entweder mit bey-
derseits Einwilligung, oder durch Urthel und Recht getrennet
und aufgehoben werden aufgedrungene kostbare Reluicion derer
Arrharum und einander geschenkten Sachen verbotthen und
völlig aufgehoben seyn, und in solchen Fällen ein mehreres nicht
als nach der beygefüigten Sportul-Taxe bey andern Civil-Proz-
cessen erlaubt ist, nach Beschaffenheit der Umstände und deren
Actuum-Judicialium, bey Vermeidung der oben festgesetzten
Strafe gefordert und genommen werden.

12. Die Deposital-Casse sollen allemahl 2. Membra des Die Deposital-
Raths- oder Schöppen-Collegii jährlich alternatim respiciren, Casse respici-
deren ein jeder einen besondern Schlüssel dazu haben, darüber ren, 2. Mem-
gute Rechnung führen, in allen nach der Deposital-Ordnung d. bra des Raths,
d. 9. April 1742. sich achten, und die Deposital-Gebühren oder Schö-
nebst der Berechnung Monathlich zur Sportul-Casse an den pen: Stuhls
ersten Raths-Secretarium übergeben. jährk. alterna-
tim und lief-
fern die Depo-
sital-Gebüh-
ren zur Spor-
tul-Casse.

13. Auf die Advocaten Procuratores und Agenten, sol- Die Advocat-
len die Magistrats- und Gerichts Personen invigiliren, daß sie ten müssen die
die Partheyen

nicht überse-
hen und die
Sachen pro-
trahiren, die
Auslegung der
Expeditiones
besorgen, und
darum ihre
Auslagen und
honoraria
brevi manu
erhalten.

In den Ge-
richts-Ferien
wird das
Duplum an
Sportuln zu
nehmen er-
laubt.

Die Gemein-
den, Zünfte
Pupillen, und
Erben zahlen
nur den einfa-
chen Satz,

wie auch die
Fremdben, es
sey dann Jure
Retorsionis.

Die Tradi-
tions &c.
Briefe auf
Perga-

die Partheyen nicht übersehen, und die Sachen nicht vorsätzlich protrahiren, wesßhalber nach geendigten Proceß die Auszüge ex Officio von ihnen zu fordern und der Billigkeit gemäß zu moderiren seyn.

Es müssen auch die Advocaten vor die Auslösung der Expeditionum stehen, dagegen aber soll ihnen auch brevi manu ohne Weitläufigkeit und Kosten zu ihren Auslagen und Honorariis verholffen werden.

14. Wann in Gerichts-Ferien oder sonst ein Actus, der nicht Aufschub leidet, auf Verlangen der Interessenten zu expediren ist, soll erlaubt seyn, das Duplum der sonst gewöhnlichen Gebühren zu nehmen. Es muß aber solches den Interessenten vorhero jedesmal bekannt gemacht werden, damit sie nachhero über das Duplum nicht Klage führen. Wie denn auch ohne dringende Noth und gegründete Ursachen Extra-Sessiones zu Vermehrung der Sportuln nicht zu veranlassen, sondern die Sachen in den gewöhnlichen Sessionibus vorzuneh-
men und abzuthun sind.

15. Communen, als Handwerker, Pupillen, Erben, sol-
len pro uno eodem actu & labore ferner nicht doppelt, son-
dern nur den einfachen Satz zahlen, es wäre denn, daß die Ar-
beit würcklich dadurch verdoppelt worden, auf solchen Fall kan
zwar das Duplum genommen, es muß aber ad Protocollum
oder auf die Expedition notiret werden, in was die doppelte
Arbeit bestanden.

16. Ingleichen soll auch von Fremdben, ausßer dem in der
Sportul-Taxe sub Nro. 103. angeführten Fall, und ex Jure
Retorsionis, das Duplum der ausgesetzten Taxe ferner nicht
genommen werden.

17. Wer einen Traditions-Adjudications-Præscriptions-
Geburts-Brief und andere Sachen auf Pergament ausgefer-
tigt

tiget haben will, hat alles doppelt, ausser dem Stempel und das Pergament, Schnüren und Capfel, absonderlich zu bezahlen.

Von lateinischen Expeditionibus aber kan ein Drittel mehr über die ausgesetzte Tare genommen werden.

18. Da die bisher gewöhnliche Arrest-Gebühren, wenn

nemlich Personen, die nicht süglich unter Delinquenten und andern liederlichen Gesindel im Stock sitzen können, auf dem Rathhaus in Verwahrung bleiben, den Arrestanten sehr beschwerlich gewesen; so soll künftig in dergleichen Fällen ein mehrers nicht als vor die Reception 1 Rthl. und vor die Dimission 1 Rthl. vor jeden Tag und Nacht aber nur 2 Egr. genommen werden: Die Receptions- und Dimissions-Jura werden zur Sportul-Casse gebracht, von den Sitz-Geldern aber bekommt der Befehlhaber, die Ausreuter und die Gerichts-Diener jeder ein Drittel.

Motorisch Arme aber, oder die das Juramentum pauper-tatis schweren, sollen von diesen Sportuln völlig dispensirt seyn, deßhalber aber keinesweges ins Stockhaus gebracht werden. Wie denn auch wegen Vermehrung der Sitz-Gelder, oder weil dieselben von Armen nicht erlegt werden können, niemand länger, als es die Nothwendigkeit und die Ursache des Arrestes erfordert, bey Verlust der Gebühren, und überdieß dem Arrestato zu leistenden Satisfaction und Indemnifirung, im Arrest aufzuhalten ist.

19. Sollte noch ein oder die andere Rubrique gefunden werden, welche sich zu denen Tituln in die Tare nicht süglich referiren läßt oder auch sonst einiger begründeter Zweifel vorfallen, soll der Magistrat deßhalber bey der Krieges- und Domainen-Cammer anfragen, und von Selbiger Bescheides gewärtigen.

20. Was

Vertheilung
der Sportulu

20. Was nun die Eintheilung derer sämtlichen bey dem Magistrat, denen Stadt-Gerichten, dem Waisen-Amt, ingleichen bey dem Consistorio einkommenden Sportuln, (worunter jedoch Commisions-Gebühren, Diäten und Copial-Gebühren, und andere in dem Reglement, wie auch der Sportul-Taxe gewissen Personen assignirte Accidentien nicht begriffen sind) betrifft; So haben allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß zuvörderst denen Secretariis, Notariis und Cancellisten, die bisherige zu ihrem Unterhalt nicht hinlängliche Salaria aus der Sportul-Casse vermehret, das Residuum aber in die nachfolgende Portiones eingetheilet und distribuiret werden solle.

Es sollen also obgedachten Officianten ihre Salaria folgender massen ergänzt und erhöht werden, daß sie nebst demjenigen, so auf dem Etat ausgesetzet worden, und künftig aus der General-Sportul-Casse suppliret wird, in allen an jährlichen Gehalt zu genießen haben, nemlich

- | | | |
|----------------------------------|---|-----------|
| 1.) Der erste Rath's-Secretair | : | 500 Rthl. |
| 2.) Der 2te Rath's-Secretair | : | 400 |
| 3.) Der erste Notarius | : | 350 Rthl. |
| 4.) Der 2te Notarius | : | 300 |
| 5.) Der erste Schöppen-Secretair | : | 400 |
| 6.) Der 2te Schöppen-Secretair | : | 350 |
| 7.) Der Ingrossator | : | 300 |
| 8.) Der erste Cancellist | : | 250 |
| 9.) Der 2te Cancellist | : | 200 |
| 10.) Der 3te Cancellist | : | 200 |
| 11.) Der Befehlshaber | : | 250 |
| 12.) Der Frohn-Bothe | : | 150 |

Das Residuum soll vor der Hand und bis auf anderweitige allerhöchste Resolution Sr. Königl. Majestät, in 34 Portiones folgender massen vertheilet werden, daß

1.) Der

1.) Der Director	2
2.) Die nachfolgende 6. erstere Membra jedes	1½ 9
3.) Die übrige 7. Membra	7
4.) Die 4. bezünfte Senatores	4
5.) Die 2. Syndici	2
6.) Die 2. Rath's Secretarii	2
7.) Die 2. Schöppen Secretarii	2
8.) Der Stadt-Vogt	1
9.) Die 2. Norarii	2
10. Der Ingrossator, die 3. Cantzellisten, der Frohn-Bothe und der Befehlshaber, jeder ½ und also zusammen	3

Portiones erhalten.

21. Die Siegel-Gelder hat der Director allein zu percipiren. Die Siegel-Gelder erhält der Director allein und der Stadt-Vogt die Sportuln bey der Stadt-Vogtey.

22. Da der Stadt-Vogt die Sportuln bey der Stadt-Vogten, nach der beyliegenden Tare privative zu genießen hat; so kan demselben, wie den andern obgedachten Officianten, keine Zulage am Gehalt aus der General-Sportul-Casse accordet werden.

23. Wegen derer Vorstädtischen Gerichts-Untertanen hat das Amt nach der Sportul-Tare der Magisträte von der zweyten Classe, wegen derer Untertanen auf den Stadt-Dörffern aber nach dem d. d. 30. May 1744. vor die Königl. Beamten publicirten Reglement und der beygefüigten Sportul-Tare sich zu achten. Tare vor die Vorstädtische Gerichts-Untertanen und vor die Stadt-Nemter.

Wegen der Laudemial-und anderer Gefälle, so bey der Cämmerey zu berechnen sind, verbleibet es bey den bisherigen Sätzen. Die Laudemial-Gefälle verbleiben unverändert.

24. Schließlich lassen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät alle und jede Rath's-Membra und Officianten hiermit ernstlich ermahnen, daß sie ihre Departements und aufgetragene

Se. Königl. Majestät wollen, daß alle Rathhaußliche Bedienten ihre Schuldigkeit beobachten,

fragene Arbeit mit allem Fleiß, Eifer und Desinteressament respiciiren und verrichten, denen Sessionibus fleißig beywohnen, die Vorträge mit gehöriger Aufmerksamkeit anhören, die Vota mit guter Ueberlegung und ohne etwann aus Furcht, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft, oder auch wegen anderer Nebenabsichten, ein oder des andern Meynung, blindlings Beyfall zu geben, ertheilen, die Angaben nach des Collegii Concluso selbst verfertigen, die Sache bestmöglichst beschleunigen, und auf die Cankellen-Officianten invigiliren sollen, daß die Expeditiones ohne Unterscheid, es mögen dieselben gratis und ex Officio, oder gegen Zahlung der ausgesetzten Sportuln, verfertiget werden.

die Stadt-Gerichte werden auf die Proceß-Ordnung verwiesen.

Insbondere werden die Stadt-Gerichte erinnert, anstatt der bisherigen langwierigen und zu Vermehrung der Sportuln, Protrahirung der Sache und unnützer Verwendung der Zeit, wie auch zum Schaden und Nachtheil derer Partheien reichenden Proceße und Formularien, sich nach der publicirten Proceß-Ordnung zu richten.

Die Cammer und das Officium Fisci soll auf die Beobachtung dieses Reglements dringen.

Damit nun dieses Reglement nebst der Taxe überall aufs accurateste befolget und beobachtet werde; So befehlen Höchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero Krieger- und Domainen-Cammer zu Breslau, wie auch dem Officio Fisci, die genaueste Obsicht zu haben, daß höchst Deroselben Willen und Verordnung nachgelebet, und alle Contraventiones bestraft werden.

Urkundlich ist dieses Reglement unter Seiner Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift ausgefertigt worden. Gegeben Berlin den 16. May 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Er. v. Münchow.
Sportuln

Sportul - Tage,

Vor den Magistrat und die Stadt - Gerichte, wie auch andere Stadt - Collegia und Aemter zu Breslau.

No.		Rthl.	Gr.
1	Vor eine mündliche Citation, und derselben Verzeichniß ins Protocoll		4
2	Vor eine schriftliche Citation oder Tage - Zettul, pro monitorio und Executions - Ankündigung		8
3	Vor eine Edictal - Citation und Steck - Brief, worinnen alle drey Termine zu benennen sind	1	
4	Pro Aff & Reflexione, oder Anschlag und Abnehmung einer Edictal - Citation und Patents in Privat Sachen so von andern Instanzen insinuiert werden		16
5	Vor Verstattung und Prorogation eines Termini, und desselben Verzeichniß ins Protocoll		6
6	Vor eine schriftliche Frist - Recognition		8
7	Vor Notirung einer mündlichen Protestation, Contumacien, Accusirung und andern Sachen ins Gerichts - Protocoll		8
8	Vor ein mündliches Verfahren und desselben Verzeichniß, vor alle Sätze, von jeder Parthey		16
	Wenn aber die Sätze weitläufftig und über einen Bogen zusammen ausmachen; von jeden Bogen noch		6
9	Vor die Insinuation einer Schrift an die Parthey		6
10	Vor ein summarisches Zeugen - Verhör, vor jeden Zeugen		12
11	Vor endliche Abhörung eines Zeugen über Positiones und Interrogatoria, von jedem Zeugen, wenn es unter 50 Artikel ist	1	
	Wann es über 50 Artikel ist	1	12
	Wann es über 100 Artikel ist	3	
12	Vor Abfassung der Cydes - Notel, vor die Zeugen		6
	Rrr 3		Vor

13	Vor Abfassung eines andern Endes, worzu die Materialia ex Actis zu nehmen		
14	Vor Abnehmung oder Vorlesung eines solchen Endes		16
15	Vor die Bereydnung eines Officianten, a Proportion der Bedienung und des Salarii, wann nemlich dasselbe bis 200 Rthlr. beträgt		12
	Wann es bis 400 beträgt	2	
	Wann es über 500	4	
16	Vor die Ausfertigung des Zeugen Rotuli, ohne der Cancellen Schreibe-Gebühr	6	
	Wann es über 6 Bogen	1	
17	Vor die Publication des Beweises zählet der Zeugen-Führer	2	
18	Vor die Acten Collation, und das dazu gehörige Protocoll, von beyden Theilen zusammen		16
19	Vor eine Acten-Inrotulation, wann die Acta an eine höhere Instanz oder auswärtige Facultät zum Spruch verschickt werden, ingleichen vor den dazu gehörigen Rotulum und das disffällige Protocoll, von beyden Theilen zusammen	1	12
20	Vor einen mündlichen Interlocut-Bescheid, und dessen Notirung ins Protocoll, von jeder Parth	2	
21	Vor einen mündlichen Definitiv-Bescheid, und dessen Notirung ins Protocoll, von jeder Parth		6
22	Vor die Ausfertigung dergleichen mündlichen Bescheide, wann sie begehret wird		8
23	Vor ein schriftlich Interlocut-Urthel		8
24	Vor desselben Ausfertigung	1	
25	Vor ein schriftlich Definitiv-Urthel, nach Wichtigkeit der Sache und Weitläufigkeit der Acten	2 bis höchstens	8
		6	
26	Vor desselben Ausfertigung		8
27	Vor ein Moderations- oder Expensen-Urthel, nebst der Ausfertigung		12
	Vor		

No.

Rthl. Gr.

28	Vor einen Bescheid in Injurien- und andern geringen Sachen, nebst der Ausfertigung	16
29	Vor einen Präclussions-Bescheid	16
30	Vor die Recognition wegen Interponirung einer Appellation Recursus, &c.	12
31	Vor einen Bericht an die höhere Instanz in Appellations-Sachen, cum Rationibus decidendi, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Sache	1 bis 4
32	Vor einen andern Bericht, so ad Instantiam partium abgestattet wird, nach Beschaffenheit der Arbeit	1 bis 3
	In Handwercks-Sachen aber	16
33	Vor ein Intercessions-Interventions- und Subsidiälschreiben	16
34	Vor eine Declaratoriam des publicirten Bescheides	20
35	Vor Ausfertigung derselben, wann sie verlangt wird	8
36	Vor die Publication der Appellations-Urthel und anderer Bescheide von höherer Instanz	1
37	Pro Litis Renunciacione, Cassatione Processus, und vor die deshalb gebetene Recognition	16
38	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Real-Arrestes, jedesmahl	12
39	Vor die Ankündigung und Relaxirung eines Personal-Arrestes, jedesmahl	4
40	Vor die Insinuation einer Gerichtlichen Aufkündigung eines Capitals, ingleichen einer Miethe	12
41	Vor Verstattung des Pfandes-Processus	6
42	Vor Taxirung eines Hauses, oder andern Fundi, wie auch anderer beweglichen Sachen, von jedem Hundert des bey dem Verkauf wirklich bezahlten Pretij, ingleichen wann dasselbe unter Hundert ist	12
	Die zur Taxe adhibirte Artis perici und Handwerker werden	

	solche binnen Jahr und Tag geschieht, einzuschreiben, erleget der Reluent	2
57	Vor die Liquidation in Cride-Processen, wenn es über 100 Rthl. betrifft	12
	Von geringern Summen wird pro Liquidatione nichts bezahlet.	
58	Vor ein Prioritäts- oder Classifications-Urtheil, von jedem Creditore, so völlig oder zum Theil bezahlet wird, à Proportion des Quanti, so einer baar erhält, und zwar	
	bis 20. Rthl.	4
	bis 50. Rthl.	8
	bis 100. Rthl.	12
	bis 500. Rthl.	16
	bis 1000. Rthl.	
	von mehrern Hunderten wird über diesen Thaler annoch von jedem Hundert bezahlet	4
	Das Decretum distributionis aber muß ohnentgeltlich gemacht werden.	
59	Vor die Ausfertigung des Classifications-Bescheides und Distributions-Decreti, wann sie begehrt wird, von jedem Creditore	8
60	Vor eine Commission oder Besichtigung eines streitigen Ortes, Ausmessung, Setzung der Grenz-Steine und dergleichen, wenn sie in Loco vorgenommen wird, bekommt jeder von den Commissariis in der Stadt	I
	Ausser der Stadt	I
	Doch muß die Relation davon ans Collegium ohne weitere Kosten abgestattet werden	12
61	Sonst aber sind die Diäten in gemeinen Stadt-Angelegenheiten bey den Reisen vor jeden Deputatum ausgesetzt mit	I
62	Vor einen gerichtl. getroffenen Vergleich, jede Parthey	I bis
	In	3

No.		Rthl.	Gr.
	In kleinen Handeln jede Parthey		16
63	Vor die Ausfertigung des Vergleiches auf Begehren		12
64	Vor eine Ehren-Erklärung und diesfällige Recognition	1	
65	Vor jede andere Recognition		16
66	Vor ein Tutorium oder Curatorium, wenn des Pupilli Vermögen bis 1000. Rthl. beträgt		12
	Wenn es über 1000. Rthl. beträgt	1	
67	Vor ein Decret, so den Vormündern oder Curatoribus in bedenklichen Fällen, als zu Darlehen, Alienationibus, Transactionibus &c. auf Ersuchen ertheilet wird, nach gleich gedachten Unterscheid des Pupillen-Vermögens		12
			bis
		1	
68	Vor Quittirung des Vormundes bey völliger Endschaft der Tutel oder Curatel nach obigen Unterscheid		12
			bis
		1	
69	Vor die jährliche Abnahme der Zech- oder Zunft-Laden-Rechnung, wo dieselben bishero üblich gewesen bey den Künsten und vermögenden Handwerkern	1	8
	Bei schwächern Handwerkern		16
70	Vor die Bestätigung eines Zunft-Altesten, wo dieselbe bishero üblich gewesen		
	Bei Künstlern und vermögenden Handwerkern	2	
	Bei Schwächern	1	
71	Vor Ausfüllung eines Geburths-Briefes		16
72	Vor einen Gesundheits-Paß		4
73	Vor ein Vidimus ohne die Copial-Gebühren		8
74	Vor Gerichtliche Confirmation einer Ehe-Verebung, der Käufe, Schenkung, Miethung, Obligationen, und anderer Privat-Contracte, wenn solche gesucht wird	1 bis	
		2	
75	Vor Bestellung einer Bürgschaft oder Caution ad Protocolum		12

76	Vor Ausfertigung einer Cautions-Verschreibung, und Eintragung ins Hypothequen-Buch		16
77	Vor Casirung einer Caution		8
78	Vor Bestellung einer gemeinen Vollmacht ad Protocollum in geringen Sachen		6
79	Vor Ausfertigung einer Gerichtlichen Vollmacht mit dem gedruckten Bogen		16
80	Hypothequen-Gelder vom ersten 100. Rthl.		8
	Vor die andern Hunderte		3
81	Vor Ausfertigung des Hypothequen-Scheines		16
82	Vor Gerichtl. Quittung, Casirung der Hypothequen und Ausfertigung der disfälligen Recognition		12
83	Vor Gerichtliche Cession einer Schuldforderung und darüber zu ertheilenden Recognition, nach Beschaffenheit des Quanti		6
		bis	8
84	Vor die Bürgschaft eines Ehe-Weibes, nebst der Renunciation ihrer weiblichen Gerechtigkeiten, bey Hypothequen- und Cautions-Verschreibungen	1	8
85	Vor Tradition liegender Gründe, giebt der Verkäufer vor Eintragung des Kaufes	1	8
	Vor die Verreichung, Quittung und Verzicht	2	16
	Der Käufer aber, wenn Contrahenten wegen Uebernehmung der Sporteln nicht ein anders pacisciret, zahlet		
	Vor Eintragung des Kauf-Briefes	1	
	Vor Expedirung des Pergamenten-Briefes noch ins besondere		8
	Vor den Traditions-Aufbiethungs- und Präscriptions-Brief, vor jedem a Proportion des Precii, wenn es unter 500. Rthl. ist	1	
	Wann es über 1000. Rthl.	2	
	Wann es über 3000. Rthl. ist	6	
	Vom Kauf-Prezio wegen jeden 100. Rthl.		8
	Von		

86 Von ererbten Fundis, wenn sie auf einen Hæredem extraneum kommen, soll gleichfalls nicht mehr, als oben ausgesetzt, genommen und die Taxe nach dem Kauf-Prezio des Erbverlassers determiniret, von hæredibus Suis, worunter Ascendentes und Descendentes, Eheleute und Collaterales bis auf den 4ten Grad verstanden werden, vor einem per Testamentum oder ab intestato ererbten Fundo, ein mehrers nicht als eine Zuschreibungsgebühr genommen werden, es mögen deren einer, oder mehrere seyn, und im letzteren Fall der Fundus an einen, von den übrigen cediret und tradiret werden; nemlich, wenn der Fundus nach dem letztern Kauf-Prezio 500 Rthlren. erkaufet worden

Wann das Pretium bis 1000. Rthl. gewesen

Wann es 1000. Rthl. übersteigt

Wann es über 3000. Rthl.

Ein mehrers soll nicht genommen werden, wenn auch das Pretium ein- und des andern Fundi höher ist.

Es müssen auch vom Pretio die auf dem Fundo haftende Schulden abgezogen werden.

87 Von Verreichung der Einzelungs-Gerechtigkeiten, nach dem bisherigen Satz

88 Vor Expedirung des Pergament-Briefes darüber

89 Vor Deponir- und Zurücknehmung eines Testaments, wie auch pro Insinuatione einer Donation inter vivos vel mortis Causa, von der so genannten grossen Bürgerschaft

Von der kleinen Bürgerschaft, und geringern Personen

90 Vor die Recognition super depositione Testamenti, wenn sie verlanget wird

91 Wann ein Testament von den Gerichten in jemand's Haus aufgesetzt, und zur Deposition genommen und übergeben wird, nach obigen Unterscheid

12

1

2

5

6

12

1

8

16

6

bis

12

2bis5

No.

Rthl. Gr.

9	Vor die Publication und Expedition eines Gerichtlichen Testamenti nach Beschaffenheit des Vermögens	3 bis 8 höchstens 30
	Und wie dißfalls dem Magistrat ein Vorzug gegönnet wird, so muß derselbe auch alle behörige Moderation gebrauchen, daß von geringen und mittelmäßigen Vermögen nicht etwann der höchste Satz genommen und zu klagen Anlaß gegeben, sondern die Proportion aufs wahrscheinlichste beobachtet werde. Widrigenfalls, und dafern wider Vermuthen Abus entdeckt und bescheiniget werden sollten, diese Rubric auf andere Weise eingerichtet werden wird. Das ehemahlige willkühliche Taxiren wegen der Testamente aber wird hiermit nachdrücklich verbothen.	
93	Vor die Gerichtliche Siegelung einer Erbschaft ab intestato oder wenn solche propter minores vel absentes geschehen muß	2 bis 5
94	Vor die Aufsiegelung derselben	1
95	Vor die Siegelung bey Banquerouten &c.	1 bis 3
96	Vor die Aufsiegelung in solchem Fall	16
97	Vor die Inventur und Erbtheilung, jedem, so aus dem Magistrats- oder Schöppen-Collegio dabey zugegen ist, deren aber mit dem Notario oder Actuario mehr nicht als höchstens zwey seyn sollen, täglich	2
98	Vor Ausfertigung des Inventarii und Erb-Vergleichs oder Erbschicht, wenn es nicht über 3. Bogen	2
	Wann es weitläuftiger, vor jeden Bogen annoch	8
99	Vor Confirmirung eines Erbvergleiches von sämtlichen Erb-Interessenten	1 bis 4
100	Vor die Recognition wegen einer Erb-Erklärung bey geringen Erbschaften	8
	Bei größern Erbschaften	1 bis 4
101	Vor das so genannte Bürger-Recht	8
	Vor	

No.		Rthl. Gr.
102	Vor das kleine Bürger-Recht nach Beschaffenheit des Vermögens, desjenigen, so es gewinnt	2 bis 4
103	Von Fremden, die wegen einer Erbschaft, Acquirirung oder Cedirung eines Fundi das Bürger-Recht gewinnen müssen, und nachhero mit dem Vermögen von hier sich wieder weg begeben, kan das Duplum genommen werden, wenn aber Fremde, besonders Künstler, Fabriqueurs &c. sich etabliren wollen, findet das Duplum nicht statt, und ist demselben vielmehr die Gewinnung des Bürger-Rechts quovis modo zu facilitiren	
104	Vor ein Attestat wegen erhaltenen Bürger-Rechts, wann es verlangt wird. Wegen des grossen Bürger-Rechts Wegen des kleinen	I 8
105	Vor Erlassung des Bürger-Eydes, wann Personæ Illustres oder sonst Honoratiores einen Bürgerlichen Fundum kaufen, oder durch Erbschaft acquiriren oder cediren, &c. und an statt des Eydes nur Reverfales geben wollen, über die Sportuln vor das Bürger Recht annoch	6
106	Vor Nachsuchung in denen Stadt-Büchern, und andern Actis, vor jedes Jahr	I
107	Vor die Vocation eines Geistlichen, Pfarrers, Diaconi, oder Predigers	4
108	= = eines Schul-Rectoris	3
109	= = eines Schul-Collegen	2
110	= = eines Kirchen-Bedienten, Küsters, &c.	I
111	Vor eine Extra-Session des Magistrats oder der Schöppen, auf Verlangen der Partheyen, nach Beschaffenheit der Mühe und der darzu anzuwenderden Zeit	2 bis 3
112	Vor Ausfertigung und Anschlagung, &c. Abnehmung gerichtl. Kauf und Mieth-Zettel auf Häuser, Gärten, Aecker &c.	16
113	Weilen künftig alle Abzugs-Gelder, so ex jure deductus vel Gabellæ herrühren, wie auch die Loslassungs-Gebühren von	

	von den Stadt-Unterthanen bey denen Cämmereyen ver- rechnet werden sollen, so hat Magistratus vor sich von de- nen Abzugs- und Loslassungs-Geldern, zu den Sportuln abzunehmen den zehnten Theil, absonderlich aber vor Ausfertigung des Loslassungs-Briefes		
114	Erbe- oder Termin-Gelder zu verschreiben, von jedem 100. Rthl.	1	
115	Die gegebene Angelder zu notiren, jedesmahl bey der Zahlung	2	
116	Vor Aufseß- und Ausfertigung eines Pacht-Contracts über die gemeinen Stadt-Güther, Mühlen, Wein- und Bier-Keller, von jedem 100. Rthlr. des Pacht-Geldes Beträgt aber das Pacht Quantum unter 100. Rthl. so wird von dem Pacht-Contract überhaupt gezahlet Und sollen die bey dergleichen Verpachtungen sonst gewöhn- liche Douceurs-Gelder sub poena dupli weiter nicht ge- nommen werden.	6	12 12
117	Stand-Gebühr vor gepfändete oder arreirte Pferde und Kind-Vieh täglich ohne das Futter vors Stück Vor Schaafe, Kälber, Schweine und ander Vieh, vor Stück		1 1
118	Vor einen Salvum Conductum, oder Geleits-Brief	2	
119	Vor einen Frau-Schein oder Frau-Zeddel bey Honora- toribus Bey geringern Personen	1	
120	Vor das Decret wegen einer Abend-Funeration mit Music Die sonst gewöhnliche diffällige Dispensations- und an- dere excessive Sportuln, so nicht ad piam causam ge- widmet sind, werden hiermit sub poena dupli verbo- then und abgeschafft.	2	12 11
121	Vor ein Responsum Juris bey dem Schöppen-Stuhl, cum Rationibus dubitandi & decidendi Sine Rationibus	4 bis 5	
122	Vor einen Extract oder Abschrift aus dem Gerichts-Pro- tocoll	2 bis 3	

	tocoll oder andern Stadt-Büchern, vor jeden Bogen in die Sportul-Casse	2
123	Das Schreib-Gebühr aber wird in die Cancellen besonders bezahlet, wie bey allen obgenannten Sportuln überall zu verstehen ist, nemlich vom Bogen	2
124	Siegel-Geld von jedem Siegel	2
	Wenn aber die Raths- oder Gerichts-Sportuln des zu besiegelnden Instruments mehr als einen Rthl. betragen, wird noch von jedem Rthl. der Sportuln, Siegel-Geld gegeben, ohne Unterscheid des grossen und kleinen Siegels	2
	Die kleinen Cancellen- und andere Siegel aber, so nur zum Couvertiren, und damit die Raths-Diener nicht alles lesen können, gebrauchet werden, sind hierunter nicht verstanden, und ist davon nichts zu fordern.	
	Copial-Gebühren vor den Bogen	1
	Was endlich die Raths-Diener und andere Gerichtliche Nuncios anbetriefft, sollen dieselben von jeder Expedition, die nicht von den Partheyen, oder deren Mandatarius abgeholt wird, Abtrage-Gebühren bekommen	2
	Vor jeden Gang, wann sie auf Befehl des Magistrats oder der Stad-Gerichte etwas mündlich auszurichten, und anzukündigen haben	2
	Vor das Aufwarten bey einem Gerichtlichen Actu ausser dem Rath-Hause, oder auch auf demselben ausser den ordinairn Sessions-Stunden, item bey Commissionen, Besichtigungen, nach Befinden des Magistrats oder der Gerichte, nachdem die Sache viel oder wenig importiret, und das Aufwarten kurz oder lange Zeit dauret	6 bis
	Wenn ein Raths-Diener auf Execution eingelegt wird, an Executions-Gebühren, inclus. der Kost, bey der einfachen täglich	12
	Bei der doppelten	4
		8

Criminal-Taxe, vor die Stadt-Gerichte.

I.

In Processu Accusatorio, werden alle Gerichtliche Actus, wie in Civil-Processen bezahlt.

II. Bey der Inquisition zahlt Inquisitus, wenn er in die Kosten condemniret wird und Vermögen hat.

- | | | | |
|----|--|---------|----|
| 1 | Vor die Annahme des Inquisiti in die Gerichte, wie auch vor die Auslassung, jedes mahl | | 12 |
| | Desgleichen dem Stockmeister jedes mahl | | 8 |
| 2 | Vor jeden Tag und Nacht die Arrest-Gebühren, so der Stockmeister ausser der Zigung bekommt | | 2 |
| 3 | Vor Erhebung des Corporis delicti, dem Gerichte Dem Notario Criminali | I | 16 |
| 4 | Vor das erstere summarische Examen | 1 bis 2 | |
| 5 | Vor das Special-Inquisitions Examen | 2 bis 4 | |
| 6 | Vor das Zeugen-Verhör und Abfassung des Eydes, vor jeden Zeugen | I | 4 |
| 7 | Vor die Confrontation eines Inquisiten mit denen Zeugen, oder Complicibus, nach Weitläufigkeit des Verhörs | I | |
| 8 | Vor die Besichtigung eines entleibten Körpers | I | |
| 9 | Vor die Section desselben, und deshalb zu ertheilenden Obductions-Schein, wird der Physicus nach der in der Medicinal-Ordnung ausgesetzten Taxe bezahlt | | |
| 10 | Vor Besichtigung eines verwundeten Menschen, dem Gerichte Dem Physico nach der Taxe in der Medicinal-Ordnung Die Heilungs-Kosten aber sind prævia Liquidatione & modératione des Collegii Medici besonders zu bezahlen | I | |
| 11 | Vor einen Bericht an die höhere Instanz mit Einsendung der Acten zum Spruch | 1 bis 2 | |
| 12 | Vor andere dergleichen Berichte während der Inquisition | | 16 |
| 13 | Vor Abfassung eines Criminal-Urtheils | I | |

Vor

No.

Rthlr. Gr.

14	Vor Publicirung desselben		16
15	Vor Beywohnung der Execution	I	8
16	Vor die Edictal = Citation eines flüchtigen Delinquenten		16
17	Vor den ganzen Nichts = Proceß, wenn der Geächtete einiges Vermögen hinterlassen		
18	Siegel = Gelder und Schreibe = Gebühr, wie bey Civil = Sachen.	5	
19	An Schreibe = Gebühr bekommt vor alles, was hier steht, der Notarius alleine vor jeden Bogen		2
	Der Scharf = Richter bekommt seine Gebühren nach dem Aussatz der Criminal = Ordnung.		
III. Wann eine Malefiz = Person von Jemanden, der kein peinlich Hals = Gerichte hat, in hiesige Stadt zu Führung der Inquisition übergeben wird, und Inquisit selbst kein Vermögen hat, so zahlet diejenige Grund = Herrschaft oder Gemeinde, so ihn übergiebet, weiter nichts, als was in der Criminal = Ordnung dißfalls verordnet ist.			
IV. Wann die Stadt = Gerichte von einer andern Gerichts = Obrigkeit wegen Führung einer Inquisition requiriret werden, so zahlet diese			
1	Vor die Annehm = und Auslassung des Inquisten, die in gedachter Criminal = Ordnung ausgesetzte	36. Rr.	
2	Vor die Akzung	4. Rr.	
3	Vor jeden Tag die oben ausgesetzte Arrest = Gebühren		
4	Vor die Inquisition von jedem Bogen der Inquisitions = Acten		8
5	Das Schreib = Gebühr besonders		
6	Des Scharfrichters Lohn nach dem Aussatz der Criminal = Ordnung.		
	Solten noch andere Kosten, als vor Stroh = Rugen, an Arzney = Lohn, &c. verwendet werden, so sind dieselben prævia Liquidatione & moderatione besonders zu bezahlen.		

Tage, nach welcher die Sporteln bey dem Amt der Stadt-
Bogren zu Breslau genommen werden sollen.

No.		Bekommt					
		Der Stadtvogt		Der Expeditor		Der Amtsborhe	
		Auhl.	Gr. Pf.	Auhl.	Gr. Pf.	Auhl.	Gr. Pf.
1	Vor eine Frist	4				1	
2	= eine Vollmacht	3				9	
3	= eine General-Vollmacht	6				1	6
4	= einen mündlichen Bescheid in Schuldsachen, giebt jede Parthey	2				6	
5	= einen mündlichen Bescheid in Injurien-Sachen, giebt jede Parthey	3				1	
6	= eine Gerichtliche Aufkündigung einer Wohnung oder Capitals	6	6			1	6
7	= eine Ehrens-Erklärung, und die dis-fällige Recognition	16		4		4	
8	= einen mündl. Bescheid und dessen Ein-tragung ins Protocoll, jede Parthey	6		3		1	
9	= einen schriftlichen Bescheid jede Parth-nebst abtragen	12 bis 16					
10	= eine Caution	8		4 1		2 1	
11	= Cassation der Caution	4				1	6
12	= einen Arrest	8				2	
13	= Relaxation des Arrests	6				1	6
14	= Recognition derer Instrumentorum	5				1	6
15	= Reluicione Termini	8				2	
16	= Abgebung einer Erklärung	3					9
17	= einem Arrestato auf dem Rathhause	8				4	
18	= Stock-Gebühr von denen, die der Stadtvoigt einsetzen lässet	6					
19	= Besichtigung eines Pferdes	8				2	

Wenn

No.		Bekommt		
		Der Stadtvogt Rtbl. Gr. Pf.	Der Expeditor Rtbl. Gr. Pf.	Der Amtsbrühe Rtbl. Gr. Pf.
20	Wenn eine im Stock sitzende Person von hier ausgelöst und weggeführt wird	1		
21	Vor eine Quittung	8		1 9
22	= eine Cession	10		2
23	= ein Gerichts-Schloß anzulegen und abzunehmen	8		4
24	= ein Schiff anzuschließen und loszulassen, jedesmahl	8		4
25	= einen Salvum Conductum	20		2
26	= einen mündlichen Vergleich jede Parth	6		1
27	Wenn er aber abschriftlich ausgefertigt wird, jedes Theil	10		1 6
28	Vor ein Patent in Cridis	1 8	4	3 3
29	= Anberaumung eines Termini	5		1 9
30	= ein Schreiben an andere Instanzen, nach Beschaffenheit der Arbeit	16 bis		
31	= einen weitläufigen Vergleich, oder in wichtigen Sachen, jedes Theil	1 4 16 bis	4	4
32	= einen Zeugen, wenn nichts schriftliches ausgefertigt wird	20 4		1 6
33	Wenn aber der Zeugen Zusage schriftlich ausgefertigt worden, vor jeden Zeugen, wenn es unter 30 Articuli ist	16		
	Wenn es bis 50. Articuli ist	1 12		
34	Vor Publication des Beweises, der Zeugenführer	12		
35	Schreib-Gebühr vor jeden Bogen	2		
36	Vor eine Sententiam declaratoriam giebt der Petens	12		

No.

Bekommt

No.		Der	Der	Der
		Stadtvogt Rtbl. Gr. Pf.	Expeditor Rtbl. Gr. Pf.	Amtsbethe Rtbl. Gr. Pf.
37	Vor die Ansage derselben	4		
38	„ einen Moderations-Bescheid, giebt			
39	jede Parth	5		
40	Wann er in forma expediret wird	12		
	Vor eine Provocations-Ansage und dis-			
	fällige Recognition	10		2
41	„ Abtragung derselben			
42	„ Präsentation derer Provocat-Sätze	8		2
43	„ Abtragen			
44	„ den Bericht an den Magistrat oder die			
	Apostolos cum Rationib. Decidendi	18	2	
45	„ Insinuation derer Satz-Schriften Be-	4	2	
	weiß-Stückere. an die Gegen-Parthen			2
46	Vors Abtragen			
47	Vor ein Vidimus	6	2	
48	Wenn über ein Instrum. Obligator. eine			
	Recognit. sub Sigillo ausgefertigt wird	I	3	
49	Von Depositis pro Custodia	8		
50	Vor ein Gebot auf-taxirte Sachen, von			
	jedem Licit.	6		
51	Wann aber idem Licit. von einem andern			
	in cod. Term. überboten worden, u. gleich-			
	falls ein höher Quant. bietet, zahlet er diese			
	6 Gr. deshalb nicht doppelt, sondern nur			
	einmal. Wenn aber ein neuer Term. zum Li-			
	citiren angesetzt werden muß, wird obiger			
	Aussatz von jedem Plus Licit. denuo bez.			
52	Vor die Anweisung	8		
53	„ die Adjudicat. nach Beschaffenheit des	86.		
	Werths	16		

No. LXXI.

d. d. Berlin den 18. May 1747.

Patent und Circular - Ordre an alle Regimenter,
wie es wegen derer Officiers- und Soldaten- Testa-
menten in Campagne zu halten 2c.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preussen, 2c. Unser Die Dispute, welche über
Allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, daß bishero den letzten
über einige von denen in Schlesiſcher, Böhmischer und Sächsi- Willen einiger
ſcher Campagne verstorbenen Officiers, und Soldaten gemachte in den Cam-
Testamente und Verordnungen ihres letzten Willens Disput ent- pagnen ver-
standen; So haben Se. Königl. Majestät allergnädigst nöthig storbenen Of-
gefunden zur Abhelfung weitläufiger Proceſſe zu declariren, ficiers u. Sol-
wie es bey Dero Armee zu halten, und was für ein Testamen- daten entstan-
tum oder letzter Wille pro Militari Privilegiato zu achten; sin den, geben Ge-
temahl selbst die Rechts- Gelehrten in ein oder andern Casu legenheit zu
unterschiedener Meynung seynd, also, so viel weniger von einem dieser Decla-
Officier und Soldaten zu verlangen, daß er den von einigen ration.
hierunter gemachten Unterschied und Disput wissen und verſte-
hen soll, dahero geſchehen, daß mancher in der Meynung, es ste-
he in seinen Mächten, während der Campagne ohne allen Unter-
ſchied nach eigenen Belieben zu verordnen, wie dieses und jenes
nach seinem Tode gehalten werden soll. Wie denn auch selbst
dieses die Ursach und Grund des denen Soldaten- Testamen-
tis ertheilten Privilegii ist, daß denen Soldaten die Subtilitäten
derer Rechte, und darin nach Unterschied vorgeschriebenen For-
malien und Solennitäten eines letzten Willens nicht bekandt,
auch die heutige Art Krieg zu führen gegen vorige Zeit sehr
unterschieden ist, und dabey die Eilsfertigkeit und Gefahr, als
der zweyte Grund solches Privilegii, öfters auch in solchen Fäl-
len

len vorhanden seyn kan, wo sonst nach deren alten Gesetze oder
 Rechts-Gelahrten Meynung einige mehrere Solennität erforder-
 t worden, welches aber bey der Armee nicht bekandt gewesen.
 Als setzen Seine Königliche Majestät als ein beständiges
 Gesetz und Regul fest, daß alle diejenigen Testamente und letzte
 Willen, welche Ober- und Unter-Officiers, und gemeine Solda-
 ten, und was sonst zur Armee gehörig, in Campagne machen,
 ohne die sonst gewöhnlichen Solemnia dabey gebraucht zu ha-
 ben, von eben der Gültigkeit seyn sollen, als wenn solche würck-
 lich in einer Garnison, oder Stadt, wo kein Feind zu besorgen,
 mit Adhibirung aller erforderlichen Solennitäten gemacht wor-
 den wären, daferne sonst nur die Richtigkeit und Gewisheit
 eines solchen letzten Willens, daß der Verstorbene so und so auf
 seinen Todesfall verordnet habe, einiger massen contestirt, und
 kein Betrug erweislich ist, welches als eine Richtschnur sowohl
 vor die künftige Fälle, als auch nach Seiner Königl. Majestät
 Höchst selbst eigenen, durch eine Cabinets-Ordre an Dero Ge-
 neral-Auditeur vom 11. May a. c. allergnädigst declarirten
 Willens-Meynung vor die bereits ergangene gelten und beob-
 achtet werden soll. Und solchemnach ist als ein privilegiertes
 Soldaten-Testament, Codicil, Schenkung, und jede Verords-
 nung aufm Todesfall, wie es Nahmen haben mag, vor bestän-
 dig, und in denen Rechten gültig zu achten, nicht nur wenn der
 Officier und Soldat vor den Feind stehet, und in würcklicher
 Kriegs-Expedition ist, sondern auch, wenn bey einen schleuni-
 gen und unvermutheten Ausmarsch aus dem Stand-Quartier
 ein oder zwey Tage zuvor, oder auf dem Marsch selbst, solche
 Verordnung des letzten Willens gemacht ist, es sey der Feind
 nahe oder entfernt; ferner, im Lager, in freyem Felde, Belä-
 gerung eines Orts, oder wenn ein Ort belagert, oder bloquirt;
 in denen Cantonirungs-Quartieren, und wenn jemand währen-
 der Campagne auch in einer Garnison lieget, wo ein feindlicher
 Anfall

Die im Felde
 gemachte Te-
 stamente sol-
 len gültig seyn,
 ob gleich keine
 Solennitäten
 dabey adhibi-
 ret worden,
 welches auch
 von den Win-
 ter-Quartie-
 ren, Aus-
 marsch ic.
 oder Beläge-
 rungen zu ver-
 stehen.

Anfall geschehen kan, oder wenn einer zur Bedeckung, oder zum Recognosciren, oder andere Krieger-Expedition auscommandiret oder auch aus dem Lager wegen Krankheit, Blessure, oder sonst nöthigen Verrichtung anderwärts beurlaubet wird; item auf dem Rück-Marsch aus dem Felde in die Cantonirungs- oder Winter-Quartiere, auch selbst in denen Winter-Quartieren in des Feindes Lande, oder Grenz-Ortern, worinnen der Officier und Soldat zur Bedeckung des Landes gegen den Feind in Quartier lieget, und in allen solchen Fällen, wo während Krieger die Gefahr und Eilfertigkeit Anlaß zur Verordnung eines letzten Willens geben kan, sollen dergleichen Dispositiones ohne Solennitäten, so die Rechte sonst erfordern, gemacht werden können und gültig seyn.

Damit aber auch wegen der Gewisheit und Wahrheit kein unnöthiger Zweifel entstehe, sondern aller Betrug und Disput nach Möglichkeit vermieden werde, so kan ein Officier, und wer zur Armee gehörig, in Form eines Testaments, Codicills oder Schenkung, oder durch einen ordentlichen Brief, oder auch nur durch ein Billet oder Zettel seinen letzten Willen schriftlich hinterlassen, und wenn er solchen ganz durch eigenhändig geschrieben, und es so gefasset ist, daß des Verstorbenen Sinn und Meinung klar vollzogen ist, hat er seine völlige Richtigkeit; Woferne aber solcher letzter Wille nicht eigenhändig, sondern nur von dem Testatore unterschrieben ist, so ist es doch genung, wenn die Disposition selbst von einer treu- und glaubenswürdigen Person geschrieben ist, ist es aber eine unbefandte Hand, muß ein unverwerflicher Zeuge es mit unterschrieben haben. Anlangende die mündlichen Verordnungen aufm Todesfall, wenn solche in der Bataille oder andern feindlichen Rencontre und Action, auch in der Bestürmung eines Orts, von einem Unter-Officier, und gemeinen Soldaten an einen dabei

Was vor Canten zur Vermeidung alles Betrugs zu gebrauchen.

Wie es mit den mündlichen Verordnungen auf den Todesfall zu halten.

nicht interessirten Ober-Officier, von einem Ober-Officier aber, an einen andern Ober-Officier, so bey der Sache gleichfalls nicht interessirt, declarirt worden, soll es seine Gültigkeit haben, ausser solchem Fall aber mit zwey glaubhaften Zeugen erwiesen werden; und ist nicht genung, wenn einer einige Zeit vor seinem Tode in Conversation nur discursive, oder im Schertz etwas erwehnet, sondern es muß eine ernstliche Verordnung seyn, wofür es jedoch in dubio zu halten. Uebrigens ist bey allen denen Verordnungen des letzten Willens eines Soldaten über die gebrauchte Worte, und den Inhalt, wie solcher gefasset, nicht zu scrupuliren, sondern genung, wenn der Sinn und Meinung klar ist. Sollte auch derjenige, so etwas auf seinen Todesfall wegen einer bevorstehenden Gefahr und Action, und in deren Betracht verordnet, durch solche Begebenheit sein Leben nicht verlieren: So soll dennoch solcher letzte Wille auch nachhero beständig gelten, wenn er nicht widerrufen oder geändert ist.

Die Testamen-
te der Deser-
teurs verliere-
ren ihr Privi-
legium.

Es verlieren aber die Testamenta und andere letzte Willen, so sonst als privilegiert, ohne Solennität gelten sollen, ihre Kraft Rechts bey denen, so ihre Fahne vor dem Feind, oder im wählenden Krieg verlassen, es sey Ober- oder Unter-Officier, oder gemeiner Soldat. Hiernächst, und da bishero die Observanz der Gerichtlichen Aufnahme eines Testaments bey denen Regimentern nicht gleich gewesen; So ist Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Willens-Meynung, daß in obigen Fällen, da die Testamenta, und andere ultimæ dispositiones als privilegiert gelten sollen, es also keiner Gerichtlichen Aufnahme bedürfte, und aber dennoch jemand ohne Nothwendigkeit solche dem Chef oder Commandeur, oder berechtigten Auditeur schriftlich geben, oder declariren wolte, solches genung seyn, und als ein Gerichtliches Testament gelten solle; ausser solchem Fall aber, wenn in andern Stand-Quartieren und Garnisonen bey Friedens-

Gerichtliche
Testamente zu
Friedenszeiten
werden von ei-

Friedenszeit bey einem Regiment ein Testament Gerichtlich niedergeleget werden soll, und kein periculum repentinae mortis vorhanden, soll jedesmal wenigstens ein Officier nebst dem Auditeur dazu commandiret werden, den letzten Willen anzunehmen. Wenn aber bey dem General-Auditoritat ein Testament, Codicill, oder Schenkung aufm Todesfall übergeben werden soll, ist es nach bisheriger Observanz genung, daß es dem General-Auditeur, oder in dessen Abwesenheit, oder auf dessen Delegation, dem General-Auditeur-Lieutenant, oder Ober-Auditeur übergeben, oder nuncupirt wird; doch stehet frey, hierbey noch einen Ober-Auditeur, oder Auditeur oder den Secretarius zuzuziehen, weil es die Umstände nicht allezeit leiden, solche dazu zu erfordern.

nem commandirten Officier und dem Auditeur angenommen, bey dem General-Auditoritat verbleibt es bey der Observanz.

Wornach sich alle Regimenter, und deren Chefs, auch Commandeurs, Gouverneurs, und Commendants, auch alle hohe und niedrige Justiz-Collegia, und Obrigkeiten, auch männiglich zu achten schuldig.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchst-eigenhändigen Unterschrift, und aufgedruckten Königlichen Innsiegel.
Gegeben Berlin den 18. May 1747.

(L. S.)

Friedrich.

No. LXXII.

d. d. Breslau den 2. Junii 1747.

Patent, daß kein Dominium oder dessen Wirthschafts-Bediente, sich unterstehen sollen, die denen Unterthanen angedehende Vergütungen aus denen Crenß-Cassen zu erheben.

Es sollen keine Dominia, oder derselben Bediente die assignirte Bonificationes vor die Unterthanen erheben, sondern eine jede Gemeinde empfängt ihre ra' am selbst, und vertheilet sie.

Demnach Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unserm Allergnädigsten Herrn, mißfällig angezeigt worden, wasmassen einige eigennützige Herrschaftliche Wirthschafts-Bedienten, auch wohl Dominia selbst, sich unterstanden, sobald selbige in Erfahrung gebracht, daß denen Unterthanen wegen erlittener Unglücks-Fälle die Remissiones, oder auch wegen gestellten Vorspanns, und andern gethanen Lieferungen, die dafür ausgesetzte Vergütung assigniret worden, unter allerhand nichtigen Vorwand, solche an sich zu ziehen, dergleichen Verfahren aber Allerhöchst-gedacht Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Willens-Meynung schnurstracks entgegen läuft, massen jede Gemeinde, die für sie ausgesetzte Bonificationes selbst empfangen, und erheben soll, und nur in dem einzigen Fall denen Dominiis solche zu erheben verstattet ist, wenn Remissiones wegen derjenigen abgebrandten Höfe accordiret werden, welche die Dominia zu erbauen schuldig; Als wird hiermit sämtlichen Herrschaften, besonders aber deren Wirthschafts-Bedienten, ernstlich anbefohlen, von nun an sich nicht mehr zu unterstehen, die für die Unterthanen assignirte Vergütungen aus denen Crenß-Steuer-Cassen zu erheben, sondern es sollen selbige schlechterdings von der Gemeinde in Empfang genommen werden, damit sie zu dem destinirten Behuf verwandt, und demjenigen Contribuenten in der Gemeinde zugeheilet werden können, dem solche eigentlich gebühren, wie denn auch

auch deshalb die Creyß-Steuer-Cassen instruiert sind, sich hier-
nach aufs genaueste zu achten.

Sollte sich wider alles Vermuthen bey einer anzustellen-
den Untersuchung befinden, daß dieser Verordnung ohngeach-
tet dennoch dawider gehandelt, und von denen Dominiis
oder deren Wirthschafts-Bedienten, unter was für Prætext
es sey, die denen Unterthanen destinierte Vergütungen aus
denen Creyß-Cassen genommen worden, sollen selbige nicht
nur zur Erstattung des Dupli angehalten, sondern auch über
dieses annoch mit Fiscalischer Ahndung angesehen werden.

Die Contravenienten werden mit der Erstattung des Dupli und einer Fiscalischen Ahndung angesehen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses
Patent mit Dero Kriegs- und Domainen-Cammer In-
siegel, und der gewöhnlichen Unterschrift versehen, auch
durch den Druck, zu Jedermanns Wissenschaft, bringen
lassen. So geschehen und gegeben Breslau den 2. Junii
1747-

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Do-
mainen-Kammer.

Graf von Münchow, v. Aussen, von Mencon, v. Minckwitz, Francke, Meyer,
Stendener, v. Wiltich, von Unfried, Oppermann, Walcher, Hoffmann,
v. Raffau, Wiebig, von Pfuel, Hänel, v. Normann, Grube.

No. LXXIII.

d. d. Berlin den 26. Jun. 1747.

Edict, daß hinführo bey Seiner Königl. Ma-
jestät immediate keine Supplicata, welche nicht von vereyn-
deten Advocaten unterschrieben sind, eingereicht, widri-
genfalls, solche so fort zurück gegeben, oder doch ohne Re-
solution bleiben, nicht weniger, daß ein sich unterschrei-
bender Advocat, vor die in dem Supplicat enthaltene Dinge
responsable seyn, und wann er bey Unwahrheit betros-
fen wird, zur scharfen Verantwortung gezogen
werden soll.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preus-
sen 2c. 2c. Thun kund, und fügen hiemit zu wissen, daß
wir mißfällig wahrgenommen, wie die meisten von denen täg-
lich bey Unserer Höchsten Person immediate eingereicht werden-
den Supplicatis Unsers allernädigsten Edicts vom 10. Octobris
a. præt. ohngeachtet, weder von recipirten und vereyneten Ad-
vocaten verfertiget, noch unterschrieben, sondern von unbefugten
und gewinnsüchtigen Schriftstellern aufgesetzt werden, welche
die Umstände entweder verkehrt und verstümmelt angeben, oder
auch wohl fälschlich vorstellen, und solchergestalt (weil derglei-
chen Supplicate zur Untersuchung und Besorgung gehörigen
Ortes von uns remittiret werden,) allerhand Irrungen, Weit-
läufigkeiten, und Aufhalt auch Verschleifung derer Sachen
veranlassen.

Wir setzen, ordnen und befehlen daher hiemit in Gna-
den, daß a dato dieses Edicts an, nach Verfließung eines
Monaths, kein Supplicat, es sey in Justiz- Proceß- Gnaden-
oder andern Sachen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen,
bey uns immediate überreicht, noch an uns eingesandt werden
soll.

solle, welches nicht von einem recipirten und vereydeten Advocaten unterschrieben worden, allermassen derselbe, ehe und bevor er zur Unterschrift schreitet, die Sache wohl examiniren, und sich äussersten Fleisses hüten muß, keine unwahre Umstände oder wider die Acten laufende Dinge in dem Supplicato zu lassen, und zu setzen, da er jederzeit nach geschehener Unterschrift davor responsable bleiben, und wann er bey Unwahrheiten betroffen wird, deßhalb von Unserm Officio Fisci, so darauf invigiliren muß, zur scharfen Verantwortung gezogen werden soll.

Solte aber dennoch ein oder anderer sich unterstehen bey uns immediate ein Supplicat einzureichen, oder an uns einzusenden, welches nicht mit der Unterschrift eines recipirten Advocaten versehen, so hat derselbe gewiß zu gewärtigen, daß ihm solches entweder sogleich zurück gegeben, oder doch nicht darauf die geringste Reflexion gemacht, vielweniger eine Resolution ihm ertheilet werden solle.

Wornach sich also alle und jede uns immediate antretende Supplicanten, nicht weniger diejenige Advocaten, welche sie der Unterschrift wegen ansprechen, gehorsamst zu achten wissen werden. Damit nun sothane unsere aus höchst-eigener Bewegniß declarirte ernstliche Willens-Meynung zu jedermanns Wissenschaft kommen, und niemanden, wer der auch sey, verholen bleiben möge, so soll dieses Edict nicht nur gewöhnlicher massen publiciret, sondern auch denen gedruckten Intelligenzien von Wort zu Wort inseriret werden. Urkundlich unter Unserer Höchst-eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Insignel. Geben Berlin den 26sten Junii, 1747.

(L. S.)

Friedrich.

S. D. v. Arnim. L. S. v. Bismarck.

No. LXXIV.

No. LXXIV.

d. d. Berlin den 4. Jul. 1747.

Edict, wegen Bestrafung dererjenigen Eltern, welche von dem Austreten ihrer Söhne, aus Furcht der Werbung, Wissenschaft haben, und solches nicht zu verhüten suchen, vielmehr denenselben noch wohl gar dazu Rath und Vorschub geben.

Das Austreten der jungen Mannschafft ist schon per Edictum vom 1. Mart. 1744. verboten.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, &c. &c. Nachdem nicht durch verschiedene wiederholte Ordres und Currenden seit einigen Jahren her in Unsern Schlesiſchen Landen überall bekannt gemacht, daß zu Verhütung des Austretens der jungen Mannschafft im Lande, alle dienſame Vorkehrung getroffen werden ſolle, ſondern auch hienächst solches per Edictum vom 1. Mart. 1744. feſtgeſtellt, daß dieſenigen, ſo ſolchergeſtalt, es ſey unter was Vorwand es wolle, ſich auſſer Landes begeben, und wohl gar in fremde Dienſte treten, ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens verluſtig gehen ſollen, dieſes alles aber, ſonderlich in Unſeren Oberſchleſiſchen Landen, noch nicht den vorgeſetzten Effect und Nutzen gehabt, ſondern zeithero noch mehr, als hiebevör, die junge Mannſchaft über die Grenzen gegangen, und ſich in fremde Dienſte engagiren laſſen, und hierzu ferner nicht ſelten die Boßheit der Eltern Anlaß giebt, welche ihren Söhnen ſelbſt dazu Rath und Vorſchub gethan: Wir aber dieſem Landverderblichen Unheil nicht ferner nachſehen können.

Die Söhne der Unterthanen ſo auſſer Landes und in fremde Dienſte treten verlihren ihr

Als ſehen und ordnen Wir hierdurch, daß der, oder dieſenigen Bauern und Unterthanen Söhne, welche vom 1ten Aug. c. an, ſich auſſer Landes begeben, und wohl gar in auſwärtige Dienſte treten möchten, nicht allein ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, ſondern auch deren Väter, wann

wann sie ihre Höfe eigenthümlich und erblich besitzen, nach Aus- Vermögen
tretung der Söhne, solcher verlustig seyn sollen, massen densel- und die Väter,
ben obliegt, das Austreten der Söhne zu verhüten, und we- welche es be-
nigstens so bald selbe sich von ihnen begeben, es der Obrigkeit, fördern ihre
oder dem Land-Rath anzuzeigen, damit selbe noch ehe sie ausser eigentümli-
Landes gehen, arretiret und zur gebührenden Strafe gezogen che Höfe.
werden können.

Diejenigen Bauern und Unterthanen aber, so ihre Höfe Die aber sol-
nicht erblich besitzen, und durch deren Confiscation nicht ihnen, che nicht ei-
sondern der Herrschaft würde geschadet werden, sollen, wenn genthümlich
sie nicht das Austreten der Söhne verhütet, zur nächsten Be- besitzen, wer-
strafung auf drey Monath in die Karre gebracht werden: Boben auf 3 Mo-
sich jedoch von selbst verstehet, daß die Väter dergleichen Söh- nath mit der
ne, nach vorher gegangener Untersuchung übersühret worden Karre bestraft.
seyn müssen, daß sie ihren Söhnen zum Austreten einigen Vor-
schub gethan, oder auch um deren Vorhaben gewußt, und solches
nicht so fort gehörigen Orts angezeigt, und soll diese Untersu-
chung von den Land-Räthen allein, auf Pflicht und Gewissen
geschehen.

Wir befehlen demnach Unsern Krieger- und Domainen-
Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Magisträten, Gerichts-
Obrigkeiten und Beamten, über dieses Unser Edict nachdrück-
lich zu halten, solches von denen Canzeln publiciren und verles-
sen zu lassen, auch sonst gewöhnlicher Art nach zu Jedermanns
Wissenschaft zu bringen.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst-eigenhändig un-
terschrieben und besiegeln lassen. So geschehen Berlin den 4.
Julii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

1747.

Err

No. LXXV.

No. LXXV.

d. d. Breslau den 22. Jul. 1747.

Avvertissement den Gebrauch einiger bewährten Mittel wider die Vieh-Seuche betreffend.

Da dasjenige Recept, welches in denen Breslauischen Zeitungen No. 35. Mittwochs den 22ten Martii 1747. sub Art. Hamburg den 5ten Martii dem Publico vorgetragen worden, bey dem Gebrauch in Schlessien gegen die Vieh-Seuche bewährt und nützlich gefunden worden, als hat man, weil solches vermuthlich nicht mehr in vielen Händen befindlich seyn möchte, vor nöthig erachtet, solches durch die Intelligenz-Blätter nochmahlen bekannt zu machen. Es lautet aber diese Beschreibung folgendergestalt: Man hat bemercket, daß sich die gefährlichste Krankheit im Halse bey dem Schlunde an der Zunge aufsert. Es ist also hierbey nöthig, daß man dem Vieh die Zunge fleißig besehe; denn es giebt sich auf der gedachten Stelle ein Flecken, oder auch wohl eine Grube an, so denen Umständen nach unterschiedlich ist, und wenn nicht darnach gesehen wird, so wird endlich ein Loch daraus, worin sich das Futter setzt, hieraus entstehet alsdenn eine Fäulniß und Entzündung an der Zunge und am Schlunde, welches einen üblen Geruch verursacht; Weil auch die Zunge hierdurch erstarrt, kan das Vieh nicht fressen, mithin muß dasselbe crepiren, obgleich die andern inwendigen Theile noch so gesund sind. Folgendes Mittel nun ist zu Hebung dieser Krankheit bewährt gefunden. Man zieht dem Vieh so weit man kan, die Zunge heraus, das Maul wird denselben mit einem Instrument offen gehalten, daß es während der Befichtigung, und des Gebrauchs der Heilungsmittel nicht wieder zugehen kan. Wann nun an dem Vieh dergleichen Löcher bemercket werden, so wäscht und reibt man diesel-

dieselbe mit scharfen Sachen, als mit Urin, oder Alaun-Wasser und Eßig, auch wohl mit Salz und Pimpinell-Wurzel, in gleichen mit Brandtwein und Zucker, welche man auch, wo es nöthig hineinsprühet, wodurch gedachte Wunden von der Fäulniß gereiniget werden, daß es sich nach und nach mit dem Vieh bessert. Es ist dieses Mittel an solchem Vieh bewährt gefunden worden, wo diese Löcher schon einen Zoll tief gewesen, und wobey sich ein sehr übler Geruch geäußert: Man hat die dicke Materie aus der Wunde herausgedrückt und sie mit vorhin berührten Mitteln geheilet. Man hat diesen Zufall auch an denjenigen Vieh von 1. 2. und 3. Jahren wahrgenommen. Obigen Mitteln wird noch ferner dasjenige Consilium beygefüget, so auf Veranlassung des Creyß-Physici in einigen Königlichem Amts-Dörfern mit Nutzen befolget worden. Nimm Bibernell-Wurzel 4. Loth. Salbey, Rauthe, Rosmarin, Sadelbaum, Hollunder-Blüthe, jedes eine Hand voll. Sal Amoniack, Salpeter, jedes zwey Loth, weißen Vitriol 1 Loth. Dieses alles klein gehackt und zerstoßen, unter einander gemischt ist mit 5 Quart Wasser, und 2. Quart Wein-Eßig, wie ein bräunlich Bier zu kochen, und wann es durchgeseigt worden, dem Vieh entweder mit einer Spritzen einzuspritzen, oder den Schlund und die Zunge mit einem Pinsel, oder mit einem Stecken gewickelten Lappen des Tages 2 und 3 mahl bis aufs Bluten auszuwaschen: Jedoch muß man alle Tage, wenn ein Stück Vieh gepinselt worden ist, den Pinsel oder Lappen, in reinen Wasser auswaschen, ehe man das andere Stück Vieh damit pinselt. Wann dieses geschehen, so dienet alsdenn: 2) Zu Heilung der Löcher und Geschwäre folgender Saft oder Salbe. Nimm Honig und Baum-Oel eines so viel als das andere oder statt des Baum-Oels Schwein-Schmalz, mische ein wenig pulverisirte Myrrhen darunter und beschmiere die ausgepinselten Geschwüre; Wobey alsdenn 3) Zu beobachten, daß man das

Vieh eine Stunde darauf fasten, und nicht bald fressen lasse, noch soll man ihm 4) Dann und wann etwas weizene Kleyen oder Gersten-Schroth mit etwas Salz vermischet um das Vieh wieder zu erquicken, und den Hals geschmeidig zu erhalten, eingebrühet zu saufen geben; Uebrigens muß man 5) Das schlechteste Vieh von dem noch ziemlich gesunden separiren, auch 6) Bey Austreibung desselben die Hütung wohl in Acht nehmen, damit kein ander gesund Horn- oder Pferde-Vieh darauf getrieben werde. Wie nun aber dergleichen Löcher auf der Zunge den Ausgang eines Speichel-Ganges und dessen Fäulniß schon eine innerliche Entzündung anzeigen, folglich wenn es schon so weit gekommen, das vorgeschriebene Mittel, den gehörigen Effect nicht mehr thun dürfte; So wird zugleich erinnert, daß jedesmahl, wenn Merckmahle einer Seuche sich äussern, alsogleich dem Vieh die Zunge zu besehen, und wo dieselbe nicht rein und gut befunden wird, vorstehendes Mittel zu adhibiren nöthig seyn werde. Breslau den 22ten Julii 1747.

(L. S.)

Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Cammer zu Breslau.

No. LXXVI.

d. d. Berlin den 26. Jul. 1747.

Edict, daß von nun an denen Wittvern erlaubt seyn solle, nach Ablauf eines Viertel Jahres von dem Tage des Absterbens ihrer Frauen anzurechnen, sich wiederum zu verheyrathen; in Ansehung derer Wittwen aber, es bey der Verfassung, daß Selbige vor Ablauf drey Viertel Jahre nicht wieder heyrathen können, verbleiben solle.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, ic.

fen 10. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem von Uns bemercket worden, daß durch die bisherige Verfassung, wonach ein Wittwer vor Ablauf eines halben Jahres von dem Tode seiner Frauen anzurechnen, zur zweyten Ehe nicht schreiten darf, ohne zuvor deshalb Dispensation zu suchen, sehr viele Inconvenienzen entstanden, und insonderheit der Landmann, dadurch in seiner Wirthschaft und Nahrung nicht nur mercklich behindert, sondern auch verschiedentlich ganz und gar zurück gesetzt worden; Daß Wir aus Landes: Väterlicher Huld und Gnade, und zur Conservation Unserer Unterthanen hierunter eine Aenderung zu treffen resolviret haben.

Wir setzen und ordnen nemlich hiermit und Kraft dieses als ein beständiges Gesetz, daß von nun an einem jeglichen Wittwer, wes Standes er auch sey, erlaubet seyn und frey stehen solle, nach Verfließung eines viertel Jahres oder dreyer Monathe von dem Tage des Absterbens seiner ersten Frauen anzurechnen, sich wiederum anderweitig zu verheyrathen, ohne dazu besondere Dispensation zu suchen oder nöthig zu haben, jedoch dergestalt und also, daß er nach der bisherigen Verfassung vor Vollziehung der anderweitigen Ehe, mit seinen Kindern erster Ehe sich gänzlich auseinander setzen und Richtigkeit machen müsse: In Ansehung derer Wittwen aber belassen Wir es derer bekannten Ursachen halber bey der Gesetzmäßigen Verfassung, daß solche wenigstens unter einer Zeit von drey viertel Jahren zur zweyten Ehe nicht wieder schreiten dürfen: Und befehlen übrigen Unsern sämtlichen Regierungen und Consistoriis, auch respective Unserm Officio Filci, sich nach diesem Edict gehorsamst zu achten, und darüber gebührend zu halten, und solches nicht nur gewöhnlicher massen publiciren, sondern auch von denen Canzeln in Unsern gesamten Landen ablesen zu lassen. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unter:

schrift und aufgedruckten Königl. Innsiegel. So geschehen
und gegeben Berlin, den 26ten Julii 1747.

(L. S.)

Friedrich.

C. v. Brand. S. D. v. Arnim. L. S. v. Bismarck.

No. LXXVII.

d. d Potsdam den 9. Oct. 1747.

Erneuertes Edict zu Verhütung der Desertions
und der deshalb festgesetzten Veranstellungen auf
dem Lande.

Von Gottes Gnaden, Friedrich, König in Preussen 2c. 2c.
Ob wir zwar zuverlässig gehoffet, es würden unsere von Zeit
zu Zeit zu Verhütung der Desertionen und Anhaltung der würck-
lichen Deserteurs erlassene geschärfte Verordnungen bey Unsern
sämtlichen getreuen Schlesischen Ständen und Unterthanen Ein-
gang gefunden, und dieselben zu Vermeidung der in Unsern
publicirten Edicten vom 1. April 1742. und 17. Augusti 1746.
auf die unterlassene Befolgung gedrohte Strafen aufmerksam
gemachtet haben, nicht nur ein wachsames Augenmerk auf
die Deserteurs und Verhütung der Desertion zu halten, sondern
auch durch Einfolgung der vorgeschriebenen Veranstellungen
äussersten Fleisses bemühet gewesen seyn, von ihrer Wachsam-
keit den Effect zu zeigen:

So haben Wir dennoch mit dem grösssten Mißfallen ver-
nehmen müssen, daß bisher von den Deserteurs nur sehr selten
ein oder andere wieder eingebracht, viele und die mehresten hin-
gegen durchgekommen, welchem bösen Exempel dann mehrere zu
folgen veranlasset worden.

Wie

Wie nun solches schlechterdings daher rühren muß, daß nicht allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, wie auch Schulzen und Gemeinden der Dorfschaften es ein gnugsamer Ernst gewesen, unseren Verfügungen einzufolgen, sondern durch Fahr- und Nachlässigkeit, besonders an den Grenz-Orten, denen Deserteurs Zeit und Gelegenheit gelassen, sicher und ungehindert durch und über die Grenzen zu kommen, wo nicht gar theils Orthen dazu vorzügliche Beförderung zu thun; Wir aber darunter ferner nachzusehen nicht gemeynet sind, sondern in Nachbleibungs-Fall das Verhalten der Gerichts-Obrigkeiten Geist- und Weltlichen Standes, auch Schulzen und Gemeinden, aufs genaueste untersuchen, und diejenigen, welche denen hinfänglich verordneten Maaßregeln nicht gehörig nachgekommen, andern zum Exempel, ernstlich, den Edicten gemäß, zur Bestrafung ziehen lassen werden:

Als erneuern und bestätigen Wir auch nicht allein alles dasjenige, was wir zu Verhütung der Desertionen und Auf- fangung der wärclichen Deserteurs in denen Edicten vom 1. April 1742. und 17. Augusti 1746. bereits verordnet, sondern wir befehlen auch hierdurch so gnädig als ernstlich an- derweit, daß

1. Sowohl Unter-Officier als Gemeine, welche in Schlesien auf Commando ausgeschiedt oder beurlaubet werden, den von ih- rem commandirenden Officier bekommenden Paß in denen Städ- ten und Dörfern, welche sie passieren, von denen Gerichts-Obrig- keiten, denen von Adel oder Magisträten, Predigern, Pächtern, Schulzen, etc. unterschreiben lassen, ausserdem noch auch einem jeden, welcher ihnen auf dem Wege, Felde, oder anderswo begegnet, und nach dem Paß fragt, solchen sogleich, und ohne einzige Difficultät, bey Vermeidung der schweresten Bestrafung, wenn sie erstere unterlassen, im letztern aber sich wider- setzlich bezeigen, vorzeigen sollen, weshalb

Die Beurlaub- te, oder die commandirte Unter-Offi- ciers und Ge- meine sollen in den Städten und Dörfern ihre Pässe produciren.

2. Alle

Soldaten so
keine Pässe ha-
ben werden
als Deserteur
von den Ge-
richts-Obrig-
keiten ange-
halten und
zur nächsten
Guarnison
abgeliefert,
wovon ein
Feld-Regi-
ment 12 Rthl.
und ein Husa-
ren oder Guar-
nison 6 Rthl.
bezahlet.

2. Alle und jede, sowohl Königliche als Adelige Gerichts-
Obrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes, Unterthanen
in Städten und auf den Dörfern, bey Vermeidung 150.
Rthlr. oder nach Befinden noch grösserer Geld- oder Leibes-
Strafe schuldig und gehalten seyn, wenn jemand von ihnen
einen Unter-Officier oder Gemeinen ausser Guarnison, es
sey wo es wolle, antrifft, denselben sogleich nach seinem Paß zu
fragen, und solchen sich zeigen zu lassen, auch dabey nachzuse-
hen ob es damit seine Richtigkeit habe, und falls kein richtiger
Paß vorgezeigt werden könnte noch wollte; es sofort in der
nächsten Stadt oder Dorf der Obrigkeit, denen Schulzen und
Beschwornen zu melden, welche denn bey befindlichen Mangel
eines richtigen Passes sich des Soldatens als eines Deserteurs
sofort bemächtigen, oder wenn er zu entweichen Gelegenheit
gefunden, demselben mit Fleiß nachsetzen, auch damit solches
von den andern Gemeinden geschehe, sogleich Sturm läuten,
damit ein solcher arretiret und an die nächste Guarnison abgelie-
fert werden könne; Da denn denjenigen, welche den Deser-
teur attrapiren und abliefern, wenn er von einem Feld-Regi-
ment 12. Rthlr. wenn solcher aber von einem Husaren- oder
Guarnison-Regiment 6. Rthlr. ohne die allergeringste Wider-
rede und Exception bezahlet, oder dem Regiment von der Mo-
nathlichen Verpflegung abgezogen und denen Bauren 2c. wel-
che den Deserteur eingebracht, vergütet werden sollen. Wann
aber der Paß richtig befunden wird, solchen gehörig attestiren
und unterschreiben.

Strafe derer-
jenigen welche
von der Deser-
tion Wissen-
schaft haben,
und solches
nicht anzei-
gen; die Wei-

3. Wenn jemand, es sey in der Stadt oder auf dem Lan-
de, die geringste Nachricht und Wissenschaft von eines oder
des andern Soldaten Vorhaben und Desertion entweder vor
sich oder durch andere einziehen und bekommen sollte, soll der-
selbe ohne den mindesten Zeit-Verlust schuldig und gehalten
seyn, wenn er anders nicht in ohnnachbleibliche schwere Stra-
fe

fe verfallen will, es denen Regimentern und Compagnien, wor-
 unter solche Meyneidige stehen, anzuzeigen, Gestalt denn, wenn
 schon die Desertion nicht wirklich erfolgen oder der Deserteur
 hinwiederum attrapiret werden möchte, es demjenigen, welcher
 die Nachricht davon gehabt, aber gleichwohl verschwiegen, kei-
 ne Ausflucht zu einigen Behelff dienen, sondern erwehnter ma-
 ßen ohne alle Gnade, nach denen hierbey vorkommenden Um-
 ständen mit Leibes- oder gar Lebens- Strafe, angesehen werden,
 wie wir denn zu dem Ende dasjenige, was wegen Verführung
 der Soldaten zur Desertion durch Weibes- Leute d. d. Berlin
 den 1. Julii 1743. geordnet, hiedurch gleichfalls wiederholen, er-
 neuren und bestätigen, und nochmahlen declariren, daß nemlich
 dergleichen Weibes- Leute ohne einige Gnade an den Diebes-
 Galgen aufgehendct werden sollen.

Wenn aber aus denen Guarnisons Desertiones geschehen;
 So ordnen und befehlen wir, setzen auch vorjeko und zukünftig
 feste, daß

4. Die den Festungen und Städten, woselbst bey erfolg- Die Deserti-
 ter Desertion die Canonen gelöst werden, nahe belegenen Ge- ons sollen
 meinden, so bald sie durch den Canon-Schuß der Desertion be- durch einen
 nachrichtiget werden, die Sturm-Glocke ziehen, damit nicht nur Canonen-
 die Gemeinde selbst zum Nachsehen und Auffuchung des Deser- Schuß und
 teurs allarmiret, sondern auch die hinter ihnen gelegene Dorf- Lärmung der
 schaften davon benachrichtiget werden. Sturm-Glo-
 cke bekandt ge-
 macht werden.

Es sollen auch aus der Gemeine ohne Zeit- Verlust alle Befegung der
 Wege und Stege besetzt, wo Gesträuch und Buschwerck vor- Wege nach
 handen, solches genau durchsuchet, auch die Besetzung nicht den Wäldern
 ehender als nach Verlauf von 24. Stunden aufgehoben wer- und Büschen.
 den.

Diesenigen Gemeinen, so zwar den Canonen- Schuß nicht Denen an-
 vernehmen, gleichwohl durch den Schall der Glocke in den vor- grenzenden
 liegenden Dörfern, oder durch Bothen von der Desertion durch den
 1747. Nyy Nach- Schall der

Glocken oder
Bothen von
der Desertion
Nachricht ge-
geben.

Nachricht erhalten, sollen sogleich, es sey zu welcher Stunde es wolle, denen weiter liegenden Dorfern ein gleiches Kennzeichen mit der Glocke, und so forthin bis an die Grenze eine Dorfschaft der andern Nachricht geben, darauf auch, wie oben verordnet, sogleich alle Strassen und Büsche besetzen, letztere durchsuchen, und denen Deserteurs zu Pferde und zu Fusse nachsetzen und auffuchen, binnen 24. Stunden aber nicht von ihren Posten gehen.

Die Nacht-
wächter müs-
sen hierauf
acht haben.

Weshalber denn bey jeder Gemeinde die Nachtwächter hinlänglich bedeutet werden müssen, sogleich bey Lösung der Canonen und Läutung der Glocke im Dorfe Allarm zu machen, und darauf bey schwerer Strafe wohl Acht zu nehmen.

Wie es in den
Dörfern, wo
keine Glocken,

Da aber in einer oder andern Gemeinde keine Glocke vorhanden seyn möchte, soll dieselbe durch expresse Bothen der weiter entlegenen Gemeinde die Desertion bekandt machen lassen, damit auch selbige ihrer Schuldigkeit nachlebe, widrigenfalls die Gemeinde, so solches unterlässet, dafür haften soll.

und in den
Städten, wo
keine Canone
verhanden, zu
halten.

5. Wenn aus Städten, woselbst keine Canone zur Lösung vorhanden, jemand desertiret und es den nechsten Dorfschaften durch einen zum Nachsetzen commandirten Ober- oder Unter-Officier bekannt gemacht wird, soll selbige ohne den mindesten Zeit-Verlust ebenfalls durch die Sturm-Glocke oder in Ermangelung einer Glocke, durch expresse Bothen den folgenden Gemeinden und so ferner eine der andern es zu erkennen geben, jede Gemeinde aber darauf dasjenige aufs genaueste beobachten, was im ersteren Punct vorgeschrieben.

Fiscus agitret
wider die
Säumigen.

Diejenigen Unterthanen, so hierunter säumig, sollen, wenn solches erwiesen, mit Bestungs-Bau bestrafet werden, wider die Gerichts-Obrigkeiten aber, welche bey Desertiones zu Verfolgung der Deserteurs nicht gebührende Assistance geleistet, soll unser Fiscal agiren.

In daferne nun

6. Durch

6. Durch die Wachsamkeit Fleiß und gemachte Veranstat- Nach Ablauf
tungen eine Gemeinde den Deserteur vor Ablauf der 24. Stun- 24. Stunden
den aufgefangen, so soll selbige so gleich der andern, und diese können die
der folgenden Dorfschaft, eine Gemeinde aber der andern es Gemeinden
durch einen Boten bekannt machen, damit die Unterthanen von ihre Postirun-
der Postirung ab- und zu ihren Verrichtungen gehen können. gen verlassen;
Wenn aber der Deserteur nicht attrapiret und aufgefangen wor-
den, so mögen zwar die nächsten Dorfschaften nach Verlauf 24.
Stunden die Postirungen zurückziehen, sie müssen aber gleich-
wohl auf die durchpassirende unbekannte Leute auch Soldaten
genau Acht haben, damit nicht nachher sich der Deserteur in an-
derer Kleidung durchschleiche.

Die an der Grenze zu nächst belegene Gemeinden hinge- Die Grenz-
gen, sollen nach Ablauf der 24. Stunden annoch einige tüchtige Dorfer aber
Leute zur Nacht-Wache auf den Grenz-Wegen ausstellen, und müssen Leute
bis in den 3ten Tag ablösen lassen, damit der Deserteur, im zur Nacht-
Fall er sich irgendwo versteckt gehalten, und nachher des Nachts Wache bis in
auch wohl verkleidet, bey Tage durchschleichen wollte, dennoch den 3ten Tag
angehalten, und zur Verhaft gebracht werde, zu längerer Wacht- ausstellen.
haltung aber, als hierdurch festgesetzt worden, soll und muß
keine Gemeinde angehalten, sondern, wenn sie dieses, und was
in vorhergehenden verordnet, befolget, ein mehrers von dersel-
ben nicht gefordert werden.

7. Hat es dabey sein Bewenden, daß die Officier, wenn Wie es mit
sie einem Deserteur nachzusetzen vor nöthig finden, die Pferde den Pferden
Anschaffung selbst besorgen müssen, da aber nicht voraus zu se- zum Nachse-
hen, wie weit die Nachsetzung erforderlich: So ordnen und wol- zen zu halten,
len Wir, daß wann bey denen auf 2 Meilen von der Stadt und wie viel
oder drüber entferneten Gemeinden, der nachsetzende Officier, davor zu be-
wann sein Pferd ermüdet, und gleichwohl ferner nachzusetzen zahlen.
beordert ist, frische Pferde verlangen sollte, ihm eines in Be-
gleitung eines Bauern aus der Gemeinde zu verabsolgen, jedoch
Dy 2 soll

soll der nachsehende Officier das Pferd, bey Vermeidung der Ersehung des Werths nach Gerichtlicher Taxe, nicht übertreiben noch zu Schanden jagen, auch schuldig und gehalten seyn, bey der Zurückkunft auf beyde Pferde die Reit-Gebühren denen Unterthanen sofort Postmäßig zu bezahlen, damit deshalben denen letzteren zu keinen gegründeten Beschwerden Anlaß gegeben werde.

Wie Wir Uns nun wohl versichert halten, daß, wenn jede Gerichts-Obrigkeit Geistlichen und Weltlichen Standes nebst den Gemeinden und Dorfschaften demjenigen getreulich und pflichtschuldig nachlebet, was zu Verhütung der Desertionen und Nachsehung und Arretirung der Deserteurs in gegenwärtigen anderweiten Patent Wir allergnädigst erneuret, verordnet und festgestellet haben, der intendirte Endzweck vollkommen erreicht werden, und kein Deserteur durchzukommen vermögend seyn wird; Also haben Wir auch zu Unsern sämtlichen getreuen hohen und niedern Einwohnern in Unsern Souverainen Erb-Herzogthum Schlesien und der Graffschaft Glatz, das allergnädigste Zutrauen, dieselben werden sich nach solchen allergehorsamst achten, und sich keiner derjenigen Ahndung und Bestrafung zu ziehen, welche Wir darunter auf die unterlassene Befolgung und Ungehorsam in dem Patent vom 17. Aug. 1746. und diesen gegenwärtigen vor igo und zukünftig declariret und festgestellet haben.

Damit sich aber um so weniger Jemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wollen und befehlen Wir, daß gegenwärtiges erneuerte Patent jedesmahl nicht nur den ersten Sonntag eines jeden Monats von allen Cankeln publiciret, sondern auch noch besonders von den Gerichts-Obrigkeiten geistlich und weltlichen Standes oder deren Justitiarius den Gemeinden, welche zu dem Ende alle Monathe zusammen gerufen werden müssen, vorgelesen, und letztere auf die Deserteurs nach

Zanhalt

Innhalt der Patente wohl Acht zu haben, erinnert, auch darüber, daß solches geschehen, ein ordentliches Protocoll abgehalten werden solle; massen im widrigen Fall und wann dem nicht nachgelebet würde, die Gerichts-Obrigkeiten, ingleichen Schulzen und Gerichte selbst dafür responsable seyn, und diejenigen, so hierunter etwas negligiret, zur gebührenden Strafe ohne die geringste Nachsicht gezogen werden sollen.

Wir befehlen demnach allen Unsern hohen und niedern Officiers, Krieger- und Domainen-Cammern, Ober-Amts-Regierungen und überhaupt allen Unsern Bedienten, darüber mit Nachdruck zu halten, sämtlichen hohen und niedern Crenß-Eingefessenen in Städten und auf dem Lande Unseres souverainen Erb-Herzogthums Schlessien und der Grafschaft Glatz, geistlicher und weltlicher Jurisdiction aber, sich darnach überall allergehorsamst zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen; So geschehen. Potsdam, den 9. Octobr. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. LXXVIII.

d. d. Breslau den 10. Oct. 1747.

Verboth, daß die Röhre nicht verfälschet, sondern von den verordneten Röhre-Packern und Röhre-Zeichnern gepacket, beschauet und gezeichnet werden soll.

Wir Director, Präses und Rath der Königl. Haupt-Stadt Breslau, bekennen und thun kund öffentlich
Dy 3 hier

hiermit vor Jedermänniglich: Demnach sich bis anhero zu Unserem größten Misfallen ereignet, daß bey dem Rörthe Ein- und Verkauf bey der Waage wider die alten löblichen Verfassungen, besonders die im Jahr 1704. durch öffentlichen Druck bekannt gemachte Rörthe-Ordnung, unterschiedene Misbräuche eingeschlichen, welche um so viel desto schädlicher seyn, je gewisser ist, daß dadurch das importante, und als ein besonders Landes-Regale anzusehende commercium mit diesem Producto gehindert, der Landes-Credit geschwächet, und dadurch das Allerhöchste Königl. Interesse hindan gesetzt wird; Als haben Wir, zu Abstellung solcher verfänglichen Misbräuche, vor nöthig befunden, zu förderst Allen und Jeden, welche so wohl mit dem Verkauf und Einkauf der Rörthe zu thun haben; oder auch Amts halber Obacht dabey zu tragen verbunden sind, ernstlich anzufügen:

1.) Daß sich niemand, ausser denen ins besondere hierzu verordneten Rörthe-Packern, unterfangen solle, Rörthe in Fässer zu packen, oder auch umzusacken, oder kleine Stempel in einen grossen Sack zu schütten, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, so strafbarer Weise darwider handeln, mit der Zuchthaus-Strafe auf eine Uns, nach Beschaffenheit des Verbrechens zu determinirende Zeit unnachbleiblich belegt werden sollen; Wie denn auch die von denen ordentlichen Rörthe-Packern ungesackte Rörthe von denen verordneten Rörthe-Zeichnern alsdenn beschauet und aufs neue gezeichnet werden solle. Und da man

2.) Befunden, daß öfters von denen Verkäufern die Rörthe vermischt, und die Herbst- unter die Sommer-Rörthe, oder geringe, alte und angenegzte Rörthe unter die gute gemengt worden, als soll dieselbe als ein zum Versenden untaugliches Gut, nach Vorschrift der Rörthe-Ordnung von A. 1704. mit einem † gezeichnet werden, und lediglich denen Tuchmachern,

chern, Färbern und andern, welche zu ihrer Handthierung dergleichen gemischte Röthe brauchen können; solche zu kaufen erlaubt seyn; Hiernächst, und da sich

3.) Befunden, daß die Landleute sich unverantwortlicher Weise unterfangen, mit Sand, Ziegel, kleinen Steinchen, Röhricht und andern dergleichen unnützen und zum färben schädlichen Unrath vermengte Röthe auf öffentlichen Markt zu bringen, und dadurch sowohl den einheimischen Käufer, als auch durch denselben die Ausländer zu betrügen; als soll ein solcher muthwilliger Verbrecher, ohne einige Ausflucht oder Entschuldigung deswegen anzuhören, das erste mahl mit dem Halseisen an der kleinen Waage bestraft, die falsche Röthe aber bey der Waage zerschüttet und weggeworfen; auf den Fall aber, da sich ein solcher Betrüger ferner betreten lassen würde, falsche Röthe zu Märkte zu bringen, soll solthane Röthe, nach Vorschrift der Röthe-Ordnung de anno 1704. nicht allein durch den Scharfrichter öffentlich verbrennet, sondern auch der Verbrecher am Leibe oder Vermögen gestalten Sachen nach empfindlich bestraft werden. Weil sich auch

4.) Zeithero ereignet, daß die Verkäufer der Röthe, sowohl den allzugroben Kern, (welcher aus dem Sacke genommen, und ihnen wiedergegeben werden soll, damit sie denselben zum Gebrauch kleiner stampfen oder mahlen lassen können) als auch Ziegel, Sand, Steinel und andern Unrath meistens theils unten in den Boden des Sackes, oder auch oben insgemein aufzuschütten pflegen, so sollen die verordneten Röthe-Zeichner die Säcke an beyden Enden mit Fleiß besetzen, und bey selbst eigener schweren Verantwortung genaue Obacht darauf tragen, daß dergleichen verfälschte Röthe von ihnen nicht, wie ächte und taugliche Waare, gezeichnet werden möge; Wie dann ins besondere

5.) De

5.) Denenselbigen obliegt, dergleichen Röthe, welche ihnen falsch und bedenklich vorkommt, gar nicht zu zeichnen, sondern solche in die kleine Wage unverkaufter einsetzen zu lassen, wie auch die Sache selbst bey der Obrigkeit zu denunciren, womit selbige untersucht und das Nöthige hierbey vorgekehret werden möge. Endlich wird

6.) Allen und jeden Waage = Officianten, Cran = Meister, und vornehmlich denen verordneten Röthe = Zeichnern nachdrücklich anbefohlen, daß selbige genau Obacht tragen, womit wie überhaupt die Röthe Ordnung de Anno 1704. also auch diese daraus erneuerte Punkte genau beobachtet, und die Uebertreter derselben alsbald der Obrigkeit zu wohlverdienter Bestrafung angezeigt werden mögen. Wornach sich Jedermann zu achten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Zu Urkund ist solches unter gewöhnlicher Unterschrift und Bedruckung Unseres der Stadt Insigels ausgefertigt worden. So geschehen den 10. Octobr. Anno 1747.

v. Blockmann. v. Sebisch. Glorin. v. Sommersberg. v. Dhl. v. Kienberg. v. Folgersberg. v. Bresler. v. Herford. Scholz. Truzettel. Gallasch. Soja. Löwe. v. Wolff. Rihn. Klose. Hennig. Böhm.

(L. S.)

Waltsgott. Kretschmer.

No. LXXIX.

d. d. Berlin den 17. Oct. 1747.

Declaration, daß hinführo ohne Landesherrlichen Consens, die Schlesischen Geistl. Stifter und Clöster keine Immobilia weder kaufen noch verkaufen, oder sonst alieniren, noch auch ihre Capitalia außserhalb Landes austhun sollen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preussen, 2c. Thun kund, und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen; Nachdem Wir zuverlässig benachrichtiget worden, was massen seit einiger Zeit bey denen Stiftern Unserer Schlesischen Lande in Kaufung und Verkaufung der Güther und andern öconomischen Einrichtungen, gegen die bisher in Observantz gewesene Landes Gesetze und Verordnungen, und zum Präjudiz des Landes Besten, ein- und andere Unordnungen und Mißbräuche eingeschlichen, welche zu remediren Wir Unserer Landesherrlicher Obliegenheit zu seyn erachten; So haben Wir gnädigst gut gefunden, hiedurch ein vor allemahl zu declariren, und aus oberster und souverainer Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit zu verordnen und fest zu setzen.

1.) Daß hinführo denen bekanntlich in Schlessien subsistirenden Sanctionen gemäß kein geistliches Stift, Closter, oder Collegium berechtiget, oder Ihm erlaubet seyn solle, einiges Guth, oder liegenden Grund, von welcher Natur selbiger seyn möge, käuflich oder auf andere Weise an sich zu bringen, es habe dann zuvorzuerst hierzu Unsern expressen Landesherrlichen Consens gesucht und erhalten.

2.) Daß hinwiederum kein Stift, Closter, oder ander geistliches Collegium, eines von denen bereits in Besiz haben-

den Güthern oder Pertinenzien, wie solche Nahmen haben mögen, ohne Unseren expresseu Landesherrlichen Consens, Willen und Genehmhaltung verkaufen, verpfänden, oder sonst auf einige Weise, oder unter einigerley Prätext veräußern und alieniren möge, und daß endlich

3.) Allen vorgedachten Stiftern und Clöstern in Zukunft untersaget seyn solle, einige von ihren Capitalien, es geschehe auch aus was Ursachen, oder unter was Vorwand und Nahmen es wolle, ausserhalb Unsern Schlesiſchen Landen auszu-
thun oder anzulegen, es wäre dann, daß Wir ihnen hierzu Unsern Consens specialiter ertheilten. Wornach sich dann Unsere sämtliche Schlesiſche geistliche Stifter, Clöster und Collegia, wie auch alle übrige Vasallen und Unterthanen, welche hierbey interessiret seyn möchten, allergehorsamst und eigentlich zu achten, Unsere Ober-Amts-Regierungen und Krieger- und Domainen-Cammern aber, ernstlich und aufmerckſam dahin zu sehen haben, damit dieser unserer Verordnung in allen Stücken ohnauſgeſetzt nachgelebet werden möge. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichem Inſiegel. Berlin den 17. Oct. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

v. Cocceji.

No. LXXX.

d. d. Breßlau den 11. Dec. 1747.

Avvertissement wegen einiger in der Graffschaft Glasß
beym Transito-Zoll moderirten Säge.

Ohnerachtet bereits in der moderirten Glasßischen Zoll-Liſte
de Anno 1744. der Durchfuhr-Zoll vor die Graffschaft
Glasß in einigen Säzen mercklich abgeſetzt worden; So ist
den-

dennoch von Seiner Königl. Majest. ferner allergnädigst resolviret, und bey der Breslauischen Kriegs- und Domainen-Cammer fest gesetzt, zu Beförderung des Commercii und Nahrung der Grasschaft einige Durchfuhr-Zoll-Sätze, noch näher zu moderiren, dergestalt, daß für den Stück Mesolan, Rasch und Sommer-Zeug, so durch die Grasschaft Glas gehet $\frac{1}{2}$ Xr.

Von allen Kaufmanns-Waaren, welche keinen besondern Satz haben und durch die Grasschaft Glas geführet werden $\frac{1}{2}$ Xr.

Ferner von dem Vieh, so auf Königl. Preuß. Schlesischen Vieh-Märkten erkaufte worden, und durch die Grasschaft getrieben wird, und zwar von 1. Podo-lischen, Pohnischen oder Ungarischen Ochsen 15 Xr.

Von 1. Böhmischen, Mährischen, oder Schlesischen Land-Ochsen 10 Xr.

Von 1. Stier 4 Xr.

Von 1. fetten Kuh 10 Xr.

Von 1. magern dito 7 Xr.

Von Schwarz- und Schaf-Vieh, vor 1. Pfund $\frac{1}{2}$ Xr.

Vom Centner Wachs 8 Xr.

gegeben werden soll.

Es wird demnach dieses zu jedermanns, besonders derer Zollanten Achtung und Wissenschaft hierdurch öffentlich bekannt gemacht, jedoch dabey vorläufig gemeldet, daß diese Moderation vorerst nur zur Probe auf 1. Jahr, nemlich à 1. Jan. bis ult. Decembr. 1748. gültig, und der Zoll darnach eingehoben werden soll. Gegeben Breslau den 11. Dec. 1747.

(L. S.)

Königl. Preuß. Breslauische Kriegs- und Domainen-Kammer.

No. LXXXI.

d. d. Berlin den 14. Dec. 1747.

Edict, wegen Ausrottung der Bettler und andern
liederlichen Gesindel in Schlesien und der Grafs-
schaft Glatz.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preus-
sen 2c. 2c. Nachdem Wir höchst-mißfällig in Erfah-
rung gebracht, und selbst wahrgenommen, daß in Unserm souve-
rainen Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz, das
Betteln fast überhand genommen, und Unsere treu-gehorsam-
ste Unterthanen, wie auch Reisende und commercirende Frem-
de, von denen Bettlern sowohl in denen Städten, als auf den
Dörfern und öffentlichen Strassen angelausen werden; Als ha-
ben Wir aus Landesväterlicher Vorsorge, damit die Bettler
ausgerottet, und Unsere treu-gehorsamste Unterthanen, Ein-
wohner, wie auch Fremde von dem Ueberlaufen derselben und
der daher rührenden grossen Belästigung befreuet werden mö-
gen, nöthig gefunden, hierdurch so gnädig als ernstlich zu befeh-
len, und zu verordnen: daß künfftig und vom 1. Jan. 1748.
an, in Unsern sämtlichen Schlesischen Landen, in denen Städ-
ten und auf dem Lande, bey denen geistlichen Clöstern, auch
sonsten auf denen Strassen, Märkten, Kirch-Weyhen und
Wallfahrten, bey den Brücken, Thoren und sonst, das Bet-
teln gänzlich abgestellt, und verbothen seyn, und solcherhal-
b es folgender massen gehalten werden soll.

Die Armen
sollen in ih-
rem Ge-
burts- oder
Aufenthalts-

1. Jede Grund-Herrschaft auf dem Lande, und Obrig-
keit in denen Städten, ist schuldig und verbunden, die unter
ihre Jurisdiction gehörige Armen, so durch ihrer Hände Ar-
beit ihr Brodt nicht erwerben können, zu versorgen, und de-
nen

nenselben den Unterhalt zu verschaffen, zu welchem Ende die Ort verpfle-
Grund : Herrschaften die Verpflegung ihrer Armen nicht de- get werden.
nen Gemeinden alleine zur Last legen, sondern darbey concu-
riren, und bis zur völligen Einrichtung der jeden Orts verord-
neten Armen-Casse, dahin sehen sollen, daß mittelst monat-
lichen gemeinschaftlichen Beytrages, denen Armen der nö-
thige Unterhalt gereicht werde; Wann die Armen-Cassen
völlig eingerichtet, müssen die Armen des Orts daraus erhal-
ten, und wenn die Cassen nicht hinlänglich, denselben durch
einen Beytrag der Herrschaft und Unterthanen zu Hülfe ge-
kommen werden. Wie nun solchergestalt das Auslaufen und
Betteln der Armen völlig aufhören kan und muß; So soll
Falls dennoch ein Bettler in oder ausser dem Orte seines
Aufenthalts betreten werden sollte, derselbe von demjenigen,
der ihn betritt, an seinen Aufenthalts-Ort gebracht, und al-
lenfalls durch den so genannten Bettel-Schub geliefert wer-
den, die Grund : Herrschaften und Gemeinden aber, welchen
in alle Wege obliegt, die erforderlichen Vorkehrungen zu ma-
chen, daß dergleichen Leute nicht zum Betteln auslaufen, sol-
len solchen Falls, und zwar die Herrschaft und die Gemeinde,
jede zur Hälfte jedesmahl, für einen dergleichen zurück ge-
brachten und nach ihrem Ort gehörigen Bettler, zwey Floren
Strafe erlegen, welche Strafe, wann nemlich der Bettler
auf einem andern Territorio betroffen worden, dergestalt zu-
theilen, daß derjenige, so ihn anhält, davon einen Fl. die Ar-
men-Casse des Orts aber, wo er angehalten worden, den
zweyten Fl. bekommen solle. Wird ein Bettler unter der
Jurisdiction des Orts seines Aufenthalts selbst im Betteln
betroffen, soll die Herrschaft und Gemeinde zusammen einen
Fl. an statt der Strafe, demjenigen der ihn betrifft, und in die
Gerichte liefert, zu geben verbunden seyn; Damit auch Unsere
Krieges- und Domainen-Cammern Wissenschaft erlangen
mögen,

mögen, ob die Zahl dergleichen zu unterhaltenden Armen, ab- oder zunimmt, und versichert werden, daß, und wie dieser Verordnung nachgelebet werde, so müssen die Grund-Herrschaften alljährlich im Januario, eine Liste ihrer Dorf-Armen an die Land-Räthe, diese aber eine General-Armen-Liste aus ihren ganzen Ereyse den 20. Martii jedes Jahres, an die Kriegs- und Domainen-Cammer einsenden, worinnen anzuführen ist, das Alter, die Beschaffenheit, ob sie unvermögend, preßhaft 2c. die Anzahl derer Armen, und welchergestalt zu deren Erhaltung, der Beitrag von Herrschaft und Gemeinden geschehe, oder wie viel sie wöchentlich aus der Armen-Casse bekommen; Und damit kein Zweifel übrig bleibe, zu wessen Verpflegung die Armen gehören sollen; So wird hierdurch fest gesetzt, daß diejenige, so sich von der Unterthänigkeit los gekauft, oder nicht unterthänig seyn, an demjenigen Orte die Armen-Verpflegung erhalten sollen, wo sie sich in denen letzten zehn Jahren ihres Lebens am längsten aufgehalten.

Wie es ins be-
sondere mit
denen Armen
und Bettlern
in denen
Städten zu
halten.

2. Denen Städten ins besondere, ist bereits verschiedent-
lich Vorschrift geschehen, welchergestalt das Armen-Wesen
unter denen Bürgern eingerichtet werden solle; Wo solches noch
nicht geschehen, lieget denen Magisträten ob, nach Beschaffen-
heit jedes Ortes, dergleichen Einrichtungen und Vorschläge
zu thun, und deren Approbation bey den Kriegs- und Domainen-
Cammern zu suchen, daß die Armen jeder Stadt verpfle-
get werden, zu solchem Ende müssen die Magisträte ebenfalls,
die im vorstehenden §. schon verordnete Listen, von ihren Stadt-
Armen, an die Commissarios locorum im Januario jedes Jah-
res, und diese den 20. Martii, an die Kriegs- und Domainen-
Cammer einsenden.

Inzwischen, und bis in denen Städten die Einrichtung
des Armen-Wesens durchgehends zu Stande gebracht, müs-
sen

sen die Armen jeden Orts nach denen vorhandenen Umständen, aus den Hospital-Revenües, oder in Ermangelung derer, mittheilt einer Collecte in die Armen-Büchse verpfleget, und das Betteln in oder außer der Stadt keinesweges gestattet werden, als wohin die Magistrate durch ihre Unter-Bediente, und besonders die Bettel-Boigte sehen lassen müssen, imassen ein solcher Bettler in der Stadt am Leibe bestrafet, der Bettel-Boigt vom Magistrat zur Verantwortung gezogen werden soll, und im Fall Magistratus es an nothigen Einrichtungen ermangeln lassen, oder dabey nicht gnugsamen Ernst gebrauchet, derselbe, und ins besondere Consul dirigens, und dasjenige Membrum Magistratus, dem das Armen-Wesen besonders aufgetragen, dieserhalb responsible seyn. Denen Magisträten lieget ob, alle mögliche Vorkehrung zu machen, daß die Einwohner derer Städte, und besonders derer Vorstädte, deren Weiber und Kinder, nicht aus, und auf den Dörfern betteln laufen; Wie dann, wann jemand aus der Jurisdiction der Städte und Vorstädte betroffen wird, daß er außerhalb der Stadt bettele, wie vorher vom Lande verordnet, ein solcher Bettler ebenfalls angehalten, und in die Stadt geliefert, der Consul dirigens aber, und derjenige aus dem Magistrat, der das Armen- und Bettel-Wesen zu respiciren hat, oder auch Schulzen und Gerichten in denen Vorstädten, vor jeden solchen aufgegriffenen Stadt-Bettler, jedesmahl ex propriis 8. Ggr. statt der Strafe demjenigen zahlen sollen, der einen solchen Bettler einliefert; Damit auch das Eindringen der auswärtigen Bettler nachbleibe, haben die Magistrate die Thorsteher ernstlich und bey nachmahfter Strafe zu instruiren, daß dieselben keine Bettler in die Städte einschleichen lassen, wie dann die Accise-Visitatores und Thor-Schreiber angewiesen werden, hierauf ebenfalls Acht zu haben, und das Eindringen der Bettler zu verhindern.

Wirthe sollen
keine unbe-
kannte fremde
Leute beher-
bergen.

3. Damit sowohl Herrschaften und Magistrate, als auch Schulzen und Gerichte so viel mehr gesichert seyn können, daß keine Bettler sich in ihre Jurisdiction begeben; So soll kein Haus-Wirth, in Städten oder auf denen Dörfern befugt seyn, jemanden fremdes und unbekandtes aufzunehmen, und zu beherbergen, sondern solche nach denen Kretschams und Wirths-Häusern verweisen.

Wie die Gast-
Wirthe und
Kretschmers
sich bey dem
Aufnehmen
der Fremden
zu verhalten.
Wie die Eigen-
thümer der
Häuser sich
bey Vermie-
thung der
Stuben zu
verhalten.

Die Gast-Wirthe und Kretschmers aber sollen niemanden aufnehmen, und über eine Nacht beherbergen, ohne der Gerichts-Obrigkeit des Orts davon den zweyten Tag Anzeige zu thun.

Kein Eigenthümer oder Bewohner eines Hauses, in denen Städten, Vorstädten und auf den Dörfern, soll jemanden zur Miethe auf kurz oder lang in sein Haus nehmen, ohne darüber der Gerichts-Obrigkeit ausdrücklichen Consens erhalten zu haben, welcher letztern obliegt, solche Einmietzung nicht zu gestatten, wann ihnen von dem Miether, nicht eine Kundschaft seines vorigen Verhaltens vorgezeigt, und ihnen glaubwürdig dargethan, oder bescheiniget werden, womit ein solcher Mensch sich bishero genähret, oder sich zu nähren gedencke; Derjenige Wirth so hierwider handelt, und jemanden in seinem Hause ohne Consens der Gerichts-Obrigkeit, in Mietzung aufnimmt, soll seiner Obrigkeit einen Fl Strafe erlegen, die Grund-Herrschaft aber, so ohne die Kundschaft gesehen zu haben, die Einmietzung gestattet, in zehen Rthl. ad Poenalia Regia verfallen seyn, welche Strafe, wann der Casus in der Stadt geschieht, Magistratus ex propriis zu bezahlen, und Consul dirigens die Hälfte, die übrigen Membra Magistratus die zweyte Hälfte beyzutragen haben; Woben Wir allergnädigst jede Gerichts-Obrigkeit erinnern lassen, wann dieselbe in Erfahrung bringet, daß jemand ohne Kundschaft aus ihrer Jurisdiction gezogen, und anderswo aufgenommen worden, solches denen Land- und Steuer-Räthen,

Räthen, oder der Krieger- und Domainen-Cammer immediate anzuzeigen, damit die Uebertreter zu der gesetzten Straffe gezogen werden können.

Unter die jetzt verbothene Bettelenen gehöret auch das Betteln auf Brand-Brieffe, und wird hierdurch gleichfalls ernstlich verordnet, daß kein Abgebrannter, weilen er die Bonification aus denen Feuer-Societäten und Königl. Cassen erhält, weder auf einen so genannten Brand-Brieff noch ohne denselben betteln solle, sondern wie vorhin disponiret, soll ein solcher gleich einem andern Bettler an den Ort seines Aufenthalts gebracht werden; Und da auch bishero nicht ungebrauchlich gewesen, daß Herrschafften, Obrigkeiten, Geistliche, auch wohl Schulzen und Gerichte, Brand-Brieffe ertheilet, so soll solches hinfort gänzlich nachbleiben, und bey harter fiscalischer Ahndung untersaget seyn.

Betteln auf Brand Briefe wird verbothen.

Nicht weniger wollen Wir Unsern Soldaten, deren Weibern und Kindern, ingleichen denen Invaliden von Unserer Armee keinesweges gestatten zu betteln, immassen diejenigen Soldaten, die in Diensten stehen, ihren Sold haben, oder falls sie beurlaubet, sich selbst ihr Brodt verdienen müssen, für die Invaliden Unserer Armee aber bereits hinlängliche Verfügung geschehen; Wenn nun dennoch ein Soldat, dessen Weib oder Kinder, ein Beurlaubter oder Invalide, auf dem Betteln betroffen werden sollte; So sollen die noch würcklich in Diensten stehende, und deren Weiber und Kinder, von Ort zu Ort zur nächsten Garnison, und ferner zu ihrer Compagnie gebracht werden, und werden Unsere Generals und Chefs derer Regimenter hierdurch angewiesen, Unsern Soldaten oder deren Weibern und Kindern, das Unserer Armee so nachtheilige und unanständige Betteln, auf alle Weise zu verbieten, und zu verhindern. Die Soldaten-Wittwen und Weisen, so in Unsern Landen zu Hause gehören, und sich nicht unterhalten können, sollen an den Geburths-

Das Betteln der Soldaten, deren Weiber und Kinder, ingleichen der Invaliden wird verbothen.

Ort, ihrer Männer, wo sie ohnedem nach dem Tode ihres Mannes, vermöge Unserer vielfältigen Declarationen, wieder unterthänig seyn, wenn sie aber ausser Landes gebürtig, über die Gränze geschoben werden.

Wegen der
ausländischen
Bettler.

4. Gleichwie nun vorstehender massen, die nöthigen Maaß-Reguln, wegen gänglicher Abstellung des Bettelns der Einländischen Armen vorgeschrieben worden; So setzen und verordnen Wir ferner, daß noch weniger ausländische und fremde Bettler, in Unsern Schlesiſchen Landen geduldet werden sollen, und wann dergleichen ausländische Bettler, und andere Bagabonds und liederliches Gesindel, wider die vielfältig publicirte Edicte und aufgesetzte Warnungs-Taffeln in das Land kommen, solten, dieselben, wann sie zum erstenmahl attrapiret werden, nach abgeschwohrner Urphede, welche Magistratus der letzten Gränz-Stadt, von ihnen ex officio abzunehmen schuldig, von einem Dorffe und Crenſſe zum andern, bis auf die Gränze nach Maaßgebung derer, wegen des Bettel-Schubes publicirten Patente, vom 13ten Januar. 1724 und 3ten Jul. 1731. geschoben, von der Obrigkeit der Apprehension, ein Attest, daß dieser durch den Schub fortzubringen sey, mitgegeben, und solchen Bettler oder Bagabond bey harter Leibes-Straffe angedeutet werden soll, sich nicht mehr in Königl. Landen betreten zu lassen. Wann jemand in denen Städten, der besonders dazu bestellet ist auf die Bettler Acht zu geben, aus Nachlässigkeit oder Furcht, oder andern Ursachen, oder auch in denen Dörffern ein Wirth, aus vor angeführten Ursachen unterläſſet, einen solchen Bettler seiner Obrigkeit anzuzeigen, soll derselbe einen Pl. Straffe der Gerichts-Obrigkeit erlegen; Im Fall aber die Obrigkeit, und Schulze und Gerichten unterlassen, einen solchen ihnen angezeigten Bettler, durch den Schub fortzuschaffen, soll der Contravenient, wann es die Grund-Herrschaft ist, zehen Rthlr. Straffe, Schulze und Gerichte aber fünf Rthlr. Straffe zur Arbeits-

Arbeits-Haus-Casse erlegen. Die Obrigkeit, oder Schutz und Gerichte, so den durch den Schub an sie gebrachten Bettler, nicht so fort weiter, und bis an die Gränze schaffen, und darüber Schwierigkeiten oder Hindernisse anführen wolten, sollen die Obrigkeiten, wann es an ihnen gelegen, in vier Rthl. Schulzen und Gerichten, wann die Saumseligkeit, oder der Ungehorsam, sich auf ihrer Seite befindet, in zwey Rthl. Straffe zur Arbeits-Haus-Casse verfallen seyn, wovon so wohl in diesen als vorigen Fällen, jedesmahl dem Denuncianten der dritte Theil zufallen soll. Daferne nun dergleichen Bettler und Bagabonds die einmahl angelobet nicht wieder ins Land zu kommen, sich dennoch in Unsern Schlesiſchen Landen, als Bettler wieder betreten lassen solten, so soll ein solcher von dem Ort, wo er sich betreten lassen, sogleich an das nächste, derer zu solchem Ende angelegten Stock-Häuser, in Breslau, Brieg, Glogau oder Glas geliefert, und daselbst ohnentgeltlich und ohne alle Schwierigkeit aufgenommen, und auf sechs Monath zur Arbeit gehalten werden.

5. Keinem in fremden Diensten gestandenen Soldaten, so Invalide und seinen Abschied hat, er sey in Unsern Schlesiſchen Landen geböhren, oder ein Ausländer, soll das Betteln gestattet werden, sondern ein solcher soll, wenn er noch im Stande zu arbeiten, zu dem nächsten derer vorbemeldeten Stock-Häuser auf ein halbes Jahr gebracht, wann er aber nicht arbeiten kan, durch den Schub aus dem Lande geschaffet werden. Dagegen die in fremden Diensten gewesene, und vor An. 1742. in Schlesiſien befindliche Invaliden, von der Herrschafft, oder Obrigkeit und Gemeinde, worunter sie geböhren, oder von dem sie sich ehehin als Soldat anwerben lassen, ernähret und erhalten werden sollen, und muß die Herrschafft davor stehen, daß dieselben nicht betteln.

Wegen fremder Invaliden Soldaten.

Wie es wegen
der wandern-
den Hand-
wercks-Pur-
sche zu halten.

6. Wandernde Handwercks-Pursche sollen sich bey ihrem Laden, oder in deren Ermangelung, bey denen Armen-Cassen in denen Städten melden, und durchaus nicht betteln; Wenn sie aber dennoch bey dem Betteln betroffen werden, sollen sie durch den Schub nach der nächsten Stadt gesandt, und daselbst dem Befinden nach abgestraffet werden; Wann sie sich bey dem Wandern in denen Städten, bey ihren Gewercken oder Laden melden, soll ihnen, wann sie ihrer Umstände halber, eines Allmosen würdig sind, etwas zu ihren Fortkommen zur andern Stadt gegeben werden, wofern ihnen solches von denen Alter-Leuten, oder Alt-Gesellen versaget wird, sollen letztere in zwey Rthlr. verfallen seyn, wovon die Helffte der Armen-Casse desjenigen Orts, so einen solchen Handwercks-Purschen fortschieben müssen, anheim fallen, und die andere Helffte zu dieser Leute fernem Unterhalt angewendet wird. Die Gewercks-Meistere werden ins besondere angewiesen, diese gemachte Verfassung denen bey ihnen arbeitenden Handwercks-Purschen, zu ihrer Achtung bekannt zu machen, und wann dergleichen Leute zur Stadt geliefert werden, müssen die Magistrate keine Schwierigkeiten machen sie anzunehmen, sondern sie zu ihren Gewercken und Laden verweisen.

Das Betteln
der fremden
auf Brandt
Brieffe wird
abgestellt.

7. So wenig denen Einländischen auf Brand-Brieffe zu betteln gestattet worden, eben so wenig soll solches denen Ausländern erlaubt seyn, und soll ein solcher Ausländer, der auf einen Brand-Brieff bettelt, so gleich zurück nach seiner Heymath gewiesen, und auf den Brand-Brieff von der Obrigkeit, oder Schulken und Gerichten notirer werden, daß dieser zurück gewiesen worden; Solte er sich aber dennoch unterstehen, dieser Verordnung ohngeachtet, ferner zu betteln, soll er als ein starcker und muthwilliger Bettler angesehen, und zum nächsten Stock-Hause abgeliefert, und daselbst auf ein halbes Jahr angenommen werden.

8. Da auch bis hieher die fremden Brauer-Bursche, unter ^{Wegen der} dem Vorwandt des geschenckten Handwercks, zu nicht geringer ^{fremden Brau-} Beschwerde unserer Unterthanen, von denen in unsern Schle- ^{er-Bursche.} sischen Landen befindlichen Brau-Meistern Geld und Verpflegung abzufordern gewohnet gewesen, dieses aber ins künftige gleich denen übrigen Bettelknechten abgestellt seyn soll; So verordnen wir ernstlich, daß kein Brauer sich unterstehen soll, dergleichen herumtauffenden Brau-Burschen, wenn er auch gleich mit Rundschaften von seinen Herrschaften oder Meistern versehen, einiges Geld, Verpflegung oder Aufenthalt zu geben, und zu gestatten; Wann ein solcher Bursche zum erstenmahl abgewiesen, und sich dennoch zum zweytenmahl wieder zukommen, und Geld, Verpflegung oder Aufenthalt zu fordern, sich unterstehen sollte, soll derjenige Brauer, bey dem er zum 2ten mahl auf solche Art hinkommet, ihn der Obrigkeit oder Schulzen und Gerichte des Orts anzuzeigen, und diese einen solchen Brauer-Burschen durch den Schub weg, und weiter bis zum nächsten Stock-Hause der oben benannten Oerter zu befördern und zu schicken verbunden seyn, woselbst solcher auf zwey Monath angenommen werden soll.

9. Alle Glücks-Töpffer und Commödianten, ingleichen Seil-Tänzer, Lustt-Springer, Taschen-Spieler, Riemen-Stecher und Marckt-Sänger, sollen in unsern Schlesiſchen Landen nicht geduldet werden, es wäre denn, daß einige derselben, mit unsern Concessionen versehen wären; Sollte eine Gerichts-Obrigkeit oder Magistrat, dergleichen mit unsern Concessionen nicht versehene, das Spielen und Ausstehen verstaten; So soll dieselbe in zehn Rthlr. fiscalischer Straffe ex propriis verfallen seyn. Unsere Accise-Aemter werden auch ins besondere dahin angewiesen, obigen Leuthen keine Zettul zu ertheilen.

Wegen der
Glücks-Töp-
fer, Commödi-
anten, Seil-
Tänzer, Tas-
schen-Spieler
Marckt-Sän-
ger ic.

Wegen der
Bettel-Stu-
denten, vor die
Türkisch Ge-
fangene All-
mosen samm-
lenden, Bettel-
Muscanten,
getauften Ju-
den.

10. Die Studenten, so Leute auf dem Lande und in den Städten um Almosen ansprechen, die vor die Türkische Gefangene bettelnde, Bettel-Muscanten, getaupte Juden, die sich auf das Betteln betreffen lassen, und andere dergleichen Vagabonds, sollen sich in unsern Landen gar nicht betreten lassen, und das Geld, so die vor die Türkische Gefangene bettelnde bey sich haben, soll unsern Zucht-Haus-Cassen verfallen seyn; und ihnen die Pässe und Attestata abgenommen, und solche an die letzte Obrigkeit an der Gränze, wo diese Leute aus dem Lande heraus müssen, und selbige an denen Gränzen denen Bettlern wieder zustellen zu können, verschlossen zugesandt werden; Diese Bettler aber sowohl, als die übrige vor specificirte Vagabonds, sollen durch den Schub über die Gränze gebracht, und wenn sie sich zum zweytenmahl in unsern Landen finden lassen, in die Stock-Häuser auf sechs Monathe gebracht werden.

Wegen der
Pilgrimme,
und andern
bettelnden
Geistlichen.

11. Denen unter dem Nahmen der Pilgrimme oder andern Nahmen bettelnden Geistlichen, ist solches so wenig, als denen in vorigen Jphis benannten Bettlern gestattet, und soll es mit denenselben dergestalt gehalten werden, daß solche abzuweisen, und zu erinnern seyn, sich nicht wieder auf die Bettelley betreten zu lassen; wann aber dieser einer dennoch zum zweytenmahl sich zum Betteln an dem Ort befinden sollte, soll solcher sofort angehalten, und wann er aus dem Lande ist, durch den Schub an den Ort seines Aufenthalts, oder aber ein Fremder, eben auf solche Art über die Gränze geschicket werden. Unter diesen sind wir aber nicht gemeynet, die aus den Orden derer Mendicanten, als Dominicaner, Minoriten, barmherzige Brüder, Franciscaner und Capuciner zu rechnen, sondern diesen bleibet vor wie nach, in soferne dieselben aus einem in unsern Schlessischen Landen fundirten Closter abgeschicket, und sich auf die, bey dergleichen Abschiedungen gewöhnliche

che Art legitimiren können, frey, ihre Almosen zu sammeln, da hingegen aber hierdurch eben zu diesen Mendicantibus erwähn- ter Orten, welche nicht in unsern Schlesiſchen Landen fundiret, das Almosen sammeln, gänzlich untersaget ist.

12. Da wir auch in höchster Person mißfällig wahrge- nommen, daß bey denen Wallfahrten viele Bettler eindringen, und bey solcher Gelegenheit dem Lande und denen Reisenden zur grossen Last fallen; So wird hierdurch das Betteln bey denen Wallfahrten, so wie alles übrige, alles Ernstes verbo- then und untersaget, und werden die Land- und Steuer- Rätthe angewiesen, die Land- Dragoner, Policy- Zoll- und Salz- Bes- reuter dahin anzuhalten, daß diese zu solcher Zeit der Wall- fahrten fürnehmlich auf den Gränzen vigiliren, und die eindrin- gende fremde Bettler zurück halten, in denen Crenssern der Wall- fahrten aber fürnehmlich darauf Acht geben, daß in den Tagen der Wallfarth selbst, sich weder in den Dörffern noch in den Städten und auf den Strassen Bettler finden lassen; Wie denn auch denen Fähr- Leuten von denen Land- Rätthen und Magisträten nachdrücklich aufgegeben ist, daß sie weder zu sol- cher Zeit, noch sonst Bettler über die Oder setzen sollen; Wann letztere dieser Verordnung ohngeachtet, des Bettelns, und insonderheit auf der Strassen sich nicht enthalten solten, sollen dieselbe auf vierzehn Tage in die Arbeits- Häuser ge- bracht, und im Wieder- Betretungs- Fall mit harter Straffe be- leget werden.

Wegen des
Bettelns bey
denen Wall-
fahrten.

Wir befehlen unsern Schlesiſchen Krieges- und Domai- nen- Cammern, dieses Patent, als worüber wir unverbrüchlich gehalten wissen wollen, damit solches zu jedermanns Wissen- schafft gelangen möge, durch die Land- und Steuer- Rätthe pu- bliciren zu lassen, und wollen, daß dieses in denen Städten von denen Magisträten, denen Aeltesten, Geschwornen, Zünfften und Gewercken, auch durch öffentliche Anschlagung an die Raths-

Rathshäuser und Thore bekannt gemacht, auch quartaliter auf denen Rathshäusern die Publication erneuert, auf dem platten Lande gleichfalls von denen Grundherrschaften und Dorffgerichten zur genauen Befolgung in denen Kretschams affigiret, in denen gewöhnlichen Gerichtsstellen denen Gemeinden publiciret, und ebenfalls quartaliter bey denen gewöhnlichen Gebotten der versamleten Gemeine vorgelesen werden solle. Unsere General- und übrige FISCAL, sollen, daß allen denjenigen, was in diesem Edict verordnet, genau nachgelebet werde, alles Fleißes invigiliren, und die Contravenienten unserer Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern anzeigen, damit solche zur Verantwortung und Straffe gezogen werden können. Signat. Berlin den 14ten Decembr. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. LXXXII.

d. d. Berlin den 14. Dec. 1747.

Instruction, wie die allgemeine Landes-Visitationes derer Spig-Buben, Bagabonds und andern liederlichen Gesindels, in denen Schlesischen Landen und der Grafschaft Glas, angestellet, und es dabey gehalten werden solle.

Das Land soll von Bettlern, Dieben und Räuber-Gesindel gereinigt werden.

Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allernädigster Herr etc. haben zum allgemeinen Besten Dero Unterthanen, auch Reisenden und Negotiirenden, wegen Abstellung des Bettelns in Dero Schlesischen Landen und der Grafschaft Glas, unter unten stehendem Dato, ein besonderes Edict allernädigst emaniren lassen; Damit nun was in demselben umständ-

umständlich verordnet, so viel eher erreicht, und der dem Lande so ersprießliche Endzweck erhalten, und das Land von allen fremden und einheimischen Bettlern, wie auch andern herum vagirenden liederlichen Diebes- und Räuber-Gesindels, von Zeit zu Zeit gereiniget werde; So verordnen Allerhöchst gedachte Se. Königl. Majestät, daß

1. Jährlich wenigstens zweymahl, sollte aber solches nicht hinlänglich seyn, auch öfters General-Landes Visitationes gehalten, und dergleichen liederlich Volk in den Städten und auf dem Lande aufgehoben werden sollen.

General-Landes Visitationes geschehen jährlich zweymahl.

2. Den Tag, da dergleichen General-Visitationes gehalten werden, sollen die Schlesischen Krieger- und Domainen-Cammern ansetzen, solchen dem Gouvernement jeden Orts, und denen commandirenden Officiers in den Städten, und dann den Land- und Steuer-Räthen bekannt machen, damit Sr. Königl. Majestät Officiers das gehörige veranstalten können, daß die Garnisons in den Städten und Vorstädten bey der Visitation die benöthigte Assistentz leisten, und die Land-Räthe denen Dominiis durch verschlossene Currenden, ingleichen die Steuer-Räthe denen Magisträten, das gehörige dißfalls notificiren können.

Die Krieger- und Domainen-Cammern bestimmen den Tag der Visitationen und machen solches gehörigen Orts bekannt.

3. Alle Gerichts-Obrigkeiten, Beamte und Arrendatores auf dem Lande, sollen in den Dörfern, so sie besitzen, administriren, gepachtet, oder worüber sie sonst die Aufsicht haben, die Schulzen und Gerichte, einen Tag vor der zur Visitation bestimmten Zeit, zu sich fordern, und ihnen bekannt machen; daß die Bettler, Diebes-Rotten, Zigeuner, Vagabonds und anderer dergleichen liederliches Gesindel, so sich zu keiner ordentlichen Lebens-Art und Profession legitimiren kan, aufgehoben werden sollen.

Was die Gerichts-Obrigkeiten, Schulzen auf dem Lande hierbey zu beobachten damit die zur Visitation bestimmte Zeit nicht verstraichen werde.

Nächst dem sollen die Schulzen nach dem Inhalt der folgenden Vorschrift instruiert werden, wie sie von Haus zu Haus

die Visitation anzustellen haben, und wird ihnen sodann eine zulängliche Anzahl Leute aus der Gemeinde, oder sonsten dazu mitgegeben, mit dem ernstlichen Befehl, daß selbige bey untern gesetzter Strafe, von dem Vorhaben an niemand, es sey auch wer es wolle, etwas entdecken, damit nicht das gottlose Gesindel kurz vorhero echappire, und der Strafe entgehe.

Anstalten, so
bey der Visita-
tion selbst vor-
zukehren sind.

4. An dem zur Visitation bestimmten Tage des Abends nach der Sonnen Untergang, sollen die Schulzen und Gerichte zuvörderst den Ein- und Ausgang des Dorfes, wie auch andere Schlupfwinckel und Ueberfahrten, durch starke Knechte besetzen, mit den übrigen Leuten aus der Gemeine zuerst nach denen Krügen und Kretschams, wie auch in die nahe an denen Wäldern, Büschen und Flüssen gelegene oder verdächtige, hernachmahls nach den übrigen im Dorfe und der Feld-Marc belegene Häuser, Mühlen, in Summa nach allen Orten, wo nur ein Mensch einige Herberge finden kan, sich erheben, alle Stuben, Keller, Boden und Gemächer auf das fleißigste visitiren, und zu Verhütung der Feuers-Gefahr, wohl verwahrte Laternen, welche auf des Dominii und der Gemeine Unkosten anzuschaffen, gebrauchen, die unbekannte oder verdächtige, es seyn solche einheimische oder reisende Leute, von niedrigen Herkommen, und schlechten oder verdächtigen Umständen, so nicht in continenlei ein ehrliches Gewerbe oder Handthierung darthun, oder bescheiden können, wie auch alle Bettler, so sie finden, anhalten, und sie zur Gerichts Obrigkeit, Beamten, Arrendatoren, oder Gerichts-Haltern bringen, es wohnen solche in demselben oder in einem andern ohnweit von dar belegenen Dorfe; Doch werden die bekannten und solche Leute, wider welche kein Verdacht fällt, auch Passagiers so nicht verdächtig seyn, Fuhr-Leute und Knechte, so bey ihren Pferden und Wagen in den Herbergen und Wirths-Häusern sich finden, ingleichen diejenigen, so ihr ehrli-

ehrliches Gewerbe, Nahrung und Betrieb bescheinigen, nicht an- gehalten, sondern ungestört und ungekränkt gelassen.

5. Wann in einem Hause jemand angehalten wird, müssen einige dererjenigen, so die Visitation bewerkstelligen, denselben entweder nach der Obrigkeit, oder sonst in Verwahrung bringen, die andere Visitatores aber mit dem Nachsuchen indessen un- nachlässig fortfahren, damit es nach einander geschehe, und es nicht etwa das liederliche Gesindel wahrnehmen, und sich salvi- ren könne. Sollte aber ein oder mehrere verdächtige Personen die Flucht ergreifen; So muß ihnen also gleich, auch auf frem- den Grund und Boden, der Gerichtsbarkeit ohnbeschadet, nach- gesetzt, und im Dorfe, wo sie passiren, Lermen gemacht, und von jeder Gemeinde der andern, die benöthigte Assistent geleistet werden; die aber an der Sächsischen und Böhmischen Grenze liegende Orter sollen es mit ihrer Nachbarschaft dahin concer- tiren, damit dieselben zu gleicher Zeit, an ihren Orten eine Vi- sitation vornehmen.

Wie die ver-
dächtigen Per-
te zu arretiren
und die Flücht-
igen zu ver-
folgen.

6. Eine jede Obrigkeit, sowohl der Ritterschaft als Be- amte und Arrendatores, müssen an dem Tage der Visitation, wenn sie nicht durch begründete Verhinderungen abgehalten wer- den, einheimisch seyn, damit sie selbst das summarische Verhör in continenti, und ehe die aufgehobene Bagabonds Zeit gewin- nen auf Ausflucht zu denken, selbst verrichten, oder wenigstens denselben beywohnen können.

Die Obrigkei-
ten wohnen
dem summa-
rischen Verhör
der Baga-
bonds selbst
bey.

7. Wann die Obrigkeiten aus erheblichen Ursachen und Verhinderung nicht einheimisch sind, oder auch mehr als ein Dorf besitzen: So sollen die Schulzen und Schöppen von sol- chen Dörfern, wo die Obrigkeiten nicht wohnen, und wo keine Arrendatores sind, dahin gefordert werden, wo die Obrigkeiten, der Beamte, oder die Arrendatores im Creyse sich aufzuhalten pflegen, und solche Schulzen und Schöppen, sodann an statt der Obrigkeiten, nach obstehenden, auf das deutlichste instruiret werden.

In Abwesen-
heit derselben
verrichten sol-
ches die Schul-
zen u. Schöp-
pen.

werden; In den Raths- und Stadt-Dörfern aber, müssen die Magistrate jemand ihres Mittels, oder sonst zur Examination tüchtige Subjecta zur gesetzten Zeit abschicken.

Den Gerichtl.
Obrigkeiten
steht frey ei-
nen Gerichts-
halter ad hunc
actum anzu-
nehmen.

8. Eine jede Obrigkeit, so in verschiedenen Creysen Güt-
ther hat, oder wann diese auch sonst über zwey Meilen von
einander belegen, muß sodann Anstalt machen, daß an beyden
Orten, die etwan arretirten Leute, prompt und ohne Verzug
examiniret werden können, wie denn den Obrigkeiten, deren
Gütther an einander stossen, auch frey steht, zu Erspahrung
der Kosten, und wenn sonst keine Gerichtshalter zu bekom-
men, einen gemeinschaftlichen ad hunc actum anzunehmen, und
die Leute an einem Ort in Meditullio, zusammen examiniren zu
lassen.

Und nach dem
summarischen
Verhör in die
Creys Stadt
abzuliefern,
wo der Magi-
strat auf ihre
Kosten den
Proceß weiter
instruirt.

9. Weil aber auf den mehresten Dörfern, die Gefängnisse
schlecht bewahret, auch die Grund-Herrschaften nicht mit taug-
lichen Gerichts-Haltern versehen seyn: So sollen die aufgehobe-
ne Vagabonds, Bettler und verdächtige Leute, wenn sie summa-
riter in loco deprehensionis verhöret werden, nebst dem Pro-
tocoll in jede Creys-Stadt, und zwar von einer jeden Gemein-
de, wo dergleichen Gesindel aufgegriffen worden, auf ihre Ko-
sten in gefängliche Haft gebracht, daselbst von dem Magistrat
nochmals verhöret, und wegen ihrer Bestrafung erkannt, die
Liquidationes der Alzungs- und Inquisitionskosten, nebst de-
ren Specificationibus derer eingebrachten Personen, und ihrer
etwan bey sich habenden Effecten aber, an den Land Rath, und
von diesem die Liquidationes, nebst einem umständlichen Be-
richt, an die Königl. Krieges- und Domainen-Cammern einges-
endet werden, welche hernach die Verfügung zu machen haben,
daß diejenige Acta, die von speciellen Delictis handeln, an die
Ober-Amts-Regierungen remittiret werden.

Die Visitatio-
nes in den

10. In denen Städten sollen die regierende Burgermei-
ster, von den Krieges- und Steuer-Räthen zuvörderst von al-
len

len instruiret werden, worauf dieselben denn einige Tage vor Städten ver-
der Visitation sich bey dem commandirenden Officier melden, ^{anstalten die}
und mit selbigen überlegen, ob und wie weit einige ^{Bürgermeis-}Assistenz
von der Garnison erfordert werde, oder ein und andere Posto
auf den Gränzen zu besetzen, die Nothdurst erheischen möchie,
und sollen dieselben verbunden seyn, denen Magisträten hier-
unter in allen hülfsreiche Hand zu leisten.

II. Wann nun die dirigirende Bürgermeister, ^{Auf eben die} vorerwehnt-
ter massen, das nöthige mit den Commandeurs verabredet, ^{Art als auf} sol-
len sie an dem zur Visitation angeetzten Tage, den gesammten ^{dem platten} Lande.
Magistrat zusammen rufen, und demselben die vorhabende Vi-
sitation eröffnen, auch darauf sofort veranlassen, daß die Births-
Häuser, imgleichen alle verdächtige Orter in der Stadt und
denen Vorstädten, ohne Unterschied derer Jurisdictionen, in-
gleichen die Büsche und Wälder gehöriger massen visitiret, auch
zu gleicher Zeit von dem Scharfrichter die gemauerte Galgen
untersuchet werden, worauf sie die angehaltene Leute examinir-
ren, und überall nach dem in dieser Instruction vorgeschriebe-
nen Modo, als welchem sowohl auf dem Lande, als in denen
Städten nachgelebet werden soll, verfahren.

12. Wenn bey gehaltener Visitation, Bettler, Zigeuner, ^{Was genera-}
Vagabonds, oder sonst verdächtige Leute aufgegriffen werden; ^{liter bey dem}
So ist zuvörderst in loco deprehensionis, bey dem Examine der ^{Examine der}
untersuchen, und generaliter bey Einheimischen und Reisen- ^{arretirten Leu-}
den zu fragen: ^{te zu beobach-}
^{ten.}

- 1.) Nach dem Vor- und Zunahmen?
- 2.) Nach dem Alter des Arrestanten?
- 3.) Woher er gebürtig?
- 4.) Wer seine Eltern?
- 5.) Von was für Profession er sey, oder was Hanthierung
er treibe?

- 6.) Was er besonders in diesem Orte, wo er attrapiret worden, vor Nahrung getrieben, oder was er da zu verrichten gehabt?
- 7.) Womit er sich, und sonderlich in den letzten zwey Jahren her genähret?
- 8.) Ob er verheyrahtet sey, und Kinder habe?
- 9.) Wer sein Weib (Mann) und Kinder?
- 10.) Wo sich solche aufhalten?
- 11.) Ist der verdächtigen Arrestanten Statur, Gesicht, Haar, Kleidung und andere Kennzeichen zu notiren.

Und von den
Reisenden zu
erforschen.

13. Bey Reisenden ist in specie zu erforschen und zu bemerken:

- 1.) Ob er einen Paß bey sich habe? Da denn zu untersuchen, ob selbiger richtig.
- 2.) Wie lange er sich an dem Orte und wo vorhin aufgehalten?
- 3.) Was er daselbst gethan, und noch zu thun habe?
- 4.) Wie lange er allda zu verbleiben, vorhabens?
- 5.) Mit wem er des Orts gesprochen, und bekannt sey?
- 6.) Von wannen er dahin gekommen, und wo sein ordentliches Domicilium, Wohnstadt oder Aufenthalt sey?
- 7.) Wohin er sich anjeho zu begeben gedencke?
- 8.) Ob er daselbst Bekannten habe? davon einige nachhaft müssen gemachet werden.
- 9.) Was er an den Orten, wohin er reiset, zu thun und zu verrichten willens?
- 10.) Wo er sich binnen den letzten 6. Wochen, von Zeit zu Zeit aufgehalten? wo er gewesen, und zu was Ende?

Ingleichen
von den Ein-
heimischen.

14. Bey Einheimischen die sich eine Zeit lang der Gegend aufgehalten,

1.) Mit

- 1.) Mit wem er des Orts Umgang gepflogen?
- 2.) Ob er eine ordentliche Profession, und was für eine getrieben?
- 3.) Wie er solches beweisen wolle?
- 4.) Mit was vor Leuten er Umgang habe? die er so dann nebst ihrer Lebens = Art und Profession nachmahft zu machen.
- 5.) Ob er verdächtige Orter frequentiret, und wie selbige heißen?
- 6.) Wie er die letzten 6. Wochen sein Brod erworben? und wo er sich binnen solcher Zeit aufgehalten, und was er daselbst gemacht?

15. Was sonst noch zu examiniren nöthig seyn möchte, Die übrigen
werden die bey einem jeden vorkommende besondere Umstände, Special-Quæ-
dem Examinirenden an die Hand geben, nach welchen sich der stiones suppe-
selbe ex officio zu richten hat, und wird solches dem Gewissen dicire die vor-
und Verstande des Examinirenden überlassen, weil die Special- kommende be-
Quæstiones nicht vorgeschrieben werden können, sondern sel- sondre Um-
bige nach des Examinandi Person, Umständen und Deposition stände.
auf die vorgeschriebene Fragen, von selbst sich ergeben, doch
hat eine jede Obrigkeit oder Gerichts-Halter, bey Examinirung
eines Aufgegriffenen, welcher verdächtig ist, sonderlich auf die
seit einiger Zeit begangene und bekannt gewordene Raub- und
Diebstähle zu reflectiren, und darüber nach Befinden der Um-
stände des Orts, bisherigen Aufenthalts ꝛc. den verdächtigen Ar-
restanten zu befragen.

16. Die vorgeschriebene General = Fragen dürfen zur Ex- Die General-
spahrung der Zeit im Protocolle nicht wiederholet, sondern nur Fragen wer-
nach dererselben Nummern, die Depositiones darauf nieder- den im Proto-
geschrieben, und die dazu kommenden nöthigen Nachrichten da- coll nicht wie-
bey annectiret werden. derholet.

17. Der

Der Mangel
des Passes
macht keinen
Reisenden ver-
dächtig.

17. Der bloße Mangel eines Passes bey dem Reisenden, wann er nicht von solcher Condition, daß er einen haben muß, machet keinen verdächtig, wann sonst aus keinem andern Ursachen Verdacht wider ihm ist, und er seine Lebens-Art und Profession beschreiben kan.

Die Schutz-
Juden legiti-
miren sich
durch Pässe,
oder ihre Tole-
ranz-Briefe,

Die Schutz-Juden, oder deren Bediente aber müssen Pässe haben welche die Magistrate ihnen auf 1. Jahr vor 1. Egl. zu ertheilen schuldig sind; die in denen Schlesischen Landen tolerirte Juden können sich durch dergleichen Pässe oder ihre Toleranz-Briefe oder Zettel legitimiren.

und die frem-
den mit ihren
Waaren oder
Zoll-Zettel.

Die Pohlischen und fremden Handlungs-Juden, können sich, wenn sie mit keinen Pässen versehen, entweder mit denen bey sich habenden Waaren, oder Zoll-Zetteln von dem ersten Zoll-Zetteln von dem ersten Zoll-Amte legitimiren.

Die Wirthe
werden nach
vorkommenden
Umständen
gleichfalls
examiniret.

18. Nach vorkommenden Umständen können die Wirthe auch examiniret werden, um zu sehen, ob die Aussage der Gäste oder Beherbergten damit eintreffe, und wird ein jeder von selbst nach Beschaffenheit der vorkommenden Umstände, was zu Erreichung des intendirten Zwecks dienlich seyn kan, zu verfügen und zu observiren wissen.

Was bey der
Transporti-
rung der Arre-
stanten nach
den Zuchthäu-
fern oder Fe-
stungen zu be-
obachten.

19. Wann nun bey gehaltenem Examine sich hervor gethan, daß die Arretirten nach denen Arbeits-Häusern oder Stock-Häusern, in Breslau, Brieg, Glogau und Glatz zu bringen seyn; So müssen die Obrigkeiten, wann das Arbeits-oder Stock-Haus auf ein oder mehrere Jahre zuerkannt worden, zuvörderst bey denen Krieger- und Domainen-Cammern, um ein Anweisung-Decret, dem darüber besonders emanirten Zucht-Haus-Reglement gemäß, ansuchen, damit so wohl die Hereinbringung von Dorf zu Dorf, als auch nach ausgestandener Strafe, die Begbringung, wann es Ausländische bis an die Grenze, und wann es Einheimische, bis an den Ort ihrer Heymath, gehörig veranstaltet werden.

20. Da

20. Damit nun der Land-Rath wissen möge, wie viel Ar- Die Land- und
restanten sowohl aufgegriffen, als auch relachiret, und nach Steuer-Räthe
den Stock- oder Arbeits-Häusern gebracht worden; Als hat je- überschicken
der Beamter und Gerichts-Obrigkeit, vom platten Lande das den Extract
Protocoll dem Land-Rath, von den Städten aber dem Steuer- von den arre-
Rath, sogleich nach gehaltenem Examine einzuschicken, diese tirtten Perso-
beyde aber, sollen an die Krieges- und Domainen-Cammern nen an die
nen Extract der aufgegriffenen, relachirten, und nach den Zucht- Cammer.
Häusern geschickten, nach der Form der Monathlichen Inqui-
sitions-Tabellen einschicken. Die bey dem Examine unschul-
dig befundene, sind sogleich wieder zu dimittire.

21. Sollten aber irgend Schulzen und Gemeinden, in sol- Strafe der
chem Aufgreifen und Wegbringung säumig seyn, sollen diesel- Schulzen und
ben, wenn sie dessen überführet, jedesmahl vier Rthlr. Strafe Gemeinden, so
geben, welche an Unsere Krieges- und Domainen-Cammer ihre Schuldig-
mittiret, und zum Behuf des Zucht-Hauses verwendet werden keit nicht be-
sollen. obachten.

22. Es wird auch allen Obrigkeiten, Beamten, Magi- Die Obrigkei-
sträten und Arendatoribus bey zwey hundert Rthlr. fiscalischer ten, sollen bey
Strafe, den Schulzen aber bey Strafe des Zucht-Hauses ernst- fiscalischer
lich anbefohlen, vor der Zeit der Visitation an niemand etwas da- Abhandlung die
von zu gedencken, massen sonst Sr. Königl. Majestät Landes- Visitationes
Väterliche Intention nicht erreicht werden kan; Auch haben vor der Zeit
sich alle und jede stets bereit zu halten, solche General-Visitati- nicht fund
ones, so oft solche anbefohlen werden, auf das Punctuelleste nach machen.
dieser Instruction zu wiederholen, massen Sr. Königl. Majestät
allergnädigste Landes-Väterliche Intention dahin gehet, dadurch
das Land von dem liederlichen Gesindel rein zu halten, und das
Betteln zu verhindern.

23. In solcher allergnädigsten Absicht, wollen Se. Königl. Die Partien-
Majestät auch, daß ausser denen General-Landes-Visitationi- lair- und local-
bus, auch Particulaire und Local-Visitationes, so oft es die Visitationes
werden, so oft
Noth: es die Noth:

wendigkeit er-
fordert, vor-
genommen.

Nothwendigkeit und ereignende Diebes- und Raub- Fälle, oder sonst einiger Verdacht erfordern, von jedem Magistrat, Gerichts- Obrigkeit, und deren Substituten, nach obbeschriebenen Maß- Regeln, veranstaltet, und die attrapirte Vagabonds, Räuber, Diebes- und ander liederliches Gesindel, nach Befinden zu schleu- niger Bestrafung oder fernern Inquisition gezogen werden mö- gen. Damit aber künftighin mehr Fleiß und Sorgfalt, als bis- her geschehen, in Verfolg und Arretirung dergleichen liederli- chen Gesindels, angewendet werde; So befehlen Seine Königl. Majestät hiermit alles Ernstes, daß sobald dergleichen einzelne und zusammen rottirte Räuber und Diebe, oder auch sonst je- mand verdächtiges, und besonders dienstloses Gesinde sich mer- cken lassen, jeder der hiervon Nachricht und Wissenschaft hat, solches den Land- Rätthen, Magisträten, oder Grund- Obrig- keiten anzeigen, und sollen dieselben verbunden seyn, also gleich das behörige zu veranstalten, daß dergleichen schädliche Leute mittelst Requisition von denen Garnisons, oder wann solche nicht in der Nähe wären, durch die benachbarte Gemeine, För- ster und Jäger, überall, auch auf eines andern Dominii Grund und Boden, *salva in reliquis jurisdictione* aufgesuchet, ver- folget und arretiret werden, und hat disfalls eine Herrschaft und Gemeine der andern, auf geschehene Anzeige, und wann die Bande weitläufig ist, bey schwerer Verantwortung Hül- fe zu leisten, wie denn auch eine jede Privat-Person so verdäch- tige Leute gewußt, und solche nicht bald angezeigt, wenn sie dessen hernach überführet werden, hart bestrafet werden sollen.

Die Mahmen
der Denunci-
anten von den
liederlichen
Gesindel sind
verschwiegen
zu halten.

24. Dieweil auch bishero viel aus Furcht von solchen lie- derlichen Leuten überfallen und beraubt zu werden, von De- nuncirung derselben, und ihres Aufenthalts abgeschreckt wor- den; So soll diejenige Instanz, Grund- Herrschaft und Obrig- keiten, denen solches angezeigt wird, des Denuncianten Mah- men

men verschwiegen halten, oder widrigenfalls dafür angesehen werden, und über dis den Denuncianten, den durch Propalierung verursachten Schaden ersetzen.

25. Um so viel eher den Aufenthalt dergleichen liederlichen Gesindels zu erfahren; So sollen sowohl Land-Räthe als Magistrate, Grund-Herrschaften, Beamte und Gerichte respective in ihren Quartieren, und anvertrauten Districten, Städten, Dörfern und Wäldern, öftere Visitationes, besonders bey Nacht-Zeit veranstalten, solche so viel möglich geheim halten, die verdächtigen Derter daselbst und die zu Verbergung, oder geschwinde Schappirung angelegte Schlupf-Winkel, Keller, Boden und andere verborgene Löcher unter der Erden, deren Eingang sie mit Stroh, Mist und andern Sachen zu bedecken pflegen, wie auch die darin befindlichen Kisten und Kasten durchsuchen, die verdächtige Personen und Bagabonds, so sich zu keiner ordentlichen Lebens-Art und Nahrung legitimiren können, oder zu Nacht-Zeit in ihren Wohnungen nicht gefunden werden, bey ihrer Retour in sichere Verwahrung bringen, sie wegen ihrer Lebens-Art und Ausbleibens befragen, und falls sie nicht in continenti und wahrscheinlich sich exculpiren können, mit der Inquisition wider sie verfahren, und sollen dergleichen liederliche und herum streifende Personen, wenn sie auch keines Diebstahls und Raubes überführet werden, dennoch nach Beschaffenheit der Umstände, mit Bestungs-Bau oder gemeiner Arbeit bestrafet, oder in die Stock-Häuser zu Breslau, Brieg, Glatz und Glogau gebracht werden.

26. Es sollen auch alle und jede Magistrate, Obergkeiten und Beamte, die behörige Veranstaltung machen, daß wenn einige unbekannte und verdächtige Personen, bey denen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Beckern, Fleischern und Kretschmern, von Victualien eine ansehnliche Provision machen, oder bey den Juden und Christen Sachen (von denen zu vermuthen

Die der Aufenthalt solcher Leute an sichersten auszuforschen.

Die Becker, Fleischer, Kretschmer und die Jüdischen und Christlichen Krähmer sollen auf diese Leute mit Achtung geben.

Strafe derer-
jenigen, wel-
che dem ver-
dächtigen Ge-
sindel wissen-
lich einen Auf-
fenthalt ver-
hatten.

muthen ist, daß sie gestohlen seyn) zum Verkauf bringen, sol-
ches bey Vermeidung derer auf die Verheeler ausgesetzten Stra-
fe, gehörigen Orts angezeigt werde. Wie denn auch

27. Jede Herrschaft und Gemeine, bey welchen derglei-
chen fremdes, verdächtiges und keine ordentliche Lebens- Art und
Nahrung treibendes Gesindel sich aufhält, ja eine jede Parti-
culair-Person, wer die auch sey, wenn sie solches nicht anzei-
get, und das gehörige zu ihrer Arretirung vorköhret, sondern
vielmehr aus verbotthener Gewinnsucht und andern Absichten,
Aufenthalt, Hülfe, und Vorschub gegeben, selbiges verhee-
let, oder bey Vermuthung einer Visitation, ihnen solches be-
kannt gemacht, und fortgeholfen und die Kretschams liederli-
chen Wirthen vermiethet, nicht nur den von solchen Bagabonds
und Dieben verursachten Schaden, und deshalb verwendete Ko-
sten ersetzen, sondern über dieses die Herrschaften und Obrig-
keiten, welche wesentlich dergleichen Gesindel in ihrer Jurisdi-
ction leiden, oder nicht gnugsame Obacht deshalb haben, mit
Verlust der Jurisdiction oder dem Befinden nach, mit einer
Fiscalischen Strafe von zehen bis funffzig Ducaten, die Schul-
zen und Gerichte, Kretschmers oder andere Wirthe auf dem
Lande und in den Städten, nach Beschaffenheit der Nachlässig-
keit, Connivenz, Disimulirung, mit halbjähriger Bestungs-
Arbeit, oder anderer Leibes- Strafe belegt und angesehen wer-
den sollen. Und damit sich niemand scheue oder Furcht habe,
unbekannte Leute zu befragen; So wird hiermit besonders den
nen Wirths- Leuten, Kretschmern, Wirthen und dergleichen,
die freye Gewalt gegeben, jedermann der beherberget, oder be-
wirthet werden will, wenn sie solchen nicht kennen, oder die Per-
son so beschaffen, daß einiger Verdacht einer bösen Lebens- Art
auf sie fallen können, wegen seines Standes, Profession, Auf-
fenthalt's ic zu befragen, und wo nur der geringste Argwohn
ist, der Obrigkeit anzuzeigen.

28. Hin-

28. Hingegen soll derjenige der einen Räuber oder gewaltigen Dieb anzeigt oder lebendig liefert, vor jeden zwanzig Rthlr. bekommen, und sein Nahme verschwiegen bleiben, dieses Geld aber entweder von dem Heeler, und derjenigen Grund-Herrschaft oder Gemeine, worunter der Inhaftirte sich über drey Tage lang wissentlich aufgehalten, und von ihr nicht angezeigt, vielweniger seine Lebens-Art untersucht worden, oder wann dißfalls niemand eine Schuld bezumessen, von denen Krieger- und Domainen-Cammern bezahlet, auch nach Befinden der Umstände, hierbey angewendeten Mühe, und ausgestandener Gefahr, erhöht werden.

29. Daferne auch ein Dieb und Räuber selbst, ehe und bevor er arretiret und verhört worden, die Complices, oder eine andere ihm bewusste Bande, und die mit oder ohne ihn begangene Frevelthaten freiwillig entdeckte, soll er nicht nur von ob-erwähnten Kopf-Gelde die Hälfte erhalten, sondern auch von aller Bestrafung befreyet seyn.

30. Damit aber die eingebrachten Delinquenten nicht so leichte wie bishero, aus dem Arrest entweichen; so sollen die Magistrate in den Städten, und die Gerichte auf den Dörfern, die Gefängnisse öfters visitiren, selbige wohl verwahren, und die Arrestanten durch hinlängliche und starcke Wächter bewachen lassen, widrigenfalls sie, wie auch die Wächter und alle diejenigen, so den Delinquenten zur Flucht Anlaß und Vor-schub geben, mit Cassation, Zucht-Haus- oder Schantz- Arbeit, und Ersetzung des von dem Maleficanen zugefügten Schadens, bestrafet werden.

31. Weil auch die mehresten Excesse von denen Räubern und Dieben zur Nacht-Zeit geschehen, so sollen in den Städten und Dörfern mehrere, und nach der Grösse des Orts hinlängliche Wächter bestellet werden, diese die ganze Nacht herum gehen, und da sie dergleichen liederlich Gefindel und vorhabende

Ein Räuber, so eine Bande angibt, soll von der Strafe frey seyn und die Hälfte von den ausgelegten Kopf-Gel- de erhalten.

Præcautiones wider die Flucht der Delinquenten aus dem Gefängniß.

Die Wächter in den Städten und Dörfern müssen des Nachts auf die Ein-

Brüche der
Räuber nicht
haben.

Gewaltthätigkeit merken, solches der Obrigkeit alsogleich anzeigen, oder auf den Dörfern, mit der Glocke, Trommel oder Blasen des Horns, Lermen machen, damit die Gemeine zusammen kommen, und solche Räuber und Diebe verfolgen, ergreifen, benöthigtenfalls auch auf den benachbarten Dörfern, wohin die Bande vermuthlich geflüchtet, Lermen machen können. Werden aber die Wächter, Gemeinen und Gerichten, in Verfolg- und Einbringung der Räuber und Diebe sich saumselig bezeigen, soll solches vor eine Collusion mit denselben angesehen, und nebst Ersezung des Schadens und der Kosten mit aller Schärfe bestraft werden.

Verdächtige
Personen sind
nicht über die
Flüsse zu füh-
ren.)

32. Es soll niemand sich unterstehen, eine fremde, verdächtige und unbekannte Person über die Oder und andere Flüsse, besonders bey nächtlicher Zeit zu führen, widrigenfalls in Einhundert Rthlr. Strafe verfallen, und dafern er solches nicht in Vermögen hat, mit Bestungs-Bau oder Zucht-Haus bestraft werden, und haben die Land-Räthe und Magisträte, hiernach insbesondere die Fuhrleute zu instruiren.

Bestrafung
der Juden,
welche mit den
Diebes-Ban-
den ein Ver-
ständnis ha-
ben, oder ge-
stohlene Sa-
chen kaufen.

33. Es soll auch in den Jüdischen Schulen und Zusammenkünften quartaliter ausgerufen werden, daß die Juden mit dergleichen verdächtigen Christlichen oder Jüdischen Diebes- und Räuber-Gesinde, kein Verständniß und Collusion haben, vielweniger die gestohlene Sachen von ihnen erkaufen, sondern wenn solche verdächtige Leute zu ihnen kommen, oder sonst ihnen bekannt werden, sie solche der Gerichts-Obrigkeit mit aller Behutsamkeit anzeigen, denen fremden und vagabonden Juden keinen Aufenthalt geben, wenn sie von Christen eingenommen und beherberget werden, solches gehörigen Orts denunciren, widrigenfalls gewärtigen sollen, daß sie mit Verlust ihrer Privilegien und des Aufenthalts, Ersezung des von einem über drey Tage bey ihnen sich aufhaltenden, und nicht angezeigten Jüdischen Räuber und Diebe zugefügten Schadens, auch nach Beschaffen-

schaffenheit der Umstände, mit Relegation, und Leibes-Strafe angesehen werden. Wie denn auch jede Gerichts- und Grund-Obrigkeit, bestmöglichst zu invigiliren haben, daß keine fremde Juden (Pohlnische und andere Handlungs-Juden ausgenommen) und überhaupt keine verdächtige und unbekannte Personen, die sich durch keinen Paß, oder sonst legitimiren können, eingelassen und beherberget werden.

34. Würde nun aller dieser Präcautionen ohngeachtet, ein Raub im Lande ausgeübet und kundbar werden, so soll jede Obrigkeit, unter deren Jurisdiction der Raub und Diebstahl geschehen, ohngesäumt, die General-Inquisition deshalb anstellen, alsogleich die Gegend, wo der Raub geschehen, in Flagranti, auf fünf bis sechs Meilen durchstreichen, besonders die daherum gelegene Kretschams, Mühlen und andere Häuser, ohne Zeit-Verlust visitiren, die aufgefundene verdächtige Personen und Sachen in Verwahrung bringen lassen, und von jedem Casu an die Land- und Steuer-Räthe, diese aber an die Krieges- und Domainen-Cammer berichten.

Wie sich die
Obrigkeiten
bey einem ge-
sehenen
Raub zu ver-
halten.

Um nun dieses desto geschwinder ins Werck zu richten, so soll sogleich jeder Ort seinem Grenz-Nachbar, die Visitation anzufügen verbunden seyn, und diese wieder den andern, so daß die Durchsuchung in wenig Stunden durch sechs Meilen geschehen könne.

35. Weil auch bishero unterschiedliche Gerichts- und Grund-Obrigkeiten und Gemeinden, wegen derer Abzugs- und Inquisitions-Kosten, die Verfolg- und Arretirung der Räuber und Diebe, eher zu vermeiden als zu befördern gesucht. So haben Seine Königliche Majestät allernädigst resolviret, daß die wegen derer würcklichen Räuber und Landes-Beschädiger, welche gewaltthätiger Weise, mit oder ohne Gewehr, allein oder mit mehrern Gehülffen rauben und stehlen. Die Leute auf öffentlichen Land- und Neben-Strassen, in Wäldern oder Feldern, in Die Abzugs- und Inquisitions-Kosten vor die Landes-Beschädiger werden aus der Königl. Casse vergütet.

Städ-

Städten oder auf den Dörfern in den Häusern gewalthätig angreifen, beschädigen und berauben oder durch Drohung einer Gewalthätigkeit, Geld und Geldes- Werth erpressen, oder der Räuber-Bande durch Wache stehen, Vertretung des Weges, Verwahrung der geraubten Sachen, oder sonsten quocunque modo, Hülfe und Vorschub leisten zu deren Arretirung, Unterhaltung, und auf die Inquisition verwendete Kosten, wenn Inquist, oder desselben Complices, Heeler und andere Personen, die wegen ihrer Connivenz und Saumseligkeit solche Poenæ loco, obbeschriebener massen zahlen sollten, dieselben zu ersetzen nicht im Stande wären, nach der Josephinischen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 23. und der noch künftig zu publicirenden Criminal-Ordnung liquidiret, die Specification durch die Land- und Steuer-Räthe, bey denen Krieges- und Domainen-Cammern eingeschicket werden, und die Vergütigung erfolgen solle. Da aber nicht eines jeden Privat-Delictum und gemeiner Diebstahl vor eine Landes-Beschädigung zu halten ist; So verbleibet es in solchen Fällen bey der, in allgemeinen Rechten und der Billigkeit gegründeten Säken, daß derjenige, so die Fructus Jurisdictionis genießet, auch die Onera derselben tragen solle, und soll diejenige Obrigkeit und Grund-Herrschaft, unter deren Jurisdiction ein solches Privat-Delictum verübet worden, oder der Thäter ergriffen werden können, wenn sie wegen der Kosten das Behörige zu desselben Arretirung nicht veranstaltet, oder wohl gar wiederum hätte fortlaufen lassen, mit Verlust der Jurisdiction, oder Ersetzung des Schadens, auch nach Befinden mit fiscalischer Strafe angesehen werden.

Beu gemeinen
Diebstählen
aber muß sol-
che diejenige
Obrigkeit tra-
gen, welche die
Fructus Juris-
dictionis ge-
nießet.

36. Schließlich befehlen Seine Königliche Majestät De-
ro Schlesischen Krieges- und Domainen-Cammern, diese In-
struction durch die Land- und Steuer-Räthe denen Grund-Herr-
schaften, Magisträten, Obrigkeiten, Schulken und Gerichten
publici-

publiciren zu lassen, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, das Behörige zu veranstalten.

Es sollen auch die Schlesische General- und übrigen Fiscäle alles Fleisses invigiliren, daß demjenigen, was hierin disponiret ist, auf das genaueste nachgelebet, die Contravenienten aber zu der ausgesetzten Strafe gezogen werden. Signatum Berlin den 14ten Decembr. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. LXXXIII.

d. d. Berlin den 14. Dec. 1747.

Verordnung und Instruction wegen Unterhaltung der wahren Armen und Wegschaffung aller Bettler bey der Stadt und denen Vorstädten in Breslau.

Demnach Seine Königliche Majestät in Preussen, unser Allergnädigster Herr, durch ein Höchst-Eigenhändig vollzogener General-Edict Dero auf die Einrichtung heilsamer Ordnungen zum Besten Dero Schlesischen Unterthanen gerichtete allergnädigste unermüdete Intention dahin bekannt gemacht, daß a primo Januarii a. f. kein Bettler auf dem Lande und in den Städten geduldet, sondern nach der in besagtem Edict enthaltenen ausführlichen Vorschrift, ohne einige Nachsicht, gänzlich abgeschaffet, dagegen aber die wahren Armen und Unvermögende von jeden Orts Obrigkeit und Gemeinden unterhalten werden sollen, solchemnach auch insbesondere die Nothdurft erfordert, daß in Dero getreuen Haupt Stadt Breslau nicht allein

Das Betteln soll wie im ganzen Lande auch in Breslau abgeschaffet und eingestellt werden.

1747.

Dd dd

lein

lein das Betteln völlig abgestellt, sondern auch daselbst die Anstalten zur Verpflegung der wahrhaften Haus = Armen, und solcher Personen, welche ohne öffentlichen Beystand sich zu unterhalten nicht im Stande sind, zu Erreichung sothanen Endzwecks, gehörig eingerichtet werden; Daneben Allerhöchst geädachte Se. Königl. Majestät in Erfahrung gebracht; daß das bey der Stadt Breslau ohnedem Anno 1700. mit Bewilligung der sämmtlichen Bürgerschaft, Zünfte und Zechen, unter Direction des Magistrats, errichtete Armen = Verpflegungs = Amt seit einiger Zeit nicht so ordentlich als zur Erreichung Dero heilsamen Absicht nöthig, geführt worden;

Als haben Se. Königl. Majest. Allergnädigst gut und nöthig gefunden, wegen sothanen Armen = Verpflegungs = Amtes nachstehende nähere Vorschrift und Instruction dem Magistrat sowohl, als übrigen zur Wahrnehmung des Armen = Wesens verpflichteten Personen und Bedienten zur genauesten Beobachtung ertheilen zu lassen.

Die Stadt
Breslau wird
auf das in die
ser Materie
publicirte Ge-
neral = Edict
verwiesen.

1. Wird überhaupt alles dasjenige, was nach besagtem General = Edict wegen Abstellung, Aufhebung, Fortschaffung und Bestrafung der einheimischen und fremden Bettler, und andern darinnbenannten Gesindels, ingleichen wegen Bestrafung derjenigen, so darunter ihre Pflicht in Befolgung des im Edict anbefohlenen nicht beobachtet, ferner, was in Ansehung der Armen = Versorgung darinnen Allergnädigst verordnet worden, auch in Ansehung der Stadt Breslau, und deren unter verschiedenen Jurisdictionibus stehenden Vorstädte, in so weit dasselbe nicht in gegenwärtiger besondern Instruction auf andere Weise reguliret und gefasset worden, allhier wiederholet, und dem Magistrat, wie auch sämtlichen Geistlichen Jurisdictionibus, auf das ernstlichste anbefohlen, sich ihres Orts darnach gleichfalls auf das genaueste zu richten. Was nun aber

2. Die

2. Die besondere Armen-Verpflegung an diesem Orte be-
trifft, soll die obgedachter massen bey derselben bereits einge-
te Administration zwar auf eben die Art und Weise, wie sie von
dem ersten Anfange an reguliret ist, vor der Hand, und bis
nach vorgängigem bereits verordneten und nächstens vorzuneh-
menden Untersuchung derer zum Hospital und Armen-Wesen
gewidmeten Fundations anderweitig zu machenden Verfügung
in ihrer Function continuiren, und an ihrer obliegenden Pflicht
nichts ermangeln lassen. Weil aber nöthig seyn will, daß ei-
nigen Membris des Magistrats die speciale Aufsicht über das
Armen Wesen committiret werde; Als befehlen Seine König-
liche Majestät, daß solche vorjetzo denen Rathmännern von
Herford, Wallasch, Kühne und Klose, davon jeder eines von de-
nen vier Vierteln, und zwar der von Herford das Reusche, der
Wallasch das Ohlausche, der Kühne das Oder, der Klose das
Neumärcktsche respeciren soll, aufzutragen, denen dann auch
zugleich hiedurch aufs schärfste eingebunden wird, bey der schwer-
sten Verantwortung, und so lieb ihnen die Vermeidung der höch-
sten Königlichen Unnade ist, dahin zu sehen, daß dem Berord-
neten in allen und jeden Stücken ganz genau nachgelebet werde.
Zu dem Ende sollen

3. Bey diesen das Directorium Speciale und die Aufsicht
über die Armen-Verpflegungs-Administration habenden Mem-
bris Magistratus, die Administratores in vorfallenden Angele-
genheiten sich sowohl Raths erholen, als wegen ihrer Berrich-
tungen Red und Antwort denselben geben.

Diese aus dem Raths-Collegio benannte Membra selbst
aber sind gehalten in allen vorkommenden schweren und bedenk-
lichen Fällen mit dem Magistrat zu conferiren, und in denen
Raths-Sessionibus das Behörige deshalb vorzutragen.

4. Die Administration der Armen-Verpflegung wird der
Bürgerchaft, wie bishero gebräuchlich gewesen, noch ferner
über-

Die Admini-
stration bey
der Armen-
Verpflegung
soll bis zur
nähern Regu-
lirung des
Hospital-We-
sens annoch
auf den bishe-
rigen Fuß con-
tinuirt wer-
den.

Die speciale
Aufsicht über
das Armen-
Wesen wird
den Rath-
männern
Herford, Gal-
lasch, Kühne
und Klose an-
vertrauet.

Die Admini-
stratores von
der Armen-
Verpflegung
werden an die-
selben verwie-
sen.

Die Bürger-
schaft erwach-
set aus ihren

Mitteln Mo-
natlich 4. Per-
sonen zur Ad-
ministration
der Armen-
Verpflegung.

Wie es mit
den fremden
Bettlern zu
halten.

Der Fond zur
Unterhaltung
der Armen
wird aufge-
bracht.

überlassen, dergestalt, daß Monathlich vier Personen, nemlich
zwey von den Gelehrten und Kaufleuten, die beyde andere aber
von den Zunften und Zechen benannt werden, welche sodann
das Verwaltungs-Amte führen, des Endes wöchentlich, wenig-
stens Zwey, auch nach erheischender Nothdurft, mehrmahlen ei-
nige Stunden des Nachmittags bey demjenigen Administrato-
re, der den Monath hat, zusammen kommen, daselbst den Noth-
stand, der sich angebenden nothleidenden Haus-Armen gewis-
senhaft untersuchen, die Anzeigen und Rapports der Armen-
Diener anhören, die beyhm Armen-Besen vorkommende Um-
stände genau examiniren, die Austheilung des Almosens unpar-
theyisch und mit lauterer Absicht, nach wahrer Beschaffenheit
der Hülf-Bedürftigen reguliren, und alles, was ihr Amte er-
fordert, dergestalt redlich wahrnehmen sollen, wie sie es vor Gott,
der Obrigkeit und der Bürgerschaft jederzeit zu verantworten
getrauen.

5. Falls diese Armen-Verpflegungs-Administratores bey
Austheilung des Almosens gewahr werden, daß fremde sich ein-
geschlichene Bettler unter denen befinden, welche Almosen ver-
langen, sind dieselben verpflichtet, solches denen zur Aufsicht
verordneten Magistrats Personen bekannt zu machen, welche so-
dann, durch weissen Schuld die fremde Bettler eingekommen,
untersuchen, die schuldig Befundene nach Vorschrift des Gene-
ral-Edicts bestrafen, und durch die Policey-Inspectores die un-
gesäumte Vorkehrungen machen sollen, daß die Bettler aufge-
griffen, und mit denenselben dergestalt, wie in besagtem Gene-
ral-Edict verordnet, verfahren werde.

Nachdem

6 Zu Unterhaltung dieses Verpflegungs-Wercks ein zu-
länglicher Fond, womit solches bestehen, und denen wahrhaften
Armen daraus beygestanden werden könne, unumgänglich nöthig
ist;

So soll

a) Der bisherige von Zünften und Zechen gewöhnliche frey, ^{Durch die}
willige Beytrag, zu Unterhaltung dieses Instituti, nicht als ^{Beiträge der}
lein noch ferner gewidmet, sondern auch auf alle und jede ^{Zünfte und}
in der Stadt und denen unter des Magistrats Jurisdic- ^{Zechen.}
tion stehenden Vorstädten befindliche Einwohner, und
Häupter der Familien, welche nicht selbst aus der Armen-
Beypflegung unterhalten werden, solchergestalt extendi-
ret seyn, daß sich niemand, wes Standes er auch sey,
weder weltlich noch geistlich, entziehen solle, dazu etwas,
welches jedoch seinem eigenen Belieben überlassen wird,
beyzutragen, und halten Se. Königl. Majestät sich ver-
sichert, daß ein jeder sich von selbst, sowohl nach Christ-
licher Pflicht, als aus Gehorsam gegen diesen Derofels-
ben Allergnädigsten Befehl, hierunter bereitwillig bezei-
gen, und seine Schuldigkeit wahrnehmen werden, ohne
daß es deshalb eines besondern Zwanges oder besonders
zu verfügenden Anlage bedürfe. Wobey dann auch fer-
ner verordnet wird, daß bey Einschirung dieses freywil-
ligen Beytrags ein besonders nach den Nom. der Häuser,
einzurichtendes Buch herum getragen, und in selbiges
von einem Jeden sein Beytrag eigenhändig vermerckt
werde. Da jedoch solcher Beytrag bisher nur einmal im
Jahr gesammelt worden; soll Magistratus nebst der Ar-
men-Beypflegung überlegen, ob nicht dergleichen Collecte
von Haus zu Haus öfterer als einmahl im Jahr anzus-
stellen, welchenfalls, daß es mit einem Buche nicht zu
langsam hergehe, die Verfügung zu machen, daß vor je-
des Viertel ein besonders Buch gehalten werde. Solte
jemand Bedencken haben, seinen Beytrag ins Buch ein-
zuschreiben, wird derselbe jedoch sich gefallen lassen, den-
selben in eine verschlossene Büchle selbst einzustecken, und
wer-

werden Collectores erinnert, sich hierunter vollkommen redlich zu betragen, und bey sonst zu gewärtigenden schweren Ahndung keinen Verdacht einiger Untreue auf sich zu laden.

Vermitteltst
der Klinge-
Beutel in den
Haupt-Kir-
chen.

Durch Ausse-
zung der Be-
cken in der Kir-
chen an den
Buß- und Fest-
Tagen.

Die Interes-
sen von den Le-
gis ad pias
causas, werden
nach der In-
tention der
Testatorum
ausgetheilet.

- b) Müssen diejenigen Gelder, welche in denen Klinge-Beuteln der Haupt-Kirchen zu St. Elisabeth und Maria Magdalena gesammelt werden, ebenfalls zu keinem andern als diesen Instituto verwendet; dabeneben
- c) An denen öffentlichen Bußtagen, ingleichen an denen drey hohen Festen, wenigstens an einem Tage derselben, in allen inn- und ausserhalb der Stadt befindlichen Kirchen die Becken ausgesetzt, und die bey solchen Collecten gesammelten Gelder zum Behuf der Armen-Verpflegung angewendet werden, als worunter Magistratus das Behörige zu veranstalten hat. Wann auch dem Vernehmen nach
- d) Die Interessen von einigen der Armen-Verpflegung legirten Capitalien dieser Casse nicht gänzlich zu gute kommen, sondern zum größten Theil, nach der Intention der Testatorum, denen Armen über ihr gewöhnlich Erctament aus der Hand ausgetheilet werden, und es daher, in Ansehung der Mittel zu dem Verpflegungs-Fond, vornehmlich auf die Gutherzigkeit und Freygebigkeit der Wohlthäter ankommt, hat Magistratus die Geistlichkeit aufzumuntern, und dahin zu vermögen, daß sie bey sich ereignender Gelegenheit, bevoraus an denen Sonntagen, wann die einfallende Buß-Tage, und die alsdenn vorzunehmende Collecten von dergleichen Angelegenheit bekannt gemacht wird, nicht weniger an den Fest-Tagen, und zwar so wohl des Tages vor Aussetzung der Becken, als auch an den Tagen der Collecte selbst in der öffentlichen Predigt ihre Zuhörer zu Mittheilung eines milden Almosens bewege

beweglich zu ermahnen, sich befeizigen; Wie dann auch nicht undienlich seyn wird, denen Notarien an die Hand zu geben, daß sie bey Errichtung und Verfertigung der Testamenten vermögender Personen, insonderheit disfalls bescheidene Erinnerung thun, damit das Armen-Verpflegungs-Werck mit einigen Vermächtniß bedacht werde.

7. Bleibet es noch ferner dabey, daß zu der Armen-Verpflegungs-Casse aus der Kaufmannschaft zwey Casirer bestellt werden, welche die einziehende Gelder in Empfang nehmen, und wöchentlich nach der gemachten Repartition an die Haus-Armenschaft zu distribuiren, über alles und jedes aber durch den Buchhalter richtige Rechnung führen lassen müssen, woben jedoch

Die Casirer zu dieser Casse sind aus der Kaufmannschaft zu wählen.

8. Obgedachte Administratores und Casirer schuldig sind, ihr Amt noch ferner, wie bisher geschehen, gratis zu verwalten, und sich mit dem ihnen von dem gemeinen Wesen dafür gebührenden Danck zu begnügen.

welche ihr Amt gratis verrichten.

9. Von denen Administratoribus soll auch, wie bisher geschehen, noch ferner, Monatlich jedoch in Anwesenheit der ex Magistratu bestellten Inspectorum vor den Ausschuß der Bürgerschaft, Zünften und Zechen, über dem aber jährlich einmahl von der ganzen Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abgelegt, und diese Rechnung dem Magistrat in duplo zur Revision und Untersuchung übergeben, von dem Magistrat aber ein Exemplar an die Krieger- und Domainen-Cammer nebst ihren dabey habenden Erinnerungen und Vorschlägen, wie dieses Werck von Zeit zu Zeit zu verbessern, eingereicht werden.

Die Rechnung. Abnahme geschieht monatlich und jährlich.

10. Dem Buchhalter lieget insonderheit ob, bey denen Amts-Zusammenkünften jederzeit gegenwärtig zu seyn, über die zu unterhaltende einheimische Armen und deren Verpflegungs-Gehalt, ingleichen die an der abgehenden Stelle neue ankommende

Was der Buchhalter zu beobachten.

ankommenbe, accurate Listen zu formiren, und von allen, was bey den Amts-Zusammenkünften vorgehet, das gehörige umständlich ins Protocoll einzutragen, auch auf die Armen Diener und Bettel-Boigte, daß sie ihr Amt gebührend verwalten, und zu keinen Beschwerden Anlaß geben, Acht zu haben; mithin, wann ihm dierhalb etwas vorkommt, ist er schuldig solches denen Administratoribus zu baldiger Remedirung anzuzeigen. Ferner soll er nach Anweisung der geordneten Casirer über Einnahme und Ausgabe ordentliche Rechnung führen, die monathlich und jährliche Balancen ziehen, bey Ausgang des Jahres eine vollständige Rechnung anfertigen, die erforderliche Untersuchung bey denen Armen vornehmen, und überhaupt dahin sehen, daß alles in guter Ordnung gehalten werde, vor welche Bemühung derselbe aus der Armen-Casse wie bishero einige Belohnung zu erhalten hat. Die ex Magistratu angeordnete Inspectores haben insonderheit dahin zu sehen, daß das Vorgeschriebene völlig befolget werde, bey der geringsten Nachlässigkeit aber solches dem Magistrat anzuzeigen, damit eine Aenderung gemacht und das Officium einem tüchtigen Subjecto aufgetragen werde.

Haupt-Ab-
sicht bey diesen
Instituto.

1. Wie nun aber die Haupt-Absicht des Instituti dahin gehet, daß arme nothdürftige Leute, welche ohne Almosen ihr Leben nicht unterhalten können, nach wahrer Beschaffenheit ihres Zustandes, ohne Neben-Absicht und Affecten versorget werden, dabeneben nicht allein die natürliche Billigkeit und gute Policy es erfordert, sondern auch Höchstgedachte Se. Königliche Majestät in dem General Edict fest gestellet, daß jede Stadt, Dorf und Gemeinde zuvörderst ihre eigene Arme versorgen und unterhalten solle; also sind die Administratores insonderheit verpflichtet, bey denen sich angebenden Armen eine genaue Untersuchung jedoch ohne Weitläufigkeit, anzustellen und sich zu erkundigen,

1.) Ob

- 1.) Ob diese Leute sich in einem solchen nothleidenden Stande befinden, daß sie ohne anderweitige Versorgung aus eigenen Mitteln sich nicht erhalten können. Pflichten der Administratoren vor der Distribution der Almosen.
 - 2.) Ob sie wirklich aus der Stadt, oder denen unter der Stadt Jurisdiction gelegenen Vorstädten gebürtig, oder wenigstens in denen letzten zehn Jahren ihres Lebens am längsten sich daselbst aufgehalten. Ingleichen
 - 3.) Ob sie auch von andern Orten her, oder aus andern Fonds schon etwas zu genießten haben, da denn in erstern und andern Fall ihnen nach denen dabey concurrirenden Umständen, ob sie nehmlich vor sich allein leben, oder un-
 zogene Kinder haben, ob sie ganz unvermögend, oder noch einige Arbeit verrichten können, wöchentlich ein Allmo-
 sen ohne das Betteln auf den Strassen dabey zu gestat-
 ten, gereicht, sonst aber, und wofern diese Leute
 fremde sind, oder auch bereits von andern Orten Allmo-
 sen genießten, dieselbe abgewiesen, und dergestalt, wie in
 dem General-Edict verordnet, nach ihrem Geburts-Ort,
 oder bis an die Grenze durch den Schub fortgeschafft oder
 auch nach Befinden, wann es muthwillige starke Bett-
 ler, ins Stock-Haus gebracht werden müssen; als worü-
 ber, und daß sowohl das eine als das andere wirklich be-
 folget werde, die aus dem Magistrat angestellte Inspecto-
 res aufs sorgfältigste Acht haben, widrigenfalls aber von
 der Krieger- und Domainen-Cammer zur Verantwortung
 gezogen werden sollen.
12. Mit denen wandernden Handwercks-Burschen wird es nach Vorschrift des General-Edicts gehalten, daß selbigen aus den Gewercks-Laden nach erheischender Nothdurst einiges Allmosen zu ihren weitem Fortkommen gegeben, keinesweges aber das Betteln in den Häusern oder auf den Strassen ver-
 stattet werden müsse, gestalt nun auch dieselbe, dafern sie dar-
 1747. auf

Versorgung
der armen
Handwercks-
Burschen.

auf betroffen werden, aufgegriffen, und fortgeschoben, dagegen aber die Alten = Leute, oder Alt = Gesellen des Gewercks, wenn sie ihnen das Almosen versaget, in zwey Rthlr. Strafe condemniret werden sollen, davon die eine Heltse der Armen = Casse zufließet, die andere Heltse aber zum fernern Unterhalt des fortzuschaffenden Handwercks = Burschen anzuwenden. Solte jedoch bey einem oder andern Gewercke keine Mittel zur Verpflegung der Handwercks = Gesellen vorhanden seyn, wird denenselben etwas von der Armen = Verpflegung zur weitem Reise gereicht.

Was die Thorsteher bey ihrer Ankunft zu beobachten.

13. Damit auch hierunter es so viel ordentlicher zugehe, sollen die Thorsteher, die an das Thor kommende fremde Handwercks = Bursche vorerst auf ihre Herberge verweisen, und sie zugleich bedeuten, daß sie daselbst ein Zeichen wegen ihrer richtigen Einwanderung holen, inzwischen, ihre Beutel oder andere bey sich habende Sachen am Thore lassen, keinesweges aber, in einem andern Orte als in der ordentlichen Herberge einführen müssen. So bald sie nun ein Zeichen oder Zettel von dem Herbergs = Vater, daß sie ordentlich eingewandert, ans Thor bringen, können sie mit ihren Sachen auf die Herberge passieren, und wird vor sie entweder selbigen, oder längstens folgenden Tages, um Arbeit umgeschauet, und sodann im Fall keine Arbeit vor sie zu bekommen, die Abfertigung der Ohnvermögenden mit einem Almosen oder Zehr = Pfennig nach vorstehenden §. bewerkstelliget; würden die Thorsteher hierunter nachlässig seyn und fremde Handwercks = Bursche, welche dieselbe ohne Beobachtung obstehender Vorschrift zum Thor herein passieren lassen, in der Stadt betroffen werden, sollen selbige zum ersten mahl mit einem Rthlr. zum zweyten mahl mit einem monatlichen Tractament beydes zum Behuf der Armen = Verpflegung, zum dritten mahl aber mit der Cassation bestrafet werden, und haben

haben die Departements Membra ex Magistratu dafür zu sorgen, daß das hierunter anbefohlene befolget werde.

14. Zu Aufhebung und Fortschaffung der Gassen-Bettler sollen nicht allein, die bisherige zehn Armen-Diener, oder so genannte Bettel-Boigte, ferner gehalten, sondern auch bey der durch die mehrere Collecten hoffentlich vergrößernden Einnahme, selbige mit noch zweyen vermehret werden, welche sodann die Viertel der Stadt, und auf die, unter des Magistrats Jurisdiction stehende Vorstädte zu vertheilen, und einem jeden die Gassen, so er zu belausen hat, anzuweisen, wobey die Einrichtung dergestalt zu machen, daß die beyde Viertel das Neussische und Neumärcktsche, weils allda die meisten Klöster, mithin auch die meisten Bettel-Leute zu vermuthen sind, mit mehreren Armen-Dienern als das Obblausische und Ober-Viertel versehen werden. Ein jeder von diesen Armen-Dienern ist wegen der ihm anvertrauten Gassen, wenn in selbigen ein Bettler atrapiret wird, responstable, und soll dafür zum erstenmahl mit einem wöchentlichen Gehalt zum Nutzen der Armen-Casse, zum zweyten mahl mit achtägiger Gefängniß im Stadt-Stock-Hause bey Wasser und Brodt, und zum dritten mahl mit der Cassation bestraft werden.

Aufhebung u.
Fortschaffung
der Gassen-
Bettler, und
Vermehrung
der Bettel-
Boigte.

15. Wie nun diesen Armen-Dienern überhaupt obliegt, sich nüchtern und mäßig zu verhalten, um ihr Amt desto aufmerckjamer verrichten zu können; also sollen sie sich insonderheit eines brutalen und harten Bezeigens gegen die arme Leute, besonders alte, francke und miserable Personen, desgleichen gegen die Bettel-Kinder, des gewaltsamen Schlagens enthalten. Zu Verrichtung ihres Dienstes müssen sie auf denen Strassen und Gassen, ausser denen Stunden, da sie bey denen Administratöribus ihren Raport abstatten, oder da sie zum Mittags-Essen abwesend, vom Thor Aufschluß an, bis zur Abend-Glocke beständig herum gehen, und Acht geben, ob irgend ein Gassen-

Pflichten ei-
nes Armen-
Dieners.

Bettler sich auf den Gassen blicken lasse, oder sich in die Häuser einzuschleichen suche, wie dann auch zu der Zeit, wann einer derselben bey denen Administratoribus oder zum Essen abwesend ist, der andere indessen das Viertel und die Gassen desselben wahrzunehmen und zu belaufen hat; dabeneben sollen diese Bettel-Boigte in der Aussicht über die Viertel nach Befinden monatlich oder quartaliter unter einander abwechseln.

Besonders bey
Versammlung
der Bettler an
den Catholi-
schen Kirchen
und Clöstern

16. Insonderheit ist diesen Bettel-Boigten anzubefehlen, bey denen Clöstern und Catholischen Kirchen innerhalb der Stadt, bevoraus an denen öffentlichen Sonn- und Fest-Tagen, als an welchen die meisten Strassen-Bettler sich daselbst einzufinden pflegen, wohl Acht zu geben, und solche Bettler, jedoch ohne Ausübung einiger Gewaltthätigkeit, damit weder der Gottesdienst gestöhret, noch Tumult auf der Strasse erregt werde, wegzuschaffen, oder nach vorkommenden Umständen, sonderlich bey Widerseßlichkeit zur weitem Untersuchung und Bestrafung, in gefänglichen Verhaft zu bringen.

wenn die Fun-
dations-All-
mosen ausge-
theilt werden.

Wann auch irgend bey denen Catholischen Kirchen oder Clöstern der Bettel-Orden, vermöge deren Fundations Allmosen oder Eß-Sachen ausgetheilt werden, müssen die Armen-Diener sich in solcher Gegend aufhalten und Acht haben, daß die zu Abholung dergleichen Allmosens sich einfindende Armen sich nicht von da in die Stadt vertheilen, und den Einwohnern mit Betteln auf den Gassen und in den Häusern beschwerlich fallen, sondern es müssen die Armen, alsogleich nach erfolgter Austheilung des Allmosens, sich wiederum von der Strassen weg und nach ihren Wohnungen begeben. Bey denen Evangelischen Kirchen sind sie ebenfalls gehalten herum zu gehen und gegen die Bettler zu vigiliren. Nicht weniger sollen dieselben

17. An den öffentlichen Markt-Tagen, da bey der Menge wie auch an
des Markt-Volkes die auswärtigen Bettler sich herein zu schleichen pflegen, sich äusserst bestreben, dergleichen Gefindel aufzusuchen, und fortzuschaffen. den Markt-Tagen.

18. Gleichwie nun auch vermöge der von Sr. Königl. Majest. unterm 19. May 1744. allergnädigst publicirten Instruction denen angeordneten Policy-Inspectoribus die genaue Aufsicht gegen die Unordnung des Bettelns mit aufgetragen worden; Also lassen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät sothane Vorschrift hiedurch Allergnädigst wiederholen, und denen Policy-Inspectoribus, nicht weniger denen nachher angestellten Policy-Unter-Bedienten alles Ernstes anbefehlen, ihres Orts darauf Acht zu geben, daß dem Unbefohlenen in gegenwärtiger Verordnung völlig nachgelebet werde, und insonderheit die Armen-Diener ihr Amt gehörig wahrnehmen. Sollten dahero gedachte Policy-Inspectores, wie auch Policy-Unter-Bediente bey fleißiger Begehung ihrer Viertel einen Gassen-Bettler antreffen, haben sie denselben sofort anzuhalten, und wenn er aus der Stadt, in das derselben gehörige Stock-Haus, auf acht oder vierzehn Tage zu setzen, falls der Bettler aber unter einer andern Geistlichen Jurisdiction gehörig, wieder dahin bringen, und an Schulzen und Gerichten abliefern zu lassen, zugleich aber solches bey dem Membro Magistratus, welches die Aufsicht über das Viertel hat, worinn der Bettler betroffen worden, anzuzeigen, damit die Sache bey nächster Session des Magistrats, vorgetragen, und von dem Magistrat an diejenige Jurisdiction, worunter der abgelieferte Bettler gehörig, Requision erlassen werde, die unter ihr stehende Schulzen und Gerichte dafür, daß sie den Bettler auslaufen lassen, mit der im Edicto generali festgesetzten Strafe zu belegen. Inmassen denn die sämtliche Geistliche Jurisdictionen bey dieser Stadt, vermöge dieser Königl. Verordnung bey einer an die Briegische

Die Policy-Inspectores werden dieserhalb auf ihre Instruction von 19. May 1744. verwiesen.

Arbeits : Haus : Caffe zu erlegenden Strafe von zehen Rthlr. gehalten seyn sollen, die Verfügung zu machen, daß die von denen Policcy Inspectoribus abgelieferte Bettler angenommen, auch von Schulz und Gerichten die durch ihre Nachlässigkeit verursückte Strafe abgeföhret werde.

Wie das Aus-
laufen der
Bettler auf
die Landstraf-
sen und Dör-
fer zu verhin-
dern.

19. Damit nun abseiten der Geistl. Jurisdiction sowohl das Betteln auf den Strassen und Gassen, in denen Vorstad-
ten und bey denen Zugängen der Stadt, als auch das Aus-
laufen solcher Bettler in die Stadt und auf die Dörfer verord-
neter massen behindert werde, haben dieselbe auf ebe-
mäßige Weise hinlängliche Veranstellung zu machen, daß die, unter
jeder Jurisdiction gehörige Armen aus denen bey denselben zu
errichteten Armen : Caffen unterhalten, ingleichen die Bettler
durch besonders in jeder Jurisdiction anzustellende Bettel-
Voigte angehalten, die Fremde durch den Schub fortgeschafft, oder nach
Befinden in das publique Stock-Haus zur Stock-Haus-Arbeit
gebracht werden, wobey denen Policcy-Inspectoribus gleichfalls
anbefohlen wird, auf die dagegen vorgehende Contraventiones
Acht zu geben, und solche dem Magistrat oder der Krieger- und
Domainen-Cammer zur weitem Ahndung und Verfügung an-
zuzeigen.

Die Juden
Thorsteher
sollen keinen
Bettler ein-
passiren lassen.

20. Die an denen Thoren befindliche Juden-Thorsther
werden insonderheit angewiesen, keinen Bettler, den sie als sol-
chen erkennen können, von aussen in die Stadt herein zu lassen,
bey Strafe von 12. Gr. zum ersten mahl und Verdoppelung
dieser Strafe, wann solches anderweitig geschiehet; würde aber
solche Nachlässigkeit mehrmahlen begangen, soll darunter noch
härtere Strafe, und wohl gar die Cassation erfolgen, und ha-
ben die Policcy-Inspectores, auch auf die hierunter vorgehende
Contravention Acht zu geben, und solche denen dirigirenden
Membris ex Magistratu anzuzeigen, welche in solchen Fällen
berechtigt, die von denen Thorstheren zu erlegende Strafe per
Requi-

Requisitionem an das Juden-*Directorium* beytreiben zu lassen, in denen Fällen aber, welche eine härtere Strafe oder Cassation verdienen, bey der nächsten Session des Magistrats davon vorzutragen, damit derselbe davon an die Krieger- und Domainen-Cammer Bericht abstatte.

21. Ob auch zwar Allerhöchstgedachte Se. Königliche Majestät des Allergnädigstens Vertrauens sind, daß niemand von der Guarnison sich unternehmen werde gegen die Ausführung obiger höchstnothwendigen Veranstellungen eine strafbare Opposition zu bezeigen; dafern aber gleichwohl wider Vermuthen von Seiten der Wachhabenden Soldaten an denen Thoren den Thorstehern oder denen Bettel-*Voigten* auf den Gassen bey Austreib- und Wegschaffung der Bettler einige Behinderung gemacht, oder wohl gar denen Bettlern unverantwortlicher Weise Hülfe geleistet werde; ist Deroselben allergnädigste Intention und Befehl, daß das Gouvernement zu Breslau auf Anzeige und Requisition des Magistrats, oder der Jurisdiction solchen Unfug sofort remediren und dergleichen Freveler mit Gassen-Läusen bestrafen lassen solle. Wie dann auch

Die Befassung muß dieser Verfassung keine Hindernisse in den Weg legen,

22. Besonders denen Clöstern untersaget wird, denen Gassen-Bettlern, wenn die Bettel-*Voigte* selbige verfolgen, einigcs Asylum zu verstatten, oder auch denen Bettel-*Voigten* sonst bey Verrichtung ihres Amts eine Widersetzlichkeit bezeigen zu lassen, und soll in dergleichen Vorfällen auf geschcene Anzeige, das *Officium Fisci* gegen solches unverantwortliche Betragen exercitiret werden.

und die Clöster den Bettlern kein Asylum verstatten.

23. Dafern auch die *Policey-Inspectores* und Unter-*Policey-Bediente* selbst in der Aufsicht über diese Anstalten einige Nachlässigkeit begehen sollten; Befehlen Se. Königl. Majestät dieselben dafür nachdrücklich anzusehen, und sollen die *Policey-Inspectores* jeder in seinem Viertel, so oft ein Gassen-Bettel

Wie die Saumseligkeit der *Policey-Bedienten* zu bestrafen.

Bettler in demselben betroffen wird, welchen weder der Bettel-
Voigt, unter dessen Aufsicht die Strasse stehet, noch die Policen-
Inspectores oder Unter-Bedienten arretiren lassen, erstere 16.
Gr. die andere aber 8. Gr. zur Armen-Berpflegung an Strafe
erlegen, worüber die Departements Membra ex Magistratu
zu halten haben, sonst Se. Königliche Majestät, wosern das
Betteln nicht abnehmen sollte, dieselben selbst dafür responsa-
ble machen werden.

Magistratus
und die Clöster
müssen Mo-
natlich eine
Liste von den
Haus-Armen
verfertigen.
Den Bettlern
ist in den
Wirths-Häu-
sern kein Auf-
enthalt zu ver-
statten.

24. Magistratus sowohl als die Prioren derer in der Stadt
liegenden Clöster, sollen Monathlich eine accurate Liste aller in ih-
ren Districten befindlichen Haus-Armen bey der Kriegs- und
Domainen-Cammer übergeben.

25. Denen Gastwirthen und Kretschmern wird in dieser
Verordnung, gleichwie in dem Edicto generali geschehen, eben-
falls nachdrücklich inhibiret, so wenig einige Bettler, als auch
sonsten Jemanden aufzunehmen, und nicht über eine Nacht zu
beherbergen, ohne davon denen Policen-Inspectoribus des Bier-
tels die gehörige Anzeige zu thun, und müssen dahero die Poliz-
cey-Ober- und Unter-Bedienten in ihren Districten die Häuser
derjenigen, welche Fremde zu logiren pflegen, besonders die
Kretschmer und Gast-Höfe öfters visitiren, und die Contrave-
nienten der Gerichts-Obrigkeit oder dem Magistrat, auch nach
befindenden Umständen der Kriegs- und Domainen-Cammer
selbst pflichtmäßig anzeigen, nicht weniger sind die Eigenthümer
oder Bewohner eines ganzen Hauses schuldig, in Ansehung der
aufzunehmenden Miether, das im Edicto generali Festgesetzte
bey der darinn angedroheten Strafe zu befolgen.

Was die Fi-
scher u. Fähr-
leute zu be-
obachten.

26. Noch wird denen Fischern und Fähr-Leuten bey dieser
Stadt, bey Strafe von Zwey Rthlr. auf jeden Contraventions-
Fall verbotthen, einige fremde Bettler nach der Stadt und Vor-
städte überzufahren.

27. Im Fall sich aller dieser Veranstaltung ohngeachtet, ^{Die fremden Bettler werden in das Stock-Haus geliefert.} ein fremder Bettler dennoch einschleichen und betreten lassen sollte, wird mit demselben dergestalt verfahren, als im Edicto generali umständlich vorgeschrieben; Ratione der Stock-Haus-geliefert. Strafe aber dieser Unterscheid beobachtet, daß die, unter der Magistrats-Jurisdiction stehende Bettler in das Stock-Haus der Stadt, die übrigen aber in das allgemeine Stock-Haus geliefert werden.

28. Was auch sonst wegen des verbotenen Bettelns ^{Die Verfügung im General Edict wegen des Bettelns der Invaliden etc. wird hier wiederholt.} derer noch in Sold stehenden oder beurlaubten Soldaten, der selben Weiber und Kinder, Invaliden, bettelnde Studenten, Brand-Bettler, ferner vor die Türkischen Slaven, ingleichen unter dem Nahmen der Pilgrimme bettelnde und andere dergleichen Gesindel in dem Edicto generali verfügt ist, soll hierunter gleichfalls bey dieser Stadt eingefolget werden; Und befehlen Se. Königliche Majestät Dero Gouvernement daselbst, wie auch denen Chefs der Regimenter alles Ernstes, den Soldaten aus dieser Garnison, wie auch denen Weibern und Kindern das Betteln auf den Strassen und an den Häusern, nicht allein nachdrücklich zu inhibiren, sondern auch bey vorkommender Klage und Beschwerde dagegen hinlängliche Remedur zu verschaffen, damit Deroselben allergnädigsten Intention gemäß, bey dieser Dero getreuen Haupt-Stadt Breslau auf keinerley Weise einiges Gassen-Betteln hinführo verstattet werde.

29. Wegen der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafen, wird überhaupt festgesetzt, daß der Denunciant ^{Der Denunciant erhält 3 tiam partem von den Strafen.} allemal den Dritten Theil davon bekommen soll.

30. Uebrigens ist Sr. Königl. Majestät Allergnädigster Wille und Befehl, daß Dero Breslauische Krieges- und Domainen-Cammer, über die Befolgung dieser Ordre und Instruction mit allem Nachdruck halten, nicht weniger Magistratus, sämtliche Jurisdictiones in Stadt und Vorstädten, nebst dem

Officio Fisci ihrer Pflicht und Schuldigkeit darunter ein allertüchtigstes Genügen leisten sollen.

Zu dessen Urkund haben Allerhöchst-gedachte Se. Königl.che Majestät diese Verordnung Höchst-Eigenhändig vollzogen und unterschrieben. Berlin den 14. Dec. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

Gr. v. Münchow.

No. LXXXIV.

d. d. Breslau den 15. Dec. 1747.

Avvertissement, daß Niemand weder in Schlesien, noch der Grafschaft Glatz an der im Reiche entstandenen sogenannten Ducaten-Societät Theil nehmen solle.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, in Erfahrung gebracht, daß im Reiche eine gewisse sogenannte Ducaten-Societät entstanden seyn solle, durch deren Einrichtung nach dem schon hin und wieder voulirenden Plan, das Publicum, unter dem Anschein eines Profits sehr gefährdet werde, auch dadurch sehr considerable Summen Geldes aus dem Lande gehen könnten, dannenhero Dero hiesigen Krieger- und Domainen-Cammer in Gnaden anbefohlen, daß ein Jeder sowohl in Schlesien, als der Grafschaft Glatz gewarnt werden sollte, weder directe, noch indirecte, an ermeldter Societät bey nahmhafter Strafe Theil zu nehmen, oder aber derselben auf einige Weise zu favorisiren.

Als wird dem Publico solches zur Nachricht, und Achtung hiermit bekandt gemacht, wie denn das Officium Fisci beordert worden auf die Contravenienten zu invigiliren, und solche der

der Krieger- und Domainen: Cammer anzuzeigen. Breslau
den 15. Dec. 1747.

(L. S.)

Königl. Preuss. Krieger- und Domainen: Cam-
mer zu Breslau.

No. LXXXV.

d. d. Berlin den 25. Dec. 1747.

Edict, daß künftig die Schutz- Juden, welche einen
Banquerout machen, und nicht im Stande seyn werden,
ihre Creditores befriedigen zu können, vor sich und die
Ihrigen des Schutzes verlustig gehen, und ihr Schutz-
Brief dergestalt erlöschen solle, daß auch solcher nicht
mit einer neuen Juden- Familie besetzt
werden dürfe.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König in Preus-
sen, 2c. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen; wel-
chergestalt Wir aus Höchst: Eigener Bewegung gut finden, hier-
mit und Kraft dieses als ein beständiges Gesetz in unsern ge-
samten Landen und Provinzien fest zu setzen und anzuordnen,
daß wann künftig einer Unserer Schutz- Juden einen Banques-
rout machen, und ausser Standes sich befinden wird, seine Cre-
ditores zu bezahlen, sodann derselbe sowohl vor seine Person,
als die ihm An- und Zugehörige des Schutzes verlustiget gehen,
sein Schutz- Brief gänzlich cassiret werden, und dergestalt erlö-
schen seyn soll, daß auch solcher nicht einmahl mit einer andern
und neuen Juden- Familie besetzt werden dürfe.

Wir befehlen also Unsern sämtlichen Regierungen Ju-
stiz- Collegiis, Krieger- und Domainen- Cammern und Magi-
straten,

sträten, sich hiernach gehorsamst zu achten, und in vorkommenden Fällen zu verfahren, Unser Officium Fisci aber hat fleißig zu invigiliren, daß dieser Unserer höchsten Willens-Meynung überall gehörig nachgelebet werde. Urfundlich unter Unserer Höchst-Eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel. Gegeben Berlin, den 25ten Decembr. 1747.

(L. S.)

Friedrich.

v. Cocceji.

No. LXXXVI.

Reglement, wie es mit Bearbeitung der Crenß-Sachen, absonderlich derselben Expedition und Registrirung gehalten werden soll.

Es sind zwar von Zeit zu Zeit unterschiedene Verordnungen und Vorschriften an die Land-Räthe ergangen, wie es mit Bearbeitung der Crenß-Sachen, derselben schleunigen Expedition, ordentlichen und separaten Abfassung der Berichte, und insonderheit der höchstwichtigen Einrichtung der Registraturen gehalten werden soll. Da man aber dem ohngeachtet wahrnehmen müssen, daß der intendirte Zweck noch nicht allenthalben erreicht worden, und sich vornehmlich bey denen meisten Registraturen ganz unvollständige und zerstückelte Acta befinden, wo theils die Concepte von den Expeditis, theils selbst die öfters in originali ohne Benbehaltung einer Abschrift, weiter communicirte Exhibita ermangeln, folglich daraus nie mahlen der ganze Zusammenhang einer Sache mit Zuverlässigkeit ersehen werden kan:

Als ist zu Verhütung dieser, und vieler anderer Inconvenienzen, annoch vor nöthig erachtet worden, durch gegenwärtiges Reglement den ganzen Modum procedendi bey Expedition

dition und Registrirung aller in denen Grentzen vorkommen-
den Sachen, umständlich vorzuschreiben und festzusetzen; und
zwar

1. Sollen alle und jede einlaufende Sachen, Rescripta, Alle einkom-
Memorialia, Hand-Schreiben, Berichte, Protocolla und wie mende Sachen
sie nur immer Nahmen haben mögen, von dem Land-Rathe sollen von dem
selbst, oder in dessen Abwesenheit von dem substituto ohne Ver- Land-Rathe
zug erbrochen und durchgelesen werden, welcher so dann das selbst erbro-
Datum, und in pressanten Fällen, die Stunde der geschehenen chen, und prä-
Insinuation, und zwar unten auf der ersten Seite des Exhibiti, sensiret wer-
notiret, damit das Präsentatum künftighin in Actis so gleich den.
in die Augen falle, massen die alte Art, solches in dorso zu
thun, bey gehefteten Acten, die Unbequemlichkeit mit sich führet,
daß man, um es zu finden, erst viele Blätter nachschlagen muß.
Hierauf soll

2. Das Exhibitum in ein Journal oder Diarium entweder Wie die Ex-
durch den Land-Rath oder aber den Grentz-Schreiber eingetra- hibita in ein
gen werden, welches nach Anweisung beyliegenden Schematis besonderes
sub A. folgendergestalt einzurichten ist. Es wird ein Buch in Journal ein-
folio, womit man ohngefehr ein Jahr lang auszukommen ge- zutragen, nebst
dencket, eingebunden und ordentlich paginiret; auf der Seite einer Vor-
zur linken Hand werden unter einer, vom Anfange des Jah- schrift zu des-
res bis zum Ende, fortlaufenden Nummer, alle eingehende selben Ein-
Sachen, nach ihrem weitentlichen Inhalt kurz, doch deutlich, richtung.
mit Benennung des Dati und Präsentati, eingeschrieben, die A.
neben liegende rechte Seite aber bleibt so lange offen, bis nach-
her das Expeditum gerade gegen über auf eben der Art einge-
tragen werden könne, welches unten der §. 6. mit mehrern gezeigt
wird.

So bald nun das Exhibitum ins Journal eingeschrieben
worden, so muß die Nummer darauf gleich neben, oder unter
dem Präsentato verzeichnet werden. Nach diesem

Zu einer jeden Expedition soll ein besonderes Concept gemacht werden, und wie solches sowohl ratione formæ externæ als internæ abzufassen.

3. Lieget dem Land-Rath ob, auf solche eingegangene Sachen, wenn er selbige zuvor reiflich erwogen, und sich allenfals ex actis anterioribus davon hinlänglich informiret hat, ohne unnöthige Verzögerung das weitere zu verfügen und zu expediren. Zu einem jeden Exhibito muß ein besonderes Concept abgefaßt, solches auf einem halb gebrochenen Bogen, (nicht etwa auf kleinen Zetteln) nach Art der Protocolle, auf der rechten Seite geschrieben, das Datum gleich oben auf der linken Seite, und unmittelbar darunter an wen die Expedition gerichtet ist, nebst einem Summario derselben, ingleichen die Journal-Nummer, wozu sie gehöret, gesetzt, auch jederzeit von dem Concipienten unterschrieben werden. Quoad Materialia aber hat sich derselbe vor allen Dingen eines deutlichen, jedoch nicht zu weitläufigen Stils zu befleißigen, auch in introitu allemahl das Datum, und nicht bloß das Präsentatum Exhibiti, ad quod zu allegiren, und den kurzen Inhalt desselben zu wiederholen. Wenn das Concept fertig ist, so wird das dazu gehörige Exhibitum hinein gelegt, und so dann dem Creyß-Schreiber überliefert, welcher

Wie das abgehende Mundum einzurichten sey.

4. Das Expeditum auf Papier von ordinairen und nicht gar zu grossen Format, sauber mundiren, die dazu kommende Beylagen abschreiben, oder wenn sie in Originali weggehen, Copias davon ad Acta nehmen, selbige mit Zahlen oder Buchstaben distinguiren, auch in margine, wo sie allegiret, mit Strichlein nach ihrer Anzahl andeuten muß. Wie dann bey denen Mundis überhaupt alles dasjenige zu observiren ist, was bereits in den gedruckten Abtiffement d. d. Breslau den 5ten Martii 1743. und 24. Aug. 1746. verordnet und vorgeschrieben worden.

Damit auch bey der Revision und Unterschrift nachgesehen werden könne, ob das Mundum mit dem Concept gleichlautend, und alle etwa dazu gehörige Beylagen complet und richtig

richtig seyn, so müssen solche Piecen jederzeit dem Mundo, noch vor der Unterschrift, beygefüget werden.

5. Nach erfolgter Unterschrift, nimmt der Crenß-Schreiber das Concept mit dem Exhibito und denen ad Acta kommenden Benlagen, als von welchen allezeit ein Exemplar nachrichtlich zurück bleiben muß, aus dem Mundo heraus, überschreibt dieses gehöriger massen an seine Adresse, siegelt es zu, und läßt es abgehen, oder gehörigen Orts insinuiren, notiret aber zuvor auf der ersten Seite des Concepts in margine, wenn und wie, ob mit der Post oder per Estaffette oder durch einen Boten, Land- Dragoner etc. solches geschehen sey, auf daß, wenn ja eine Sache verlohren gegangen, oder zu späte eingelaufen seyn dürfte, man sich wegen solcher Umstände hinlänglich ex Actis informiren, und allenfalls legitimiren könne.

Was vor und bey Absendung des Mundi an noch zu observiren.

6. Das Concept wird sodann in das Journal auf der rechten Seite gerade der Nummer des Exhibiti, wozu es gehört, gegen über, nach seinem summarischen Inhalt mit Benennung des Dati der Ausfertigung so wohl, als wenn solches abgegangen, nach Maaßgebung des in §. 2. allegirten Schematis sub A. gehörig eingetragen, und daß solches geschehen sey, ebenfalls auf dem Concepte in margine mit den Worten ad Registraturam bemercket.

Wie die expedire Sachen ins Journal einzutragen und zur Registratur abzusprechen.

Weilen auch öfters auf einem und demselben Exhibito mehrere Expeditiones zugleich veranlasset werden, so sind solche alle bey der Nummer aufzuführen, zu welchem Ende die eingehende Sache auf der linken Seite im Journal nicht gar zu dicht an einander geschrieben, sondern zwischen denenselben kleine Intervalla gelassen werden sollen.

7. Von allen und jeden Expeditis müssen Concepte zurück bleiben, und kein Exhibitum so simpliciter ad Acta gegeben werden, weil sonst nicht nur selbige incomplet und zum künftigen Gebrauch unzuverlässig gemacht werden, sondern auch

Wie es mit denen Sachen so ohne weitere Expedition nur ad Acta kommen, zu halten.

auch das Inconveniens entstehen kann, daß eine noch unerpe-
dirte Sache par abus zu den Acten reponiret und geheftet wer-
de; Dahero denn auch nöthig ist, und hierdurch festgesetzt
wird, daß wenn gleich auf ein Exhibitum nichts weiter schrift-
lich veranlasset werden darf, sondern nur etwa mündlich das
Gehörige hierauf ergethet, oder die Piece bloß zur Nachricht
ad Acta kommt, jedennoch dergleichen Umstände von dem Land-
Rathe selbst mit Beysetzung des Dati und seines Namens Un-
terschrift gleich auf der ersten Seite des Exhibiti nachricht-
lich niedergeschrieben, e. g. ad Acta, nachdem Supplicanten
diese Resolution dato mündlich bekannt gemacht wor-
den, oder reponatur zur künftigen Nachricht und Ach-
tung 2c. ingleichen in das Journal an statt des Expediti
auf eben der im vorigen §. verordneten Art und Weise, einge-
tragen werden müssen.

Von denen
Sachen so
zum Belag der
Rechnung dem
Steuer-Ein-
nehmer in ori-
ginali zu er-
tradiren sind,
müssen Copie
ad Acta blei-
ben, selbige
auch ins Jour-
nal eingetra-
gen werden.

8. Da auch alle die einkommende Sachen so zur Justifica-
tion der Rechnung gehören, als die Etats und Anlagen, Re-
scripta wegen einer, oder der andern im Steuer-Catastro ge-
machten Abänderung, und NB. ehedem die Notificatoria we-
gen der assignirten Remissionen, Marsch- und Vorspann-Ko-
sten. 2c. dem Steuer-Einnehmer in Originali zugestellet werden
müssen, so soll, ehe solches geschieht, zuvor Copia ad Acta
genommen, und von dem Land-Rath darauf notiret werden,
daß, & quo dato das Original zur Steuer-Casse würcklich ab-
gegeben worden. Wie dann auch solche Copien auf eben der
vorbemeldeten Art, unter der currenten Nummer ins Journal
einzutragen, und zur Registratur wieder abzuschreiben ist. vid.
Beilage sub A. N. 3.

Von allen
General-Ver-
ordnungen
und Princi-
piis, so dem
Steuer-Ein-

9. Von allen denjenigen Verordnungen, so dem Steuer-
Einnehmer zu seiner Amts-Führung zu wissen nöthig sind, und
absonderlich die Principia regulativa in Contributions-Ein-
richtungs-Cassen-Remissions-Marsch- und Vorspann-Sa-
chen

chen 2c. concerniren, soll der Land: Rath gleich nach Einlangung derselben durch den Cress: Schreiber Copiam nehmen lassen, selbige vidimiren, und dem Steuer Einnnehmer übersenden, auch daß solches geschehen sey, auf dem Original bemerken. Der Einnnehmer nun bringet dieselbe zu den gehörigen Acten bey der Special-Cassen-Registratur, zu deren Einrichtung unten §. 20. eine besondere Instruction und Vorschrift erfolgt.

nehmer zu sei-
ner Amts-Füh-
rung zu wissen
nötig sind,
soll derselbe
vidimirte Co-
pien zur Spe-
cial-Cassen-
Registratur
erhalten.

Da auch diese Verfassung von der größten Nothwendig-
keit ist, so haben die Land: Räte in denjenigen Cressern, wo
solche entweder noch gar nicht, oder aber erst seit kurzer Zeit
üblich gewesen, dahin zu sorgen, daß von allen dergleichen
à 1. Jan. 1742. an, bis hieher ergangenen generalen Verord-
nungen, annoch Copiæ genommen, und selbige gehörig regi-
strirt werden.

10. Da endlich nicht alle Sachen auf gewisse Exhibita ver-
anlasset, sondern viele, wie Z. E. die fixirte Berichte ex officio expediret werden, so ist noch zu bemerken, daß diese zwar eben
sowohl als jene unter der currenten Nummer in das Journal
auf der rechten Seite einzutragen, jedoch dergestalt zu distingi-
ren sind, daß von der Nummer an, über die linke Seite weg ein
Strich bis an das Datum Expeditorum gezogen werde, wie sol-
ches das Schema sub A. N. 4. mit mehreren zeigt.

Wie die ex
officio expe-
dirte Sachen
ins Journal
einzutragen.

11. Wenn nun die Sachen nach der verordneten Art expe-
diret und abgegangen, auch ins Journal eingetragen und abge-
schrieben worden sind, so müssen selbige so bald als möglich zur
Registratur gebracht werden, und zwar in denen Cressern, wo
selbige in loco Domicilii des Land:Raths sich befindet, hat die-
ser auch davor zu sorgen, und zu repondiren, daß die reponen-
da zu den gehörigen Acten kommen, und in diesem wichtigen
Werke, von dessen Ordnung auch die Accurateste seiner Arbeit
dependiret, sich nicht etwa bloß auf das Judicium des Cress:
Schreibers zu verlassen.

Wenn und
wie die Expe-
dita zur Re-
gistratur ab-
geliefert wer-
den sollen.

In denjenigen Creyßern aber, da die Registratur auf der Casse befindlich ist, und von dem Steuer-Einnehmer verwaltet wird, müssen den 15ten eines jeden Monats, oder zur Zeit der Cassen-Revision, die Expedita des vorigen Monats nebst denen, welche in currenti bereits abgethan sind, complet d. i. das Concept mit dem dazu gehörigen und hineingelegten Exhibito, auch sämtlichen Beylagen, von dem Land-Rath an den Steuer-Einnehmer nach Anleitung des Journals abgeliefert werden, dergestalt, daß der Einnehmer eine Nummer nach der andern durchgehe, den Empfang einer jeden besonders im Journal kürzlich, etwa mit dem Worte: accepi, und Beysetzung seines Namens oder eines andern Zeichens attestire, von denen rückständigen Nummern des abgewichenen Monats aber einen Extract verfertigen, um zu sehen, ob solche bey der künftigen Ablieferung alle nachfolgen, und nichts davon vergessen werde, noch verlohren gehe.

Von dem Mo-
do überhaupt,
nach welchem
die Acta zu re-
gistriren.

12. Nachdem bisher gezeigt worden, wie die Sachen in der Expedition vom Anfange bis zum Ende zu tractiren sind, so wird nunmehr ferner wegen der eigentlichen Registratur-Arbeit, folgendes hierdurch verordnet und festgesetzt:

Zuvörderst und in genere ist dabey zu observiren, daß die Acta keinesweges wie bishero noch in vielen Creyßern nach der alten Weise geschehen, halb gebrochen zusammen gelegt, und pêle-mêle ohne Unterscheid der Materien in so genannten Püscheln afferviret werden sollen, sondern es müssen solche ordentlich nach denen Materien separiret, von jeder besondere, wie ein Buch geheftete und gehörig rubricirte Volumina gehalten, und in die dazu destimirte Repositoria und Fächer reponiret werden.

Von Separa-
tion der Mate-
rien nach dem
beyliegenden

13. Zur Separation und Formirung der Acten selbst, giebet beyliegender Plan sub Lit. B. nähere und deutliche Anleitung, welchen sich also der Registratur-Führer genau bekannt zu

zu machen, und zur beständigen Richtschnur in seiner Arbeit dienen zu lassen hat.

Jedemnoch aber und dieweil es unmöglich ist, daß alle künftige Fälle vorher gesehen werden können, die Umstände eines Creyßes auch von dem andern öfters zu sehr differiren, daß man in diesem generalen Plan jede besonders vorkommende Materie völlig zu erschöpfen im Stande wäre;

Plan, worüber
eine nähere
Erklärung ge-
geben wird.
B.

So ist dieser Einrichtungs-Plan nicht dermassen crude zu verstehen, als wenn absolute nur die darinnen vorgeschriebene Acta ohne die geringste Veränderung, und nicht mehrere noch weniger, formiret werden dürften, sondern es wird, in Betrachtung, daß der geringste Umstand eine Sache verändert dem Judicio des Registratur-Führers sehr vieles überlassen, welcher, nachdem die Materien häufig oder selten vorkommen, entweder die Acta noch mehr separiren, oder aber näher zusammen ziehen, auch dem Befinden nach, wohl ganz besondere Acta, wovon in dem Plan nichts gedacht ist, formiren muß. Nur hat sich derselbe wohl in Acht zu nehmen, daß er auf keiner Seite in excessu peccire, und weder die Sachen unter gar zu generalen Titeln häufe, noch in ein übermäßiges Detail bringe, weil er in beyden Fällen die Haupt-Requisita einer wohl eingerichteten Registratur nicht erfüllen wird, welche kürzlich darinne bestehen, daß 1) alle Sachen sich bald auffinden lassen, und 2) die Materie connexæ in einem Volumine beysammen liegen, mithin die Acta vollständig sind.

14. Aus dem gedachten Plan wird zu ersehen seyn, daß von ein und derselben Materie besondere Acta Generalia und wiederum besondere Specialia zu formiren sind. Ad Generalia gehören alle in einer Sache überhaupt ergangene Verordnungen, und auf alle künftige Fälle festgesetzte Principia regulativa, mithin die sowohl gedruckte als geschriebene Reglements, die darüber erfolgte Declarationes und Erläuterungen, 2c. und wie selbige zu unterscheiden.

muß daher, wenn etwa bey Gelegenheit eines specialen Castus decidiret wird, wie es künftighin damit gehalten werden solle, eine Abschrift oder Extract eines solchen Rescripti ad Acta Generalia illius materiae geleyet werden. Das übrige ist ad Specialia zu bringen, deren Bestimmung aus den Gegensatz der von den Generalibus jetzt gemachten Beschreibung und denen in dem Plan beygefügtten Anmerkungen, sich leicht ergeben wird.

Der Nutzen dieser Separation ist evident, massen die zum beständigen Gebrauch nöthigen Regulæ directivæ auf solche Art unmittelbar beisammen bleiben, da sie sonst in vielen Voluminibus zerstreuet, und sehr mühsam aufzusuchen seyn würden.

Die Rubric der Acten sollen kurz, deutlich, jedoch adæquat seyn, auch darauf mit einem pro Memoria notiret werden, was etwa künftig zur Erläuterung solcher Acten dienlich seyn dürfte.

15. Bey denen Rubriquen der Acten ist besondere Attention anzuwenden, daß selbige so viel als möglich kurz, jedoch deutlich und adæquat gemacht werden, und darinnen nicht mehr noch weniger exprimiret sey, als die Acta in sich fassen, denn aus einer unvollkommenen Rubric entstehet das Inconveniens, daß man niemahls mit Zuverlässigkeit wissen kan, ob diese oder jene Sachen in dem Volumine quæstionis werde befindlich seyn oder nicht.

Zuweilen verändern sich die Umstände der Sachen, und gewinnen eine ganz andere Gestalt, als man anfänglich hat denken können, in solchem Fall müssen auch die Rubriquen, ja öfters die Acta selbst darnach eingerichtet und umgefertiget werden.

Auf dem Titul-Blatte eines jeden Voluminis ist ferner zu notiren, das wievielte solches an der Zahl sey, nebst dem Termino a quo & ad quem, und soll zum bequemen Gebrauch und Conservation der Acten ein Volumen nicht leicht dicker als drey quer Finger breit gelassen, sondern alsdenn ein neues angefangen werden.

Wenn die Materien verschiedener Acten genau mit einander

der connectiven, und also selbige öfters conferiret werden müssen, so ist dieser Umstand gleichfalls auf dem Titul-Blatte unten mit einem pro memoria und zwar reciproce zu bemerken; Wie dann überhaupt alles dasjenige, was etwa künftighin pro Informatione nöthig seyn möchte, gleich in Rubro kürzlich verzeichnet, und nachgewiesen werden soll, damit man so gleich daraus ersehen könne, was in nigro zu suchen, oder wo es allenfalls sonst anzutreffen sey.

16. Was das Reponiren der ad Registraturam kommenden Sachen selbst anbelanget, so ist solches nicht lange aufzuschieben, um nicht die Acta unvollständig zu lassen, und dadurch Gelegenheit zu geben, daß contra acta interiora referiret werde. Wie denn in jedweder Woche, alle abgemachte Sachen an einem dazu bequemen Tage, zu den gehörigen Acten ganz ohnfehlbar gebracht werden müssen.

Das Reponendum muß mit Attention durchgelesen und wohl examiniret werden, zu welchen Actis solches gehöre, es ist auch nicht eher wegzulegen, bis nachgesehen worden, ob und wo anteriora befindlich seyn, weil man sonst Gefahr läuft, zerstückelte Acta zu formiren, und einen Fehler zu begehen, welcher in der Registratur der allerschädlichste und mit der Zeit oft gar nicht mehr zu redresiren ist.

Begreift etwa das Reponendum mehrere Passus in sich, die in verschiedene Acta einschlagen, so ist erstlich der Haupt-Passus zu eruiiren, um zu sehen, zu welchen Acten die Piese gebracht werden müsse; von einem jeden Neben-Passu aber ein vollständiger Extract zu machen, auf welchem nicht allein die Acta, wo das Originale befindlich, nachgewiesen, sondern auch die Nummer des Journals annotiret werden soll, damit, wann ja die nachgewiesene Acta einmahl abgeändert würden. (vid. §. præced. 15.) man sich dem ohngeachtet hernach allezeit aus dem Journal helfen könne.

Was bey dem Reponiren selbst zu beobachten.

Wenn ein Reponendum mehrere Passus in sich hält, sind Extracte und Nachweisungen zu machen.

Von der Art
und Ordnung
Acta zu hef-
ten, und was
dabei zu ob-
serviren sey.

17. Bey dem Hefen der Acten wird der natürlichen Ordnung gefolget, so, daß erstlich die eingekommene Sache hernach die etwa dazugehörige Beylagen, und endlich die darauf erfolgte Expedita zu heften sind. Zum Principio werden die Data Expeditorum ohne auf die Data exhibitorum zu reflectiren, genommen, dergestalt, daß zuweilen ein Exhibitum tempore posterius einem anderen anteriori vorgeheftet werden muß, wofern auf jenes zeitiger, als auf dieses, die Expedition ergangen ist.

Wann auf der Sache nichts weiter angegeben ist, richtet man sich nach dem Dato unter welchem selbige ad Acta geschriben worden, weil solches loco expediti ist.

Hieraus ist nun abzunehmen, daß zwar das Exhibitum mit den Beylagen und das dazu gehörige Expeditum ohnzertrennet beyammen bleiben müssen, allein die nachher in derselben Sache vorgekommene Piecen können bey gehefteten Acten nicht allemahl ohnmittelbar nach einander folgen, sondern wenn mitlerer Zeit andere, jedoch zu denselben Acten sich qualificirende Expeditiones vorgefallen, so sind selbige dazwischen zu heften, um die Seriem Datorum nicht zu alteriren, und ein gewisses Principium bey dem Nachsuchen zu haben. Auf der Art kan es geschehen, daß e.g. in den Special-Verbungs-Actis erstlich eine Piece wegen des enrollirten Pauls, hiernächst eine andere wegen des Müllers, ferner wegen des Krügers und sodann wiederum eine wegen des Pauls &c. arrangiret werden muß, welches Inconveniens ohnmöglich zu vermeiden ist, wenn man nicht von einer jeden Materia specialissima ein besonders Volumen Actorum formiren, und dadurch die Anzahl derselben fast in infinitum häufen will.

Wenn die
Beylagen
selbst ein gan-
zes Volumen

Sollte es geschehen daß die Beylagen allein ein ganzes Volumen ausmachen, so können in solchem Fall selbige besonderrubriciret, und geheftet werden; es ist aber dieser Umstand

stand sowohl auf dem dazu gehörigen Exhibito in Actis zu no- ausmachen,
tiren, als auch hinwiederum solches nebst dessen Dato und Jour- müssen solche
nal-Nummer auf der Rubric der Beilagen, accurat nachzu- besonders ge-
weisen. heftet werden.

Im übrigen ist es zur Conservation der Acten sehr zu-
trüglich, wenn 3. 4. bis 5. Bogen in einer Lage geheftet wer-
den können, welches jedoch nicht angehet, wo eine Piece mit
der darauf folgenden auf allen Seiten beschrieben ist, weil son-
sten dadurch der Zusammenhang einer Schrift würde unterbro-
chen werden.

18. Zu einer jeden in dem Plan sub B. gemachten Haupt- Von denen
Abtheilung der Registratur, wird entweder ein besonderes Re- Repositorio.
positorium, oder aber ein gewisser distinguirter Theil desselben, Anmählung
und zu denen mit Canzley-Schrift angedeuteten Subsectioni- der Rubri-
bus, eine halbe, ganze oder mehrere Reyhen Fächer in demselben quen, und Ar-
destiniret, wobey die Materien, ob viel oder wenig davon vor- rangement der
kommen, zu beurtheilen, und nach solcher Proportion die Fächer Acten in die
zu distribuiren sind. Fächer.

Die Breite eines Faches ist nach der Breite und die Tiefe
und die Höhe desselben, nach der Länge eines ordinairen Folii
einzurichten, damit die Acta von jeder Materie besonders, auch
fest darin liegen können.

Die Haupt-Rubriquen (wofern die Repositoria darnach
eingerrichtet sind,) sollen auf einer besondern Tafel über dem Re-
positorio, die Neben-Rubriquen aber auf denen ohngefahr drey
quer Finger breiten, zwischen einer jeden Reyhe Fächer anzuschla-
genden Leisten, angemahlet werden, und da die Arrangements der
Acten zuweilen einer Abänderung unterworfen sind, so kan das
Anmahlen nur mit Leim-Farbe, etwa auf weißen Grunde mit
schwarzen Buchstaben geschehen. Wenn ein Repositorium,
zu mehr als einer Haupt-Materie, und eine Reyhe Fächer zu
mehr

mehr als einer Sub-Section, destiniret werden muß; So ist die Separation durch einen schwarzen Strich anzudeuten.

Damit endlich sogleich in die Augen fallen möge, was in einem jeden Sache specific vor Acta liegen, so können absonderlich bey denen geschlossenen Voluminibus unten auf dem Titel-Blatte, Zetteln von der Breite eines halbgebrochenen Bogens angeklebet werden, welche auf dem untersten Schnitt der Acten herab hängen, und worauf die Essentialia der Rubric mit etwas grösseren Buchstaben zu schreiben sind.

Im übrigen ist zu mehrerer Deutlichkeit dieses §. ein Abriß sub Lit. C. exempli loco hierbey gefüget worden.

Wie es zu halten, wenn mit der Zeit der Raum in der currenten Registratur zu enge wird.

19. Wenn etwa mit der Zeit der Raum zu enge werden sollte, so sind die alte abgethane Acta, (nur die Generalia, welche als Principia regulativa immer bey der Hand seyn müssen, ausgenommen) bis auf einen gewissen durchgängig zunehmenden Terminum, in ein besonders Zimmer zu bringen, woselbst sie aber in derselben Ordnung, als in der currenten Registratur arrangiret werden sollen.

Von Einrichtung der Special-Cassen-Registratur des Steuer-Einnehmers.

20. Die den Creyß-Einnehmer und die Casse besonders angehende Sachen, müssen nach der Vorschrift des beyliegenden Specialen Plans sub D. registriret werden; und hat der Steuer-Einnehmer dabey alles dasjenige, was in gegenwärtigen Reglement zur Ordnung der Haupt-Registratur disponiret wird, in so weit es applicable ist, ebenfalls genau zu beobachten.

Die Special-Cassen-Registratur soll in allen Creyßern separatim gehalten werden, wenn auch gleich die Haupt-Registratur auf der Casse selbst befindlich ist; massen der Fall sich ereignen kan, daß selbige wieder von dort weg, und ad locum Domicillii des Land-Raths transferiret werden soll, da denn die

Sepa

Separation, absonderlich aber die Anfertigung der nöthigen Copien, wovon oben §. 9. gedacht worden, viele Mühe und Zeit kosten würde.

21. Wenn die Volumina Actorum geschlossen, oder sonst präsumtive keiner weitem Abänderung unterworfen sind, so müssen selbige foliiret, und mit einem vorne anzuhestenden Rotulo oder Registranten, versehen werden, um nicht allein daraus sogleich den kurzen Inhalt derselben zu ersehen, sondern auch zu verhüten, daß die Acta nicht leichte castriret werden mögen. Wie denn bey dieser Gelegenheit verbothen wird, daß ohne Vorwissen des Registratur-Führers, keine Piece ex Actis ausgeschnitten werden soll, weil dieser vor die Vollständigkeit derselben zu repondiren, sonst nicht im Stande ist.

Die Acta, absonderlich die Generalia, sind zu foliiren, und mit einem Rotulo zu versehen.

22. Ueber sämtliche Acta muß ein Repertorium, und zu diesem wieder ein alphabetisches Register gehalten werden, welche Bücher, folgender gestalt einzurichten sind.

Wie das Repertorium u. alphabetische Register anzufertigen sey.

Zum Repertorio läßt man etwa zwey Bücher in Folio einbinden, wovon das erste zu den Creyß- und Contributions-Sachen, ingleichen den Generalibus & Miscellaneis; das zweyte aber zu den Militaribus destiniret werden kan. Ein jedes Volumen wird besonders paginiret, und so dann die Repartition der Blätter vorgenommen, dergestalt, daß bey jeglicher Materie der Umstand, ob viel oder wenig davon vorkommen kan, wohl zu überlegen, und nach Proportion die Anzahl der dazu destinirenden Blätter zu bestimmen ist. Damit man auch bey dem Aufschlagen so gleich übersehen möge, wo diese oder jene Materie befindlich sey, und wie weit selbige gehe, so soll auf

allen

Hh hh

allen Seiten oben mit einem Abschnitte die Sectio, Nummer und Haupt-Rubrique notiret werden. In diese Repertoria nun werden alle Acta nach der Ordnung des Plans, und wie sie in den Sächern auf einander folgen, eingetragen, so, daß erstlich die Rubric eines jeden Voluminis mit Cansley-Schrift, gleich darunter aber das Summarium aller in derselben befindlichen Piecen, mit Allegirung der Foliorum, oder mit einem Worte, der vor einem jeden Volume schon angefertigte Rotulus oder Registrant zu setzen ist.

Zu dem Alphabetischen Register wird gleichfalls ein wiewohl dünneres Buch in Folio eingebunden, worinnen nicht allein die Rubriquen der Acten, sondern auch die vornehmsten Materien, absonderlich ex Actis Generalibus unter gewissen Buchstaben einzutragen, und das Volumen und Pagina Repertorii, wo solche aufgeführt stehen, zu allegiren sind.

Das Alphabetische Register weist also bloß auf das Repertorium, dieses aber zeigt weiter an, in welchem Repositorio, Sache, Volume und Folio Actorum die Sache quæstionis zu suchen sey.

Im übrigen wird auf die Einrichtung und Continuation dieser Bücher um so viel mehr Fleiß anzuwenden seyn, da sie den grossen Nutzen haben, daß man zu denselben als zu einem Leit-Faden in der Registratur recurriren, und auch so gar ein Fremder mit Hülfe derselben alles in der Geschwindigkeit auffinden kan.

23. Aus der Registratur sind keine Acta unversiegelt und ohne Schein zu extradiren, noch ehe und bevor sie in das nach benkommenden Schemate sub Lit. E. besonders zu haltende Registratur-Journal eingetragen worden. Nach erfolgter Retradition, müssen selbige sogleich wieder abgeschrieben, und die erhaltene Scheine zurück gestellet werden. Einem Fremden aber Acta vorzuzeigen oder gar verabsolgen zu lassen, wird hiermit gänzlich verbotzen.

Wie und wenn die Acta aus der Registratur zu extradiren.

E

Diemeil auch die langsame Retradition der Acten viele Inconvenienzien nach sich ziehet, so ist dahin zu sorgen, daß selbige sobald als nur immer möglich, zurück geliefert werden.

24. Alle Monathe muß der Land-Rath gleich nach geschehener Cassen-Revision auch die Crenß- und Cassen-Registratur revidiren, und darinnen genau nachsehen, ob denen vorstehenden Puncten gehörig nachgelebet worden; von dem Befinden auch bey Einsendung des Extracts jedesmahl, wie wohl auf einen besondern Bogen an die Königl. Preussische Krieger- und Domainen-Cammer pflichtmäßig berichten.

Die Registratur soll alle Monathe vor dem Land-Rath revidirt werden.

25. Wenn denn nun die Nothwendigkeit und der Nutzen aller in gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Puncte, aus der Natur der Sachen selbst klärllich erhellet, der Erfolg auch zeigen wird, daß bey einer solchen einmahl eingeführten Ordnung, die Crenß-Arbeit weit geschwinder, leichter und zuverlässiger verrichtet werden kan:

Schluss und Beobachtung dieses Reglements.

Als haben Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr zu Dero Land-Räthen auch übrigen Crenß-Officianten,

H h 2

in

in so weit letztere hierdurch mit betroffen werden, das gnädigste Vertrauen, daß ein jeder nach dem ihm anvertrauten Amte, zu seiner selbst eigenen Satisfaction, sich mit allen Kräften dahin bestreben werde, wie er diese Verordnung und Vorschrift in allen Stücken die genaueste und schuldigste Folge leisten möge; zu welchem Ende dem Marsch-Commissario und denen Deputirten, ingleichen dem Steuer-Einnehmer, jedem ein Exemplar von dieser Instruction verabsolget werden soll.

Absonderlich aber lieget dem Land-Rathe ob diese festgesetzte Einrichtung ohngesäumt zu introduciren, und in den Gang zu bringen, auch dahin zu sehen, daß selbige beständig darinn erhalten werde. Wie denn auch die Departements-Räthe instruiert sind, daß sie bey ihrer Bereisung, jedesmahl wegen Beobachtung dieses Reglements, genaue Nachsorge und Untersuchung anstellen sollen.

Gegeben

den

1747.

Königl. Preuss.

Domainen-Cammer.

Krieges- und

A. Sche-

Schema zum Journal von allen bey dem N. N. Tressse eingekommenen und expedirten Sachen in Anno

No.	Exhibita.	Monath		1747.	Expedita.	Wenn und wie solches abgegangen.
		Datum	Präsentatum.	Datum Expediti.		
1.	Königl. Cammer-Verordnung gutachtlich zu berichten, ob die Ansetzung gewisser Land-Schorsteinfeger zu Verhütung der Feuer-Schäden nützlich seyn möchte.	den 14.	den 14.	den 3. Mart.	Ad No. 1. Bericht, daß dieser Vorschlag wegen der Ar- muth der Unterthanen nicht wohl practi- cable, da hingegen nöthig wäre, daß die Feuer-Stellen durch Scholz und Gerichten öfters visitirt würden.	den 4. ejusdem mit der Post.
2.	Der Bauer Michael Kroll aus dem Dorfe N. stellt vor, daß das Regiment N. seinen einzigen Sohn enrölliret habe, und bittet um dessen Loslassung.	den 23.	den 25.	den 28. Febr.	Ad No. 2. Wird dieserhalb mit Verfügung des Suppli- canti an die Königl. Cammer referiret, daß die Dimission dieses Menschen um so viel nö- thiger sey, da dessen Vater wegen hohen Al- ters, der Wirthschaft nicht mehr vorstehen könnte.	den 1. Mart. durch einen Boten.
3.	Verordnung, daß die Steuer-Einnehmer die denen Unterthanen accordirte Bonificatio- nes keinesweges an die Dominia, sondern den Unterthanen selbst auszahlen sollen.	den 24.	den 1. Mart.	den 6. Mart.	Ad No. 3. Ad Adazur Nachricht, nachdem dem Steuer- Einnehmer Abschrift davon gegeben worden.	
4.				den 12. Mart.	N. 4. Bericht an die Königl. Cammer, womit der Contributions-Extract pro Febr. c. nebst dem Cassen-Protocoll eingesandt wird.	den 13. Mart. mit der Post.
	&c. &c. &c.				&c. &c. &c.	

RECEIVED OF THE TOWN OF NEWTON

NAME	AMOUNT	DATE
J. B. Smith	100.00	1880
W. D. Jones	50.00	1881
T. E. Brown	25.00	1882
C. F. Green	75.00	1883
H. G. White	125.00	1884
M. A. Black	150.00	1885
L. K. Gray	175.00	1886
N. P. Hall	200.00	1887
O. Q. Young	225.00	1888
P. R. King	250.00	1889
Q. S. Lee	275.00	1890
R. T. Scott	300.00	1891
S. U. Adams	325.00	1892
T. V. Baker	350.00	1893
U. W. Carter	375.00	1894

1895

B.

Revidirter Plan zur Einrichtung der Crenß-Registraturen.

Sectio I.

Crenß- und Contributions-Sachen.

No. I. Contributions-Einrichtung.

- a) Acta Generalia von Einrichtung des Contributions-Wesens Steuer-Anlagen und Ausschreiben &c.

Nota.

Hierher gehören alle in die Contributions-Verfassung einschlagende Reglements und Verordnungen e. g. nach was vor Principiis das Land zu classificiren, wie die Catastra, Contributions- und Nahrungs-Steuer-Anlagen, Etats &c. anzufertigen, wie es mit dem Steuer-Uebertrag, Abhelfung der Prägravations-Klagen zu halten &c. &c.

Die Catastra, General-Ertrags-Tabellen, jährliche Contributions-Anlagen und Nahrungs-Steuer-Rollen werden besonders geheftet und reponiret, jedoch bleiben die dazu gehörigen Berichte, Rescripta und Approbationes, wegen der Connerion bey denen jetzt gedachten Acten, und wird nur auf den separirten Piecen das Datum, unter welchem solche remittiret und approbiret worden, nachrichtlich bemercket. Conf. etiam infra Sect. IV. Lit. a & b.

- b) Acta specialia von denen über die Contributions-Einrichtung geführten Prägravations-Klagen und dinställigen Abänderungen im Catastro.

Nota.

Weil die Rescripta wegen solcher Abänderungen der Crenß-Casse in originali zum Belag der Rechnung extradi-

tradiret werden, so sind Copia: davon ad Acta zu behalten.

NB. Die General-Abänderungen und Rectification des Catastri, gehören ad Acta Generalia sub lit. a.

No. 2. Creyß- und Contributions- Sachen.

- a) Generalia die Einrichtung des Creyß-Cassen-Wesens, Beytreibung, Berechnung, Einsendung und Auszahlung der Gelder betreffend.

Nota.

Dahin sind zu bringen alle Principia und Vorschriften wegen Einnahme, Beytreibung und Einsendung der Steuern, wie die Extracte, Manualia, Rechnungen, Quittungs-Bücher einzurichten, wie es mit Auszahlung der Bonifications-Gelder zu halten, item wegen Liquidation und Fixirung der Diäten und anderer Etats-Ausgaben. 2c.

- b) Specialia von Beytreibung und Berechnung der Contribution.

Hieher gehören die Monatliche Extracte, Revisions-Protocolla mit denen Berichten und darauf ergangenen Resolutionen, monitoria wegen Abführung der Steuer-Reste, darauf ergangene Executiones &c.

- c) Specialia von Einsendung, Abnahme und Justification der jährlichen Contributions-Rechnung.

Nota.

Weil der Creyß-Einnehmer die Rechnungen oftmahls zum Nachsehen, auch zu seiner Decharge nothig hat, so werden solche in denenjenigen Creyßern, wo die Haupt-Registratur bey dem Land-Rath ist, in der Cassen-Registratur gelassen, und dieser Umstand auf den Acten notiret.

- d) Speci-

d) Specialia von denen Etats-mäßigen Ausgaben an allerhand Amts-Nothdurften und Extraordinariis bey der Creyß-Casse.

Als: Schreib-Materialia, Hauß-Miethe, Brennholz, Post-Geld, Bothen-Lohn, Diäten, Prämien, vor geschossene Wölffere. die Diäten, und das Bothen-Lohn in Marsch- und andern Militair-Angelegenheiten, so nicht auf den Creyß-Fond assigniret werden, gehören keinesweges hieher, sondern ad Sect. III. N. 1. zu den Marsch, und Verpflegungs-Liquidationen oder andern Materien, bey welcher Gelegenheit sie verdienet worden.

Im übrigen ist ratione der sub lit. b. c. & d. bestimmten Acten wohl zu mercken, daß von einem jeden Rechnungsjahre a 1. Jun. an, ein besonderes Volumen zu halten, und die Jahre nicht zu confundiren sind.

No. 3. Einrichtung und Bearbeitung der Creyß-Sachen, it. Bestellung der Officianten.

a) Acta von prompter und ordentlicher Bearbeitung der Creyß-Sachen, Einrichtung der Registratur etc.

Nota.

Hieher gehören auch unter andern alle Vorschriften, wie die Berichte quoad Formalia & Materialia abzufassen, zu separiren, und in den fixirten Terminen einzusenden, it. die ehemahlige Monatliche Nachweisungen der eingelaufenen Ordres etc.

b) Acta Generalia von Publication der Edicte und Verordnungen durch die Currenden, deren Execution und Befolgung.

Nota.

Die speciale von denen Creyß-Städten attestirte Currenden hingegen, werden wo möglich, zu der publicirten Original-Verordnung geheftet, um die Acta vollständig

zu machen, und die geschehene Publication so gleich documentiren zu können.

Wo aber verschiedene Publicanda zugleich mit einem Intimato circuliren, da ist dieser Modus nicht practicable, sondern es müssen sämtliche Currenden von jedem Jahre besonders asserviret und numeriret, auch auf der publicirten Original-Verordnung der Tag der geschehenen Publication, und die Nummer der Currende gesetzt werden.

c) Acta von Erwählung, Bestellung und Amts-Führung der Crenß-Officianten.

Nota.

Hierher ist alles zu bringen, was derselben Ansetzung, Instruction, Besoldung, Emolumenta, Rang, Cautions-Leistung, Permissiones zu verreisen, Conduite, Dimission, u. betriff.

Sollte es aber zu weitläufig fallen, alle Crenß-Officianten in ein Volumen zusammen zu bringen, so könnten die Acta etwa folgender Gestalt separiret werden.

- 1) Erwählung, Bestellung, und Amts-Führung des Land-Raths.
- 2) Des Marsch-Commissarii und der Deputirten.
- 3) Des Crenß-Physici,
- 4) Des Steuer-Einnehmers und desselben Caution.
- 5) Der Land-Dragoner.
- 6) Der Crenß-Maurer und Zimmerleuthe.

No. 4. Hülfe und Remission auf die Contribuenten auf Unglücks-Fälle.

A. Quoad Generalia.

- a) Acta Generalia von Einrichtung der Feuer-Societäts-Hülfe und Steuer-Remission wegen Brand-Schaden.

Nota.

Nota.

Die Einrichtung der Feuer-Societäten ist zwar auch als eine Land-Policey-Sache anzusehen, und könnte also ad num. 6. hin referiret werden: Da aber die Materie von der Societäts-Hülfe und der Remission, fast immer zusammen verhandelt wird, und gar zu genau mit einander connectiret, so sind auch die Principia regulativa davon, in ein und dasselbe Volumen zu bringen.

- b) Principia Generalia von Remission wegen Mißwachs, Wasser-Hagel- und Wetter-Schaden, ic. Vieh-Sterben.

NB. Die Principia wegen Bonification der bey dem Vorspann crepirten Pferde gehören ad Acta Generalia von Einrichtung des Vorspann-Wesens N. 5. lit. a.

B. Quoad Specialia.

- a) Acta Specialia von Hülfe und Remission wegen erlittenen Brand-Schaden.
b) Acta Specialia von Remission wegen Mißwachs, Wasser-Hagel- und Wetter-Schaden.
c) Acta Specialia von Remission wegen Vieh-Sterben.

NB. So lange als noch die Frage ist von den Präcautionen und Mitteln wider die Vieh-Seuche, so ist es eine Land-Policey-Sache, und gehöret ad num. 6. lit. i.

- d) Detto wegen Schaden.

NB. Die wider die Contagion gemachte Veranstaltungen gehören ebenfalls ad num. 6. lit. k.

- e) Hülfe zum Brodt- und Saat-Getreyde vor die bedürftige Contribuenten.

Nota.

Die Bonificationes wegen Krieges-Schäden werden füglich ad Sect. III. unter Militaria zu bringen seyn, zumahlen da sie eine sehr genaue Connexion mit denen

Marsch-Transport, und Verpflegungs-Sachen im Kriege haben, und mit denenselben extraordinarie pflegen vergütet zu werden.

No. 5. Vorspann-Sachen.

- a) Acta Generalia von Regulirung des Vorspann-Wesens, und wie es mit Liquidation und Vergütigung solcher Kosten zu halten.
- b) Acta wegen Aufnehmung des Pferde- und Ochsen-Standes, und Regulirung der Vorspann-Relais.
- c) Acta, wie es mit dem Vorspann, und sonst bey Sr. Königl. Majestät Reisen gehalten werden soll.
- d) Acta Specialia von Liquidation und Vergütigung der Königl. Reise-Kosten.
- e) Acta wegen ertbeilter und remittirter Vorspann-Pässen.
- f) Acta von Liquidation und Vergütigung der ordinären Vorspann-Führen auf Königl. und Cammer-Pässe.

Nota.

Sowohl in Civil- als Militair-Angelegenheiten in so weit selbige Monatlich als Paß-Führen liquidiret, und aus dem ordinären Fond vergütet werden, conf. das unterm 23. August. 1743. hierüber ergangene Rescriptum. In Krieger-Zeiten aber werden die in Militair-Angelegenheiten auf Pässe prästirte Führen besonders liquidiret und in die Fächer sub num. I. Sect. III. reponiret.

Wohin dann auch gehöret, das Vorspann zum Marsch ganzer Regimenten, Battaillons, Compagnien und Commandos, ingleichen zum Transport allerhand Militair-Nothdurften, als der Artillerie, und Ammunition, Mehls, und Fourage, Mondirungs-Stücke und des Gewehrs, 2c. welches alles sowohl zu Krieger- als Friedens-Zeiten besonders bonificiret wird, mithin auch separate Acta davon formi-

formiret werden müssen. Siehe mit mehrern Sect. III.
num. 1. 2. & 3.

No. 6. **Policey- und andere zur Ordnung, Aufnahme und
Verbesserung des Landes abzielende Anstalten:**

oder kürzer

Landes-Policey-Anstalten:

Wohin gehören,

- a) Besserung und Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken.
- b) Setzung und Unterhaltung der Wegweiser und Grenz-Säulen.
- c) Pflanzung der Bäume und Anlegung der Hecken.
- d) Schonung der Forsten und Jagden.
- e) Ausrottung der Sperlinge und anderer schädlichen Thiere ic. die zur Dorf-Armen-Casse für die nicht gelieferte Sperlings-Köpfe zu bezahlende Straf-Gelder betreffend.

NB. Die Assignationes der Prämien vor geschlossene Raub-Thiere, gehören als Creys-Stats-Ausgaben ad num. 2. lit. d.

- f) Besezung der wüsten Höfe.
- g) Ausrottung der Bagabonds, Räuber, Diebs-Bettler, auch andern liederlichen Gesindels, und dieserhalb vorgenommene Landes-Visitationes.
- h) Anlegung der publicquen Zucht- und Arbeits-Häuser, und zu deren Unterhaltung destinierte Fonds, der Intelligenz-Blätter, gedruckte Vollmachten, Lehr-Geburths-Briefe und Rundschaffen.
- i) Einrichtung des Medicinal-Wesens und dahin einschlagende Sachen.

k) Conta-

- k) Contagiones und dagegen gemachte Veranftaltungen.
l) Vieh: Seuchen, und darwider zu gebrauchende Mittel und Præcautiones.

NB. Sobald aber die Frage von der Remiffion wegen des an der Seuche crepirten Viehes ventiliret wird, so gehöret die Sache ad num. 4. lit. c.

- m) Wegen richtiger Ellen, Maaß, und Gewichts und Bestrafung der Contravenienten.
n) Aus- und Einföhrung, Vor- und Aufkauferey des Getrendes, Schlacht: Viehes auch anderer Lebens: Mittel.

Nota.

Die Materie von Ausführe oder Aufkauferey anderer Kaufmanns: und Fabriquen: Waaren, gehöret ad num. seq. 7. und von denen Remonte: Pferden ad Sect. III. num. 6.

- o) Anstalten zu Verhütung der Feuer: Schäden, Feuer: Rüstungen und Visitationes.

Nota.

Die Einrichtung der Feuer: Societäten, gehöret oben ad num. 4. ad Generalia lit. a.

- p) Gesinde: Ordnungen.
q) Trauer: Neglements: und Kleider: Ordnungen.
r) Loslassung der Unterthanen.
s) Allerhand Dorf: Ordnungen bey denen Gemeinden. Als:
Wegen Besetzung der Schulzen und Gerichte derselben Douceurs, verbotene Collecten, Erbauung der Edificiorum publicorum.

N. 7. Privilegia, Concessiones, Commerciën: Manufactur: und Handwercks: Sachen.

- a) Acta von Jure Incolatus, Nobilitatis, auch andern Stands: Erhöhungen und deren Publication.

b) Brau:

- b) Brau: Urbars: Gerechtigkeiten der Stände und derselben Streitigkeiten mit denen Städten wegen des Meilen-Rechts.
- c) Acta von verschiedenen den Crenß: Ständen und Ein-fassen competirenden, oder von denenselben gesuchten Privilegiis und Concessionibus. Als:
- Privat: Mauth, Baderen, Kretschams, Mühlen Fahr-Gerechtigkeit, Fabriquen: Glas: Alaun: Salpeter: Hütten, Kirch: Weihen zc.

Nota.

Wenn über dergleichen Gerechtigkeiten zwischen den Ständen ordentliche Processe entstehen, so werden davon besondere Acta formiret.

- d) Acta von verschiedenen fremdem Crenß: Ständen, Städten auch andern Particuliers ertheilten Concessionen. Als:
- Messen, Jahr-Wochen Vieh- und Wolle-Märkten, Lotterien, Collecten u. s. w.
- e) Wegen der Scharf: Richter und Schwein: Schneider, derselben Privilegien und Prästationen.
- f) Von den Hausirern, Olitäten: und Iheriacs: Krämern.
- g) Von Comödianten, Glücks-Töpfern, Riemen-Stechern und andern Spielern.
- h) Juden: Sachen und deren Toleranz.
- i) Etablissement der Fremden, und denenselben accordirten Beneficien.
- k) Commerciens: und Manufactur: Sachen.

Wohin unter andern auch gehöret, die Materie von Ein- und Ausfuhr, Vor- und Aufkäuferen verschiedener Kaufmans: und Manufactur: Waaren, als: Der Wolle, Garne, rohen Leder zc. ingleichen Schleier- und Leinwand-Ordnung, Nachrichten wegen der Bleichen, Lein: Weber:

Stühle, Lampen: Sammeln zum Behuf der Pappier-
Mühle u.
D Handwerks: Sachen.

No. 8. Geistliche: Kirchen: Schulen: und Armen:
Sachen.

Dahin gehören erstlich alle General: Verordnungen, wel-
che die Religion, dem äußerlichen Gottesdienst, Kir-
chen: Ceremonien, Feyerung der Fest: Buß: und Danc-
Tage, Duldung anderer Secten und Religions: Ver-
wandten, Abschaffung der Kirchen: Buße, die Taxam
tola &c. betreffen.

Ferner die Materien von Collation der Geistlichen Bene-
ficien, Präbenden, Pfarrethen, daß Niemand ohne
Licenz: Schein ins Kloster gehen, auch kein Fremder
darinnen aufgenommen werden solle, die verbotenen
Alienation der Güter ad manus mortuas &c.

Aus den Umständen und der Quantität dergleichen Sa-
chen, wird bey einem jeden Creynße am besten judiciret
werden können, ob ein oder mehrere Volumina actorum
davon zu formiren seyn.

No. 9. Differentzien und Klagen der Herrschaften
und Unterthanen, auch anderer Contribuenten
unter einander.

- a) Wegen des Steuer: Uebertrages.
- b) Wegen der Zinsen, Robothen, Laudemien, Decimen,
Loßlassung und Vindication der Unterthanen u.

Nota.

Wenn dergleichen Klagen zu einer weitläufigen Unter-
suchung kommen, und ein ordentlicher Proceß darüber ge-
führt wird, so sind von einem jeden Casu besondere Acta
zu halten.

Sectio

Sectio II.

Generalia & Miscellanea.

„Da diese Sectio mit der ersten genau connectiret, so
 „könnten in dem Fall, wenn die Repositoria darnach ein-
 „gerichtet sind, beyde Sectiones unter der General-Ku-
 „brique: Creyß- und Contributions- Sachen zusammen
 „gebracht, und die Nummern der ersten fortgeführt, mit-
 „hin die nachfolgende Materien, Zustand des Landes 2c.
 „sub N. 10. Landes-herrlichen Cassen-Gefälle 2c. sub N. 11.
 „und so weiter gesetzt werden; massen diese ganze Section
 „nur in der Absicht beygehalten worden, damit nicht die
 „in dem vorigen Plan etablirte und in vielen Creyßern
 „schon eingeführte Ordnung, gar zu sehr alteriret werden
 „möchte.

No. 1. Zustand des Landes, dahin gehörige Nach-
 richten und Anstalten.

Nota.

In denen Grenz-Creyßern wird hinzugesetzt: Zustand
 des Landes und auf der Grenze.

a) Zeitungs-Berichte.

NB. Wenn aber hieraus Untersuchungen entstehen, die
 in besondere Materien einschlagen, so müssen selbige als-
 denn ad acta pertinentia gebracht werden.

b) Familien und Vasallen-Tabellen.

c) Tabellen von ab- und zugezogenen Unterthanen.

d) Historische Landes-Tabellen.

e) Nachrichten von den Vasallen, so Güther außer Lan-
 des haben, ingleichen von Ausländischen Capitalien.

f) Acta von denen außer Landes gehenden Familien, und
 darwider zu nehmenden Präcautionen.

g) Acta wegen des Verboths, daß kein Schlesischer Vasall,
 Bedien-

Bedienter, noch deren Kinder ohne speciale Permissio
auffer Landes oder in fremde Dienste gehen soll, item
von Zurückberuffung derjenigen, so sich bereits auffer
Landes befinden.

b) Wegen der Schlessischen Land: Charten.

No. 2. Landes: herrliche Cassen: Gefälle und Regalia
betreffende Sachen.

Nota.

In so weit selbige nicht das eigentliche Contributions:
Wesen angehen.

a) Accise- und Zoll: Sachen, und deshalb veränderte Land:
Straffen.

Die Materie von Privat: Mauth der Stände, gehört
ad Sect. 1. num. 7. von Privilegiis.

b) Salz: Sachen.

c) Bergwercks: und Hütten: Sachen.

d) Münz: Sachen.

Wohin auch gehört das Verboth wegen Ausfuhr des
Pagaments an Gold und Silber.

e) Post: Fuhr: und Vorhen: Sachen.

f) Recrouten: Cassen: Sachen.

g) Stempel: Pappier und Carten: Sachen.

h) Calender: Sachen.

i) Grosse Canselen: Taxe und deren Minderung.

k) Jus detractus oder Abschoss: Gelder des Landes: Herrn
von denen auffer Landes gehenden Capitalien.

l) Landes: Hauptmannschaftliche Gefälle.

m) Relutition der verpfändeten Domainen.

n) Lehn: Sachen.

o) An:

- o) Ankauf verschiedener Schlesiſcher Güther vor Seine Königl. Majestät, und der Königl. Familie.

N. 3. Justiz-Sachen.

- a) Einrichtung und Verbesserung des Justiz-Wesens in civilibus.

Dahin gehören die Proceß, Concurs, Hypothequen-Wechsel und Depositat-Ordnungen, die darüber nachher erfolgte Declarationes, Gerichts-Sportul-Taxa und andere dahin einschlagende Edicta, Mandata &c.

- b) Einrichtung und Verbesserung des Justiz-Wesens in Criminalibus.

- c) Inquisiten-Tabellen ic.

No. 4. Städte-Sachen.

Nota.

In denen Creyßern, wo contribuablen Städte befindlich, welche unter des Land-Raths Inspection stehen, und müssen

- a) Generalia und

- b) Specialia von einer jeden Stadt formiret werden, unter der Rubric: Städte und Policen-Sachen von N.

No. 5. Verschiedene Generalia und Publica.

- a) Einrichtung der Landes-Collegiorum und anderer Instanzen, und Bestimmung der zu eines jeden Ressort gehörigen Sachen.

- b) Wegen derer in Parthen-Sachen einlaufenden Cammer-Resolutionen, und derer zu bezahlenden Cankelens-Gebühren.

- c) Huldigungs-Sachen, und dierestalt ergangene Convocatoria &c.

Sectio III.
Militaria.

No. I. Marsch: Transport: und Verpflegungs:
Sachen.

A. Quoad Generalia.

Acta Generalia von Regulirung des Marsch- und Verpflegungs- Wesens, auch Liquidation solcher Kosten.

Wohin alle dahin einschlagende Principia regulativa zu bringen sind.

B. Quoad Specialia.

Hievon sind die Repartitiones ohnmöglich so genau vorzuschreiben, sondern, es muß die Beschaffenheit der vorkommenden Sachen, und die Veränderung der Umstände jedesmahl in Erwägung gezogen und darnach das Arrangement der Acten vorgenommen werden.

Absonderlich aber sind dabey die Umstände der Zeiten sehr wohl zu distinguiren, und solche auf der Rubric accurat zu bemerken: als die Marsch- Sachen, während 1ten Krieges, ferner die während des Friedens, hernach die während des 2ten Krieges und so weiter.

Hiernächst reflectiret man auch auf die Haupt-Periodos und Evenements in einem Kriege, als den Einmarsch, Ausmarsch der Troupen, Verlegung und Verpflegung derselben in die Winter- und Cantonirungs- Quartiere, Marsch- und Verpflegung eines gewissen Corps d'Armee. Ferner sind bey denen Transports die verschiedene Materien und Objecta zu separiren, als der Transport der Mondirungs- Stücke und des Gewehres, der Remonte- Pferde, der Krieges- Gefangenen ic.

Endlich, wenn die Sachen sehr weitläufig werden, so können noch die Acta, so die ganze Disposition über den Marsch und Verpflegung betreffen: Als die Notificatoria, Marsch- Rouz

Routen, Verpflegungs-Kisten u. von der Liquidation und Vergütigung der disffälligen Kosten, separiret zu werden.

Im übrigen sind zwar von einem jeden Regiment besondere Liquidationes zu formiren und mit einem besondern Bericht einzusenden. Es ist aber nicht nöthig, daß in der Registratur von einem jeden Regiment auch separate Acta gehalten werden, weil selbige dadurch sich nur gar zu sehr häufen würden.

Nach Maasgebung dieser Vorschrift nun, würden e. g. die Marsch-Sachen vom letzteren Kriege ohngefähr folgender Gestalt formiret werden können:
Als

- a) Acta vom Marsch der Königl. Troupen nach Böhmen und resp. nach Ober-Schlesien im Augusto 1744. auch Liquidation und Vergütigung der disffälligen Kosten.
- b) Acta vom Marsch, Verlegung und Verpflegung der Troupen in die Winter- und Cantonirungs-Quartiere von 1744. bis 1745. und ferner während der Campagne in Anno 1745.
- c) Acta von Liquidation und Vergütigung der Marsch- und Verpflegungs-Kosten, während des 2ten Krieges a Imo Dec. 1744. bis ult. Jan. 1746.
- d) Acta betreffend das während des Krieges a Imo Dec. 1744. bis ult. Jan. 1746. den Königl. Troupen vom Lande gegebene Holz und Licht, dessen Liquidation und Vergütigung.
- e) Acta vom Transport und Verpflegung der Krieges-Gefangenen in Anno 1745. u.

Nota.

Die Lieferung in die Königl. Magazine, Mehl- und Fourage-Transports werden besser unter die Magazin- und Proviant-Sachen sub num. 2. zu bringen seyn, ingleichen die Artillerie-Transports sub num. 3. weil ohnedem das Caput von Marsch-Sachen weitläufig genug ist.

No. 2. Magazin- und Proviant-Sachen.

- a) Generalia davon.
- b) Magazin-Bau-Führen.
- c) Lieferung in die Königl. Magazine zu Krieger-zeiten, und deren Bezahlung.
- d) Transports der Magazine von einem Orte zum andern.
- e) Mehl- Brodt- und Fourage-Transport in die Magazine, und zur Armee.
- f) Liquidation und Vergütung der dßfälligen Kosten.
- g) Zufuhr der Vivres zur Armee u.

No. 3. Fortifications- Artillerie- und Arsenal-Sachen.

- a) Bestellung der Schanz-Arbeiter nach N. und Bonification der dßfälligen Kosten.
- b) Bonification der durch die Fortification eingegangenen Grund-Stücke.
- c) Bestellung der Leute zur Aufensung der Graben bey der Festung N.
- d) Transport der Artillerie, Ammunition, Canons-Pulver und anderer Krieger-Geräthschaften.

Nota.

Nach denen verschiedenen Zeiten des geschehenen Transports.

e) Ablie-

e) Ablieferung des auf denen Champs de Bataille aufgefundenen Gewehres, Cuirasse und anderer Krieges-Rüstungen.

No. 4. Krieges-Anstalten und Krieges-Schäden.

- a) Aufzeichnung und Lieferung der Artillerie: Proviant: und Ponton-Knechte, Pferde und Ochsen und derselben Bonification.
- b) Ablieferung der Equipage: und Bagage-Knechte.
- c) Allerhand zur Sicherheit des Landes und der Cassen im Kriege genommene Præcautiones und gemachte Anstalten.
- d) Acta die bey denen Krieges-Trublen verdächtig gehaltene Personen, Briefe, Transports, und deswegen gemachte Verfügungen betreffend.
- e) Errichtung der Schanzen, Redouten, und andere Defensions-Wercke.
- f) Feindliche Invasiones selbst und dadurch verursachte Schäden, derselben Liquidation und Vergütigung.
- g) Bonification der durch die Königl. Troupen und Lager verursachten Krieges-Schäden.
- h) Acta von Liquidation und Vergütigung der bey denen Transports crepirten, und vom Feinde weggenommenen Pferde, Ochsen und Wagen.
- i) Acta vom Kriege und Frieden, dessen Publication.
- k) Acta von Advocation derer in feindlichen Diensten stehenden Vasallen und Unterthanen, und Sequestration derselben Güther, und Capitalien.

NB. Bey allen diesen Acten müssen die Zeiten unterschieden, und also der erste und zweyte Krieg ic. wohl separiret werden.

No. 5. Einquartierung, Servis- und andere Guarnisons-
Sachen.

Nota.

In denen Creyßern, wo contribuable mitbequartirte Städte vorhanden sind, sonst fällt diese Rubric weg, massen die Bequartierung auf dem Marsche oder in den Winter- und Cantonirungs-Quartieren ad num. 1. von Marsch- und Verpflegungs-Sachen gehöret.

No. 6. Werbungs- Recrutirungs- und Remonte-
Sachen.

- a) Generalia von Werbungs- und Recrutirungs-Sachen.
- b) Specialia von Werbung und Recrutirung des Regiments N. (welches nemlich den Canton im Creyße hat.)
- c) Werbungs- Excesse der fremden Regimenten (i. e.) welchen der Creyß nicht zum Canton angewiesen ist.

Nota.

Sollten die Acta sub Lit. B. & C. nicht wohl zu separiren seyn, so kan Rubric sub Lit. B. dergestalt gefaßt werden: Acta specialia von Werbung und Recrutirung des Regiments N. und denen im Canton vorgefallenen Werbungs- Excessen.

- d) Engagirung junger Edel- Leute zum Corps de Cadets, und andern Krieges- Diensten.
- e) Wegen der zum Feld- Jäger- Corps zu engagirenden Jäger- Bursche.
- f) Acta betreffend die aus andern Werbe- Cantons entwichene Enrollirte, und deren Auslieferung.
- g) Acta von der Land- Milice im Gebürge.

h) Acta

- h) Acta betreffend die wider die fremde Werbung genom-
mene Maß Regeln.
- i) Wegen Facilitirung des Einkaufs der Remonte-Pfer-
de vor die Cavallerie, und verbotene Ausfuhrung der
Pferde.

No. 7. Cartel- und Desertions-Sachen.

- a) Generalia von Cartel- und Desertions-Sachen.
- b) Specialia von Desertions-Sachen.

No. 8. Invaliden-Sachen.

- a) Wegen Unterbringung und Verpflegung der alten
Oesterreichischen Invaliden.
- b) Wegen der Versorgung der Königl. Preussischen
Invaliden.

No. 9. Militarische Excesse.

- a) Acta Generalia die Excesse der Beurlaubten und com-
mandirten Soldaten und damit verwickelte Untertha-
nen betreffend.
- b) Acta Specialia hiervon.

Nota.

Hieher gehören eigentlich nur die Excesse der Beurlaub-
ten und Commandirten, und in so weit sie nicht in das
Marsch- und Vorspann Liquidations-Wesen, Einquar-
tierung, Werbung und Desertions Sachen, einschlagen,
und damit so genau connectiren, daß sie nicht füglich da-
von separiret werden können.

No. 10. Generalia & Miscellanea von Militair-
Sachen.

Hieher gehören alle Sachen, so zu keinem der vorstehen-
den 9. Haupt-Rubriken appliciret werden können.
Jedoch ist auch nicht die Meinung, daß solche Sachen

alle in ein Convolut gebracht, und den Titel Miscellanea führen sollen; Sondern es sind selbige ebenfalls nach denen verschiedenen vorkommenden Materien zu separiren und nur in die Fächer zu legen, worüber diese Rubric stehet e. g. werden hieher gerechnet:

- a) Acta wegen Verabfolgung der Erbschaften und Capitalien an die unter die Regimenter enrollirte Soldaten.
- b) Vom Schuldenmachen der Subalternen: Officiers, Unter-Officiers und Soldaten.
- c) Allerhand Privat-Schuld-Forderungen an Officiers und Regimenter.
- d) Wegen der Militarischen Testamente.

Sectio IV.

Alte Landes-Steuer- und Domestical-Cassen-Sachen,
bis ult. Decembr. 1741.

(in Ober-Schlesien bis ult. Maji 1743)

Dahin gehören nun alle unter der ehemaligen Oesterreichischen Regierung, und bis zu der neuen Creyß- und Contributions-Einrichtung verhandelte Landes-Sachen, ingleichen was noch bis dato wegen deren Berichtigung ergeheth.

Das Arrangement dieser Acten kan hier wohl so genau nicht determiniret werden, sondern wird bey einem jeden Creyße aus der Quantität und Qualität derselben am besten zu judiciren und zu treffen seyn.

Inzwischen werden doch in allen Creyßern vornehmlich folgende Acta vorkommen. Als:

- a) Steuer-Rectifications-Acta Imæ Revisionis.
- b) 2dæ Revisionis.

Nota.

Nota.

Weil auf diesen Befunds- und Rectifications-Tabellen sich auch das jetzige Systema Contributionis gründet, so wird es dem Arbitrio des Registratur-Führers überlassen, ob es nicht convenabler sey, solche an statt der alphabetischen nach der im neuen Catastro befindlichen Ordnung der Dörfer zu arrangiren, in welchem Fall aber ein besonderes alphabetisches Register darüber gehalten werden muß. Im übrigen sind die Tabellen eines jeden Dorfes zu nummeriren und separatim zu heften, damit solche jederzeit einzeln communiciret werden können.

c) Ausschreibung der vier Monatlichen Steuern pro Anno 1741. derselben Beytreibung und Berechnung.

NB. In Nieder-Schlesien.

d) Ausschreibung der an statt der Contribution pro annis 1741. 1742. & usque ad ult. Maji 1743. aufzubringenden Fortifications-Bau-Gelder, derselben Beytreibung und Berechnung.

NB. In Ober Schlesien.

e) Berichtigung des Landes-Credit-Steuer-und Domestic-Cal-Cassen-Besens.

NB. In Nieder-Schlesien bis ult. Dec. 1741.

In Ober-Schlesien aber bis ult. Maji 1743.

Solten diese Acta sehr weitläufig seyn, so könten noch darvon separiret werden.

f) Acta von Beytreibung der alten Steuer- und Accise-Reste, absonderlich bey Alienation der Güther.

g) Die Forderungen der Schlesier an den Wienerischen Hof. it. die Nachrichten und Archive, so gedachter Hof aus Schlesien verlangt.

Tantum.

LI II 3

C. Mi.

C.

Militaria.

Mar sch,	Trans port,	und	Verpfe gung.	
	Ma gazin	und P roviant	Sachen.	
For tificati ons	Ar tillerie	und Ar senal	Sachen	
Krie ges	Ar tisten	und K rieges	Schä den.	
Einqu artirung	Sachen.	Wer bungs	u. Remon te	Sa chen.
Cartel	und Desser tions	Sachen.	Inva sion	Sachen.
Militari sche	Ex casse.	Gene ralia & Misc.	vo n Milit.	Sachen.

D.

Plan zur Einrichtung der Special - Crenß-
Cassen-Registraturen.

1.) Contributions- Einrichtung und Anlagen.

- a) Acta die Einrichtung des Contributions- Wesens,
Steuer- Anlagen, Etats ic. ingleichen die vorgefallene
Abänderungen im Catastro betreffend.

Nota.

Diese und die meisten nachfolgende Acta bestehen nur
aus Copien, weil die Originalia theils bey der Haupt-
Registratur bleiben, theils zum Belag der Rechnung die-
nen müssen.

- b) Contributions- Anlagen.
c) Nahrungs- Steuer- Anlagen.

Nota.

Diese werden von jedem Jahrgange eingebunden asser-
viret, oben mit einer Rubrique, und unten mit einem aus
dem Fache hervorsehenden Zettul, worauf ebenfalls die
Rubrique und das Jahr bemercket ist, versehen.

2.) Rechnungs- und Cassen- Sachen.

- a) Generalia die Einrichtung des Crenß- Cassen- Wesens,
Berechnung, Einsendung und Auszahlung der Gel-
der ic. betreffend.
b) Specialia wegen Monatlicher Berechnung der Con-
tribution und Beytreibung der Reste.
c) Monatliche Cassen- Extracte.

Nota.

Sobald das Rechnungs- Jahr geschlossen ist, so müs-
sen diese Extracte zur Haupt- Registratur geliefert, und
mit

mit denen übrigen dazu gehörigen Acten ordentlich gehestet werden. Conf. der Haupt: Plan sub B. Sect. 1. N. 2. lit. b.

- d) Cassen: Revisions: Protocolla.
- e) Cassen: Bücher.
- f) Manualia.
- g) Jährliche Contributions: Rechnungen und Acta wegen Abnahme und Justification derselben.

Nota.

Von einem jeden Jahre besonders. Weil auch in weitläufigen Creyßern die Cassen: Bücher, Manualia, und Rechnungen sammt den Belägen sehr vielen Platz wegnehmen; So könnten solche von den verfloßenen Jahren, so bald sie abgethan sind, in einem besondern Repositorio asserviret werden.

3.) Creyß: Officianten und deren Amts: Führung.

- a) Acta der Creyß: Officianten, absonderlich des Steuer: Einnehmers Bestallung, Caution, Besoldung, Emolumenta, Amts: Führung ic. betreffend.
- b) Acta wegen ordentlicher und prompter Bearbeitung der Creyß: Sachen, Einrichtung der Registratur, ic.

4.) Hülfe und Remission auf Unglücks: Fälle.

- a) Generalia von Einrichtung der Feuer: Societäts: Hülfe und Steuer: Remission wegen Brand: Schäden.
- b) Generalia von Remission wegen Mißwachs, Wasser: Hagel: und Wetter: Schäden, item Vieh: Sterben.

c) Spe.

- c) Specialia von Hülfe und Remission wegen Brand-Schäden.
- d) Specialia von Remission wegen Mißwachs- Wasser- Hagel und Wetter-Schäden.
- e) Specialia von Remission wegen Vieh-Sterben.

Nota.

So lange als die ad Lit. c. d. & e. gehörige Liquidationes noch nicht vergütet sind, können solche zum Unterscheid ohngeheftet bleiben.

5.) Vorspann-Sachen.

- a) Generalia von Regulirung des Vorspann-Wesens, und wie es mit Liquidation und Vergütigung solcher Kosten zu halten.
- b) Generalia von Einrichtung der Relais und Vorspann-Routen.
- c) Acta von Vorspann bey Sr. Königlichen Majestät Reisen.
- d) Acta Specialia von Liquidation und Vergütigung der ordinairen Vorspann-Fahren auf Pässe.

Nota.

Wenn die Liquidationes berichtigt sind, so werden solche zur Haupt-Registratur abgegeben.

6.) Marsch-Transport- und Verpflegungs-Sachen.

- a) Generalia wegen Marsch-Transport- und Verpflegungs-Sachen, Liquidation und Vergütigung der dißfälligen Kosten.
- b) Specialia von Marsch- und Verpflegungs-Sachen.

e Specialia voti allerhand Transport-Führen, derselben Liquidation und Vergütigung.

7.) Landes-Policey-Sachen.

e. g. Wegen Visitation der Ellen und Weissen, Ablieferung der Sperlings-Köpfe und Berechnung der dis-sälligen Straf-Gelder, und was sonst von dergleichen Sachen zur Special-Cassen-Registratur kommen möchte. Conf. der Haupt-Plan sub B. Sect. I. N. 6.

Was die gedruckte Patente und Verordnungen anbelanget, so ist davon ein Exemplar zu den gehörigen Acten, (in soweit nehmlich dergleichen in der Cassen-Registratur befindlich sind,) ein anderes aber zur Collection zu bringen, und müssen solche sämmtlich nach denen Datis in proportionirlichen Voluminibus eingebunden, auch ein Index alphabeticus darüber gehalten werden.

Wie im übrigen die currente Original-Rechnungs-Beläge auf der Casse in einem verschlossenen Schranke asserviret werden sollen, deshalb ist bereits im verwichenen Jahre, bey Gelegenheit der Verordnung wegen der Monatlichen Cassen-Revisionen, eine besondere Vorschrift ergangen, wobey es auch sein Bewenden hat.

E.

Schema zum Registratur-Journal über die extradirte Acta.

No.	Acta So aus der Registratur verab- folget worden.	Datum Extraditionis.	Datum Retraditionis. 1747.			
	An den Land-Rath von N.					
1.	Acta Generalia von Creyß- Cassen- Sachen.	den 20. Martii.	den 4. April.			
2.	Acta Specialia von Veytreibung und Berechnung der Contribution pro Ao. 1746. 47.					
3.	Generalia von Werbungs-Sachen.		den 6. April.			
	An den Deputirten von N.					
4.	Acta Specialia von Remission wegen Brand-Schadens Vol. II.	den 23. Martii.				
	&c.					

Scheine zum Verleihen - Journal

No.	Art der Kasse	Art der Kasse	Art der Kasse
1.	Art der Kasse	Art der Kasse	Art der Kasse
2.	Art der Kasse	Art der Kasse	Art der Kasse
3.	Art der Kasse	Art der Kasse	Art der Kasse
4.	Art der Kasse	Art der Kasse	Art der Kasse

No. LXXXVII.

d. d. Breslau den 6. Martii 1747.

Avvertissement, daß kein Getreyde auf der Strasse
und in den Vorstädten von Breslau aufgekauft, son-
dern auf den Markt-Platz geführet wer-
den soll.

Wir Director, Präses und Rath der Königlichen Haupt-
Stadt Breslau, thun hiermit öffentlich kund: Demnach
auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl, Wir unter
dem 17. Septembr. des abgewichenen 1746sten Jahres, we-
gen der Getreyde-Aufkaufereyen, durch ein gedrucktes und öf-
fentlich angeschlagenes Avvertissement bekannt gemacht, daß we-
der Beamte noch Bauern das hieher bringende Getreyde, in
der Vorstadt, oder auf der Strasse, noch weniger aber durch zu-
vor, und ehe die Wagen am Thore ankommen, hereingesandte
Proben, verkaufen, sondern ein jeder mit dem Getreyde gera-
de auf den Markt zu fahren, und solches daselbst zum feilen
Verkauf ausstellen solle, hingegen sich gleichwohl, auch nach-
dem schon dieses Avvertissement bekandt gewesen, einige Perso-
nen unterstanden, vor den Thoren Getreyde zu verkaufen und
zu kaufen, ohne das vorhero solches auf den Markt gebracht
worden: Als haben Wir dieses Verboth hierdurch wiederholen,
und sowohl Käufer als Verkäufer dahin anweisen sollen, daß
kein Kauf, welcher vor den Thoren, in der Vorstadt, oder
Strassen geschlossen, und das Getreyde nicht vorher wirklich
mit den Wagen auf den Markt gefahren, sondern nur die Proben
davon, dahin gebracht worden, gültig seyn, und die Uebertreter
so hierüber betroffen, es sey nun Käufer oder Verkäufer, zu
einer scharfen Strafe gezogen werden, auch also niemanden
weiter

weiter frey stehen solle, mit seinen Getreyde-Wagen hauffen vor der Stadt, wie bishero geschehen, zu bleiben, wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten hat.

Zu Urkund haben Wir Unser der Stadt Innsiegel hierauf drucken lassen; Geschehen den Sechsten Monaths-Tag Martii nach Christi Geburt im Siebenzehnhundert Sieben und Vierzigsten Jahre.

v. Blochmann, v. Sebisch, Glorin, v. Sommersberg, v. Dhl, v. Riemberg, v. Follersberg, v. Breßler, v. Liebenau, v. Herford, Scholz, Truettel, Gallasch, Soja, Löwe, v. Wolff, Rihn, Klose, Hennig, Böhme.

Waltsgott, Kretschmer.

(L. S.)

(*) Gegenwärtiges Avertissement hätte zwar nach No. 61. eingerücket werden sollen, weil es aber zu späte überschicket worden, so hat es hier angehenget werden müssen.

Errata.

- Pag. 11. an' statt de cursu, lies decursu:
 " 13. " " Sol-mnia, lies Solemnia.
 " 14. " " Interposita, lies interpositæ.
 " 16. " " Processus, lies Processibus.
 " " in Sache, lies in der Sache.
 " 45. " " 5. Rthl. lies nur 17. gr. und statt 7. Rthl. lies 5.
 Rthl. 12. gr.
 " 48. am Rande an statt eprimirte, expirirte und an statt 1745.
 1733.
 " 49. an statt Truppen, einige Truppen, und an statt einige in
 Dienst, in Diensten.
 " " stünde, stunden.
 " 51. am Rande an statt unwiſſentlichen, unwiſſentlich.
 " 76. am Rande an statt in den Definitiv lies und der Definitiv.
 " 78. an statt aber formiren, lies oder formiren.
 " 80. am Rande an statt und Brabant, lies in Brabant an statt
 Depenzien, lies Dependentionen.
 " 83. am Rande an statt Hessen lies Hessen Cassel.
 " 121. an statt wen er sonst, lies welche.
 " 143. " " Reccentor, lies Receptor.
 " 144. " " in calculato, lies in calculo.
 " 155. " " Weine visiriret, lies visiret.
 " 148. " " Wein-Visir, lies Visirer.
 " 148. " " Advīs-Brief vorgezeigt, lies vorzuzeigen, und zum
 Fundament zu nehmen, lies genommen werden.
 " 156. " " eröffnet, lies eröffnet worden.
 " 157. am Rande an statt, in der Retour; lies und bey der Retour.
 " 165. an statt weiter gehet, lies weiter gehen läßt.
 " 178. an statt mit Jemanden durch die Finger, lies Jemanden
 durch die Finger.
 " 192. No. XXXII. d. D. Vordsdam den 14. Mart. 1746.
 " 229. an statt angehenden Consumtibilien, lies ausgehenden
 Consumtib.
 Pag.

Pag. 236. am Rande, an statt heimlichen, heimlicher, und an statt,
auf dem Lande verbotthen, wird verbotthen.

• • 293. am Rande an statt, Schauer, lies Schauen, und an statt
die 2te, die 3te.

• • 295. am Rande an statt und wie die Verfertigung, lies und
wird die Verfertig.

am Rande an statt Magistratur, lies Magistratus.

• • 299. an statt Breite Werckstühle, lies Breite der Werckstühle.

• • 301. • • censiren soll, lies censiren sollen.

• • 306. • • auch bey, lies auch dieses bey.

No. XXXVII. wird hler Delirt.

• • 322. • • No. XXXVIII. No. XXXVII.

• • 327. • • No. XXXIX. No. XXXIX.

• • 330. • • No. XL. No. XXXIX.

• • 338. • • es möge seyn, es sey.

• • 340. • • jedesmal den ersten, ein Tages in einer unter ih-
nen gehaltenen Conferenz zu entwerffender, und
von ihnen sämmtlich unterschriebener Bericht,
lies: jedesmal in den ersten Tagen ein Haupt-
Bericht, der in einer unter ihnen gehaltenen Con-
ferenz zu entwerffen, und von ihnen sämmtlich un-
terschrieben seyn muß, zu übergeben ist.

• • 341. • • No. XLI. XL.

• • 347. • • gedachter Seiner Königl. lies gedachte Seine
Königl.

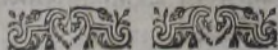
• • 353. • • dem Post-Reglement, lies das Post-Regl.

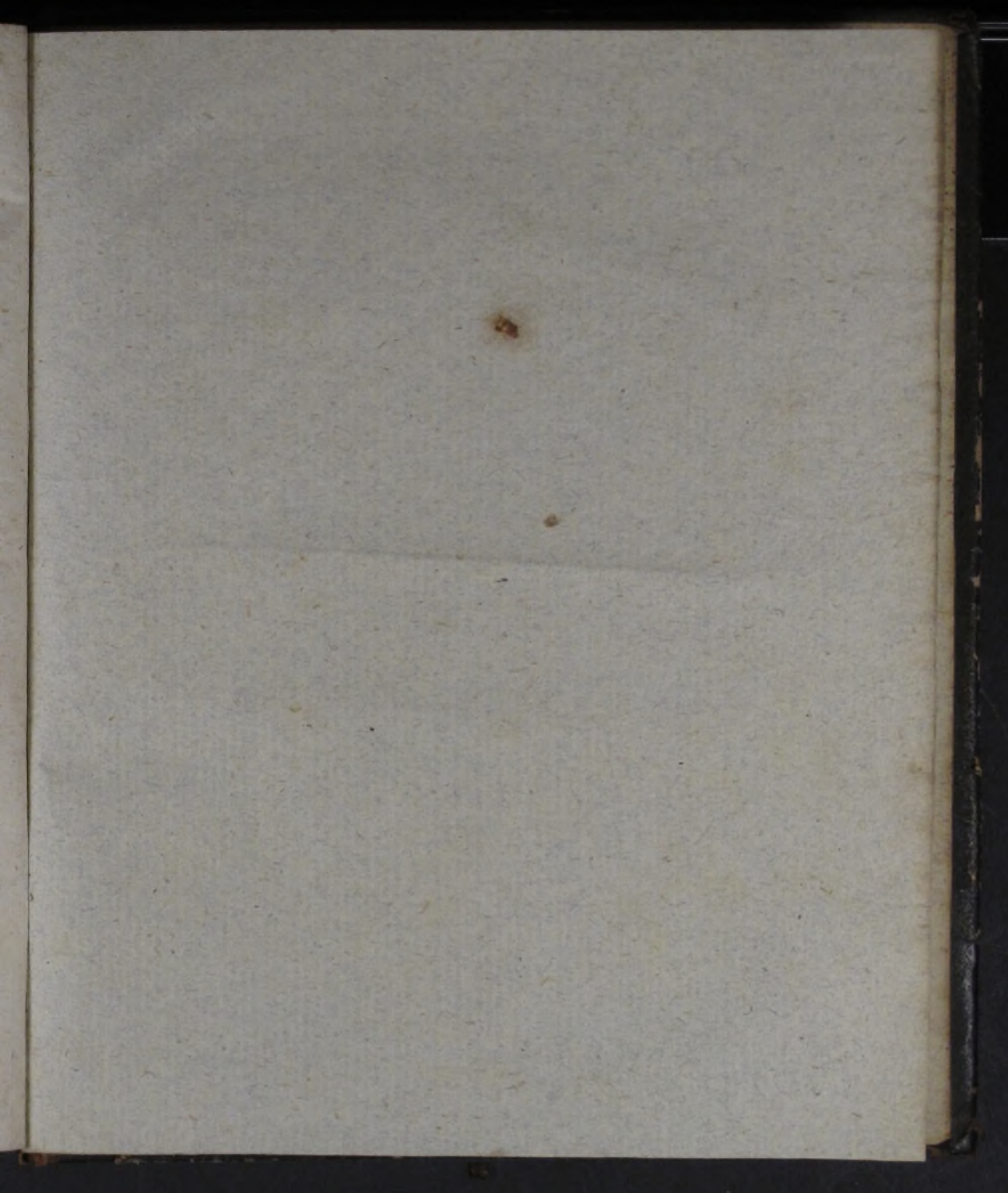
• • 360. • • in den rechten Charten, lies in die rechten Chart.

• • 367. • • in Personen Zettel, lies Personen Zettel.

• • die Postilions, den Postilions.

• • 384. • • denen die Schlesischen Viehmärkte zu treibenden
Pohlen, lies denen auf die Schlesischen Vieh-
märkte treibenden Pohlen.





$$\frac{81796}{K}$$

$$\frac{1}{\pi - \bar{v}} 1.600$$

$$246/37$$

$$23/4.63$$

